Die Gewerbeordnung

für das

Deutsche Reich

in der Fassung seit Erlaß der Novelle v. 6. August 1896.

Erläutert

und

mit Vollzugsvorschriften des Rei[illegible] des Königreichs Bayern herausgegeben

von

A. Reger,

kgl. Regierungsrath.

Zweite Auflage.

Ansbach.

Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.

1896.

Preis Mk. 4. 80.

Druckfehler-Berichtigung.

Vor der Ingebrauchnahme des Buchs wollen gefälligst folgende Druckfehler berichtigt werden:

1. S. **79**, § 41a (Gesetzestext), ist im zweiten Satze des Abs. 1 das Wort „auch“ zu streichen, dagegen vor dem letzten Worte das Wort „entsprechende“ einzuschalten.
2. S. **91**, Zeile 9 von oben (Gesetzestext), ist das Wort: „Gewerbebetrieb“ abzuändern in „Geschäftsbetrieb.“
3. S. **107**, Abs. 3, Zeile 7 (Gesetzestext), ist zwischen die Worte: „eine“ und „von ihr“ einzuschalten: „andere“.
4. S. **117**, letzte Zeile (§ 56 Nr. 12) ist das Wort „welche“ zu streichen.
5. S. **118**, Zeile 4 von oben (Gesetzestext), ist vor dem Worte: „verzeichnet“ das Wort: „bestimmt“ einzuschalten.
6. S. **121**, letzte Zeile des Gesetzestextes (§ 56a Ziff. 4), ist zwischen „Gesetzes“ und „vom“ einzuschalten: „betreffend die Abzahlungsgeschäfte“.
7. S. **124**, Absatz 3 des Gesetzestexts, sind die Worte: „zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen“ zwischen die Worte: „Deßgleichen kann“ und „der Handel“ einzuschalten, dagegen die gleichen Worte am Schlusse dieses Absatzes zu streichen.
8. S. **290**, Zeile 4 von unten (§ 148 Ziff. 7d) ist statt „verleitet“ zu lesen: „anleitet“.
9. S. **317**, Art. 5 der Novelle v. 6. August 1896, ist zwischen „folgende“ und „Absätze“ einzuschalten: „neue“.
10. S. **427**, (Alphabetisches Register) ist bei „Cigarrenfabriken“ statt § 119a Abs. 1“ zu lesen: „§ **139**a Abs. 1“.

Die Gewerbeordnung

für das

Deutsche Reich

in der Fassung seit Erlaß der Novelle v. 6. August 1896.

Erläutert

und

mit Vollzugsvorschriften des Reichs sowie des Königreichs Bayern

herausgegeben

von

A. Reger,

kgl. Regierungsrath.

Zweite Auflage.

Ansbach.

Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.

1896.

<36600687850014

Vorwort.

Die erste Auflage dieses Werkchens ist bereits seit etwa 5 Jahren vergriffen. Schon im Jahre 1891 machte sich daher der Unterfertigte, auf Veranlassung der Verlagsbuchhandlung, an die Bearbeitung der zweiten Auflage, konnte jedoch diese Arbeit erst vor etwa 1½ Jahren zum Abschlusse bringen.

Eine neuerliche Verzögerung in der Herausgabe des Werkchens ergab sich durch die Vorlage des — nunmehr zur Vereinbarung gelangten — Gesetzentwurfs vom Jahre 1895 bezw. des zweiten Entwurfs vom Januar 1896; es erschien unter allen Umständen angezeigt, das Ergebniß auch dieser gesetzgeberischen Verhandlungen abzuwarten, um das Werkchen in allen Punkten für voraussichtlich längere Zeit brauchbar zu erhalten.

Selbstverständlich wurden auch die während dieser Wartezeit noch mehrfach ergangenen Bekanntmachungen der zuständigen Zentralinstanzen wie nicht minder die einschlägige Judikatur in den Anmerkungen zu den betreffenden Paragraphen des Gesetzes durchgängig berücksichtigt, so daß aus der vorbemerkten Verzögerung immerhin der Vortheil erwuchs, in allen Theilen des Werkchens das bezügliche Material nach dem jüngsten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Darstellung bringen zu können.

Schließlich erfülle ich noch eine angenehme Pflicht, indem ich meinem Freunde und Kollegen, Herrn Regierungsrath Gresbeck in Speyer auch an dieser Stelle meinen besten Dank für die fördernde Unterstützung ausspreche, welche mir derselbe bei Bearbeitung der Erläuterungen zu Titel VII der Gewerbeordnung hat zu Theil werden lassen.

Möge dem Werkchen auch in der neu vorliegenden Gestaltung dieselbe freundliche Aufnahme zu Theil werden, wie bei dessen erstmaligem Erscheinen.

Speyer, August 1896.

A. Reger.

Zur gefälligen Beachtung!

Bis Ablauf dieses Jahres (1896) wird die Ausgabe eines Ergänzungs-Bändchens erfolgen, welches die weiteren bis dahin zu erwartenden Vollzugserlasse enthalten soll. Dieses Ergänzungsbändchen ist für einen Umfang von ca. 8 Bogen berechnet (Preis gebunden ca. 1 ℳ) und wird insbesondere auch die — bei § 16 der GewOrdn. mehrfach (vergl. S. 23 ff.) angezogene — „Technische Anleitung“ vom Jahre 1895 enthalten, nachdem der Abdruck dieser „Anleitung“ mit Rücksicht auf deren Umfang im Hauptbändchen nicht mehr erfolgen konnte.

Die Ausgabe eines weiteren (vom Herausgeber oder von einem sonstigen bayer. Verwaltungsbeamten besorgten) Ergänzungsbändchens steht für den Fall der verfassungsmäßigen Vereinbarung bezüglich des den Titel VI (Innungen bezw. Handwerkerkammern ꝛc.) betreffenden Gesetzentwurfs in Aussicht.

Inhaltsübersicht.

Abkürzungen.

Bl. = Blätter für administrative Praxis in Bayern (bis jetzt 46 Bände).
BVGH. = Entscheidung des bayr. Verwaltungsgerichtshofs.*)
GBl. = Bayerisches Gesetzblatt.
GVBl. = Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt.
Krais, VGG. = Krais, Kommentar zum bayr. Verwaltungsgerichtsgesetze v. 8. Aug. 1878, (Erlangen, Palm u. Enke; 1879 u. 1887).
Krais, Handb. = Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im rechtsrh. Bayern (III. Aufl.; Stuber, Würzburg 1891).
v. Landmann = v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, II. Aufl. (München, C. H. Beck'scher Verlag; 1893 u. 1895).
MBl. = Bayerisches Ministerialblatt des Innern.
OLGerM. = Entscheidung des Ober-Landesgerichts München in Strafs.*)
Oberst.Landesger. = Entscheidung des bayer. obersten Landesgerichts.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGer. i. C. u. RGer. i. Str. = Entscheidung des Reichsgerichts in Civil- bezw. in Strafsachen.*)
R = Reger, A., Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden (München, C. H. Beck'scher Verlag; bis jetzt 16 Bände 1891–96).*)
Schenkel = Schenkel, Kommentar zur Gewerbeordnung, II. Aufl. (Karlsruhe, J. Lang; 1892 u. 1894).
v. Schicker = Schicker, K., Kommentar zur Gewerbeordnung (Stuttgart, Kohlhammer, III. Aufl., 1892).
v. Seydel = Seydel, M., das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (München, Hirth, 1881).
v. Seydel, Bd.... = Bayerisches Staatsrecht (Freiburg, J. C. B. Mohr; 6 Bände).
Stenglein = Zeitschrift für Gerichtspraxis (bis Bd. 18; München, R. Oldenbourg).
Weber = Weber, K., Gesetz- u. Verordnungensammlung (München, Beck.)
VGH. = Sammlung von Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes (München, Straub, bis jetzt 16 Bände).*)

---

*) Die Entscheidungen des Reichsgerichts, des bayer. Verwaltungsgerichtshofs, sowie des Oberlandesgerichts München sind durch entsprechende Beisätze (RGer., BVGH., ObLGM.) besonders hervorgehoben; die Entscheidungen der übrigen Gerichte und Verwaltungsgerichte sind aus Raumersparungsrücksichten sowie behufs Erhaltung der Uebersichtlichkeit ohne Ursprungsbezeichnung allegirt. Aus gleichen Rücksichten wurde die Reger'sche Entscheidungensammlung stets nur mit „R" allegirt. (Berücksichtigt ist diese Sammlung bis zum letzten Hefte, sohin bis Bd. 16 Heft 3 einschließlich; vergl. übrigens noch Nachtrag, S. 421).

I. Abtheilung.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in ihrer derzeit gültigen Fassung.*)

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

I Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

II Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

Abs. 1. Gewerbes: Erwerbszweige, welche in § 6 von dem Geltungsbereiche der GewOrdn. ausdrücklich ausgenommen sind, können auch nicht als Gewerbe im Sinne des § 1 erachtet werden; (vergl. übrigens bezüglich der Freigabe des Heilgewerbes R 16 S. 118); im Uebrigen will die GewOrdn. das Wort „Gewerbe" in jenem Sinne verstanden wissen, in welchem es der gemeine Sprachgebrauch anwendet; es wird sohin, mit dem soeben bemerkten Vorbehalte, als „Gewerbe" im Allgemeinen „jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete und berufsmäßig ausgeübte Privatthätigkeit" (Seydel) zu qualificiren sein. Im Einzelnen sei hiezu bemerkt: a) Thätigkeiten, welche an sich verboten sind, (z. B. unerlaubtes Glücksspiel, gewerbsmäßige Unzucht; § 284, § 361 Nr. 6 StrGB.) kommen für den Begriff: „Gewerbe" überhaupt nicht in Betracht. b) Eine Thätigkeit, welche nicht auf Erwerb gerichtet ist, sondern lediglich Kostenminderung bezweckt, ist gleichfalls kein Gewerbe; dieß trifft — vgl. übrigens Anm.

*) Die zur Gewerbeordnung ergangenen Novellen (einschließlich der Novelle von 1896) sind in Abtheilung II übersichtlich zusammengestellt, übrigens bereits beim Abdrucke des Textes der Gewerbeordnung durchgängig berücksichtigt. In derselben Abtheilung ist auch das Reichsgesetz v. 11. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern, zum Abdrucke gebracht und erläutert. — Ein Auszug aus dem bayerischen Gewerbegesetze vom 30. Januar 1868 findet sich im Anhange (Nr. 1).

zu § 33 Abs. 5 — z. B. zu bei Konsumvereinen, welche auf eigene Rechnung (R 4 S. 18) Waaren einkaufen und solche lediglich an ihre Mitglieder abgeben (Reichsger., R 2 S. 5; ObLGerM., R 6 S. 169, 10 S. 173; vgl. noch R 2 S. 8, 10 S. 175, 11 S. 77, 12 S. 237 u. S. 383, 13 S. 124, 232, aber auch S. 250, 15 S. 8 u. S. 259; Bl. 41 S. 305, 389, 42 S. 257, 44 S. 168). Das Gleiche gilt bezüglich der in derselben Beschränkung betriebenen Offizierkasino's (R 4 S. 145) und Militärkantinen und bezw. Marketendereien (R 1 S. 362, 4 S. 148 u. 258; nicht entgegen R 14 S. 117), deßgleichen auch für Fabrikkantinen, vorausgesetzt, daß auch hier jeder Gewinn für den Unternehmer 2c. ausgeschlossen ist (Reichsger., R 9 S. 151; R 10 S. 144, 162 u. 366; Bl. 39 S. 141). Vergl. noch bezügl. der Erwerbsfrage ObLGer. M., R 15 S. 4 u. S. 116, ferner R 1 S. 350, 3 S. 364, 9 S. 1, 15 S. 3, 16 S. 7 u. 9; Stenglein 16 S. 118 (scheinbar unentgeltl. Abgabe von Getränken 2c. betr.), auch Bl. 37 S. 57 (Zubereitung des sog. Haustrunks), Bl. 45 S. 37 (gewerblicher Charakter der Hausschlächtereien der Wirthe). c) Zum Begriffe des Gewerbes gehört ferner eine fortgesetzt auf Erzielung eines Gewinnes gerichtete Thätigkeit; eine alleinstehende Erwerbshandlung erschöpft deßhalb nur dann den Beginn eines „Gewerbes", wenn noch weitere Erwerbshandlungen dergleichen Art beabsichtigt sind (ObLGerM., R 5 S. 285, auch reichsgerichtl. Urth. daselbst 2 S. 316, ferner R 13 S. 244). Nach Annahme des Reichsgerichts (R 1 S. 46) kann sogar eine einmalige und ohne Fortsetzungsabsicht vorgenommene Handlung unter Umständen — z. B. im Hinblicke auf die Menge der zum Wiederverkauf aufgekauften Waaren 2c. — als gewerbliche Thätigkeit sich qualificiren. Nicht erforderlich ist, daß die Erwerbs halber vorgenommene Handlung auch wirklich diesen Erfolg erzielt hat (R 8 S. 185), deßgleichen ist gleichgültig, ob die Erwerbsthätigkeit lediglich in Beschränkung auf bestimmte Kreise des Publikums ausgeübt oder auf außergewöhnliche Fälle beschränkt wird (R 4 S 19, 147, 259, 16 S. 117). d) Die Thätigkeit muß, um als gewerbliche gelten zu können, einen privaten Charakter haben 2c.; Betriebe des Staats u. der Gemeinden, welche dieselben in Erfüllung ihrer öffentl. Aufgaben und Zwecke — sohin nicht lediglich aus wirthschaftlichen Rücksichten (z. B. Brauereien) — unternehmen, können daher im Sinne der GewOrdn. selbst dann nicht als Gewerbe erachtet werden, wenn solche Betriebe Reinerträgnisse abwerfen sollten; vgl. hieher BVGH. 2 S. 556, R 2 S. 4, ferner R 3 S. 233, 4 S. 468, 471, 482, 13 S. 221 (staatliche und kommunale Wasserwerke betr.); R 13 S. 116 (R JustizA); ObLGerM., R 16 S. 113; ferner: R 14 S. 113 u. S. 214, 15 S. 2 (gemeindl. Abfuhrwesen betr.; vergl. noch Anm. zu § 37); R 13 S. 353, 14 S. 213 (Leichenbestattungswesen); R 9 S. 418 (gemeindl. Leihanstalten). Nicht unbestritten ist übrigens, ob derartige staatliche 2c. Unternehmungen nach keiner Richtung den Bestimmungen der GewOrdnung unterworfen sind; vergl. hierüber insbesondere Anm. zu § 6, 16, 24, 105. Die Exemtion von den Bestimmungen der Gewerbeordnung wird insbesondere auch für die staatlichen Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, bezw. Posten und Telegraphen) zu gelten haben; a. M. Reichsger., R 7 S. 177, vergl. übrigens noch Anm. zu § 6. Dagegen werden hinwieder die von Privaten betriebenen Verkehrsanstalten unter § 1 fallen (vergl. z. B. bezüglich der Privatpost- 2c. und Fernsprechanlagen R 8 S. 96 u. 411, 11 S. 87 u. 235), vorausgesetzt, daß deren Betrieb nach Reichs- oder Landesrecht überhaupt als zulässig sich darstellt (R 9

S. 347). Vergl. noch hinsichtlich der sog. Privat-Sparkassen R 7 S. 1. Die Erwerbsthätigkeit muß endlich e) nach ihrem Objekte derart beschaffen sein, daß dieselbe nach gewöhnlichem Sprachgebrauche und insbesondere auch in steuerlicher Beziehung (R 15 S. 365) als „Gewerbe" erachtet werden kann. Aus diesem Gesichtspunkte ist daher die Gewerbeordnung im Allgemeinen unanwendbar auf die Land- u. Forstwirthschaft (wohl einschließl. der Handelsgärtnerei; VGH., R 14 S. 359), sowie auf deren Nebenbetriebe d. i. auf die Verarbeitung der selbstgewonnenen Erträgnisse der Land- oder Forstwirthschaft (Reichsger., R 1 S. 49, 9 S. 407, 12 S. 143, Käsefabrikation und Flachsschwingerei betr., ferner R 15 S. 242. Der Verarbeitung selbstgewonnener landwirthschaftl. Erzeugnisse wird der Fall der gesellschaftlichen — nicht aber der genossenschaftlichen — Vereinigung von Landwirthen zu gleichem Zwecke gleichzustellen sein (vgl. Reichsger., R 12 S. 143, Molkereigenossenschaften betr.). Auch der Ausschank selbstgewonnenen Weins ꝛc. (vergl. R 16 S. 129, Milchausschank betr.) qualificirt sich als landw. Nebenbetrieb (R 13 S. 236), dagegen aber nicht mehr der Ausschank von Bier, selbst wenn solches ausschließlich aus selbstgewonnenem Hopfen ꝛc. hergestellt sein sollte (vergl. auch § 1 Abs. 2 REinfGes. v. 12. Juni 1872, Abth. II). Nicht in Betracht haben hier jene Entscheidungen zu kommen, welche sich im Wesentlichen darauf beziehen, ob eine konkrete Thätigkeit als Beschäftigung „im" Fabrikbetriebe vom Gesichtspunkte des § 135, 136 ꝛc. zu erachten. Vergl. noch bezüglich der Anwendbarkeit des § 369 Nr. 2 StrGB auf Landwirthe Reichsger., R 13 S. 314.

Jedermann: also sowohl Inländern d. i. Reichsangehörigen als Ausländern, letzteren jedoch nicht ohne alle Einschränkungen (vergl. z. B. § 56 d u. § 64 Abs. 3). Vergl. noch bezüglich der Ausländer die bezüglichen Staatsverträge z. B. den deutsch-österreich. Handels- u. Zollvertrag, Art. 19 (RGBl. 92 S. 9), den Niederlassungsvertrag mit der Schweiz (RGBl. 90 S. 131) nebst Handelsvertrag (RGBl. 92 S. 198), den Handelsvertrag mit Italien (RGBl. 92 S. 97) ꝛc. Zur Frage, ob § 1 auch auf juristische Personen Anwendung zu finden hat, vergl. § 12 und bezüglich des Geschlechts und des Alters § 11. — Jedermann gestattet: hiemit ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit zum Ausdrucke gebracht. Übrigens gilt dieser Grundsatz nur hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auch hinsichtlich der Art und Weise der Ausübung eines Gewerbes, und auch in ersterer Richtung nur soweit nicht durch die Gewerbeordnung oder sonstige Reichsgesetze Ausnahmen oder Beschränkungen (§ 5, § 16, § 33 ꝛc.) statuirt sind. Beschränkungen der Freiheit zum Gewerbebetriebe im Wege der Landesgesetzgebung werden wohl ausnahmslos als unzulässig zu erachten sein (vergl. R 7 S. 1, Privatsparkassen betr.). Was aber die Ausübung eines Gewerbes anlangt, so sind auch die Gewerbetreibenden verpflichtet, die allgemeinen polizeilichen Vorschriften verkehrs-, bau-, feuer-, gesundheits- ꝛc. polizeilicher Natur zu beachten. Beispiele von Beschränkungen des Gewerbebetriebes aus straßenpolizeilichen Rücksichten (§ 366 Nr. 10 StGB.): ObLGerM, R 7 S. 355, 12 S. 192, 15 S. 365 u. 16 S. 117 (Verbot des Feilbietens von Waaren auf Straßen an bestimmten Tagen bezw. zu bestimmten Stunden; vgl. noch Anm. zu § 56 Abs. 1 u. zu § 69, S. 146); ObLGerM., R 9 S. 182 (Feilhalten von Theaterbillets); R 12 S. 121 (Kolportage von Preßerzeugnissen in öffentl. Versammlungen).

Hinsichtlich gesundheitspolizeilicher Beschränkungen: vergl. BVGH. 14 S. 149, R 13 S. 222, ferner R 11 S. 361 u. 13 S. 119, 15 S. 117 (Häutelager). R 7 S. 351, 14 S. 437, 15 S. 97 (sonstige ungesunde Ausdünstungen); R 5 S. 275, 7 S. 171 u. 339, 10 S. 377 (Belästigungen durch Rauch); R 13 S. 331, 14 S. 93, 217 (lärmende bezw. gesundheitsgefährdende Betriebe; vergl. noch Anm. zu § 27, gegen Schluß); Reichsger., R 10 S. 134, auch ObLGerM., MBl. 86 S. 333 u. Samml. d. ObLGer. 4 S. 193 (Fleischbeschau). Die Verpflichtung zur Beachtung solcher allgemein-polizeilichen Vorschriften erstreckt sich gegebenen Falls auch auf jene konzessionirte Gewerbetreibenden, welche vor dem Erlasse der einschlägigen Vorschriften Konzessionen nach § 1 b ꝛc. ohne einschlägige Einschränkung oder Vorbehalt erlangt haben; dagegen wird nicht zulässig sein, im Wege spezieller polizeilicher Anforderungen einzelnen konzessionirten Gewerbetreibenden über das Maß der konzessionsgemäß feststehenden bezw. ausdrücklich vorbehaltenen (§ 18) oder doch vorbehaltbaren (§ 25) Verpflichtungen hinaus nachträglich Auflagen hinsichtlich der Ausübung ihres Gewerbebetriebes zu machen (R 11 S. 362 u. S. 364, auch 10 S. 169 u. ErgBd. 1 S. 221; vergl. noch R 5 S. 275, 7 S. 339, 14 S. 1). — Ausnahmen oder Beschränkungen: vergl. oben, verbis: „Jedermann gestattet". Ueber vertragsmäßige Beschränkungen der Freiheit des Gewerbebetriebs vergl. Anm. zu § 10 am Eingange. —

Abs. 2 versagt ausdrücklich den Bestimmungen der GewOrdn. rückwirkende Kraft (vergl. auch § 25 Abs. 2); in Gemäßheit dieses Grundsatzes ist es sohin unzulässig, einem Gewerbetreibenden, welcher beim Inkrafttreten der GewOrdnung (für Bayern 1. Januar 1873) ein Gewerbe in berechtigter Weise bereits thatsächlich ausübte oder doch die Genehmigung hiezu bereits erwirkt hatte (§ 50), den Fortbetrieb dieses Gewerbes (bezügl. der Art u. Weise der Gewerbeausübung vergl. Anm. zu Abs. 1, S. 3) wegen Nichterfüllung der Bestimmungen des neuen Gesetzes zu beanstanden; vergl. auch § 51. § 1 Abs. 2 findet übrigens nur Anwendung bei unverändertem Fortbetriebe eines Gewerbes (R 6 S. 3 u. 174); für die Frage nach der Zulässigkeit von wesentlichen Aenderungen haben sohin auch gegenüber solchen älteren Gewerbebetrieben die Bestimmungen der GewOrdnung Maß zu geben. Deßgleichen kann sich auf § 1 Abs. 2 nicht bezogen werden, wenn ein früher betriebenes aber eingestelltes Gewerbe wieder an bisheriger Betriebsstätte neu begonnen (R 6 S. 173) oder wenn ein solches Gewerbe ohne in Mitte liegende Einstellung an einem anderen Orte fortgesetzt werden will (§ 14 Abs. 1; R 6 S. 2). Endlich ist noch zu bemerken, daß das in § 1 Abs. 2 ausgesprochene Verbot der rückwirkenden Kraft lediglich materielle Erschwerungen hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetriebe verhindern, nicht aber die früher eröffneten Gewerbe von der Beachtung späterer, lediglich die Ausübung des Gewerbes betreffender Vorschriften dispensiren wollte (vergl. zunächst oben S. 3, ferner § 35 Abs. 4 und hiezu Reichsger., R 8 S. 340). — Der vorerwähnte Grundsatz (Verbot der rückwirkenden Kraft) hat — vorbehaltlich gegentheiliger Bestimmungen (vergl. z. B. § 33 Abs. 5 u. Abs. 6) — auch für die Frage Maß zu geben, ob bezw. inwieweit die Bestimmungen der zur RGewOrdn. ergangenen Novellen auf die vor dem Inslebentreten der betr. Novelle bereits etablirten Gewerbe anwendbar sind (R 2 S. 363, § 34 Abs. 2 betr.; R 5 S. 166, 6 S. 2, 12, 13, 173, 358, 8 S. 338, § 35 Abs. 3 betr.; dagegen BVGH. 5 S. 323, 6 S. 149, R 5 S. 293 u. 6 S. 175, jedoch auch noch 10 S. 382,

R 10 S. 389. Vergl. noch Anm. zu § 35 Abs. 1). Uebrigens kann das frühere Verhalten des Gewerbetreibenden, wenn auch nicht für sich allein, so doch im Zusammenhalte mit der nachgesetzlichen Aufführung einen Grund zur Anwendung der in der betr. Novelle vorgesehenen Untersagung des Gewerbebetriebes oder Zurücknahme der Konzession abgeben (R 6 S. 12). An Stelle der „Zurücknahme" der Konzession hat die „Untersagung" des Gewerbebetriebes dann zu treten, wenn einem unzulässigen Verhalten von solchen Gewerbetreibenden entgegenzutreten ist, welche ihr, späterhin der gewerbepolizeilichen Kontrole unterstelltes Gewerbe nach Maßgabe der früheren Gewerbegesetzgebung ohne Konzession eröffnen konnten (vergl. § 33a Abs. 3, § 53 Abs. 3, ferner § 1 Abs. 3 des RGes. v. 12. Juni 1872, Einf. d. GewOrdn. in Bayern). — Eine Frage für sich ist, ob, falls die Gesetzgebung während des Schwebens eines dießbezüglichen Verwaltungsstreitverfahrens sich ändert, das zur Zeit des erstinstanziellen Beschlusses noch in Kraft gewesene Gesetz auch von den weiteren Instanzen der Entscheidung zu Grunde zu legen sei; die Frage dürfte in dem Sinne zu beantworten sein, daß der Verwaltungsrichter jeder Instanz lediglich das zur Zeit seiner Beschlußfassung geltende Recht zu berücksichtigen hat (R 1 S. 10 u. 15, 10 S. 378, auch Bl. 31 S. 181; dagegen VGH. 1 S. 140 u. 354, R 1 S. 7).

§ 2.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

gleichzeitige Betrieb . . . gestattet: vergl. auch § 42. Selbstverständlich gilt § 3 nur unter Vorbehalt der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen; vergl. z. B. § 23 Abs. 2 u. 3, § 33 ꝛc.

§ 4.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 5.

In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Beschränkungen des Betriebes: d. i. der Zulassung zum Betriebe bestimmter Gewerbe; Beschränkungen hinsichtlich der Art der Ausübung werden ohnedem durch die Gewerbeordnung nicht berührt (vergl. S. 3, am Schlusse). — Zollgesetzen: vergl. insbesondere § 119 u. 124 VerZollges. v. 1. Juli 69, Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Grenzzollbezirke betr. (bayer. GBl. S. 1474); hiezu § 14 der MinAnweis. v. 1. Juli 90 (MBl. S. 285). — Steuergesetzen: vergl. auch den Vor-

behalt in § 143 Abs. 2, ferner hinsichtlich der Bedeutung des Ausdruckes: „Steuergesetze" Anm. zu § 7 Ziff. 6 u. § 148 Abs. 2. Auch die indirekten Steuern zählen hieher; vergl. bezüglich des Malzaufschlages Reichsger., R 3 S. 210 und ObLGerM., MBl. 82 S. 98. Vergl. noch R 3 S. 361. — Postgesetzen: vergl. insbesondere § 1 des RPostges. v. 28. Okt. 75 (RGBl. S. 347), das Postregal betr. Hinsichtlich der sog. Privatpostanstalten vergl. oben S. 2 und hinsichtlich des Telegraphenregals s. RG. v. 6. April 92 (RGBl. S. 467), § 1; zulässige Ausnahmen § 3 das., elektrische Anlagen § 12 das.

§ 6.

I Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterieloosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

II Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

(Erstmals ergänzt durch Ges. v. 23. Juli 1879; nunmehrige Fassung durch Ges. v. 1. Juli 1883.)

„Der § 6 des Entwurfs hat nicht den Zweck, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen" (Motive); vielmehr soll hiemit nur einerseits für einzelne Erwerbszweige — vergl. Satz 1 des Abs. 1 — außer Zweifel gestellt werden, daß sie keine Gewerbe im Sinne der GewOrdn. sind, andererseits soll bezüglich weiterer Erwerbszweige — vergl. Satz 2 von Abs. 1 — darauf hingewiesen werden, daß auf diese die Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung zu finden habe, als dieselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Vergl. im Uebrigen Anm. zu § 1, insbesondere S. 1 am Anfange und S. 3 (landw. Nebenbetriebe betr.). Auf die erste Gruppe von Gewerben — jedoch mit Ausnahme des Apothekergewerbes — finden die Bestimmungen der GewOrdn. nach keinerlei Richtung Anwendung, also z. B. auch nicht hinsichtlich der Innungsbildung (vergl. R 6 S. 368, 7 S. 191).

Abs. 1. Fischerei: vergl. zunächst bezüglich der Innungsbildung Schluß der vorhergehenden Bemerkung. Der Fischhandel unterliegt gleich den übrigen Handelsgewerben der GewOrdn. Bezüglich der Einbeziehung der Fischerei in das KrankVersGes. vergl. MBl. 85 S. 17 (R 5 S. 194). Die Jagd fällt schon begrifflich, ebenso wie die Landwirthschaft (vergl. auch unten, verbis: Viehzucht) nicht unter die Gewerbe. — Errichtung und Verlegung von Apotheken: maßgebend bleiben sohin in Bayern nach wie vor die einschlägigen Bestimmungen des bayer. GewGes. v. 68

(Art. 8 Ziff. 3, Art. 9 lit. a, Art. 10—12 u. 28—31; abgedr. im Anhange Nr. 1; hiezu Apotheker-Ordnung v. 27. Januar 1842, in dermaliger Fassung abgedr. bei Weber 3 S. 431, ferner hinsichtlich der Servirzeit R 11 S. 254 u. 13 S. 344. Abgesehen von der Errichtung und Verlegung von Apotheken finden die Bestimmungen der GewOrdn. auch auf dieses Gewerbe Anwendung; vergl. z. B. § 7 Ziff. 6 (reichsger. Urt., R 9 S. 184), § 29, 53 u. 147 Ziff. 1, (insoweit diese Paragraphen auf die Approbation als Apotheker sich beziehen). Dagegen gilt bezüglich der Zurücknahme und des Erlöschens von Apothekenkonzessionen das Landesrecht; letzteres gilt auch hinsichtlich der Uebernahme einer bestehenden Apothekeneinrichtung (vergl. auch R 7 S. 161, und über Verpachtung ebenda S. 187). Die Niederlagen der sog. Medizinalvereine sind keine Apotheken; vergl. Anm. zu Abs. 2. — Erziehung von Kindern gegen Entgelt: dieser Erwerbszweig wurde eingefügt durch Nov. v. 23. Juli 79. Vergl. Art. 41, 59 PStGB. — Unterrichtswesen: nicht unter § 6 fällt gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung in § 35 die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, und wohl überhaupt jeder Unterricht in körperlichen Uebungen — z. B. Reit- u. Fechtunterricht — oder in sonstigen, außerhalb des regelmäßigen Kreises des öffentl. Unterrichts liegenden Fertigkeiten (Handfertigkeitsunterricht). Gewerbsmäßiges Unterrichten in solchen Gegenständen außerhalb des Wohnorts erfordert daher einen Wandergewerbeschein (§ 55 Ziff. 3); R 7 S. 3, aber auch R 1 S. 117. — advokatorische und Notariatspraxis: die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten 2c. durch andere Personen als Rechtsanwälte und Notare fällt unter die GewOrdn.; vergl. § 35 Abs. 3, aber auch Stenglein 12 S. 253. Hinsichtlich der Immobiliarversteigerungen vergl. noch § 35 Abs. 3, am Schlusse. — Auswanderungs-Unternehmer und -Agenten: vergl. Art. 133 PStGB. nebst Verordn. v. 7. Juni 62 (RBl. S. 1194) und oberpol. Vorschr. v. 12. Juni 62 (RBl. S. 1194), ferner ME. v. 24. Dezemb. 76 (GBl. S. 889); sodann bezüglich der Gebühren Art. 181 Ziff. 2 des Gebührengesetz. v. 79. — Versicherungsunternehmer: vergl. § 360 Ziff. 9 StGB. u. § 4 Verordn. v. 4. Jan. 72 (RBl. S. 25); hinsichtlich des Begriffs „Versicherungsanstalt" vergl. R 11 S. 331, 13 S. 66, 15 S. 218. Der Geschäftsbetrieb der Versicherungsagenten unterliegt der GewOrdn. (vergl. bezüglich der Feuerversicherungs-Agenten § 14 Abs. 2). — Eisenbahnunternehmungen: es wird (mit Landmann S. 69, Schenkel S. 45 u. Seydel 5 S. 542 Note 5) davon auszugehen sein, daß als „Eisenbahnunternehmungen" im Sinne des § 6 GO. alle (R 7 S. 177) zur Beförderung von Personen oder Gütern auf festem (R 7 S. 251) metallenem Spurweg bestimmte Transportmittel zu erachten sind; unter § 6 fallen sohin nicht nur die Lokomotiv-Eisenbahnen, sondern auch die Drahtseil-, die Pferde- und die elektrischen Bahnen (BVGH. 1 S. 446, R 1 S. 115; a. M. Reichsger., R 6 S. 75 u. 8 S. 390; vergl. auch R 4 S. 152, sowie die im Bescheid des RVers. Amts 193 — R 7 S. 253 — allegirte Judikatur des Reichsgerichts zum Haftpflichtgesetze). Es wird aber ferner noch (mit Schenkel S. 45) im Auge zu behalten sein, daß die Eisenbahnunternehmungen immerhin nur als Transportunternehmungen von dem Geltungsgebiet der GewOrdn. — insbesondere wegen der Konzessionirung und der Einflußnahme auf die Tarife — ausgenommen wurden, sohin nicht ohne Weiteres auch nach allen sonstigen Richtungen (z. B. § 105, 107, § 134) den Vorschriften der

GewOrdn. entzogen sind. Ebendeßhalb unterliegen den Vorschriften der GewOrdn. die Hilfsgewerbe der Eisenbahnen, z. B. Maschinenwerkstätten (zweifelhaft Reichsger., R 4 S. 5), ferner auch die sonstigen Nebenbetriebe der Eisenbahnen z. B. Gasanstalten. Auch Eisenbahn b a u unternehmungen, — und zwar nicht nur die auf Rechnung von Eisenbahngesellschaften von Bauunternehmern vorgenommenen Bauarbeiten (Reichsger., R 4 S. 1), sondern auch die Regiebauarbeiten der Eisenbahnen — werden der Anwendung der GewOrdn. nicht entzogen sein. Uebrigens wird dieß Alles wohl nur gegenüber jenen Eisenbahnunternehmungen von Belang sein, welche als G e w e r b e im Sinne des § 1 betrieben werden (vergl. oben S. 2) Hinsichtlich der landesrechtl. Bestimmungen vergl. für Bayern Art. 8, 10—12, 28—31 GewGes. v. 30. Januar 1868, Art. 154 PStr.GB., endlich Verordn. v. 20. Juni 1855 (RBl. S. 653). — Halten öffentl. F ä h r e n: d. i. Ueberfahrtsanstalten aller Art (auch Dampfschiffe und Nachen); dagegen zählen nicht hieher die in § 37 aufgeführten „Gondeln“, da diese allgemein zum Zwecke von Fahrten und nicht zum ausschließlichen Zwecke der Vermittelung von U e b e r fahrten bestimmt sind. Vergl. noch hieher R 10 S. 381 (reichsger. Urt.), BVGH. 2 S. 453. Auch § 76 findet hinsichtlich der öffentl. Fähren keine Anwendung. Vergl. für Bayern: Art. 17 und 97 Ziff. 2, ferner Art. 1 u. 100 WasserbenGes. v. 28. Mai 1852. — Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf S e e s c h i f f e n: vergl. Seemannsordnung (RGBl. 72 S. 409). Hinsichtlich der Fluß- und Binnensee-Schiffahrt vergl. R 9 S. 223 (reichsger. Urt.) und nunmehr noch § 20 des Reichsges. v. 15. Juni 95 (RGBl. S. 301) betr. die privatrechtl. Verhältnisse der Binnenschiffahrt und § 16 des Reichsges. v. 15. Juni 95 (RGBl. S. 341) betr. die privatrechtl. Verhältnisse der Flösserei.

Bezüglich des Verhältnisses von Satz 1 zu Satz 2 dieses Absatzes vergl. Anmerkung vor Abs. 1. — B e r g w e s e n: auf dasselbe finden gemäß § 154a Anwendung § 115—119a, 135—139b, 152, 153 GO; im Uebrigen gilt das Berggesetz v. 20. Mai 69 (GBl. S. 673); vergl. auch R 7 S. 355 (reichsger. Urt.) und 10 S. 2 (Stauanlagen in Bergwerken betr.). — Ausübung der H e i l k u n d e: als Heilkunde erscheint auch die Thierheilkunde (BVGH. 4 S. 94, R 3 S. 248), ferner die Geburtshilfe, das Hebammenwesen, die Ausübung der sog. niederen Chirurgie (Reichsger., R 6 S. 363, 7 S. 108) und zwar ohne Beschränkung auf approbirte Medizinalpersonen. Die GewOrdn. enthält ausdrückliche Bestimmungen hinsichtlich der Heilkunde in § 29, 30, 40, 53, 54, 56a, 80, 144, 147 Ziff. 3, 148 Ziff. 7a. Im Uebrigen ist — unbeschadet jedoch des Grundsatzes der Freigabe des Heilgewerbes (R 16 S. 118) — das Landesrecht maßgebend; es unterliegt daher z. B. der Beginn der Ausübung der ärztl. Praxis nicht der Anzeigepflicht nach § 14 (R 5 S. 153), es ist nicht erforderlich, das ärztl. Einkommen zur Gewerbesteuer heran zu ziehen (R 13 S. 121), deßgleichen sind die landesrechtl. Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung und der Befugnisse des niederärztl. Personals, sowie das Recht zur Führung eines dießbezüglichen Titels („Bader“) unberührt geblieben; vergl. Art. 127, 128 PStrGB., auch Reichsger. (R 2 S. 364, 6 S. 363) und das im MBl. 75 S. 658 veröffentl. Erk. des b. oberst. GerH. Vergl. noch bezüglich der Hebammen § 30 Abs. 2 und hinsichtlich der Kurpfuscherei Anm. zu § 29 Abs. 1. — V e r k a u f v o n A r z n e i m i t t e l n: Anwendung finden die §§ 6 Abs. 2, 56 Ziff. 9, 80, 148 Ziff. 7a u. Ziff. 8. Vergl. noch hinsichtlich des unbefugten Verkaufs von Arzneimitteln § 367 Nr. 3 StrGB.

und hinsichtlich der Apothekerordnung oben S. 6; Arzneimittel, Begriffsbestimmung R 8 S. 398. Auf die Form des Gefäßes kommt es nicht an (R 2 S. 326). Vergl. ferner noch bezüglich der Thierarzneimittel R 13 S. 69 u. S. 70 (ObLGM.), ferner R 16 S. 120. Nicht hieher verwerthbar ist die Judikatur zu § 367 Nr. 5 (ObLGM., R ErgBd. 1 S. 349). — Vertrieb von Lotterieloosen: die RGewOrdn. enthält hierüber Bestimmungen in § 35 Abs. 2, § 56 Ziff. 5, § 56a Ziff. 2, § 148 Ziff. 7a; vergl. auch noch § 286 u. 360 Ziff. 14 StrGB., § 57 u. 57a PStrGB. und zu letzterem Artikel R 15 S. 367. — Viehzucht: dieser Vorbehalt wurde mit Novelle v. 1. Juli 83 lediglich deßhalb aufgenommen, um falschen Rückschlüssen aus der gleichfalls neuen Bestimmung in § 56b Abs. 3 zu begegnen.

Abs. 2. dem freien Verkehre überlassene Apothekerwaaren: vergl. Kais. Verordn. v. 27. Jan. 90 (RGBl. S. 9) nebst Nachtragsverordnung v. 25. Nov. 95 (RGBl. S. 455); Strafbestimmung in § 367 Ziff. 3 StrGB. Nähere Berücksichtigung der Judikatur ist hier nicht veranlaßt; bemerkt sei lediglich, daß nunmehr (anders früher: R 2 S. 185, 3 S. 319) der Verkauf der in Anlage A zur Kais. VO. v. 27. Januar 90 aufgeführten Zubereitungen außerhalb der Apotheken nur dann — nach § 367 Ziff. 3 StrGB. (bezüglich § 56 Ziff. 9 vergl. Anm. daselbst) — als strafbar gilt, wenn die betr. Zubereitungen als „Heilmittel" abgegeben werden; v. Landmann S. 76, Schenkel S. 55. Ueber „Großhandel" im Sinne des § 3 der cit. VO. vergl. R 10 S. 1 u. 13 S. 311, auch v. Landmann S. 77. Vergl. noch hinsichtlich der Ueberlassung der von sog. Medizinvereinen angekauften Arzneien an deren Mitglieder R 6 S. 310 gegen R 3 S. 57, 10 S. 300.

§ 7.

I Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benützung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

II Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

Abs. 1. Landesgesetze: auch die vor Geltung der GewOrdn. erlassenen Landesgesetze kommen hier in Betracht; Reichsger., R 4 S. 6 u. 6 S. 1. In Bayern sind die in Ziff. 1, 2 u. 5 erwähnten Berechtigungen civilrechtlicher Natur schon seit Anfang des Jahrhunderts aufgehoben. Nicht berührt durch § 7 werden die aus den Gesetzen über Urheberrechte, Musterschutz ꝛc. sich ergebenden Rechte, deßgleichen die sog. Ehehaftsverhältnisse (B. Ges. v. 23. Februar 1868, GBl. S. 333).

Ziff. 1. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen: die Definition gibt das Gesetz selbst in dieser Ziffer. Rechtliche Verhältnisse, durch welche die Befugnisse von Gewerbetreibenden zum Vorteile von Nichtgewerbetreibenden eingeschränkt werden, zählen nicht hieher (R 14 S. 213, das kirchliche Leichenbestattungswesen betr.); deßgleichen liegt in dem Besitze eines Realrechts nicht ein Recht auf Verbietung der Ausübung des gleichen Gewerbes Seitens Nichtrealberechtigter (BOberstGerH., R. 14 S. 333). Zur Erhöhung der Wirksamkeit der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen war oftmals den Bewohnern des dem Beliehenen überlassenen Bezirkes die Verpflichtung auferlegt, ihren Bedarf an gewissen Waaren nur von dem Berechtigten — und nicht etwa von Gewerbetreibenden anderer Bezirke — zu beziehen; vergl. hierüber Ziff. 2 (Zwangs- u. Bannrechte). Vergl. noch zu Ziff. 1 das Eingangs citirte Erkenntniß,

auch R 5 S. 172. — Hinsichtlich vertragsmäßiger Beschränkungen des Gewerbebetriebs vergl. Anm. zu § 10 Abs. 1.

Ziff. 2. Zwangs- und Bannrechte: vergl. Bemerkung vor und zu Ziff. 1. — Abdeckereien: vergl. ME. v. 6. April 75 (Weber 10 S. 694), ferner Bl. 23 S. 284, 24 S. 295, 26 S. 67 u. 326. Hienach erscheint der Gewerbebetrieb der Abdecker — abgesehen von deren Konzessionspflicht nach § 16 — freigegeben und ebenso ist die Beschränkung der Abdecker bei ihrer Gewerbeausübung auf bestimmte Bezirke, sowie die Vorschreibung bestimmter Taxen für deren gewerbl. Dienstleistungen unzulässig. Bezüglich der Pfalz vergl. Geib, 2. Aufl. 2 S. 425. Ueber polizeiliche Betriebsvorschriften für Abdeckereien vergl. Art. 70 u. 71 PStGB.

Ziff. 4 lit. a: Braugzwang: bezüglich vertragsmäßiger Beschränkung (Bierzwang) vergl. Anm. zu § 10 Abs. 1. Vergl. noch Bl. 37 S. 56 u. R 15 S. 4 (BOberstLandesGer.)

Ziff. 5 ist für Bayern gleichfalls gegenstandslos, da hier dem Fiskus (d. i. dem Staate als Privatsubjekte) derartige Rechte schon bisher nicht zustanden.

Ziff. 6. vorbehaltlich . . Gewerbesteuern: d. i. Abgaben, welche der Staat oder die Gemeinde (letztere in Gemäßheit der ihr vom Staate eingeräumten Berechtigung) von dem Gewerbebetriebe erheben; vergl. z. B. in ersterer Richtung — neben dem Gewerbsteuergesetze, dem Malzaufschlaggesetze (R 7 S. 356), sowie dem Gesetze betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen — Art. 23 des bayer. Gewerbegesetzes v. 68 (Abgaben für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr.), in zweiter Beziehung Art. 18 Ziff. 4 ArmGes. (örtliche Abgaben für Schaustellungen 2c. zu Gunsten der Armenkasse); vergl. auch R. 8 S. 330 — Abgaben . . für den Betrieb eines Gewerbes: auf dießbezügliche Abgaben beziehen sich die bei R 3 S. 1, 4 S. 385 u. 9 S. 184 abgedr. reichsger. Erk.: dagegen fallen die auf einer realen Taferngerechtsame ruhenden und in Gemäßheit des bayer. Ablösungsgesetzes in Bodenzinse umgewandelten Gilten nicht unter § 7 Ziff. 6 (oberstr. Erk. im FinMBl. 81 S. 483).

Abs. 2. Entschädigung: bezüglich der Entschädigungspflicht nach Maßgabe der einzelnen Landesgesetze, vergl. RGer., R 4 S. 6 (Nr. 3) u. 6 S. 1 (Nr. 2), ferner R 5 S. 1.

§ 8.

I Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

II Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

Zu Ziff. 1 u. 2 vergl. BOberstGH., R 4 S. 385 u. 15 S. 4 (sog. Bierzwang betr.), ferner Reichsger., R 12 S. 123 mit S. 231 (Stellung der Zwangs- und Bannberechtigten gegenüber neu entstandenen Betrieben); vergl. ferner noch R 14 S. 333 (BOberstLandesger.).

§ 9.

I Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

II Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

Vergl. R 6 S. 370.

§ 10.

I Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

II Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

Abs. 1. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen: vergl. § 7 Ziff. 1. Ein Vertrag, durch welchen eine einzelne Person sich gegenüber einer andern zur Nichtausübung eines Gewerbes in einem bestimmten Bezirke oder auf bestimmte Zeit verpflichtet, fällt nicht unter das Verbot des § 10; unter Umständen können aber derartige Verträge — z. B. weil die persönliche Freiheit des Einzelnen über Gebühr einschränkend und daher gegen die guten Sitten verstoßend — für unverbindlich zu erachten sein; vergl. über die sog. Konkurrenzverbotsverträge die reichsger. Entsch. bei R 1 S. 20, 113, 350, 14 S. 435, auch R 2 S. 233, Bl. 27 S. 381 und Anm zu § 8. Nicht unter § 10 fallen ferner Verabredungen von Gewerbtreibenden über das Maaß der Produktion und über Minimalverkaufspreise, sog. Trusts, Ringe ꝛc.; vergl. R 9 S. 180 (BOberstLandesger.).

Abs. 2. Realgewerbeberechtigungen: als solche erscheinen (nach der herrschenden Rechtsanschauung; vergl. auch Seydel 5 S. 662 ff.) nicht nur die mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen (radizirten) sondern auch die einfach realen, d. h. die auch ohne solche Verbindung — sohin selbständig — erwerb- und veräußerlichen Gewerbeberechtigungen; BVGH. 3 S. 7, 11 S. 1 (R 2 S. 121 u. ErgBd 1 S. 17). — nicht mehr erworben: d. i. neubegründet werden; dagegen können bereits bestehende Realrechte nach Maßgabe des Landesrechts auf andere Grundstücke, vorbehaltlich des § 48, auch jetzt noch übertragen werden. Unzulässig ist diese Uebertragung in Preußen (R 2 S. 12 u. 368); in Bayern

R.

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1550/[illegible]

können radizirte Realrechte nur mit gewerbepolizeilicher Erlaubniß, die einfach realen dagegen ohne solche Erlaubniß transferirt werden (BVGH., Plenum, Samml. 11 S. 6 ff., R ErgBd. 1 S. 17; frühere Judikatur Samml. 3 S. 7 u. 8 S. 72, R 2 S. 121, 8 S. 5). Vergl. noch R 7 S. 357 u. 10 S. 162, Bl. 37 S. 72, 38 S. 287 u. 40 S. 257. Streitigkeiten über das Bestehen von Realrechten sind in Bayern (bezüglich Preußen vergl. R 7 S. 181) von den Civilgerichten zu entscheiden; die Judikatur &c. über Realkonstatirungen s. bei Krais, Handb., 3. Aufl., III S. 37 u. S. 38, hiezu noch GVBl. 95 Beil. 1, auch Bl. 43 S. 42 (BGH). Bezüglich der Transferirung (radizirter) Realrechte vergl. ebenda S. 38, ferner R 2 S. 12 u. 368, 7 S. 357 (nichtbayer. Entsch.), ferner Bl. 43 S. 42, 44 S. 359 u. S. 406. Vergl. noch die die bezüglichen Rechtsverhältnisse im Zusammenhange behandelnde autogr. oberb. RegEntschl. v. 23. Juli 85 Nr. 19047. Ein Verbietungsrecht (gegenüber anderen, das gleiche Gewerbe ausübenden Personen, ist im Realrechte nicht enthalten (BOberstGerH., R 14 S. 333). — nicht mehr begründet: auch Erweiterungen des Inhalts von Realrechten sind hienach unzulässig; vergl. R 15 S. 130 (Unzulässigkeit der Umwandlung einer realen Gartenwirthschaft in eine Saalwirthschaft), auch ebenda S. 253 u. 368. Vergl. noch hinsichtlich der Ausübung von Realrechten in abgemindertem Umfange BVGH. 16 S. 99, R 15 S. 256.

§ 11.

I Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

II Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

Abs. 1. Geschlecht . . keinen Unterschied: es kann sohin z. B. der Betrieb einer Wirthschaft einer Frauensperson, der Betrieb des Gewerbes als Mägdeverdinger einem Manne nicht schon wegen ihres Geschlechtes verweigert werden (R 1 S. 3, 5 S. 405); ebensowenig ist die Verwaltungsbehörde befugt, die Verleihung der gewerblichen Konzession an eine Frau von der eheherrlichen Zustimmung abhängig zu machen (R 8 S. 329; vergl. auch 13 S. 369). Vorbehalten sind selbstverständlich spezielle gesetzliche Bestimmungen, welche eine Beschränkung eines bestimmten Gewerbebetriebs nach dem Geschlechte enthalten; vergl. einerseits § 29 Abs. 1 (Reichsger., R 7 S. 364), anderseits § 30 Abs. 2, § 60 b. Auch von der Volljährigkeit darf die Zulassung zum Gewerbebetriebe — unbeschadet spezieller gesetzlicher Ermächtigung (vergl. z. B. § 57 a Ziff. 1) — nicht abhängig gemacht werden; dieß gilt im Allgemeinen auch hinsichtlich des selbständigen Gewerbebetriebs durch Kinder (vergl. R 13 S. 113),

vorbehaltlich der Befugniß der Gewerbepolizeibehörde einem dießbezüglichen Gewerbebetriebe, insoweit derselbe der polizeilichen Würdigung unterliegt, aus anderweiten Gründen (z. B. Mangels der erforderlichen Verlässigkeit; § 35 und R 14 S. 120) entgegen zu treten. Der unselbständige Gewerbebetrieb der Minderjährigen ist nach mehrfachen Richtungen gesetzlich eingeschränkt (vergl. § 62 Abs. 3, § 135)

Abs. 2. Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit der Ehefrauen vergl. § 51 CivPrOrdn.

§ 12.

I Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

II Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebs für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Abs. 1. Gewerbebetrieb juristischer Personen: den mit Rechtspersönlichkeit beliehenen Vereinigungen werden Aktiengesellschaften u. Vereine gleichzustellen sein (vergl. übrigens R 1 S. 349, 6 S. 165). Hinsichtlich der juristischen Personen und der ihnen gleichstehenden Societäten ist nun aber zu unterscheiden zwischen solchen des Auslandes u. solchen des Inlandes; der Gewerbebetrieb der ersteren bemißt sich — insoweit nicht etwa Verträge des Reiches in Betracht kommen; vergl. z. B. bezüglich Oesterreich-Ungarn Art. 19 Abs. 5 Handelsvertrag v. 6. Dez. 91 (RGBl. 92 S. 3) — nach den Landesgesetzen, sohin nach Art. 2 Abs. 3 bayer. GewGes. v. 1868, während der Gewerbebetrieb der letzteren grundsätzlich nach der GewOrdn. zu beurtheilen ist. Hienach steht auch einer juristischen Person des Inlandes an sich und im Allgemeinen kein Hinderniß in Bezug auf Zulassung zum Gewerbebetriebe entgegen und wird das Gleiche auch für Aktiengesellschaften und Vereine zu gelten haben. Insoweit einzelne Gewerbe konzessionspflichtig sind und die Verleihung der Konzession von gewissen, nur bei physischen Personen vorhandenen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, (vergl. § 30 Abs. 1, § 32, § 33), wird hier das Vorliegen dieser Voraussetzungen — und zwar sowohl bezüglich der Konzessionirung des Vereins 2c. als auch im Falle etwaiger Zurückziehung der Konzession (§ 53) — nach Maßgabe des Verhaltens der mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu prüfen sein. (Die Frage, ob an juristische Personen 2c. eine Konzession ertheilt werden kann, ist sehr bestritten; für die Bejahung Seydel 5 S. 661 Note 2, Schenkel S. 12, ferner Reichsger., R. 2 S. 5 u. 3 S. 128 Note, auch R 1 S. 349; dagegen Landmann S. 46, deßgleichen bayer. VerwGerH. 2 S. 514, R 2 S. 1, ferner R 3 S. 242 und 13 S. 354. Drängten schon bisher die Anforderungen des praktischen Lebens — man denke an Aktienhotels und -Sanatorien 2c. — auf Bejahung dieser Frage hin, so wird nunmehr mit Rücksicht auf die neueingeschalteten Absätze 5 u. 6 des § 33 — vergl. Bemerkung daselbst — die gesetzliche Zulässigkeit solcher Konzessionirungen wohl nicht mehr ernstlich in Zweifel gezogen werden können).

Abs. 2. Soldaten und Beamten: bezüglich der militärdienstlichen Bestimmungen vergl. § 43 mit § 38 A u. § 61 RMilitGes. (RGBl.

74 S. 45), hinsichtlich der Beamten § 16 Reichsbeamtengesetz (RGBl 73 S. 61) und § 21 der IX. bayer.VerfBeil. mit § 51 Landtagsabschied v. 28. April 72 (GBl. S. 264). Beamte im Sinne des § 12 Abs. 2 GewOrdn. sind sowohl die unmittelbaren wie die mittelbaren Staatsdiener, deßgleichen auch die bloßen Funktionäre des Staatsdienstes.

§ 13.

I Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

II Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Abs. 2. Gemeindebehörde: vergl. § 3 der Verordn. v. 29. März 92 (in Abt. III). — Bürgerrecht . . erwerben: vergl. hieher Art. 17. der rechtsrh. u. Art. 13 der pfälz. GemOrdn. nebst ME. v. 21. Juni u. 7. September 75 (Bl. 26 S. 327). Hienach tritt die Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerbe auch bei Gewerbetreibenden erst nach Ablauf von fünf Jahren ein; von der Bezahlung der Bürgeraufnahms- bezw. der hierin mitenthaltenen Heimathgebühr sind jedoch solche Gewerbetreibende, gegen welche von der Zwangsbefugniß des Art. 17 bezw. 13 GemOrdn. Gebrauch gemacht wird, befreit, wenn und insoweit dieselben nicht etwa neben der Gewerbesteuer auch noch mit einer andern direkten Steuer von entsprechender Höhe angelegt sind. Vergl. Bl. 22 S. 325, 23 S. 19, 24 S. 274 u. VGH. 2 S. 314, ferner R 6 S. 371, 8 S. 1 u. 270, 11 S. 265, endlich Seydel 3 S. 150 Note 2.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14.

I Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

II Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

Vergl. § 4 VollzVerordn. v. 29. März 1892.

Abs. 1. Selbständiger Betrieb eines Gewerbes: d. i. ein Betrieb auf eigene Rechnung, im eigenen Namen und unter eigener Verantwortlichkeit (Reichsger., R 1 S. 22 u. 351, 9 S. 185, 220 u. 415; vergl. ferner: ObLGerM., R 9 S. 415, R 6 S. 372, 9 S. 10, 15 S. 5; Bl. 26 S. 327, 27 S. 223, 37 S. 56). Stellvertreter (§ 45) und gewerbl. Arbeiter im Sinne der Ueberschrift zu Tit. VII kommen sohin für § 14 nicht in Betracht; dagegen werden die sog. Hausindustriellen, nachdem dieselben den gewerblichen Arbeitern nur nach einzelnen Richtungen (§ 119 b) gleich zu achten sind, unter § 14 fallen, wogegen die sog. Außen- oder Heimarbeiter wiederum lediglich als unselbständige gewerbliche Arbeiter zu erachten sind; vergl. zunächst R 13 S. 367, auch RevEntsch. des RVA. 77, 78 u. 133 (R 11 Bl. S. 203, 13 Bl. S. 69). Anderseits geht die gewerbliche Selbständigkeit im Allgemeinen dadurch nicht verloren, daß der Gewerbetreibende ohne eigene Betriebsstätte ist (vergl. auch Reichsger., R 5 S. 368), bezw. nur in fremden Behausungen arbeitet (vergl. z. B. bezüglich der Hausschneider, sog. Störarbeiter RevEntsch. d. RVA. 236, R 13 Bl. 82, auch BVGH. 4 S. 319). — stehenden Gewerbes: Gegensatz ist Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55; vergl. übrigens auch Satz 2 dieses Absatzes); auch der Marktbesuch (§ 64) unterliegt als solcher keiner Anzeigepflicht. — Gewerbes: vergl. Anm. zu § 1; Erwerbsarten, welche unter § 6 fallen, kommen auch hier nicht in Betracht; so sind z. B. die Aerzte nicht anzeigepflichtig (R 5 S. 153). Wer mehrere Gewerbe treibt (z.B. Metzgerei u. Lederhandel; ObLGerM., R 11 S. 129), hat jedes Gewerbe anzuzeigen, dagegen besteht aus dem Gesichtspunkte des § 14 (anders manchmal im Vollzuge der Steuergesetze; vergl. § 1 Abs. 2 u. 4 MinBek. v. 27. Dezemb. 81, GVBl. 82 S. 1) keine Anzeigepflicht bei bloßer Erweiterung des Gewerbes, z. B. bei Ausdehnung eines Handelsgeschäfts auf weitere Artikel, bei Errichtung eines Filialgeschäfts in derselben Gemeinde. Die Anzeige ist auch hinsichtlich jener Gewerbe zu erstatten, welche nach erfolgter gewerbepolizeilicher Konzessionirung (§ 16, 33 2c.) eröffnet werden. — für den Ort zuständigen Behörde: d. i. Gemeindebehörde (§ 4 VollzVO.). Durch § 14 nicht berührt sind die Verpflichtungen in Bezug auf Anzeige der Betriebseröffnung bei der

Steuerbehörde oder zu gewerbestatistischen Zwecken; vergl. Art. 6 u. 28 GewGes. v. 1868, gem. MinBek. v. 27. Dezemb. 81 (GVBl. 82 S. 1), ferner ME. im MBl. 73 S. 582, 76 S. 235, 79 S. 298, 82 S. 19, 83 S. 43. Maßgebend für die Erfüllung der Anzeigepflicht sowie der Ueberwachung des Gewerbebetriebes ist nicht das Domizil des Gewerbetreibenden, sondern der Ort des Gewerbebetriebs (R 12 S. 232). Bei Verlegungen von Gewerben in dritte Gemeinden ist Anzeige an die GemBehörde des neuen Betriebsorts zu erstatten (R 6 S. 2 u. 7 S. 3). — Anzeige . . gleichzeitig: d. i. spätestens mit Beginn der Betriebseröffnung. — Gewerbes im Umherziehen: auch Jener, welcher zum Gewerbebetriebe im Umherziehen befugt ist, hat dann, wenn er dieses Gewerbe selbständig und von einem festen Betriebssitze aus betreiben will, Anzeige zu erstatten. — Strafbestimmung in § 148 Ziff. 1; vergl. auch § 11 MinBek. v. 27. Dez. 81 (GVBl. 82 S. 1).

Abs. 2. Außerdem: nemlich noch neben der in Abs. 1 erwähnten Anzeigepflicht; vergl. auch R 7 S. 4. — Versicherungen . . . vermitteln: gleichviel ob als selbständiger Gewerbetreibender oder als Gehilfe (vergl. RevEntschl. d. RVA. 291, R 13 Bl. S. 177). — Lesekabineten: das Auflegen von Zeitschriften in Wirthschaften 2c. verleiht dem Auflageorte noch nicht die Eigenschaft eines Lesekabinets; vergl. auch R 5 S. 255. — zuständige Behörde: vergl. für Bayern § 4 Abs 2, und hinsichtlich der Preßgewerbe (zweiter Satz dieses Alinea) § 4 Abs. 3 der VollzV. v. 29. März 92. — Verkäufer von Druckschriften: auch solche mittels Automaten, für welche der Aufstellungsort als Verkaufsstätte zu gelten hat; R 11 S. 432, 14 S. 11. — Strafbestimmung hinsichtlich der Feuerversicherungsagenturen in § 148 Ziff. 2, hinsichtlich der Preßgewerbe in § 148 Ziff. 3.

§ 15.

I Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

II Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

(Abgeändert durch Novelle v. 1. Juli 1883, welche den früheren Absatz 3 — Zulässigkeit des Rekursverfahrens — in Wegfall brachte.)

Hiezu § 5 VollzV. v. 29. März 1892.

Abs. 1. Behörde: nämlich die nach § 14 zuständige Behörde; vgl. auch § 4 der MinBek. v. 27. Dez. 81 (GVBl. 82 S. 3). Die Bescheinigungen sind gebührenfrei; Art. 192 Ziff. 21 GebührGes.

Abs. 2. Fortsetzung . . polizeilich verhindert: Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Absatzes ist der unkonzessionirte (vergl. auch R 7 S. 357) Betrieb eines der Anwendbarkeit d. GewOrd. nicht entzogenen (§ 6), stehenden (bezüglich der Hausirgewerbe gelten gesonderte Bestimmungen; vergl. z. B. § 60 c. Abs. 1) und einer besondern Genehmigung (§ 16, 24, 33 2c.) bedürfenden Gewerbebetriebes. Die Voraussetzungen zu einem Einschreiten nach diesem Absatze ermangeln sohin im Vorneherein gegenüber jenen Gewerben, welche ohne Konzession 2c. eröffnet werden dürfen und zwar auch dann, wenn für solche Gewerbe die

nach § 14 erforderliche Anzeige unterlassen worden sein sollte (R 1 S. 32) und wohl auch dann, wenn ein konzessionsfreies Gewerbe unter Nichtbeachtung der Untersagung (vergl. z. B. § 35) fortgesetzt wird; dieselben ermangeln ferner gegenüber der bloßen — d. i. nicht mit Inbetriebsetzung verbundenen — Errichtung einer konzessionspflichtigen Anlage (für diesen Fall ist ausschließlich § 147 Abs. 3 maßgebend), während gegen den Betrieb einer solchen Anlage wohl auch nach § 15 Abs. 2 vorgegangen werden kann (BVG. 12 S. 393, R 11 S. 365; das bei R 6 S. 154 abgedruckte Erkenntniß scheint allerdings auch für diesen letzteren Fall ausschließlich § 147 Abs. 3 für anwendbar zu erachten). Auch ist ein Vorgehen nach § 15 nur insoweit gerechtfertigt, als hiedurch nicht der Weiterbetrieb eines an sich nicht zu beanstandenden Gewerbes behindert wird (R 7 S. 5). Im Uebrigen kann (R 9 S. 187) § 15 Abs. 2 zur Anwendung kommen nicht bloß gegenüber gänzlich unkonzessionirten, sondern auch gegenüber solchen Betrieben, bei welchen die Konzessionsbedingungen überhaupt nicht eingehalten oder unbefugt wesentliche Abweichungen vorgenommen werden; auch ist es gleichgültig, ob die Erlaubniß niemals ertheilt oder die ertheilte durch Verjährung bereits erloschen ist (VGH. 4 S. 307, R 4 S. 9); deßgleichen ist auch hier (vergl. auch § 35 und R 5 S. 164, 167) nicht ausgeschlossen, daß die Polizeibehörde schon vor dem wirklichen Beginne des beabsichtigten Gewerbes Verfügung nach § 15 ergehen lasse (R 3 S. 361). — Wo nun aber auch sämmtliche Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 Abs. 2 erfüllt sind, kann die Polizeibehörde von der ihr nach diesem Absatze eingeräumten Fakultät ohne jede weitere Berücksichtigung der Landesgesetzgebung doch nur insoweit Gebrauch machen, als die polizeiliche Exekution unmittelbar in Form der faktischen Einstellung des betr. Gewerbebetriebes (durch Sperrung des Lokals, Wegnahme der Geräthe 2c.; R 4 S. 15, 12 S. 1; Bl. 37 S. 364 u. 41 S. 334) durchgeführt werden soll. Dagegen ist für alle übrigen Exekutionsarten — insbesondere bei beabsichtigter Untersagung des Gewerbebetriebes unter Androhung von Geld- und Freiheitsstrafen — die Landesgesetzgebung mit in Betracht zu ziehen; wo diese (wie in Bayern, vergl. Art. 21 PStGB.) die Verhängung von polizeilichen Ungehorsamsstrafen von der Voraussetzung abhängig macht, daß die betreffende polizeilich beanstandete Thätigkeit nicht einer strafrichterlichen Ahndung unterstellt werden kann, ist die Anwendung von polizeilichen Exekutionsmitteln der zweitgedachten Art auch nur bei Zutreffen dieser landesgesetzlichen Voraussetzung zulässig (R 1 S. 31, 4 S. 15, 5 S. 287, 6 S. 153, 12 S. 3, 15 S. 117; vergl. ferner Bl. 28 S. 276). Auch bezüglich der Zuständigkeit zur polizeilichen Einschreitung sind selbstverständlich die landesrechtlichen Anordnungen maßgebend (vergl. § 5 der VollzV. v. 4. Dez. 72) und ebenso hinsichtlich der Frage der Beschwerdeführung (vergl. Art. 156 der rechtsrh. — Art. 88 pfälz. — GemOrdn., Art. 21 Abs. 5 PStGB.). Die Einhaltung des für Beschwerden nach § 15 Abs. 2 bisher vorgeschriebenen sog. Rekursverfahrens (nach § 21 ff.) ist nicht mehr erforderlich bezw. zulässig und ist hiemit auch die fernerweite Zuständigkeit des bayer. VerwGH. für dießbezügliche Beschwerden von selbst in Wegfall gekommen (VGH. 6 S. 37, 250 u. 298, R 6 S. 4, 375 u. 380; vergl. übrigens noch VGH. 12 S. 67. Hinsichtlich des Rechtsverhältnisses vor Erlaß der Novelle v. 1. Juli 83 vergl. VGH. 4 S. 307 mit S. 560, R 4 S. 10 u. S. 275).

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16.

I Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

II Es gehören dahin:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrup-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfenschwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwolle-Fabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen,

Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulose-Fabriken), Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten.

III Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

Bis zu „Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden" waren die bezüglichen Anlagen bereits in der Novelle vom 1. Juli 1883 aufgeführt; von da ab ist das Verzeichniß durch spezielle Bundesraths-Verordnungen erweitert worden und zwar bezüglich

a) der Blechrohr- 2c. Fabriken, sowie der Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, eiserner Brücken und sonstiger eiserner Baukonstruktionen durch Bundesraths-Verordn. vom 12. Juli 1884 (RGBl. 1884 S. 118; vgl. auch RGBl. 1885 S. 1);
b) der Theer-Verarbeitungs- 2c. Anlagen durch Bundesraths-Verordn. v. 31. Januar 1885 (RGBl. S. 8; vgl. auch S. 92);
c) der Cellulose-Fabriken durch Bundesraths-Verordn. v. 15. Februar 1866 (RGBl. S. 28; vgl. auch S. 68);
d) der Albuminpapier-Anlagen durch Bundesraths-Verordn. v. 16. Juni 1886 (RGBl. 1886 S. 204; 1887 S. 4); endlich
e) der Thierfell-Trocken- und Einsalzungsanstalten, sowie der Verbleiungs- 2c. Anstalten durch Bundesraths-Verordn. v. 16. Juni 1888 (RGBl. 1888 S. 218; vgl. auch RGBl. 1889 S. 1).

Hiezu § 6 VollzV. v. 29. März 92.

Abs. 1. Errichtung von Anlagen: hierunter fällt sowohl die erste Anlegung als auch die Inbetriebsetzung, endlich auch die Benutzung und der Fortbetrieb einer gewerbl. Anlage (R 7 S. 359). Daß besondere, zum Betriebe des Gewerbes dienende Vorrichtungen angebracht seien, ist zur Annahme der Errichtung einer gewerbl. Anlage nicht erforderlich (Reichsger., R 7 S. 357, auch 15 S. 19, Schlächtereianlage betr.) Der Neuerrichtung einer Anlage steht die Vornahme wesentlicher Aenderungen gleich (R 4 S. 389), wogegen die konzessionsgemäße Rekonstruktion einer bereits genehmigten (vergl. auch R 8 S. 454), durch Brand 2c. zerstörten Anlage ohne weitere Genehmigung erfolgen kann (R 4 S. 261; vergl. auch § 25 A. M. Schenkel S. 101). — Errichtung von Anlagen: zur „Anlage" gehören auch jene außerhalb der Betriebsstätte gelegenen Vorrichtungen, welche Betriebszwecken dienen, z. B. Abwässeranlagen (BVGH 13 S. 413, R 13 S. 1), nicht mehr aber sonstige Einrichtungen, welche die Abführung des fertigen Fabrikats bezwecken, z. B. das Rohrnetz einer Gasanstalt (R 7 S. 359). Bezüglich der Nebenanlagen vergl. Anm. zu Abs. 2. Uebrigens kommen für § 16 nur wirkliche Anlagen, nicht auch bloße Niederlagen, seien es selbständige oder zu einem sonstigen Gewerbebetriebe gehörige, in Betracht (ME. v. 25. Aug. 73, MBl. S. 493, Häute- und Knochenniederlagen betr.; hiezu oberstger. Urth. im MBl. 80 S. 65, ferner R 9 S. 8, 13 S. 119, auch VGH. 14 S. S. 148, R 13 S. 222). Ueber den Unterschied zwischen „Anlage" und „Niederlage" — speziell bezüglich der Lagerung ungenügend gegerbter

Thierfelle — vergl. R 15 S. 17. Uebrigens muß die Anlage, um unter § 16 zu fallen, für gewerbliche Zwecke bestimmt sein (vergl. § 1, 24 u. 147 Ziff. 2 (A. M. Stenglein 17 S. 234); das Ausschlachten selbstgemästeter Schweine seitens der Landwirthe fällt sohin nicht unter § 16 (ObLGer. M., R 5 S. 285, dagegen wohl die sog. Hausschlächtereien der Wirthe, (Bl. 45 S. 37). Anlagen des Staates und der Gemeinden, welche ganz oder in der Hauptsache fiskalischen Zwecken dienen, fallen daher unter § 16 und wird Gleiches wohl auch bezüglich solcher auf öffentliche Kosten hergestellten und betriebenen Anlagen zu gelten haben, in welchen bestimmungsgemäß Gewerbetreibende ihr Gewerbe auszuüben haben (z. B. gemeindliche Schlachthäuser; Bl. 40 S. 77); dagegen werden Anlagen für nichtwirthschaftliche Zwecke, z. B. solche für Unterrichts- und Militärzwecke einer Konzessionirung nach § 16 wohl nicht bedürfen (vergl. R 7 S. 360, auch BVGH. 2 S. 557, R 2 S. 4; Bl. 30 S. 323; vergl. auch Anm. zu § 1, oben S. 2 und v. Landmann S. 129). Gleiches gilt auch gegenüber Anlagen für rein landwirthschaftliche Zwecke, z. B. Be- und Entwässerung. — Genehmigung: „besondere Genehmigung (vergl. Titelüberschrift); hiemit wollte der Auffassung vorgebeugt werden, als ob die allgemeine baupolizeiliche Genehmigung daneben nicht mehr erforderlich wäre (vergl. übrigens noch § 18). Die Frage, in wieweit aus gesundheits- oder anderen polizeilichen Rücksichten die Lagerung von Fellen, deßgleichen die Errichtung solcher Anlagen, welche durch schädliche Effluvien öffentlichen oder Privatgewässern Verderbniß drohen, beanstandet werden kann, regelt sich, wie durch Bundesrathsbeschluß (MBl. 73 S. 493) anerkannt ist, nicht nach der GewOrdn. Vergl. im Uebrigen vorhergehende Bemerk., verbis: Anlagen. — zuständige Behörde: vergl. § 6 u. 3 VollzB., ferner hinsichtlich der unmittelbaren Städte VGH. 4 S. 190. — Strafbestimmung in § 147 Ziff. 2; hinsichtlich des polizeilichen Vorgehens vergl. § 15, auch § 147 Abs. 3.

Abs. 2. Es gehören dahin: das hier aufgeführte Verzeichniß ist zwar nicht bloß exemplifikativ, sondern erschöpfend; dasselbe ist jedoch nicht streng auf den Wortlaut zu beschränken, da dasselbe, wenigstens theilweise, Gattungsbegriffe enthält (vergl. z. B. Anm. zu „chemischen Fabriken", „Hammerwerke"). Was Nebenanlagen zu gewerblichen Anlagen anlangt, so werden erstere, falls dieselben für sich betrachtet unter § 16 fallen, der Konzessionspflicht selbst dann unterliegen, wenn die Hauptanlage konzessionsfrei sein sollte (z. B. Herstellung von schwefeliger Säure in einer konzessionsfreien Fabrik für Zwecke des Hauptbetriebs, ObLGerM., R 7 S. 179; vergl. ebenda S. 360). Handelt es sich dagegen um Nebenbetriebe, welche, für sich betrachtet, nicht unter § 16 fallen, so werden solche Nebenanlagen einer behördlichen Würdigung nur dann zu unterliegen haben, wenn dieselben mit einer konzessionspflichtigen Hauptanlage räumlich verbunden sind (R. 3 S. 251). Nebenanlagen, welche von der Hauptanlage örtlich getrennt sind, werden sohin nicht schon deßhalb unter § 16 subsumirt werden können, weil dieselben zur Erzeugung der Hilfsprodukte (R 3 S. 251) oder zur Weiterverarbeitung der Abfälle und Reste der konzessionspflichtigen Hauptanlage bestimmt sind (a. M. ObLGerM., R 6 S. 377, Lohkäsefabrik einer Gerberei betr.) Im Nachstehenden werden die sämmtlichen, z. Z. unter § 16 fallenden gewerbl. Anlagen in alphabet. Reihenfolge aufgeführt. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen aus die gewerbepolizeiliche Sachwürdigung zu bethätigen ist, sind

dargelegt in der, auch für die bayer. Praxis recht verwerthbaren, vom preuß. Minist. d. Inn. unterm 15. Mai 1895 revidirten, im Anhange (Nr. 3) abgedruckten „Technischen Anleitung“ (citirt mit: Techn. Anl.). — Was die in Abs. 2 nicht aufgeführten gewerbl. Anlagen betrifft, so unterliegen dieselben — vorausgesetzt, daß dieselben nicht nach Maßgabe des vorstehend Bemerkten lediglich als Bestandtheile von konzessionspflichtigen Anlagen sich darstellen — keiner gewerbepolizeilichen Konzessionspflicht mehr (Art. 130 PStrGB. wird als außer Wirksamkeit getreten zu erachten sein; vgl. v. Landmann S. 133 u. 202 und d. oberst. Gerichtshof, Stenglein 16 S. 114, unentschieden BVGH. 14 S. 149, R 13 S. 222); dagegen sind diese Anlagen ebenso wie die nichtgewerblichen Anlagen, allen nach Maßgabe der Landesgesetzgebung, insbesondere aus dem Gesichtspunkte der Feuerpolizei sowie der öffentlichen Gesundheitspflege zulässigen polizeilichen Beschränkungen unterworfen (vergl. Art. 73, 78, 90, 94 PStrGB., ferner oberstr. Erk. im MBl. 80 S. 65, 91 S. 156). Vergl. im Einzelnen: R 10 S. 376, 12 S. 255 (Brauereien, bezw. Biertreber-Trockenanlagen betr.), 16 S. 121 (Färbereien), ferner R 9 S. 387—390 (Leichenverbrennungsanlagen betr.), R 10 S 302 (ObLGerM., nichtgewerbl. Feldbrände betr.). Gleiches gilt hinsichtlich jener gewerblichen Anlagen, welche bereits vor Einführung des jetzt vorgesehenen Konzessionszwangs errichtet worden sind (R 4 S. 392 u. 14 S. 1). Hinsichtlich der Errichtung elektrischer Anlagen vergl. nunmehr § 12 RGes. v. 6. April 92 (RGBl. S. 467).

Abdeckereien: Techn. Anl. II Nr. 27; vergl. auch Anm. zu § 7 Ziff. 2, ferner Art. 70, 71 PStGB. und die hiezu ergangenen oberpolizeil. Vorschriften. Bloße Wasenplätze, welche lediglich zum Verscharren der Thierleichen bestimmt und nicht zugleich mit Einrichtungen zum Tödten der Thiere, Abledern und Verarbeiten der Häute versehen sind, qualificiren sich nicht als Abdeckereien.

Albuminpapier-Anlagen; neu eingestellt laut Bek. des Reichskanzl. v. 16. Juni 86 (RGBl. S. 204; 87 S. 4).

Asphaltkochereien (außerhalb des Gewinnungsortes des Materials): hinzugefügt durch BundesrVerordn. v. 20. Juli 73 (RGBl. S. 299) und sodann durch Novelle v. 2. März 74 (RGBl. S. 19). S. Techn. Anl. II Nr. 29.

Blechgefäß-Fabriken: (Herstellung durch Vernieten): hinzugefügt durch Novelle v. 2. März 74 (RGBl. S. 19). Kupferschmieden, in denen fabrikmäßig (sohin nicht bloß im gewerbl. Kleinbetrieb) Siedegefäße für Brauereien &c. hergestellt werden, sind hieher zu rechnen (Stenglein 16 S. 114). Vergl. auch BVGH. 8 S. 295.

Blechrohr-Fabriken (Herstellung durch Vernieten): eingefügt durch BundesrBeschl. v. 12. Juli 84 (RGBl. 84 S. 118, 85 S. 1). S. Techn. Anl. II Nr. 35.

(Bleichen s. Schnellbleichen).

Braunkohlen- &c. theerbereitungsanlagen (außerhalb der Gewinnungsorte des Materials): s. Techn. Anl. II Nr. 3.

Celluloidherstellungsanlagen: neu eingefügt durch Bundesr.-Beschl. v. 12. Juli 82 (RGBl. 82 S. 123, 83 S. 33). Vergl. auch: chemische Fabriken.

Cellulose-Fabriken (Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasernmaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird):

neu eingefügt durch BundesrBeschl. laut Bek. d. Reichskanzl. v. 15. Februar 1886 (RGBl. S. 28 u. S. 68). Vergl. auch R 7 S. 179.

(Cementbrennerei s. Kalkofen).

Chemische Fabriken aller Art: hierunter fallen nicht schon alle jene Anlagen, bei deren Betrieb sich chemische Prozesse ergeben, sondern nur jene Anlagen, welche sich mit der Herstellung von Substanzen befassen, die zu den Chemikalien allgemein gezählt werden; Tintenfabriken zählen sohin nicht hieher (R 12 S. 233), deßgleichen nicht Harzölfabriken (R 3 S. 251), Preßhefefabriken (BVGH. 2 S. 599), die nicht mit der Darstellung chemischer Präparate sich befassenden Färbereien, sowie die Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwasser. Dagegen sind „chemische Fabriken" die Farben- und Lackfabriken (vergl. MinEntschl. v. 3. Januar 73), ferner die Nitrocellulosefabriken. Bezüglich der Nebenbetriebe von chemischen Fabriken vergl. R 7 S. 179 (ObLGM.) u. S. 361.

Dachfilz-Fabriken: s. Techn. Anl. II Nr. 17.

Dachpappen-Fabriken: s. Techn. Anl. II Nr. 17.

Dampfkessel-Fabriken: neu eingefügt, wie oben: Blechgefäß-Fabriken; vergl. hieher R 16 S. 121. S. auch Techn. Anl. II Nr. 31, auch „Eiserne Baukonstruktionen."

Darmsaiten-Fabriken: s. Techn. Anl. II Nr. 16.

Darmzubereitungsanstalten: neu eingefügt wie oben: Asphaltkochereien.

Dégras-Fabriken: hinzugefügt durch BundesrVerordn. v. 23. Dezember 82 (RGBl. S. 141, 83 S. 33). Vergl. Techn. Anl. II Nr. 34. Es stehen hier selbständige Anlagen zur Gewinnung von Dégras — ein Fett, das als Lederschmiere 2c. Verwendung findet — aus Abfällen von Sämisch-Leder in Frage; wird Dégras in Gerbereianlagen oder auf rein chemischem Wege gewonnen, so waren derartige Anlagen schon bisher der Konzessionspflicht unterworfen; vergl. R 3 S. 231, Note.

(Destillation s. Erdöl, Theeröl).

Düngpulver-Fabriken: s. Techn. Anl. II Nr. 27.

Eiserne Schiffe, eiserne Brücken und sonstige eiserne Baukonstruktionen, Anlagen zur Erbauung und bezw. Herstellung von solchen: neu eingefügt, wie: Blechrohrfabriken. Vergl. Techn. Anl. II Nr. 35.

Erdöl-Destillationsanstalten: s. Techn. Anl. II Nr. 2.

(Farben-Fabriken s. chemische Fabriken).

(Feldbrand s. Ziegelofen).

Feuerwerkerei-Anlagen: hieher gehören auch Anlagen für Gewehr- und Geschützmunition (ObLGerM., R 15 S. 249). Vergl. auch § 367 Nr. 4—6 u. § 368 Nr. 8 StGB., ferner: Sprengstoffgesetz v. 9. Juni 84 (RGBl. S. 61) und hinsichtlich der Zündholzfabriken RG. v. 13. Mai 84 (RGBl. S. 49) nebst Ausführungsvorschriften (MBl. 84 S. 202).

Firnißsiederein: s. Techn. Anl. II Nr. 12.

Gasbereitungs- } Anstalten: s. Techn. Anl. II Nr. 1; vergl.
Gasbewahrungs- } auch R 7 S. 358 (Rohrnetz einer Gasanstalt).

Gerbereien: s. Techn. Anl. II S. 26; auch Dégrasfabrikation kann hier in Betracht kommen. Vergl. noch R 3 S. 367 (Loh- und Weißgerberei) 6 S. 159 (Zubereitungsanstalten sind keine Gerbereien) u. S. 376 (ObLGerM., Lohkäsefabriken als Gerbereien).

Glashütten: s. Techn. Anl. II Nr. 5.

(Guano s. Düngpulverfabriken).

Gypsöfen: s. Techn. Anl. II Nr. 8.

Hammerwerke: s. Techn. Anl. II Nr. 10. Hieher zählen auch die Walz- und Stampfwerke (ME. v. 3. Januar 73).

Hopfenschwefeldörren: neu eingefügt, wie „Asphaltkochereien". S. a. Techn. Anl. II Nr. 28.

(Imprägniranstalten s. Theerölanlagen).

Kali-Fabriken: hinzugefügt durch BundesrVerordn. v. 26. Juli 81 (RGBl. 81 S. 251 u. 82 S. 10). In solchen Fabriken werden aus Kalirohsalzen mittels eines dem Salinenbetriebe ähnlichen Verfahrens Chlorkalium und andere Stoffe dargestellt.

Kalköfen = Cementöfen; s. Techn. Anlagen II Nr. 6.

Knochen-Bleichen: } s. Techn. Anl. II Nr. 21—22.
Knochen-Brennereien: }
Knochen-Darren: }
Knochen-Kochereien: }

Koaksbereitungsanlagen (außerhalb des Gewinnungsortes des Materials); s. Techn. Anl. II Nr. 4.

(Kupferschmieden s. Blechgefäßfabriken).

Kunstwolle-Fabriken: neu eingefügt wie: Celluloidanlagen. Es sind dieß Fabriken, in welchen gemischte Lumpen durch chemische Prozesse zu Wolle verarbeitet werden. Vergl. Techn. Anl. II Nr. 33.

Lackfabriken s. chemische Fabriken.

Leimsiedereien: s. Techn. Anl. II Nr. 18.

Metalle: Anlagen zur Gewinnung roher Metalle: s. Techn. Anl. II Nr. 8.

Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind: s. Techn. Anl. II Nr. 9. Hierher gehören u. A. alle Kupolöfen.

(Metzgerei s. Schlächterei).

Pechsiederei (außerhalb des Gewinnungsortes des Materials): neu eingefügt wie „Asphaltkochereien."

(Petroleum-Destillation s. Erdöl).

Poudrettenfabriken: s. Techn. Anl. II Nr. 27.

(Pulver s. Schießpulver).

Röstöfen: es sind hier nur die für metallurgische (Hütten-) Prozesse bestimmten Röstöfen, nicht die Flachs- und Hanfröstanlagen gemeint; letztere fallen unter das Landesgesetz (vergl. Art. 58 Wass.-Ben.-Ges. v. 28. Mai 52).

Rußhütten s. Glashütten.

Schießpulverfabriken: s. Anm. zu „Feuerwerkerei-Anlagen", vergl. auch R 8 S. 186 u. MinEntschl. v. 28. Juli 87 Nr. 10448.

Schlächtereien: s. Techn. Anl. II Nr. 25. Hierunter fallen alle Schlachtstätten, also nicht bloß die von einer Mehrzahl von Metzgern benützten Schlachthäuser — auch insoweit solche von Gemeinden 2c. errichtet sind (vergl. Bl. 40 S. 77, auch oben S. 2) — sondern auch jede von einem einzelnen Metzger für Schlachtzwecke benützte Räumlichkeit, einschließlich der Hofräume; ME. v. 25. Aug. 73 (MBl. S. 495), ferner VObGH. 9 S. 55, R. 2 S. 5 u. 5 S. 286 (ObLGM.), 5 S. 4, 7 S. 357 (Reichsger.) 15 S 119. Auch die Hausschlächtereien der Wirthe haben gewerblichen Charakter und fallen sohin unter § 16 (Bl. 45 S. 37).

Schnellbleichen: s. Techn. Anl. II Nr. 11; es sind dieß Anstalten, in welchen mittels Chlor 2c. Garne und sonstige Gewebe gebleicht werden.

[illegible] 18, 243

[illegible] 100 [illegible] 20 [illegible] 28. V
1852 [illegible] 17 [illegible] 73 [illegible]
[illegible] XVII 92

Seifensiedereien: s. Techn. Anl. II Nr. 20. Talgschmelzereien, auch in Verbindung mit Seifensiedereien, erfordern nach der GewOrdn. gesonderte Konzessionirung (s. u. Talgschmelzen); vergl. jedoch hinsichtlich eines derartig kombinirten, schon vor der Einführung der GewOrdn. in Gang gesetzten Betriebes Stenglein 77 S. 233.

Stärkefabriken (mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke): s. Techn. Anl. II Nr. 13.

Stärkesyrups-Fabriken: s. Techn. Anl. II Nr. 14.

Stauanlagen für Wassertriebwerke: Stauanlagen für andere Zwecke, z. B. für Bewässerung, fallen nicht hierunter. Uebrigens ist nicht erforderlich, daß die Errichtung des Wassertriebwerkes im unmittelbaren Anschlusse an jene der Stauanlage beabsichtigt sei; R 2 S. 234 (Reichsger.), ferner 7 S. 178 (ObLGM.), endlich 10 S. 2 (Stauanlagen in Bergwerken). Vergl. übrigens noch § 23.

Steinkohlentheerbereitungs-Anlagen (außerhalb des Gewinnungsortes des Materials).

Strohpapierstoff-Fabriken: neu eingefügt, wie „Asphaltkochereien.“ S. Techn. Anl. II Nr. 30.

Talgschmelzen: s. Techn. Anl. II Nr. 24, auch „Seifensiedereien.“ Vergl. hieher R 15 S 6 (Stearinfabrik). Reg. B. 47 S. 369

Theer und Theerwasser-Destillations- und Verarbeitungsanlagen: neu hinzugefügt mit BundesrBeschl. v. 31. Januar 85 (RGBl. S. 8 und 92). Vergl. Techn. Anl. II Nr. 36.

Theeröl-Holzimprägnirungsanstalten: neu eingefügt wie oben. Vergl. Techn. Anl. II Nr. 32. Konzessionspflichtig sind übrigens nur diejenigen Anlagen, in welchen Holz mit erhitzten Theerölen imprägnirt wird (sog. Kreosortiren): andere Imprägnirungsanstalten, insbesondere das Kyanisiren auf kaltem Wege, zählen nicht hieher.

Thierfelle, ungegerbte, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen: eingestellt durch Bekanntm. v. 16. Juli 88 (RGBl. S. 218; auch 89 S. 1); vergl. auch Techn. Anl. II Nr. 37. Veranstaltungen, welche lediglich die Lagerung der entsprechend bearbeiteten Felle bezwecken, sind nicht hieher zu zählen (R 15 S. 117). Auch hier sind die bezüglichen Anlagen ohne Rücksicht auf deren Umfang konzessionspflichtig. Bezüglich früher errichteter Trockenanlagen vergl. R 11 S. 361.

Thierhaare-Zubereitungsanstalten: s. Techn. Anl. II Nr. 23. Hieher gehören auch die Roßhaarsiedereien (BObGerH. 8 S. 457), nicht aber die Rauchwaarenzubereitungsanstalten (R 6 S. 158; vergl. auch über Hutfabriken Bl. 25 S. 14) und auch nicht die Wollwäschereien (R 9 S. 9).

Thransiedereien: s. Techn. Anl. II Nr. 19.

Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten: eingestellt durch Bekanntm. v. 16. Juli 88 (RGBl. S. 218; s. a. 89 S. 1). Arbeiten der vorbezeichneten Art, wie solche in den Betrieben einzelner Gewerbetreibenden, z. B. Zinngießer, in geringem Umfange vorkommen, fallen nicht unter § 16.

(Vernietungsanlagen s. Blechrohrfabriken).

(Verzinnungs-, Verzinkungsanlagen: s. Verbleiungsanlagen).

Wachstuchfabriken: s. Techn. Anl. Nr. 15.

(Wasenmeisterei s. Abdeckerei).

(Wasserwerke s. Stauanlagen).

Ziegelöfen: s. Techn. Anl. II Nr. 7. Hierunter fallen auch die sog. Feldbrände oder Feld-Ziegelöfen, insoweit dieselben für gewerbliche Zwecke errichtet werden (BObGerH., Stenglein 7 S. 231; ObLGM., R 10 S. 302, woselbst darauf hingewiesen ist, daß auch die nichtgewerbsmäßig betriebenen Feld-Ziegelöfen aus andern Rücksichten — z. B. vom Standpunkte der Bauordnung — polizeilicher Genehmigung bedürfen können). Vergl. noch Bl. 27 S. 174, 28 S. 276, 29 S. 194).

(Zubereitungsanstalten: s. Thierhaare).

(Zündstoffbereitungsanlagen: s. „Feuerwerkereianlagen").

§ 17.

I Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

II Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Hiezu § 7 VollzB. v. 29. März 92; vergl. noch Bl. 37 S. 97 (Stauwerke für Wassertriebwerke).

Abs. 1. Antrage: bezüglich des Verfahrens bei mangelndem Antrage (§ 15) vergl. BVGH. 8 S. 291 mit 295.

Abs. 2. binnen 14 Tagen: die Abgabe der Erinnerungen darf daher nicht auf einen Termin (z. B. Tagsfahrt) beschränkt werden; BVGH. 16 S. 234, R 16 S. 1). Vergl. auch § 23 Abs. 1. — Blatt . . ausgegeben: als Tag der Ausgabe hat der Tag zu gelten, an welchem das Blatt am Erscheinungsorte thatsächlich verbreitet bezw. die Exemplare zur Post gegeben werden (R 2 S. 235). Unterlassung der Bekanntmachung bewirkt Nichtigkeit des Verfahrens (R 9 S. 186). — privatrechtl. Titeln: als privatrechtliche Titel haben zu gelten sowohl die „besonderen" privatrechtlichen Titel im Sinne des § 19 Abs. 1, als auch die allgemein privatrechtlichen Titel, d. i. die aus dem Nachbarrecht (Recht des Schutzes gegen benachtheiligende Einwirkungen aus dem Nachbargrundstücke durch Rauch, Wasserzufluß, Wasserentzug 2c.) herrührenden gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums, sog. Legalservituten (Reichsger., R 6 S. 160; vergl. Anm. zu § 19. Zum Theil abweichend reichsger. Urth. bei R 3 S. 347 u. 363, ferner Urth. d. BKassH. v. 7. April 75, Samml. 1 S. 894, auch Seuff. Arch. Bd 31 Nr. 71). — präklusivisch: die Präklusion gilt nur für die „nicht auf privatrechtlichen Titeln" beruhenden Einwendungen, sohin weder für auf „besonderen" privatrechtlichen Titeln be-

ruhende Einwendungen noch auch für solche aus dem Gebiete der sog. Nachbarrechte. Privatrechtliche Einwendungen aller Art können sohin jederzeit nachträglich im Civilrechtswege geltend gemacht werden (Reichsger., R 6 S. 160); insoweit jedoch solche Einwendungen auf das Nachbarrecht sich stützen, kann die Klage einer mittlerweile konzessionirten Anlage gegen über nicht mehr auf Einstellung des Gewerbebetriebs sondern nur noch auf Beseitigung der benachtheiligenden Folgen bezw. auf Schadloshaltung gerichtet werden (vergl. § 26).

§ 18.

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

Hiezu § 7 lit. d, f u. g VollzV. v. 29. März 92.

keine Einwendungen: für den Fall von Einwendungen vergl. § 19. Ausschließliche Privatinteressen der Adjazenten sind, wenn diese keine Erinnerungen erhoben haben (§ 17), hier nicht weiter zu berücksichtigen. — hat die Behörde zu prüfen: bezüglich der Einholung von technischen Gutachten von Amtswegen vergl. Art. 20 VerwGerGes. u. § 15 Abs. 2 VollzInstr. hiezu, ferner hinsichtlich der Heranziehung der Fabrikeninspektoren aut. ME. v. 12. Juli 84 (Heranziehung regelmäßig beschränkt auf Begutachtung der Anordnungen zum Schutze der Arbeiter). — erhebliche Gefahren..: über die hier zu beachtenden Rücksichten vergl. Ziff. I der Techn. Anl. (abgedr. als Nr. 2 im Anhang), ferner R 10 S. 163 (reichsger. Urtheil); Belästigungen, welche das billige Maß des zu Duldenden entschieden überschreiten, darf sohin das Publikum auch nicht aus dem Gesichtspunkte der Förderung der industriellen Entwickelung des Landes ausgesetzt werden. Uebrigens ist die Frage nach der Erheblichkeit der Belästigungen nur von Fall zu Fall zu entscheiden (man denke z. B. an Anlagen in Fabrik- bezw. in Villenvierteln! Vergl. auch R 13 S. 331, Rücksichtnahme auf Nervenleidende betr.) — Publikum: hier im Gegensatze zu den benachbarten Grundstücksbesitzern (§ 16). Bezüglich der Arbeiter vergl. unten. — bau-, feuer- u. gesundheitspolizeil. Vorschriften: das Administrativverfahren soll als einheitliches sämmtliche öffentliche Interessen berücksichtigen; auch straßen- und wasserpolizeiliche Rücksichten sind zu beachten (R 8 S. 2; BVGH. 5 S. 62). — Genehmigung zu

versagen: natürlich nur soweit erhebliche und nicht zu beseitigende Belästigungen ꝛc. der Genehmigung entgegen stehen (vergl. auch VGH. 2 S. 295). Bezüglich der Rekursrechte vergl. § 20, 21. — unter . . Bedingungen zu erteilen: es sind hier die speziellen, für die konkrete Anlage als erforderlich erscheinenden Betriebsvorschriften gemeint (hieher zählt z. B. auch die Vorschrift der Aufstellung sachkundiger Betriebsleiter bei Anlagen für Zubereitung explosiver Stoffe; R 8 S 186); die allgemein-polizeilichen, für alle Anlagen der einschlägigen Art bereits erlassenen Vorschriften zählen nicht hieher (R. 9 S. 409; vergl. auch oben S. 3). Die speziellen Konzessionsbedingungen sind möglichst erschöpfend aufzuführen, was übrigens nicht ausschließt, weitere Bedingungen für den Fall später eintretenden Bedürfnisses ausdrücklich vorzubehalten. Ein solcher Vorbehalt in der Konzessionsurkunde ist jedoch nur ausnahmsweise angängig (R 7 S. 332, 9 S. 409, 16 S. 1), da das Verfahren nach § 17 ff. auch den Zweck hat, die Unternehmer vor nachträglichen speziellen Auflagen thunlichst zu schützen. Ohne ausdrücklichen Vorbehalt in der Konzessionsurkunde sind daher solche nachträgliche Anforderungen im Allgemeinen unzulässig (R 4 S. 392; Reichsger., R 9 S. 4; vergl. übrigens auch R 7 S. 339); lediglich für den Fall, daß solche Auflagen den Schutz der Arbeiter betreffen, können dieselben jederzeit, sohin auch ohne Vorliegen eines Vorbehalts, verfügt werden (Reichsger., R 9 S. 188; R 8 S. 187; vergl. auch § 120d). Bezüglich der nicht nach § 17 ff. konzessionirten Anlagen sind die Polizeibehörden vom Standpunkte der GewOrdn. in der nachträglichen Anordnung von speziellen Betriebsvorschriften nicht behindert (R 4 S. 391, 5 S. 257 u. 275 — übermäßiger Kaminrauch durch Brauereien und Bäckereien ꝛc. betr. —, 12 S. 254). — Anordnungen zum Schutze der Arbeiter: vergl. § 120a—d. Bezüglich der Heranziehung der Fabrikeninspektoren vergl. Eingang der Anm. zu § 18. — Bescheid schriftlich auszufertigen: vergl. auch Art. 21 Abs. 4 VerwGerGes. u. § 6 VollzVorschr. hiezu. Hinsichtlich der vorläufigen mündlichen Eröffnung vergl. § 21 Ziff. 2 u. 3 und § 23 der VollzVorschr. zum VerwGerGes. und rücksichtlich Belehrung über Rekursrecht und -Frist ME. v. 18. Dez. 78 (MBl. S. 613), hiezu aber auch VGH. 1 S. 385, endlich hinsichtlich der Mittheilung über ertheilte Konzessionen an die Fabrikinspektoren aut. ME. v. 12. Juli 84 Nr. 16073. — Strafbestimmungen: § 147 Ziff. 2, auch Abs. 2 das.

§ 19.

I Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

II Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

Abs. 1. besondere privatrechtliche Titel: hierunter fallen alle Einwendungen privatrechtlicher Natur, welche nicht aus dem sog.

Nachbarrechte (vergl. auch § 17) sich ableiten, also alle sonstigen dem allgemeinen Privatrechtsgebiete angehörigen Einwendungen, insbesondere solche aus Servitut, Verjährung und Vertrag (BVGH. 13 S. 413 u. 15 S. 274, R 13 S. 1, 15 S. 122; Reichsger., R 6 S. 161; vergl. noch R 15 S. 120, Bl. 41 S. 46). — zur richterl. Entscheidung zu verweisen: über derartige Einwendungen hat daher die Verwaltungsbehörde auch nicht etwa mit ausdrücklicher Beschränkung auf das Administrativverfahren zu befinden. — ohne daß . . abhängig gemacht wird: die Erledigung des Konzessionsgesuchs darf sohin in diesem Falle nicht etwa bis zum Austrage der civilrechtlichen Einwendungen vertagt werden. Anderseits wird aber diese Berücksichtigung Seitens der Verwaltungsbehörde wohl nur jener Gesuchsteller zu beanspruchen haben, dessen Verfügungsrecht über den zur Errichtung der Anlage erforderlichen Grund und Boden 2c. in Folge Besitzstands, Vertrags 2c. wenigstens bescheinigt ist; einem, jeglicher praktischen Bedeutung offensichtlich entbehrenden Gesuch (z. B. Errichtung einer Anlage auf dem Grunde eines, hiemit nicht einverstandenen Dritten) braucht sohin die Verwaltungsbehörde nicht statt zu geben. Vergl. BVGH. 2 S. 94, 11 S. 265 und insbes. 13 S. 413 (R 1 S. 225 u. 13 S. 5), ferner Bl. 27 S. 243, 31 S. 191 u. 347, 43 S. 39.

Abs. 2. Andere Einwendungen: also sowohl solche privatrechtliche Einwendungen, welche dem sog. Nachbarrechte angehören als auch Einwendungen öffentlich rechtlicher Natur. — Parteien: vergl. § 21 Ziff. 4. Bezüglich des Verfahrens vergl. noch § 7 lit. g Abs. 2 VollzB. v. 29. März 92. — zu erörtern: und auch von der Behörde zu würdigen. Ueber die Gesichtspunkte für die Würdigung vergl. Anm. zu § 18. — zu eröffnen: bloß mündliche Bescheidseröffnung genügt nicht; vergl. Schluß der Anm. zu § 18.

§ 20.

I Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

II Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

Abs. 1. Rekurs: über weitere Fälle, in welchen Rekursrechte eingeräumt sind, vergl. z. B. § 24 Abs. 6, § 40 Abs. 2, § 51 Abs. 2, § 54 (der bisherige § 15 Abs. 3, welcher gleichfalls Rekursrechte vorsah, ist seit 1. Juli 83 außer Wirksamkeit getreten). Wo „Rekurs"-Rechte — im Gegensatze zu bloßem Beschwerderechte; vergl. z. B. § 63 Abs. 2, § 102 Abs. 2, § 120 d Abs. 4 — eingeräumt sind, sind für das Verfahren zunächst die §§ 20, 21 zu beachten (BVGH. 11 S. 543, R 11 S. 12), im Uebrigen aber sind auch hier die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend; vergl. z. B. Art. 22 Abs. 2, 36 Abs. 3, 41 Abs. 3 VGGes., ferner hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verfahrens Art. 26, 52 VGGes. u. BVGH. 12 S. 72 R 11 S. 133). Rekursberechtigt sind jedenfalls die in § 21 Ziff. 4 bezeichneten Personen; dritten Personen — deßgleichen auch den Gemeinden als solchen (vergl. auch § 21 Ziff. 4) — stünden Rekursrechte nur dann zu, wenn denselben solche Rechte im Wege der Landes-

gesetzgebung ausdrücklich eingeräumt wären, was jedoch für Bayern nicht zutrifft (BVGH. 1 S. 297, 2 S. 77, 3 S. 99, 4 S. 561, 11 S. 417 u. 543, 14 S. 137 — R 1 S. 1 u. 227, 4 S. 276, 11 S. 12, 14 S. 240 — u. ErgBd. 1 S. 231). Die Rekurseinlegung hat regelmäßig (Ausnahmebestimmung s. z. B. in § 63) aufschiebende Wirkung; Art. 22 VGGes. — an die nächstvorgesetzte Behörde: welches diese Behörde ist, bemißt sich (vergl. § 21) nach Landesrecht; in Bayern ist dieß stets die Kreisregierung K. d. J. (vergl. Art. 9 VerwGerGes., auch § 18 u. 21 VollzB. v. 20. März 92). Das Landesrecht ist ferner auch darüber maßgebend, ob gegen die Entscheidung der Rekursinstanz ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist (BVGH 1 S. 12, R 1 S. 118, auch R 15 S. 31; a. M. R 3 S. 5 u. 6 S. 162). In Bayern ist demnach die Rechtslage folgende: Wo „Rekursrechte" durch die RGewOrdn. eingeräumt sind, ist der VerwGerH. zur letztinstanziellen Entscheidung berufen (Art. 8 Ziff. 8 VerwGerGes.), insoweit die diesem Gerichtshofe allgemein gesteckten Kompetenzgrenzen (vergl. insbesondere Art. 13 Ziff. 3 VerwGerGes., Ermessensfragen betr.), dessen Zuständigkeit nicht ausschließen. Hienach ist insbesondere die Entscheidung der Frage, ob eine Anlage erheblich Gefahren und Belästigungen zur Folge habe, der Entscheidung des VerwGerHofs entzogen; VGH. 1 S. 297, 2 S. 295 (mit 3 S. 99), 4 S. 312. Wo „Rekursrechte" nicht eingeräumt sind, ist der VerwGerH. überhaupt nicht — also auch nicht mit der Beschränkung auf Rechtsfragen — zuständig; vergl. VGH. 1 S. 156 mit 3 S. 443 (§ 27 GO. betr.), 2 S. 291 u. 8 S. 299, ferner 2 S. 455. Insoweit hienach der VerwGerHof unzuständig ist, entscheiden die Kreisregierungen über die erhobenen Rekurse in letzter Instanz (Art. 31 GewGes. v. 30. Januar 1868, § 54 VollzB. v. 29. März 92), was jedoch Oberaufsichtsbeschwerde zum Staatsministerium des Innern nicht ausschließt (Krais, Handb. I S. 66, auch Bl. 29 S. 212). — vom Tage .. an: hiemit soll lediglich bestimmt sein, wann die Frist zu laufen beginnt; eine Vorschrift dahin, daß der Tag der Eröffnung (Zustellung) des Bescheids in die Frist einzurechnen sei, ist hierin nicht zu erblicken; vergl. auch R. 4 S. 116, 5 S. 244. Der Ablauf der Frist berechnet sich nach Landesrecht, in Bayern nach Art. 22 Abs. 6 VGGes. — gerechtfertigt: eine rechtswirksame Rechtfertigung muß wenigstens Gegenstand und Ziel der Beschwerde erkennbar machen, dagegen bedarf es einer Begründung des Rekurses nicht (VGH. 7 S. 73 u. 8 S. 299, 13 S. 502, R 6 S. 379, 8 S. 331, 13 S. 9; vergl. auch Bl. 26 S. 328, 28 S. 277, 37 S. 151, Note. Hinsichtlich analoger Verhältnisse vergl. VGH. 4 S. 380, ferner R 6 S. 42. Weitergehend, jedoch in Bezug auf Unfallsachen R 10 S. 258). Rekurse ohne rechtzeitige Rechtfertigung sind rechtlich wirkungslos (vergl. vorhergehende Allegate, auch Bl. 26 S. 328). Uebrigens bezieht sich die Vorschrift der Rechtfertigung des Rekurses lediglich auf die Beschwerdeeinlegung gegen den erstinstanziellen Bescheid, nicht auch auf jene zur III. Instanz (VGH. 1 S. 385, R 1 S. 120; bezüglich der in Samml. 1 S. 21 — R 1 S. 120 Nr. 73 — enthaltenen Entsch. des VGHofs vergl. Bl. 30 S. 195, Note). Durch Versäumung der Rekursfrist Seitens des, bezw. — bei mehreren Betheiligten und Untheilbarkeit des Rechtsverhältnisses — jedes der Betheiligten (R 4 S. 370) geht der Bescheid in Rechtskraft über, wodurch jedoch eine wiederholte Einreichung und Instruirung des gleichen Gesuchs wenigstens dann nicht ausgeschlossen ist, wenn einer Gegenpartei aus dem frühern Bescheid nicht bestimmte Berechtigungen erwachsen sind (VGH. 11 S. 262, 12 S. 72, R 11 S. 132; ferner R 1 S. 33).

Abs. 2. schriftlich zu eröffnen: vergl. Schluß der Anm. zu § 18 (verbis „schriftlich auszufertigen"), auch R 13 S. 121.

§ 21.

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(Ziff. 5 hinzugefügt durch die Novelle v. 1. Juli 1883.)

Hiezu § 2 VollzVerordn. v. 29. März 92.

Die nähern Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren: vergl. in letzterer Richtung Art. 16 ff. des VerwGerGes., in ersterer Richtung § 2 der VollzVerordn. v. 29. März 92. Die Bestimmungen in § 20 u. 21 bilden übrigens nur die reichsgesetzlich festgelegten Mindestforderungen; es ist daher die Anfügung einer dritten Instanz der Landesgesetzgebung unbenommen; vergl. hierüber Anm. zu § 20, verbis: „nächstvorgesetzte Behörde."

Ziff. 1. kollegiale Behörde: kollegiale Behörde im Sinne dieser Ziffer ist in Bayern stets die Kreisregierung, K. d. J., welche zugleich

regelmäßig (aber nicht ausnahmslos; vergl. § 51 u. 105e Abs. 2) in zweiter Instanz entscheidet.

Ziff. 2. kollegiale Behörde .. erste Instanz: für Bayern ist — trotz der Organisation der unmittelbaren Städte, welche als Distriktspolizeibehörden auch in Gewerbesachen kollegial zu entscheiden haben (Art. 30 VerwGerGes.) diese Ziffer gegenstandslos; vergl. Anm. zu Ziff. 1. Hiemit entfällt auch die Möglichkeit der Erlassung eines sog. Vorbescheids nach Maßgabe dieser Ziffer. Vergl. noch R 3 S. 248, unzulässigen Parteiwechsel betr.

Ziff. 3. kollegiale Behörde .. zweite Instanz: vergl. Anm. zu Ziff. 1. — stets in öffentl. Sitzung: unzulässig wäre sohin die Anwendung des Art. 32 des VerwGerGes. (Zurückweisung verspäteter Beschwerden durch Senatsbeschluß in geheimer Sitzung) für solche Fälle, für welche das Verfahren nach § 20, 21 GewOrdn. reichsgesetzlich vorgeschrieben ist (VGH. 8 S. 300); vergl. übrigens noch Ziff. 5; hiemit ist auch die von Seydel, Staatsr. Bd. 2 S. 487 Note 4 berührte Streitfrage beseitigt. — nach erfolgter Ladung der Parteien: bezüglich des Verfahrens für den (in Bayern nicht zutreffenden) Fall, daß die erste Instanz in öffentlicher Sitzung entschieden hat, vergl. R 8 S. 332.

Ziff. 4. Parteien: die Gemeindebehörde als solche kann in Bayern niemals als Partei gelten; vergl. Anm. zu § 20, verbis: „Rekurs." Ebensowenig kommen als Parteien jene Opponenten in Betracht, welche gegen ein Konzessionsgesuch in Fällen, in denen öffentl. Aufforderung nach § 17 nicht einzutreten hat, Erinnerungen erhoben haben, z. B. bereits konzessionirte Schankwirthe gegenüber dem Schankkonzessionsgesuche eines Dritten (VGH. 11 S. 417, R ErgBd. 1 S. 231), deßgleichen nicht der eventuell Schadensersatzpflichtige bei Untersagung der Benutzung einer gewerbl. Anlage (VGH. 14 S. 138, R 13 S. 241) 2c. Vergl. noch hinsichtlich der Betheiligten bei Gesuchen um Genehmigung von Stauanlagen Bl. 34 S. 365, ferner § 49 Abs. 3 und VGH. 4 S. 561, R 4 S. 276.

Ziff. 5 ist neu eingefügt durch Novelle v. 1. Juli 83; man hielt diesen Zusatz mit Rücksicht auf die bedeutende Erweiterung des Gebiets des Rekurses gegenüber der ursprünglichen Fassung der GewOrdn. für veranlaßt.

§ 22.

I Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

II In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

Abs. 1. Kosten: hierunter fallen sowohl die Prozeßgebühren im engern Sinne (Art. 165 u. Art. 192 GebührGes. v. 79) als auch die der Gegenpartei erlaufenen Kosten, insbesondere die erwachsenen Anwaltskosten (VGH. 4 S. 393, enthaltend ein zwar nicht in einer gewerblichen Streitsache ergangenes, jedoch auf § 87 CPrO. sich stützendes Erk.). Vergl. noch R 14 S. 216 (nachträgliche Kostenanforderung). Für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach durchgeführtem Verfahren (§ 7 lit. h VollzV.)

[illegible]

22. [illegible]

werden übrigens gesonderte Gebühren nicht zu erheben sein; Art. 186 GebGes. Vergl. noch Art. 21 Abs. 3 VerwGerGes.

§ 23.

I Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

II Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

III Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

Abs. 1. Stauanlagen für Wassertriebwerke: vergl. zunächst Anm. zu § 16, Abs. 2 (S. 24); das Triebwerk selbst, welchem die Stauanlage dient, unterliegt ausschließlich den landesgesetzlichen Bestimmungen (R 4 S. 387). — außer § 17—22: außer den § 17 bis 22 wurden weitere Bestimmungen der GewOrdn. (z. B. § 25 u. § 49) auch in Bezug auf Stauanlagen für Wassertriebwerke nicht in Betracht zu kommen haben; a. M. Schenkel S. 142. Wo die landesrechtlichen Bestimmungen mit den reichsgesetzlichen nicht in Einklang gebracht werden können, sind die letzteren gemäß Art. 2 RVerf. maßgebend; dieß gilt insbesondere hinsichtlich der Rekursfrist (14 statt 30 Tage). — landesgesetzliche Vorschriften: vergl. insbesondere Art. 73 ff., u. 94 WassBenGes. v. 28. Mai 52; Näheres hierüber in Bl. 27 S. 225 ff., 28 S. 277, 29 S. 213, 34 S. 365, 35 S. 338, 37 S. 97 u. 273.

Abs. 2. Landesgesetzgebung: vergl. zunächst § 155 Abs. 1 und R 2 S. 126; für Bayern ist hienach Art. 145 Ziff. 2 PStGB. nebst den hiezu erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften maßgebend; Näheres bei Reger PStGB. S. 203. — öffentliche Schlachthäuser: d. i. solche, welche jedem der in Art. 145 Ziff. 2 PStrGB. aufgeführten Personen (Metzger ꝛc.) zur Benützung offen stehen, und zwar auch dann, wenn solche Schlachthäuser nicht im Besitze von öffentlichen Korporationen sich befinden sollten (R 2 S. 126); umgekehrt hätte als Privatschlächterei auch eine von einer öffentlichen Korporation (zu Erwerbszwecken; vergl. Anm. zu § 1 S. 2) betriebene Schlächterei dann zu gelten, wenn solche von Dritten nicht mitbenützt werden darf. Unberührt durch die Landesgesetzgebung bleibt übrigens der Fleischhandel, insbesondere auch die Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus dritten Gemeinden (§ 42 u. ObLGerM., R 1 S. 129, auch Bl. 40 S. 69 u. 77; vergl. übrigens noch R 10 S. 134). Eine solche Fleischeinfuhr kann daher nicht einfach verboten werden, wo-

gegen wiederum es als zulässig erscheint, den Verkauf von Fleisch allen Gewerbetreibenden gegenüber nur in öffentlichen Schlachthäusern bezw. Fleischbänken zu gestatten (vergl. Anm. zu § 1 Abs. 2, auch Reger, PolStrGB. S. 203). Hinsichtlich der Unanwendbarkeit des § 51 auf solche, die Privatschlachthäuser berührende Benützungsverbote vergl. R 10 S. 381 (BOberstLandesGer.)

Abs. 3 betrifft die Anlage sog. Fabrikviertel; eine Beschränkung im Sinne dieses Absatzes kennt die bayer. Gesetzgebung nicht (vergl. übrigens Art. 101 PolStrGB.). Bezüglich Beschränkungen gegenüber den nicht unter § 16 fallenden gewerblichen sowie den nicht gewerblichen Anlagen vergl. Art. 101 PStGB., auch R 4 S. 262 u. 10 S. 377.

§ 24.

I Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

II Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

III Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

IV Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

V Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

(Der frühere Absatz 3 dieses Paragraphen ist als nunmehr gegenstandslos geworden durch Art. 16 Abs. 3 der Novelle v. 1. Juli 1883 aufgehoben worden.)

Hiezu Bundesrathsverordn. bezw. Bek. d. Reichskanzl., betr. allgem. polizeil. Bestimmungen über Anlegung von Dampfkesseln, v. 5. Aug. 90 (RGBl. S. 163), BayerVerordn. v. 28. Juni 92, MinBekanntm. v. 1. u. v. 17. Juli 92 (GVBl. S. 439, 482 u. 559), MinInstrukt. v. 31. Januar 94, (MBl. S. 47—105) und ME. v. 13. Febr. 96 (MBl. S. 51)*).

---

*) Eine übersichtliche Zusammenstellung aller einschlägigen Bestimmungen (nebst Anmerkungen) hat Regierungsassessor Brettreich herausgegeben. (München, Beck 1894.)

Abs. 1. Dampfkessel: nicht als solche sind zu betrachten die in § 22 der BundesrVerordn. v. 5. Aug. 90 (RGBl. S. 163) aufgeführten Dampfapparate (Dampfkochgefäße ꝛc.); für die Aufstellung solcher Apparate sind ausschließlich die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend; vergl. § 26—39 der BVerordn. v. 28. Juni 92, (GBl. S. 439), auch R 10 S. 364. Uebrigens bezieht sich § 24 lediglich auf die Anlegung von Dampfkesseln (vergl. hieher auch Bayer. VerwGerH. 16 S. 168). — zum Maschinenbetriebe bestimmt oder nicht: aus dieser Fassung wird gefolgert (vergl. Schenkel S. 148, Landmann S. 183), daß auch die für nichtgewerbliche — z. B. für landwirthschaftliche, für Unterrichts- ꝛc. — Zwecke bestimmten Dampfkessel dem Konzessionsverfahren nach § 24 unterworfen seien; lediglich die in § 23 der bundesräthlichen Bestimmungen von 1890 ausdrücklich ausgenommenen Lokomotivkessel (vergl. Abs. 3) für die nach den Normen des Eisenbahn-Polizeireglements betriebenen Eisenbahnen (vergl. auch für Bayern § 52 Abs. 4 Verordn. v. 28. Juni 92) seien von dieser Konzessionspflicht befreit. Es dürfte jedoch, nachdem die zweite Alternative: „oder nicht“ zu einer, über das materielle Geltungsgebiet der Gewerbeordnung hinausgreifenden Auslegung keineswegs unbedingt zwingt und nachdem die Strafbestimmung § 147 Ziff. 2 — vergl. auch Ueberschrift des Tit. II — auf „gewerbliche“ Anlagen beschränkt ist, auch hier — wie bezüglich des § 16 (oben S. 20) — daran festzuhalten sein, daß Anlagen für nichtgewerbliche Zwecke ausschließlich nach Landesrecht zu beurtheilen sind. — Genehmigung der ... zuständigen Behörde: es ist hier und für Abs. 2 die Anlage-Genehmigung (im Gegensatze zur Abnahmeuntersuchung nach Abs. 3) zu verstehen; auch zur Aenderung einer Dampfkesselanlage ist gemäß § 25 weitere Anlagegenehmigung erforderlich. Zuständigkeitsbestimmung in in § 41 mit § 52 VollzVerordn. v. 28. Juni 92, (GVBl. S. 439). Die Anlagegenehmigung ist nicht vom Kesselfabrikanten sondern von demjenigen Betriebsunternehmer, welcher den Kessel in Gebrauch nehmen will, nachzusuchen; nur bei beweglichen Dampfkesseln (Abs. 3) kann das Gesuch auch vom Kessel-Fabrikanten ausgehen. — Zeichnungen und Beschreibungen: vergl. § 2—4 BVollzV. v. 28. Juni 92 u. VollzInstr. v. 17. Juli 92.

Abs. 2. bau-, feuer- u. gesundheitspolizeil. Bestimmungen: vergl. § 3, 6, 7, 15 VollzVerordn. v. 28. Juni 92. — polizeil. Bestimmungen .. Bundesrath: solche datiren v. 5. Aug. 90 (RGBl. S. 163), über die Befugniß der Centralbehörde zur Dispensation von der Beachtung dieser Bestimmungen in einzelnen Fällen vergl. § 21 a. O. und hiezu MinBest. v. 17. Juli 92, zu § 6 (GVBl. S. 559). — Genehmigung .. vorzuschreiben: vergl. hieher die dießbezüglichen Bemerkungen zu § 18, auch R 5 S. 277 u. 6 S. 381, Vorschriften in Bezug auf Heizmaterial ꝛc. betr. Für die Genehmigungsurkunde ist nunmehr ein für sämmtl. Bundesstaaten übereinstimmendes Formular vorgeschrieben. — Strafbestimmung bei Zuwiderhandlungen gegen Aufstellung und Verlegung von Dampfkesseln in § 147 Abs. 1 Ziff. 2 (vergl. auch Abs. 3). Insoweit gegen landesrechtl. Vorschriften (z. B. gegen die Vorschriften bezüglich der Kesselprüfung) verstoßen wird, kommt Art. 131 PStrGB. zur Anwendung; ObLGerM., R 15 S. 123.

Abs. 3. Betriebe .. untersuchen: diese „Abnahme-Untersuchung“ zerfällt in 2 Theile (Wasserdruckprobe oder Festigkeitsprüfung und Untersuchung hinsichtlich der Erfüllung der Genehmigungs-Bedingungen, auch

Heizprobe genannt); vergl. § 11—13 bundesräthl. Bestimm. v. 5. Aug. 90. Die Wasserdruckproben bezw. die hierüber von den zuständigen deutschen Organen ertheilten Prüfungszeugnisse haben auch bei feststehenden Kesseln für das ganze Reichsgebiet Wirksamkeit; eine Wiederholung der Druckprobe ist nur erforderlich, falls der Kessel behufs Transports von der Fabrik zum Aufstellungsorte zerlegt worden wäre oder Beschädigungen bestimmter Art erlitten haben sollte. Bezüglich der technischen Organe zur Vornahme der Abnahme-Untersuchungen sowie zu der landesrechtlich gleichfalls vorgeschriebenen Revision der Dampfkessel während des Betriebs vergl. § 9—11, 13—25, 41—52 der VollzVerordn. v. 28. Juni 92. Vergl. hieher auch R 10 S. 365. — die in § 147 angedrohte Strafe: gegenüber den sonstigen gewerblichen Anlagen tritt hier insoferne eine Aenderung des Thatbestands des § 147 Ziff. 2 ein, als die vor der Abnahmebescheinigung erfolgte Inbetriebsetzung des Dampfkessels selbst dann straffällig macht, wenn die Koncessionsbedingungen im Uebrigen eingehalten sein sollten.

Abs. 4. bewegliche Dampfkessel: dieß sind solche, welche an wechselnden Orten zur Verwendung kommen sollen, vorausgesetzt, daß zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist; auch findet Abs. 3 keine Anwendung, wenn der bewegliche Dampfkessel — ohne besondere Befestigungsarbeiten — an einem Betriebsorte zur dauernden Benutzung aufgestellt wird (vergl. § 16—18 der bundesräthl. Best. v. 5. Aug. 90). Zu den beweglichen Dampfkesseln zählen auch die Eisenbahn-Lokomotivkessel, insoweit dieselben überhaupt der Konzessionspflicht unterliegen (vergl. Anm. zu Abs. 1); deßgleichen werden den beweglichen Dampfkesseln gemäß Vereinbarung v. 3. Juli 90 gleichbehandelt die Dampfschiffskessel, welche — weil mit dem Schiffe als selbständigem Bauwerke fest verbunden — an sich als stehende Dampfentwickler zu erachten sind. Für bewegliche (und diesen gleich behandelte) Dampfkessel gelten nun zwar die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für die feststehenden, jedoch wurden die Vollzugsbestimmungen mit Rücksicht auf die besondere Konstruktion und Zweckbestimmung dieser Art von Dampfkesseln mehrfach abweichend gestaltet; hauptsächlich kommt hier die aus dem Wegfall einer festen Betriebsstätte sich ergebende Wirkung in Betracht, daß solche Dampfkessel auf Grund der einmal ertheilten Erlaubniß an jedem anderen Orte in Betrieb gesetzt werden können, und zwar auch in dritten Bundesstaaten, falls seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist. Uebrigens sind die jeweils am Betriebsorte maßgebenden landesgesetzlichen Vorschriften auch für die Inbetriebsetzung dieser Kessel maßgebend. Vergl. § 14 BVollzVerordn. v. 28. Juni 92 (GVBl. S. 439).

Abs. 5. Rekurs und das Verfahren über denselben: für das Verfahren in erster Instanz haben sohin die bei Errichtung gewerblicher Anlagen zu beachtenden Vorschriften keine Anwendung zu finden, insbesondere entfällt die Vorschrift des § 17 bezüglich der öffentl. Bekanntmachung (R 15 S. 120); rekursberechtigt ist folglich auch nur der Gesuchsteller; vergl. noch hieher § 2 ff. u. § 42 der Verordn. v. 28 Juni 92 (GVBl. S. 439), auch VGH. 16 S. 168. Bezüglich Erlöschen und Zurücknahme der Konzession vergl. § 49—52. — Strafbestimmung in § 147 Ziff. 2.

§ 25.

I Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt solange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

II Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

Abs. 1. § 16 u. 24: in § 16 (mit § 23) sind insbesondere auch die Stauanlagen für Wassertriebwerke aufgeführt (R 4 S. 387); was aber die in § 24 Abs. 4 erwähnten beweglichen Dampfkessel anlangt, findet auf diese § 25 bei Aenderung der Betriebsstätte keine Anwendung. — solange in Kraft: natürlich unbeschadet etwaiger Vorbehalte in der Konzessionsurkunde; vergl. hierüber Anm. zu § 18, verbis: „unter Bedingungen zu ertheilen." — keine Aenderung . . der Betriebsstätte: d. i. keine wesentliche Aenderung (vergl. Satz 3 dieses Paragraphen, auch § 147 Ziff. 2, ferner R 3 S. 13, 4 S. 388, 14 S. 2, 15 S. 6). Als wesentlich wird jede solche Aenderung der gesammten Betriebsstätte (auch der Innentreppen; Reichsger., R. 6 S. 20) zu erachten sein, für welche aus dem Gesichtspunkte des § 16 Abs. 1 u. § 18 behördliche Prüfung vorbehalten ist (vergl. auch Anm. zu § 147 Ziff. 2, verbis: „wesentl. Bedingungen"). Derartige Aenderungen dürfen ohne neuerliche Genehmigung selbst dann nicht vorgenommen werden, wenn dieselben als zweifellose Verbesserungen sich darstellen und vielleicht sogar von der Polizeibehörde als solcher verlangt werden sollten (R 6 S. 156). Dagegen findet § 25 keine Anwendung auf konzessionsgemäße Wiederherstellung abgebrannter oder sonst vernichteter Anlagen (vergl. Anm. zu § 16 Abs. 1). — neuen Erwerber: auch der bloße Pächter oder Miether einer Anlage wird als neuer Erwerber zu gelten haben, und ebendeßhalb auch seinerseits verpflichtet sein, die Anlage genau nach den dem ersten Besitzer

gestellten Konzessionsbedingungen fortzubetreiben (R ErgBd 1 S. 2); die Frage, ob in solchem Falle auch der Vermiether während der Dauer des Miethverhältnisses strafrechtlich für die vom Miether vorgenommenen Aenderungen haftbar bleibt, dürfte im Hinblicke auf § 151 zu verneinen sein. — *Veränderungen in dem Betriebe*: außer den „in § 16 genannten Anlagen" zählen hieher auch Veränderungen in Dampfkesselbetrieben (§ 24; vergl. auch § 147 Ziff. 2), z. B. durch Erhöhung der Dampfspannung (R 8 S. 2). — *auf Antrag des Unternehmers*: ohne solchen kann, abgesehen von Aenderungen an Dampfkesselanlagen (vergl. Anm. zu § 24 Abs. 5), nie von der Bekanntmachung Abstand genommen werden (R 9 S. 186 u. 410). Aber auch bei vorliegendem Antrage erscheint Umgangnahme von der Bekanntmachung nur in Bezug auf ganz unbedenkliche Abänderungen angezeigt (R 1 S. 21).

Abs. 2. gewerbliche Anlagen vor Erlaß dieses Gesetzes: Absatz 2 soll nur zum Ausdrucke bringen, daß auch die älteren Anlagen der in § 16 u. 24 bezeichneten Art bei wesentlicher Aenderung der Betriebsstätte ꝛc. einer Genehmigung bedürfen; dagegen kann derselbe nicht dahin verstanden werden, daß auch solche ältere Anlagen nunmehr genau so zu behandeln seien wie die seit Erlaß der GewOrdn. genehmigten Anlagen und daß daher auch für solche ältere Anlagen nachträglich spezielle Betriebsvorschriften (im Gegensatze zu allgemeinen polizeilichen Anordnungen; vergl. Schluß der Anm. zu § 1 Abs. 1, S. 5) nur dann zulässig wären, wenn solche in der etwa früher ausgestellten Konzessionsurkunde ausdrücklich vorbehalten gewesen sein sollten (Reichsger., R 9 S. 4 u. 5, auch R 11 S. 362). Es wird vielmehr in jedem derartigen Falle zu prüfen sein, ob nach dem zur Zeit der Konzessionirung oder der konzessionslosen Errichtung der älteren Anlage sowie nach dem späterhin bis zur Einführung der RGewOrdn. in Gültigkeit gewesenen Landesrechte für den Besitzer der Anlage ein Anspruch auf unveränderte Fortführung des Betriebes erwachsen ist (vergl. vorherige Allegate, auch Anm. zu § 1 Abs. 2, S. 4). Hinsichtlich früher errichteter Talgschmelzereien vergl. noch Anm. zu § 16 Abs. 2 verbis „Seifensiederei".

§ 26.

Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

Die bestehenden Rechte: d. i. alle aus dem Gesetze selbst (sohin mit Ausschluß von „besondern privatrechtlichen Titeln" im Sinne des § 17, dagegen mit Einschluß des sogen. Nachbarrechts) sich ergebenden

Rechte; vergl. im Uebrigen hinsichtlich des Verhältnisses dieses Paragraphen zu § 17 Anm. das. (S. 26). — Privatklage: gemeinrechtlich kommt insbesondere die actio negatoria (wegen außergewöhnlicher Belästigung durch Lärm, Rauch ꝛc.) in Betracht; vergl. R 3 S. 9, 5 S. 145, 9 S. 140 u. 10 S. 163 (Reichsger.), auch 10 S. 129. — mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlage: vergl. § 16 (u. Novellen hiezu. Auch § 23 ist in dem Allegate des § 16 inbegriffen; R 10 S. 386) und § 24. In letzterer Richtung kommt jedoch nur die Dampfkesselanlage, nicht auch das Gewerbe, welchem die Dampfkesselanlage dient, in Betracht, es sei denn, daß Letzteres als Anlage nach § 16 sich darstellt (Reichsger., 5 S. 147, 15 S. 369); deßgleichen kann sich gegenüber dem nicht genehmigten Theile einer nach § 16 oder § 24 konzessionirten Anlage auf § 26 nicht berufen werden (Reichsger., R 3 S. 348, auch R 10 S. 386). Auf, nicht nach § 16 und § 24 GewOrdn. konzessionirte sowie auf konzessionsfreie Anlagen bezieht sich § 26 überhaupt nicht (Reichsger., R 5 S. 147, 10 S. 164; vergl. übrigens auch R 11 S. 1). — niemals Einstellung des Gewerbebetriebes: damit ist auch jede Auflage ausgeschlossen, welcher in keiner andern Weise als durch Einstellung des Gewerbebetriebs entsprochen werden könnte (Reichsger., R 5 S. 150, auch R 3 S. 8; mit dieser Einschränkung wird auch der Schlußsatz des reichsgerUrt. bei R 3 S. 9 zu verstehen sein). — Herstellung von Einrichtungen oder . . Schadloshaltung: die Klage wird, insoweit das Landesrecht überhaupt beide Petita neben einander zuläßt, auf Beseitigung der Mißstände oder Schadloshaltung zu stellen sein, zumal Aenderungen an der Anlage vom Beklagten oftmals gar nicht einseitig, d. i. ohne behördliche Genehmigung vorgenommen werden können (BOberstLandesger., R 3 S. 6). Vergl. noch R 15 S. 252 (BOberstLandesger., Fischereiberechtigungen betr.), ferner 9 S. 140, 10 S. 386 (Entschädigungsklage wegen Ueberschreitungen der Konzession), 11 S. 1.

§ 27.

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsgemäße Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hiezu § 8 VollzB. v. 29. März 1892.

Anlagen mit ungewöhnlichem Geräusch: Wirthschaften fallen nicht unter § 27 (VGH. 1 S. 269, R 1 S. 37) und zwar wohl auch dann nicht, wenn hiemit eine Kegelbahn verbunden ist (VGH. 3

S. 443, R 3 S. 12). Ueberhaupt bezieht sich auch § 27 nur auf gewerbliche Arbeitsstätten, und auch hier — wie durch den Vorbehalt: soferne nicht . . . ausgesprochen ist — nur auf solche, welche nicht schon unter § 16 oder 24 zu subsumiren sind; während sohin die Arbeitsstätten der Küfer und Schmiede ohne Einschränkung unter § 27 gebracht werden können, ist dieß bezüglich der Kupfer- und Kesselschmieden nur insoweit möglich, als hierin die Herstellungsarbeiten nicht durch Vernieten erfolgen (vergl. Anm. zu § 16, verbis: Blechgefäßfabriken). Art. 130 PolStrGB. nebst V. v. 18. Mai 63 ist nunmehr unanwendbar geworden; VOberstGerH. Stenglein 16 S. 114, auch Anm. zu § 16 Abs. 2, S. 21. — der Ortspolizei angezeigt: eine Frist für die Erstattung dieser Anzeige besteht ebensowenig wie eine Strafbestimmung bei Nichterstattung der Anzeige (vergl. vorcit. Erk.); es wird jedoch durch eine derartige Säumniß den Untersagungs-Befugnissen der höheren Verwaltungsbehörde selbst gegenüber bereits in Betrieb befindlichen Anlagen nicht derogirt (R 7 S. 180). — Kirchen, Schulen: d. i. insoweit auch diese öffentlichen Charakter haben; keinen Anspruch auf Beachtung haben sohin z. B. Privatunterrichtsanstalten. Unter die: andere öffentliche Gebäude rangiren insbesondere die Gebäude der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. — Krankenhäuser . . .: auch Gebäulichkeiten privaten Charakters sind hier nicht ausgeschlossen. — erhebliche Störung: eine bloße Belästigung genügt nicht (Motive); vergl. im Uebrigen Fortsetzung der Anm. — Entscheidung der höheren Verw.-Behörde: bezüglich des Instanzenzuges vergl. § 8 VollzV. Die Entscheidung liegt bei der höheren Verw.-Behörde (R 14 S. 217). Die Frage, ob der Betrieb eines bestimmten Gewerbes für eine der in § 27 erwähnten Anstalten ꝛc. erhebliche Störung mit sich bringt und ob daher der Gewerbebetrieb zu untersagen oder nur unter näheren Bedingungen zu gestatten sei, entzieht sich der letztinstanziellen Beurtheilung durch den VGH. schon als Ermessensfrage im Sinne des Art. 13 Ziffer 3 VerwGerGes. (VGH. 1 S. 158 in fine); abgesehen hievon sind auch die bei Anwendung des § 27 möglicher Weise unterlaufenden Rechtsfragen (z. B. bezüglich der schutzberechtigten Anlagen) nach Anschauung des VGH. im Hinblicke auf Art. 8 Ziff. 8 VerwGerGes. der Entscheidung dieses Gerichtshofes entrückt (VGH. 1 S. 158 u. 274; vergl. aber auch Bl. 30 S. 341, Note). Insoweit übrigens die Civilgesetze aus dem Gesichtspunkte des Nachbarrechtes (vergl. hierüber auch Anm. zu § 26) Klage wegen Schädigungen oder auch nur Belästigungen durch irgend welche Anlagen zulassen, kann von diesem Rechte selbst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Verwaltungsbehörde in der Lage gewesen wäre, gegen die betr. Anlage auf Grund des § 27 vorzugehen, deßgleichen ist nicht ausgeschlossen, nach Maßgabe des Reichsstrafrechts (vergl. z. B. § 360 Nr. 11 StrGB. und hiezu R 3 S. 405 und 8 S. 83; einschränkend ObLGerM., R 6 S. 465, ferner R. 12 S. 54) oder der etwa hiezu ermächtigenden Landesgesetzgebung (R 5 S. 2, 10 S. 377, 12 S. 99, 13 S. 331, 14 S. 93 u. 437, 15 S. 233) gegen Benachtheilungen Seitens irgendwelcher, gleichviel wann errichteter, lärmender oder sonst lästiger bezw. gesundheitsgefährdender Anlagen strafgerichtlich und bezw. polizeilich vorzugehen. — Die Nichtbeachtung der auf Grund des § 27 ergangenen Untersagungsbefugniß ist nicht unter Strafe gestellt (vergl. auch hieher VOberstGerH. Stenglein 16 S. 114); dagegen kann im Wege der polizeilichen Exekution (vergl. Art. 21 PStrGB.) der Untersagung der Vollzug gesichert werden.

§ 28.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

Vergl. § 9 Vollz.=V. v. 29. März 1892.

höhere Verwaltungsbehörde: in Bayern Distr.=Verw.=Behörde; vergl. § 9 Vollz.=V. — Errichtung: d. i. Neu= nicht bloß Wiedererrichtung (R 4 S. 261). — durch Wind bewegte Triebwerke: einer gewerbepolizeilichen Konzessionirung bedürfen sohin Windmühlen nicht; übrigens werden auch für § 28 lediglich solche Windmotoren in Betracht kommen können, welche für gewerbliche Anlagen bestimmt sind; vergl. auch Anm. zu § 24 Abs. 1 (S. 34).

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Besondere Genehmigung: d. i. eben Erlaubnißertheilung nach § 29 ff. (im Gegensatze zur bau= 2c. polizeilichen Genehmigung). Die Konzessionirung hat nicht nur die Bedeutung einer behördlichen Anerkennung der Zulässigkeit des in Frage stehenden Gewerbebetriebs, sondern erzeugt subjektive, der Verjährung, dem Verzichte 2c. (§ 49) zugängliche Berechtigung.

§ 29.

I Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

II Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Reiches die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

III Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reiches in der Wahl des Ortes, wo sie

ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

IV Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

V Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbirt.

Abs. 1. Approbation . . Befähigungsnachweis: vergl. Abs. 2 u. 4. — Apotheker: während die Approbation als Arzt ꝛc. für den Approbirten lediglich die Berechtigung zur Führung des entsprechenden Titels zur Folge hat, im Uebrigen aber, mit Rücksicht auf die Freigabe der Heilpraxis, hinsichtlich der Befugniß zur Ausübung der Heilkunde belanglos ist, liegt in der Approbation als „Apotheker" umgekehrt die Zuerkennung der Befähigung zur Führung einer Apotheke, sohin zur Ausübung des Apothekergewerbes, wogegen die bloße unbefugte Führung des Titels „Apotheker" nicht (weder durch § 147 Ziff. 3 Gew.-Ordn., noch durch § 368 Ziff. 8 StrGB. oder durch eine landesgesetzliche Bestimmung) unter Strafe gestellt ist. Dagegen ist die Ausübung des Apothekergewerbes ohne Besitz der hiezu nach Landesrecht (vergl. § 6 u. den Vorbehalt in § 29 Abs. 3) erforderlichen Genehmigung nach Art. 154 Abs. 1 PStrGB., bezw. — falls diese Gewerbeausübung Seitens einer nicht als „Apotheker" approbirten Person erfolgt — nach § 147 Ziff. 1 strafbar. Personen, welche zwar die Approbation als „Apotheker" erlangt haben, aber nicht im Besitz der Genehmigung zum Betriebe einer Apotheke stehen, dürfen sich auch beim Betriebe eines anderen Gewerbes — z. B. einer Handlung mit, dem freien Verkehre überlassenen Arzneiwaaren (Droguenhandlung) — des Titels „Apothekers" nicht bedienen (R 2 S. 454, 3 S. 451, 4 S. 262, 5 S. 151, 16 S. 3); einem solchen illoyalen Gebrauche der Bezeichnung „Apotheker" wie überhaupt jeder Führung dieser Bezeichnung durch Nichtapothekenbesitzer kann nach Art. 21 PStrGB. entgegengetreten werden (vergl. auch ME. v. 2. Aug. 80, mitgetheilt bei Landmann S. 210). In gleicher Weise kann, wie in diesem Zusammenhange noch zu bemerken ist, gegen sonstige unzulässige, auf Verwechselung mit Apotheken abzielende Bezeichnungen von Droguengeschäften vorgegangen werden (vergl. vorherige Allegate), wogegen die bloße Verwendung des Rothen Kreuzes für Droguengeschäfte nicht zu beanstanden sein wird (R 13 S. 332). Vergl. noch bezüglich der Apothekergehilfen ꝛc. Anm. zu § 6 Abs. 1 u. § 154 Abs. 1, ferner bezüglich des Apotheken-Verkaufs R 14 S. 210, endlich bezüglich Verpflichtung der Apotheker zur Führung von Handelsbüchern R 15 S. 84. — Aerzte . .: über die Stellung des Arztes im Allgemeinen vergl. Anm. zu § 6. Das Heilgewerbe ohne Beilegung des ärztl. ꝛc. Titels darf frei ausgeübt werden (Kurpfuscherei; vergl. § 1 u. § 6,

[illegible]

auch R 16 S. 118). Die Freigabe der Heilpraxis ist eine absolute, d. i. dieselbe bezieht sich auf alle Arten von Krankheiten und gilt — abgesehen von der Ausübung der Geburtshilfe durch Frauen (§ 30 Abs. 2 und Reichsger., R 7 S. 362) — für Jedermann, insbesondere auch zu Gunsten des niederärztl. approbirten Medizinalpersonals (bei Ueberschreitung seiner Befugnisse); reichsger. Urt. bei R 6 S. 363. Anderseits kann aber diesen Personen sowie den Apothekern, falls dieselben, entgegen ihrer Berufspflichten (§ 144) Kurpfuscherei treiben, nach Maßgabe des Landesrechts — vergl. z. B. Baderordnung v. 24. Juni 84 (GVBl. S. 419) — die Approbation als Bader bezw. die Konzession zum Betriebe einer Apotheke entzogen werden, auch kann gegebenen Falls Bestrafung aus § 367 Nr. 3 und Nr. 5 StrGB. eintreten (R 9 S. 25 und 11 S. 371). Die unbefugte Führung von ärztl. ꝛc. Titeln — einschließlich des Titels einer „Geburtshelferin" (R 14 S. 115) — ist durch § 147 Nr. 3, die unbefugte Beilegung von niederärztl. Titeln durch Art. 127 Abs. 1 PStrGB. unter Strafe gestellt (Reichsger., R 2 S. 238 u. 364, 6 S. 363, auch 7 S. 108; vergl. übrigens noch R 14 S. 115). Vergl. noch: bezüglich der Stellung der Aerzte in steuergesetzlicher Richtung R 13 S. 121, der Approbationsbehörden Anm. zu Abs. 2; bezüglich der Ausübung der Heilkunde V. v. 11. Aug. 73 (GVBl. S. 1313); bezüglich der Aufhebung der eidlichen Verpflichtung der Aerzte ME. v. 20. Juli 76 (Bl. 27 S. 380); bezüglich der Entziehung der Approbation § 40, 53, 54, hinsichtlich der Taxen § 80, rücksichtlich der Verweigerung der ärztlichen Hilfe § 144 Abs. 2, endlich hinsichtlich gegenseitiger Zulassung von an der Grenze wohnenden Medizinalpersonen (einschließlich der Hebammen) zur Praxis im Nachbarstaate — sog. Grenzpraxis — die Staatsverträge mit Belgien (RGBl. 73 S. 55), den Niederlanden (RGBl. 74 S. 99), Oesterreich (RGBl. 83 S. 39, auch BGVBl. S. 391; vergl. hiezu R 15 S. 106), Luxemburg (RGBl. 84 S. 15), Schweiz (RGBl. 84 S. 45). — Wundärzte: als solche können nur Jene gelten, welche für das ganze Gebiet der Chirurgie approbirt sind, nicht auch Jene, welche nur zur Ausübung niederärztlicher Dienste autorisirt wurden und zwar letzteren Falls auch dann nicht, wenn solche Dienstleistungen nach der früheren Terminologie als „wundärztliche" bezeichnet worden sein sollten (OberstGerH., Stenglein 15 S. 200). Vergl. auch Abs. 5. — Geburtshelfer: als solche sind die Hebammen nicht zu erachten (Reichsger., R 7 S. 362); für diese gilt § 30 Abs. 2. — Zahnärzte: bezüglich der Zahntechnik im Gegensatze zur Zahnheilkunde vergl. VGH. 15 S. 44, R 14 S. 218. — gleichbedeutende Titel: es sind dies die „ähnlichen Titel" im Sinne des § 147 Ziff. 3; Näheres daselbst. — Doktorpromotion: bezüglich des Erfordernisses der vorgängigen Promovirung behufs Anstellung im ärztlichen Staatsdienste vergl. V. v. 6. Febr. 76 (GVBl. S. 201). — Strafbestimmung in § 147 Ziffer 3.

Abs. 2. Behörden . . Approbationen: vergl. bezüglich der a) Aerzte MBl. 83 S. 235 u. 248, 88 S. 73, auch 85 S. 140; b) Zahnärzte MBl. 89 S. 249, 90 S. 128; c) Thierärzte MBl. 89 S. 257; d) Apotheker 75 S. 186, 79 S. 101, 80 S. 74, 81 S. 299, 82 S. 39, 83 S. 22 u. 48, 89 S. 257, ferner hinsichtlich der Sitze der Prüfungsbehörden für Apothekergehilfenprüfungen MBl. 75 S. 717. Die Approbationsscheine unterliegen einer Gebühr von 10 ℳ; Art. 180 Geb.-Ges.

Abs. 3. Bezüglich der An- und Abmeldung bei Wohnsitzwechsel vergl. § 1 Verordn. v. 11. Aug. 73 (RBl. S. 1313).

Abs. 4. Prüfung . . entbinden: vergl. MBl 74 S. 45.

Abs. 5. vor Verkündigung dieses Gesetzes . . Berechtigung zum Gewerbebetriebe: wer vor Verkündigung (wohl gleichbedeutend mit Inkrafttreten) der Gew.-Ordn. die „Berechtigung zum Gewerbebetrieb" (Approbation) erhalten hat, gilt nunmehr „für das ganze Reich approbirt" und ist damit berechtigt, sich im ganzen Reichsgebiete als Arzt ꝛc. zu bezeichnen. Dagegen ist Jener, welcher nach bisherigem Landesrechte die Heilkunde oder einen Zweig derselben ohne Approbation ausüben durfte und ausgeübt hat, zur Weiterführung des bis dahin etwa ohne Beanstandung gebrauchten ärztlichen Titels (z. B. des Titels: Thierarzt; BOberstGerH., Stenglein 15 S. 203, auch Bl. 28 S. 278) nicht mehr befugt. Uebrigens bezieht sich Abs. 5 — gleich Abs. 1 — nicht auf das niederärztl. Personal (vergl. Anm. zu Abs. 1); diesem sind auch die württemb. „Wundärzte II. Kl." (R. 13 S. 137), nicht aber die preuß. Wundärzte I. Kl. beizuzählen.

§ 30.

I Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

c) wenn die Anstalt nur in einem Theil eines auch von andern Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann,

d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Ertheilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei und die Gemeindebehörden zu hören.

II Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

(Abs. 1 in der Fassung der Novelle vom 23. Juli 1879, lit. c u. d neu eingestellt durch Art. 1 der Novelle vom Jahre 1896.)

Hiezu § 10 VollzV. v. 29. März 92.

Abs. 1. Privat-Kranken . . . Anstalten: der Ausdruck: „Anstalt“ ist aufzufassen als Gegensatz einerseits zur bloßen Inbehandlungnahme von Patienten ohne Verabreichung von Verpflegung, anderseits als Gegensatz zur Aufnahme lediglich einzelner Kranker ꝛc. in Wohnung und Haushalt der aufnehmenden Person ohne Bereitstellung besonderer Lokale; im Uebrigen kommt es auf den Namen nicht an, es sind daher auch sog. „Pensionate“ unter den sonstigen Voraussetzungen hieher zu rechnen (R 1 S. 14). Badeanstalten ohne Verpflegung der Kranken werden dagegen nicht unter § 30 fallen (R 9 S. 413, 14 S. 118; vergl. § 35 Abs. 1). Als „Privat“anstalten sind die Anstalten des Staats, der Gemeinden und öffentl. Korporationen, einschließlich der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften (R 13 S. 266 u. S. 354) nicht zu erachten. Bezüglich der Frage, ob Konzessionen nach § 30 an juristische Personen ꝛc. verliehen werden können, vergl. Anm. zu § 12. — Privat-Irrenanstalten: vergl. hieher ME. v. 3. Dez. 95 (MBl. S. 635). — Konzession: zuständig in erster Instanz sind die DistriktsverwBehörden (§ 10 VollzV.); bezüglich des Rekursverfahrens vergl. § 40 Abs. 2 mit § 20, 21 (und Anm. hiezu S. 23), wobei jedoch hinsichtlich der Zuständigkeit des VGH. noch zu bemerken kommt, daß die Anwendung der lit. a als Rechts-, dagegen jene der lit b—d als Ermessungsfrage sich darstellen wird; vergl. die analogen Verhältnisse gegenüber § 16 (S. 39) u. § 33 Ziff. 1 und 2. Vergl. noch § 49 Abs. 1—3 und § 50 (Befristung und Erlöschung), § 53 und 54 (Zurücknahme der Konzession). — Konzession... zu versagen: um die Konzession ertheilen zu können, dürfen Hinderungsgründe im Sinne der lit a—d nicht vorliegen. Ein Wechsel in der Person des Unternehmers oder des Lokals bedingt, wie beim Wirthschaftsgewerbe, neuerliche Konzessionirung.

a) Unzuverlässigkeit: für die Leitung und Verwaltung der Anstalt muß der erforderliche besondere Grad von Umsicht, Erfahrung und Kenntniß nach der technischen (vergl. auch R 10 S. 3) wie nach der administrativen Seite nachgewiesen werden; bloße bürgerliche Unbescholtenheit und allgemeine Lebenserfahrung genügt nicht, anderseits aber ist neben den erforderlichen Spezialkenntnissen auch die allgemeine Zuverlässigkeit des Charakters in Betracht zu ziehen (R 1 S. 17). Der Unternehmer braucht übrigens nicht gerade sämmtliche Voraussetzungen in seiner Person zu vereinigen, es ist vielmehr nicht unzulässig, bezüglich der technischen Kenntnisse auch Hilfspersonen (z. B. Aerzte), welche bei dem Unternehmen mitwirken sollen, in Betracht zu ziehen. Bezüglich der Zuständigkeit des VGH. vergl. Bemerkung oben verbis: Konzession.

b) Einrichtung der Anstalt: es dürfen hier nur Anforderungen der allgemeinen Gesundheitspflege gestellt werden, nicht auch solche, welche in das Gebiet der ärztlichen Kunst hinübergreifen würden, wie z. B. die Vorschreibung besonderer Behandlungsmethoden. Ebenso unzulässig wäre die Vorschreibung polizeilicher Taxen im Sinne des § 80.

c und d wurden neu eingestellt durch Art. 1 der Novelle vom Jahre 1896 mit Rücksicht auf die Unzuträglichkeiten, welche sich mehrfach dadurch ergeben haben, daß Privat-Kranken- ꝛc. Anstalten (insbesondere solche für ansteckende Krankheiten und Irrenanstalten) in Mitte geschlossener Ortschaften und an belebten Straßen errichtet wurden. Littera d ist dem § 16 Abs. 1 nachgebildet, weshalb die einschlägigen Bemerkungen im Allgemeinen auch hier von Belang sind. Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß für § 30 nur „erhebliche Nachtheile oder Gefahren" — sohin nicht auch bloße „Belästigungen" — und auch ersteren Falls nur solche „Nachtheile oder Gefahren" in Betracht kommen können, welche (lit. c) für die Mitbewohner der betr. Gebäulichkeit bezw. (bei Errichtung von den in lit. d erwähnten Anstalten) für die Nachbarschaft — nicht auch für das „Publikum überhaupt" — fühlbar wären. Auch wird durch die Einschaltung der lit. c und d den Privat-Kranken- ꝛc. Anstalten keineswegs der rechtliche Charakter von „Anlagen" im Sinne des § 16 aufgedrückt; Folge hievon ist, daß im Falle eines Wechsels in der Person des Konzessionärs neuerdings um Konzessionirung nachzusuchen ist und daß die Verwaltungsbehörde auch bezüglich der nach lit. c und d in Betracht kommenden Fragen gegenüber dem neuen Gesuchsteller völlig freie Hand hat. — Ortspolizei.. Gemeindebehörde: vergl. Anm. zu § 155 Abs. 2.

Strafbestimmung in § 147 Ziff. 1; bezüglich der polizeilichen Einstellung vergl. § 15 Abs. 2.

Abs. 2. Hebammen: während die Ausübung der Geburtshilfe durch Männer von einer Approbation (§ 29) nicht abhängt und eine solche Thätigkeit nur unter den in § 147 Ziff. 3 erwähnten Voraussetzungen strafbar ist, verfällt eine Frauensperson, welche ohne giltige Approbation gewerbsmäßig geburtshilfliche Thätigkeit, wenn auch ohne unzukommende Titelführung, ausübt, der Strafe nach § 147 Ziff. 1 (nicht Ziff. 3), wogegen wiederum die bloße unbefugte Beilegung des Hebammentitels ohne Gewerbsausübung straflos wäre; vergl. R 7 S. 363 (Reichsger.) auch Bl. 26 S. 379; die unbefugte Beilegung des Titels: „Geburtshelferin" dagegen dürfte allerdings nach § 147 Nr. 3 zu bestrafen sein (R 14 S. 115). Die Ueberschreitung der den Hebammen zustehenden Befugnisse ist strafbar nach Art. 127 Abs. 2 PStrGB. — Prüfungszeugnisses: der Besitz eines solchen Zeugnisses ist die einzige Vorbedingung, welche die GewOrdn. für die Ausübung des Hebammengewerbes stellt; in allen sonstigen Punkten soll nach Absicht der GewOrdn. (§ 6) das Landesrecht maßgebend sein (R 6 S. 14.) Nach Landesrecht hat sich sohin insbesondere zu beantworten, ob auf Grund des durch die Behörden des einen Bundesstaates ausgestellten Prüfungszeugnisses auch in einem dritten Staate das Gewerbe ausgeübt werden kann (für Bayern zu bejahen, insoweit sog. freipraktizirende — d. i. nicht von Distrikten oder Gemeinden aufzustellende — deutsche Hebammen in Frage kommen; § 1 u. § 3 lit. c. V. v. 23. April 74, ME. v. 29. Juli 76, auch Bl. 26 S. 331. Bezüglich anderer Bundesstaaten vergl. R 4 S. 132, 5 S. 153, 8 S. 333, auch 15 S. 247. Die Ausübung der Praxis in den Grenzgebieten dritter Bundesstaaten ist durchweg zugestanden; GesVerordnBl. 87 S. 370. Bezüglich des ausländischen Grenzgebiets vergl. Anm. zu § 29, (S. 43). Nach Landesrecht bemißt sich ferner auch die Frage, ob die approbirten Hebammen ihr Gewerbe ohne Weiteres an jedem beliebigen Orte ausüben können, oder ob

solche nur für bestimmte Bezirke — unter Ausschluß der Zulassung anderer Hebammen für diese Bezirke — aufgestellt werden (für Bayern ist das sog. Bezirksprinzip in dem soeben bemerkten Sinne aufgegeben; vergl. dagegen R 3 S. 120), endlich auch die Frage, ob die Zulassung zur Prüfung und demnächst zur Gewerbeausübung sowie die Belassung in derselben von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem Nachweise eines unbescholtenen Lebenswandels abhängig ist (für Bayern zu bejahen; vergl. VGH. 6 S. 146 und 13 S. 451) — R 6 S. 167 u. 13 S. 23 —, ferner noch R 2 S. 368, 4 S. 277 u. 396, 6 S. 14). Vergl. im Allgemeinen noch: V. v. 23. April 74, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen, sowie V. v. gl. Tage, die Prüfungen der Hebammen betr. (GVBl. S. 219 u. 222); das Prüfungszeugniß ist gebührenfrei; Art. 194 Ziff. 19 GebGes. Bezüglich der revid. Hebammeninstruktion vergl. MBl. 91 S. 385 und bezüglich Einstellung der Praxis aus Anlaß von Kindbettfieber ME. v. 15. Dez. 75 (Weber 11 S. 260). Eine Verpflichtung der Hebammen ist nicht mehr vorgeschrieben; ME. v. 20. Juli 76. Als Taxordnung für Hebammen gilt auch jetzt noch Beil. IV der V. v. 28. Okt. 66 (RBl. S. 1818); die Umwandlung der Gebühren im Verhältnisse des Guldens zu Mk. 1,80 ist jedoch durch ME. v. 29. Mai gestattet (Bl. 26 S. 379, 27 S. 409). Allgemeine Bemerkungen in Bl. 24 S. 233. — Ueber Verhinderung der unbefugten Gewerbeausübung vergl. § 15, bezüglich der Zurücknahme der Approbation § 53, 54, hinsichtlich der Strafbestimmungen Eingang dieser Anm.

§ 30a.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das ertheilte Prüfungszeugniß gilt für den ganzen Umfang des Reiches.

(Neu eingestellt durch Novelle vom 1. Juli 1883.)

Hufbeschlaggewerbe: in Bayern ist für den Betrieb dieses Gewerbes nunmehr ein Prüfungszeugniß erforderlich; vergl. Ges. u. V. v. 1. März 84 (GVBl. S. 79 u. Bek. v. 19. Jan. 89 (GVBl. S. 35). Hufbeschlagmeister, welche schon bisher das Gewerbe ausübten, können dasselbe auch ohne Erlangung eines solchen Zeugnisses fortbetreiben; vergl. auch Anm. zu § 1 Abs. 2 (S. 3). Bezüglich Stellvertretung vergl. § 45 und R 14 S. 340 — für den Umfang des Reiches: Bundesstaaten, welche von der Fakultät des § 30a Gebrauch gemacht haben, müssen sohin gegenseitig die von ihren Prüfungsbehörden ausgestellten Zeugnisse als gleichwerthig behandeln; dagegen können Hufbeschlagmeister aus prüfungsfreien Staaten ihre Gewerbe in solche mit Prüfungszwang ohne Bestehen der Prüfung nicht verlegen. — Strafbestimmung: § 147 Ziff. 1.

§ 31.

I Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

II Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

III Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

(In der Fassung des Art. 16 der Nov. v. 1. Juli 83.)

Abs. 1 u. 2. Seeschiffer, Seesteuerleute: vergl. RGBl. 87 S. 395, 88 S. 185, 91 S. 348 (mit CentrBl. 91 S. 156), 95 S. 179,. Bezüglich der Zurückziehung der Gewerbsbefugniß als Schiffer oder Steuermann vergl. RG. v. 27. Juli 77 (RGBl. S. 549). — Maschinisten von Seedampfschiffen: vergl. RGBl. 91 S. 359 und hinsichtlich der Zurückziehung der Gewerbsbefugniß RG. v. 11. Juni 78 (RGBl. S. 109). — Lootsen: d. i. selbständige Gewerbetreibende, welche die Leitung fremder Schiffe beim Passiren bestimmter Fahrwasser übernehmen (vergl. RVA., R 92 Beil. S. 172, ferner bezüglich des Unterschieds zwischen Lootsen und Schlepper R. 14 S. 116). Es werden übrigens für Abs. 1 u. 2 nur die auf See, einschließlich der Mündungsstrecken von Binnengewässern, beschäftigten Lootsen in Betracht zu kommen haben; vergl. Abs. 3. Bezüglich der Lootsen sind vom Bundesrate noch keine Vorschriften erlassen; es gilt sohin ausschließlich das Landesrecht (vergl. § 34 Abs. 3). — Strafbestimmung in § 147 Ziff. 1.

Abs. 3. Schiffer und Lootsen auf Strömen: als Staatsverträge kommen insbesondere in Betracht a) die rev. Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 68 (RBl. 69 S. 1129), speziell in Bezug auf Rheinschifferpatente und Dienstbücher Art. 15 ff. das. (hiezu GVBl. 87 S. 345), ferner hinsichtlich der Rhein-Lootsen GVBl. 86 S. 1. Vergl. auch Polizeiordnung für die Schiffahrt u. Flößerei auf dem Rhein GVBl. 87 S. 660 (mit GVBl. 93 S. 42 u. 343), ferner hinsichtlich der Untersuchung der Rheinschiffe GVBl. 87 S. 697 und hinsichtlich der Beförderung von Petroleum GVBl. 90 S. 91. b) die Donauschiffahrtsakte (RBl. 58 S. 105, 425, 433; 65 S. 725; 67 S. 145; 89 S. 35). Die in diesen Staatsverträgen und hierauf bezüglichen Vollzugsvorschriften enthaltenen Strafbestimmungen sind fortdauernd gültig; vergl. Art. 3 Ziff. 15 des AusfGes. z. CivPrOrdn. (GVBl. 79 S. 781). Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit vergl. Art. 9 AusfGes. z. RGerVerfG. (GVBl. 79 S. 273).

§ 32.

I Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe gilt nur für das bei Ertheilung der Erlaubniß bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubniß.

II Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nöthigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von

Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

(In der Fassung der Novelle v. 15. Juli 80, bezw. des Art. 2 der Novelle v. Jahre 1896.)

Hiezu § 11 VollzV. v. 29. März 92.

Schauspielunternehmer: „Schauspiel" ist die Vorführung einer gedichteten Handlung mittels Rede oder Gesang und Gebärde oder mittels Letzterer allein. Das Ballet ist sohin gleichfalls Schauspiel und zwar auch dann, wenn dasselbe mit sonstigen, nicht unter § 32 fallenden Unternehmungen (z. B. mit Circusvorstellungen; R 9 S. 401, 494) dargeboten wird. Auch die sog. Passionsvorstellungen, falls dieselben in gewerbsmäßiger Weise dargeboten werden, sowie unter gleicher Voraussetzung auch die Vorstellungen von Dilettantenvereinen fallen unter § 32 (R 7 S. 347, 9 S. 478). Bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Veranstaltung von sog. Passionsspielen vergl. die Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 1 Verordn. v. 3. Juli 68 (RBl. S. 1161), ferner noch Bl. 26 S. 332, 27 S. 290. Ob dem betr. Schauspielunternehmen ein höherer Kunstwerth innewohnt, ist für § 32 gleichgiltig (Bl. 37 S. 353 u. 361). Schauspiel-„Unternehmer" ist Jener, welcher die Veranstaltung von Schauspielen als Gewerbe betreibt (über einen bezüglichen Mißbrauch vergl. R 13 S. 346); der einzelne Schauspieler sowie der etwaige technische Direktor sind nicht „Unternehmer" (Bl. 37 S. 354), ebensowenig eine von einem Schauspielunternehmer zu einem Cyclus von Vorstellungen gegen vereinbartes Honorar engagirte Gesellschaft von Schauspielern. Auch konzessionirte Schauspiel-Unternehmer bedürfen übrigens (neben der Erlaubniß nach § 32) noch einer weitern Genehmigung, falls dieselben zugleich Inhaber von Vergnügungs-Lokalen sind und daselbst Produktionen der in § 33 a bezeichneten Art veranstalten (vergl. VGH. 16 S. 181, R. 16 S. 230, auch Bl. 37 S. 354) oder falls dieselben Vorstellungen ohne höhern Kunstwert im Umherziehen darbieten wollen (§ 55 Ziff. 4 mit § 60 d). — Erlaubniß: . . neuen Erlaubniß: im Gegensatze zum bisherigen Rechte (R 9 S. 411) wird mit Rücksicht auf die nunmehrigen, auf der Novelle vom Jahre 1896 beruhenden Bestimmungen die Erlaubniß — wenigstens für den stehenden Gewerbebetrieb (bezüglich des Gewerbebetriebs im Umherziehen vergl. § 60 d Abs. 4) — nicht mehr allgemein und mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet sondern nur noch mit Beschränkung auf ein bestimmtes, nach Lokal, Gattung der Vorstellungen, Größe und Zusammenstellung der Truppe möglichst genau zu bezeichnendes Unternehmen ertheilt; (vergl. Mot. des Regier.-Entwurfs, welcher, abgesehen von einer unwesentlichen redaktionellen Abänderung, unverändert angenommen wurde; KommBer. S. 3). Hieraus folgt, daß jeweils nur die für den Ort des Unternehmens zuständige Behörde zur Ertheilung der Erlaubniß kompetent ist, daß aber auch anderseits die Versagung lediglich Bedeutung für das beabsichtigte konkrete Unternehmen zu beanspruchen hat. Als „wesentliche Veränderungen" werden hauptsächlich solche Aenderungen zu erachten sein, welche erhöhte finanzielle Ansprüche an den Unternehmer stellen. (KommBer. v. 1895 S. 3). Vergl. noch § 12 (Konzessionirung juristischer Personen 2c. betr.) § 40, 49, 50, ferner Art. 22 der Novelle („Die Schauspielunternehmern bisher ertheilte Erlaubniß gilt nur für das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebene Unternehmen").

Bei Ausübung ihres Gewerbes können Schauspielunternehmer besonderen Verhaltungsvorschriften — z. B. Vorlegung des Programms mit der Verpflichtung sich hieran Aenderungen gefallen zu lassen (vergl. R 5 S. 141 u. 412) — durch allgemeine Vorschrift oder durch spezielle Verfügung unterworfen werden (vergl. Art. 32 Abs. 1 Ziff. 3 mit 1 u. Abs. 2 PStGB.). Vergl. übrigens noch Fortsetzung der Anm. Abs. 2. — Erlaubniß ist zu versagen: nach dem Wortlaute des § 32 wäre die VerwBehörde nur für den Fall der Bewilligung, nicht aber im Untersagungsfalle gesetzlich beschränkt; gleichwohl wird § 32 in dieser Weise nicht aufzufassen sein, da der frühere Wortlaut dieses Paragraphen („ist zu ertheilen, wenn nicht") keineswegs deßhalb abgeändert wurde, um der Behörde die Verweigerung der Konzession aus irgend welchen, selbst zu bestimmenden Gründen zu ermöglichen, sondern lediglich deßhalb, um dieselbe — bei Vorliegen der gesetzlichen Vorbedingungen — zur Versagung der Konzession zu verpflichten (bezüglich ähnlicher Erwägungen vergl. Bemerk. zu § 34, 35; vergl. auch Bl. 37 S. 354 Anm. u. § 30). Hienach sowie im Hinblicke auf § 40 Abs. 2 wäre eine Zuständigkeit des VerwGerHofs für Streitfälle nach § 32 nicht ausgeschlossen, wenn nicht nach dem sonstigen Inhalt des Paragraphen im Zusammenhalte mit Art. 13 Ziff. 3 VerwGerGes. anzunehmen wäre, daß hiemit der VerwBehörde lediglich bestimmte Direktiven gegeben, dagegen eine verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit ausgeschlossen werden wollte. — Besitz der nöthigen Mittel: diese Bedingung wurde durch die Novelle vom Jahre 1896 zu dem Zwecke eingeschaltet, um die Schädigungen zu verhindern, welche für das engagirte Theaterpersonal und zahlreiche Gewerbetreibende aus dem Zusammenbruche von, finanziell unzureichend fundirten Theaterunternehmungen in den letzten Jahren sich öfter ergeben hatten. Vergl. übrigens noch Schluß der Anmerk., verbis: „in finanzieller Hinsicht" . . — auf Grund von Thatsachen: die Versagung ist schon dann begründet, wenn aus den beigebrachten Zeugnissen der Besitz der entsprechenden Zuverlässigkeit sich nicht ergibt (R 12 S. 378). — erforderliche Zuverlässigkeit: . . vergl. vorhergehende Bemerkung. Ueber einen formalrechtlichen Versagungsgrund vergl. § 12 (Nichtverleihung der Konzession als juristische Personen ꝛc. als Gesuchsteller). — insbesondere . . in finanzieller Beziehung: vergl. hieher die Motive zu Art. 2 der Novelle v. 1896: „Der Begriff der finanziellen Zuverlässigkeit hat durch verwaltungsgerichtl. Entscheidungen (vergl. R 15 S. 371) eine Auslegung erfahren, wonach es in der Hauptsache auf die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit, die bisherigen geschäftlichen Erfolge, die ganze Persönlichkeit des Nachsuchenden ankommt. Diese Momente sind gewiß von Bedeutung, neben denselben muß aber der Besitz der erforderlichen Mittel gefordert werden. Kann der Nachweis hierüber nicht erbracht werden, so soll nach der neuen Fassung die Erlaubniß stets versagt werden". — Strafbestimmung gegen unkonzessionirten oder unter Ueberschreitung der Konzession ausgeübten Gewerbebetrieb in § 147 Ziff. 1 (vergl. auch § 15 Abs. 2); bei Außerachtlassung von auf Landesrecht beruhenden Betriebsvorschriften ist Art. 32 Ziff. 3 PolStrGB. anwendbar.

§ 33.

I Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

II Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

III Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß:

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder andern, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

IV Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

V Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zweck haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

VI Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen in Absatz 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

(Abs. 3 und 4 in der Fassung der Novelle v. 23. Juli 1879; Abs. 5 u. 6 neu eingeschaltet durch Art. 3 der Novelle vom Jahre 1896.)

Vergl. § 12 VollzV. v. 29. März 92.

Abs. 1. Gastwirthschaft: Gastwirth ist derjenige, welcher ein offenes Lokal hält, um Personen, sei es mit sei es ohne Verpflegung gewerbsmäßig zu beherbergen (R 9 S. 190). Auch die bloße Fremdenbeherbergung in Jedermann zugänglichen Pensionen 2c. wird sonach als Gastwirthschaftsbetrieb zu erachten sein (R 9 S. 190), wogegen bloßes Vermiethen von Zimmern an Fremde — selbst in Verbindung mit Verpflegung

— bei einem, die Benützbarkeit des Lokals für das Publikum oder bestimmte Klassen desselben, im Allgemeinen ausschließenden Betriebe noch als konzessionsfrei zu erachten sein wird (vergl. hinsichtlich der Zimmervermietung nebst Verpflegung, insbesondere in Sommerfrischorten R ErgBd. 1 S. 4, 12 S. 239, 16 S. 5 — Reichsger. — u. S. 8, auch Bl. 42 S. 401; hinsichtlich der Schlafstellenvermiethung nebst Verpflegung R 12 S. 145; hinsichtlich der Beherbergung entlassener Strafgefangener R 13 S. 122). Die Gastwirthschaftsbefugniß umfaßt außer dem Rechte der Beherbergung und Verpflegung von Fremden auch noch die Berechtigung zur Ausübung der Schankwirthschaft sowie zum Ausschanke von Branntwein und zum Kleinhandel mit demselben, vorausgesetzt, daß einzelne der vorbemerkten Befugnisse bei der Konzessionirung nicht etwa ausdrücklich ausgenommen worden sind (ME. v. 16. Febr. 75, Bl. 26 S. 337; ferner R 1 S. 356, 6 S. 356, 9 S. 190). — Ueber Verjährung der Konzession, insbesondere auch wegen theilweiser Nichtausübung vergl. Anm. zu § 49; über Konzessionsentziehung, speziell auch wegen Nichtbereithaltung der erforderlichen Fremdenzimmer Anm. zu § 53 Abs. 2.

Schankwirth ist, wer schankfähige (vergl. Fortsetzung der Anm.) Getränke zum Genusse an der Verkaufsstelle gewerbsmäßig ausschänkt; ob der Ausschank auf das Publikum im Allgemeinen ausgedehnt oder auf einzelne wenige Personen beschränkt werden will, ist gleichgiltig (ObLGer. M., R 13 S. 230). Bezüglich des Begriffs „geistiger Getränke" vergl. Anm. zu Abs. 3 lit. b (unten S. 59). Die herrschende Rechtsprechung nimmt an, daß auch der Ausschank nichtgeistiger Getränke — z. B. Milch (vergl. übrigens R 16 S. 129), Kaffee 2c. — unter § 33 fällt; so nunmehr auch der bayer. Verw.GerHof (Samml. 9 S. 229, R 9 S. 199) und schon seither das ObLGerM. (R 7 S. 449 u. 8 S. 335), ebenso Stenglein 14 S. 225 u. 18 S. 345, ferner R 13 S. 11 u. 134 u. 15 S. 125, 16 S. 129. Es werden übrigens gleichwohl hier nur schankfähige Getränke, d. i. solche Flüssigkeiten in Betracht zu kommen haben, welche bei Bethätigung der Geselligkeit und zur Förderung derselben genossen zu werden pflegen, sohin z. B. nicht Milch, Wasser, kohlensaures Mineralwasser. Bezüglich des Branntweinausschanks vergl. noch die spezielle Vorschrift in Abs. 2 lit. a u. b. — Ausschank zum Genusse an der Verkaufsstelle: es muß sohin, um den Betrieb einer Schankwirthschaft annehmen zu können, dem Käufer des Getränks vom Verkäufer die Gelegenheit geboten sein, das erkaufte Getränke bereits an der Einkaufsstelle — wenn auch vielleicht nur unter Mitbenützung selbst mitgebrachten Trinkgeschirrs — zu geniessen (ObLGerM., R 4 S. 150 u. ErgBd. 1 S. 6, vergl. auch R 9 S. 416 u. 12 S. 240 u. 384). Die zur Verfügung stehende Oertlichkeit braucht übrigens nicht gerade die Ausschankstätte selbst zu sein, es liegt vielmehr ein „Ausschank" schon dann vor, wenn die für den Genuß dienende Lokalität mit der Schankstätte in genügender — wenn auch nicht unmittelbarer — räumlicher Verbindung steht, z. B. Hausflur, Garten, auch ein bloßer Standplatz außerhalb der Ausschankstätte auf der Straße (Reichsger., R 9 S. 192; ObLGerM., R 10 S. 366, 15 S. 258; 16 S. 4 u. S. 130; ibid. S. 235; Stenglein 17 S. 235). Voraussetzung wird übrigens in letzterem Falle sein müssen, daß die Verleitgabe der Getränke vom Wirthe gerade unter Ausnutzung dieser Erwerbsgelegenheit erfolgt ist (vergl. noch ObLGerM., R 16 S. 131). Konzessionspflichtig ist auch der Ausschank an „Stehgäste" (VGH. 13 S. 169, R 12 S. 240), wo-

gegen der Verkauf von Bier rc. zum Genusse außerhalb der Ausschankstätte (z. B. der Bierausschank „über die Straße" sowie der Kleinhandel mit Bier; bezüglich des Letzteren vergl. übrigens nunmehr § 35 Abs. 4 in der Fassung der Novelle vom Jahre 1896) konzessionsfrei betrieben werden kann; ObLGM., R ErgBd. 1 S. 6 u. S. 225, ferner R 9 S. 416, 10 S. 4; vergl. hieher übrigens auch Bl. 38 S. 193 u. S. 271. Bezüglich der Frage, ob der Ausschank von fester Verkaufsstelle aus zu erfolgen habe, vergl. Anm. zu Abs. 2 Ziff. 2; vergl. ferner noch bezüglich des Wein- oder Mostverkaufs R 13 S. 235 u. 15 S. 115 (ObLGerM.) und hinsichtlich der Kommunbrauereien Art. 9 lit. b des bayer. GewGes. (Anhang, Nr. 1). — Gewerbsmäßiger Ausschank liegt vor, wenn eine fortgesetzt auf Erzielung eines Erwerbs gerichtete Thätigkeit in Frage steht (vergl. S. 2); die Abgabe von Getränken in Offizierskasinos und Militär- und Fabrikkantinen sowie in Vereinen ist daher — vorbehaltlich der Abs. 5 u. 6 — konzessionsfrei (vergl. Anm. zu § 1 Abs., lit. b). Anders liegt die Sache, wenn die Getränke zwar gleichfalls nur an Vereinsmitglieder jedoch nicht für Rechnung des Vereins rc. sondern von einer einzelnen Person — Hausmeister, Vereinsrestaurateur rc. — für eigene Rechnung beschafft und unter Erzielung eines Gewinns abgegeben werden; in diesem Falle wird die betr. Person, auch wenn die Getränkeabgabe auf einen geschlossenen Personenkreis beschränkt ist und sogar in deren Lokalitäten erfolgt, der Schankkonzession bedürfen; vergl. im Allgemeinen zur Frage ObLGerM., R 3 S. 18, 6 S. 171, 9 S. 12 u. 414, 12 S. 383, 15 S. 8, 16 S. 128, auch R 3 S. 247, ferner speziell hinsichtlich des Militär-Kantinenbetriebs R 14 S. 116. Vergl auch noch hieher Reichsger., R 16 S. 5 (Herbeiholen von Getränken für Zimmermiether). Unerheblich für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit ist im Uebrigen, ob der Ausschank gerade an dem in Frage stehenden Platze in dauernder oder nur in vorübergehender Weise beabsichtigt ist (ObLGerM., R 9 S. 205), ob der Geschäftsgewinn bedeutend oder minimal ist (R 10 S. 366, 13 S. 229 u. 358), ob der Ausschank im Haupt- oder nur im Nebenbetriebe vorgenommen wird (R 13 S. 231 u. 15 S. 257, Liqueurausschank durch Apotheker), ob derselbe auf engere oder weitere Personenkreise sich erstreckt (ObLGerM., R 13 S. 229; R 10 S. 366), endlich ob der Schankgeber sich für das abgegebene Getränke in direkter oder indirekter Weise bezahlt macht (R 1 S. 351, Bierabgabe in Speisewirthschaft unter Ansatz eines Gesammtpreises; R 3 S. 364, 9 S. 1, 15 S. 7, unentgeltliche Abgabe von Branntwein rc.); vergl. auch oben S. 2. Vergl. ferner noch a) hinsichtlich der Konzessionirung jurist. Personen Anm. zu § 12; b) hinsichtlich der Schankbefugnisse der Bierbrauer und Weinbauern in Bayern Art. 9 GewGes. v. 30. Januar 68 (Anhang Nr. 1); c) hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beschränkung der Schankkonzession auf bestimmte Getränke oder Ausnahme bestimmter Getränke (z. B. Branntwein) von der Schankkonzession R ErgBd. 1 S. 7, ferner Schlußs. der ME. v. 6. Aug. 77 MBl. S. 283), d) hinsichtlich der an sich zulässigen, praktisch jedoch wohl nur ganz ausnahmsweise (z. B. bezüglich des Verbots, in Militärkantinen an Nichtmilitärs Getränke zu verabreichen) durchführbaren Beschränkung der Konzession auf bestimmte Personenkreise R 4 S. 147, e) hinsichtlich des Konzessionsverfahrens Anm. zu Abs. 2; f) hinsichtlich der Stellvertretung § 45, der Betriebsaufgabe und Verjährung § 49, der Zurücknahme der Konzession § 53 Abs. 2.

Kleinhandel mit Branntwein ..: einer Konzession zum Kleinhandel mit Branntwein rc. bedarf im Allgemeinen — sohin ohne Rücksicht auf die Größe des Absatzes (R 13 S. 358) — wer mittels gesonderter Kaufabschlüsse (R 12 S. 379) Branntwein rc. in Quantitäten unter 2 Liter verkaufen will; auch der Verkauf im Wege der freiwilligen Versteigerung kommt hier in Betracht (R 13 S. 225; vergl. auch Reichsger., R 15 S. 9); die Abgabe von Branntwein rc. in verkapselten und etiquettirten Flaschen in Quantitäten von mindestens ½ Liter ist jedoch konzessionsfrei (vergl. § 12 VollzVerordn. Bezüglich des Kleinhandels mit Bier vergl. § 35 Abs. 2 in nunmehriger Fassung, der Kleinhandel mit anderen Getränken, z. B. Wein ist vollständig frei; ObLGerM., R 15 S. 115. Zu beachten ist, daß in der Befugniß zum Branntweinschank zugleich jene zum Kleinhandel mit Branntwein enthalten ist (vergl. oben S. 51), nicht aber umgekehrt in Letzterer jene zum Branntweinschank, d. i. zur Verleitgabe von Branntwein an Sitz- oder Stehgäste. Auch Branntweinbrenner haben zum Kleinhandel mit ihrem eigenen Erzeugnisse Genehmigung nöthig (Reichsger., R 1 S. 22) und natürlich auch zum Branntweinausschank (VGH. 5 S. 285, R 5 S. 154). Vergl. noch hinsichtlich der Unzulässigkeit der Annahme einer Acquisitivverjährung BVGH. 11 S. 462 (R 11 S. 7); über Branntweinabgabe Seitens der Apotheker R 13 S. 231, auch Art. 9 lit. b Ziff. 2 GewGes. v. 1868 (Anhang Nr. 1). — Branntwein oder Spiritus: unter „Branntwein" versteht man eine geistige Flüssigkeit von wechselndem Gehalte an Aethylalkohol, welcher durch Destillation entstanden ist; die Bereitung durch Destillation ist das den Branntwein von Wein, Obstwein und Bier unterscheidende Merkmal, da letztgenannte Flüssigkeiten zwar ebenfalls Alkohol aber nur solchen enthalten, welcher auf dem natürlichen Wege der Gährung entstanden ist (R 5 S. 272 u. 409). Kunstwein und sog. Cyder können daher unter Umständen als Branntwein zu erachten sein (vergl. vorige Allegate); Liqueure, Kognak, auch Grog sind Branntwein (Stenglein 17 S. 235 u. 238; ObLGerM., R 15 S. 115; a. M. ebenda 15 S. 204) ferner unten S. 57. — Spiritus: auch der Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus (zu gewerbl. Zwecken) war bisher konzessionspflichtig (R 8 S. 188 u. 337, 9 S. 12, 208 u. 417, 13 S. 124; nunmehr findet auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein § 33 GewOrd. keine Anwendung mehr (vergl. Art. III der Novelle v. 16. Juni 1895 zum Branntweinsteuergesetz (RGBl. 95 S. 274), ferner Bundesrathsbeschluß v. 27. Februar nebst bayer. Vollzugsbekanntm. v. 14. März 96 (MBl. S. 90).

Erlaubniß: bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens vergl. § 12 der VollzV. v. 29. März 92, ferner s. § 20, 21 mit § 42 Abs. 2, wobei zu bemerken kommt, daß — wie im Falle des § 30 lit. a — die Anwendung des § 33 Abs. 2 Ziff. 1 als Rechts- dagegen jene der Ziff. 2 (Lokalfrage) sowie des Abs. 3 (Bedürfnißfrage, incl. der Auswahl unter mehreren Bewerbern, VGH. 5 S. 69, 17 S. 83) als Ermessenssache im Sinne des Art. 13 Ziff. 3 VerwGerGes. v. 8. Aug. 78 sich darstellt; in diesen beiden letztbezeichneten Richtungen greift sohin eine Zuständigkeit des VGH. nach Art. 8 Ziff. 8 VGGes. nicht Platz (VGH 1 S. 291, 2 S. 140, 11 S. 553, ferner 1 S. 185), es sei denn, daß die Zulässigkeit der Stellung der Bedürfniß- rc. Frage selbst, strittig ist (VGH. 1 S. 217, 11 S. 553, 17 S. 83; a. M. Seydel Bd. 5 S 687). Ebenso verhält es sich gegenüber jenen Gesuchen, welche von

den Vorinstanzen wegen Bemängelung der persönlichen Konzession und Beanstandung des Lokals oder Verneinung der Bedürfnißfrage abgewiesen wurden (BVGH. 16 S. 90 u. 232). Vergl. noch über die Frage, inwieferne der VGH. zur Entscheidung über Anerkennung einer bereits verliehenen Berechtigung zum Wirthschaftsbetriebe zuständig ist, VGH. 6 S. 249 (PlenEntsch.), auch Bd. 11 S. 50. — Um Erlaubniß kann wiederholt nachgesucht werden, da die früheren abweisenden Bescheide einer Rechtskraft im prozessualen Sinne nicht fähig sind (VGH 12 S. 72, R 11 S. 133, auch R 1 S. 33); treffen solche wiederholte Gesuche mit Anträgen anderer, erstmals auftretender Personen zusammen, so wird unter sonst gleichen Verhältnissen das Gesuch der schon früher als Bewerber aufgetretenen Person billiger Weise vorzugsweise in Betracht zu kommen haben (R ErgBd. 1 S. 10, aber auch R 14 S. 5), wogegen, falls lediglich erstmals auftretende Gesuchsteller konkurriren, von einem Vorzuge des zunächst eingelaufenen Gesuchs wegen bloßer zeitlicher Priorität nicht die Rede sein kann (VGH. 5 S. 68, R 4 S. 267). Anderseits darf aber auch ein bereits angebrachtes Konzessionsgesuch nicht ausschließlich deßhalb abgelehnt werden, weil für spätere Zeit ein anderweites Gesuch (z. B. in Folge Uebergangs eines Wirthshauses von Vater auf Sohn) zu erwarten steht, welches bei Berücksichtigung des zunächst vorliegenden Gesuchs in Ermangelung eines Bedürfnisses für zwei Wirthschaften Abweisung zu gewärtigen hätte. Erlaubniß ist übrigens nur nöthig für den selbständigen Betrieb (§ 14), einer Konzession bedarf daher zwar der Pächter einer Wirthschaft, nicht aber der sog. Zäpfler, d. i. der bloße Stellvertreter des Wirths (§ 45); R. 1 S. 351 (RGer.), 2 S. 11, 4 S. 21 u. 293. Anderseits ist der Vermiether einer zum Wirthschaftsbetriebe verwendeten Lokalität nicht befugt, in die seinem Pächter ertheilte Konzession nach Abzug des Letzteren einfach einzutreten; der Verpächter bedarf vielmehr, falls er überhaupt noch nicht konzessionirt ist, oder falls seit Verpachtung der Wirthschaft mehr als 3 Jahre verflossen sind (§ 49 Abs. 3; R 8 S. 347, 11 S. 166) zur Fortsetzung der Wirthschaft für seine Person einer Konzessionirung (VGH. 1 S. 122, 4 S. 406, R 1 S. 121 u. 4 S. 151, ferner R 2 S. 11). Die Ertheilung einer mehrfachen Konzession für das gleiche Lokal ist zulässig (BVGH., Plen., 11 S. 279, R ErgBd. 1 S. 222; R 8 S. 347, 10 S. 167, übrigens auch 13 S. 12; Bl. 33 S. 31, 38 S. 317 u. 40 S. 203). Speziell hinsichtlich der Bedürfniß- u. der Lokalfrage vergl. Anm. zu Abs. 2 Ziff. 2 u. Abs. 3, hinsichtlich der Verjährung § 49 Abs. 3, der Konzessionsbedingungen § 40 u. 41, der Wirthswittfrauen § 46, der Realrechte § 48, des Ausschanks von eigenem Erzeugnisse Anhang Nr. 1, der Strafbestimmungen § 147 Ziff. 1. Bezüglich des Schankwirthschaftsbetriebs durch Konsumvereine vergl. nunmehr Abs. 5 u. Abs. 6.

Abs. 2. ist nur dann zu versagen: zweifellos ist, daß bei Vorliegen der in Ziff. 1 u. 2 dieses Absatzes bezeichneten Gründe die Konzession nicht nur versagt werden kann, sondern muß. Ein Fall bloßer Versagungsbefugniß ist in Abs. 3 gegeben; Gleiches wird mit Rücksicht auf § 53 Abs. 1 u. 2 für den Fall anzunehmen sein, daß eine Person, welcher die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, als Bewerber um eine Wirthschaftskonzession auftreten sollte (Bl. 44 S. 371). Bezüglich der Frage, ob Wirthschaftskonzessionen lediglich an physische Personen verliehen werden können, vergl. § 12 u. Abs. 5 und 6 des gegenwärtigen Paragraphen.

Ziff. 1: Nachsuchenden: über Nichtigkeit einer Konzessionirung unter falschem Namen vergl. R 7 S. 357. — Thatsachen: die bezüglichen Verfehlungen brauchen nicht gerade zu Bestrafungen geführt zu haben (R 5 S. 160 u. 7 S. 7 und ebensowenig ist nothwendig, daß diese Verfehlungen gerade bei Ausübung eines frühern Schankrechts vorgefallen sind (VGH. 13 S. 387, R 13 S. 15) oder aus der der Gesuchsstellung unmittelbar vorhergehenden Zeit stammen (VGH. 7 S. 242, R 7 S. 365; R 1 S. 359). Selbst geringere Verfehlungen können, zu einem Gesammtbilde vereinigt, konzessionshindernd wirken (VGH. 12 S. 335, R 11 S. 365). Auch Unterlassungen können als „Thatsachen" in Betracht kommen (vergl. § 53; R ErgBd. 1 S. 19). Bei Würdigung der persönlichen Qualifikation des Gesuchstellers kann auch das Verhalten der Ehefrau bezw. des Ehemanns oder sonstiger im Familienverbande lebender Personen in Berücksichtigung gezogen werden (VGH. 7 S. 280, auch 11 S. 511 u. 13 S. 303 — R 2 S. 15, 7 S. 367, 11 S. 10, 13 S. 13 —, ferner R ErgBd. 1 S. 10). — Völlerei: d. i. gewohnheitsmäßige Unmäßigkeit im Trinken oder im Essen (R 5 S. 160); für die Beurtheilung des Verhaltens des Gesuchstellers ist übrigens das Moment der Gewohnheitsmäßigkeit im Völlereibegriffe belanglos (R 12 S. 236), auch bedarf es keines Nachweises, daß die Gäste im Uebermaße genossen haben (R 7 S. 7, 16 S. 135). In Verabreichung von Getränken an Betrunkene, ja selbst unter Umständen im Kreditiren an Zechgäste bei dem Betriebe einer früher ausgeübten Schankwirthschaft, in wiederholter Uebertretung der Polizeistunde oder in unbefugter Branntweinabgabe kann Förderung der Völlerei erblickt werden (R 1 S. 226, 3 S. 133 u. 136, 5 S. 160, 6 S. 382, 7 S. 6, 12 S. 234 ff., 15 S. 124 u. 377, ErgBd 1 S. 18—20; vergl. noch bezüglich eigener Trunkfälligkeit des Gesuchstellers R 15 S. 259. — verbotenen Spiels: also insbesondere bei mehrfachen Bestrafungen des Gesuchstellers aus § 285 (VGH. 1 S. 288 — R 1 S. 37 — 2 S 574, ferner R ErgBd. 1 S. 20). Auch wiederholte Bestrafungen aus § 286 und 360 Nr. 14 StrGB. können in Betracht gezogen werden. — Hehlerei: nicht bloß Bestrafungen aus § 258—260 StrGB., sondern überhaupt Verfehlungen gegen das Eigenthumsrecht (insbesondere Bestrafungen aus § 242 StrGB.), ja selbst Uebertretungen von zum Schutze des Eigenthums ergangenen Polizeivorschriften — nicht jedoch solcher ausschließlich formeller Natur (VGH. 2 S. 271, R 1 S. 357 — vergl. auch R 7 S. 370) — können hier in Berücksichtigung gezogen werden. Vergl. noch VGH. 7 S. 282 (R 7 S. 367), Bestrafung wegen Meineid und Kontrebande betr., VGH. 13 S. 387 (R 13 S. 15), Bestrafung wegen Jagdfrevel bezw. Hehlerei betr., ferner R 7 S. 370. — Unsittlichkeit: hieher zählt insbesondere Duldung unsittlichens Treibens Seitens der Ehefrau (R 2 S. 15) oder der Schankmädchen (R 9 S. 208, ErgBd. 1 S. 19), überhaupt jede Art von Kuppelei oder sonstiger Unsittlichkeit.

Ziff. 2. Lokalanforderungen: welche Anforderungen in Bezug auf das Lokal zu stellen sind, bestimmt sich für die Konzessionsbehörde zunächst nach den von der Centralbehörde etwa gegebenen Direktiven (vergl. z. B. für Bayern ME. v. 6. August 77, MBl. S. 283, auch § 46 u. § 52 Bauordn. v. 31. Juli 90; für Preußen R 7 S. 330 u. ErgBd. 1 S. 404), im Uebrigen aber nach der Natur der Sache und den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen. Geringere Ansprüche,

welche an die Beschaffenheit der Miethslokalitäten in früheren Zeiten gestellt wurden, stehen höheren Ansprüchen bei späteren Konzessionirungen nicht entgegen (VGH. 2 S. 68, R 1 S. 225, ferner insbesondere R 3 S. 131). — Was speziell die Lage des Lokals anlangt, so können die Interessen der Kirchen oder der Schulen hier — in ähnlicher Weise wie bezüglich der Anlagen (§ 27) — von Polizeiwegen wahrgenommen werden (R 4 S. 19 u. 118); auch der Umstand, daß das Lokal besonders abgelegen ist (R 1 S. 352) oder daß in demselben lüderliche Weibspersonen wohnen (R 4 S. 272), kann zur Verweigerung der Genehmigung führen. Nach erfolgter Konzessionirung können übrigens neue spezielle Anforderungen bezüglich der Einrichtung rc. des Lokals — abgesehen von etwaigen ausdrücklichen Vorbehalten — selbst dann nicht mehr gestellt werden, wenn die thatsächlichen Verhältnisse — z. B. Fremdenfrequenz — sich mittlerweile geändert haben sollten (R 1 356, 11 S. 363). — Zu erwähnen sind hier noch folgende Punkte: a) Das Wirthschaftslokal braucht zwar nicht in einem Gebäude sich zu befinden (man denke z. B. an Gartenrestaurationen); jedoch wird wohl stets eine fixe Lokalität vorauszusetzen, so daß z. B. ein Bierausschank von einem, in den Straßen umherfahrenden Wagen aus nicht nach § 33 zu behandeln ist (vergl. gegen Stenglein 14 S. 255 und R 15 S. 258 die Bemerk. in Bl. 26 S. 341 Note; andere Sachlage in dem bei Stenglein 16 S. 117 mitgetheilten Falle). b) Es steht nichts im Wege, kann jedoch nicht unbedingt gefordert werden (vergl. BVGH. 3 S. 17), daß die Konzession schon vor der baulichen Herstellung des Gebäudes, sohin lediglich auf Grund der eingereichten Pläne ertheilt werde; R 16 S. 133; c) Die ertheilte Konzession gilt in lokaler Richtung lediglich für die, im Konzessionsgesuche bezw. im Bescheide bezeichnete Lokalität, also nicht etwa für das Grundstück als solches, sondern nur für die zum Gewerbebetriebe bestimmten Räumlichkeiten in ihrer beschlußmäßig vorauszusetzenden Einrichtung (VGH. 1 S. 269, R 1 S. 37; auch ebenda S. 29). Hieraus folgt, daß jede wesentliche (R 3 S. 13 u. S. 137) Aenderung der konzessionirten Lokalität, mag dieselbe in einer anderweiten Eintheilung rc. der Räumlichkeiten (R 3 S. 14, 15), in deren dauernder (R 4 S. 118) Reduzirung oder umgekehrt in dauernder Vergrößerung (R 1 S. 29, ferner VGH. 1 S. 269, R 1 S. 37) oder endlich in der Verlegung des Betriebes in ein anderes, wenn auch in demselben Orte gelegenes Lokal (VGH. 1 S. 269, 3 S. 681, 4 S. 372, 17 S. 83 — R 3 S. 129 u. 4 S. 117 — vergl. noch reichsger. Urt. bei R 9 S. 219 u. 13 S. 358, ferner R 1 S. 359, 3 S. 15, 5 S. 157, auch Bl. 32 S. 393 ff., 33 S. 329 Note) bestehen, erneuter Konzession bedarf. Dagegen wird, da durch Untergang der genehmigten Lokalität — z. B. durch Brand — die Konzession an sich nicht in Wegfall kommt (vergl. § 49), eine Wiederherstellung der Lokalität in einer dem bereits früher genehmigten Plane vollständig entsprechenden Art einer wiederholten gewerbepolizeilichen Erlaubniß nicht bedürfen (R 3 S. 15). Wo nun aber nach Vorstehendem eine neuerliche Konzessionirung erforderlich ist, hat die Behörde auch solchen wiederholten Konzessionsgesuchen gegenüber in lokaler Beziehung — dagegen wohl nicht mehr in persönlicher Hinsicht (R 1 S. 339 u. 358, 3 S. 17) — sowie insbesondere rücksichtlich der Prüfung der Bedürfnißfrage (Abs. 3) denselben Spielraum wie bei vollständig neuen Gesuchen; vergl. zu den vorherigen Allegaten noch

VGH. 1 S. 269 u. 3 S. 681 (R 3 S. 129), ferner R 2 S. 10 u. 5 S. 157. d) Es steht nichts im Wege für dasselbe Lokal mehrere Wirthschaftskonzessionen zu ertheilen, vergl. hierüber Schluß der Anm. zu Abs. 1 (S. 53).

Abs. 3. Landes-Regierungen: vergl. R 1 S. 11; für Bayern § 12 VollzV. v. 29. März 92. — Nachweis eines Bedürfnisses: unter welchen Voraussetzungen dieser zunächst vom Gesuchsteller zu führende Nachweis als erbracht angenommen werden kann, ist reine Ermessensfrage (vergl. oben S. 54, verbis: Erlaubniß); bezügliche Direktiven sind in der aut. ME. v. 9. Juni 84 gegeben, mit welchen im Wesentlichen die nachstehend aufgeführten Judikaturergebnisse übereinstimmen (vergl. auch R 14 S. 324). Die Bedürfnißfrage ist zu prüfen nicht bloß bei Verlegungen (Anm. zu Abs. 2 Ziff. 2 lit. c, S. 57) sondern auch dann, wenn die Wirthschaftslokalitäten im Erb- bezw. Kaufswege an einen neuen Erwerber übergegangen sind (VGH. 2 S. 68 u. 398, ferner R 2 S. 372, 4 S. 131); im letzteren Falle ist übrigens nicht ausgeschlossen, dem Umstande, daß in dem betr. Anwesen von Alters her bereits Wirthschaft ausgeübt wurde, entsprechend Rechnung zu tragen (R 2 S. 371, 13 S. 235). Die Würdigung des Bedürfnisses hat ferner einzutreten nicht nur bei Schank- sondern auch bei Gastwirthschaftskonzessionsgesuchen, und zwar hier auch dann, wenn lediglich die Erweiterung eines Schankrechts zu einer Gastwirthschaftskonzession in Frage steht (BVGH 15 S. 35, R 14 S. 223). Auch bei bloßen Gesuchen um Zulassung wesentlicher Veränderungen an bereits konzessionirten Wirthschaften wird die Bedürfnißfrage gegenüber den erbetenen Veränderungen gestellt werden können (R 1 S. 359, auch Landmann S. 267). Dieß ist insbesondere von Belang, falls durch die geplante Veränderung der Charakter des betr. Wirthschaftsbetriebs sich ändern würde, z. B. Ausdehnung des Ausschanks auf Gartenlokalitäten ꝛc. (vergl. auch R 15 S 130 u. S. 253). — Bei Würdigung der Bedürfnißfrage haben zunächst die Verhältnisse der ganzen Ortschaft d. i. der polit. Gemeinde (bezw. des Gutsbezirks) in Betracht zu kommen; es ist jedoch zulässig und bezw. veranlaßt, einerseits die Bedürfnißfrage zu bejahen in Würdigung der Verhältnisse eines bloßen Ortschaftstheils (z. B. wegen weiter Entfernung der nächsten bestehenden Wirthschaften, R 2 S. 130), anderseits dieselbe Frage zu verneinen mit Rücksicht auf die Nähe von in dritten Gemeinden gelegenen Wirthschaften (R 3 S. 132, 5 S. 5). Deßgleichen ist zulässig, den besonderen Bedürfnissen einzelner Gesellschaftsklassen sowie der Verkehrsentwickelung entsprechende Rechnung zu tragen (R 2 S. 371, 4 S. 21 u. 147, 5 S. 5). Bei Beurtheilung der Bedürfnißfrage haben natürlich die thatsächlich und unangefochten im Betriebe stehenden Wirthschaften zunächst in Betracht zu kommen (R 6 S. 168). Wird das Gesuch schon wegen Verneinung der Bedürfnißfrage abgewiesen, so brauchen die übrigen gesetzlichen Versagungsgründe nicht geprüft zu werden; BVGH. 16 S. 90 (R 15 S. 259), auch S. 232. Bezüglich der Ueberbürdung der durch Würdigung der Bedürfnißfrage etwa entstehenden Kosten auf den Gesuchsteller vergl. R 16 S. 109. Bezüglich des Auftretens mehrerer Bewerber um Eine Konzession vergl. oben S. 55. Ausgeschlossen ist die Würdigung der Bedürfnißfrage a) nach der Anschauung des k. VerwGerH. bei Gesuchen um Genehmigung zur Ausübung eines (nicht radizirten) Realrechts; Näheres bei § 48; b) bei, nicht unter Abs. 3 lit. a oder b fallenden Wirthschaftsarten, sohin insbesondere gegenüber Kaffeewirthschaften (vergl. oben

S. 52). — andern geistigen Getränken: „geistige Getränke" sind alle alkoholhaltigen Getränke, gleichviel ob dieselben — wie z. B. Branntwein (vergl. oben S. 52) — im Wege der Destillation oder mittels Gährung — wie z. B. Bier (einschließlich Jungbier; R 10 S. 144, 11 S. 269, ErgBd. 1 S. 20) oder Wein (einschl. Obstwein) — hergestellt werden; vergl. auch § 56 Ziff. 1. Da jedoch „Branntwein" bereits in lit. a, Wein und Bier aber in lit. b namentlich aufgeführt sind, so kommen als „andere" geistige Getränke nur noch sonstige alkoholhaltige Getränke in Betracht z. B. Meth (ObLGM., R 8 S. 336). — unter 15000 Seelen: einschließlich der Militärbevölkerung. Maßgebend für die Frage, ob eine Ortschaft die Bevölkerungsziffer 15000 erreicht oder überstiegen hat, ist die jeweils letzte Volkszählung (VGH 11 S. 515, R 11 S. 8; vergl. noch R 16 S. 133). Dagegen wird bei Würdigung der Bedürfnißfrage im Einzelnen (S. 58) auch auf die nach der letzten Volkszählung eingetretene Bevölkerungsbewegung innerhalb der Ortschaften Rücksicht zu nehmen sein; R 16 S. 133. — Ortsstatut: § 142. Nach dem Inkrafttreten eines solchen Statuts wird dasselbe auch für die, bereits vor diesem Zeitpunkte eingereichten, jedoch noch nicht definitiv beschiedenen Gesuche Beachtung zu finden haben (vergl. Allegate zu § 1 Abs. 2, Schluß).

Abs. 4. Ortspolizei- und Gemeinde-Behörde gutachtlich zu hören: es wird, in Ermangelung einer Bezeichnung nach § 155 Abs. 2, als solche Behörde das gewöhnliche Verwaltungsorgan der Gemeinde, sohin der GemAusschuß (GemRath) bezw. — in Gemeinden mit städtischer Verfassung — der Magistrat, nicht auch (in letzteren) die Gem.-Bevollmächtigten einzuvernehmen sein. Für einzelne Mitglieder des Gem.-Ausschusses kann hiebei die Verpflichtung zur Stimmenthaltung sich ergeben; Art. 103 Abs. 1 bezw. Art. 145 Abs. 4 rechtsrhein., Art. 78 pfälz. GemOrdn. (vergl. VGH. 5 S. 267; wesentlich anders sind die Verhältnisse für die übrigen Bundesstaaten gelagert, R 2 S. 9, 3 S. 97, 6 S. 382). — gutachtlich zu hören: nämlich über die Totalität des Gesuches, also nicht etwa bloß über die Bedürfnißfrage, sondern auch bezüglich der Person und des Lokales (vergl. auch oberpf. KrABl. 81 S. 781). Ueber nachträgliche Einvernahme der Ortsbehörde vergl. R 9 S. 118. Gegen den ergehenden Bescheid steht übrigens der Gemeindebehörde weder nach der Gewerbeordnung noch auch nach bayer. Landesrecht (vergl. dagegen für andere Bundesstaaten R 1 S. 8 u. 2 S. 241) ein Beschwerderecht zu (VGH. 2 S. 77, R 1 S. 229); vergl. auch Anm. zu § 21 u. zu § 40 Abs. 2. Gleiches gilt natürlich — wenigstens in Bayern (vergl. im Uebrigen R 16 S. 132) — für bloße Interessenten, wie die bereits etablirten Wirthe (vergl. jedoch auch hieher Bl. 32 S. 267 Note).

Abs. 5 u. 6. Diese Absätze wurden durch die Novelle vom Jahre 1896 zu dem Behufe eingeschaltet, um die gesetzliche Möglichkeit zu gewähren, dem vielfach hervorgetretenen Bestreben, durch Bildung von Konsumvereinen sowie von sonstigen Vereinen die Vorschriften des § 33 zu umgehen, entgegen zu treten. „Zwar würde (auch nach bisheriger Gesetzeslage) ein Einschreiten der Behörde in allen Fällen gerechtfertigt sein, in welchen die Form des Vereins nur simulirt ist und in Wahrheit ein gewerbsmäßiger Betrieb des Geschäftsführers, Lagerhalters ꝛc. vorliegt (vergl. auch Bd. 12 S. 383, 15 S. 259 sodann oben S. 1—2). Allein der Nachweis der Gesetzesumgehung — durch eine nur scheinbare Vereinsbildung — ist meist schwierig und läßt sich häufig nicht

erbringen." (Motive). Nach der Regierungsvorlage sollten demgemäß die Landesregierungen ermächtigt werden, die Bestimmungen über den Betrieb der Gastwirthschaft sowie den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auf Konsum- und andere Vereine auch dann auszudehnen, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Dieser Gesetzesvorschlag erfuhr im Laufe der Berathung eine Verschärfung dahin, daß die Bestimmungen des § 33 Abs. 1—4 auf Konsumvereine (zu vergl. § 1 Ziff. 5 des Reichsges. v. 1. Mai 1889, RGBl. S. 55) — einschließlich der bereits bestehenden — unbedingt und ohne Weiteres Anwendung zu finden haben; anderseits enthält aber das Gesetz nach seinem nunmehrigen Wortlaute gegenüber der Regierungsvorlage die Abschwächung, daß die Bestimmungen des § 33 Abs. 3 lit. b auf andere (als Konsum-) Vereine von den Landesregierungen nicht ausgedehnt werden können, m. a. W. daß die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier und andern, nicht als Branntwein oder Spiritus zu erachtenden Getränken den Konzessionsgesuchen der „anderen Verein" gegenüber niemals von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden darf (zu vergl. Reichstagsverh., sten. Ber. 1896 S. 1306 u. S. 2515). Bezüglich der Zuständigkeit zu Anordnungen nach Abs. 6 vergl. § 155. Die Prüfung der Frage, ob Verhältnisse der im § 33 Abs. 2 erwähnten Art vorliegen, wird unter Zugrundelegung des bisherigen Verhaltens der Vereinsleitung sowie der für die Geschäftsführung in Aussicht genommenen Personen zu erfolgen haben, bei befriedigendem Ergebnisse aber dem Vereine als solchem die Konzession zu ertheilen sein (vergl. noch § 12, hinsichtlich der Zurücknahme der Konzession § 53 und hinsichtlich der Stellvertretung § 45 mit § 151, auch Reichst.-Verh., sten. Ber. 96 S. 1758). Bemerkt mag übrigens noch sein, daß Abs. 5 u. 6 überhaupt nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn der Verkauf der Getränke auf Rechnung des Vereins erfolgen soll (vergl. oben S. 53). — auch (selbst) dann ... wenn: aus dem Wörtchen „auch" bezw. „selbst" dürfte sich ergeben, daß der Gesetzgeber die Verleihung von Schank- 2c. Konzessionen an Vereine (zwecks gewerbsmäßigen Betriebs der Schank- 2c. Wirthschaft für eigene Rechnung) schon nach bisherigem Rechte als zulässig erachtet.

§ 33a.

I Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

II Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen,

welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

III Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juli 1883.)

Hiezu § 13 VollzV. v. 29. März 1892.

Abs. 1. gewerbsmäßig: vergl. Anm. zu § 1 (S. 1). Das Erforderniß der Gewerbsmäßigkeit bezieht sich sowohl auf die in § 33a bezeichneten Produktionen als auch auf die Art ihrer Veranstaltung (vergl. unten verbis: „öffentlich"); wer sohin zwar gewerbsmäßig seine Lokalitäten zu Gesangs- 2c. Vorträgen, jedoch nur zu solchen von geschlossenen Vereinen abgibt, bedarf der Konzessionirung nach § 33a nicht. Die Erlaubniß ist nöthig für den Lokalitäteninhaber, gleichviel ob derselbe Singspiele selbst öffentlich und gewerbsmäßig veranstaltet (a. M. R 9 S. 11) oder zu solchen, von Dritten ausgehenden öffentlichen Veranstaltungen lediglich seine Räume gewerbsmäßig zur Verfügung stellt. Der Gewerbebetrieb nach § 33a ist selbständiger Natur (R 10 S. 168); auch konzessionirte Wirte (§ 33) oder Schauspielunternehmer (§ 32) bedürfen daher gegebenen Falls noch der Erlaubniß nach § 33a (VGH. 16 S. 181, R 16 S. 230; Bl. 37 S. 355). Umgekehrt bedürfen Personen, welche für eigene Rechnung in Lokalitäten Dritter gewerbsmäßige Singspiele 2c. öffentlich veranstalten, zwar niemals der Genehmigung nach § 33a, wohl aber gegebenen Falls einer solchen nach § 32 bezw. § 33b 2c. — Singspiele..: es kommen insbesondere die sog. Tingel-Tangel in Betracht; dem Unwesen solcher Unternehmungen sollte gerade durch § 33a entgegengetreten werden. Vergl. noch R 15 S. 241 u. 16 S. 327. — Gesangs..vorträge: es entfallen für § 33a bloße Instrumentalmusikveranstaltungen; die Lokalitäteninhaber brauchen sohin hiezu niemals polizeiliche Erlaubniß einzuholen (R 5 S. 411, 9 S. 10, 10 S. 140 u. 169), wohl aber können dieselben zur Anzeigeerstattung verpflichtet werden (R ErzBd. 1 S. 1). Bezüglich der auftretenden Musiker vergl. noch § 33b. — Schaustellungen von Personen: z. B. von Riesendamen, Zwergen, Wilden 2c. Auch akrobatische und pantomimische Produktionen sind hieher zu zählen, da auch bei diesen die Beschauung der Person als Zweck der Veranstaltung sich darstellt; anders z. B. bei den Leistungen von Zauberkünstlern. Schau- und Vorstellungen von Sachen, insbesondere auch von Thieren, kommen hier nicht in Betracht, deßgleichen nicht das Darbieten sonstiger, in § 33a nicht speziell benannter Lustbarkeiten (z. B. Kegelschieben 2c.). Cirkusproduktionen werden regelmäßig wegen der mitwirkenden Personen theils als „Schaustellungen" theils als

„theatralische Vorstellungen“ zu erachten sein (vergl. Anm. zu § 32). — ohne höheres Interesse der Kunst: ob dem betr. Unternehmen höheres Kunstinteresse zukommt oder nicht, ist eine That- und Rechtsfrage, welche übrigens nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse des in Frage stehenden Orts beantwortet werden kann (VGH. 16 S. 181, 183; R 16 S. 230). Vergl. noch § 55 Ziff. 4. — sonstigen Räumen: z. B. in Gärten. Das Posessivwort: „seinen“ bezieht sich übrigens auch auf die „sonstigen Räume“. — öffentlich veranstalten: die Veranstaltung ist nicht schon um deßwillen öffentlich, weil dieselbe in einem Wirthshause stattfindet, es ist erforderlich, daß das Publikum im Allgemeinen Zutritt hat (R 9 S. 483, 10 S. 485); unter dieser Voraussetzung können übrigens auch die von geschlossenen Vereinen ausgehenden Veranstaltungen zu öffentlichen werden (R 5 S. 270 u. 393). Vergl. im Uebrigen Eingang der Anm. zu Abs. 1. — Erlaubniß: auch eine Erlaubniß in Beschränkung auf einzelne der in § 33a aufgeführten Veranstaltungen ist zulässig und wirkt in diesem Falle die Erlaubniß auch nur für die betr. Gattung von Darstellungen (VGH. 16 S. 181, R 16 S. 231). Bezüglich der Zuständigkeit vergl. § 13 der Eingangs citirten V.; hinsichtlich des Rekursverfahrens § 20, 21 mit § 42 Abs. 2, wobei — ähnlich wie im Falle des § 30 (S. 44) — in Anwendung des Abs. 2 Ziff. 1 Rechts-, dagegen für Ziff. 2 u. 3 Ermessensfragen im Sinne des Art. 13 Ziff. 3 des VerwGerGes. sich ergeben können (BVGH. 16 S. 183, R 16 S. 232). Bei Ausübung des Gewerbes können auch hier Beschränkungen wie im Falle des § 32 (vergl. Bem. auf S. 50) verfügt werden; vergl. R 5 S. 412, auch 9 S. 10). — ohne Rücksicht ..: auch der konzessionirte Schauspielunternehmer bedarf, falls derselbe Vorstellungen im Sinne des § 33a veranstalten will, noch der besonderen Erlaubniß nach diesem Paragraphen; anderseits erstreckt sich aber die Erlaubniß nach § 33a nicht auf Schauspielunternehmungen nach § 32. — Strafbestimmung in § 147 Ziff. 1.

Abs. 2. ist nur dann zu versagen: vergl. hieher die einschlägige Bemerk. zu § 33 Abs. 2.

Ziff. 1. Thatsachen ..: vergl. auch hieher Bemerk. zu § 33 Abs. 2 Ziff. 1. — Veranstaltungen: auf die Veranstaltungen als solche ist das Augenmerk zu richten; ein auf diese nicht bezügliches Verhalten des Nachsuchenden — z. B. die durch dessen früheres Verhalten nahegelegte Möglichkeit der Nichtabführung von Steuern 2c. — kann hier nicht in Betracht kommen.

Ziff. 2. Vergl. hieher die Bemerk. zu § 33 Ziff. 2, auch MBl. 91 S. 69.

Ziff. 3. Auch hier trifft im Allgemeinen zu, was hinsichtlich der Würdigung der Bedürfnißfrage zu § 33 (S. 58) bemerkt ist; vergl. auch VGH. 16 S. 181, R 16 Heft 3). Das Bedürfniß kann auch dann verneint werden, wenn für den betr. Gemeindebezirk überhaupt noch keine Konzession nach § 33a ertheilt wurde.

Abs. 3. unter Ziff. 1 ..: erleidet das Lokal eine relevante Veränderung (Ziff. 2), so kann zwar die Konzession nicht zurückgenommen, jedoch — neben der Bestrafung nach § 147 Ziff. 1 — nach § 15 Abs. 2 vorgegangen werden. Auch kann, falls der Konzessionär auch Wirth ist, aus solchen Lokalveränderungen unter Umständen Anlaß zur Einziehung der Wirthschaftskonzession nach § 53 genommen werden. — untersagt werden: die Untersagung tritt hier an die Stelle der Konzessionsentziehung, nachdem von letzterer für die hier in Frage kommenden Personen nicht die

Rede sein kann; vergl. § 53 Abs 3, auch § 1 Abs. 3 des REinfGes. (Anhang Nr. 2) und Bemerk. zu § 1 Abs. 2 (S. 4). Für die Untersagung wird übrigens auch hier lediglich das Verhalten seit Bestehen des Konzessionszwangs in Betracht kommen können. Bezüglich des Verfahrens vergl. § 40 Abs. 2 und hinsichtlich der Strafbestimmung § 147 Ziff. 1.

§ 33b.

Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juli 1883.)

Gewerbsmäßig: vergl. Anm. zu § 33a Abs. 1. — Musikaufführungen: solche jeder Art, also auch Instrumentalmusiken (Drehorgel 2c.) fallen hierunter; ebenso beschränken sich die Schaustellungen hier — vergl. dagegen § 33a — nicht auf Personen, begreifen vielmehr auch solche von Sachen (Marionettentheater 2c.) in sich; endlich sind in Folge des, dem § 33a gleichfalls fehlenden Zusatzes: oder sonstige Lustbarkeiten auch alle übrigen Belustigungen, wie Karoussels, Kegelspiele 2c., hieher gehörig. — ohne höheres Interesse: vergl. Anm. zu § 33a Abs. 1. — oder auf öffentl... Plätzen: d. i. auf Plätzen 2c., welche der öffentlichen Benützung dienen, also nicht auch an sonstigen Orten, welche dem Publikum lediglich zugänglich gemacht sind, wie Theater 2c. (vergl. § 60a; a. M. R ErgBd. 1 S. 11, aber auch R 16 S. 8). Derjenige, welcher für eigene Rechnung in Schank- 2c. Wirthschaften Musikaufführungen 2c. gewerbsmäßig darbietet, bedarf keiner Erlaubniß nach § 33b (R 9 S. 11, 10 S. 140); wohl aber kann, da nach der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen partikularrechtliche Bestimmungen in Ergänzung des Reichsrechts nicht ausgeschlossen werden wollten (ObLGerM., R 6 S. 7), auch für einen derartigen Geschäftsbetrieb die Nothwendigkeit der Einholung ortspolizeilicher Erlaubniß aus landesrechtlichen Vorschriften sich ergeben; vergl. Art. 33 PStrGB. und folgende Allegate. — darbietet: die betr. Aufführungen müssen sohin, um unter § 33b gebracht werden zu können, ohne vorgängige Bestellung veranstaltet sein (ObLGerM., R 6 S. 7, 11 S. 135, 15 S. 11); überdieß müssen die Produktionen innerhalb der Wohnsitzgemeinde des Veranstalters stattfinden, da auf Produktionen, welche von Nichtortsansässigen im Umherziehen in dritten Gemeinden ohne Bestellung veranstalt werden, § 60a (mit § 55) zur Anwendung zu kommen hat. Ob zu bestellten Musik- 2c. Produktionen in oder außerhalb der Wohnsitzgemeinde des betr. Musikers 2c. für diesen oder den engagirenden Wirth 2c. Erlaubniß erforderlich ist, bemißt sich wiederum nach Landesrecht; vergl. auch hieher Art. 33 PStrGB. u. ObLGerM., R 6 S. 5, 11 S. 134, 15 S. 11. — Erlaubniß der Ortspolizeibehörde: zuständig ist die Gemeindebehörde (Art. 93, 94, 138 rechtsrh., Art. 71 pfälz. GemOrdn.); bezüglich München vergl. § 14 VollzV. v. 29. März 92. Die Ertheilung der Erlaubniß liegt ganz im Ermessen der Polizeibehörde; dieselbe kann daher auch die Erlaubniß unter Bedingungen (z. B. Vor-

schriften bezüglich des Repertoirs, des Kostüms) ertheilen; R 5 S. 412. Der Instanzenzug im Beschwerdefalle bemißt sich nach Art. 156 Abs. 1 u. 3 (Art. 88 pfälz.) GemOrdn. — Strafvorschrift in § 148 Ziff. 5.

§ 33c.

Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juli 1883.)

Die Einfügung des § 33c geschah lediglich deßhalb, um, nachdem in § 33a und § 33b mehrfach Lustbarkeiten der reichsgesetzlichen Regelung unterworfen wurden, die fortdauernde Zuständigkeit der Landesgesetzgebung bezüglich der Tanzbelustigungen außer allen Zweifel zu stellen. Vergl. für Bayern Verordn. vom 18. Juni 62 (RBl. S. 1391). — Vergl. zu diesem Paragraphen die Reichstagsverhandl., stenogr. Ber. 1896 S. 2507 ff.

§ 34.

I Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

II Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

III Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

(In der Fassung der Novelle vom 23. Juli 1879.)

Hiezu § 15 u. § 16 VollzV. v. 29. März 92.

Abs. 1. Geschäft eines Pfandleihers: ein solches betreibt, wer gewerbsmäßig (vergl. S. 1) Geld gegen Inpfandnahme beweglicher Gebrauchsgegenstände ausleiht; das Lombardgeschäft der Bankiers (Geldausleihen auf Werthpapiere) qualifizirt sich daher ebensowenig als Pfandleihgewerbe wie das Ausleihen von Geld auf Immobilien; deßgleichen kann ein Pfandleihgewerbe in dem Kreditiren von Waaren unter Pfandbestellung nicht erblickt werden (Reichsger., R 6 S. 8). Auf den Namen, unter welchem ein derartiges Gewerbe betrieben werden will, kommt übrigens auch hier nichts an; so liegt z. B. ein Pfandleihgeschäft auch dann vor, wenn ein Versetzer Pfänder zur Verbringung in eine Leihanstalt in der Art übernimmt, daß er dem das Pfand Uebergebenden unter eventueller Einbehaltung des Pfandzettels Geldvorschüsse auf das Pfand gewährt

(ObLGerM., R 3 S. 19) und ist Gleiches der Fall, wenn ein Kommissionär oder Auktionator auf ihm zur Versteigerung übergebene Gegenstände Geldvorschüsse gewährt, jedoch gleichzeitig die Zurücknahme derselben vor der Versteigerung gegen Zahlung einer sog. Lagergebühr gestattet (ObLGerM., R 1 S. 122 u. 6 S. 383). Anderseits fallen bei Mangel der Voraussetzung der Gewerbsmäßigkeit gemeindliche ꝛc. Pfandleihanstalten nicht unter die Konzessionspflicht; R 9 S 418, vergl. auch oben S. 2). — Erlaubniß: Zuständigkeitsbestimmung in § 15 der Eingangs cit. V. Bezüglich der vor der Novelle v. 1879 errichteten Pfandleihgeschäfte vergl. § 1 Abs. 2. — ist zu versagen: wo die gesetzlichen Versagungsgründe nicht zutreffen, muß die Genehmigung ertheilt werden (die Sache liegt hier im Wesentlichen wie bei § 32; auch hier wurde die frühere Fassung — „kann demjenigen untersagt werden, welcher . . .“ — nur aus dem oben S. 50 angegebenen Grunde mit der jetzigen vertauscht. Die Zuständigkeit des VGH. bemißt sich sohin hier nach den Gesichtspunkten des § 33 (S. 54). Bezüglich der Stellvertretung s. § 87, der Rekursrechte vergl. § 40 Abs. 2 mit § 20, 31. — Bedürfnisses: vergl. auch hieher die cit. V. v. 2. Aug. 79. Die Würdigung der Bedürfnißfrage ist jedenfalls ausschließlich Sache des administrativen Ermessens; vergl. auch oben S. 48. — Strafbestimmung und polizeiliches Vorgehen nach § 147 Ziff. 1 und § 15 Abs. 2. Hinsichtlich der bei Ausübung des Geschäftsbetriebs zu beachtenden Vorschriften s. § 38 Abs. 2.

Abs. 2. Rückkaufsgeschäft: vor Erlaß der Novelle v. 23. Juli 79 war § 34 Abs. 1 auf Rückkaufsgeschäfte nicht anwendbar; auf bis dahin in Betrieb gestandenen Rückkaufsgeschäfte findet sohin § 1 Abs. 2 Anwendung (R 2 S. 361).

Abs. 3. Handel mit Giften: eine solche besondere Genehmigung zum Handeln mit Giften ist vorgeschrieben durch § 21 V. v. 16. Juni 95 (GVBl. S. 267). Nicht zu verwechseln mit dem „Handel mit Giften“ ist die Verwendung von Giften bei Ausübung eines Gewerbes, z. B. der Apothekenbesitzer, der sog. Kammerjäger; inwieweit eine solche Verwendung statthaft ist, bemißt sich nach anderweiten Bestimmungen (vergl. § 19 und § 22 der citirten Verordn. Vergl. noch hieher R 16 S. 225 (Handel mit Jodoform- und Sublimatgaze als keiner Genehmigung bedürftig). Bezüglich der Stellvertretung s. § 47 und hinsichtlich der Rekursrechte § 40 Abs. 2 (auch Bl. 29 S. 209). Vergl. auch R 13 S. 237. — Strafbestimmung in § 147 Ziff. 1, wobei jedoch zu beachten ist, daß diese Strafvorschrift nur gegen Jenen anwendbar ist, welcher aus dem Gifthandel ein Gewerbe macht. (Inwieweit Gifte an Andere überlassen werden dürfen, bemißt sich nach § 11 ff. der citirten Verordnung vom 16. Juni 95; Uebertretungen dieser Verordnung sind, falls dieselben nicht ohnedem nach Vorbemerktem durch § 147 Ziff. 1 GewOrdn. erfaßt werden, strafbar nach § 367 Ziff. 3 StrGB; vergl. ObLGerM., R 3 S. 228 u. 8 S. 398 ꝛc.). — Lootsengewerbe: vergl. § 31. — Markscheider: d. i. Jene, welche Bergwerksanlagen vermessen und hiebei die einzelnen Abtheilungen (Marken) von einander abgrenzen (scheiden). Vergl. V. v. 16. Juni 69 (RBl. S. 1049).

§ 35.

[1] Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist

zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

II Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit Loosen von Lotterien und Ausspielungen oder mit Bezugs- und Antheilscheinen auf solche Loose.

III Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem gewerbsmäßigem Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermitlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§ 36).

IV Der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.

V Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

VI Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

(Erstmals abgeändert durch Novelle v. 23. Juli 1879, sodann durch Novelle v. 1. Juli 1883

ferner — anlangend Abs. 3 — durch Art. 3 der Novelle vom 19. Juni 1893, endlich — bezüglich Abs. 2, 4 u. 5 — durch Art. 4 u. 5 der Nov. von 1896).

Hiezu § 17 VollzV. v. 29. März 92, ferner (zu Abs. 3) MinBek. v. 1. Jan. 94, den Handel mit ländlichen Grundstücken betr. (GVBl. S. 12).

Abs. 1. Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht: vergl. Anm. zu § 6, verbis: „Unterrichtswesen" (S. 7) und — bezüglich der Unzulässigkeit der Beschränkung der Untersagung auf einzelne Gemeinden R 14 S. 337 u. 15 S. 127. — Badeanstalten: vgl. R 9 S. 413, 13 S. 355 u. 14 S. 118, 15 S. 126, 16 S. 127 vergl. auch Anm. zu § 30 Abs. 1. — als Gewerbe: vergl. Anm. zu § 1, oben S 2, auch R 16 S. 9. Im Uebrigen ist gleichgültig, ob der betr. Unterricht in öffentlicher Weise oder nur in Privatzirkeln ertheilt wird. — ist zu untersagen: früher hieß es: „darf denjenigen untersagt werden, welche . . ."; das zu § 34 Gesagte gilt sohin auch hier. Die Untersagung darf nicht etwa auf einzelne Gemeinden beschränkt werden (vergl. Eingang der Anmerkung zu Abs. 1). Vergl. auch Fortsetzung dieser Note. — Thatsachen . . Unzuverlässigkeit: vergl. zunächst Bemerkung zu § 33 Abs. 2 Ziff. 1. Bei den vorstehend aufgeführten Gewerben sind Rücksichten auf Leben und Gesundheit sowie auf Sittlichkeit zu nehmen; unter diese Gesichtspunkte müssen auch die Untersagungsgründe gebracht werden können. Gegebenen Falls wird daher nunmehr (hinsichtlich der früheren Fassung R 1 S. 127) auch eine Verurtheilung wegen gewerbsmäßiger Unzucht oder schon ein lockeres sittliches Verhalten als Untersagungsgrund gelten können. Bezüglich der in Abs. 2 aufgeführten Gewerbe kommen insbesondere sicherheits- und sanitätspolizeiliche Rücksichten, hinsichtlich der Gewerbe nach Abs. 3 aber — neben der allgemeinen Integrität — noch der spezielle Gesichtspunkt der erforderlichen Geschäftskunde in Betracht (R 14 S. 120; 16 S. 134); auch Nichtbeachtung der Kontrollvorschriften nach § 38 kann für die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Gewerbetreibenden einen Untersagungsgrund abgeben (nicht entgegen steht das zu § 33 Abs. 2 Ziff. 1 — verbis: „Hehlerei" — citirte Erkenntn.). Bemerkt mag hier noch sein, daß bezüglich des in Abs. 4 neu eingeschalteten Kleinhandels mit Bier nur eine mindestens zweimalige Bestrafung wegen unbefugten Betriebs der Schankwirthschaft als Unzuverlässigkeit im Sinne des § 35 erachtet werden kann; dagegen besteht nach dem Wortlaute des Gesetzes keine Möglichkeit, eine solche Unzuverlässigkeit auch in der Abgabe von minderwerthigem oder den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes nicht entsprechendem Biere zu erblicken, dies um so weniger, als die Verleitgabe solchen Bieres auch gegenüber den konzessionirten Schankwirthen ein Konzessionsentziehungsverfahren nach § 53 nicht zu begründen vermöchte. Daß die Thatsachen, auf welche die Untersagung gestützt wird, erst nach Beginn des Gewerbebetriebes eingetreten seien, ist an sich nicht erforderlich (BVGH. 13 S. 54, R 12 S. 241; vergl. auch R 1 S. 123); wohl aber ergibt sich gegenüber jenen Gewerbetreibenden, welche bereits vor dem 1. Januar 1884, dem Tage des Inkrafttretens der Novelle v. 1. Juli 83, ihr Gewerbe begonnen hatten und ohne Unterbrechung oder wesentliche Veränderung (z. B. Verlegung in eine andere Gemeinde) fortsetzen, im Hinblick auf § 1 Abs. 2 die Beschränkung, daß denselben von diesem Zeitpunkte an ausschließlich wegen ihres früheren Verhaltens der Fortbetrieb ihres Gewerbes nur noch insoweit untersagt werden kann, als wegen dieses Verhaltens etwa auch schon in Anwendung der für deren Gewerbe früher maßgebend gewesenen Bestimmungen die Unter-

sagung hätte ausgesprochen werden können. (Vorstehende Darstellung entspricht der Praxis in Preußen und Baden — R 5 S. 166, 6 S. 2, 12, 13, 173, 358; vergl. auch oben S. 4 u. R 8 S. 338, reichsger. Urtheil. Der bayer. VerwGerH. ist bisher von entgegengesetzter Anschauung ausgegangen; vergl. dessen Samml. 5 S. 323 und 6 S. 149 — R 5 S. 293 u. 6 S. 175 — übrigens noch 10 S. 382, R 10 S. 389). Auch das ist niemals erforderlich, daß die Untersagung des Gewerbebetriebes alsbald nach Bekanntwerden der hiezu berechtigenden Thatsachen ausgesprochen werde, während freilich anderseits nicht zulässig erscheint, derlei Thatsachen auf unbegrenzte Zeit zum Nachtheile eines solchen Gewerbetreibenden fortwirken zu lassen (VGH. 5 S. 323 u. 13 S. 54, R 5 S. 293 u. 12 S. 241; vergl. auch R 12 S. 129). Auch solche Thatsachen können in Betracht gezogen werden, welche zu einer strafrechtlichen Verurtheilung zwar geeignet gewesen wären, zu einer solchen jedoch nicht geführt haben (VGH. 6 S. 149, R 6 S. 175); desgleichen kann — wie im Falle des § 33 Ziff. 1 (S. 54) — das Verhalten des andern zusammenlebenden Ehegatten ꝛc. einen Versagungsgrund abgeben (VGH. 11 S. 511, R 11 S. 9). — Strafvorschrift in § 148 Ziff. 4.

Abs. 2. unter derselben Voraussetzung: vergl. daher das zu Abs. 1 Bemerkte. — der Trödelhandel: als solcher erscheint im Allgemeinen der Handel mit, in Folge Abnutzung oder aus sonstigen Gründen (z. B. wegen Wechsel der Mode oder des Geschmacks) minderwerthig gewordenen Gebrauchs-, insbesondere Hausrathsgegenständen. In erster Linie kommen sohin als Gegenstände des Trödelhandels „gebrauchte“ (d. i. abgetragene oder auch bloß abgelegte = alte; vergl. Reichsger., R 6 S. 328) „Kleider“ (d. i. Bekleidungsgegenstände, sohin auch Schuhwerk; R 11 S. 265, 13 S. 239, 16 S. 237) und „Wäsche“, ferner „gebrauchte Betten“ (auch Theile solcher und Bettfedern; § 56 Ziff. 2) in Betracht; auch der Kleinhandel (s. unten) mit „altem Metallgeräth“ (auch Eisen; R 1 S. 232) und „Metallbruch“ (auch Edelmetallbruch, R 16 S. 236) ist ausdrücklich als Objekt des Trödelhandels aufgeführt. Durch den Zusatz: „oder dergleichen“, welcher wohl nicht ausschließlich auf die „Worte Kleinhandel mit Metallgeräth ꝛc.“ zu beschränken ist, ist überdies gesetzlich ermöglicht, auch den Handel mit allen weiteren Sachen ähnlicher Art, wie solche in den Geschäftsbetrieb der Trödler einbezogen zu werden pflegen, als Trödelhandel zu behandeln (ObLGerM. R 9 S. 211; a. M. R ErgBd. 1 S. 12). Als Trödelhandel wird sohin auch zu gelten haben z. B. der Handel mit alten Möbeln (a. M. R ErgBd. 1 S. 11), deßgleichen der Handel mit alten Uhren (vergl. übrigens R 11 S. 266), wogegen — mangels der für den Trödelhandel im Allgemeinen bestehenden Kriterien (s. oben) — nicht unter § 35 Abs. 2 fallen werden: der Handel mit beschriebenem oder bedrucktem Papiere bezw. mit Lumpen und Knochen (a. M. ObLGerM., R 9 S. 209; vergl. auch R 1 S. 231, Urtheil vor der Novelle), der Handel mit gebrauchten Büchern und mit sog. Alterthümern (Antiquariats- und Antiquitätshandlungen; ME. v. 17. Juli 78, Bl. 29 S. 301). Der Handel mit Trödelwaaren umfaßt begrifflich nicht nur das Feilbieten bezw. den Verkauf, sondern auch den Ankauf ohne Rücksicht auf die Größe des Betriebs (vergl. hieher auch BVGH. 16 S. 94, R 15 S. 264); als Kleinhandel mit Metallgeräth ꝛc. dürfte hier (anders liegt die Sache bezüglich des Kleinhandels mit Bier; vergl. unten) auch der Ankauf im Kleinen ohne Rücksicht auf die Größe des Umschlags zu

erachten sein (R 12 S. 126, auch 14 S. 224). — Dräumen sind das Ende der sog. Kette eines gewebten Stücks, während die in § 56 Ziff. 2 noch weiter aufgeführten „Enden" die kurzen, nicht mehr verwendbaren Fadenstücke (Garnabfälle) sind. Bezüglich des Ausdrucks „Kleinhandel" vergl. oben. — Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen: § 35 wird für den hier bezeichneten Handel insoweit als gegenstandslos zu erachten sein, als hiefür gemäß § 1 des Reichsges. v. 9. Juni 84 (RGBl. S. 61, R 6 S. 141) polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist. Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden zwar laut § 1 Abs. 3 l. c. die Bestimmung des Gesetzes v. 9. Juni 84 keine Anwendung, allein dieser Vorbehalt ist hier ohne weitere Bedeutung, da auf diesen Fall auch § 35 Abs. 2 nicht bezogen werden kann. — Handel mit Loosen..oder mit Antheilscheinen: neu eingestellt durch Art. 4 der Novelle v. 1896. Es kommen hier nicht nur Loose für Prämienlotterien, sondern auch für sonstige Lotterien (z. B. Kirchbaulotterien) in Betracht. — Strafvorschrift auch für Abs. 2 in § 148 Ziff. 4.

Abs. 3. dasselbe gilt: nemlich die Bestimmung in Abs. 1. — Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten...: mit Ausnahme des Gewerbebetriebes der Gesindevermiether, welcher bisher schon wegen bestimmter Bestrafungen untersagt werden konnte, waren bis zur Novelle vom 1. Juli 83 sämmtliche, hier aufgeführte Gewerbe vollständig frei; dies ist insbesondere hinsichtlich der Herbeiziehung früheren Verhaltens behufs Untersagung des Gewerbebetriebes von Belang; vergl. hiewegen Anm. zu Abs. 1. Im einzelnen sei noch bemerkt: die „gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten 2c." wird gemeinhin als Kommissionär-Geschäft (auch Konsulenten-, Konzipienten-, Volks- oder Winkeladvokatengeschäft) bezeichnet; (R 6 S. 11). Verschieden hiervon und nicht unter § 35 fallend ist das, dem Verkehrsleben angehörige Gewerbe eines „Vermittlers von Kommissionsgeschäften" (R 6 S. 11), wogegen die sog. Patent-Agenten ausweislich der Motive hieher zu zählen sind. Dagegen fällt unter Abs. 3 die gewerbsmäßige Vermittelung bei Eheschließungen und kirchlichen Trauungen (VGH. 15 S. 95, R 14 S. 335; deßgleichen wird die gewerbsmäßige Anfertigung von Unterstützungsgesuchen als bei „Behörden wahrzunehmendes Geschäft" unter Abs. 3 fallen (a. M. R 8 S. 5). Bezüglich der sächs. Ortsrichter vergl. R 8 S. 6. Bezüglich der Frage der Zuverlässigkeit vergl. Anm. zu Abs. 1 und insbesondere R 14 S. 120 (Unzuverlässigkeit wegen jugendlichen Alters eines Gehilfen) und BVGH. 15 S. 95, R 14 S. 335 (Rücksichtnahme auch auf die Würde der Behörde). Viehpacht, Vieh- u. ländl. Güterhandel: neu eingestellt durch Art. 3 der Nov. v. 19. Juni 93, Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher betr. (abgedr. R 14 S. 209). — Vermittelungsagenten: solche fallen unter § 35, nur insoweit dieselben thätig sind: für Immobiliarverträge (nicht hieher zählen Agenturen für Mobiliar- u. Immobiliarversicherung; R 6 S. 12); für Darlehen (mit oder ohne Pfandbestellung; hieher zählen sohin insbesondere die sog. Versetzerinnen, insoweit dieselben nicht etwa selbst als Pfandleiherinnen im Sinne des § 34 auftreten; deßgleichen unter Umständen auch die sog. „Bank-Agenturen", R 6 S. 384); für Heirathen (sog. Heirathsbureaux; R 5 S. 399.) Dagegen zählt die Besorgung der auf die einzelne Verehelichung bezüglichen Korrespondenz mit den Behörden bereits zum Wirkungskreise der sog. Kommissionäre; vergl. oben. — Gesindevermiether: vergl. Anm. zu § 11 (Mann

als Mägdeverdinger), ferner R 16 S. 134; hinsichtlich der bereits am 1. Januar 84 betriebenen Gewerbe vergl. Anm. zu Abs. 1 (oben S. 67). — Stellenvermittler: z. B. für Erziehungs- und höheres Wirthschaftspersonal; auch die sog. Theateragenten zählen hieher (VGH. 11 S. 261, R ErgBd. 1 S 232; vergl. noch R 13 S. 344 u. S. 345, 15 S. 450, 16 S. 9). — Auktionatoren.. für Immobilien: bezüglich der Stellung solcher Auktionatoren vergl. R 9 S. 13 (Reichsger.) u. 12 S. 130, hinsichtlich der Strafvorschrift § 147 Ziff. 1. Für Bayern ist übrigens der Schlußsatz dieses Absatzes im Hinblicke auf Art. 18 des Notariatsgesetzes v. 1862 (bezw., was die Pfalz anlangt, Art. 219 des Ausf.-Ges. v. 1879 zur CivPrOrdn.) gegenstandslos. — Hinsichtlich der Vorschriften über Geschäftsführung vergl. § 38 Abs. 2; Strafvorschrift in § 148 Abs. 1 Ziff. 4.

Abs. 4 ist neu eingefügt durch Art. 5 der Nov. v. 96. Handel mit Droguen..., wenn..Gesundheit gefährdet: in der Regierungsvorlage hieß es: „der Handel mit solchen Droguen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen"; nach nunmehr. Fassung (vergl. sten. Ber. v. 1896 S. 1288—1302 u. S. 2519) genügt diese Voraussetzung nicht mehr, sondern es ist erforderlich, daß durch die Handhabung des betr. Gewerbebetriebs „Leben und Gesundheit der Menschen gefährdet" werde. Droguen von harmloserer Wirkung — wenn auch zur Verwendung für menschliche Heilzwecke gefordert und abgegeben — sowie Droguen selbst stärkerer Wirkung für Thierheilzwecke werden sohin regelmäßig für § 35 nicht in Betracht zu kommen haben, deren Abgabe kann übrigens nach wie vor aus dem Gesichtspunkte des § 6 Abs. 2 als beanstandbar sich darstellen. Der Großhandel mit Droguen fällt gleichfalls event. unter Abs. 4. — Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden: der Schlußsatz dieses Absatzes wurde eingeschaltet mit Rücksicht auf die mehrfach zu machenden Wahrnehmungen, daß Kleinhändler mit Bier ihren Abnehmern nicht selten den sofortigen Genuß des Biers an der Kaufstelle gestatten, sohin eine Schankkonzession ausüben, ohne hiezu berechtigt zu sein; anderseits habe es sich für die Polizeiorgane als eine allzu schwierige Aufgabe erwiesen, „festzustellen, ob die mit Bier in Flaschen oder gar in Gläsern Kleinhandel treibenden Personen in ihren Räumlichkeiten, welche dem Einblicke und dem Zugange oft schwer erreichbar sind und den an Schankräume zu stellenden Anforderungen in keiner Weise entsprechen, Bier zum Genuß auf der Stelle verabreichen oder doch das Trinken aus der Flasche oder dem Glase seitens der Käufer dulden. Gelinge die Ueberführung, so habe die Strafe häufig nicht die Wirkung, den Händler von wiederholten Uebertretungen abzuhalten. Mehr Erfolg verspreche es, wenn die mit Bier Kleinhandel treibenden Personen den im § 35 d. GewOrdn. aufgeführten Gewerbetreibenden angereiht würden. Die damit geschaffene Möglichkeit, in Beziehung auf diesen Gewerbebetrieb unzuverlässigen Personen, namentlich solchen, die ihren Handel zur Ausübung des Schankgewerbes ohne Konzession (Winkelschank) mißbrauchen, den Kleinhandel mit Bier zu untersagen, werde dem Zwecke genügen und sei der den Verkehr beengenden, die Behörden belastenden Ausdehnung der Konzessionspflicht auf diesen Handel vorzuziehen" (Mot. der Gesetzentwürfe von 1895 u. 1896). Was den Begriff „Kleinhandel" anlangt, so wird es zwar auch hier (vergl. Bemerkung zu Abs. 2) die Größe des Umschlags nicht von Belang sein, dagegen wird, mit Rücksicht auf die hier

71. Reyer Geol. § 35

[illegible]: 5. VIII 97. ([illegible]).

[illegible] § 35 [illegible]

[illegible] (Reyer XIII 372

[illegible] § 35 [illegible] 18, [illegible]

einschlägigen gesetzgeberischen Erwägungen lediglich der Verkauf von Bier (behufs Genusses außerhalb der Verkaufsstelle) in Betracht zu kommen haben und auch dieß nur gegenüber solchen Personen, welche keine Schankkonzession bezw. kein Schankrecht (Art. 9 lit. b bayer. GewGes., im Anhang abgedr.), besitzen. Hinsichtlich etwaiger beim Bierkleinhandel (insbesondere beim Flaschenbierhandel) zu beachtender polizeilicher Vorschriften vergl. Art. 74 u. 75 PolStrGB. Die Zuverlässigkeitsfrage bezüglich des Kleinhandels mit Bier kann lediglich dann verneint und dieser Handel untersagt werden, wenn mehrmalige Bestrafung wegen unbefugten Schankwirthschaftsbetriebs vorliegt (S. 67). — Strafvorschrift: § 148 Ziff. 4.

Abs. 5 ist gleichfalls neu eingestellt (durch Art. 5 der Novelle vom Jahre 1896). Durch Abs. 5 soll verhindert werden, daß die gegen einzelne Personen ausgesprochenen Betriebsuntersagungen lebenslänglich wirken und sohin solchen Personen selbst mit Zustimmung der Gewerbepolizeibehörde die Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes dauernd unmöglich gemacht werde. Eine derartige Strenge ist, wie die Motive hervorheben, um so weniger veranlaßt, als selbst solche Personen, welche ein der Konzessionspflicht unterliegendes Gewerbe betrieben, dieser Konzession aber wegen vorgekommener Verfehlungen in Anwendung des § 53 verlustig erklärt wurden, schon nach derzeitiger Rechtslage um Wiederverleihung der Konzession für das gleiche Gewerbe nachsuchen bezw. denselben die Konzession hiefür von der Gewerbepolizeibehörde wiederum verliehen werden konnte. Uebrigens wirkt die Untersagung mindestens ein Jahr, wogegen hinsichtlich der Wiederertheilung zurückgezogener Konzessionen irgendwelcher Zeitabstand gesetzlich nicht festgelegt ist.

Abs. 6. bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes: nach der Auffassung des Reichsger. (R 8 S. 338) hatten auch die am 1. Jan. 1884 bereits etablirten bezüglichen Gewerbetreibenden Anzeige nach Abs. 4 zu erstatten. — Anzeige: nemlich neben der in § 14 vorgeschriebenen Anzeige (R 5 S. 5 u. 7 S. 3); hinsichtlich der Behörde vergl. § 17 VollzB. vom 29. März 1829. — Strafvorschrift in § 148 Ziff. 4.

§ 36.

I Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

II Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungs-

mäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

Abs. 1. Gewerbe: nemlich als (selbständiger; vergl. RevEntsch. d. RVersA. R 11 Beil. S. 130, auch Anm. zu § 14 Abs. 2) Gewerbetreibender; öffentliche Bedienstete fallen, auch wenn dieselben Funktionen der in § 36 bezeichneten Art ausüben, nicht unter diesen Paragraphen; vergl. hierüber unten, verbis: „zu beeidigen . :". — Feldmesser: die für Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters in Bayern aufgestellten Bezirksgeometer (Verordn. v. 4. Juni 92, GVBl. S. 182) sind Beamte und nicht Gewerbetreibende. Ueber Markscheider s. § 34 Abs. 3. — Auktionatoren: vergl. R 12 S. 130, auch 15 S. 361 (gemeindl. Auktionatoren zur Vornahme handelsrechtl. Selbsthilfeverkäufe betr.). Ueber Untersagung des Gewerbebetriebs s. § 35 Abs. 3. Immobilien dürfen nicht von Auktionatoren, welche dieses Geschäft gewerbsmäßig treiben, sondern nur von öffentlichen Beamten (Notaren) versteigert werden; vergl. Schluß der Anm. zu § 35 Abs. 3. — Feingehalt feststellen: vergl. RGes. v. 16. Juli 84 (R 4 S. 472); die Prüfung des Feingehalts und die Stempelung der Gold- und Silberwaaren ist nicht obligatorisch und kann auch durch den Fabrikanten erfolgen. — Beschaffenheit . . von Waaren: hierunter fallen auch die Fleischbeschauer, soweit solche nicht polizeiliche Bedienstete sind (vergl. hierüber unten, verbis: „beeidigen . .") und unter demselben Vorbehalt auch die Chemiker (R 2 S. 445). — Güterbestätiger . . u. s. w.: es sind hier lediglich beispielsweise solche Personen namentlich aufgeführt, welche „die Beschaffenheit, Menge 2c. von Waaren feststellen." Wäger, Messer, z. B. Holz-, Getreidemesser, Waagmeister, insoweit solche nicht etwa gemeindliche 2c. Bedienstete sind (Reichsger., R 9 S. 213; ObLGerM., R 8 S. 7. Vergl. auch unten.) Bracker, Schauer, Stauer: auch im Sinne dieses Paragraphen (vergl. R 5 S. 481 Nr. 370) werden unter „Stauern" jene Gewerbetreibende zu verstehen sein, welche die Entladung der Schiffe, unter „Schauern" diejenigen, welche die kunstgemäße Beladung der Schiffe besorgen; „Bracker" sind Jene, welche sich mit der Aussonderung der Waaren befassen. — zwar frei betrieben werden: d. h. auch von Jenen, welche nicht „beeidigt und öffentlich angestellt sind", sei es weil für den Geschäftsbereich der betr. Gewerbetreibenden überhaupt keine Beeidigungen 2c. vorgenommen werden oder weil die betr. Gewerbetreibenden sich nicht beeidigen 2c. lassen wollen (vergl. Reichsger., R 3 S. 133 u. ObLGerM., R 8 S. 7). — zu beeidigen und öffentlich anzustellen: die in Anwendung dieser Bestimmung aufgestellten Gewerbetreibenden sind stets zu beeidigen (vergl. § 78); gerade in der Beeidigung liegt die „Anstellung", d. i. die Aufstellung (R 9 S. 15), welche durch Bekanntmachung zu einer „öffentlichen" wird (R 11 S. 143). Durch die Beeidigung und Anstellung erwächst den betr. Personen die Befugniß, sich als behördlich angestellt zu bezeichnen, deßgleichen können sich für deren Geschäftsbetrieb die in Abs. 2 erwähnten Vortheile ergeben (R 3 S. 133, Reichsger.); dieselben bleiben jedoch auch in diesem Falle Gewerbetreibende (Reichsger., R 9 S. 14 u. 214), und können weder den Ausschluß der nicht öffentlich bestellten Gewerbetreibenden noch auch die Ueberweisung eines Bezirks mit ausschließlicher Gewerbeberechtigung verlangen (R 5 S. 172, 7 S. 7). Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß Funktionen der in § 36 bezeichneten Art von Seite des Staats oder der Gemeinden staatlich oder

gemeindlich angestellten Beamten oder Bediensteten übertragen werden; dieß trifft z. B. in Bayern zu bezüglich der Beamten der im Vollzuge der Verordn. v. 27. Januar 84 (GVBl. S. 43) errichteten Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel, bezüglich der Aichmeister (Verordn. v. 27. Januar 83, GVBl. S. 65; Gebührentarif GVBl. 94 S. 151), ferner bezüglich der im Vollzuge des Art. 74 Ziff. 1 PStrGB. aufgestellten Fleischbeschauer, einschließlich der Trichinenschauer (Samml. d. ObLGerM 2 S. 162; bezüglich der Verhältnisse in Preußen ꝛc. vergl. R 2 S. 46 u. 233, 3 S. 122, 133 u. 232, 5 S. 172, 7 S. 7, auch die RevEntsch. des RVersA. R 12 Beil. S. 65 u. 13 Beil. S. 88). Die gemeindlichen Getreidemesser und Waagmeister werden in Bayern nur dann als Beamte zu gelten haben (Reichsger., R 9 S. 213), wenn dieselben von der Gemeinde mit fixem Gehalt angestellt sind; anders bei bloßem Pachtverhältniß (vergl. RevEntsch. des RVersA. R 11 Beil. S. 129, ferner ebenda 11 Beil. S. 185). Die Rechtsverhältnisse solcher Bediensteten regeln sich unabhängig von den Bestimmungen der GewOrdn. (§ 78 ꝛc.); R 2 S. 233 u. 3 S. 133 (Reichsger.). — In den Motiven zu § 36 ist hervorgehoben, daß von der Ausdehnung dieses Paragraphen auf einige weitere Gewerbe, z. B. auf sog. Sensale, auch auf die mit dem Ankleiden der Leichen und ähnlichen Verrichtungen (insbesondere auch des Leichenbestattungswesens) sich befassenden Personen abgesehen wurde; derartige Gewerbetreibende sind sohin ausschließlich nach den Landesgesetzen zu beurtheilen (vergl. somit in ersterer Richtung RBl. 68 S. 952, in zweiter Beziehung Art. 152 Abs. 3 PStrGB., ferner Anm. zu § 37). — Bezüglich der Stellvertretung s. § 37; hinsichtlich der Zulässigkeit einer „Aufstellung Zeit oder Widerruf § 40 Abs. 1 (arg. e contr.: R 5 S. 174), im Uebrigen § 53 u. 54, endlich bezüglich der Taxen § 78.

Abs. 2. Vergl. Anm. zu Abs. 1, verbis: „beeidigen . . .“

§ 37.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

Hiezu § 18 VollzV. v. 29. März 92.

Regelung durch die Ortspolizei: in dieser Beziehung ist der Ortspolizei durch die GewOrdn. vollständig freier Spielraum gelassen; die Ortspolizei braucht sich daher nicht auf Vorschriften über Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (z. B. von bestimmt angewiesenen Standplätzen aus) zu beschränken, sie kann vielmehr auch Bedingungen bezüglich der Zulassung zu diesen Gewerben aufstellen und hiebei namentlich auch Konzessionszwang einführen oder sich Untersagungsbefugnisse zusprechen; im ersteren Falle kann die Konzession hier (vergl. dagegen § 40 Abs. 1) in widerruflicher Weise oder auf Zeit ertheilt werden; vergl. R ErgBd. 1 S. 12, auch 8 S. 342. Die Regelung wird in Form von ortspolizeilichen Vorschriften (Art. 152 Abs. 1 mit Art. 6 PStrGB.) zu erfolgen haben; vergl. auch Bl. 26 S. 237, 28 S. 155. Bezüglich der Untersagung des Be-

triebs und des Rekursverfahrens vgl. Anm. zu § 40 Abs. 2; eine letztinstanzielle Zuständigkeit des VGH. wird sohin hier nur ausnahmsweise gegeben sein (vergl. außer dem Allegate in Anm. zu § 40 Abs. 2 noch VGH. 1 S. 137, R 1 S. 129); hinsichtlich der Taxen § 76. — öffentlicher Verkehr: vergl. auch Anm. zu den Schlußworten dieses Paragraphen. — innerhalb der Orte: als Akte der Gewerbeausübung nach § 37 haben auch die innerhalb eines Ortes begonnenen, wenn auch dort nicht vollständig ausgeführten Dienstleistungen — z. B. Omnibusfahrten nach auswärts — zu gelten haben; vergl. auch R 14 S. 338 u. 16 S. 10. — Wagen aller Art .. und andere Transportmittel: gleichgültig ist hier, ob die Transportmittel auf öffentl. Straßen aufgestellt werden wollen oder nicht (ObLGerM., Bl. 41 S. 248), nothwendige Voraussetzung ist nur, daß die Transportmittel für den öffentl. Verkehr innerhalb des Ortspolizeibezirks — wenn auch nicht mit Beschränkung auf denselben — bestimmt sind; vergl. vorhergehende Bemerkung und hinsichtlich der Einvernahme von Interessenten vor Erlaß der bezüglichen Polizeivorschriften R 14 S. 442. Unter § 37 fällt auch das öffentl. Frachtfuhrwerk (Rollführer), deßgleichen wohl auch das Leichenfuhrwerk sowie der Transport der Fäkalien, jedoch nur in soweit als nicht diese Thätigkeiten dem Gebiete des privaten Gewerbebetriebs entzogen und in den Kreis der Aufgaben der politischen und bezw. der Kultusgemeinden einbezogen sind (vergl. zunächst die oben S. 2, ferner das reichsger. Urteil bei R 10 S. 327, endlich noch R 12 S. 229, 13 S. 353, 14 S. 113 u. S. 214, ErgBd. 1 S. 13). Die Eisenbahnunternehmungen, einschließlich der Pferdebahnen, sowie die öffentl. Fähren werden im Hinblicke auf § 6 nicht nach § 37 zu behandeln sein; vergl. oben S. 7. Bezüglich des Unterschieds zwischen Fähren und Gondeln vergl. oben S. 8. — Gewerbe derjenigen .. Dienste anbieten: hieher sind auch die Fuhrunternehmer zu zählen, falls dieselben von öffentlichen Standplätzen aus (R 14 S. 224) ihr Gewerbe betreiben wollen; ferner gehören zu den hier in Frage kommenden Personen unter der gleichen Voraussetzung Dienstmänner, Stiefelputzer, Fremdenführer 2c., überhaupt alle Personen, welche Dienstleistungen anbieten (im Gegensatze zum Anbieten von gewerblichen Leistungen und von Waaren; § 55 Ziff. 2 u. 3). Personen, welche zwar ihre Dienste auf öffentlichen Straßen 2c. zu verrichten, solche jedoch nicht von öffentlichen Standplätzen aus anzubieten pflegen (z. B. Holzhacker), fallen nicht unter § 37; vergl. auch hieher R 14 S. 224. Ein Anbieten der Dienste in Wirthshäusern wird auch hier (vergl. § 33 b) einem Gewerbebetriebe auf öffentl. Straßen nicht gleichzustellen sein (vergl. § 33 b). Hinsichtlich der Taxen für die unter § 37 fallenden Gewerbetreibenden (sowie für die in Wirthshäusern angebotenen Dienstleistungen) vergl. § 7 b. — Die Strafbestimmung gegen Verfehlungen wird, insoweit es sich um den unerlaubten selbständigen Beginn eines unter Konzessionszwang gestellten Gewerbes handelt, in § 147 Ziff. 1, nicht in Art. 154 Abs. 1 PStrGB.), im Uebrigen aber in Art. 152 PStrGB. zu suchen sein; vergl. VOberstGerH., Stenglein 18 S. 346, ferner R 12 S. 144 u. ErgBd. 1 S. 12, dagegen Stenglein 13 S. 1.

§ 38.

I Die Centralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbe-

trieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

II Die Centralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

(Abs. 1 neu eingefügt durch Novelle vom 23. Juli 1879.)

Abs. 1. Centralbehörden: vergl. Anm. zu Abs. 2. — Pfandleiher: vergl. hieher die MinBek. v. 12. Aug. 79 (GVBl. S. 771), welche insbesondere auch Vorschriften hinsichtlich des Zinsfußes sowie des Lokals für Aufbewahrung der Pfandgegenstände enthält. — Verfehlungen der (konzessionirten) Pfandleiher und Rückkaufshändler gegen diese Vorschriften sind strafbar nach § 360 Ziff. 12 StrGB. (in der Fassung des Art. 2 des sog. Wuchergeſ. v. 24. Mai 80; abgedr. R 1 S. 107); überdieß kann, falls die Verfehlung des betr. Pfandleihers ꝛc. zugleich den Thatbestand eines andern Reates erschöpft, Strafeinschreitung nach den Grundsätzen der Idealkonkurrenz veranlaßt sein — so kann bei Annahme von Zinsen über das etwa vorgeschriebene Maximum neben dem Reate des § 360 Nr. 12 StrGB. zugleich der Thatbestand des § 302 a—c StrGB. in der Fassung des Art. 1 des vorcit. Ges. vorliegen (RGer., R 1 S. 411, 4 S. 188), deßgleichen liegt in der verbotswidrigen Weiterverpfändung eines Pfandes neben einer Verfehlung nach § 360 Ziff. 12 StrGB zugleich eine solche gegen § 290 StrGB. vor (RGer., R 4 S. 70 u. 72); dagegen wird zwischen § 360 Nr. 12 StrGB. und § 148 Ziff. 8 GewOrdn., bezw. § 98, 100 u. 105 StrPrOrdn. (polizeiliche Recherche nach gestohlenen Gegenständen betr., R 13 S. 236) eine derartige Konkurrenz niemals anzunehmen sein; vergl. Anm. zu § 148 Ziff. 8. Personen, welche als Pfandleiher ꝛc. nicht konzessionirt sind, können sich zwar keiner Uebertretung des § 360 Ziff. 12 StrGB. strafbar machen (RGer., R 3 S. 366, 2 S. 306); dieselben sind jedoch hinsichtlich des unerlaubten Gewerbebetriebes nach § 147 Ziff. 1 GewOrdn. strafbar, deßgleichen sind dieselben den sonstigen strafrechtlichen Bestimmungen in derselben Weise wie die konzessionirten Pfandleiher ꝛc. unterworfen (RGer., R. 4 S. 70).

Abs. 2. Centralbehörden: nach Maßgabe des Landesrechts und durch die hienach zuständigen Behörden können in Anwendung des § 144 den in Frage stehenden Gewerbetreibenden noch weitere Verpflichtungen in Bezug auf die Ausübung ihres Gewerbes — auferlegt werden; vergl. Art. 153 PStrGB. und R 8 S. 345 u. 10 S. 176 (ObLGerM.,

Zulässigkeit ortspolizeilicher Vorschriften über Buchführung der Gesinde- und Stellenvermittler betr.), auch Stenglein 17 S. 231 (Verbot gegenüber Pfandleihern und Trödlern, mit Kindern Geschäfte abzuschließen). — Vorschriften (der Centralbehörde) über Buchführung ꝛc.: vergl. hieher a) bezüglich der Trödler: MinBek. v. 16. Februar 78 (GVBl. S. 86); b) bezüglich der Gesindevermiether: MinBek. v. 28. Juli 79 (GVBl. S. 709); c) bezüglich der übrigen, in 35 Abs. 3 aufgeführten Gewerbetreibenden: MinBek. v. 18. Dez. 83 (GVBl. S. 493), auch R 16 S. 238. — Strafbestimmung für lit. a in Art. 137, für lit b. in Art. 153 PStrGB (vergl. hieher auch ObLGerM, R 10 S. 176). Für die unter lit. c fallenden Gewerbetreibenden finden sich allgemeine Strafbestimmungen nur hinsichtlich der Auktionatoren in Art. 137 und hinsichtlich der Stellenvermittler in Art. 153 PStrGB.; den übrigen, unter lit. c fallenden Gewerbetreibenden gegenüber wird die Einhaltung der dießbezüglichen Vorschriften im Verfahren nach Art. 21 PStrGB. (durch spezielle Strafandrohungen) zu sichern sein. Uebrigens ergibt sich die Verpflichtung zur Buchführung ꝛc. für alle Gewerbetreibenden nicht schon aus § 38 Abs. 2, sondern erst im Falle des Erlasses bezüglicher Polizeivorschriften (R 13 S. 125).

§ 39.

Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Schornsteinfeger: die Vorschriften hinsichtlich der Bildung von Kehrbezirken finden sich in der auf Grund des Art. 15 des bayer. GewGes. v. 30. Januar 1868 erlassenen V. v. 27. Febr. 69 (RBl. S. 289); die amtlich aufgestellten Schornsteinfeger sind sohin nach wie vor zur Ausübung des Gewerbes innerhalb des ihnen zugewiesenen Kehrbezirks (vergl. R 16 S. 239) ausschließlich berechtigt. Streitigkeiten über Bildung und Abänderung der Kehrbezirke sowie Verleihung und Einziehung der Konzessionen sind nicht nach § 20, 21 GewOrdn. (vergl. auch § 53 u. 54 f VollzV. v. 29. März 92) sondern nach § 14 u. 17 Abs. 2 V. v. 27. Febr. 67 zu entscheiden; der VGH. ist deßhalb in solchen Streitsachen nicht zuständig (Art. 8 Ziff. 8 VGGes. u. VGH. 4 S. 209, auch Bl. 29 S. 210 Note). Vergl. noch R. 1 S. 350, ferner bezüglich der erstinstanziellen Zuständigkeit für über verschiedene Verwaltungsbezirke sich erstreckenden Kehrbezirke Bl. 32 S. 86. Bezüglich der Stellvertretung s. § 47, der Realrechte § 48, der Taxen § 77. — Als Strafbestimmung gegen unbefugte Gewerbeausübung, als welche auch die Ausdehnung des Gewerbebetriebes Seitens eines aufgestellten Kaminkehrers über dessen Bezirk hinaus sich qualificirt, wird wohl auch hier (vergl. § 30 a, § 37) § 147 Ziff. 1 GewOrdn. — und nicht etwa Art. 29 GewGes. in nunmehriger Fassung; vergl. Reger, PStrG. S. 235 — zur Anwendung zu kommen haben (OLGer. M., R 15 S. 365); sonstigen Verfehlungen der Kaminkehrer — vergl. z. B.

II. [illegible] Reg 17, 249

– [illegible]
[illegible] Rg 18, 231

§ 2 V. v. 10. Januar 72, Verhütung von Feuersgefahren betr. (RBl. S. 127) — kann, abgesehen von der Zurücknahme der Bestallung, wohl auch durch Ordnungs- u. bezw. Ungehorsamsstrafen nach Art. 21, 22 PStrGB. entgegengetreten werden.

§ 40.

I Die in den §§ 29 bis 33a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143, widerrufen werden.

II Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 30a, 32, 33, 33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 1883.)

Abs. 1. auf Zeit: eine Ertheilung „auf Zeit" liegt vor, wenn die Konzession nur bis zum Ablaufe einer schon bei der Konzessionirung genau bezeichneten Zeit verliehen sein soll; verschieden hievon und sohin auch zulässig ist, die Konzession mit Beschränkung auf bestimmte, jährlich sich wiederholende Ausübungszeiten (Sommerwirthschaften 2c.; R 4 S. 402) oder mit Einschränkung auf die Dauer von, für die Ertheilung der Konzession als belangreich erscheinender thatsächlichen Verhältnissen (z. B. Konzessionirung einer von einem Privatunternehmer betriebenen Militärkantine auf die Dauer der Benutzung des Hauses zu militärischen Zwecken: R 4 S. 260; vergl. auch VGH. 5 S. 286, R 5 S. 174, ferner ObLGerM. R 9 S. 206, auch R 16 S. 234) zu verleihen, während wiederum eine Konzessionirung für nur einmaligen und ganz vorübergehenden Bedarf (z. B. für Bierausschank aus Anlaß eines Volksfestes) gegen § 40 Abs. 1 verstoßen würde; vergl. übrigens § 42a Abs. 3. Insoweit aber nach Vorstehendem eine unzulässige Konzessionsbeschränkung vorliegen würde, wird solche auch nicht auf Antrag oder mit Einwilligung des Gesuchstellers ausgesprochen werden dürfen (vergl. R 4 S. 401, aber auch Bl. 42 S. 401). — §§ 29—33 a u. § 34: Konzessionen nach § 33 b u. § 37 können sohin in widerruflicher Weise ertheilt worden; Gleiches gilt für § 36, wobei jedoch, falls die Aufstellung ohne Vorbehalt erfolgt ist, für die Zurücknahme derselben § 53 Abs. 2 in Betracht kommt.

Abs. 2. Versagung der Genehmigung: bezüglich der Zurücknahme der ertheilten Genehmigungen vergl. § 53 Abs. 2. — Versagung . . Untersagung: das Allegat des § 30 wird wohl nur hinsichtlich des Abs. 1 von Belang sein, da das in § 30 Abs. 2 erwähnte Prüfungszeugniß nicht von einer Polizeibehörde und auch nicht in der Form eines, der Anfechtung unterliegenden Instanzbeschlusses ausgestellt wird, überdieß auch nicht anzunehmen sein dürfte, daß der Gesetzgeber den daselbst aufgeführten Personen einen höheren Rechtsschutz als den Aerzten 2c. (§ 29) habe angedeihen lassen wollen. (Ebenso Schicker, a. M. Landmann u. Schenkel). Aus dem ersterwähnten Grunde kann auch dem Allegate des

§ 30a eine praktische Bedeutung nicht zukommen. § 33a ist zutreffend doppelt eingestellt, da im Falle des Abs. 2 Versagung, im Falle des Abs. 3 (Satz 2; vergl. auch § 53 Abs. 3) aber Untersagung auszusprechen ist. Was § 37 anlangt, so figurirt derselbe nur in der zweiten, nicht auch in der ersten Paragraphenreihe; es ist sohin in jenen Fällen, in welchen gemäß ortspolizeilicher Regelung das Konzessionirungssystem eingeführt ist, bei „Versagung" der erbetenen Genehmigung § 40 nicht anwendbar. Gleiches wird aber auch bezüglich der „Untersagung" dieses Gewerbebetriebs dann zu gelten haben, wenn gemeindlicher Seits die Voraussetzungen für die Untersagung nicht festgelegt sind, diese vielmehr dem polizeilichen Ermessen überlassen werden wollte (BVGH. 15 S. 201, R 15 S. 12; vergl. auch Seydel 5 S. 685). Uebrigens schließt diese Rechtslage nicht aus, die bezüglichen Beschlüsse der Ortspolizeibehörden in dem für Polizeisachen landesgesetzlich vorgesehene Beschwerdewege anzufechten; vergl. noch VGH. 1 S. 137 R 1 S. 128. — Rekurs: rekursberechtigt ist nach der GewOrdn. nur diejenige Person, gegen welche der beschwerende Bescheid sich richtet (VGH 11 S. 414 u. 543, R 11 S. 11 u. ErgBd. 1 S. 229; auch Bl. 40 S. 204); lediglich bei realen Berechtigungen kann dem Besitzer des Realrechtes ein konkurrirendes Beschwerderecht zukommen (VGH. 3 S. 7, R 2 S. 130). Landesrechtlich könnte weiteren Interessenten, insbesondere auch den Gemeindevertretungen, ein solches Beschwerderecht zwar gleichfalls eingeräumt sein (R 1 S. 8, 2 S. 240); in Bayern ist jedoch eine derartige Erweiterung des Kreises der Rekursberechtigten nicht vorgesehen (vergl. hieher die Citate zu § 20 Abs. 1 u. § 21 Ziff. 4, verbis: „Rekursberechtigt" und „Parteien", auch Anm. zu § 33 Abs. 4). — Verfahrens ...: bezüglich der Frage, welches Recht bei einer Aenderung der Gesetzgebung während der Schwebe des Rechtsstreites von der jeweils judicirenden Instanz anzuordnen ist, vergl. Schluß der Anm. zu § 2 Abs. 2 (S. 5).

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 41.

I Die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

II In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

Abs. 1. selbständigen: vergl. Anm. zu § 14 Abs. 1. — stehenden: vergl. auch hieher Anm. zu § 14 Abs. 1. — Gehülfen ... jeder Art: es kann daher z. B. eine Wirthschaftskonzession nicht unter

der Bedingung verliehen werden, daß Schänkmädchen nicht gehalten werden (Stenglein 14 S. 227 und R. 4 S. 401); dagegen kann bei Gesuchen von Wirthen um Verlängerung der Polizeistunde eine dießbezügliche Bedingung an diese letztere Genehmigung geknüpft werden (vergl. R. 1 S. 363). — Beschränkungen ... durch das gegenwärtige Gesetz: vergl. z. B. bezüglich der Stellvertreter § 45—47, bezüglich der Lehrlinge § 106; weitere Beschränkungen bezüglich des Alters und Geschlechts in § 135, 139a ꝛc.

Abs. 2. Apotheker: vergl. Apothekerordnung v. 27. Jan. 42 (RBl. S. 287, Weber 3 S. 431), insbesondere § 12 u. 18 Abs. 3.

§ 41a.

I Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auch auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen Anwendung.

II Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

(Neu eingefügt durch Art. 1 der Novelle v. 1. Juni 1891, bezw. — was den Schlußsatz des Abs. 1 anlangt — durch Art. 6 der Novelle v. 1896.)

§ 41a wurde insbesondere deßhalb eingestellt, damit jene Gewerbetreibenden, welche Hilfspersonal beschäftigen und deßhalb hinsichtlich dieses Personals zur Einhaltung der Bestimmungen über Sonntagsruhe (§ 105b Abs. 2 ff.) verpflichtet sind, durch die ohne solches Hilfspersonal arbeitenden kleineren Gewerbetreibenden nicht in unzulässiger Weise geschädigt würden. Der Vorschrift des § 41a sind jene Gewerbetreibenden, welche gewerbliches Hilfspersonal beschäftigen, auch für ihre Person bezw. für ihre Familienangehörigen unterworfen; anderseits ergibt sich aus der Beschränkung des § 41a auf den Gewerbebetrieb in „offenen Verkaufsstellen" die Folge, daß die selbständigen Gewerbetreibenden auch innerhalb der vorgeschriebenen Sonntagsruhezeit eine Reihe von gewerblichen Thätigkeiten ausüben dürfen, welche für das gewerbliche Hilfspersonal untersagt sind (vergl. Bem. zu Abs. 1). Vergl. noch § 55a. — § 41a ist, gleich § 105b Abs. 2, seit 1. Juli 1892 in Kraft.

Abs. 1. Soweit: an jenen Tagen und Tageszeiten, an welchen das gewerbliche Hilfspersonal in allen oder in einzelnen Handelsgewerben beschäftigt werden darf (vergl. § 104b Abs. 2, § 105e ꝛc.), ist sohin auch dem betr. selbständigen Gewerbetreibenden die Gewerbeausübung in vollem Umfange gestattet. — Handelsgewerbe: vergl. Anm. zu § 105b Abs. 2, verbis: „Handelsgewerbe" und „beschäftigt". — Sonn- u. Festtagen: vergl. § 105b Abs. 2. — in offenen Verkaufsstellen: d. i. in dem Publikum zu Kaufszwecken zugänglichen Räumlichkeiten (vergl. auch § 48b Ziff. 2 u. § 55 Ziff. 2, ferner R 16 S. 11, Grasauktion im Freien betr.); ob die Zugänglichkeit durch Offenhaltung des gewöhnlich benützten Eingangs oder in anderer Weise hergestellt ist, ist gleichgiltig (unzulässig wäre sohin beispielsweise, Kauflustige in das Verkaufslokal

während der Sonntagsruhe durch eine Hinterthüre einzulassen; R 16 S. 240). Auch Verkaufsautomaten gelten, wenn dem Publikum allgemein zugänglich, als „offene Verkaufsstellen" (R 12 S. 365, unten, u. S. 385, 13 S. 136, auch 10 S. 363); für Verkauf auf Märkten werden die spezialgesetzl. Bestimmungen (§ 65 ff.) zu gelten haben (vergl. Anm. zu § 105 b Abs. 2); der Hausirhandel ꝛc. ist an Sonn- u. Festtagen nach Maßgabe des § 55a verboten. In geschlossenen Verkaufsstellen dürfen durch den Gewerbeinhaber, seine Familienangehörigen und das Hausgesinde Arbeiten jeder Art vorgenommen werden, sohin auch solche, zu deren Vornahme an Sonntagen ꝛc. das gewerbliche Hilfspersonal nicht verwendet werden dürfte, z. B. Reinigen der Verkaufslokale, Bereitstellung der Verkaufsartikel (vergl. ObLGerM., R 14 S. 233, 15 S. 266), ja selbst Bedienung des noch vor Ladenschluß eingetretenen Publikums (R 16 S. 239). Bezüglich der Gewerbeausübung in den Wohnräumen der Gewerbetreibenden vergl. R 16 S 140 (Rasirgeschäft). — Gewerbebetrieb: das Verbot bezieht sich (für die selbständigen Gewerbetreibenden) lediglich auf die Gewerbeausübung in offenen Verkaufsstellen; bezüglich der Beschäftigung bei geschlossener Verkaufsstelle vergl. vorhergehende Anmerkung. Dient ein und dieselbe Verkaufsstelle der Ausübung mehrerer, hinsichtlich der Sonntagsruhe verschiedenartigen Bestimmungen unterworfener Handelsgewerbe, so bemißt sich die Schlußzeit für ein solches Lokal — vorbehaltlich jedoch der, aus Anlaß administrativer Genehmigungsbeschlüsse sich ergebenden Auflagen (vergl. insbes. Anm. zu § 105 e Abs. 1 gegen Schluß) — nach Maßgabe des meistbegünstigten Gewerbes. Das der Sonntagsruhe unterworfene Handelsgewerbe darf übrigens auch in solchem Falle während der maßgebenden Ruhezeit in der offenen Verkaufsstelle nicht ausgeübt werden. — Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderen Vereine: dieser Zusatz wurde eingeschaltet durch Art. 6 der Novelle von 1896 zu dem Zwecke, um völlig klar zu stellen, daß die Konsum- und anderen Vereine in Bezug auf Einhaltung der Vorschriften über die Sonntagsruhe den sonstigen Gewerbebetrieben völlig gleichgestellt sind (vergl. Ziff. 9 der allgem. Motive zum Gesetzentwurf von 1896). Selbstverständlich werden durch diesen Zusatz andere Vereine ohne Geschäftsbetrieb nicht berührt. Vergl. noch § 105 b Abs. 3, letzter Satz. — Strafvorschrift in § 146 a.

Abs. 2. Weitergehenden . . Beschränkungen: es kommen hier namentlich die landesrechtlichen Bestimmungen über Sonntagsruhe in Betracht; vergl. § 105 h. Verstößt dieselbe Handlung sowohl gegen § 366 Nr. 1 StrGB. als gegen § 41 a bezw. § 146 a, so wird im Hinblick auf § 73 StrGB. die letztbezeichnete Strafbestimmung zur Anwendung zu bringen sein.

§ 42.

I Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

II Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger

Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1883.)

Abs. 1. *selbständig* . . . *stehend*: vergl. Anm. zu § 14 Abs. 1. — *befugt ist*: d. i. das Gewerbe thatsächlich betreibt und die Befugniß hiezu hat. — . . *innerhalb* des *Gemeindebezirks*: vorbehaltlich natürlich spezieller gesetzlicher Beschränkungen (vergl. z. B. § 33b, 42b, 43); wo solche Beschränkungen entgegenstehen, qualificirt sich eben der gleichwohl versuchte Gewerbebetrieb nicht als „befugt." — *unbeschadet* . . *auch außerhalb* des *Gemeindebezirks*: auch ein solcher Gewerbebetrieb ist sohin insolange als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes zu erachten, als derselbe nicht in Gemäßheit des Tit. III als Gewerbebetrieb im Umherziehen sich darstellt; Versicherungsagenten, Mackler und alle sonstigen Personen, welche zwar ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, aber mit ihrer gewerblichen Thätigkeit nicht unter § 55 (vergl. insbesondere Anm. zur Ziff. 3) fallen, bedürfen daher hiezu ebensowenig eines Wandergewerbescheines oder einer sonstigen Erlaubniß, wie anderseits jene Gewerbetreibenden, welche zwar der Art ihrer Thätigkeit nach unter eine der Ziffern des § 55 fallen, jedoch — wie z. B. Bäcker, Metzger, Barbiere 2c. — lediglich zur Befriedigung ihrer ständigen Kundschaft, sohin auf, wenn auch nur generelle, *Bestellung* dritte Gemeinden zu begehen pflegen. Mit Rücksicht hierauf kann daher auch auswärtigen Metzgern die Einfuhr von rohem Fleisch in dem Gemeindebezirk und dessen Verkauf an Kunden daselbst nicht verboten werden (ObLGerM., R 1 S. 130). Bezüglich einer aus § 44 Abs. 3 sich ergebenden Einschränkung des Vorbehalts des Tit. III vergl. Anm. zu § 56a Ziff. 3; im Uebrigen wird anzunehmen sein, daß die vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände (vergl. § 56 Abs. 2, § 56a Ziff. 1 u. 2) auch nicht von ansässigen Gewerben außerhalb ihres Niederlassungsorts zum Gegenstande der Gewerbeausübung gemacht werden dürfen; vergl. auch ObLGerM., R 9 S. 207 (Bierverkauf im Umherziehen Seitens eines Wirths betr.). — *gewerbliche Niederlassung*: eine gewerbliche Anlage, Fabrikationsstätte 2c. ist zum Begriffe der gewerbl. Niederlassung nicht erforderlich (Reichsger., R. 5 S. 367); vergl. im Uebrigen Abs. 2. — *ausüben*: nach allen an sich erlaubten Richtungen, nicht etwa bloß zum Aufkaufen oder Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren (a. M. Reichsger., R 5 S. 367).

Abs. 2. *gilt nicht als vorhanden*: vergl. hieher aus den Motiven: „Was unter gewerbl. Niederlassung zu verstehen sei, ist bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Gewerbebetriebe generell nicht zu bestimmen. Es hat sich aber das Bedürfniß herausgestellt, wenigstens die negative Vorschrift zu erlassen, daß . . Durch diese Bestimmung sind auf der einen Seite die *Wanderlager* von dem stehenden Gewerbebetriebe ausgeschlossen, auf der andern Seite aber die sog. *Saisongeschäfte* in Badeorten und ähnliche Geschäfte von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgenommen". Anderseits genügt der Besitz eines Lokals (im Sinne des Abs. 2) noch nicht unter allen Umständen für die Annahme des Vorliegens einer gewerbl. Niederlassung, es ist vielmehr diese Frage auf Grund der gesammten Verhältnisse von Fall zu Fall zu entscheiden; keinesfalls aber vermag die bloße Anmeldung des Gewerbetriebs eine gewerbl. Niederlassung zu begründen (R 12 S. 244). Vergl. noch speziell

bezüglich der Wanderlager § 56c Abs. 2, auch Bl. 34 S. 257. — zu dauerndem Gebrauche . . . Lokal: als nicht genügend zur Begründung einer Zweigniederlassung an einem — außerhalb der Wohn- u. Betriebssitzgemeinde gelegenen — Orte wurde befunden: ein von einem Gewerbetreibenden auswärts alljährlich einige Male benütztes, im Uebrigen anderweit vermiethetes Zimmer erachtet (ObLGerM., R 5 S. 295); die bloße Miethe eines von einem Viehhändler außerhalb seiner Wohn- und Betriebssitzgemeinde gelegentlich benützten Stalls (Reichsger., R 10 S. 179); der bloße Besitz eines Lagerschuppens ohne Kontoreinrichtung (R 12 S. 244), deßgleichen eine lediglich zur Aufbewahrung von Baugeräthschaften 2c. dienenden Bauhütte (R 9 S. 249 mit 10 S. 179, Note). Anderseits ist der Besitz einer ausschließlich als Geschäftslokal benützten Lokalität zur Begründung einer gewerblichen Niederlassung nicht unbedingt erforderlich; überhaupt darf für die Auslegung des § 42 nicht außer Betracht bleiben, daß durch die Einschaltung des Abs. 2 hauptsächlich eine Umgehung der Bestimmungen über Wandergewerbescheinpflicht mittels Errichtung fiktiver Filialgeschäfte in auswärtigen Gemeinden verhindert werden sollte, daß dagegen nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war, den Begriff des „stehenden Gewerbebetriebs" (§ 14) durch Aufstellung besonderer Voraussetzungen zu dem Zwecke einzuengen, um angesessenen Gewerbetreibenden die Ausübung ihres Geschäfts in dritten Gemeinden auch insoweit zu erschweren, als dieselbe in den Formen des § 44 sich hält (sohin auf Aufsuchen von Waarenbestellungen 2c. sich beschränkt) oder auf § 64 (Marktfreiheit) sich zu stützen vermag.

§ 42a.

I Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebes.

II Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfniß dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

III Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juli 1883.)

Abs. 1. Nachdem in § 56 gewisse Gegenstände vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sind, erschien es — namentlich mit Rücksicht auf die größeren Gemeinden — veranlaßt, das dießbezügliche Verbot auch für die Wohnsitzgemeinde des betr. Gewerbetreibenden zu statuiren. Das Verbot bezieht sich übrigens lediglich auf die in § 56 Ziff. 1—12 (event. § 56b Abs. 2) erwähnten Gegenstände, also z. B.

nicht auf Fleisch, (R 14 S. 215) und auch nicht auf gewerbliche Leistungen nach § 56a; überdies wird anzunehmen sein, daß das Verbot des § 42a auf jene Gegenstände sich nicht erstreckt, welche und insoweit dieselben gemäß Verordn. des Bundesraths (zu § 44 Abs. 2) im Umherziehen feilgeboten werden dürfen (vergl. auch Anm. zu § 42b Abs. 3). Was speziell Druckschriften ꝛc. anlangt, so fallen unter § 42a nur Druckschriften ꝛc. von der in § 56 Ziff. 12 erwähnten Art (vergl. auch R 15 S. 246); der sonstige Kolportagehandel ist nach wie vor unbehindert und ist insbesondere für die Kolportage am Wohnorte Verzeichnißführung nach § 56 Abs. 4 nicht erforderlich. — auf öffentl. Strassen: als Verkauf ꝛc. auf öffentl. Strassen kommt hier nur ein von dem Geschäftslokale gänzlich losgelöster Gewerbebetrieb in Betracht; nicht unter § 42a fällt sohin eine Mitbenutzung eines Theils der vor dem Geschäftslokale befindlichen Strasse zum Auslegen oder Aushängen von Waaren. — an andern öffentl. Orten: also insbesondere auch in Wirthschaften, insoferne dieselben dem allgemeinen Besuche zugänglich sind. — mit Ausnahme von Bier . . .: die Ausnahme bezieht sich lediglich auf die Abgabe von Bier oder Wein in Fässern oder Flaschen behufs späteren Genusses zu Hause ꝛc., wogegen das literweise Ausschänken von Bier ꝛc. vom Wagen aus behufs sofortigen Genusses nicht die Vergünstigung des § 42a genießt (R 10 S. 144, ErgBd. 1 S. 21). — vorbehaltlich des § 33: hiemit wollte keineswegs ausgesprochen werden, daß eine Konzessionirung nach § 33 auch für eine nicht fixe Verkaufsstelle ertheilt werden könne (vergl. Anm. zu § 33 Ziff. 2); es sollte vielmehr durch diesen Vorbehalt lediglich anerkannt werden, daß solche Konzessionen nach wie vor auch für einen stehenden Wirthschaftsbetrieb an öffentl. Plätzen ꝛc. ertheilt werden können. — Strafbestimmung in § 148 Ziff. 5, hiezu R 14 S. 225 (ObLGerM.).

Abs. 3. Feilbieten geistiger Getränke: und zwar auch zum Genusse auf der Stelle. — Ortspolizei: in München der Magistrat; § 19 VollzB. v. 29. März 92. — besonderen Bedürfnisses: z. B. bei Volksfesten, Truppenmanövern. — vorübergehend: also nicht für voraussichtlich längeren Gebrauch (ObLGerM., R 9 S. 206, auch R 16 S. 234). — Strafbestimmung in § 148 Ziff. 5.

§ 42b.

I Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waaren feilbieten, oder
2. Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an

anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder

3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubniß bedürfen. Diese Bestimmung kann auf einzelne Theile des Gemeindebezirks, sowie auf gewisse Gattungen von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

II Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§ 57, 57a, 57b, 58 und 63 Absatz 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§ 60b, 60c, 60d Absatz 1 und 2 und 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

III In Betreff der in § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrath in Gemäßheit des § 44 Abs. 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubniß nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den in § 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe des § 60b Absatz 2 und § 60c Absatz 2 beschränkt und gemäß § 60b Absatz 3 verboten werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des § 63 Abs. 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

IV Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrath gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eines der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

V Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Absatz I nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1889. Absatz 1 und 3 abgeändert durch Art. 7, Abs. 5 eingeschaltet durch Art. 8 der Novelle vom Jahre 1896).

Hiezu § 1 und 20 VollzV. vom 29. März 92 und insbesondere auch § 30 der MinistAnw. (MBl. 90 S. 309).

Abs. 1. höhere Verwaltungsbehörde: dieß ist die zuständige Kreisregierung, K. d. Inn. (§ 1 VollzV.) — nach Anhörung der Gemeindebehörde...: die höhere Verwaltungsbehörde kann sohin auch ohne Zustimmung der Gemeindebehörde Bestimmungen nach § 42b erlassen, nicht aber umgekehrt die Gemeindebehörde ohne Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde. Vergl. auch Fortsetzung der Anm. — kann.. bestimmt werden: bisher konnte eine dießbezügliche Bestimmung nur für jene Gemeinden erlassen werden, in welchen ein dahingehender Gemeindebeschluß zu Stande gekommen war (R 13 S. 115); seit der Novelle vom Jahre 1896 ist dieß nicht mehr Voraussetzung. Bezüglich dieser Abänderung bemerken die Motive: „Erfahrungsgemäß entschließt sich die Vertretung einer Gemeinde nur schwer dazu, einzelnen Mitgliedern der Gemeinde Beschränkungen aufzuerlegen, denen an anderen Orten die Gemeindeangehörigen nicht unterworfen sind. Um eine den Ansichten des Gesetzgebers entsprechende Anwendung des § 42b Absatz 1 zu sichern, erscheint es daher geboten, den Erlaß der fraglichen Bestimmung von dem Zustandekommen eines Gemeindebeschlusses unabhängig zu machen. Von den höheren Verwaltungsbehörden darf erwartet werden, daß sie auf Grund einer objektiven Prüfung der örtlichen Verhältnisse die im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnungen treffen werden". — Personen.. Niederlassung: bezüglich der Zulässigkeit eines Ausschlusses der Ausländer vergl. Abs. 4. — an andern öffentl. Orten: also auch in Wirthschaften; vergl. auch Anm. zu § 42a. Bezüglich des Verkaufs von Cigarren 2c. durch Automaten in Wirthschaften vergl. § 105i Abs. 1. — von Haus zu Haus: vergl. § 33b; bezüglich „Bestellung" vergl. Anm. zu § 55.

Ziff. 1. Waarenfeilbieten: vergl. § 55 Ziff. 1. Das hienach ermöglichte Verbot kann sich einerseits nicht auf die nach Abs. 3 ausgenommenen Waaren erstrecken, anderseits dürfen die unter § 42a fallenden Waaren auch ohne solches Verbot nicht vertrieben werden.

Ziff. 2. keine Verwendung: also Personen, welche die angebotenen Waaren in ihrem Gewerbebetriebe nicht benöthigen; bei Personen, welche überhaupt kein Gewerbe treiben, Waarenbestellungen aufzusuchen kann sohin gänzlich untersagt werden.

Ziff. 3. gewerbliche Leistungen: Dienstleistungen nach § 37 werden hierunter nicht gezählt werden können; Musikproduktionen 2c.

(§ 33b) gelten überhaupt nicht als gewerbliche „Leistungen" (vergl. auch § 55 Ziff. 3 gegenüber Ziff. 4).

Erlaubniß: bezüglich der Zuständigkeit zur Ertheilung dieser Erlaubniß vergl. § 30 MinistAnw. (MBl. 90 S. 310). Die Genehmigung erfolgt mittels Erlaubnißscheins (ebenda, auch § 60c), für Sonn- ꝛc. Tage gilt die Erlaubniß nur nach Maßgabe des § 55a Abs. 2. — auf einzelne Theile des Gemeindebezirks beschränkt: auch diese Einschaltung erfolgte durch Art. 7 der Nov. vom Jahre 1896; durch den gleichen Artikel wurde auch der bisherige Ausdruck „Kategorien" von Waaren ꝛc. — sicherlich nur aus deutschsprachlichen Rücksichten — in: „Gattungen" von Waaren umgeändert. — Strafbestimmung in § 148 Ziff. 5 bezw. § 149 Ziff. 1.

Abs. 2. Vergl. § 30 VollzV. und § 63.

Abs. 3. Der in § 59 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren: die unmittelbar darauf folgenden Worte: „auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören", waren im Ges.Entw. v. 1896 zur Streichung beantragt; hienach sollte hinsichtlich der in § 59 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Erzeugnisse ꝛc. die bisherige Ausnahme (von dem Erforderniß der Erlaubniß) zu Gunsten der Produzenten beibehalten, aber für die Zwischenhändler beseitigt werden. Damit wollte die Möglichkeit gewonnen werden, für diesen Zwischenhandel, welcher auch in § 59 von der Wandergewerbescheinpflicht nicht befreit ist, in den geeigneten Fällen die Verpflichtung zur Einholung der polizeilichen Erlaubniß einzuführen" (Motive). Die beabsichtigte Streichung fand jedoch nicht die Zustimmung des Reichstags. Im Allgemeinen ist zu Abs. 3 zu vergl. § 30 der MinAnw. (MBl. 90 S. 310). — (Kolportage) von Haus zu Haus: im Gegensatze zu einer Kolportage auf öffentlichen Strassen ꝛc., wozu der Kolporteur auch in seiner Wohnsitzgemeinde eines Legitimationsscheines bedarf (§ 43). Uebrigens ist auch der Handel von Haus zu Haus in der Wohnsitzgemeinde nur hinsichtlich jener Druckschriften gestattet, welche nicht unter das Verbot des § 42 (mit § 56 Ziff. 12) fallen. — . . vom Bundesrath . . gestatteten Ausnahmen: solche Ausnahmen sind nur zu Gunsten der Fabrikanten von Gold- ꝛc. Waaren und Uhren und der in deren Dienste stehenden Reisenden zugelassen (vergl. § 44 Abs. 2); andere Gewerbetreibende können sohin auf diese Ausnahmen sich überhaupt nicht berufen, während für den erstbezeichneten Gewerbebetrieb hieraus zugleich eine Vergünstigung gegenüber der Vorschrift des § 42a sich ergibt. — kann . . untersagt werden: da für die Untersagung spezielle Zuständigkeitsbestimmungen fehlen, wird, zumal mit Rücksicht auf den Zusammenhang zwischen Abs. 1 und Abs. 3, anzunehmen sein, daß solche Untersagungen von der höheren Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Abs. 1 auszugehen haben. Wird sodann im Vollzuge einer solchen allgemeinen Anordnung einzelnen Personen der Gewerbebetrieb untersagt, so bemißt sich das weitere Verfahren, insbesondere das Beschwerderecht, nach dem im letzten Satze dieses Absatzes bezeichneten § 63. Vergl. hieher auch ObLGerM., Samml. 4 S. 85, ferner R 13 S. 113 (Feilbieten von Blumen von Haus zu Haus), übrigens hiezu nunmehr auch die vorstehend aufgeführte Stelle der Motive. — sowie nach Maßgabe . . beschränkt und verboten: Beschränkungen und Verbote werden von der Ortspolizeibehörde auszugehen haben, weil dieselben „nach Maßgabe" des § 60b Abs. 2 u. 3 zu erfolgen haben, in

[illegible] 42b IV [illegible]
[illegible] 21 [illegible]
[illegible] 42b [illegible] 3.3 [illegible] XLII, 69

diesen Gesetzesstellen aber ausdrücklich die Zuständigkeit der Ortspolizei statuirt ist. Zu bemerken ist übrigens hier noch, daß die Worte „und gemäß § 60b Abs. 3 verboten" erst durch die Novelle vom Jahre 1896 eingeschaltet wurden: „hiedurch wird der Ortspolizeibehörde die Befugniß gesichert, das Feilbieten der in § 59 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Gegenstände durch schulpflichtige Kinder zu verbieten" (Motive). Vergl. im Uebrigen hieher § 60 Abs. 3.

Abs. 4 soll inhaltlich der Motive die Möglichkeit geben, dem bei den ausländischen Hausirern beliebt gewordenen Verfahren, zur Umgehung der ihren Gewerbebetrieb betreffenden beschränkenden Bestimmungen (vergl. BundesrBek. v. 31. Okt. 83) in größeren Städten eine gewerbliche Niederlassung zu begründen und von dieser aus einen Gewerbebetrieb auszuüben, wozu ihnen der andernfalls erforderliche Legitimationsschein schwerlich ertheilt werden würde, ein Ende zu machen. Abs. 4 hängt mit den vorhergehenden Bestimmungen des § 42b materiell nur insoweit zusammen, als auch hier ein Gewerbebetrieb auf öffentlichen Plätzen ꝛc. innerhalb der Wohnsitzgemeinde in Frage kommt; im Uebrigen enthält Abs. 4 eine für sich stehende gesetzliche Bestimmung. Abs. 4 kann daher auch in jenen Gemeinden zur Anwendung gebracht werden, in welchen für Inländer Beschränkungen nach Abs. 1 nicht eingeführt sind; auch sind die Ausnahmsbestimmungen nach Abs. 3 für Abs. 4 nicht verpflichtend. Die Ausdehnung der Ziff. II der Bundesräthlichen Bestimmungen vom 31. Oktbr. 83 auf den ambulanten Gewerbebetrieb der Ausländer am Wohn- oder Niederlassungsorte wird übrigens nicht auch die formelle Wirkung ausüben, daß die Ausländer in diesem Falle einen Wandergewerbeschein benötigen, es wird vielmehr auch hier ein Erlaubnißschein im Sinne des Abs. 1 genügen (vergl. MBl. 90 S. 311 Abs. 4, auch BGH. 17 S. 69, R 16 S. 241); aus gleichem Grunde wird auch für Uebertretungen dieser Anordnungen (anders für § 56d) die Strafbestimmung in § 148 Ziff. 5 (und nicht Ziff. 7e) zu suchen sein.

Abs. 5 wurde neu eingestellt durch Art. 8 der Novelle v. 1896 behufs allgemeiner Verhütung der unzulässigen Verwendung von Kindern zu einem Gewerbebetrieb, welcher deren Gesundheit und insbesondere deren Sittlichkeit nicht selten gefährdet. Die in diesem Absatze zugelassene Bewilligung von Ausnahmen erfolgte zu dem Zwecke, um im wirthschaftlichen Interesse der Eltern ꝛc. die Verwendung von Kindern behufs Waarenvertriebs bei besonderen Gelegenheiten (z. B. zu Weihnachtszeit oder während Jahrmärkten) zu ermöglichen.

§ 43.

I Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

II Auf die Ertheilung und Versagung der Erlaubniß finden

die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und § 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

III Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

IV Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

V In geschlossenen Räumen ist zur nicht gewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften oder andern Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich.

VI An die Stelle des im § 5 Absatz 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen § 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 u. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 1883.)

Hiezu § 21 VollzV. v. 29. März 92, auch § 29 der Anweis. MBl. 90 S. 307.

Abs. 1 gewerbsmäßig: auch Jener, welcher Druckschriften ꝛc. unentgeltlich abgibt („vertheilt"), jedoch seinerseits für das Vertheilen der Druckschriften bezahlt wird, handelt gewerbsmäßig; eine Bezahlung liegt auch dann vor, wenn der Vertheiler in einem ständigen Arbeitsverhältnisse zu seinem Auftraggeber steht (Stenglein 18 S. 348; R 11 S. 14). § 43 ist übrigens lediglich anwendbar gegenüber dem Vertheiler, nicht auch gegenüber dem Auftraggeber (R 13 S. 128; a. M. R 11 S. 14). — Druckschriften: nicht als Druckschriften gelten Stimmzettel, auch wenn solche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind, vorausgesetzt daß dieselben lediglich die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten (RGes. v. 12. März 84, RGBl. S. 17). Werthpapiere im Sinne des § 56 Ziff. 5 sowie auch jene Drucksachen, welche als Waaren im Sinne des § 55 Ziff. 1 sich darstellen (z. B. Theaterbillets), werden als „Druckschriften" gleichfalls nicht in Betracht zu kommen haben; derlei Druckerzeugnisse können übrigens als „Bildwerke" zu qualifiziren sein und fallen alsdann unter § 43. Anstößige Druckschriften dürfen nicht vertheilt ꝛc. werden (§ 42a, § 56 Ziff. 10). Bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften vergl. Abs. 4—6. — auf öffentl. Strassen . . Orten: § 43 wird auch für das Vertheilen von Druckschriften auf Märkten zu gelten haben (R 10 S. 180), deßgleichen gilt § 43 auch für eine solche Vertheilung in Wirthshäusern (R 11 S 14). Dagegen braucht, wer bloß von Haus zu Haus Druckschriften ꝛc. zu unmittelbarem Ankaufe feilbietet (Kolportage), an seinem Wohnorte keine Erlaubniß und zwar selbst dann nicht, wenn für die betr. Gemeinde von § 42b (vergl. daselbst Abs. 3)

Gebrauch gemacht wurde. Gleiches gilt für das bloße Subskribentensammeln in oder außerhalb der Wohngemeinde des Sammlers, vorausgesetzt jedoch letztern Falls, daß derselbe im Dienste des betr. Verlegers 2c. stehe (§ 44). — Erlaubniß der Ortspolizei: aus den vorgeschriebenen Formularen geht hervor, daß die Erlaubniß nicht über das jeweils laufende Jahr hinaus ertheilt werden kann. Bezüglich der Gebühr für den Legitimationsschein vergl. Art. 175 Ziff. 3, 188 Abs. 1 GebührGes., § 3 Abs. 1 lit. d u. Abs. 2 V. v. 20. Sept. 79 (GVBl. S. 1187). Eine Erlaubniß Seitens der Ortspolizei jener Gemeinde, innerhalb welcher der in Abs. 1 erwähnte Gewerbebetrieb ausgeübt werden will, ist unter allen Umständen erforderlich; solche ist daher sowohl von Demjenigem zu erwirken, welcher sein Gewerbe bei dieser Gemeindebehörde bereits nach § 14 angezeigt hat, als auch von dem auswärts wohnenden Hausirer mit Druckschriften, welcher für diesen Handel bereits einen Wandergewerbeschein nach § 55 sich erholt hat (R 13 S. 127). Daneben ist sodann noch von Jenem, welcher in Ausübung des in § 43 Abs. 1 bezeichneten Gewerbes auf Strassen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlagen, anheften oder ausstellen will, preßpolizeiliche Erlaubniß gemäß des — durch den Vorbehalt in § 30 Abs. 2 RPreßges. v. 7. Mai 74 aufrecht erhaltenen — Art. 12 des bayer. AusfGes. z. StrPrO. (RegerPStrG., 2. Aufl. S. 296) zu erholen; für einen derartigen Gewerbebetrieb kommt auch noch hinsichtlich des Anschlagens von Privatankündigungen an fremdem Eigenthume Art. 37 Ziff. 2 PolStrGB. zu beachten. Deßgleichen kann aus straßenpolizeilichen Vorschriften (§ 366 Nr. 10 StrGB.) das Feilbieten von Druckschriften, einschließlich hier der Wahlzettel in einzelnen Strassen 2c. untersagt bezw. auf bestimmte Strassen 2c. beschränkt werden (ObLGerM., R 12 S. 3; ferner ebenda S. 121). — Strafbestimmung wegen Gewerbebetrieb ohne bezw. ohne giltigen Legitimationsschein in § 148 Ziff. 5, wegen Nichtbeisichführens des Scheins in § 149 Ziff. 1.

Abs. 2. Versagung der Erlaubniß: eine Zurücknahme der Erlaubniß während der Dauer der Giltigkeit des Legitimationsscheins wird wohl als unstatthaft zu erachten sein. — abschreckende Entstellung: vergl. § 57 Ziff. 1. Der Legitimationsschein ist in diesem Falle auf das Anheften 2c. ausdrücklich zu beschränken; unbefugtes Austheilen Seitens solcher Personen ist strafbar nach § 148 Ziff. 5.

Abs. 3 erscheint als Ausnahme von Absatz 1, hat sohin ein „gewerbsmäßiges“ Vorgehen der betreffenden Person zur Voraussetzung (vergl. Abs. 4, übrigens auch R 8 S. 106 mit 5 S. 130); anderseits beschränkt sich die Vergünstigung des Absatz 3 auf die Fälle einer „Vertheilung“ (d. i. unentgeltliche Abgabe) von „Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl von gesetzgebenden Körperschaften“ (also nicht auch von gemeindlichen Repräsentationen jeder Art) und zwar lediglich für die Zeit „nach Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlakts“. Zum gewerbsmäßigen „Ausrufen, Verkaufen, Anheften und Anschlagen“ ist auch für Wahlzettel und zu Wahlzeiten Erlaubniß nach Abs. 1 erforderlich (R 8 S. 106). Bezüglich der Beschränkungen, welche sich auch für Abs. 3 aus strassenpolizeilichen Rücksichten ergeben können, vergl. Anm. zu Abs. 2.

Abs. 4 u. 5 stehen weder mit Absatz 1 noch auch mit sonstigen Bestimmungen der GewOrdn. in Zusammenhang, diese Absätze stellen sich vielmehr im Wesentlichen als Ergänzungen und bezw. Abänderungen des

Preßgesetzes v. 7. Mai 74 (RGBl. S. 65), insbesondere des § 30 Abs. 2 a. O., insoferne dar, als für die in Abs. 4 u. 5 erwähnten Fälle die Befugniß der Landesgesetzgebung zum Erlasse von Vorschriften bezüglich der (unentgeltlichen) „Vertheilung" (R 6 S. 317) von Bekanntmachungen 2c. in Wegfall gekommen ist; dagegen wird durch Abs. 4 u. 5 die landesrechtlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Einholung der polizeilichen Erlaubniß zum „Anschlagen" von Plakaten nicht berührt. (R 16 S. 242). Hiedurch ist auch Art. 12 des bayr. AusfGes. zur StrPrOrdn. entsprechend modificirt. Vergl. im Allgemeinen bezüglich des Verhältnisses des § 43 GewOrdn. zu § 5 u. § 30 Abs. 2 Preßges. R 3 S. 84 u. 427, 5 S. 130, 254 u. 456, 6 S. 316, 8 S. 105, 9 S. 481, 13 S. 128 u. 239, 14 S. 122 u. 339, 15 S. 267 u. 16 S. 242—245. — Wahlzwecken: (Abs. 4) d. i. wohl zu Zwecken der in Abs. 3 bezeichneten Wahlen und während der Wahlzeit. — geschlossene Räume: (Abs. 5) ist im Gegensatze zu Straßen und Plätzen zu verstehen; auch Wirthschaftslokalitäten fallen sohin hierunter (R 14 S. 122 u. 339, 16 S. 242, 245).

Abs. 6 hat keinerlei Bezug auf den sonstigen Inhalt dieses Paragraphen, bezweckt vielmehr lediglich eine durch Abänderung des § 57 (früherer Fassung) der GewOrdn. erforderlich gewordene Korrektur des § 5 Abs. 1 des RPreßgesetzes v. 7. Mai 74, in bisheriger Fassung lautend: „die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 der GewOrdn. ein Legitimationsschein versagt werden darf." (Vergl. hiezu auch Reichsger., R 5 S. 458). Abgesehen von den, durch die Veränderung der Allegate herbeigeführten Modifikationen hat § 5 Abs. 1 RPreßges. durch § 43 keine Einschränkung erfahren; insbesondere kann den nach § 57 2c. zu beanstandenden Personen die öffentliche Verbreitung von „Druckschriften" auch insoweit untersagt werden, als Vertheilungsarten nach § 43 Abs. 4 u. 5 in Frage kommen.

§ 44.

I Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

II Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zwecke des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.

III Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder

solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, und, soweit nicht der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

IV Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juli 1883, bezw. — anlangend Abs. 3 und Abs. 4 — nach Art. 9 der Novelle vom Jahre 1896.)

Abs. 1. Wer . . . betreibt: = wer ein Gewerbe selbständig betreibt und die Befugniß hiezu hat (vergl. Anm. zu § 42 Abs. 1); welcher Art oder Größe das oder die Gewerbe sind, ist gleichgültig. Vorbedingung ist übrigens der Besitz einer gewerblichen Niederlassung im Inlande (vergl. § 42 Abs. 2 und § 44a Abs. 1); auf Ausländer findet zunächst § 44a Abs. 6, event. § 56d Anwendung. — ist befugt: natürlich vorbehaltlich der Beachtung des § 44a (Legitimationskarte). — auch außerhalb . . .: innerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung ist überhaupt keine Erlaubniß erforderlich (§ 42), es sei denn, daß Waarenbestellungen bei Nichtkaufleuten aufgesucht werden, in welchem Falle event. ein Erlaubnißschein nach § 42b nöthig sein kann, — durch in seinem Dienste stehende Reisende: „steht der Reisende nicht im Dienste eines Geschäftstreibenden, so sind seine Geschäftsabschlüsse nicht der Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes eines andern Gewerbetreibenden" (Motive); im übrigen ist Art und Benennung der Entlohnung des Reisenden gleichgültig (R. 12 S. 247). Zulässig ist auch, daß derselbe Reisende mehrere Gewerbetreibende vertrete; (vergl. übrigens letzten Satz des Abs. 1 von § 44a), deßgleichen, daß der Reisende zu Hause auch als Gewerbegehilfe (für den technischen Theil des Gewerbes) verwendet werde (R 15 S. 129). — für die Zwecke...: dieser Zusatz wurde durch Nov. v. 1883 eingeschaltet; die Vortheile des § 44 genießt von da ab jeder ansässige (§ 42) Gewerbetreibende nur für den Bedarf seines oder seiner eigenen Gewerbe; ein Metzger kann sohin z. B. zwar das für sein Gewerbe nöthige Schlachtvieh, nicht aber Felle und Häute auswärts aufkaufen (R. 10 S. 181). Uebrigens steht unter Beachtung des § 44a Abs. 1 nichts im Wege, daß Jemand sowohl für sein eigenes Gewerbe als auch im Dienste eines andern Gewerbetreibenden reise. — Waaren aufkaufen (= ankaufen; § 55 Ziff. 2): auch Vieh zählt als Waare (R. 10 S. 181, auch 11 S. 15, ObLGerM.), deßgleichen Drucksachen (R 9 S. 15, ErgBd. 1 S. 15). Gewerbetreibende, welche nicht mit „Waaren" Handel treiben — z. B. Agenten, auch wenn solche Handelsgeschäfte vermitteln (R. 11 S. 267) — können für ihr Geschäft eine Legitimationskarte nicht erhalten. Gleiches gilt bezüglich des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Darbietens von Musikaufführungen (§ 55 Ziff. 3 u. 4).

[illegible] : Bay 17, 258
[illegible] § 44 [illegible] § 55 Z. 2. R. 12, 139

sowie der Vermittelung von Darlehens- und Rückkaufgeschäften (§ 56a Ziff. 2). Was aber den „Waaren"-*Aufkauf* anlangt, so wird eine Legitimationskarte auch für solche Waaren ausgestellt werden dürfen, deren Feilbieten vom Wandergewerbebetriebe ausgeschlossen sind (§ 56, § 56a Ziff. 2). Anderseits ist nicht außer Acht zu lassen, daß das *Feilbieten* von Waaren im Umherziehen, auch insoweit solches durch stehende Gewerbetreibende oder auf deren Rechnung erfolgt, den Bestimmungen des Tit. III unterworfen ist; vergl. § 55 und — bezüglich der Ausnahme von der Wandergewerbescheinpflicht — § 59. — Bezüglich des Aufsuchens von *Bestellungen* auf Waaren seitens der seßhaften Gewerbetreibenden und ihrer Handlungsreisenden bei Nichtgewerbetreibenden vergl. Anm. zu Abs. 3 sowie Anm. zu § 56a Ziff. 3. — Bezügl. der *Strafvorschriften* vergl. Abs. 2.

Abs. 2. Beförderung nach dem Bestimmungsorte: dieß braucht übrigens nicht nothwendiger Weise der Niederlassungsort zu sein. — *nur Proben und Muster*: ein Anbieten der Waaren selbst zum unmittelbaren Absatze ist sohin im Falle des § 44 ausgeschlossen; wer dieß will, bedarf eines Wandergewerbescheins. Mitführen des ersten Hefts eines Lieferungswerkes ist nicht als Mitführen von Proben zu erachten (R ErgBd. 1 S. 16). — Ein *Mitführen* von Waaren liegt auch dann vor, wenn der Handelsreisende solche zwar nicht zum Käufer mitnimmt, jedoch in derartiger Nähe (z. B. im Gasthause oder auf der Bahn) vorräthig hält, daß er die Waaren alsbald nach Vertragsabschluß abliefern kann (ObLGer. M., R. 6 S. 177). Anderseits ist nicht ausgeschlossen, zum Ueberbringen von bereits bestellten Waaren auch Handlungsreisende zu verwenden (R 15 S 129). — *soweit nicht . . Ausnahmen*: vergl. hieher Ziff. I der Anordnung des Bundesraths vom 31. Okt. 83 (abgedr. in Abtheil. III) zu Gunsten der *inländischen* (§ 44a) Gold- und Silber-Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikation (vergl. auch R 12 S. 370, 14 S. 6, 15 S. 107); übrigens bezieht sich die Dispense nur auf den Verkauf an Händler mit solchen Waaren (Wiederverkäufer), sohin nicht auch auf den Geschäftsbetrieb mit sonstigen Personen. Vergl. hierher noch R. 6 S. 177 (ObLGer. M.) u. 11 S. 247 (Reichsger.), 14 S. 107 u. 15 S. 128 (Nichtanwendbarkeit der Vergünstigung auf den Geschäftsbetrieb im Auslande). — Als *Strafbestimmung* bei Zuwiderhandlungen gegen Abs. 2 kommt § 148 Ziff. 5 zur Anwendung; insoweit solche Zuwiderhandlungen zugleich unter Umständen begangen werden, welche auf die Absicht schließen lassen, aus dem unerlaubten Hausiren ein „Gewerbe" zu machen, wird auch noch die Strafvorschrift des § 148 Ziff. 7, bezw. — insoweit Waaren rc. in Frage stehen, welche vom Hausiren ausgenommen sind — jene des § 148 Ziff. 7a (vergl. auch das soeben citirte oberlandesger. Urt.) ideal konkurriren. Bezüglich der Möglichkeit der Entziehung der Erlaubniß vergl. noch § 44a Abs. 4.

Abs. 3. Aufkaufen (von Waaren; vergl. Abs. 1): in dieser Beziehung unterliegt sohin der Geschäftsreisende denselben Beschränkungen wie der Hausirer (vergl. § 55 Ziff. 2). — *Ingleichen .. Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren*: dieser Satz ist neu eingeschaltet durch Art. 9 der Novelle vom Jahre 1896 zu dem Zwecke, um — vorbehaltlich der zugelassenen Ausnahmen — den Geschäftsbetrieb durch sog. *Detailreisende* (Aufsuchen von Waarenbestellungen bei Privaten), gleichwie derselbe thatsächlich im Wesentlichen als Hausirhandel sich qualifizirt, auch gewerbepolizeilich den gleichen Vorschriften unterzuordnen; zugleich wird hiedurch bewirkt, daß der Geschäftsbetrieb solcher Reisender zu den

landesgesetzlichen Hausirsteuern herangezogen werden kann. Vergl. noch Anm. zu § 56a Ziff. 3 (Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein). — mit Ausnahme von Druckschriften..: diese Ausnahme wurde eingefügt, da der Kolportagebuchhandel mit Rücksicht auf die wirthschaftl. Nothlage, in welcher sich derselbe z. Z. befände, die Bezahlung der Gebühren für Wandergewerbescheine nur schwer ertragen könne, zumal gerade bei den Kolporteuren eine Menge unzuverlässiger Leute sei, die im Laufe des Jahres entlassen werden und für die dann andere Personen mit neuen Wandergewerbescheinen eingestellt werden müßten (KommBer. S. 3). — und soweit nicht..: die vom Bundesrathe gestatteten Ausnahmen stehen sohin den im Gesetze selbst zugelassenen Ausnahmen gleich; für alle übrigen Fälle gilt die Regel des Absatz 3. — der Bundesrath... Ausnahmen noch für andere Waaren: solche Ausnahmen sind insbesondere beabsichtigt zu Gunsten jener Geschäftszweige, in welchen auch schon nach früherer Uebung der Waarenabsatz zu erheblichem Theile durch, in unmittelbaren Verkehr mit den Konsumenten tretende Reisende erfolgte, z. B. zu Gunsten des Geschäftsbetriebs der Weinreisenden, der Leinen- und Wäschefabrikation. — ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten oder .. bei Privaten als solchen dürfen sohin Bestellungen nur dann und bezüglicher jener Waaren aufgesucht werden, wenn und soweit die betreffenden Gewerbetreibenden oder deren Geschäftsreisende von den kaufslustigen Privatpersonen vorher ausdrücklich zum Erscheinen aufgefordert worden sind (vergl. auch Reichstagsverh., sten. Ber. 1896 S. 2538 u. R 16 S. 136). Im Uebrigen dürfen Waarenbestellungen aufgesucht werden a) ohne jede Beschränkung in Bezug auf die zu bestellenden Waaren: bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen (zu vergl. Reichstagsverh., sten. Ber. 1896 S. 2492 u. S. 2537), b) mit Beschränkung auf die im Gewerbebetriebe der besuchten Personen zur Verwendung kommenden Waaren: bei Kaufleuten auch außerhalb deren Geschäftsräumen sowie bei allen sonstigen Gewerbetreibenden. — Waaren der angebotenen Art Verwendung finden: als solche Gewerbetreibende sind nicht nur jene zu erachten, welche die angekauften Waaren be- und verarbeiten, sondern „auch Kaufleute, welche mit Waaren der angebotenen Art Handel treiben“ (Mot.). Ueber eine ähnliche Vergünstigung beim Aufkaufen von Waaren vergl. Abs. 1. — Bezüglich der Strafbestimmung vergl. Anm. zu Abs. 2.

Auch Abs. 4 wurde eingeschaltet durch Art. 9 der Nov. von 1896 zu dem Zwecke um das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften denselben Einschränkungen zu unterwerfen wie das Hausiren mit Druckschriften. Die Ausdehnung des § 56 Abs. 3 auf den Kolportagebuchhandel wird auch die Geltung der einschlägigen Strafvorschriften in Kontraventionsfällen zur Folge haben.

§ 44a.

I Wer in Gemäßheit des § 44 Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und

den Umfang des Reiches ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

II Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

III Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im § 57b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

IV Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

V Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Absatz 1.

VI Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind. In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1883 Abs. 1 in der Fassung des Art. 10 der Nov. v. 1896).

Hiezu § 22 der bayer. VollzV. v. 29. März 92; vergl. auch § 24—27 der Anweisung (MBl. 90 S. 299).

Abs. 1. in Gemäßheit des § 44: bisher hieß es „§ 44 Abs. 1 u. 2"; die Bezugnahme auf Abs. 1 u. 2 wurde durch Nov. v. 1896 gestrichen, da auch für ein, nach Maßgabe des § 44 Abs. 3 betriebenes Gewerbe eine Legitimationskarte erforderlich ist. — Legitimationskarte: nach Abs. 1 im Zusammenhalte mit Abs. 6 sind zweierlei Arten von Karten für den in § 44 erwähnten Gewerbebetrieb vorgesehen, nämlich eine „Legitimationskarte"

für im Inlande (Reiche) domizilirende Geschäfte und mit Beschränkung der Gültigkeit der Karte auf das Inland, sodann eine „Gewerbelegitimationskarte" für im Gebiete des Zollvereins sowie der mit Deutschland in Handelsvertragsverhältniß stehenden Staaten befindliche Geschäfte und mit Gültigkeit dieser Karte sowohl für das Reichsgebiet als auch für das hierüber hinaus sich erstreckende Zollvereinsgebiet sowie die (ausländischen) Vertragsstaaten. Da hienach mit dem Besitze einer „Gewerbelegitimationskarte" die weitergehende Berechtigung verbunden ist und im Bundesrathe ausdrücklich festgestellt wurde, daß es zulässig sei, die Ausgabe von nur für das Reichsgebiet berechtigenden Legitimationskarten zu unterlassen, werden in Bayern lediglich „Gewerbelegitimationskarten" ausgefertigt, zu welchem Behufe die bayer. Distriktspolizeibehörden alljährlich den erforderlichen Vorrath von Exemplaren durch Vermittelung der kgl. Kreisregierungen zugestellt erhalten. — für den Umfang des Reiches: vergl. auch hieher vorhergehende Bemerkung. — Die Legitimationskarte enthält . . .: „will der Reisende mehrere Firmen aus verschiedenen Verwaltungsbezirken vertreten, so wird es für ihn der Ausstellung mehrerer Legitimationskarten bedürfen, wenn nicht die betheiligten Behörden über die Ausstellung einer gemeinschaftlichen Karte sich verständigen sollten" (Motive). Bezüglich der Gebühr für die Karte sowie der Steuerbefreiung vergl. Anm. zu Abs. 6. — Bezüglich der Strafvorschrift vergl. Anm. zu Abs. 6.

Abs. 2. Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 unterliegen der Strafvorschrift des § 149 Ziff. 1, während jener, welcher auf eine nicht für ihn ausgestellte Legitimationskarte reist, sowie jener, welcher die ihm ausgestellte Legitimationskarte einem andern überläßt (also auch z. B. der Gewerbetreibende, welcher die auf ihn lautende Karte seinem Reisenden übergibt) nach § 148 Ziff. 5 strafbar sind.

Abs. 3. . . . ist zu versagen: nämlich dem, außerdem zum Empfange der Karte Berechtigten; denn auch bei Nichtvorliegen der in Abs. 3 erwähnten Versagungsgründe kann bezw. muß die Ausfertigung der Karte dann verweigert werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Die Beibringung ärztlicher Gesundheitszeugnisse behufs Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 57 Ziff. 1 kann zwar, muß jedoch keineswegs unterschiedslos gefordert werden; vergl. R 4 S. 380. — darf . . . nur dann versagt werden: in den Fällen des § 57a sowie § 57b Ziff. 1, 3 u. 4 darf sohin Versagung nicht erfolgen. Bezüglich der Zurücknahme s. Abs. 4.

Abs. 4. . . . zurückgenommen: der Eintritt der in § 57b Ziff. 2 erwähnten Verhältnisse berechtigt nicht zur Zurücknahme (vergl. auch die analogen Bestimmungen in § 58); dagegen kann die Zurücknahme der Karte erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber zu Unrecht als Reisender des betr. Geschäfts erachtet wurde. (R 12 S. 245.) — Schranken überschritten: bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung von Handlungsreisenden zur Ablieferung von bestellten Waaren an die Kunden vergl. R 15 S. 129.

Abs. 6. Gewerbetreibende: also auch (vergl. § 44 Abs. 1) deren Reisende. — Gewerbelegitimationskarte: vergl. zunächst Note zu Abs. 1; hiezu sei noch bemerkt: die Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten ist vorgesehen a) in Art. 26 Abs. 3 Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 67 und Ziff. 17 Schlußprotokoll hiezu (Bayer. GBl. 1866/69 S. 159 u. 191), b) in Art. 19. Abs. 3 des Handelsvertrages mit Oester-

reich-Ungarn v. 6. Dezbr. 91 nebst Schlußprotokoll hiezu (RGBl. 92 S. 3); in Art. 9 des Handels- und Zollvertrags mit der Schweiz v. 10 Dezember 91 (RGBl. 92 S. 195); in Art. 5 des H. u. Z. Vertrags mit Italien v. 6 Dezember 91 (RGBl. 92 S. 97); in Art. 9 des H. u. Z. Vertrags mit Belgien v. 6. Dezember 91 (RGBl. 92 S. 241) ꝛc. Die Gebühr für die GewLegitKarte beträgt 2 Mark; Art. 175 Ziff. 2 GebührGes. Bezüglich der *Abgabenfreiheit* der Handelsreisenden vergl. Art. 26 Zollver.-Vertr. und Art. 2 Ziff. 1 bayer. Ges. v. 10. März 79. — *entsprechende Anwendung*: die Gleichstellung der Gewerbelegitimationskarten (Abs. 6) mit den Gewerbekarten (Abs. 1) gilt übrigens, wie der ganze § 44a, nur für Handlungsreisende inländischer Geschäfte, auf Handlungsreisende für im Auslande etablirte Geschäfte finden die vom Bundesrathe auf Grund des § 56d erlassenen Anordnungen v. 31. Okt. 83 Anwendung. Bei Erlaß dieser Anordnungen (vergl. zunächst II B Ziff. 1, sodann subsidiär II A) ist selbstverständlich sowohl den bestehenden Handelsverträgen als auch anderseits den einschlägigen Bestimmungen der GewOrdn. Rechnung getragen, woraus sich ergibt, daß die Befugnisse der ausländischen Handlungsreisenden, wenigstens insoweit als dieselben den Vertragsstaaten angehören, zwar im Allgemeinen die gleichen sind, wie jene der für zollvereinsländische Firmen Reisenden, daß jedoch immerhin in einigen Beziehungen Beschränkungen zu Ungunsten der ausländischen Reisenden bestehen; vergl. insbesondere § 44 Abs. 2 u. 3 im Zusammenhalte mit II B Ziff. 1 der Anordn. des Bundesraths v. 31. Okt. 83. Eine Zurücknahme der, Handlungsreisenden für ausländische Geschäfte von den Behörden des ausländischen Heimathstaates ertheilten Gewerbelegitimationskarten durch deutsche Behörden ist, wie auch die Motive konstatiren, nicht zulässig (wohl aber polizeiliche Verhinderung der Fortsetzung des Gewerbebetriebs und event. Ausweisung). Im Uebrigen ist auch den in Deutschland reisenden Vertretern solcher ausländischer Firmen, welche den mit Deutschland in Handelsvertragsverhältniß stehenden Staaten angehören, durch die vorbezeichneten Verträge (vergl. auch den Vorbehalt in Art. 3 des bayer. Ges. v. 10. März 79) Steuerfreiheit für diesen Gewerbebetrieb zugestanden. — Die *Strafvorschriften* finden sich in § 148 Ziff. 5 bezw. insoweit eine Zuwiderhandlung des Abs. 2 in Frage kommt, in § 149 Ziff. 1. Auf Reisende für ausländische Firmen finden übrigens auch die vorbezeichneten Strafvorschriften keine Anwendung; für Verfehlungen dieser Personen kommt (§ 56d mit) § 148 Ziff. 7e zur Anwendung.

§ 45.

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

stehenden Gewerbebetriebe: für das Wandergewerbe ist eine Stellvertretung unzulässig (§ 60d Abs. 2). Uebrigens bezieht sich § 45 nicht auf alle, sondern nur auf jene stehenden Gewerbe, welche nicht gemäß § 6 aus dem Geltungsbereiche der GewOrdn. ausgeschieden sind (bezüglich der Unanwendbarkeit des § 45 auf das Apothekengewerbe vergl. R 7 S. 187) und auch hier nur auf jene Gewerbe, bezüglich welcher nicht durch anderweite Bestimmungen der GewOrdn. Einschränkungen erfolgt sind, oder Stellver-

tretung überhaupt ausgeschlossen ist (vergl. z. B. § 47 Abs. 1 und — bezüglich der Schornsteinfeger — Abs. 2). Anderseits ist selbstverständlich, daß von der Befugniß des § 45 nur solche Gewerbeunternehmer Gebrauch machen können, welche zur Ausübung des Gewerbes befugt, sohin bei konzessionspflichtigen Gewerben nur Jene, welche für ihre Person konzessionirt sind (R 14 S. 341). Vergl. übrigens bezüglich der juristischen Personen noch Anm. zu § 12. — *Stellvertreter*: dieser unterscheidet sich vom Gehilfen, dessen Persönlichkeit im Allgemeinen einer polizeilichen Prüfung nicht unterstellt ist (§ 41, auch R 6 S. 385), in der Hauptsache darin, daß der Gehilfe neben und unter dem Gewerbeinhaber thätig ist, während der Stellvertreter *an Stelle* des Geschäftsherrn das Gewerbe in seiner Gesammtheit oder in einem bestimmten Zweige — z. B. im technischen Theile, im Gegensatze zum kaufmännischen (Reichsger., R 11 S. 137, woselbst die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts — vergl. insbesondere R 8 S. 201 — theilweise verlassen wird) selbständig verwaltet d. i. „Rechtsgeschäfte für den Geschäftsinhaber abschließt, und zwar nicht einzelne, ihm nur hin und wieder übertragene, sondern alle, welche den ganzen Umfang des Gewerbes oder der ihm anvertrauten Zweige desselben umfassen, einschließlich der öffentlichrechtlichen, dem Inhaber zustehenden oder obliegenden Befugnisse und Verpflichtungen" (R 6 S. 385; vergl. auch Bl. 34 S. 345). Jede thatsächlich (R 16 S. 12) als Stellvertreter fungirende Person ist daher auch strafrechtlich haftbar (im Sinne des § 151), was übrigens eine Mithaftung des Gewerbeinhabers nach Maßgabe des allegirten Paragraphen nicht ausschließt. Anderseits genügt aber die strafrechtliche Haftbarkeit nach § 151 für sich allein noch nicht zur Annahme eines Stellvertretungsverhältnisses; Werkführer, Faktoren 2c. können event. nach § 151 haftbar sein, wogegen denselben — Mangels der Befugniß, den Geschäftsinhaber nach Außen zu vertreten — die Qualität als Stellvertreter nicht zukommt (Reichsger., R 10 S. 387). Vom selbständigen Gewerbetreibenden aber unterscheidet sich der Stellvertreter insbesondere dadurch, daß der Erstere, nicht aber der Zweite das Gewerbe auf eigenen Namen und eigene Rechnung ausübt (R 6 S. 385; Reichsger., R 1 S. 23, 51 u. 351, 5 S. 19); ein Konkursverwalter ist deßhalb Stellvertreter, nicht selbst Gewerbeinhaber (R 7 S. 369). In welcher Weise der Stellvertreter vom Geschäftsherrn bezahlt wird, ist gleichgiltig, auch die Remunerirung durch Zuweisung einer Quote des Netto- oder Brutto-Ertrages schließt den Begriff des Stellvertreters nicht aus (ObLGerM., R 6 S. 363; vergl. auch R 4 S. 23 u. 6 S. 388). Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß auch der *Pächter* der gewerbl. Vor- und Einrichtungen, speziell der Pächter einer Wirthschaft, nicht als Stellvertreter, sondern als selbständiger Gewerbetreibender sich qualificirt; Pächter von solchen Gewerben, zu deren Ausübung eine Konzessionirung erforderlich ist, bedürfen daher eine auf ihre Person lautende Konzessionirung auch dann, wenn der Verpächter eine solche für sich bereits erwirkt hat (Reichsger., R 1 S. 351; VGH. 1 S. 69 u. 122 und insbesondere 4 S. 307, R 1 S. 120 u. 121, 4 S. 12; R 7 S. 187 u. 9 S. 9; Bl. 30 S. 187). — *vorgeschriebenen Erfordernisse*: es sind hierunter die persönlichen Eigenschaften zu verstehen, welche in bestimmten Fällen (vergl. z. B. § 33 Abs. 2 Ziff. 1) Voraussetzung für die Zulassung bezw. Konzessionirung sind; einer förmlichen Konzessionirung bedarf übrigens der Stellvertreter niemals, also insbesondere auch nicht jener von Gast- und Schankwirthen (Reichsger., R 1 S. 40; VerwGH. 1 S. 69 u. 4 S. 372

R 1 S. 120 u. 4 S. 117; vergl. noch R 2 S. 446, 4 S. 21, 5 S. 159, 6 S. 386, 11 S. 3; ferner Bl. 29 S. 218). Persönlichkeiten, welche den für das betr. Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen nicht genügen, deßgleichen Gewerbeinhabern, welche derartige Persönlichkeiten zu Stellvertretern aufzustellen beabsichtigen, wird die Uebernahme und bezw. Uebertragung der Stellvertretung unter Androhung von Ordnungsstrafen nach Art. 21 PStrGB. untersagt werden können (vergl. auch R 2 S. 110); auch kann für den Konzessionsinhaber im Falle der Nichtentfernung der beanstandeten Person als Stellvertreter (R 6 S. 385) die Zurücknahme der Konzession nach § 53 mit § 151 Abs. 2 erfolgen (VGB. 4 S. 372, R 4 S. 117, R 16 S. 12), womit natürlich auch die fernerweite Befugniß zur Aufstellung selbst eines qualificirten Stellvertreters zur Fortführung der Stellvertretung in Wegfall käme. Die Strafvorschrift des § 147 Ziff. 1 ist nach Vorstehendem auf Stellvertreter unanwendbar.

§ 46.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

Nach dem Tode . . . für Rechnung: § 46 statuirt eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß durch den Tod eines Gewerbetreibenden dessen persönliche Gewerbebefugniß (im Gegensatze zu den gewerblichen Anlagen, § 16, 24) erlischt. Da jedoch das Gesetz diese Vergünstigung bestimmten Personen nicht von Vorneherein für deren ganze Lebenszeit sondern nur für die Dauer gewisser Voraussetzungen — z. B. des Wittwenstandes — gewährt wissen will, nimmt dasselbe von einer einfachen Uebertragung der gewerbl. Befugniß des verstorbenen Gewerbetreibenden auf die begünstigten Personen Umgang und ordnet vielmehr nur an, daß das Gewerbe für Rechnung dieser Personen fortbetrieben werden darf; die Folge dieser Konstruktion ist, daß die das Gewerbe nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur auf Grund der als nicht erloschen zu behandelnden gewerbl. Befugniß des Verstorbenen fortführende Person dem Letzteren gegenüber in dasselbe Verhältniß (nämlich in jenes der Stellvertretung) tritt, wie wenn die Fortführung des Gewerbes zu Lebzeiten des Berechtigten stattfinden würde (die Praxis des preuß. ObVerwGer. läßt übrigens auch Konzessionsentziehung gegenüber der Wittwe nach § 53 zu; R 8 S. 190 u. 346). — eines Gewerbetreibenden: der Verstorbene braucht nicht gerade männlichen Geschlechts zu sein; auch die minderjährigen Erben einer Frau können für § 46 in Betracht kommen (R 5 S. 407). — darf . . . betrieben werden: die Wittwe 2c. kann auch für ihre Person dieselbe gewerbl. Befugniß (z. B. Schankkonzession) verliehen erhalten, welche ihr Ehemann 2c. ausgeübt hat; es wird ein derartiges Vorgehen für die Wittwe 2c. unter Umständen empfehlenswerther sein, als der Gebrauch der in § 46 verliehenen Befugniß, da das auf eigenem Namen be-

gründete Recht von den zeitlichen Einschränkungen der Wittwenschaft rc. unberührt bleibt. Anderseits ist die Wittwe auch nach Ablehnung eines solchen Gesuchs nicht behindert, das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemanns auf Grund des § 46 fortzuführen (R 5 S. 407, 13 S. 234), — das Gewerbe: nämlich das Gewerbe des Verstorbenen; Voraussetzung ist übrigens, daß die gewerbliche Befugniß beim Ableben des Gewerbetreibenden diesem bereits bezw. noch zustand, daß sohin bei einem der Konzessionspflicht unterliegenden Gewerbe die Konzession dem Verstorbenen bereits in rechtskräftiger Weise ertheilt (vergl. auch R 1 S. 366) bezw. die ertheilte Konzession zu Lebzeiten des Verstorbenen noch nicht in rechtskräftiger Weise zurückgezogen (R 5 S. 405) oder durch mehr als dreijährige Betriebseinstellung erloschen war (R 16 S. 15).— Wittwe: ohne Unterschied, ob die Wittwe auch Erbin ist; a. M. Seydel, Staatsr. 5 S. 659 — oder...: falls sowohl die Wittwe als auch die minderjährigen Erben bezw. deren Vertreter das beneficium des § 46 beanspruchen, wird der Streit zwischen Beiden vor dem Civilrichter auszutragen sein (vergl. auch VGH., R 6 S. 379). — minderjährige Erben: d. i. Erben jeden Grades (also nicht bloß Kinder des Verstorbenen) unter 21 Lebensjahren (RG. v. 17. Febr. 75, RGBl. S. 71). Auch die minderjährigen Erben einer mit gewerbl. Berechtigung verstorbenen Frau können die Vergünstigung des § 45 in Anspruch nehmen; R 5 S. 407. — Stellvertreter: nämlich des Verstorbenen, dessen gewerbliche Befugniß ja noch nicht erloschen ist; vergl. Eingang der Anm., dagegen Bl. 34 S. 343 u. 353, 38 S. 255. Auch die Wittwe ist, falls sie das Gewerbe kraft der gewerbl. Befugniß des Verstorbenen fortführt, Stellvertreter im Sinne des § 46, da dieselbe das Gewerbe nicht in eigenem sondern auf den Namen ihres verstorbenen Ehemanns (weiland!) fortführt; daß dieselbe die Stellvertretung des Verstorbenen nicht in eigener Person ausüben dürfe, sondern hiezu stets eines Dritten sich zu bedienen habe, ist aus dem Wortlaute des § 46 keineswegs zu folgern (R 4 S. 146, 5 S. 406, 8 S. 190). Bezüglich der persönlichen Konzessionirung der Wittwe rc. vergl. vorhergehende Bemerkung unter: „darf . . . verliehen werden." — soferne . . . nicht: der Vorbehalt des § 47 wirkt auch auf § 46 einschränkend zurück. — Kuratel: nämlich über den Gewerbsinhaber; dieser Fall der Kuratel war besonders hervorzuheben, da sonst dem Gewerbsinhaber selbst nicht dieselben Wohlthaten zugestanden wären, wie dessen Relikten. — Nachlaßregulirung: d. i. Regulirung des Nachlasses des Gewerbetreibenden; das beneficium des § 46 kommt also hier zunächst der Erbmasse zu. Ueber Ausübung des Gewerbes durch Konkursverwalter (§ 45) vergl. R 7 S. 368.

§ 47.

I Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

II Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).

Abs. 1. konzessionirten oder angestellten: wo die Gew.-Ordn. das Erforderniß der Konzessionirung nicht selbst aufstellt, dieses

vielmehr der Landesgesetzgebung vorbehält (vergl. § 34 Abs. 3), letztere aber von solchem Vorbehalte keinen Gebrauch gemacht hat, ist § 47 gegenstandslos. Die Bezugnahme auf § 34 gilt übrigens nunmehr auch für das in Abs. 1 daselbst neueingefügte Gewerbe der Pfandleiher. Was endlich die § 37 aufgeführten Gewerbe anlangt, so ist zwar für diese die Stellvertretungsfrage prinzipiell nach § 45 zu beurtheilen; nachdem jedoch die Festsetzung der für dieses Gewerbe nöthigen Erfordernisse ausschließlich der ortspolizeilichen Regelung anheim gegeben ist, kann sich die Behörde auch hier vollständig freie Hand wahren. — Stellvertretung: sowohl des lebenden und verfügungsfähigen, als auch des unter Kuratel gestellten oder verstorbenen Gewerbetreibenden; § 45 und 46. — hat . . . die Behörde zu bestimmen: in den bezeichneten Fällen bedarf sohin der Stellvertreter zur Fortführung des Gewerbes einer förmlichen behördlichen Erlaubniß. — in jedem einzelnen Falle: hiemit soll wohl nur die Freiheit der konzessionirenden &c. Behörde gegenüber den die Stellvertretung jeweils anstrebenden Personen außer Zweifel gestellt sein; spezielle Weisungen von Aufsichtswegen oder allgemeine Vorschriften des Landesrechtes werden dagegen von der Behörde zu beachten sein. Vergl. auch Anm. zu Abs. 2. — Unzulässigen Stellvertretungen wird durch Ordnungsstrafen &c. nach Art. 21 PStrGB. entgegen getreten werden können.

Abs. 2. dasselbe gilt . . .: vergl. hieher Anm. zu Abs. 1, verbis: „in jedem einzelnen Falle". Das Ermessen der Behörde ist sohin hier durch die Vorschrift in § 13 Abs. 2 der VO. v. 27. Februar 69 (RBl S. 289) eingeschränkt. A. M. Landmann S. 392. Vergl. hieher noch R 11 S. 135 (BOberstLandesGer., Stellvertretungsvertrag betr.).

§ 48.

Real-Gewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

Realgewerbeberechtigungen: d. i. die bereits bei Einführung der GewOrdn. bestandenen, und zwar mit den denselben bisher zukommenden Rechten; vergl. § 10 Abs. 2. Im Einzelnen ist, mit besonderer Berücksichtigung der bayer. Praxis hieher zu bemerken: die Realgewerbeberechtigungen — von welchen mit Rücksicht auf die nunmehrige Konzessionsfreiheit der meisten Gewerbe hauptsächlich nur nach Wirthschafts-Realrechte in Betracht kommen — zerfallen in radizirte und in einfache Realberechtigungen (vergl. Anm. zu § 10 Abs. 2); beide Arten von Realrechten können mit den in § 48 erwähnten gewerbepolizeilichen Wirkungen und bezw. Beschränkungen auf andere Personen im Wege der Vererbung oder Veräußerung bezw. Verpachtung übertragen werden. Die ein solches Recht erwerbende Person hat daher zu dessen Erwerbung keinerlei gewerbepolizeiliche Erlaubniß nöthig; dagegen bedarf dieselbe allerdings, insoweit ein konzessionspflichtiges Gewerbe in Frage steht, zu dessen Ausübung einer behördlichen Konzessionirung (VGH. 1 S. 218 u. 3 S. 7, R 2 S. 121; ObLGM., R. 13 S. 20), welche jedoch wiederum dann nicht versagt werden darf, wenn die nach den einschlägigen Be-

stimmungen der GewOrdn. im gleichzeitigen Zusammenhalte mit dem Inhalte des durch die GewOrdn. geschützten einzelnen Realrechtes zu bemessenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hienach ergibt sich speziell für das Wirthschaftsgewerbe folgender Rechtsstand: die Konzession kann dem Erwerber (Eigenthümer oder Pächter) eines radizirten wie jenem eines einfach realen Wirthschaftsrechtes versagt werden, wenn derselbe die in § 33 Ziff. 1 erwähnten persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, oder wenn das für die Ausübung der Wirthschaft bestimmte Lokal mit Rücksicht auf dessen „Beschaffenheit" (§ 33 Ziff. 2) zur Ausübung des Realrechtes sich nicht eignet, endlich wenn — im Falle beabsichtigter Transferirung eines radizirten Rechts — ein „Bedürfniß" für eine Wirthschaft an der in Aussicht genommenen Stelle nicht besteht (VGH., Plen., 11 S. 1, R ErgBd. 1 S 17). Keinen Versagungsgrund kann dagegen abgeben: a) bei radizirten Realrechten (sei es daß dieselben von dem Erwerber oder Pächter des Rechts an der ursprünglichen oder nach bereits früher ertheilter gewerbepolizeilicher Transferirungsgenehmigung — oben S. 12 — an einer andern Betriebsstätte ausgeübt werden wollen), die „Lage" des Lokals und die Bedürfnißfrage (§ 33 Abs. 2 Ziff. 2 u. Abs. 3); b) bei einfach realen Rechten (und zwar hier auch im Falle der Verlegung des Gewerbes in ein anderes Lokal) die Bedürfnißfrage, wohl aber hier die „Lage" des Lokals (VGH. 1 S. 217, 3 S. 7, 11 S. 1, 13 S. 169 — R 2 S. 121, 8 S. 3, 12 S. 240, ErgBd. 1 S. 17; vergl. noch Reichsger. R 7 S. 181; endlich R ErgBd. 1 S. 8, 13 S. 12, ME. v. 12. Nov. 77, Bl. 28 S. 13).

Ueber den Rechtsbestand von Realrechten haben in Bayern die Civilgerichte zu entscheiden (vergl. Anm. zu § 10 Abs. 2); ergeben sich in dieser Beziehung gelegentlich der Instruktion eines Wirthschaftskonzessionsgesuchs Bedenken, so ist die behauptete Realität der Gerechtsame bis zur civilgerichtlichen Anerkennung des Realrechts außer Berücksichtigung zu lassen (VGH. 3 S. 555, R 3 S. 21). Die Frage der Verjährung von Realrechten in Folge Nichtbetriebs beantwortet sich nicht aus § 49, sondern nach Landesrecht (Anm. zu § 49 Abs. 1). Vergl. noch: hinsichtlich der Rekursberechtigung in subjektiver Hinsicht Anm. zu § 40 Abs 2, hinsichtlich der Konzessionsentziehung Anm. zu § 53 Abs. 2, endlich hinsichtlich der Transferirungen 2c. Anm. zu § 10 Abs. 2.

§ 49.

I Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang

derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

II Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegen stehen.

III Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

IV Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärnng entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

V Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

Abs. 1. Frist . . . ein ganzes Jahr: bei Anlagen (§ 16, 24) läuft die behördliche oder gesetzliche Frist gegen jeden Inhaber derselben ohne Unterbrechung fort, bei persönlichen Gewerbe-Konzessionen dagegen (§ 30, 32, 33) kann der gegen den Vorbesitzer etwa bereits abgelaufene Theil der Frist dem konzessionirten Besitznachfolger nicht angerechnet werden, es berechnet sich vielmehr nach jeder neuen Konzessionirung die Frist von Neuem; vergl. auch Anm. zu Abs. 3. — erlischt die Genehmigung: die Genehmigung erlischt von Rechtswegen; eines besonderen Ausspruches der Behörde — etwa nach § 53 Abs. 2 — bedarf es sohin nicht, dieselbe kann vielmehr ohne Weiteres gegen einen etwaigen Fortbetrieb des Gewerbes nach Maßgabe des § 15 Abs. 2, bezw. § 147 Abs. 3, vorgehen (vergl. auch Anm. zu Abs. 3, verbis: „erlischt"). Deßgleichen kann Strafeinschreitung nach § 147 Ziff. 1 u. 2 erfolgen. — ohne davon Gebrauch zu machen: ein Gebrauchmachen liegt auch in einer bloß theilweisen Inbetriebsetzung der Anlage (R 11 S. 139, vergl. auch Anm. zu Abs. 3, verbis: „eingestellt"). — Auf Realrechte als solche, d. i. auf den Rechtsbestand der Realrechte bezieht sich weder § 49 noch § 50 (R 3 S. 362, 12 S. 247), die Verjährung der Realrechte beantwortet sich vielmehr nach den civilgesetzlichen Bestimmungen (R 12 S. 247). Dagegen unterliegen die zur Ausübung von Realrechten ertheilten Konzessionen den Verjährungsfristen des § 49.

Abs. 2. Verlängerung der Frist: die Fristverlängerung muß übrigens vor Ablauf der Frist nachgesucht sein. — kann bewilligt werden: es ist dieß Ermessensfrage. Bezüglich des Verfahrens vergl. Anm. zu Abs. 5.

Abs. 3. eingestellt: die bloß theilweise Ausübung einer Gewerbebefugniß verhindert in der Regel die Verjährung der Genehmigung ihrem Gesammtinhalte nach (R 3 S. 368, auch 11 S. 139); erfüllt aber die bloß theilweise Ausübung der Genehmigungsbefugnisse den Inhalt eines rechtlich selbständigen, jedoch nicht für sich speziell konzessionirten Gewerbes

— z. B. Beschränkung der Ausübung einer Gastwirthschaftskonzession auf Schankwirthschaftsbetrieb — so wird durch diese beschränkte Ausübung die Verjährung der ertheilten Konzession in ihrer Totalität nicht verhindert; vergl. zur Frage R 9 S. 165 u. 495, 16 S. 17, auch BVGH. 16 S. 99 (R 15 S. 256), ferner Schenkel S. 379 und Landmann S. 400. Sog. Ruhendversteuerung unterbricht die Einstellung und bezw. Verjährung nicht (VGH. 2 S. 144, R 1 S. 237) und ebensowenig wohl (bei Dampfkesselanlagen) deren Nichtabmeldung für die Kesselrevision (a. M. R 2 S. 129). Verschieden von der Einstellung eines Gewerbes ist dessen Aufgabe, in welchem ein — regelmäßig sofort wirksamer — Verzicht auf die Konzession zu erblicken ist; vergl. Schluß der Anm. zu Abs. 3. — während drei Jahren: diese Frist läuft von der letzten Betriebshandlung an; innerhalb des Trienniums unterbricht jede neue Betriebshandlung diese Frist, eine Wiederaufnahme nach dieser Zeit dagegen ist unwirksam und sogar nach § 147 strafbar (VGH. 4 S. 307, R 4 S. 13). In subjektiver Beziehung ist, insoweit Anlagen (§ 16, 24) in Frage kommen, vollständig gleichgiltig, ob die Betriebsausübung bezw. Wiederaufnahme des Betriebes durch den ursprünglichen Konzessionär bezw. dessen Besitznachfolger oder durch deren Stellvertreter bezw. Pächter erfolgt (vergl. Anm. zu Abs. 2, auch R 3 S. 367 Note); dagegen sind bei den persönlichen Gewerbskonzessionen nur solche Betriebshandlungen zur Unterbrechung der Frist für den Konzessionär geeignet, welche von diesem oder dessen Stellvertreter (§ 45) ausgehen, während derartige Akte Seitens des Pächters der Vor- und Einrichtungen — z. B. der Wirthschaftspächter — nur diesen selbst bezüglich der Erhaltung ihrer eigenen Konzession, nicht aber zugleich dem Verpächter behufs Forterhaltung der ihm ertheilten Konzession angerechnet werden dürfen (VGH. 1 S. 69 u. 122, 4 S. 306. — R 1 S. 121 u. 4 S. 12, ferner noch ebenda 2 S. 11 u. 15 S. 133). Nach der objektiven Seite mag noch bemerkt sein, daß die in Abs. 1 erwähnten Unternehmungen, insoweit konzessionirte Oertlichkeiten in Frage kommen, nur in solchen mit der Wirkung der Anrechnung des Betriebs fortgeführt werden können; eine Wirthschaftskonzession, welche in eine nicht genehmigte Oertlichkeit verlegt wird, gilt daher nach Ablauf von drei Jahren trotz des thatsächlich fortdauernden Betriebes als erloschen (vergl. R 4 S. 152, 9 S. 219). — Fristung: bezüglich des Verfahrens für diese Art von Fristung s. Abs. 5. Nicht zu verwechseln hiemit ist die Fristung nach Abs. 1, welche auf zwar bereits ertheilte aber noch nicht zu Ausführung gebrachte Genehmigungen sich beschränkt, während Abs. 3 auf bereits im Gange gewesene Betriebe sich bezieht (vergl. auch VGH. 1 S. 76). — nachgesucht und erhalten: das erfolglose Nachsuchen um Fristung unterbricht die Verjährung nicht; dagegen ist der Behörde unbenommen, auch nach Ablauf der kritischen Zeit die Fristung zu bewilligen, wenn solche nur noch innerhalb der Verjährungsfrist nachgesucht wurde. — erlischt dieselbe: das Erlöschen tritt auch hier von Rechtswegen ein; auch das Vorgehen der Polizeibehörde bemißt sich hier in derselben Weise wie im Falle des Abs. 1 (VGH. 12 S. 67, R 11 S. 142). Die Frage, ob der Fall des Erlöschens einer bestimmten Gewerbekonzession gegeben sei, ist nur allenfalls als Incidentfrage verwaltungsrechtlicher Natur im Sinne des Art. 8 Ziff. 8 VGGes. (VGH. 12 S. 68); ein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Anspruch auf polizeiliches Vorgehen gegenüber erloschenen Gewerberechten steht den konkurrirenden Gewerbetreibenden und sonstigen

Interessenten niemals zu (VGH. 4 S. 558, R 4 S. 276). Bezüglich der Verjährung von Realrechten vergl. Anm. zu Abs. 1. — Bemerkt mag hier noch sein, daß auch aus andern als den in der GewOrdn. (§ 49, 51, 53) ausdrücklich vorgesehenen Gründen gewerblicher Befugnisse erlöschen können; ein solcher Erlöschungsgrund ist insbesondere der ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen erklärte Verzicht; ein solcher Verzicht wird regelmäßig in dem vorbehaltlosen Verkaufe bezw. in einer für mehr als 3 Jahre giltigen Verpachtung der zur Grundlage der Gewerbeausübung dienenden Realität zu erblicken sein; daß der Verzicht, um rechtswirksam zu sein, gerade der Gewerbepolizeibehörde gegenüber erklärt wird, dürfte nicht unerläßlich sein (vergl. zur Frage VGH. 1 S. 69, 2 S. 144 u. 3 S. 560, R 1 S. 120 u. S. 234, ferner R 8 S. 347, 13 S. 22, 129 u. 227, 15 S. 131, endlich Bl. 39 S. 41). Keinen Erlöschungsgrund bildet bildet dagegen die Zerstörung der gewerblichen Anlage oder des Betriebslokals durch elementare Ereignisse (Feuersbrunst, Ueberschwemmung &c.); in diesen Fällen kann die Wiedererrichtung der Anlage auf Grund und nach Maßgabe der bereits früher ertheilten Konzession ohne weitere gewerbepolizeiliche Erlaubniß geschehen, vorausgesetzt natürlich, daß diese Wiedererrichtung noch innerhalb dreier Jahre nach Untergang des Objektes vorgenommen wird (R 1 S. 357, 3 S. 15, Bl. 31 S. 32). Vergl. auch Anm. zu § 16 Abs. 1.

Abs. 4. im § 16: auf Dampfkesselanlagen (§ 24) bezieht sich sohin dieser Absatz nicht; anderseits greift auch gegenüber gewerbl. Anlagen (§ 16) Abs 4 nur insoweit Platz, als eine Fristung im Sinne des Abs. 3 in Frage steht (ebenso Schenkel S. 381; a. M. Landmann S. 402).

Abs. 5. Verfahren für die Fristung: nämlich im Falle des Abs. 3, nicht auch im Falle des Abs. 1 u. 2. Eine Bekanntmachung nach § 17 wird übrigens mit Rücksicht auf den Zweck dieser Bekanntmachung hier unterbleiben können (vergl. auch VGH. 4 S. 558, R 4 S. 274).

§ 50.

Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

Bezüglich der Realrechte vergl. Schluß der Anm. zu § 49 Abs. 1. — Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes: d. i. hier wohl Inkrafttreten; der Fristenlauf selbst beginnt gemäß weiterer Bestimmung in § 50 mit dem Tage der „Verkündigung“ (Publikation) des Gesetzes. In Bayern trat die Gewerbeordnung in Kraft am 1. Januar 73; „verkündet“ wurde das betr. Reichs-Einführungsgesetz v. 12. Juni 72 in dem Reichsgesetzblatte vom 17. desselben Monats und Jahres.

§ 51.

I Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder

Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

II Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

Hiezu § 23 VollzB. v. 29. März 92.

Abs. 1. *Wegen überwiegender Nachtheile* ..: insbesondere kommen hier sanitäre oder sonstige, dem *Gemeinwohle* schädliche Nachtheile in Betracht; als Beispiel der Anwendung des § 51 ist in den Motiven die Nothwendigkeit der Entfernung einer Abdeckerei angeführt, welche mit Rücksicht auf die Ausdehnung einer Stadt in das Bebauungsgebiet derselben getreten ist. — *kann .. untersagt werden*: ob von § 51 Gebrauch gemacht werden soll, ist Ermessensfrage im Sinne des Art. 13 Ziff. 3 VerwGerGes. Eine Zuständigkeit des VerwGerH. kann übrigens mit Rücksicht auf § 54 in Verbindung mit Art. 8 Ziff. 8 VerwGerGes. immerhin für unterlaufende Rechtsfragen — z. B. bezüglich der Bedeutung des Ausdrucks: Anlagen — eintreten; vergl. auch Samml. d. VGerH. 5 S. 281. Zuständig zu Verfügungen nach § 51 sind lediglich die „höheren Verwaltungsbehörden" — in Bayern die Kreisregierungen, K. d. Inn.; § 1 VollzB. v. 29. März 92 —; die Verfügungen sonstiger Behörden können für § 51 nicht in Betracht kommen (Reichsger., R 11 S. 107). — *die fernere Benutzung untersagt werden*: die Abtretung des Grund und Bodens, auf welchem die betr. Anlage sich befindet oder deren Belastung mit einer Dienstbarkeit kann nach § 51 nicht verlangt werden; die Zulässigkeit derartiger Anforderungen bemißt sich nach Landesrecht (Tit. IV § 8 VerfUrk.; Zwangsabtretungsgesetz vom 17. Novemb. 1837). Anderseits besteht aber bei dem subsidiären Charakter des § 51 kein Hinderniß, unter Umgangnahme von einer Untersagungsverfügung die durch einen bestimmten Gewerbebetrieb sich ergebenden Schädigungen des Gemeinwohls im Wege von nachträglichen Betriebsauflagen thunlichst zu vermindern oder ganz zu beseitigen. Gegenüber konzessionirten Anlagen sind allerdings solche nachträgliche Anforderungen nur in beschränktem Maße zulässig (vergl. Anm. zu § 18, verbis: „unter Bedingungen zu ertheilen"); auch dürfen dieselben gegenüber keiner zur Recht bestehenden gewerbl. Anlage soweit gehen, daß dieselben einer Untersagung des Gewerbebetriebs im Ganzen gleichkämen (vergl. Reichsger. 9 S. 7; auch R 4 S. 396, 7 S. 354 u. 13 S. 17). — *Benutzung einer jeden gewerbl. Anlage*: der Ausdruck „Anlage" ist hier, wie sich schon aus der Stellung des § 51 im Abschn. III des Tit. II ergibt, im weiteren Wortsinne aufzufassen, umfaßt sohin an sich alle gewerblichen Etablissements, gleichviel ob solche als „Anlagen" im Sinne des § 16 u. 24 erscheinen oder nicht (Reichsger., R 9 S. 6, auch R 4 S. 391; a. M. R 11 S. 361, 12 S. 257, 13 S. 119), gleichviel ferner, ob die betr. Gewerbebetriebe einer Konzessionirung bedurften oder ohne solche begonnen werden konnten. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 51 ist übrigens immerhin, daß eine *gewerbliche* Anlage in Frage steht (vergl. Bemerkungen zu § 1, S 2; auch VGH. 3 S. 556, R 2 S 4), sowie daß die Anlage nicht solchen Gewerbszwecken dient, welche vom Geltungsbereiche der GewOrdn. ausdrücklich ausgenommen sind. Auch versteht sich von selbst, daß Anlagen, welche an sich unter § 51 fallen würden, dann den Schutz dieses Paragraphen nicht genießen, wenn dieselben der Konzessionspflicht unterliegen, eine Konzession aber nicht erhalten haben

(vergl. auch reichsger. Erkenntn., R 5 S. 413). Ein etwaiges polizeiliches Vorgehen gegen solche nichtgenehmigte Anlagen in Form der Schließung ꝛc. qualificirt sich daher auch nicht als Betriebsuntersagung im Sinne des § 51 (R 4 S. 395). Endlich kommen die Schlächtereianlagen für § 51 nur mit der aus § 23 Abs. 2 sich ergebenden Beschränkung in Betracht (BOberstLandesger., R 10 S. 381, auch R 7 S. 155). — zu jeder Zeit untersagt: also ohne Rücksicht auf die Dauer des Betriebes. — Besitzer: d. i. der betr. Gewerbetreibenden, ohne Rücksicht, ob dieser auch im Eigenthume des Grund und Bodens sich befindet, auf welchem die Anlage betrieben wird (Reichsger., R 5 S. 413). — muß Schadensersatz geleistet werden: der Schadensersatz ist sohin in diesem Falle — vorbehaltlich des § 52 — obligatorisch und zwar gilt dieß auch bei Untersagungen in jenen Fällen, in welchen nach bisherigem Landesrechte eine Entschädigung nicht zu leisten gewesen wäre (gerade dieses Moment mag das preuß. ObVerwGer. veranlaßt haben, den § 51 auf konzessionirte gewerbl. Anlagen zu beschränken, nachdem sonstige gewerbl. Anlagen nach preuß. Landesrechte ohne Entschädigungsverpflichtung untersagt werden konnten; vergl. R 11 S. 361, 12 S. 257, 13 S. 119). Die Verpflichtung zum Schadensersatze umfaßt auch den entgangenen Gewinn (Reichsger., R 9 S. 7). Wer zum Schadensersatze verpflichtet sei, bemißt sich nach Landesrecht (in Bayern ist dieß regelmäßig der Fiskus; BOberstLGer., R 14 S. 124). Die Berechtigung zur Ersatzforderung wird durch Nichteinlegung von Rechtsmitteln gegen den die Untersagung aussprechenden Beschluß der Verwaltungsbehörde nicht verwirkt (BOberstLGer., R 14 S. 123).

Abs. 2. Rekurs gegen die untersagende Verfügung: rekursberechtigt ist lediglich der betr. Gewerbetreibende, sohin nicht auch dritte Personen, welche die Untersagung anstreben; auch dem eventuell Schadensersatzpflichtigen steht kein Rekursrecht zu (VGH. 14 S. 138, R 13 S 241). Vergl. noch § 54. — Rechtsweg: d. Civilrechtsweg, im Gegensatze zu dem in Abs. 2 garantirten Verwaltungsrechtswege.

§ 52.

Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

ohne Entschädigung: es genügt sohin nicht der einfache Vorbehalt des Widerrufs, sondern es muß ausdrücklich der Widerruf ohne Entschädigung vorbehalten worden sein.

§ 53.

[1] Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf

Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

II Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

III Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1883; Abs. 3 in der Fassung des Art. 11 der Novelle vom Jahre 1896).

Hiezu § 24 (mit § 13 u. § 15 Abs. 2) VollzVerordn. v. 29. März 92, ferner — bezüglich der Hebammen — § 8 Verordn. v. 23. April 1874.

Abs. 1. können nur dann zurückgenommen werden: zur Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit der Zurücknahme ist der VerwGerHof zuständig, nicht aber auch zur Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme (VGH. 11 S. 341). Einer vorgängigen Einvernahme der Betheiligten bedarf es jedenfalls nicht im Falle der zweiten Alternative dieses Absatzes ebenda. Die Zurücknahme kann nicht bloß aus Rücksicht auf den Schutz des Publikums sondern auch aus Rücksicht auf die Standesehre verfügt werden (R 9 S. 413). Die Wirkungen der Zurücknahme der Approbation bestehen für den approb. Arzt (Thierarzt &c.) in der Hauptsache — sohin abgesehen von der Untauglichkeit für Wahrnehmung amtsärztlicher Funktionen und der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen (§ 29 Abs. 1, § 56a Ziff. 1) — in dem Verluste der Berechtigung zur Führung des ärztlichen Titels, nicht auch zur Fortführung seiner Praxis am Wohnsitze, für den Apotheker dagegen in dem Verluste der Befugniß zur Weiterführung seines Apothekergeschäftes. — von der Verwaltungsbehörde: Zuständigkeitsbestimmung in § 24 VollzV. Im Uebrigen wird die Zuständigkeit im Allgemeinen — sohin abgesehen von speziellen Verhältnissen (vergl. bezüglich der Hebammen R 8 S. 333) — nach dem jeweiligen Wohnorte der betr. Person sich zu bemessen haben

(R 4 S. 404). Ueber Unanwendbarkeit des § 53 bei Konzessionirung unter falschem Namen R 7 S. 357. — Unrichtigkeit der Nachweise: nemlich belangreiche Unrichtigkeit, worunter auch Unvollständigkeit fällt (VGH. 10 S. 382, R 10 S. 389). Daß die betr. Nachweise absichtlich unrichtig ausgestellt worden seien, ist nicht nöthig, es genügt objektive Unrichtigkeit (vergl. R 7 S. 189 u. 10 S. 389). Vergl. noch R 7 S. 357. — bürgerl. Ehrenrechte aberkannt: vergl. § 32—37 StrGB. Vergl. hieher noch Anm. zu § 33 Abs. 2 (S. 54). — für die Dauer des Ehrenverlusts: sohin ohne bestimmte Zeitangabe, wegen möglicher Begnadigung (R 9 S. 411).

Abs. 2. außer diesen Gründen: vergl. Anm. zu Abs. 1. — in § 30: § 30 betrifft Privat-Krankenanstalten und Hebammen. Den Hebammen 2c. kann sohin wegen eines nach Erlangung des Prüfungszeugnisses bethätigten unsittlichen oder sonst ungeeigneten Verhaltens das Zeugniß und damit die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes entzogen werden, vorausgesetzt daß ein gleiches Verhalten nach Maßgabe der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen auch der Zulassung zum Gewerbebetriebe hinderlich gewesen wäre (BVGH. 6 S. 146 u. 13 S. 451, R 6 S. 167 u. 13 S. 22, ferner R 2 S. 368, 4 S. 132, 277 u. 396, 6 S. 14, 15 S. 270 u. 376). Da ferner durch das Prüfungszeugniß auch der Besitz der erforderlichen technischen Kenntnisse sowie der nöthigen körperlichen Tüchtigkeit nachgewiesen wird, kann auch dann eine Zurückziehung des Zeugnisses erfolgen, wenn eine Hebamme nach diesen Richtungen im Laufe der Zeit die erforderliche Befähigung durch „Handlungen oder Unterlassungen" — sohin aus Verschulden — verloren hat (von dem Erfordernisse des Verschuldens sieht ab die Entscheidung bei R 10 S. 185; vergl. dagegen R 12 S. 261, unverschuldete syphilitische Ansteckung der Hebamme betr.). Bezüglich der Frage, ob ein Prüfungszeugniß lediglich von den Behörden des das Zeugniß ertheilenden Staates zurückgezogen werden kann, vergl. R 8 S. 333. — in § 30a: § 30a betrifft das Hufbeschlaggewerbe. Grund zur Zurücknahme wird auch hier (vergl. vorherige Bemerkung) — abgesehen von Unrichtigkeit der Nachweise und Ehrenverlust — nur die, auf ein Verschulden zurückzuführende Unfähigkeit zur Ausübung des Gewerbes abgeben können. — in § 33: vergl. zunächst in personeller Richtung Anm. zu § 33 Abs. 2 Ziff. 1 und insbesondere noch Fortsetzung dieser Anmerkung, verbis: „Handlungen und Unterlassungen." Ueber Konzessionsentziehungen gegenüber Wirthswittwen vergl. Anm. zu § 46, über solche gegenüber ruhenden aber noch nicht erloschenen Wirthschaftsbetrieben R 3 S. 17, 9 S. 208. Deßgleichen kann, anlangend § 33 Ziff. 2, konzessionswidrigen wesentlichen Aenderungen in Bezug auf die Beschaffenheit des Lokals durch Entziehung der Konzession entgegen getreten werden, nachdem unter die nach diesem Absatze vorauszusetzenden „Eigenschaften" auch solche in Bezug auf die Wirthschaftslokalitäten zu rechnen sind (Bl. 28 S. 284, R 3 S. 137 u. 9 S. 495; vergl. auch hieher Fortsetzung der Anm., verbis: „Handlungen oder Unterlassungen"). Uebrigens werden hier nur derartige Handlungen oder Unterlassungen in Betracht kommen können, welche in nicht bloß ganz vorübergehender Weise eine Alterirung des konzessionsgemäßen Zustandes zur Folge haben; vergl. z. B. hinsichtlich der vorübergehenden Verwendung eines Gastzimmers für Familienzwecke des Wirths R 4 S. 118. — Bezüglich des § 33a enthält bereits Abs. 3 daselbst eine die Zurücknahme der Konzession betreffende Bestimmung. — in § 36: bezüglich der Auktiona-

toren vergl. R 12 S. 130 u. hinsichtlich der Feldmesser R 11 S. 143. Bezüglich des § 37 vergl. Anm. daselbst. — Genehmigungen und Bestallungen: unter eine dieser beiden Bezeichnungen fällt jede Urkunde, welche die Berechtigung zum Betriebe der in § 53 Abs. 2 aufgeführten Gewerbe verleiht. — in gleicher Weise: nämlich durch die Verwaltungsbehörden; bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit vergl. § 143. — zurückgenommen: bezüglich der örtlichen Zuständigkeit vergl. Anm. zu Abs. 1, ferner hinsichtlich der Zulässigkeit der Wiederkonzessionirung des betr. Gewerbetreibenden s. Schluß der Anm. zu § 35 Abs. 5 (S. 71). Ein Vorgehen nach Abs. 2 ist nicht nur gegenüber jenen Gewerbetreibenden zulässig, welche erst seit Einführung der GewOrdn. bezw. der einschlägigen Novelle ihr Gewerbe begonnen haben, sondern auch gegenüber jenen, welche ein solches bereits früher eröffnet haben; im letztern Falle ist jedoch (vergl. e. contrar. Abs. 3) vorauszusetzen, daß für den Beginn des betr. Gewerbes auch schon nach dem früher maßgebenden Gesetze eine gewerbepolizeil. Genehmigung erforderlich war. Vergl. VGH. 12 S. 254, R 11 S. 268, ferner R 13 S. 237 u. 16 S. 228. — aus Handlungen oder Unterlassungen: nämlich aus solchen, welche nach der Ertheilung der Genehmigung eingetreten sind; wegen früherer derartiger Verfehlungen kann, wie in mehrfachen Entscheidungen des preuß. ObVerwGer. (vergl. R 4 S. 402, 15 S. 124) und nunmehr wohl auch vom bayer. VerGerH. (Samml. 10 S. 382, R 10 S. 389) ausdrücklich anerkannt ist, — abgesehen von einem etwaigen gleichzeitigen Zutreffen des Abs. 1 (Unrichtigkeit der Nachweise) — die Zurücknahme selbst dann nicht ausgesprochen werden, wenn diese Verfehlungen der Behörde erst nachträglich bekannt geworden wären. Das frühere Verhalten des Gewerbetreibenden kann sohin lediglich zur besseren Würdigung des nach der Konzessionirung bewiesenen Verhaltens mit herangezogen werden (vergl. auch Anm. zu § 1 Abs. 2 und zu § 35 Abs. 1). Eine Konzessionsentziehung ist auch wegen an sich nicht besonders belangreicher Verfehlungen zulässig, falls diese in ihrer Gesammtheit die Unzuverlässigkeit des Konzessionirten ergeben (VGH. 12 S. 335, R 11 S. 365); eigene Trunkfälligkeit des Wirts ist jedoch nicht ohne Weiteres genügend zur Annahme einer Unzuverlässigkeit des Konzessionärs (R. 15 S. 259). Maßgebend für die administrative Beurtheilung ist übrigens, insoweit die betreffenden Verfehlungen zur Bestrafung geführt haben, nicht die Thatsache der Bestrafung sondern der den Strafurtheilen zu Grunde liegende Thatbestand (R 1 ErgBd. S. 18, 15 S. 262). Nicht erforderlich ist, daß die betreffende Handlung rc. gerade bei Ausübung des Gewerbes verübt wurde (VGH. 13 S. 387, R 13 S. 15; vergl. auch R 5 S. 160, 7 S. 6) oder überhaupt zu einer strafrechtl. Verurtheilung geführt hat (R 4 S. 403). Die Handlung oder Unterlassung muß eine solche sein, für welche den Konzessionsinhaber (bezüglich der die Wirthschaft fortführenden Wittfrauen von Wirthen vergl. Anm. zu § 46) ein Verschulden trifft (R 3 S. 138, 4 S. 24, 11 S. 3, auch — hinsichtlich der Hebammen — vorhergehende Bemerkung, verbis: „in § 30“). Ein solches Verschulden kann übrigens unter Umständen auch schon in der bloßen Nichtbethätigung der pflichtgemäßen Sorgfalt bei Beaufsichtigung der Bediensteten oder bei Auswahl und bezw. Belassung des Stellvertreters — bezw. im Falle des § 12, des Geschäftsführers — gelegen sein (R 2 S. 15, 3 S. 138, 4 S. 24 u. 118, 11 S. 3, 16 S. 12 u. S. 18; vergl. noch § 151). Ereignisse, wie z. B. Zerstörung oder wesentliche Deteriorirung eines Gewerbelokals durch Feuers-

brunst, durch Abnützung ꝛc. können für sich allein niemals als „Handlungen oder Unterlassungen" im Sinne dieses Absatzes qualificirt werden, die Nichtbeseitigung der hiedurch herbeigeführten Zustände kann sohin wenigstens dann keinen Anlaß zur Zurücknahme der Konzession abgeben, wenn das Gewerbe nach Eintritt solcher äußerer Ereignisse eingestellt ist und vorläufig nicht fortbetrieben werden will (ein „Erlöschen" der Konzession tritt erst nach Ablauf der Frist von 3 Jahren ein, § 49 Abs. 3, R 9 S. 208; über einen anders gelagerten Fall vergl. R 3 S. 18). Will dagegen das Gewerbe in den durch solche äußere Einwirkungen ganz oder nach wesentlichen Beziehungen ungenügend gewordenen Lokalitäten fortgeführt werden, so erwächst aus dieser Absicht für den Konzessionär die Verpflichtung zur konzessionsgemäßen Wiederherstellung und bezw. Instandhaltung der Lokalitäten und kann demnach unter dieser Voraussetzung auch in der Außerachtlassung dieser Obliegenheit eine zur Einziehung der Konzession berechtigende Handlung und bezw. Unterlassung erblickt werden (R 3 S. 136 und speziell bezüglich Nichtbereithaltung von Fremdenzimmern in Gastwirthschaften R 9 S. 495 mit 4 S. 118 und Abs. 3 d. ME. v. 6. August 77, MBl. S. 284). Dagegen wird wiederum das Konzessionsentziehungsverfahren dann nicht Platz greifen können, wenn ein Gewerbe von einer genehmigten Lokalität hinweg in eine andere verlegt und daselbst ausgeübt werden wollte, denn diese andere Lokalität unterlag überhaupt noch keiner behördlichen Prüfung, konnte sohin auch die bei der Konzessionirung vorgefundenen Eigenschaften nicht verloren haben; einem derartigen konzessionirten Gewerbebetriebe kann übrigens nach § 15 Abs. 2 entgegen getreten werden. Bemerkt mag hier noch sein, daß bei Realrechten dem Besitzer eines solchen Rechtes im Hinblick auf § 48 nur die Befugniß zur persönlichen Ausübung des Gewerbes, nicht aber die Berechtigung zur Uebertragung der Ausübung seines Gewerberechtes an eine andere befähigte Person entzogen werden kann (VGH. 5 S. 49, R 4 S. 273). — Mangel derjenigen Eigenschaften: als solche können nicht bloß persönliche Qualitäten des Konzessionärs, sondern auch bestimmte Anforderungen an eine gewerbliche Lokalität in Frage kommen; vergl. vorhergehende Bemerkung, verbis: „in § 33". — nach Vorschrift dieses Gesetzes: auch landesgesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften (z. B. guter Leumund bei Hebammen; vergl. vorhergehende Bemerkung, verbis: „in § 30") können hier in Betracht kommen. — klar erhellt: d. i. erwiesen und konkludent ist (VGH. 1 S. 69, auch R 15 S 262). Liegt eine strafgerichtliche Verurtheilung überhaupt nicht vor, oder vermag die etwa vorliegende strafgerichtliche Verurtheilung die gesetzlichen Voraussetzungen zur Zurücknahme der Konzession nicht zu decken, so hat der Verwaltungsrichter die ihm erforderlich erscheinenden weiteren Erhebungen zu pflegen und vor der Beschlußfassung auch den Konzessionär einzuvernehmen (VGH. 2 S. 618, hiezu auch 11 S. 341). Das Ergebniß dieser Erhebungen ist vom Verwaltungsrichter in selbständiger Weise zu würdigen (vergl. vorhergehende Bemerkung, verbis: „aus Handlungen ꝛc."). Bezüglich der Zuständigkeit des VerwGerH. vergl. Samml. 11 S. 340. — Strafe verwirkt: vergl. zunächst § 147 Ziff. 1.

Abs. 3. Pfandleihern ... untersagt: vor Giltigkeit der Novelle vom 23. Juli 79 konnten Pfandleiher und Rückkaufshändler (§ 34) ohne Konzession ihr Gewerbe betreiben; den bis dahin etablirten Pfandleihern konnte sohin selbst wegen ihres erst seit Giltigkeit der cit. Novelle beobachteten Verhaltens die Konzession nach dem Wortlaute des

Gesetzes nicht zurückgezogen werden (vergl. R 2 S. 361, auch oben S. 4), während anderseits die nach § 35 Abs. 3 der GewOrdn. (in ursprünglicher Fassung) mögliche Untersagung des Gewerbebetriebes seit der Novelle in Wegfall gekommen war. Diesem Mißstande ist durch die Einschaltung des Abs. 3 begegnet (vergl. bezüglich eines ähnlichen Vorgehens § 1 Abs. 3 REinGes. z. GewOrdn., in Abtheil. II); eine allgemeine Bedeutung in dem Sinne, als ob auch das bis zur Novelle v. 23. Juli 79 beobachtete Verhalten für die Untersagung in Betracht gezogen werden dürfe, wird diesem Absatze nicht beizulegen sein, in der angedeuteten Richtung werden vielmehr auch gegenüber den Pfandleihern die allgemeinen Grundsätze (vergl. Anm. zu § 1 Abs. 2, S. 4) Maß zu geben haben. — Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs: dieser Satz ist neu eingestellt durch Art. 11 der Novelle vom Jahre 1896; der Zusatz ist erfolgte in Konsequenz der Einschaltung des Abs. 4 in § 35. Vergl. Bemerkung daselbst. — Strafbestimmung in § 147 Ziff. 1.

§ 54.

Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§ 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 33a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1883.)

Behörden: bezüglich der örtlichen Zuständigkeit vergl. Anm. zu § 53 Abs. 1, verbis: „Verwaltungsbehörde". — Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35): für § 35 ist die gleiche Bestimmung bereits in § 40 Abs. 2 getroffen. Verbote der Fortsetzung eines Gewerbes wegen Erlöschung (§ 44) fallen nicht unter § 54; vergl. BVGH. 12 S. 67. Neben § 35 war hier in der früheren Fassung der GewOrdn. auch noch § 15 Abs. 2 allegirt; dieses Allegat ist seit der Novelle v. 83 in Wegfall gekommen; vergl. Schluß der Anm. zu § 15 Abs. 2 (oben S. 18). — Zurücknahme einer Approbation ꝛc. (§ 33a, § 53): nach dem Wortlaute kann dieses Allegat — aus den zu § 53 Abs. 3 bemerkten Gründen — nicht auf die Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 33a Abs. 3 sowie § 53 Abs. 3 bezogen werden. Gegenüber dem § 33a Abs. 3 hätte diese engere Interpretation im Hinblicke auf § 40 Abs. 2 keinerlei praktische Bedeutung, dagegen würde unter Zugrundelegung dieser Gesetzesauslegung für die Untersagungsfälle nach § 53 Abs. 3 das formelle Verfahren des § 54 als unverbindlich sich darstellen; da jedoch dieß schwerlich in der Absicht des Gesetzes liegt, wird anzunehmen sein, daß durch die Allegirung des § 53 sämmtliche Fälle dieses Paragraphen, sohin auch die Untersagungsfälle nach Abs. 3, gedeckt sind. Von dieser Anschauung geht auch § 8 VollzV. v. 27. Dezember 83 aus; vergl. auch § 15 Abs. 2 VollzV. — § 20, 21; über die Frage, wer rekursberechtigt ist, vergl. Anm. zu § 20 Abs. 1 und § 40 Abs. 2.

Titel III.
Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Auch für diesen Titel wird die gewerbsmäßige Ausübung der bezüglichen Thätigkeit vorausgesetzt; vergl. Anm. zu § 1 (S. 2), und speziell das reichsger. Urtheil R 1 S. 46. — Zu Tit. III ist ergangen die Vollzugsanweisung v. 1. Juli 90 (MBl. S. 363 ff.); vergl. ferner die §§ 25—28 der VollzV. v. 29. März 92.

§ 55.

I Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheines, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.

II In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1883.)

Bezüglich der Vollzugsbestimmungen vergl. Bemerk. vor § 55.

Abs. 1. Wer: bezüglich der Ausländer vergl. § 56 d. — außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts: innerhalb dieses Bezirks liegt selbst dann kein Gewerbebetrieb im Umherziehen vor, wenn ein solches Gewerbe von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen 2c. ausgeübt wird; vergl. § 42, aber auch § 42 b und § 33 b. — gleichgestellte nächste Umgebung: zuständig hiezu ist die Kreisregierung; § 1 VollzV. v. 29. März 92. Ein Bedürfniß zum Gebrauche dieser Befugniß wird laut den Motiven regelmäßig da vorliegen, wo mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten, besonderen Gemeindebezirken angehörigen Umgebungen eines Ortes in Bezug auf den Verkehr mit diesem im engsten Zusammenhange stehen. — ohne . . . gewerbl. Niederlassung: nämlich an dem betr. auswärtigen Orte. Auch der Gewerbetreibende mit stehendem Gewerbe und Niederlassung bedarf zur Ausübung seines Gewerbes außerhalb seiner Wohngemeinde eines Legitimationsscheines,

vorbehaltlich jedoch der ihm in § 44 u. 44a gewährten Erleichterungen. Das Halten eines Wanderlagers ist daher nach § 55 zu beurtheilen, vergl. auch ME. v. 11. Febr. 75 (MBl. S. 69), v. 8. April 77 (MBl. S. 148) u. v. 2. Juli 79 (MBl. S. 281); über gewerbl. Niederlassung vergl. noch § 42 Abs. 2. — ohne . . Bestellung: als Gegensatz erscheint im Allgemeinen die spontane Gewerbeausübung; vergl. auch Anm. zu § 59 Ziff. 2. Daß der Besteller und Bezahler identisch seien, wird zum Begriffe der Bestellung wohl nicht gehören; die von einem Wirthe zum Erscheinen für eine bestimmte Zeit aufgeforderten Musiker aus einer andern Gemeinde werden sohin selbst dann keines Wandergewerbescheines bedürfen, wenn sie bezüglich der Bezahlung theilweise oder selbst ganz auf die Gäste angewiesen worden sein sollten (in diesem Sinne entschied der bayer. vorm. KassHof unterm 10. Oktob. 74, Stenglein 4 S. 231, MBl. 75 S. 654, und ebenso das vorm. preuß. ObTrib. — vergl. Bl. 29 S. 228 —; entgegengesetzte Auffassung findet sich in der bayer. ME. v. 23. Juli 73 — Bl. 23 S. 318 — sowie in der kgl. sächs. Praxis, vergl. R. 2 S. 20). Vergl. auch R ErgBd. 1 S. 235 (Behandlung auswärts wohnender Krankenkassenmitglieder auf Veranlassung des Kassenvorstands). Deßgleichen wird, was den Waarenverkehr anlangt, eine Bestellung nicht bloß in der Ertheilung eines festen Auftrages zur Lieferung einer bestimmten Waare, sondern auch darin zu erblicken sein, wenn ein Gewerbetreibender aufgefordert — nicht etwa bloß ermächtigt (Reichsger., R 16 S. 135, auch § 44 Abs. 3) — wird, hinreichend bezeichnete Waaren zur Auswahl zu bringen (ObLGer.M, R 1 S. 240, Bl. 32 S. 240; vergl. übrigens auch Bl. 27 S. 394). Uebrigens erfordert der Begriff der Bestellung nicht, daß der Besteller zur Abnahme einer bestimmten Waare sich im Voraus verpflichte; auch ein bloßes Auffordern zum Vorzeigen bestimmter Waaren behufs etwaigen Ankaufs qualifizirt sich als Bestellung (vergl. ObLGerM., R. ErgBd. 1 S. 234, ferner reichsger. Urt. bei R 10 S. 177, auch ebenda S. 5—7). Offeriren von bestellter aber vom Besteller nicht angekaufter Waare an dritte Personen fällt jedoch gegebenenfalls wieder unter § 55 (ObLGM., R ErgBd 1 S. 234, ferner R 16 S. 246). Die Bestellung, soll sie als solche gelten, muß endlich eine vorgängige sein, d. h. der Gewerbetreibende muß zum Kommen durch die Bestellung und nicht umgekehrt der Besuchte durch das Kommen des Gewerbetreibenden zum Ankaufe bezw. zur Bestellung der Waare veranlaßt worden sein. (Vergl. jedoch R 13 S. 244, 245.) — in eigener Person: gleichviel ob auf eigene oder fremde Rechnung; eine Stellvertretung findet sohin hier nicht statt, dagegen bedarf hier immer nur die das Wandergewerbe thatsächlich ausübende Person des Wandergewerbescheins, sohin niemals jener Prinzipal, welcher nicht selbst hausirt, sondern nur durch Dritte hausiren läßt (vergl. § 60d, auch Stenglein 14, 4 S. 230 u. R. 9 S. 216, Reichsger.).

Ziff. 1. Waaren feilbieten: als Waaren haben Mobilien aller Art zu gelten, also z. B. auch Gemälde (R. 3 S. 254), Druckschriften, Theaterbillets (ObLGerM., R 9 S. 183, ferner R 16 S. 11), Thiere (nicht entgegen steht das reichsger. Urth. bei R Ergbd. 1 S. 387), Fleisch (R 14 S. 215), wogegen Immobilien für Ziff. 1 nicht in Betracht kommen. Das Feilbieten von Waaren wird hier im Gegensatze einerseits zum Feilhalten von Waaren, wie solches seitens seßhafter Gewerbetreibender von fester Verkaufsstelle aus erfolgt, anderseits zu den unter Ziff. 2—4 erwähnten Arten von Gewerbeausübung — insbesondere jener des „Aufsuchens von

Waarenbestellungen (Ziff. 2) — zu verstehen sein; eben deßhalb ist hieher die zur Definirung der gleichen Begriffe in Auslegung anderweiter Bestimmungen erwachsene Judikatur nicht ohne weiteres verwerthbar (zu vergl. Reichsger., R ErgBd. 1 S. 387, 11 S. 247, 14 S. 423, auch 8 S. 401). Demgemäß wird als „Feilbieten" von Waaren ein Anbieten von Waaren im Umherziehen mit der Bereitschaft zur sofortigen Uebergabe der angekauften Waaren zu erachten sein (vergl. ObLGerM., R 15 S. 136; a. M. R ErgBd. 1 S. 15); daß zum Ankauf der Waaren förmlich aufgefordert wird, ist hiebei nicht erforderlich, ebensowenig ein Anpreisen oder Zurschaustellen der Waaren (R 16 S. 247). Die gebräuchlichste Form des Feilbietens im Umherziehen ist das sog. „Hausiren" (vergl. auch hieher Reichsger., R ErgBd. 1 S. 387). Auch in Form des Ausspielens kann ein Waarenfeilbieten stattfinden (Reichsger., R 7 S. 9 u. 15 S. 378); vergl. übrigens auch Anm. zu Ziff. 4. — Vergl. noch bezüglich der vom Wandergewerbebetrieb ausgeschlossenen Waaren § 56 und bezüglich der ohne Wandergewerbeschein zuvertreibenden Waaren § 59.

Ziff. 2. Waarenbestellungen aufsuchen: inländische Gewerbetreibende mit stehendem Gewerbe bedürfen hiezu unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 u. 3 (in der Fassung der Novelle von 1895) lediglich einer Legitimationskarte; vergl. auch den Vorbehalt am Schlusse dieses Absatzes. Vergl. hieher noch R ErgBd. 1 S. 234 (ObLGerM.). — Waaren ... ankaufen: der Ausdruck: Ankauf ist hier nicht im streng civilrechtlichen Sinne zu verstehen, auch der tauschweise Erwerb von Waaren (z. B. Lumpen) gehört hieher, ME. v. 4. Febr. 73. — bei andern Personen als ...: auch jener, welcher die bei andern Personen als Kaufleuten ꝛc. aufgekauften Waaren ausschließlich auf Jahrmärkten verkaufen will, bedarf zum Aufkaufe eines WGScheines (ObLGerM., R 5 S. 296); dagegen bedarf jener, der Waaren bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, niemals eines Wandergewerbescheines, wohl aber einer Legitimationskarte nach § 44 a, falls das Aufkaufen für einen stehenden Gewerbebetrieb erfolgt. Das Aufkaufen für den stehenden Gewerbebetrieb ist sohin insoweit von der Erfüllung einer Formalität abhängig, welche für das Aufkaufen (bei Kaufleuten ꝛc.) behufs Verkaufs im Umherziehen dann nicht Platz zu greifen hat, wenn der Aufkaufende kein stehendes Gewerbe (§ 42) betreibt; allein im Hinblicke auf den Wortlaut der §§ 44 und 44a Abs. 1 wird man auch nach Erlaß der Novelle von 1896 und bei Berücksichtigung des § 44 Abs. 3 sowie der Motive zu § 56 Abs. 1 zu keinem andern Auslegeresultate gelangen können. Den „Kaufleuten" im Sinne dieser Ziffer dürften übrigens die Produzenten der betr. Waaren nicht gleichzustellen sein — (arg. e contr. § 44 Abs. 3, auch ObLGM., R 5 S. 296, auch ebenda 10 S. 146; a. M. Schenkel S. 419 und wohl auch v. Landmann S. 440; vergl. jedoch ebenda S. 448). — zum Wiederverkauf: im Gegensatze zum Verbrauche oder zur Verarbeitung im eigenen Gewerbe (§ 44).

Ziff. 3. gewerbl. Leistungen anbieten: hieher gehören auch die Leistungen der Kesselflicker, Scheerenschleifer, Siebmacher, das Kastriren von Hausthieren (VGH. 4 S. 94, R 3 S. 248), die Ausübung des Photographiegewerbes (R 15 S. 269), überhaupt gewerbliche Leistungen aller Art, insoweit solche nicht ohnedem unter eine der übrigen

Ziffern dieses Paragraphen (vergl. insbes. Ziff. 4) fallen und unter der allgemeinen Voraussetzung, daß dieselben ohne vorgängige Bestellung dargeboten werden. Nicht hieher zählen dagegen jene gewerblichen Leistungen, welche lediglich als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes erscheinen (vergl. bezüglich der Versicherungsagenten Anm. zu § 42); im Weitern sind auch solche Leistungen hier außer Betracht zu lassen, welche an sich nach Ziffer 3 zu beurtheilen wären, jedoch dem Thätigkeitskreise von, überhaupt nicht durch die GewOrdn. getroffenen Gewerben angehören, z. B. Abhaltung wissenschaftl. Vorträge (R 8 S. 8). Diese letztere Voraussetzung — Vorliegen einer nichtgewerblichen Thätigkeit (§ 6) — dürfte übrigens bezüglich des Tanzunterrichts im Umherziehen nicht vorliegen (vergl. Anm. zu § 6 verbis: „Unterrichtswesen" und § 35 Abs. 1, aber auch R 1 S. 117); bezüglich des sog. Gauritts vergl. Anm. zu § 56 b Abs. 3. Vergl. ferner noch hinsichtlich der vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossenen oder ausschließbaren gewerbl. Leistungen vergl. § 56 a Ziff. 1 und § 56 b Abs. 3. — . . anbieten: auch hier wird zur Anwendbarkeit des § 55 Bereitschaft zur sofortigen Vornahme der angebotenen Leistung vorliegen müssen (vergl. R 15 S. 137 Note; a. M. ObLGerM., R 15 S. 134).

Ziff. 4. Darbieten von Musikaufführungen: auch solche mittels Automaten; vergl. R 13 S. 100 u. 14 S. 320. Vergl. noch bezüglich des Drehorgelspiels R 12 S. 370. Schaustellungen: gleichviel ob von Menschen (Zwergen ꝛc.) oder Sachen (Panoptika, Museen ꝛc.). Auch Wanderausstellungen von Gemälden — insoweit hiedurch nicht deren Verkauf im Umherziehen eingeleitet werden soll (vergl. Ziff. 1) — zählen hieher. Hinsichtlich der Verhinderung von sittlich anstößigen Schaustellungen vergl. Anm. zu § 56 a (Schluß). Theatralische Vorstellungen: vergl. Anm. zu § 32, auch § 60 d Abs. 4. Sonstige Lustbarkeiten: z. B. Bolzenschießen, Plattenwerfen ꝛc. (R 10 S. 145). Auch öffentl. Ausspielungen von Waaren, falls solche mit gewissen Veranstaltungen verbunden sind (Reichsger., R 7 S. 10), werden — soweit überhaupt zulässig (§ 56 c) — regelmäßig unter Ziff. 4 fallen (R 10 S. 5, übrigens auch 15 S. 377). — ohne höheres Interesse der Kunst . . .: es genügt sohin zur Begründung der Wandergewerbescheinfreiheit nicht schon, daß irgend ein Kunst- ꝛc. Interesse in Frage kommt; vergl. Bl. 37 S. 358, 362, ferner R 16 S. 19 u. S. 247. Auch der Ort, an welchem und die Art, auf welche die betr. Leistungen offerirt werden wollen, kann für die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen eines höhern Kunst- ꝛc. Interesse in Betracht kommen (Bl. 26 S. 190 u. 344 und Anm. zu § 33a Abs. 1). Ein solches höheres Kunstinteresse wird gegenüber bayer. Militärmusikkapellen — nicht aber schon bloßen Abteilungen derselben — in der Regel anzunehmen sein (vergl. ME. v. 4. Aug. 80, Weber 14 S. 554). — Vergl. noch die für Ziff. 4 in Betracht kommenden speziellen Bestimmungen hinsichtlich der Bedürfnißfrage ꝛc. § 57 Ziff. 5, § 60 Abs. 2, § 60a — ortspolizeil. Erlaubniß — § 60 d Abs. 3 u. 4) ferner hinsichtlich der Verhinderung anstößiger Schaustellungen ꝛc. Schluß der Anm. zu § 56 a.

Wandergewerbescheins: Gegensatz ist einerseits völlig freie Bewegung (vergl. z. B. § 59) anderseits Erforderniß eines Legitimationsscheins oder einer Legitimationskarte (§ 43, 44a). Bezüglich der zuständigen Behörde § 61. Uebrigens berechtigt der Besitz eines Wandergewerbescheins

nicht unbedingt und ohne jede Einschränkung zur Gewerbeausübung; vergl. Anm. zu § 1 Abs. 2 (S. 3). — soweit nicht . . .: außer § 44a vergl. noch § 44 Abs. 2, ferner bezüglich des Marktverkehrs Abs. 2. — Strafbestimmung in § 148 Ziffer 7.

Abs. 2. Ziff. 4: aus diesem Absatze (e contrar.) zu folgern, daß das Anbieten gewerbl. Leistungen (Ziff. 3) auf Märkten keines Wandergewerbescheins bedarf, dürfte nicht angängig sein (vergl. Anm. zu § 64 u. § 67 Abs. 1 Schluß, auch Schenkel S. 424, v. Landmann S. 444, Bl. 44 S. 297). Dagegen ist der in Ziff. 1 u. 2 erwähnte Gewerbebetrieb auf Märkten gemäß § 64 allerdings wandergewerbescheinfrei (vergl. Anm. zu § 64 Abs. 1).

§ 55a.

I An Sonn- und Festtagen (§ 105a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in § 42b bezeichneten Personen, verboten.

II Ausnahmen können von der untern Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juni 1891.)

Zu Abs. 2. vergl. § 28 VollzV. v. 29. März 92.

§ 55a wurde mit Rücksicht auf § 41a eingeschaltet und ist, gleich diesem, am 1. Juli 92 in Kraft getreten. Weitergehende Beschränkungen der Sonntagsruhe durch landesgesetzliche Vorschriften werden, da durch § 55a lediglich das Mindestmaß der Sonntagsruhe im Hausirgewerbe reichsgesetzlich festgelegt werden sollte, trotz Ermangelung einer, dem § 41a Abs. 2 gleichkommenden Bestimmung als zulässig zu erachten sein; vergl. auch Schlußsatz der ME. v. 30. Apr. 95 (in Abth. III).

Abs. 1. Sonn- und Festtage: vergl. Anm. zu § 105a Abs. 2. — soweit er unter § 55 Ziff. 1—3 fällt: auch der Handel mit den in § 59 erwähnten Waaren fällt seiner Art nach unter § 55 Ziff. 1, ist daher an Sonn- und Festtagen verboten, insoweit nicht wiederum zu Gunsten desselben gemäß Abs. 2 Ausnahmen zugelassen werden. Musikaufführungen ꝛc. (§ 55 Ziff. 4) fallen nicht unter § 55a, deßgleichen wohl auch nicht Vorbereitungs- oder Nacharbeiten für den Gewerbebetrieb i. U., z. B. bloße Fahrten mit Waaren ohne gleichzeitiges Feilbeiten (vergl. R 16 S. 139). Vergl. noch § 105i. — Gewerbebetrieb . . . im § 42b: der Geschäftsverkehr nach § 44 u. 44a ist sohin vom Verbote des § 55a ausgenommen, dagegen wohl nicht die Druckschriftenkolportage nach § 43, da auch diese an sich unter § 42b Abs. 1 fällt (nicht entgegen steht § 42b Abs. 3). Bezüglich des Marktverkehrs vergl. Anm. zu § 105b Abs. 2. — verboten: sohin überhaupt und ohne Beschränkung auf die fünfstündige Sonntagsruhezeit (§ 105b Abs. 2); § 55a geht demnach in dieser Beziehung erheblich weiter als § 41a. — Strafbestimmung in § 146a.

Abs. 3. Ausnahmen: zur Frage, ob für derartige Ausnahmen nicht wiederum die Schranken des § 41 a bezw. § 105 b Abs. 2 (fünfstündige Geschäftszeit als Maximum) einzuhalten seien, vergl. Anm. zu § 105 b Abs. 2. — unteren Verw.-Behörde: vergl. § 28 VollzV., auch Ziff. III der ME. v. 18. April 92 (abgedr. in Abth. III).

§ 56.

I Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

II Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;
11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

III Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von

Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist.

IV Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juli 1883 und Art. 12 der Nov. vom Jahre 1896.)

Hiezu § 25 Abs. 2 VollzV. v. 29. März 92.

Abs. 1 ist eingestellt durch Nov. v. 1. Juli 1883; dessen Einfügung erfolgte in vorsorglicher Weise, um zu verhindern, daß der Hausirer günstiger gestellt sei als der stehende Gewerbetreibende (vergl. übrigens auch Anm. zu § 55 Ziff. 2, Schluß); positive Bestimmungen in der GewOrdn. selbst gaben übrigens zu dieser Einschaltung keinen Anlaß. Nicht als Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes sind jene zeitlichen Verbote der Ausübung des Wandergewerbes zu erachten, welche sich aus verkehrspolizeilichen Vorschriften ergeben; vergl. hierüber Anm. zu § 1 Abs. 2 (S. 3). — Strafbestimmung in § 148 Ziff. 7.

Abs. 2. Ausgeschlossen ... sind: nämlich nach der GewOrdn.; der Ausschluß weiterer Waaren kann sich aus andern Gesetzen ergeben; vergl. z. B. bezüglich des Handels im Grenzzollgebiete § 124 VZollges. v. 1. Juli 69. Über ausnahmsweise Zulassung einzelner Artikel vergl. § 56 b. — vom Ankauf oder Feilbieten: das Aufsuchen von Bestellungen auf die in Abs. 2 aufgeführten Waaren, sowie auf nicht unter Abs. 3 fallende Druckschriften ꝛc. (vergl. Ziff. 12) wird nicht als verboten erachtet werden können (vergl. speziell bezüglich der Ziff. 9 — Arzneimittel ꝛc. — R 16 S. 19, aber auch R 6 S. 178). Bezüglich der Frage, ob die Beschränkungen dieses Paragraphen auch für Handelsreisende gelten, vergl. § 44 Abs. 1, verbis: Waaren aufkaufen.

Ziff. 1. geistige Getränke sind alle berauschenden Getränke, sohin sowohl die unter § 33 Abs. 3 lit. b, als auch unter § 33 Abs. 3 lit. a fallenden Getränke, insbesondere auch Branntwein. Über ausnahmsweise Zulassung des Feilbietens von geistigen Getränken im Umherziehen vergl. § 56 b Abs. 1. — Ortspolizeibehörde: in München der Magistrat; § 25 Abs. 2 VollzV. v. 29 März 92. — besonderen Bedürfnisses:

z. B. Truppenmanöver, Volksfeste. — gestattet: bezüglich der Nothwendigkeit der Erholung eines Wandergewerbescheines auch in diesem Falle vergl. § 60 Abs. 1.

Ziff. 2. gebrauchte Kleider, Wäsche: bezüglich des Ausdrucks: gebraucht vergl. hieher Anm. zu § 35 Abs. 2; vergl. auch MBl. 73 S. 509. Der Handel mit Lumpen fällt nicht unter das Verbot. — Bettfedern: ob diese als Bettstücke zu erachten seien, war früher zweifelhaft; ME. v. 29. Aug. 73 (MBl. S. 509). Übrigens kommen für diese Ziffer nur gebrauchte Bettfedern in Frage; R 6 S. 389. — Enden u. Dräumen: vergl. Anm. zu § 35 Abs. 2.

Ziff. 3. Gold- u. Silberwaaren: d. i. echte; Nachahmungen, wie Talmiwaaren, können als solche im Umherziehen vertrieben werden, jedoch nur insoweit, als solche nicht unter die neu eingestellte Ziff. 11 fallen. Vergl. noch Anm. zu § 44 Abs. 2, gegen Schluß.

Ziff. 4. Spielkarten: auch Wahrsagekarten, welche zum Spielen geeignet sind, gehören hieher; bei R. 1 S. 324 (Reichsger.).

Ziff. 5. Bezugs . . Scheine: früher war dies streitig; vergl. Erk. des bayer. KassHofs in Stenglein 8 S. 17 u. MBl. 77 S. 355, ObLGerM. (R. 2 S. 131), ferner R 7 S. 170. — Lotterieloose: z. B. Pferdelotterie-Loose R 13 S. 246. Vergl. auch Anm. zu § 56 c Abs. 1.

Ziff. 6. explosive Stoffe: hieher gehören nicht Zündhölzer (Bl. 24 S. 267), wohl aber Zündschnüre, Knall- und Knallquecksilber, Schießbaumwolle 2c.

Ziff. 7. Petroleum: auch das nicht für „feuergefährlich" (im Sinne der Kais. VO. v. 24. Febr. 82, RGBl. S. 40) befundene Petroleum zählt hierher.

Ziff. 8. Stoß . . . Waffen: vergl. § 367 Ziff. 9 StrGB.; für gegenwärtige Ziffer ist übrigens gleichgültig, ob die Waffen in Stöcken 2c. verborgen sind oder nicht.

Ziff. 9. gifthaltige Waaren: vergl. auch Kais. VO. v. 1. Mai 82 (RGBl. S. 55), insoweit solche noch in Kraft besteht (VO. v. 5. März 83, RGBl. S. 3). — Arznei- und Geheimmittel: als „Arzneimittel" im Sinne dieser Ziffer werden — ohne Rücksicht auf deren Aufnahme oder Nichtaufnahme in Beil. A oder B der KaisVerordn. v. 27. Januar 90 (RGBl. S. 9) — alle solchen Mittel zu gelten haben, welche nach dem Stande der ärztl. Wissenschaft Heilkraft besitzen; R 15 S. 382 (Alpenkräutertheе betr.; vergl. aber auch R ErgBd. 1 S. 237). Vergl. noch hieher Schluß der Anm. zu § 6 Abs. 2. Als „Geheimmittel" sind solche Heilmittel und Mittel zur Körperpflege (Haar-, Zahnpflege 2c.) zu verstehen, welche ohne Bekanntgabe ihrer Zusammensetzung angekündigt werden (R 2 S. 399 u. 8 S. 396, Reichsger.; vergl. noch R 6 S. 253, 12 S. 322, 13 S. 297).

Ziff. 10. Bäume aller Art . . .: diese Ziffer ist neu eingestellt durch Art. 12 der Nov. vom Jahre 1896. Die Einstellung erfolgte theils zum Zwecke der Förderung der Landwirthschaft, theils und insbesondere zur möglichsten Fernhaltung von Schädigungen der Käufer solcher Artikel. Die Ausnahme bezüglich des Handels mit Gemüse- und Blumensamen wurde erst in dritter Lesung eingefügt (vergl. Reichstagsverh., sten. Ber. 1896 S. 2554).

Ziff. 11. Schmucksachen . . .: auch diese Ziffer ist neu eingestellt durch Art. 12 der Novelle vom Jahre 1896. „Für die Aufnahme von Schmucksachen und Bijouterien sprechen ähnliche Gründe wie für das schon geltende Verbot des Hausirens mit Gold- und Silberwaaren. Es soll vereitelt werden, daß die Eitelkeit und Unerfahrenheit der Kauflustigen, namentlich der weiblichen unter ihnen, von umherziehenden Händlern in schwindelhafter Weise ausgebeutet werde. Desgleichen wird dem Interesse der Bevölkerung mit der Ausschließung von Brillen und optischen Instrumenten gedient sein. Dagegen . . . ist der mehrseitig gemachte Vorschlag, „Putzwaaren und Luxusartikel“ auszuschließen, wegen der Unmöglichkeit einer einigermaßen zutreffenden Umschreibung der dazugehörigen Gegenstände nicht annehmbar. Auch erschienen die weiteren Vorschläge nicht empfehlenswerth, ganze Waarengattungen, wie Manufakturwaaren, Kolonial- u. Materialwaaren, handwerksmäßig hergestellte Waaren u. s. w. in den § 56 aufzunehmen.“ (Motive). Hienach werden unter Ziffer 11 lediglich solche Schmucksachen 2c. fallen, welche zum Schmucke für Menschen bestimmt, jedoch weder als Textilwaaren (Bänder, Posamentirwaaren, Spitzen 2c.) noch als Stickereien zu erachten sind (Reichstagsverh., sten. Ber. 1896 S. 2559). Zimmer 2c. -Schmucksachen (sog. Nippes) fallen sohin nicht unter Ziff. 11 und ebensowenig sonstige Schmuckwaare, z. B. Christbaumschmuck.

Strafbestimmung in § 148 Ziff. 7a und bezüglich der Ziff. 6 in § 146 Ziff. 4.

Abs. 3. Mit den Worten: „ausgeschlossen . .“ beginnt ein neuer Absatz, wie sich auch aus § 148 Ziff. 7a in Verbindung mit § 149 Ziff. 2 ergibt; vergl. auch § 56b Abs. 1. — Ausgeschlossen vom Feilbieten: Ziff. 12 bezieht sich sohin nicht auch, wie die vorhergehenden Ziffern, auf das Ankaufen. Vergl. noch Anm. zu Ziff. 12 — und Aufsuchen von Bestellungen: diese Worte wurden neu eingeschaltet durch Art. 12 der Novelle von 1896.

Ziff. 12 (seit der Novelle von 1896, bisher Ziff. 10; die Schlußworte nach „vertrieben werden“ sind neu). Druckschriften . . .: über das Feilbieten von Druckschriften am Wohnorte vergl. § 43. Auf Druckschriften 2c., welche nach Inhalt oder Vertriebsart aus dem Gesichtspunkte der Ziff. 12 nicht zu beanstanden sind, können auch im Umherziehen Bestellungen aufgesucht werden; vergl. Abs. 4. — Vergl. hieher noch R ErgBd. 1 S. 15 (Lieferungshefte eines Romans keine „Muster“), — sittlicher . . Aergerniß: ob dieß der Fall ist, entscheidet die zuständige Behörde (Abs. 4) nach freiem Ermessen; daß der Inhalt der Schrift nach § 166, bezw. § 184 StrGB. strafbar sei, ist nicht unerläßliches Erforderniß (R. 8 S. 349). Ueber Anstoßerregung durch Verweisung auf geistl. Melodien bei weltlichen Liedern vergl. R 13 S. 25. Vergl. noch zur Frage bezüglich der Behandlung der sog. Schauerromane R 6 S. 357 mit 12 S. 134, ferner bezüglich der strafrechtlichen Haftung des Kolporteurs R 14 S. 225 (ObLGerM.). — Zusicherung von Prämien: gleichviel ob gegen besondere Bezahlung oder nicht.

Strafvorschrift für Abs. 3 (Ziff. 12) in § 148 Ziff. 7a; vergl. noch R 15 S. 246.

Abs. 4. Verzeichniß: dasselbe ersetzt auch nach erfolgter Genehmigung den Wandergewerbeschein nicht; R. 5 S. 274. — zuständige

Verwaltungs-Behörde: § 25 Abs. 1 VollzV. Da der Inhaber eines Wandergewerbescheins befugt ist, die von der Behörde seines Wohnortes genehmigten Druckschriften im ganzen Reiche feilzubieten (§ 60 Abs. 1), so können unter Umständen in einem Bezirke von auswärtigen Kolporteuren Druckschriften ꝛc. feilgeboten werden, welche von der Behörde des betr. Bezirkes selbst ausgeschlossen sind; vergl. hierüber sowie über weiter Einschlägiges R. 6 S. 356, 7 S. 339, 8 S. 320, 10 S. 386 u. 12 S. 134. — Genehmigung .. versagen: behufs Bethätigung der erforderlichen Prüfung kann, muß aber nicht die vorgängige Einreichung von Exemplaren der in dem Verzeichnisse aufgeführten Druckschriften verlangt werden (R. 4 S. 368). Bezüglich des Verfahrens im Versagungsfalle s. § 63 Abs. 1. — zuständigen Behörden oder Beamten: dieß sind hier alle Polizeibehörden und deren Vollzugs- und Kontrolorgane, wie Gensdarmen ꝛc. — Strafbestimmung in § 149 Ziff. 2.

§ 56 a.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden,
4. das Feilbieten von Waaren sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§ 1 und 6 des Gesetzes vom 16. Mai 1894).

(Neu eingefügt durch Art. 11 der Novelle vom 1. Juli 1883. Ziff. 4 durch Art. 13 der Nov. v. 1896).

Ausgeschlossen .. sind ferner: während § 56 Abs. 2 auf das Feilbieten von Gegenständen sich bezieht, betrifft § 56 a das Darbieten gewerblicher Leistungen.

Ziff. 1. Ausübung der Heilkunde: mit Rücksicht auf § 6 in Verbindung mit dem Vorbehalte dieser Ziffer fällt die Ausübung der Heilkunde durch approbirte Aerzte (bezw. hinsichtlich der sog. kleinen Chirurgie durch approb. Bader; VGH. 15 S. 44, R. 14 S. 218) — auch insoweit

dieselbe im Umherziehen, also ohne vorgängige Bestellung erfolgt — nach wie vor nicht unter die Bestimmung der GewOrdn. und erscheint hiefür aus diesem Grunde die Ausstellung eines Wandergewerbescheines nicht erforderlich bezw. zuläßig; dagegen ist nunmehr die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen, welche früher gleichfalls der Anwendbarkeit der GewOrdn. entrückt war (R. 1 S. 116), insoferne in den Geltungsbereich der GewOrdn. einbezogen, als die Ausstellung eines Wandergewerbescheines für eine derartige gewerbl. Thätigkeit im Umherziehen ausdrücklich untersagt wurde. Die „Ausübung der Heilkunde" umfaßt jede Thätigkeit, welche die Heilung von Krankheiten oder Beseitigung sonstiger anormaler körperlicher Zustände von Menschen oder Thieren bezweckt; ausgeschlossen durch das Verbot dieses Paragraphen ist daher insbesondere auch die Ausübung sog. Spezialitäten der Heilkunde, z. B. der Zahnheilkunde (ObLGerM., R 5 S. 296, ferner R 9 S. 419 u. 15 S. 137, insbesondere aber VGH. 15 S. 44, R 14 S. 218) sowie die sog. Bandwurmkonsultation (R 6 S. 179 Nr. 124, nicht aber das bloße Aufsuchen oder Entgegennehmen von Bestellungen auf Arzneimittel ohne Rathsertheilung (vergl. aber R 6 S. 178) durch Nichtärzte im Umherziehen. Auch die Ausübung der sog. kleinen Chirurgie, deßgleichen die Ausübung des Hebammengewerbes ist durch § 56 a den hiefür nicht approbirten Persönlichkeiten untersagt (vergl. oben). Nicht als „Ausübung der Heilkunde" qualifizirt sich dagegen die ausschließlich auf Pflege des gesunden oder kranken Körpers gerichtete Thätigkeit (z. B. einerseits des Barbiers, Hühneraugenoperateurs — anderseits der Krankenpfleger). Auch die Kastration von Thieren ist kein Akt der Ausübung der Heilkunde (vergl. Anm. zu § 55 Ziff. 5) und ebensowenig wird in dem bloßen Aufsuchen von Bestellungen auf Arzneien ohne gleichzeitige Abgabe solcher und ohne Konsultation — eine derartige Thätigkeit zu erblicken sein (R 16 S. 19 u. 248, aber auch 6 S. 178). — Ausübung der Heilkunde auf Bestellung fällt nicht unter § 56 a; bezüglich des Begriffs „Bestellung" vergl. Anm. zu § 55, hiezu insbesondere R ErgBd. 1 S. 235.

Ziff. 2. Aufsuchen . . von Darlehensgeschäften: insbesondere wollte hiemit die Eingehung von wucherischen Geschäften im Umherziehen (durch Aufsuchen der Bauern in ihren Wohnungen, bei Jahrmärkten ꝛc.) erschwert werden. Der Geschäftsbetrieb der Versicherungsagenten wird durch diese Ziffer nicht getroffen (vergl. Anm. zu § 42 Abs. 1). — ohne . . . Bestellung: dieser Zusatz ist eigentlich überflüssig, da bei vorliegender Bestellung überhaupt nicht ein Gewerbebetrieb im Umherziehen in Frage kommt. — Aufsuchen von Bestellungen auf . . . Loose: vergl. hieher R. 5 S. 399 und bezüglich der Reisenden für Bankgeschäfte § 44 Abs. 3.

Ziff. 3. Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein: das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein bei Privaten auf Grund eines Wandergewerbescheines ist sohin unbedingt unzulässig; aber auch auf Grund einer Legitimationskarte (sohin durch Handlungsreisende für stehende Gewerbe) dürfen Bestellungen auf Branntwein bei Privaten mit Rücksicht auf die nunmehrige Fassung des § 44 Abs. 3 (Schlußsatz) insolange nicht aufgesucht werden, als nicht etwa — was wohl niemals eintreffen wird — der Bundesrat dießbezügliche Er=

laubniß ertheilt. Bisher war die Frage, ob auch den Handlungsreisenden das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein bei Privatpersonen untersagt sei, streitig, wurde jedoch von der Praxis überwiegend zu Gunsten der Handlungsreisenden beantwortet; R 10 S. 192 u. 13 S. 20 (ObLGerM., früher gegentheilig, R 2 S. 131), ebenso Schenkel u. Seydel 5 S. 674. A. M. Landmann S. 370, R 9 S. 217 u. ErgBd 1 S. 233, auch R. 8 S. 188.

Ziff. 4 wurde auf Grund Kommiss.Berathung im Jahre 1895 durch Art. 13 der Nov. v. 96 neu eingestellt. Vergl. hiezu Reichsges. v. 16. Mai 94 (RGBl. S. 450).

Strafvorschrift in § 148 Ziff. 7a.

In der Regierungsvorlage (1869) war als Ziff. 4 noch angefügt: Schaustellungen, welche gegen die guten Sitten verstoßen; dieser Zusatz wurde lediglich deßhalb gestrichen, da dieses Verbot schon aus dem geltenden, allgemeinen Rechte sich ergebe; vergl. in dieser Richtung ME. v. 3. Januar 79 (MBl. S. 29) auch Ausschr. der schwäbischen Kreisregierung v. 30. Sept. 82 KrABl. 1147, Kanzl. S. 637) und Bl. 27 S. 395. Anderseits fand schon die Regierungsvorlage die ausdrückliche Untersagung der Ertheilung von Wandergewerbescheinen für Wahrsager, Traumdeuter ꝛc. nicht für veranlaßt, da es sich hiebei nicht um einen Gewerbebetrieb im Sinne der GewOrdn., sondern um einen mehr oder minder großen Unfug handle und hiefür keine Wandergewerbescheine ausgestellt würden. Vergl. hieher bezüglich hypnotischer und magnetischer Vorstellungen R 7 S. 498 u. 9 S. 166 u. S. 488, ferner über anatomische Museen R 7 S. 493 und bezüglich des Wahrsagens die Strafbestimmung in Art. 54 PStrGB. Dagegen wird das Anbieten von Gelegenheiten zu Glücksspielen, z. B. tragbaren Kegelspielen ꝛc. ꝛc. — weil nicht unbedingt strafbar (vergl. § 360 Nr. 14 StrGB. u. R. 5 S. 449) — auch nicht ohne weiteres von der Fähigkeit zur Aufnahme in den Wandergewerbeschein ausgeschlossen zu erachten sein (Bl. 29 S. 41); vergl. noch § 56 c.

§ 56 b.

I Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Absatz 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll. Die gleiche Befugniß steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im § 56 Absatz 2 Ziff. 10 bezeichneten Gegenstände zu.

II Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und

inwiefern außer den in den §§ 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

III Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden. Deßgleichen kann der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen untersagt werden.

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juli 1883 und des Art. 14 der Nov. vom Jahre 1896.)

Abs. 1. Der Bundesrath: die den Landesregierungen nach § 59 Abs. 2 eingeräumte Fakultät bezieht sich nur auf vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht ausgeschlossene Gegenstände (R 5 S. 414). Bisher hat der Bundesrath lediglich in einem Falle – Anhältisches Leichtbier betr. RGBl. 90 S. 60 u. 92 S. 1038 — von § 56 b Abs. 1 Gebrauch gemacht. — in § 56 Abs. 2: hierunter fällt nicht Ziff. 12 daselbst, da diese Ziffer zu dem dritten Absatze des § 56 b gehört. — Gleiche Befugniß . . . den Landesregierungen: Satz 2 wurde durch Art. 14 der Nov. vom Jahre 1896 eingeschaltet; die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausnahmen von dem Hausirverbot des § 56 Ziff. 10 wurde — neben dem Bundesrath – auch noch den Landesregierungen übertragen, da hiebei regelmäßig engere räumliche Bezirke in Frage kommen.

Abs. 2. dem Reichstage . . .: vergl. hierher § 139 a Abs. 3. — Strafvorschrift in § 148 Ziff. 7 a.

Abs. 3. Umherziehen mit Zuchthengsten: während nach einer Meinung die sog. Hengst- und Gaureiterei zur Landwirthschaft gehört, und damit den Vorschriften der GewOrdn. entrückt ist, wurde in andern Bundesstaaten, insbesondere auch in Bayern, das Umherziehen mit Hengsten, um dieselben gegen Entgelt zum Decken zu verwenden, als Anbieten einer gewerblichen Leistung im Sinne des § 55 Ziff. 3 behandelt (vergl. auch ObLGerM., R 15 S. 134); hiedurch aber erwuchs der Pferdezucht eine namhafte Schädigung, da bei letzterer Rechtsauffassung bestimmte Anforderungen an die Qualität der Zuchthengste nicht gestellt werden konnten. Hienach empfahl sich die Einfügung dieses Absatzes, sodann aber auch, um unzulässige Rückschlüsse zu verhüten, die entsprechende Abänderung bezw. Ergänzung des § 6 Abs. 1 (vergl. Schluß der Anm. daselbst). Vergl. hieher § 55 ff. der V. v. 8. Juni 90 (GVBl.S. 444) und Ziff. 5 der Anweis. v. 1. Juli 90 (MBl. S. 275). — Handel mit Rindvieh . . . oder Geflügel: der hierauf bezügliche Passus wurde durch Art. 14 der Novelle von 1896 insbesondere zu dem Behufe eingestellt, um in wirksamerer Weise als dies bisher möglich war, der Verbreitung von Vieh-

seuchen (Geflügeldiphtherie; auch die Maul- und Klauenseuche wurde nach den Motiven durch von auswärts eingetriebene Heerden von Gänsen eingeschleppt) entgegenzutreten. Den Landesregierungen wurden die bezüglichen Zuständigkeiten deshalb übertragen, weil ein Vorgehen durch Bundesrathsbeschluß (nach Maßgabe des Abs. 2) für sachentsprechende Beschleunigung des polizeilichen Eingreifens nicht ausreichende Gewähr bietet. — Strafvorschrift in § 148 Ziff. 7a. Die Frage, ob das bloße Aufsuchen von Bestellungen seitens der Gaureiter — ohne Bereithaltung des Hengsts zur sofortigen Benützung — unter § 55 Ziff. 3 und damit unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 7 subsumirt werden kann, dürfte schon deshalb zu verneinen sein, weil im Hinblicke auf die voraufgeführten Motive der Novelle v. 1. Juli 1883 die bezügliche Thätigkeit an sich nicht gewerblichen, sondern landwirhschaftlichen Charakter hat (§ 6). Abgesehen hievon würde sich eine solche Thätigkeit auch nicht als „Anbieten" einer Leistung im Sinne des § 55 Ziff. 3 darstellen (a. M. ObL.-Ger.M., R 15 S. 135).

§ 56c.

I Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glückspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waaren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.

II Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

(eingef. durch Nov. v. 1. Juli 83; abgeändert durch Art. 15a der Nov. v. 1896.)

Hiezu § 25 VollzV. v. 29. März 1892.

Abs. 1. versteigert: Wanderauktionen sind sohin im Allgemeinen untersagt und zwar auch dann, wenn der auswärtige Gewerbetreibende sich zur Bethätigung der Versteigerung einer am Orte der Versteigerung wohnhaften Person sollte bedienen wollen. Bezüglich der Wanderlager als solcher vergl. Abs. 2. — Glücksspiel: vergl. § 284 mit § 360 Ziff. 14 StrGB. — Ausspielung (Lotterie): vergl. § 286 StrGB. „Glücksspiel" ist ein Spiel um Vermögenswerthe, dessen Ausgang ausschließlich oder doch vorwiegend vom Zufall abhängig ist (vergl. bezüglich der Rechtsprechung R. ErgBd. 1, Generalregister zu § 284 StrGB.) Keine Glücksspiele sind die sog. Geschicklichkeitsspiele — Ringwurf, Kegelspiel 2c. —, vorausgesetzt, daß das Spiel nach seinem Arrangement für das Publikum im Ganzen und Großen den Charakter eines Geschicklichkeitsspiels wirklich

beibehält (Reichsger., R. 14 S. 397, Ringwurfspiel betr.; Reichsger., R. 9 S. 310, Ausschießen und Auskegeln betr.; ObLGer. M., R. 13 S. 182, Kegelspiel betr.). Spiele der vorbezeichneten Art bedürfen sohin keiner Erlaubniß nach § 56c, wenngleich dieselben, im Umherziehen offerirt, eines Wandergewerbescheins nach § 55 Ziff. 4, event. nach Ziff. 1 bedürfen (R. 10 S. 145, Bolzenschießen und Plattenwerfen betr.; vergl. noch R 10 S. 5 u. 9 S. 480, ferner R. 7 S. 9 u. ErgBd. 1 S. 335, Reichsger.). Für wirkliche Glücksspiele darf eine polizeiliche Erlaubniß im Hinblick auf § 284 nicht ertheilt werden, wohl aber ist die Ertheilung einer solchen gesetzlich zulässig für das „Halten" von Glücksspielen (§ 360 Nr. 14) sowie für die Veranstaltung von „Ausspielungen" von Waaren (§ 286 Abs. 2), wogegen die Veranstaltung von Lotterien i. e. S. d. i. Geldlotterien (§ 286 Abs. 1) im Hinblick auf § 56 Ziff. 5 wiederum unbedingt verboten ist. Bezüglich der Bewilligungen nach § 56c haben die unteren Verwaltungsbehörden selbstverständlich die Direktiven der vorgesetzten Behörden zu beachten; vergl. nächstfolgende Bemerkung, auch R 9 S. 496 (Baden, Unzulässigkeit einer Bewilligung der Veranstaltung von sog. amerik. Ueberraschungen). Auch nicht öffentliche Ausspielungen bedürfen der Erlaubniß, wogegen solche Ausspielungen keinesfalls nach § 286 StrGB. strafbar sind (vergl. hierüber sowie über das Verhältniß des § 286 StrGB. zu § 55c Reichsger., R 7 S. 443 auch 15 S. 377). Bezüglich des sogen. Totalisators s. R 7 S. 333. — Ausnahmen: nach den Motiven der Novelle v. 1883 sollten Ausnahmen von dem Verbote der Wanderauktionen u. a. ermöglicht werden für Viktualien 2c., die auf den Wochenmarkt gebracht, aber auf diesem nicht abgesetzt werden konnten — Ausnahmen in Bezug auf das Verbot des Absatzes mittels Glücksspiel 2c. zu Gunsten der üblichen Volksbelustigungen auf Jahrmärkten durch Glücksbuden. Nach dem nunmehrigen Wortlaute des § 56c (Nov. v. 1896) ist das administrative Ermessen in soferne beschränkt worden, als Ausnahmen von dem Verbote des auktionsweisen Feilbietens im Umherziehen zu Gunsten der Wanderversteigerungen nur dann ertheilt werden dürfen, wenn es sich um dem raschen Verderb ausgesetzte Waaren handelt. — zuständige Behörde: vergl. bezüglich der Versteigerungen § 25 VollzV. v. 29. März 92. Neben dieser Bewilligung ist sodann noch der Besitz eines Wandergewerbescheines erforderlich; die Ertheilung der Erlaubniß im Wandergewerbeschein selbst ist unzulässig (R 15 S. 246).

Abs. 2. des Gewerbebetriebs: nämlich im Umherziehen. — Wanderlager: vergl. hieher Anm. zu § 42 Abs. 2. — Strafbestimmung in § 148 Ziff. 7b.

§ 56 d.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deßhalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 83.)

Ausländer: die Motive bemerken hieher: „§ 56d deckt sich mit dem Absatze 3 des jetzigen § 57. Er ist hier vorweg eingefügt worden, weil er einen Grundsatz genereller persönlicher Beschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen enthält, und weil die in den § 57 ff. enthaltenen Bestimmungen über Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbe-

scheines auch auf die Ausländer ohne Weiteres Anwendung finden sollen, diese letzteren mithin zweckmäßig vorweg behandelt werden mußten. Durch den § 56d in Verbindung mit § 42 Abs. 2 und § 44 wird auch für den Fall, daß nicht — wie mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz — entgegenstehende Verträge abgeschlossen sind, der Geschäftsverkehr der Reisenden ausländischer Handlungshäuser der Regelung durch den Bundesrath unterworfen." Vergl. übrigens auch Fortsetzung dieser Anm. — Bundesrath . . .: vergl. Ziff. II der Bek. des Reichskanzl. v. 31. Okt. 1883 (in Abth. III). Hienach ist grundsätzlich für den Gewerbebetrieb der Ausländer in Deutschland, gleichviel ob derselbe auf die in § 55 erwähnte Art ausgeübt oder nach Maßgabe des § 44 beschränkt werden will, ein Wandergewerbeschein erforderlich; nur solche Ausländer, welche lediglich als Handlungsreisende (vergl. § 44 Abs. 2 u. 3) für ausländische Firmen auftreten wollen und hiezu eine Gewerbelegitimationskarte nach § 44a Abs. 6 bezw. nach II B 2 der Bundesrathsbekanntm. v. 31. Okt. 83 erhalten haben, bedürfen zu diesem Gewerbebetriebe eines Wandergewerbescheines nicht mehr. Bezüglich der Voraussetzungen, unter welchen an Ausländer ein WGSchein ertheilt werden darf, vergl. Ziff. II A der Bek. d. Reichskanzlers v. 31. Okt. 83 und hiezu § 9 der bayer. VollzAnw. (MBl. 90 S. 278), auch R 13 S. 215 (verschärfte Kontrole), 14 S. 211 (Verhütung von Mißbrauch bezüglich Verwendung des letztjährigen WGScheins betr.) und 15 S. 101, (Verdacht der Spionage betr.) u. S. 99. § 63 Abs. 1 GewOrdn. findet bei Versagung von Wandergewerbescheinen an Ausländer nicht Anwendung (und ebenso wenig bei Versagung von Erlaubnißscheinen nach § 42b; BVGH 17 S. 69, R 16 S. 241); vergl. auch Ziff. II A Nr. 11 der vorcit. Bekanntm. des Reichskanzl. — Strafbestimmung: § 148 Ziff. 7e.

§ 57.

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Absatz 2).

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juli 1883 u. — Ziff. 3 — des Art. 16 der Nov. v. 1896.)

Vergl. hieher § 8 VollzAnweis. MBl. 90 S. 275.

ist zu versagen: d. i. ausnahmslos, und nicht etwa bloß in der Regel (§ 57 a). Die Versagungsgründe des § 57 u. 57 b gelten auch für Ausländer, es darf sohin solchen Personen in den nachstehend bezeichneten Fällen kein Wandergewerbeschein ausgestellt werden, auch wenn im Uebrigen (vergl. Ziff. II A Nr. 3 ff. der Bek. v. 31. Okt. 83) kein Hinderungsgrund bestände. — Bezüglich des Rekursrechts bezw. (für Ausländer) des Beschwerderechts vergl. § 63 u. Ziff. II A Nr. 11 der vorcitirten Bekanntm.

Ziff. 1. ansteckende Krankheit: zum Nachweise der Freiheit von einer solchen Krankheit kann — muß jedoch nicht — ärztliches Zeugniß verlangt werden; vergl. R 4 S. 380. — abschreckend . . entstellt: dieses Verbot gilt auch für denjenigen, welcher etwa zur Schau gestellt werden will, vorbehaltlich natürlich der für wissenschaftliche Zwecke erfolgenden Schaustellungen (vergl. auch § 55 Ziff. 4). Bezüglich der Blinden 2c. vergl. § 57 a.

Ziff. 2. Polizeiaufsicht: vergl. § 38 u. 39 StrGB.

Ziff. 3 (in der Fassung des Art. 16 der Nov. v. 96). strafbare Handlungen . . .: die den einzelnen strafbaren Handlungen im Strafgesetzbuche gewordene Einreihung ist für die Frage, ob eine Handlung unter Ziffer 3 subsumirt werden kann, nicht von Entscheidung. Strafbare Handlungen aus Gewinnsucht werden zwar regelmäßig auch als solche gegen das Eigenthum (vergl. insbesondere § 242—262, auch § 303 StrGB.) sich darstellen, jedoch ist dies nicht unbedingt erforderlich, da die gewinnsüchtigen Handlungen auch gegen Rechte des Staates — z. B. Münzregal — oder gegen solche von Privaten — z. B. Jagd-, Fischereirecht (§ 292, 296 StrGB.; auch Reichsger., R 6 S. 334) — gerichtet sein können. Vergl. auch R 7 S. 370 (Verurtheilung wegen einfachen Bankerotts). — Leben und Gesundheit: also insbesondere auch Körperverletzungen (§ 223 ff. StrGB.). — Sittlichkeit: vergl. § 171—184 StrGB. — Brandstiftung: vergl. § 306 ff. StrGB. — ansteckende Krankheiten . . .: vergl. § 327, 328 StrGB., ferner Reichsgesetz v. 21. Mai 78, betr. die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, und ViehseuchGes. v. 23. Juni. — Land-, Hausfriedensbruch, Widerstand . . .: diese drei Deliktskategorien wurden durch Art. 16 der Nov. von 1895 neu eingestellt; vergl. § 123—126 StrGB. — mindestens drei Monate: die Verurtheilung muß in Einem Urtheile erfolgen; Bestrafungen zu verschiedenen Zeiten dürfen sohin nicht zusammengerechnet werden, dagegen kommt eine Gesammtstrafe (§ 73 StrGB.) hier vollständig zur

Beachtung, vorausgesetzt, daß die einzelnen Kontraventionen unter Ziff. 3 fallen oder wenigstens auf eine dieser Strafthaten das hier festgesetzte Strafminimum entfällt (bezüglich eines analogen Verhältnisses — Art. 36 Ziff. 3 des bayer. Heimath- rc. gesetzes — vergl. VGH. 7 S. 142). Bezüglich der Verurtheilungen zu geringeren Freiheitsstrafen vergl. § 57b Ziff. 2. — verurtheilt: es werden im Hinblicke auf die Konstatirungen in der Reichstagskommission hier nur gerichtlich anerkannte Strafen in Betracht kommen dürfen; dagegen wird wohl nicht erforderlich sein, daß das Strafurtheil von einem deutschen Gerichte erlassen ist, nachdem das Gesetz dieses Erforderniß nicht stellt und zudem bei ausschließlicher Berücksichtigung der inländischen Strafurtheile die den Wandergewerbeschein nachsuchenden Ausländer gegenüber den Inländern thatsächlich begünstigt wären (über einen analogen Fall — Art. 36 Ziff. 3 bayer. Heimathges. — vergl. VGH. 6 S. 204).

Ziff. 4. übel berüchtigt: d. i. der Betreffende muß in dem Rufe eines der gewohnheitsmäßigen Arbeitsscheue rc. ergebenen Individuums stehen; daß der Betreffende wegen Arbeitsscheue rc. (§ 361 Ziff. 3, 4, 5, 7 u. 8 StrGB.) bereits verurtheilt wurde, genügt sohin zur Anwendung dieser Ziffer nicht, ist aber anderseits auch nicht unbedingt nothwendig; vergl. R 16 S. 136.

Ziff. 5. entsprechende Anzahl: „dabei kommt es selbstverständlich nicht darauf an, daß von jeder möglichen Gattung von Musikanten, Schaustellern rc. irgend eine Anzahl zugelassen werden soll; sondern, wenn von einer oder einzelnen Betriebsarten bereits eine entsprechende Anzahl zugelassen ist, so können andere Betriebsarten auch ganz ausgeschlossen werden" (Motive). Strenge Würdigung der Bedürfnißfrage liegt im Sinne des Gesetzes; vergl. auch MBl. 90 S. 265.

§ 57 a.

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

   Im Falle der Nr. 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu ertheilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist.

2. Wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juli 1883 und Art. 17 der Nov. vom Jahre 1896.)

Vergl. hieher Eingang der Anm. zu § 57. Bezüglich der Unzuständigkeit des VerwGerH. vergl. R. 4 S. 155, auch ebenda S. 153, ferner Anm. zu § 57 b.

In der Regel: es kann also in besonders gelagerten Fällen — z. B. wenn es sich um Personen handelt, welche einzige Ernährer ihrer Familien sind und anderweiten Erwerb nicht wohl finden können — der Wandergewerbeschein auch Personen unter 25 Jahre erteilt werden. Vergl. auch Ziff. 1 Abs. 2.

Ziff. 1 (in der Fassung des Art. 17 der Nov. von 96) fünfundzwanzigste Lebensjahr: bisher war das vollendete 21. Lebensjahr als regelmäßiges Altersminimum erfordert; durch Erhöhung der Altersgrenze soll ein allzustarkes Zudrängen von arbeitskräftigen jungen Leuten zum Hausirgewerbe in höherem Maße als bisher verhindert werden. Für Ehefrauen ist die Zustimmung des Ehemanns niemals von Belang. — Absatz 2 der Ziff. 1 (neu eingeschaltet durch die Nov. v. 1896) hat zwar hauptsächlich transitorische Bedeutung, ist jedoch mit Rücksicht auf das zu den Eingangsworten dieses Paragraphen Bemerkte auch für die spätere Zeit keineswegs belanglos.

§ 57b.

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind;
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juli 1883 und — bezüglich der Ziff. 2 — des Art. 18 der Nov. vom Jahre 1896.)

darf außerdem nur dann . . .: vergl. zunächst Eingang der Anm. zu § 57; die Frage, ob einer der Fälle der Ziff. 1—4 vorliegt, wird als Rechtsfrage sich darstellen, wogegen die Frage, ob trotz unbestrittenen Vorliegen eines Versagungsgrundes der Wandergewerbeschein nicht etwa dennoch zu ertheilen sei, als dem freien Ermessen der Behörde anheim gegeben zu erachten ist.

Ziff. 1. im Inlande: mit Rücksicht darauf, daß die beschränkenden Bestimmungen des Tit. III ohne Weiteres auch auf die Ausländer Anwendung zu finden haben (vergl. auch Eingang der Anm. zu § 57), ist

der Mangel des festen Wohnsitzes nicht bereits unter die obligatorischen Versagungsgründe des § 57 a aufgenommen (Motive). Uebrigens bildet den — im Auslande domizilirenden — Ausländern gegenüber der Mangel eines Wohnsitzes im Inlande keinen Versagungsgrund; vergl. II a Ziff. 7 der Reichskanzl. Bek. v. 31. Okt. 83. — festen Wohnsitz: = Wohnsitz im gewöhnlichen Sinne (R 14 S. 228; vergl. auch Reichsger., R 9 S. 342 mit 13 S. 188). Bezüglich der inländischen Zigeuner, Kesselflicker ꝛc. vergl. noch MBl. 90 S. 278, ferner R 7 S. 171 u. 13 S. 214.

Ziff. 2 (in der Fassung des Art. 18 der Novelle vom Jahre 1896). Vergl. im Allgemeinen Anm. zu § 57 Ziff. 3. — Die Worte: wegen „Hausfriedensbruch, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt" sind neu eingeschaltet; („Landfriedensbruch" wurde hier weggelassen, da das Strafminium für Landfriedensbruch — § 156 StrGB. — 3 Monate beträgt, sonach auf derart bestrafte Personen stets § 57 Ziff. 3 Anwendung zu finden hat. Im Uebrigen erschien es geboten, der Behörde die Befugniß zur Versagung des Scheins schon dann einzuräumen, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche (bisher 6 Wochen) handelt und seit Verbüßung der Strafe fünf Jahre bisher (3 Jahre) noch nicht verflossen sind.

Ziff. 3. auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglich: vergl. § 146 Ziff. 4, 148 Ziff. 5—7 e, § 149 Ziff. 2 (aber wohl nicht auch Ziff. 1) —5; auch Verfehlungen in steuerl. Beziehung werden hier in Betracht zu kommen haben. Fälle, in welchen die Verhängung einer Strafe auf Grund der vorcitirten Strafbestimmungen lediglich im Hinblicke auf die Vorschrift des § 148 Abs. 2 bezw. § 149 Abs. 3 zu unterbleiben hat, werden gleichfalls hier in Betracht kommen können. — wiederholt: also mindestens zweimal: eine einmalige Bestrafung genügt auch dann nicht, wenn dieselbe wegen mehrerer konkurrirender Kontraventionen gegen die vorcitirten Bestimmungen erfolgt ist. — bestraft: also nicht etwa bloß „verurtheilt" (Ziff. 2); auch administrative Strafverfügungen und Strafbescheide im Sinne der § 453 u. 459 StrPrO. können hier in Betracht kommen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Ziffer ist übrigens lediglich eine wiederholte Bestrafung im Laufe der letzten drei Jahre; die Nichtverbüßung bezw. Nichtbezahlung der Strafe vermag sohin hier den Fristablauf nicht zu hemmen.

Ziff. 4. Kinder . . Unterhalt: dieser Versagungsgrund ist insbesondere gegenüber Jenen zur Anwendung bestimmt, welche das Wandergewerbe dazu mißbrauchen, sich ihrer Unterhaltspflichten gegenüber ihrer Familie zu entschlagen; übrigens kommen für diese Ziffer lediglich die Kinder, nicht auch (wie z. B. im Falle des § 361 Ziff. 5 StrGB.) sonstige Familienangehörige in Betracht. — Unterricht: vergl. hieher R ErgBd. 1 S. 407, 10 S. 146, 14 S. 228. Bezüglich des Mitführens von Kindern vergl. § 62. Vergl. noch § 58.

§ 58.

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4, § 57a oder § 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder

zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheines eingetreten ist.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 83.)

Hiezu § 25 VollzV. v. 29. März 1892.

Wandergewerbeschein ... zurückgenommen: es steht für diesen Paragraphen lediglich die Zurücknahme des Wandergewerbescheines (vor Ablauf des Gültigkeitsjahres; § 60 Abs. 1), nicht auch die Zurücknahme der Ausdehnung des Scheines auf einen andern Bezirk (§ 60 Abs. 3) in Frage; die Zuständigkeitsbestimmungen für § 58 s. in § 61 Abs. 3 u. § 63 Abs. 1. Bezüglich der Gründe der Zurücknahme vergl. die analogen Bestimmungen in § 44a Abs. 4 und speziell R 7 S. 11.

§ 59.

I Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnorts bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

II Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 1883.)

Auf Ausländer findet § 59 und 59a keine Anwendung; vergl. übrigens Ziff. II A Nr. 2 der Bek. des Reichskanzlers v. 31. Okt. 83.

Abs. 1. bedarf es nicht: also auch nicht des früher eingeführten sog. kleinen Legitimationsscheines, zu dessen Ausstellung die Ortsbehörde zuständig war. Die nunmehr für die Ausstellung von Wandergewerbe-

scheinen zuständige Behörde wird übrigens auf Antrag eines Betheiligten einen Wandergewerbeschein auch für den legitimationsfreien Gewerbebetrieb ausstellen können (nicht aber müssen, vergl. Motive zu Ziff. 2). Bezüglich der Möglichkeit der Untersagung eines derartigen Gewerbebetriebs vergl. § 59 a.

Ziff. 1. selbstgewonnene: d. i. Erzeugnisse, welche Jemandem aus seinem eigenen land- 2c. wirthschaftlichen Betriebe angefallen sind. Daß die Erzeugnisse durch die persönliche Thätigkeit des Land- 2c. wirthes selbst gewonnen wurden, ist nicht erforderlich, auch ein durch Dienstboten 2c. erzielter Anfall reicht hin; wohl aber müssen — abgesehen von dem nachfolgend hervorgehobenen Ausnahmsfalle — die aus dem eigenen Betriebe erzielten Erzeugnisse von dem Eigenthümer persönlich feilgeboten werden, da die betr. Erzeugnisse für dritte Feilbietende selbst dann keine „selbstgewonnenen" wären, wenn durch die Thätigkeit dieser Personen die Erzeugnisse (für deren Eigenthümer) gewonnen worden wären (ebenso nunmehr Reichsger. R 9 S. 216 u. 12 S. 132; a. M. R 5 S. 400, auch 11 S. 271). Gleichgiltig ist wiederum, ob die „selbstgewonnenen" Erzeugnisse in ihrem natürlichen Zustande oder erst nach einer Bearbeitung derselben feilgeboten werden; nur wird diese Bearbeitung die herkömmlichen Grenzen der landwirthschaftlichen 2c. Thätigkeit nicht überschreiten dürfen, da mit einer handwerks- oder fabrikmäßigen Behandlung und Verarbeitung die betr. Erzeugnisse der Land- 2c. wirthschaft diesen ihren Charakter verlieren und in „Waaren" sich verwandeln würden (vergl. auch Ziff. 2—4 u. § 66 Ziff. 2). — oder rohe: rohe Erzeugnisse dürfen sohin auch von anderen als deren Eigenthümern (also sowohl von Dienstboten 2c. des Eigenthümers wie auch von sonstigen Personen) ohne Wandergewerbeschein feilgeboten werden. Die Erzeugnisse der Landwirthschaft 2c. sind nur insolange „rohe", als dieselben auch nicht einmal einer noch innerhalb der herkömmlichen Grenzen der landwirthschaftlichen 2c. Thätigkeit sich haltenden Bearbeitung unterzogen worden sind, also z. B. Getreide in ungemahlenem, Holz in unverarbeitetem Zustande (nicht unmittelbar maßgebend sind aber in Bezug auf die Frage der Verarbeitung dießbezügliche landesgesetzliche Bestimmungen, vergl. z. B. R 7 S. 153), Obst in ungedörrtem bezw. uneingesottenem 2c. Zustande 2c. (vergl. auch bezüglich der bisherigen Praxis die bayer. oberstr. Erk. in Stenglein 14 S. 230, MBl. 75 S. 656 u. 77 S. 328 u. 397, ferner § 2 Abs. 4 der „Anweisung" im MBl. 90 S. 269). Auch das Feilbieten von gesammelten Waldbeeren dürfte unter Ziff. 1 fallen; vergl. dagegen Anm. zu Ziff. 2. — Erzeugniß: Objekte, welche auf anderem Wege, als dem des organischen Werdens und Wachsens entstehen (z. B. Mineralien, Sand und Erde) werden als „Erzeugnisse" im Sinne dieser Ziffer nicht erachtet werden können (a. M. R 5 S. 401). — Landwirthschaft: als Erzeugnisse der Landwirthschaft werden jene Produkte zu gelten haben, welche in landes- (sohin im Inlande) üblicher Weise aus dem Betriebe der Landwirthschaft gewonnen werden, sohin zunächst die direkten inländischen Bodenprodukte, dann aber wohl auch die Nutzungen der im Landwirthschaftsbetriebe gehaltenen Hausthiere, wie Milch und die hieraus gewonnenen Nahrungsmittel — Butter, Schmalz 2c. — ferner Eier. Nicht hierher werden dagegen zu zählen sein die Erzeugnisse der Viehzucht als solcher, sohin alle Arten von Vieh — natürlich

vorbehaltlich der in dieser Ziffer noch ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen —, u. wohl ebensowenig für diese Ziffer (vergl. dageg. § 66 Ziff. 1) die ausländischen Bodenprodukte, wie Citronen 2c.; (vergl. speziell in letzterer Richtung das Erk. des bayer. Kass.Hofs bei Stenglein 18 S. 13, im Allgemeinen aber die bereits oben angeführten Erkenntnisse; im Einzelnen ist übrigens Doktorin und Praxis mehrfach schwankend). — Forstwirthschaft: die Erträgnisse der Jagd zählen nicht hieher; vergl. übrigens Fortsetzung der Anm., verbis: „Jagd". — Gartenbau: Erzeugnisse des Gartenbaues sind auch Blumen (ObLGer. M., 4 S. 86). — Geflügelzucht: nämlich zunächst der erzielte Viehanfall; aber auch die vom Geflügel gewonnenen Nutzungen, insbesondere die Eier, würden hieher zu rechnen sein, falls diese Produkte nicht ohnedem als Erzeugnisse der Landwirthschaft zu erachten sein wollten. — Jagd und Fischerei: zu bemerken ist, daß die Erzeugnisse aus Jagd und Fischerei „selbstgewonnene" sein müssen, wenn deren Vertrieb ohne Wandergewerbeschein bethätigt werden will. Der Begriff: „selbstgewonnen" ist übrigens hier derselbe wie für die Erzeugnisse der Landwirthschaft 2c., vergl. hieher noch R 11 S. 270 (erfrevelte Fischereibeute). — feilbietet: der Ankauf (Aufkauf) der in Ziffer 1 erwähnten Artikel ist sohin nicht mehr vom Erfordernisse des Wandergewerbescheins befreit (vergl. § 55 Ziff. 2, auch R 15 S. 138). Bezüglich der Bedeutung des Ausdrucks „Feilbieten" vergl. Anm. zu § 55 Ziff. 1.

Ziff. 2. Wohnort: hier nicht gleichbedeutend mit Gemeindebezirk des Wohnsitzes (vergl. § 55 Abs. 1); übrigens ist dieß hier nur von Bedeutung bezüglich der Berechnung der Umgegend, da zum Gewerbebetriebe innerhalb des ganzen Bezirkes der Wohngemeinde ohnedem ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich ist. — selbstverfertigte Waaren: der Ausdruck: „selbstverfertigt" hat gegenüber dem Verfertiger dieselbe Bedeutung und Tragweite, wie die Bezeichnung „selbstgewonnen" gegenüber dem Produzenten; es kann also Ziff. 2 nur zu Gunsten der Selbstverfertiger der betr. Waaren zur Anwendung kommen und bedürfen sohin die Gehilfen eines Gewerbetreibenden (z. B. Bäckers, — Reichsger. 9 S. 216, 12 S. 132) zum Feilbieten der Waaren ihres Gewerbsmeisters eines Wandergewerbescheins. Gleiches wird bezüglich des im Gewerbebetriebe der Metzger ausgeschlachteten Fleisches zu gelten haben, da auch dieses in Folge der gewerbsmäßigen Zubereitung als „verfertigt" im Sinne dieser Ziffer zu gelten haben wird (vergl. R 11 S. 270, 15 S. 375). Dagegen dürfte das Feilbieten von, durch Nichtgrundstücksbesitzer gesammelten Waldbeeren 2c. wohl nicht nach Ziff. 2 (R 9 S. 17), sondern nach Ziff. 1 zu beurtheilen sein; auch der Verkauf von Obst durch Nichtproduzenten dürfte, weil gleichfalls bereits unter Ziffer 1 fallend, auch ohne Vermittelung des Abs. 2 wandergewerbescheinfrei sein (a. M. R 14 S. 229). — Wochenmarktverkehr: vergl. § 66. Die Gegenstände, deren Vertrieb wandergewerbescheinfrei sein soll, müssen (nicht etwa am Wohnorte des Verkäufers sondern) an den Orten, an welchen sie zum Verkaufe gebracht werden, zu den Wochenmarktsartikeln gehören (ObLGer. M., R 3 S. 349). — gewerbliche Leistungen: natürlich ohne vorgängige Bestellung, da sonst ein Gewerbebetrieb im Umherziehen überhaupt nicht in Frage kommt; hieher gehören in vielen Gegenden die Leistungen der Müller, Dachdecker, Glaser 2c. Uebrigens

kommen hier nur gewerbliche Leistungen im Sinne des § 55 Ziff. 3, (bezüglich der Ertheilung von Tanzunterricht im Umherziehen vergl. R 13 S. 360), nicht auch solche nach § 55 Ziff. 4 (Musikaufführungen ꝛc.) in Betracht; R 5 S. 413. — Landesbrauch: „ob ein solcher anzuerkennen ist, entscheidet das Gericht, wenn es sich um eine Anklage wegen gewerblichen Umherziehens ohne Wandergewerbeschein handelt und die höhere Verwaltungsbehörde, wenn bei ihr in einem unter Ziff. 2 zu subsumirenden Falle ein Wandergewerbeschein beantragt werden sollte" (Motive).

Ziff. 3. zu Wasser anfährt: insoweit Verkaufsartikel in Frage stehen, welche bereits unter Ziff. 1 oder 2 fallen, ist diese Ziffer gegenstandslos. — selbstgewonnen ... selbstverfertigt: vergl. hieher Anm. zu Ziff. 1 und Ziff. 2.

Ziff. 4. Ortspolizeibehörde: d. i. jene des Ortes, an welchem das Feilbieten beabsichtigt ist. — zu bestimmenden Waaren: natürlich ausnahmlich jener, welche allgemein vom Hausirhandel ausgeschlossen sind; dieß gilt insbesondere auch für geistige Getränke, wofür die Erlaubniß zum Wanderausschanke nur nach Maßgabe des § 56 Ziff. 1 zu ertheilen ist.

Abs. 2. Landesregierungen: eine Mitwirkung der Landesvertretungen ist sohin nicht mehr erforderlich; vergl. dagegen den frühern § 63 GewOrdn. Bezüglich eines Falls der Anwendung dieses Absatzes (in Baden) vergl. R 5 S. 400. Die Fakultät nach Abs. 2 bezieht sich übrigens nicht bloß auf das Feilbieten (vergl. Abs. 1 Ziff. 1—4), sondern auch auf das Aufkaufen im Umherziehen (R 5 S. 6), jedoch auch hier (vergl. Anm. zu Abs. 1 Ziff. 4) überall nur bezüglich solcher Waaren, welche vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht allgemein ausgeschlossen sind; vergl. § 56 Abs. 2 mit § 56 b Abs. 1 und hiezu R 5 S. 414. (Jungbier betr.). Bezüglich des Feilbietens von Obst, Waldbeeren ꝛc. vergl. Anm. zu Ziff. 2.

§ 59 a.

In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juli 1883.)

Hiezu § 25 VollzV. v. 29. März 92.

§ 59 Ziffer 1 bis 3: „die in § 59 Ziff. 4 genannten Gewerbetreibenden sind der Natur der Sache nach ohnehin von dem Ermessen der betr. Polizei-, Militär-, Eisenbahn-Behörden dergestalt abhängig, daß auf sie der § 59 a nicht ausgedehnt zu werden braucht" (Motive). — untersagt: bezüglich der Zuständigkeit vergl. § 9 Abs. 1 VollzV. v. 27. Dezember 83 und hinsichtlich des Verfahrens § 63. — des § 57 Ziffer 1—4: „der Fall des § 57 Ziff. 5 kann hier nicht weiter in Betracht kommen, da es sich dort im Betriebe handelt, welche unter den § 59 überhaupt nicht fallen sollen" (Motive). — Bezüglich des Verfahrens vergl. § 63 Abs. 1 u. § 25 VollzV. — Strafvorschrift in § 148 Ziff. 7.

§ 60.

I Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach § 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß im Wandergewerbeschein anzugeben.

II Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

III Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

IV Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrath.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 1883.)

Hiezu § 25—27 VollzV. v. 29. März 1892.

Abs. 1. Wandergewerbeschein: bezüglich der Zuständigkeit vergl. § 61, hinsichtlich des Formulars § 60 Abs. 4. Vergl. ferner rücksichtlich der Ausländer Ziff. II A, insbesondere Nr. 3, 6, 8 u. 11 der Bek. d. Reichskanzl. v. 31. Oktober 83. Der Schein bedarf nicht der Unterschrift des Inhabers (R 9 S. 485), ist jedoch unübertragbar (§ 60 d). — für . . Kalenderjahr: natürlich vorbehaltlich des Abs. 2 sowie des § 58. Unter allen Umständen verliert der WGSchein seine Gültigkeit mit Ablauf des Ausstellungsjahrs. Vergl. noch Anm. zu § 60 Abs. 1. — berechtigt den Inhaber . . . das Gewerbe . . zu betreiben: selbstverständlich vorbehaltlich der hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes aus straßen- ꝛc. polizeilichen Rücksichten sich ergebenden Beschränkungen (vergl. § 366 Nr. 10 StrGB. und hiezu ObLGer. M., R 7 S. 355 u. 9 S. 182).

im . . Gebiete des Reichs: bezügl. Elsaß-Lothringen vergl. RGBl. 88 S. 301. Eine räumliche Beschränkung der Giltigkeit des WGScheins ist — abgesehen vom Falle des Abs. 2 — nicht zulässig; es kann jedoch, aus Rücksichten der Steuerveranlagung ein bezüglicher Vermerk an entsprechender Stelle des Scheins veranlaßt sein (ME. v. 20. Juli 87, MBl. S. 272; vergl. auch MBl. 90 S. 290). — nach Entrichtung der . . . Landessteuern: „Landessteuern" im Sinne dieser Bestimmung sind alle auf Landesrecht beruhenden Abgaben; es fallen sohin hierunter nicht nur die staatlichen Steuern sondern auch etwaige weitere Abgaben an den Staat und ebenso solche an dessen Kommunalverbände. Vergl. a) bezüglich der Steuern Ges. v. 10. März 79, Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, nebst VollzInstr. vom 16. März 79 (GVBl. S. 143 u. 171) und hiezu — hinsichtlich der Ermäßigung der Steuer — Bl. 38 S. 222, b) bezüglich der besonderen Abgaben Art. 23 Gewerbsges. v. 30. Januar 68, § 26—27 VollzV. v. 29. März 92 u. § 11—13 der Anweis. im MBl. 90 S. 282, c) hinsichtlich der Distrikts- u. Gemeindeumlagen — insbesondere auch bezüglich der Bemessung der empfangsberechtigten Gemeinde (vergl. in dieser Beziehung noch VGH. 6 S. 290) — § 10 u. 17 Ziff. 6 der Anweisung im MBl. 90 S. 279 mit ME. v. 1. Febr. 82 (MBl. S. 74) v. 13. Dez. 83 (MBl. S. 393) u. v. 8. Febr. 85 (MBl. S. 57), endlich d) bezüglich der Gebühren Art. 172 u. 175 rev. Gebühr-Gesetz und hiezu Bl. 37 S. 382. — Feilbieten von geistigen Getränken: bezüglich des Begriffs vergl. Anm. zu § 56 Ziff. 1. Zum Feilbieten solcher Getränke ist sohin außer der ortspolizeilichen Erlaubniß auch noch ein Wandergewerbeschein erforderlich. Da die „räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß" im Wandergewerbeschein anzugeben ist, so steht zunächst der zur Ausstellung dieses Scheines zuständigen Behörde in selbständiger Weise die Prüfung der Frage zu, ob und event. für welche Gemeinden ein „besonderes Bedürfniß" im Sinne des § 56 Ziff. 1 anzuerkennen sei; auf Ausstellung bezw. (§ 60 Abs. 2) Ausdehnung des Wandergewerbescheines hätte sohin selbst Jener keinen Anspruch, welchem die Ertheilung der ortspolizeilichen Erlaubniß von der in Betracht kommenden GemBehörden bereits zugesichert sein sollte. (Ueber eine analoge Duplicität der Prüfung und Erlaubnißertheilung vergl. § 60 a). — Strafbestimmung in § 148 Ziff. 7 c.

Abs. 2. ausgedehnt: vergl. hieher § 57 Ziff. 5. Zur frühern Fassung vergl. R 3 S. 371 für den Schauspielbetrieb im Umherziehen ist noch § 60 d Abs. 4 zu beachten. (Vergl. auch Bl. 37 S. 356.) — für kürzere Dauer . . einzelne Tage: nach der früheren Fassung war dieß unzulässig (Bl. 24 S. 29 u. 265, 26 S. 348); durch die jetzige Fassung sollte insbesondere auch vermieden werden, daß durch einige wenige auf Jahresfrist ausgestellte oder ausgedehnte Wandergewerbescheine die gesetzliche Präsumtion der Deckung des Jahresbedürfnisses geschaffen werde, derart, daß die sich später Meldenden, selbst wenn die Erstbedachten sich nach kurzem Aufenthalte — z. B. nach Beendigung einzelner Märkte oder Volksfeste — wieder aus dem Bezirke entfernen, ausgeschlossen werden müßten. Vergl. noch MBl. 90 S. 165 (genaue Prüfung des Bedürfnisses). — Strafbestimmung wegen Ueberschreitung des Bezirks in § 149 Ziffer 3.

Abs. 3. nach . . § 58: d. i. aus den dort angegebenen persön-

lichen Gründen; wegen mangelnden Bedürfnisses findet sohin eine Zurücknahme der Ausdehnung nicht statt. Bezüglich des Verfahrens vergl. § 63.

Abs. 4. nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes: es sind zwar nicht alle einzelnen Verkaufsartikel bezw. gewerbl. Leistungen oder Darstellungen ꝛc. im Wandergewerbescheine zu specificiren, wohl aber ist die Gattung der Waaren bezw. Leistungen in charakteristischer Weise namhaft zu machen; vergl. auch die Fassung der bezüglichen Strafbestimmung (§ 149 Ziff. 4). — Formular: vergl. Ziff. III der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 31. Okt. 83 (nebst Zusatzbestimmung; vergl. GVBl. 89 S. 578), ferner MBl. 90 S. 289 u. 313. Bezüglich der formellen Behandlungsweise vergl. die Citate oben zu Abs. 1 (verbis: „Landessteuern"). — Strafbestimmung bezüglich unrichtiger Personalangaben § 148 Ziff. 6, im Uebrigen § 149 Ziff. 4.

§ 60 a.

Wer die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 1883.)

Hiezu § 25 Abs. 2 der VollzV. v. 29. März 92, ferner § 28 Anweis. (M=Bl. 90 S. 306.)

§ 60a findet — im Gegensatze zu § 59 Abs. 1 GewOdn. nach früherer Fassung — ausschließlich auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen Anwendung; bezüglich der Ausübung des Musikantengewerbes in der Wohnsitzgemeinde s. § 33b. — von Haus zu Haus … auf öffentl. Wegen …: vergl. hieher Anm. zu § 33b. — oder an anderen öffentl. Orten: z. B. in Wirthschaften (vergl. auch R 12 S. 349). Unter § 33b fallen die öffentlichen Orte nicht. — Erlaubniß der Ortspolizeibehörde: diese Behörde (in München die Polizeidirektion) kann die Erlaubniß von Bedingungen abhängig machen (vergl. auch Anm. zu § 32, verbis: Erlaubniß), dieselbe zeitlich begrenzen oder ganz versagen. Gegen die Verfügungen der OrtspolBehörden kann lediglich Beschwerde nach Maßgabe des Landesrechts ergriffen werden (Art. 156 Abs. 3 der rechtsrh., Art. 88 pfälz. GewOrdn.) — Strafbestimmung in § 148 Ziff. 7b. Bezüglich der Verhinderung eines unerlaubten Geschäftsbetriebes vergl. Bl. 37 S. 363.

§ 60 b.

I Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

II Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

III Das Feilbieten der in § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

(Abs. 1 u. 2 neu eingefügt durch Nov. v. 1. Juli 83 u. Abs. 3 durch Art. 19 der Nov. vom Jahre 1896).

Vergl. § 25 Abs. 2 VollzV. v. 29. März 92.

Minderjährigen: vergl. hieher Anm. zu § 57a Ziff. 1. — nach Sonnenuntergang: nicht gleichbedeutend mit: zur Nachtzeit (§ 60c Abs. 2.) — auf öffentl. . . Plätzen: Wirthschaften werden hieher nicht zu zählen sein (vergl. Anm. zu § 33b u. § 60a); eine Gewerbeausübung in Wirthschaften wird sohin als Gewerbebetrieb „von Haus zu Haus" sich qualifiziren. — schulpflichtige Kinder: Abs. 3 ist eingefügt durch Art. 20 der Novelle vom Jahre 1896; die Motive bemerken hiezu: „An verschiedenen Orten sind polizeiliche Verordnungen ergangen, nach welchen die in § 59 Ziffer 1 und 2 GewOrdn. aufgeführten Gegenstände von schulpflichtigen Kindern nicht feilgeboten werden dürfen. Die Rechtsgültigkeit eines solchen Verbots ist durch gerichtliche Entscheidungen beanstandet worden, weil die dabei stattfindende Ausschließung von Personen von dem Gewerbebetriebe dem Grundsatze des § 1 a. O. widerstreite. . . Um die rechtliche Zulässigkeit jener polizeilichen Verordnungen außer Zweifel zu stellen, wird daher dem § 60b die Bestimmung des neuen Absatzes 3 hinzuzufügen sein." Uebrigens spricht das Gesetz, statt der „schulpflichtigen Kinder" des RegEntw. nunmehr von „Kindern unter 14 Jahren". Vergl. noch Anm. zu § 42b Abs. 3 (S. 87). — Strafbestimmung zu Abs. 1 in § 148 Ziff. 7c, im Uebrigen in § 148 Ziff. 7b.

§ 60c.

I Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.

II Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

III Denselben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 1883.)

Abs. 1. zuständigen . . . Beamten: hierunter fallen auch die polizeilichen Kontrolorgane, wie Gendarmen. Bezüglich der Vorzeigung des Druckschriftenverzeichnisses vergl. § 56 Abs. 4. — Wandergewerbeschein . . vorzuzeigen: diese Verpflichtung erstreckt sich nur auf die Dauer der thatsächlichen Gewerbeausübung (R 16 S. 249). — Waaren vorzulegen: diese Bestimmung ist neu; die Motive bezeichnen sie als eine Konsequenz des § 56. — Strafbestimmung in § 149 Ziff. 2. Vergl. auch Bl. 37 S. 364.

Abs. 2. ohne vorgängige Erlaubniß: der Hausirer darf sohin fremde Wohnungen (bezw. zur Nachtzeit fremde Häuser 2c.) nur dann betreten, wenn er hiezu in ortsüblicher Form — z. B. durch den Ruf: Herein 2c. — ausdrücklich ermächtigt wurde. Offenstehende Wohnungen, deren Bewohner abwesend sind, dürfen sohin keinesfalls betreten werden. — zur Nachtzeit: „der Begriff: Nachtzeit ist, wie im Strafgesetzbuche (zu vergl. § 243 Ziff. 7, 250 Ziff. 4, 293, 296, 322) nicht gesetzlich bestimmt, sondern nach Lage des einzelnen Falls thatsächlich festzusetzen. Zu einer Vorschrift, wie sie § 104 — letzter Absatz — der Strafprozeßordnung enthält, lag bei der Verschiedenheit der in beiden Fällen in Betracht kommenden Verhältnisse ein Anlaß nicht vor" (Motive). (Mit Erk. des Reichsger. v. 5. März 83 wurde ausgesprochen, daß die „Nachtzeit" im Sinne des § 243 Ziff. 7 StrGB. keineswegs mit der Zeit der Nachtruhe der Bewohner des betr. Hauses oder der Bewohner der Gegend zusammenfalle, daß dieselbe vielmehr mit dem Eintritte der Dunkelheit nach Sonnenuntergang beginne und mit dem Eintritte der Morgendämmerung endige. Vergl. noch Reichsger., R 1 S. 300 u. 5 S. 444. Da die Motive, aus welchen die Verübung des Delikts zur Nachtzeit mit Strafe belegt werden sollen, für § 60 d GewOrdn. im Wesentlichen wohl dieselben wie für § 243 StrGB. sind, wird die vorcitirte Spruchpraxis besondere Berücksichtigung auch für § 60 d zu beanspruchen haben). — Strafbestimmung in § 148 Ziff. 7 b, vorbehaltlich der etwa verwirkten höheren Strafe; in letzterer Beziehung kommt — im Falle Betretens fremder Wohnungen 2c. gegen ausdrückliches Verbot (durch persönliche Kundmachung oder Anschlag) — insbesondere die Strafandrohung des § 123 StrGB. in Betracht.

Abs. 3. Die Einstellung dieses Absatzes erklärt sich ebenso wie z. B. jene des § 59 a, nämlich aus der Absicht der Vermeidung einer unbegründeten Bevorzugung des wandergewerbescheinfreiens Hausirens. — Strafbestimmung in § 148 Ziff. 7 b.

§ 60 d.

I Der Wandergewerbeschein darf einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

II Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu

betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

III Wenn mehrere Personen die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft mit einander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in wechem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer gewissen Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

IV Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt. In dem Wandergewerbeschein für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 1883.)

Abs. 1 u. 2. Der Grundsatz der Nichtverwendbarkeit des Wandergewerbescheins durch Dritte gilt nunmehr bedingungslos, sohin unter Beseitigung der früher (in § 62 Abs. 1) vorgesehenen Ausnahmen, welche übrigens im Hinblicke auf die Beseitigung des sog. kleinen Legitimationsscheins — vergl. Anm. zu § 59 Abs. 1 — ohnedem zum größten Theile gegenstandslos geworden waren. Auch bei bloß vorübergehender Vertretung eines Hausirers bedarf der Stellvertreter für seine Person eines WGScheins (R 11 S. 272). — Strafbestimmung zu Abs. 1 in § 148 Ziff. 5, zu Abs. 2 in § 148 Ziff. 7.

Abs. 3. gemeinsamer Wandergewerbeschein (für Musikanten 2c.): ein solcher ist nur auf Antrag auszustellen; liegt ein solcher Antrag nicht vor, will aber die Behörde verhindern, daß sich eine Bande von Musikanten 2c. in einzelne musizirende Hausirer auflöse und glaubt dieselbe nur gegen eine derartige Kontrole die Bedürfnißfrage nach § 57 Ziff. 5 bejahen zu können, so ist ihr unbenommen, nach Maßgabe des zweiten Satzes dieses Absatzes vorzugehen. Auch wenn übrigens ein gemeinsamer Wandergewerbeschein beantragt ist, sind bezüglich jeden einzelnen Mitgliedes die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Einstellung in den Schein dieselben, wie bei Ausfertigung eines eigenen Wandergewerbescheins; ebenso gelten § 58 u. 63 auch bezüglich der Zurücknahme der Einstellung in einen gemeinsamen Schein. Vergl. noch § 10, 18 u. 31 der Anweis. (MBl. 90 S. 267 und Ziff. 5 u. 6 der ME. v. 17. Dezemb. 83 (MBl. S. 394). — besondere Wandergewerbescheine: vergl. vorhergehende Bemerkung. — Strafbestimmung für Abs. 3 in § 148 Ziff. 7 c.

Abs. 4. ist . . . zu vermerken: „Dadurch wird nicht nur die Kontrole erleichtert, sondern es werden auch dem nach § 32 u. 55 gehörig legitimirten Unternehmer unnöthige Weiterungen erspart" (Motive).

§ 61.

I Die Ertheilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen.

II In dem Falle des § 55 Ziffer 4 erfolgt die Ertheilung des Wandergewerbescheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Gewerbe betrieben werden soll.

III Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 83.)

Hiezu § 25 VollzV. v. 29. März 92.

Abs. 1. oder Aufenthaltsort: auch ein bloß momentaner Aufenthaltsort ist sohin zur Begründung der Zuständigkeit genügend. — höhere Verwaltungs-Behörde: d. i. hier die Distriktspolizeibehörde. Bezüglich der Frage, für welchen Rentamts- und Gemeindebezirk die Steuer zu verrechnen ist, vergl. ME. v. 1. Febr. 82 (MBl. S. 74). — Bezüglich des Rekurses wegen Verweigerung des Scheins vergl. § 63. — kann ... verweisen: insbesondere wegen mangelnder oder nicht genügender Information über den Antragsteller; „in der Regel wird jedoch diese Information, durch die Vorlegung einer Bescheinigung der Wohnortsbehörde, daß der Ertheilung des Wandergewerbescheins ein Bedenken nicht entgegen steht, zu beschaffen sein" (Motive). Eine solche Verweisung von der Aufenthalts- an die Wohnortsbehörde hat regelmäßig einzutreten gegenüber Hausirern aus Carlsberg und Neukirchen (MBl. 88 S. 468 u. 96 S. 111). Wegen bloßer Verweisung von der Aufenthalts- an die Wohnsitzbehörde findet ein Rekurs nach § 63 nicht statt.

Abs. 2. ... betrieben werden soll: d. i. erstmals betrieben werden will, da für Ausdehnung solcher Wandergewerbescheine § 60 Abs. 2 Vorsorge trifft. Die hienach zur Ertheilung (sowie zur Ausdehnung) des Wandergewerbescheins zuständige Behörde hat grundsätzlich nach eigenem Ermessen auch darüber zu befinden, ob ein Wandergewerbeschein überhaupt erforderlich ist, z. B. wegen Vorliegens eines höheren Interesse der Kunst; vergl. Anm. zu § 55 Ziff. 4 und R 5 S. 275, auch Bl. 37 S. 359.

Abs. 3. Zurücknahme: bezüglich der Gründe der Zurücknahme vergl. § 58. — oder Aufenthaltsort: die höhere Verwaltungs-Behörde des jeweiligen letzten Aufenthaltsortes ist zur Zurücknahme des Wandergewerbescheins befugt ohne Rücksicht, ob dieser von ihr selbst oder von irgend einer anderen Behörde (als Behörde des früheren Wohnsitzes oder Aufenthalts) ausgestellt wurde. Auch in materieller Beziehung sind die Befugnisse der zur Zurücknahme des Scheins zuständigen Behörde die gleichen, woraus sich auch ergeben wird, daß die Zurücknahme des Wander-

gewerbescheins aus Verhältnissen begründet werden kann, welche der den Wandergewerbeschein ausstellenden dritten Behörde seiner Zeit unbekannt geblieben waren (§ 58).

§ 62.

I Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat, oder in deren Bezirke sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

II Die Erlaubniß ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im § 57a und § 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubniß erfolgt nach Maßgabe des § 58 durch eine für deren Ertheilung zuständige Behörde.

III Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

IV Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

V Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 83.)

Hiezu § 25 VollzV. v. 29. März 92.

Abs. 1. andere Personen: gleichviel ob diese Personen in verwandschaftlichem Verhältnisse zum Inhaber stehen oder nicht, gleichviel ferner, ob dieselben zu irgend welchen gewerblichen Hilfeleistungen verwendet, oder aus andern Gründen — z. B. behufs Erfüllung der Alimentationspflicht — mitgenommen werden wollen (vergl. in letzterer Beziehung auch Fortsetzung der Anm.). — von Ort zu Ort: „die Annahme von Hilfskräften 2c. an einem einzelnen Orte, z. B. zur Erbauung einer Schaubude, zur Verstärkung eines Zuges durch die Strassen der Stadt u. s. w. gehört nicht hieher" (Motive. Vergl. R 15 S. 14; in demselben Sinne urtheilte auch schon früher das ObLGerM., R 1 S. 240). — mit sich führen: hierunter „ist lediglich die Thatsache des Mitnehmens der Per-

sonen als solche zu verstehen, losgelöst von jeder Zweckbestimmung" (Mot. Nach der früheren Fassung war eine Beziehung des Begleiters zum Gewerbebetriebe des Wandergewerbescheininhabers erforderlich; Ziff. 3 ME. v. 11. Nov. 73, MBl. S. 560). Hiemit ist jedoch nicht gesagt, daß die als Begleiter angemeldeten und eingetragenen Personen dem Wandergewerbescheininhaber alle Arten gewerblicher Beihilfe leisten dürfen; eine derartige Beihilfe darf vielmehr nur in untergeordneter Hilfeleistung — z. B. Beförderung der Waaren, Wartung des Gespanns (vergl. auch § 15 Abs. 2 der Anweis., MBl. 90 S. 286, auch R 13 S. 247) — bestehen und keinesfalls auf solche Handlungen sich erstrecken, zu deren Vornahme der Begleiter nach § 55 selbst eines Legitimationsscheines bedürfte, zumal für die Frage nach der Wandergewerbescheinpflicht der Umstand, ob eine Person für eigene oder fremde Rechnung thätig ist, gänzlich belanglos bleibt (§ 60d Abs. 2). Die Theilnahme an der Gewerbeausübung selbst setzt sohin immer einen eigenen bezw. einen Kollektiv-Wandergewerbeschein (§ 60d Abs. 3 u. 4) voraus. — bedarf der Erlaubniß: eine solche ist auch für jene Fälle der Mitführung nöthig, für welche die Erlaubniß nach Abs. 2 u. 5 nicht versagt werden darf; anderseits aber wird die Erlaubniß zur Mitführung — vorbehaltlich des Abs. 3 — überall nur da erforderlich sein, wo der Gewerbetreibende selbst eines Wandergewerbescheins bedarf, sohin nicht auch für die Fälle des § 59. — Behörde: d. i. die Distriktspolizei; § 25 VollzB. v. 29. März 92 — . . . vermerkt: vergl. hieher Formulare zu den Wandergewerbescheinen. — Strafbestimmung in § 149 Ziff. 5.

Abs. 2. ist zu versagen: für die von In- oder Ausländern mitzuführenden Ausländer sowie für die von Ausländern mitzuführenden Inländer sind die wesentlich verschärften Bestimmungen in Ziff. II A Nr. 10 der Bek. v. 31. Okt. 83 maßgebend. In den nicht nach der Bek. v. 31. Okt. 83 zu beurtheilenden Versagungsfällen ist Rekurs nach § 63 Abs. 1 zulässig. — außerdem nur dann . . .: natürlich vorbehaltlich der Abs. 3—5. — Zurücknahme: bezüglich des Rekursrechtes vergl. vorhergehende Bemerkung. — nach . . . § 58: d. i. aus den daselbst vorgesehenen personellen Gründen, nicht auch wegen späterer anderweiter Würdigung der Bedürfnißfrage; letztere ist überhaupt gegenüber dem Mitführen von Begleitern für inländische Betriebe gar nicht zu stellen. — zuständige Behörde: vergl. Abs. 1, auch Anm. zu § 61 Abs. 1. — Strafbestimmung wie zu Abs. 1.

Abs. 3. Mitführung: mit Rücksicht auf die Einreihung dieser Bestimmung in § 62 wird der Begriff der „Mitführung" wohl auch für Abs. 3 in der oben zu Abs. 1 bemerkten Beschränkung zu verstehen sein; hiedurch ergibt sich allerdings das eigenthümliche Verhältniß, daß die Mitführung von Kindern behufs untergeordneter gewerblicher Beihilfe unbedingt verboten ist, während die Mitwirkung von Kindern im eigentlichen Gewerbebetriebe ihrer Eltern oder Dritter (also z. B. behufs Mitwirkung an Seiltänzer- oder Theaterproduktionen) nach § 57a nur „in der Regel" zu versagen ist — ein Ergebniß, mit welchem die in der Kommission vornehmlich geltend gemachte Zweckbestimmung dieses Absatzes schwerlich in Einklang zu bringen ist. Uebrigens sind die Verwaltungsbehörden hier in der Lage, das vom Gesetzgeber gewünschte Resultat durch entsprechenden Gebrauch ihrer Befugnisse zu erzielen. — unter 14 Jahren: gleichviel ob die Kinder überhaupt noch schulpflichtig sind oder nicht; irrelevant

ist sohin auch, ob das Mitführen während des Schuljahres oder der Schulferien beabsichtigt ist. — zu gewerblichen Zwecken: bezüglich der Mitführung aus sonstigem Anlasse vergl. Abs. 5. Vergl. im Allgemeinen zu Abs. 3—5 R 10 S. 146. — ist verboten: im Falle des Abs. 3 ist die Kindermitführung gesetzlich direkt verboten und nicht etwa bloß die Ertheilung der Erlaubniß zum Mitführen der Behörde untersagt; hieraus ergibt sich die Folge, daß ein derartiges Mitführen auch für den wandergewerbescheinfreien Betrieb (§ 59) unzulässig ist. — Strafbestimmung in § 148 Ziff. 7d.

Abs. 4. Kinder . . schulpflichtig: Abs. 4 findet Anwendung auf alle schulpflichtigen Kinder, sohin sowohl auf solche über 14 Jahren, als auf jene jüngeren schulpflichtigen Kinder, welche nicht bereits unter Abs. 3 fallen, d. i. welche nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführt werden wollen. Als „Schulpflicht" wird auch hier (vergl. § 107) nur die nach Maßgabe des jeweils in Betracht kommenden Landesrechtes statuirte Werktagsschulpflicht zu erachten sein. Als Beispiele einer genügenden Fürsorge im Sinne dieses Absatzes wurden angeführt: die Mitführung eigener Lehrkräfte bei größeren Gesellschaften oder ein jeweils längerer Aufenthalt an den einzelnen Orten; vergl. auch R 14 S. 228. Im Versagungsfalle ist nur einfache Beschwerde zulässig; § 63 Abs. 2. — Strafbestimmung in § 149 Ziff. 5, insoweit nicht bereits § 148 Ziff. 7d zur Anwendung zu kommen hat.

Abs. 5. kann versagt: nämlich in anderen als den Verbotsfällen des Abs. 3. Das Ermessen der Behörde ist hier — abgesehen von dem Schlußsatze dieses Absatzes — gesetzlich nach keiner Richtung beschränkt. Gegen die Versagung und Zurücknahme ist lediglich einfache Beschwerde zulässig; § 63 Abs. 2. — zuständige Behörde: vergl. Anm. zu Abs. 1. — Personen anderen Geschlechts: d. i. alle solche Personen über 14 Jahre. — mit Ausnahme . . .: d. h. die Befugniß zur Mitführung des Ehegatten (Ehefrau oder Ehemann; vergl. auch Anm. zu § 46) sowie der eigenen Kinder darf nicht wegen des Geschlechtes versagt oder zurückgenommen werden; anderweite, in der Person des Ehegatten oder der eigenen Kinder vorliegende Gründe zur Versagung 2c. können nach Abs. 2 gewürdigt werden. — Strafbestimmung wie zu Abs. 3.

§ 63.

I Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21. Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses

---

*) Bogen 10 und folgende Bogen wurden, insoweit dieselbe durch die Novelle vom Jahre 1896 nicht berührt wurden, bereits vor der Schlußabstimmung über diese Novelle im Reichstag gesetzt und abgezogen. Der für die §§ 1—63 benöthigte Druckraum konnte sohin nur anschlagsweise bemessen werden und ergab sich die Nothwendigkeit der Einschaltung eines halben Bogens (S. 144a—144h) zwischen Bogen 9 und 10.

(§ 56 Abs. 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß § 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß in den Fällen des § 62 Abs. 2.

II Die in Gemäßheit des § 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins, sowie die auf Grund der §§ 60 Abs. 2, 60b und 62 Abs. 4 u. 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 1883.)

Hiezu § 25 VollzV. v. 29. März 92 und § 16 Anweis. v. 1. Juli 90 (MBl. S. 288).

Abs. 1. Wandergewerbeschein versagt: ob die Versagung aus persönlichen oder sachlichen Gründen erfolgt, ist gleichgiltig; es zählen sohin hieher sowohl § 57 (Ziff. 1—4; bezüglich Ziff 5 vergl. Abs. 2), 57 a, 57 b — Versagung aus Rücksicht auf die Person — als auch die Fälle des § 56 Abs. 2 u. § 56 a — Versagung aus Rücksicht auf die zum Vertriebe bestimmen Waaren betr. — Wandergewerbeschein zurückgenommen: vergl. § 58. Ausdehnung zurückgenommen: § 60 Abs. 3. Bezüglich der Versagung der Ausdehnung vergl. Abs. 2. Ausländern steht übrigens (vergl. Bek. v. 31. Okt. 83, II A Nr. 11; ferner BVGH. 17 S. 69, R 17 Heft 3, zu § 42b) niemals ein Rekursrecht nach Abs. 1 zu. — Rekurs . . . § 20 u. 21: vergl. hieher zunächst die Bemerkung zu § 20 u. 21. Da reichsgesetzlich lediglich Eine Rekursinstanz vorgesehen ist, hat sich die Zuständigkeit des Verw.-GerHofes auch hier ausschließlich nach Landesrecht (Art. 8 Ziff. 8, Art. 9 Abs. 1, Art. 13 — insbesondere Ziff. 3 — VGerGes.) zu bemessen, was aber nicht ausschließt, behufs Beurtheilung der Frage, welche weitere Behörde (ob nämlich der VerwGerHof oder die Ministerialinstanz) zur Sachprüfung zuständig ist, Wortlaut und Zweck der einschlägigen materiellrechtlichen Bestimmungen, auch insoweit solche in Reichsgesetzen niedergelegt sind, geeignet zu berücksichtigen (vergl. VGH. 4 S. 476 — R 4 S. 155 — mit R 4 S. 153). Aus § 63 Abs. 1 im Gegensatze zu Abs. 2 wird aber zu folgern sein, daß sämmtlichen unter Abs. 1 fallende Streitigkeiten Rechts- (und nicht Ermessens-) Fragen zu Grunde liegen und wird hienach auch für derlei Streitigkeiten der VerwGerHof in letzter Instanz zuständig zu erachten sein. Vergl. noch hieher VGH. 12 S. 59 (R 11 S. 143), wonach der Ablauf des Kalenderjahrs für einen schwebenden Rechtsstreit aus § 63 belanglos ist.

Abs. 2. vorgesetzte Aufsichtsbehörde: nach den Motiven soll jeder weitere Instanzenzug ausgeschlossen sein; es möchte übrigens, zumal auch das Wörtchen: „nur" lediglich den Gegensatz zwischen Rekurs und einfacher Beschwerde zum Ausdrucke zu bringen hat, immerhin sich fragen lassen, ob hinsichtlich der Zulässigkeit der weiteren Beschwerde das Landesrecht nicht ebenso Maß zu geben habe wie bezüglich jener des weiteren Rekurses (vergl. Anm. zu § 20). Jedenfalls müßte selbst bei Verneinung dieser Frage

*) Vergl. Anmerk. auf S. 144a.

die Abänderung des auf die Beschwerde ergangenen Bescheides von Dienstaufsichtswegen reichsgesetzlich für zulässig erachtet werden, da Abs. 2 lediglich auf den, dem Privaten zustehenden Instanzenzug bezogen werden könnte.

Titel IV.

Marktverkehr.

§ 64.

I Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

II Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

III Beschränkungen des Markverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.

Hiezu § 29 VollzB. v. 29. März 1892.

Abs. 1. Wochen- und Jahrmärkte sind zunächst für den Kleinhandel, Messen für den Großhandel bestimmt; nach den Verkaufsgegenständen bemißt sich der Begriff des Wochenmarktes aus § 66, jener des Jahrmarktes und der Messen — vorbehaltlich jedoch des § 70 — aus § 67. Als allgemeines Charakteristikum für sämmtliche Kategorien von Märkten wird das unter gewerbepolizeilicher Kognition (§ 65) erfolgende Feilbieten von Waaren derselben oder verschiedener Art Seitens mehrerer (ObLGerM., R 13 S. 26) Verkäufer an öffentlichen Orten (auch Markthallen) und innerhalb einer im Voraus bestimmten Zeit zu erachten sein (vergl. Stenglein 13 S. 262 u. R 2 S. 375, 8 S. 351, 12 S. 4). Nur die gewerbepolizeilich anerkannten Märkte genießen die sog. Marktfreiheit — vergl. hierüber Fortsetzung der Anm. —, während ein sonstiger, wenn auch marktähnlicher Verkehr (z. B. ein Verkauf von auf Privatgrundstücken stehenden Buden Seitens mehrerer Gewerbetreibenden) eine solche Berechtigung nicht genießt, anderseits aber auch — falls derselbe überhaupt von der Polizeibehörde geduldet werden will (vergl. Anm. zu § 65) — den beschränkenden Bestimmungen des öffentl. Marktverkehrs (z. B. bezüglich der auf einem Wochenmarkte zulässigen Verkaufsartikel) nicht unterworfen ist;

---

*) Vergl. Anmerk. auf S. 144a.

vergl. R 2 S. 372 u. 3 S. 372. — Kauf und Verkauf . . frei: der Kauf und Verkauf (einschließlich der Abschlüsse von Lieferungskäufen; R 14 S. 126) auf Märkten ist sohin von den Beschränkungen des Tit. III. (Verpflichtung zur Lösung eines Wandergewerbescheins) eximirt; diese Vergünstigung wird jedoch nicht weiter auszudehnen sein, als der gesetzliche Begriff des „Marktverkehrs" selbst reicht. In sachlicher Beziehung wird demnach die sog. Marktfreiheit nur auf solche Gegenstände sich erstrecken, welche unter § 66 u. § 67 fallen und auch hier nur unter der Beschränkung, daß das Feilhalten der betr. Gegenstände nicht durch spezielle gesetzliche Vorschriften geregelt ist (vergl. Fortsetzung der Anmerkung, verbis: „mit gleichen Befugnissen"). Die Marktfreiheit erstreckt sich sohin insbesondere nicht auf gewerbl. Leistungen (§ 55 Ziff. 3) und auch nicht auf das Darbieten von Musikaufführungen (§ 55 Ziff. 4, auch Abs. 2), womit übrigens nicht gesagt sein soll, daß diese Gewerbsarten auf Märkten überhaupt nicht betrieben werden dürfen (vergl. Anm. zu § 55 Abs. 2 und zu § 67 Abs. 1). Auch in zeitlicher und örtlicher Beziehung reicht die Marktfreiheit nicht weiter als der Markt; zum Aufkauf von Waaren im Umherziehen, auch wenn derselbe lediglich behufs Verkaufs der Waaren auf Märkten erfolgt, haben sohin Personen, welche im Inlande keine gewerbliche Niederlassung im Sinne des § 44 besitzen, einen Wandergewerbeschein nöthig (ObLGerM., R 5 S. 296); Gleiches gilt für nicht in der Marktgemeinde ansässige Gewerbetreibende bezüglich des An- u. Verkaufs von Waaren am Marktplatze jedoch außerhalb der Marktzeit oder umgekehrt zur Marktzeit aber außerhalb des Marktplatzes (vergl. R 12 S. 7 und speziell bezüglich der einheimischen Verkäufer Anm. zu § 69, lit. d). — mit gleichen Befugnissen: unzulässig sind sohin für den reichsgesetzlich geregelten Marktverkehr (bezüglich der sog. Spezialmärkte nach § 70 vergl. § 30 Abs. 4 der VollzV. v. 29. März 92, auch ObLGerM., R 10 S. 350) Bevorzugungen einzelner Kategorien von Verkäufern zum Nachtheile der übrigen Kategorien, z. B. der Einheimischen gegenüber den Auswärtigen (vergl. auch Anm. zu § 1 Abs. 2, oben S. 3, ferner ObLGerM., R 16 S. 117). Dagegen wird als selbstverständlich zu gelten haben, daß die für Verkäufer jeder Art oder die für Verkäufer bestimmter Artikel geltenden Beschränkungen durch § 64 grundsätzlich nicht berührt werden (vergl. zunächst § 66 u. § 67, ferner z. B. die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Arzneien und Sprengstoffen, ferner bezüglich des Handels im Grenzzollbezirke gemäß § 124 Abs. 3 VZollGes. v. 1. Juli 69, BGBl. S. 1475). Vergl. ferner hinsichtlich des Druckschriftenvertriebs R 10 S. 180. Vergl. noch: bezüglich der Unzulässigkeit einschränkenden Verbotes gegenüber Händlern mit Marktwaaren und dem Zwischenhandel (Weiterverkauf von angekauften Marktwaaren auf dem Markte) Anm. (lit. c u. d) zu § 69, bezüglich der Sonntagsruhe Anm. zu § 105 b Abs. 2.

Abs. 2. nach bisheriger Gewohnheit: es wird sohin nur eine solche Uebung in Betracht kommen können, welche bereits vor dem 1. Januar 73 (dem Tage des Inkrafttretens der GewOrdn. für Bayern) bestanden hatte und zulässig war; vergl. § 4 Abs. 2 der früher giltigen Verordn. v. 5. Juni 68 (RBl. S. 1030). — höhere Verwaltungsbehörde: d. i. die Distriktspolizeibehörde und zwar auch in unmittelbaren

---

*) Vergl. Anmerk. auf S. 144a.

Städten (§ 29 VollzV.); im letzteren Falle ist ein spezieller Antrag der Gemeindebehörde nicht weiter erforderlich (vergl. den analogen Fall in VGH. 2 S. 191). Insoweit die höhere Verwaltungsbehörde nach Abs. 2 Bestimmung trifft, ist ein Vorgehen nach § 65 Abs. 2 ausgeschlossen. Vergl. im Allgem. Bl. 25 S. 389 u. 34 S. 33. — Auf Nichtbeachtung des Abs. 2 Seitens der nicht zum Verkaufe berechtigten Händler wird wohl die Strafbestimmung des § 149 Ziff. 6 anwendbar sein; außerdem könnte mit Ordnungsstrafen nach Art. 21 PStrGB. vorgegangen werden und kann in jedem Falle Wegweisung des Unberechtigten vom Markte erfolgen.

Abs. 3. Marktverkehr der Ausländer: Beschränkungen dieses Verkehrs durch den Bundesrath sind bis jetzt nicht erfolgt; derartige Beschränkungen wären übrigens überhaupt nur insoweit möglich, als solche nicht gegen Art. 26 des ZollvV. v. 8. Juli 67 (bayer. GBl. S. 146) oder gegen dießbezügliche Abmachungen in Handelsverträgen verstoßen würden. Vergl. speziell bezüglich Oesterreich-Ungarn Art. 19 Abs. 1 des Handelsvertrags v. 6. Dez. 91 (RGBl. S. 9) u. Ziff. 1 des Schlußprotokolls daselbst, betr. die Form der Legitimirung der beiderseitigen Marktfahrer.

§ 65.

I Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

II Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

Hiezu § 30 VollzV. v. 29. März 1892.

Abs. 1. Zahl . . Märkte: bezüglich des Ausdrucks: „Zeit und Dauer“ vergl. unten § 69, verbis „Marktordnung“. Zuständigkeitsbestimmung s. oben. Der Kauf und Verkauf auf Privatmärkten genießt nicht die Vortheile der sog. Marktfreiheit (Anm. zu § 64); derartigen Märkten wird, falls dieselben in Konkurrenz mit konzessionirten Märkten etablirt werden, von Polizeiwegen entgegen zu treten sein (Art. 21 PolStrGB.; Art. 102 AusfGes. z. StrPrOrdn. Vergl. auch R 2 S. 372 u. 3 S. 372); im Uebrigen dürften solche Privatmärkte nicht zu beanstanden sein; R 8 S. 351, 12 S. 4.

---

*) Vergl. Anmerk. auf S. 144a.

Abs. 2. Marktberechtigte: d. i. solche, welchen auf Grund früher ertheilter Privilegien solche Rechte zustehen; nach nunmehrigem Rechte (Abs. 1) sind alle dießbezüglichen Verleihungen reine Verwaltungsmaßnahmen und jederzeit widerruflich.

§ 66.

I Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

II Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

Hiezu § 31 VollzV. v. 29. März 1892.

Abs. 1. Wochenmarktsverkehrs: nämlich des legitimen, von der Gewerbepolizei anerkannten; vergl. Anm. zu § 65 Abs. 1, verbis: „Wochen- und Jahrmärkte."

Ziff. 1. rohe Naturerzeugnisse: also nicht nur sämmtliche der in § 59 aufgeführten „Erzeugnisse", insoweit sie nicht bearbeitet sind, sondern auch alle anderen Arten von Naturerzeugnissen, insbesondere auch das kleinere Vieh (auch Wild; R 16 S. 20). Kolonialwaaren werden für § 66 Ziff. 1 gleichfalls in Betracht kommen (R 14 S. 7, vergl. übrigens auch Anm. zu § 59 Ziff. 1). Verarbeitete Naturerzeugnisse fallen auch dann nicht unter diese Ziffer, wenn dieselben selbstgewonnene wären; dagegen fällt eine große Anzahl solcher verarbeiteter Naturerzeugnisse — gleichviel ob dieselben als selbstgewonnene erscheinen oder nicht — unter Ziff. 2 u. 3 und ist alsdann deren Zulassung auf Wochenmärkten aus diesem Grunde ohne Weiteres gesichert. — Ausschluß des größeren Viehs: dessen Zulassung zu den Wochenmarktsartikeln könnte übrigens im Verfahren nach Abs. 2 erfolgen.

Ziff. 2. Fabrikate: als Fabrikate, deren Erzeugung mit dem Garten- und Obstbau in unmittelbarer Verbindung steht, wurden in den Verhandlungen des Reichstags beispielsweise genannt: getrocknetes Obst, Pflaumenmuß, Sauerkraut, saure Gurken 2c.; Fabrikate der Industrie oder des Gewerbes fallen selbst dann nicht unter diese Ziffer, wenn solche

---

*) Vergl. Anmerk. auf S. 144a.

Rat V., Rat S.: R 17, 15

— wie z. B. Nägel, Schaufeln (ObLGerM., R 3 S. 349) — von den, den Markt befahrenden Landleuten besonders benöthigt oder — wie Kämme, Zwirne (R 12 S. 264) — allgemeine Bedarfsartikel sind. Auch solche Fabrikate, welche nicht aus, in dem eigenen land= oder forstw. Betriebe gewonnenen Rohmateriale hergestellt werden (z. B. Waschklammern, angefertigt aus angekauftem Holz, R ErgBd. 1 S. 240), zählen nicht zu den in Ziff. 2 erwähnten Fabrikaten. Uebrigens können derartige Gegenstände nach sonstigen Richtungen (z. B. als Ergebnisse der ländlichen Hausindustrie) wohl wiederum unter Ziff. 2 gebracht und jedenfalls können alle solche Artikel durch Abs. 2 marktfähig werden. — Nebenbeschäftigungen der Landleute: z. B. Leinwandweberei, Anfertigung von groben Holzwaaren. — Taglöhnerarbeit: z. B. Anfertigung von Besen (vergl. auch vorhergehende Bemerkung). — Ausschluß geistiger Getränke: d. i. berauschender Getränke; vergl. oben Anm. zu § 33 Abs. 3. Auch geistige Getränke können übrigens gemäß Abs. 2 zugelassen werden, jedoch niemals zum Genusse auf der Stelle, da dieß nur für Jahrmärkte gestattet werden kann (§ 67 Abs. 2).

Ziff. 3. frische Lebensmittel aller Art: sohin sowohl als Rohprodukte wie in verarbeiteter Weise z. B. Schmalz, Butter. Milch und Eier würden gleichfalls hieher zu zählen sein, wenn sie nicht schon unter Ziff. 1 fielen. Uebrigens können als „Lebensmittel" im Sinne dieser Ziffer nur Nahrungs= und nicht bloße Genußmittel und auch nur solche Nahrungsmittel gelten, welche nicht als reine Luxuswaaren (z. B. Konditor= oder feine Backwaaren; R 9 S. 420, Bl. 41 S. 337) zu erachten sind. Als frische Lebensmittel werden jene zu erachten sein, welche nicht als Konserven sich darstellen, sohin z. B. noch: leicht angeräucherte Würste (R 13 S. 129). Der Umstand, daß die betr. Lebensmittel zur Erlangung der Genießbarkeit erst des Kochens rc. bedürfen (z. B. Schmalz), benimmt denselben den Charakter der „Frische" nicht grundsätzlich. Uebrigens sind auch Konserven im Falle der Ziff. 2 wochenmarktfähig.

Abs. 2. Ueber das Verhältniß dieses Alinea zu § 64 Abs. 2 vergl. Anm. daselbst und Bl. 25 S. 389 u. R 8 S. 356. — zuständige Behörde: dieß ist die Distriktspolizei; § 31 VollzB. v. 72. — Ortsgewohnheit und Bedürfniß: die Ortsgewohnheit kann sohin nur insoweit aufrecht erhalten werden, als dieselbe zugleich einem Bedürfnisse des Publikums (R 8 S. 356) entspricht. — in ihrem Bezirke überhaupt: vergl. hieher Anm. zu § 59 Ziff. 2, verbis: Wochenmarktverkehr. Eine Erweiterung der Wochenmarktsartikel ist wohl nicht von der thatsächlichen Abhaltung eines Wochenmarktes bedingt, wie dieselbe denn auch für andere als Marktgemeinden von Belang sein kann (vergl. § 59 Ziff. 2). — Gegenstände: d. i. Objekte des „Kaufs und Verkaufs" (§ 64 Abs. 1), also lediglich weitere als die bereits in Abs. 1 aufgeführten Waaren; gewerbliche Leistungen und Musikaufführungen (§ 56 Ziff. 3 u. 4) auf Wochenmärkten anzubieten kann sohin niemals im Verfahren nach Abs. 2 gestattet werden; vergl. übrigens noch Anm. zu § 67 Abs. 1, verbis: „Gegenstände".

---

*) Vergl. Anmerk. auf S. 144 a.

§ 67.

I Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

II Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Hiezu § 32 VollzVerordn. v. 29. März 1892.

Abs. 1. benannten Gegenständen: also wohl auch die in § 66 Abs. 1 vom Wochenmarkte ausdrücklich ausgeschlossenen Artikel, denn auch diese sind in § 66 benannt (bei anderer Auffassung würde für die Jahrmarktsartikel eine Einschränkung gegenüber den für die Wochenmärkte — vergl. auch § 66 Abs. 2 — zugelassenen Artikeln sich ergeben, was schwerlich im Sinne des Gesetzes gelegen sein dürfte. A. M. Landmann S. 530). — Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art: also alle Arten von Nahrungs- und Genußmitteln (z. B. Cigarren), sowie alle Arten von Fabrikaten, gleichviel ob solche im Fabrik- oder im Handwerksbetriebe hergestellt werden. Nur der Verkauf geistiger Getränke in Form des Schankwirthschaftsbetriebs (sohin zum Genusse auf der Stelle) ist nicht ohne Weiteres erlaubt; vergl. Abs. 2. Nicht unter § 67 fallen gewerbliche Leistungen und Musikaufführungen (§ 55 Ziff. 3 u. 4); vergl. übrigens Anm. zu § 64 Abs. 1.

Abs. 2. geistige Getränke: vergl. Anm. zu Abs. 1. Der Ausschank geistiger Getränke ohne Erlaubniß wird gegenüber Ortseingesessenen nach § 147 Ziff. 1, gegenüber Fremden nach § 148 Ziff. 7 u. 7a zu ahnden sein (RGer., R 3 S. 138). Bezüglich der Beschwerdeführung gegen versagende Verfügungen der Ortspolizei vergl. Art. 156 rechtsrh., Art. 88 pfälz. GewOrdn., auch R. 9 S. 420.

§ 68.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

Abgaben für überlassenen Raum: andere Abgaben als solche für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften (z. B. Ersatz von Auslagen, welche für die polizeiliche Ueber-

*) Vergl. Anmerk. auf S. 144a.

Wl/a 15 § 68; Rg 12, 385

wachung des Markts entstehen), werden überhaupt nicht zulässig sein; a. M. Bl. 32 S. 412. Abgaben für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften sind zwar zulässig, jedoch nur innerhalb jener Sätze, welche noch als „Vergütung" sich darstellen; eine Vergebung der Marktstandplätze an den Meistbietenden ohne Festsetzung einer dem Gesichtspunkte der „Vergütung" Rechnung tragenden Maximalgrenze ist sohin unzulässig (R 5 S. 7). Marktgebühren im Sinne des § 68 sind — bei der Unanwendbarkeit des Art. 40 Abs. 4 (Art. 31) GemOrdn. — als örtliche Abgaben im Sinne des Art. 40 Abs. 1 zu erachten (vergl. Seydel 4 S. 555 Note 9 u. Bl. 39 S. 263, aber auch ME. v. 30 November 75, MBl. S. 667, und VGH. 4 S. 389); hieraus ergibt sich die Anwendbarkeit des Art. 112 Ziff. 10 sowie, da den Marktbenützern die Bezahlung der Marktgebühren wohl ausnahmslos zur Zwangspflicht gemacht ist (Bl. 32 S. 413), jene des Art. 159 Ziff. 6 der rechtsrh. — Art. 91 Ziff. 6 pfälz. — GemOrdn. Ueber Wegweisung vom Markte wegen Nichtbesitzes eines Marktstands vergl. R. 14 S. 126. Streitigkeiten über Marktgebühren sind im Allgemeinen nicht von den Civilgerichten sondern von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden (Urth. d. VOberstGerH. in Samml. 7 S. 979, auch Bl. 30 S. 303); der VerwGerH. ist jedoch nur insoweit zuständig, als ein konkreter, auf Grund eines bestehenden Gebührentarifs geltend gemachter Anspruch im Streite befangen ist (Art. 8 Ziff. 31 VGGes.; BVGH. 3 S. 218, 353, 4 S. 388). Die Frage, ob die Gebührenbezahlung auch im Wege von Strafvorschriften (§ 69) gesichert werden kann, dürfte vom Standpunkte der GewOrdn. zu verneinen (R 10 S. 7), wird jedoch mit Rücksicht auf Art. 41 Abs. 3 bezw. Art. 32 der GewOrdn. zu bejahen sein (Samml. des ObLGerM. 5 S. 361, R ErgBd. 1 S. 22). Für Spezialmärkte kommt übrigens nicht § 68 sondern § 70 zur Anwendung. Vergl. noch R 13 S. 360. — Fremde: d. i. Nichtortseinheimische, vorbehaltlich jedoch — bezüglich der Ausländer — der Bestimmung des § 64 Abs. 3. Vergl. R 13 S. 360.

§ 69.

In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

Hiezu § 32 VollzVerordn. v. 29. März 92.

in den Grenzen der §§ 65—68: d. h. die Rücksichtnahme auf das „örtliche Bedürfniß", welchem bei Erlaß der Marktordnungen Rechnung getragen werden kann, darf nicht bis zur Außerachtlassung der Vorschriften der §§ 65—68 gehen. Die spezielle Hervorhebung der §§ 65 bis 68 erklärt sich damit, daß deren Bestimmungen für alle Marktordnungen von unmittelbarem Belange sind; im Uebrigen ist selbstverständlich, daß die Marktordnungen auch nicht in Widerspruch mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sich setzen dürfen (Näheres unter „Marktordnung"). — Ortspolizei- . . . Gemeindebehörde: wo die Funktionen der

Ortspolizei von einer andern als der Gemeindebehörde wahrgenommen werden (in Bayern ist dieß nur in München der Fall), bedarf die Marktordnung der Zustimmung der beiden Behörden; R 13 S. 135. — Marktordnung: diese wird insbesondere über folgende Punkte Bestimmung zu treffen haben: a) Festsetzung der Marktzeit, d. i. der Marktstunden (die Markttage d. i. „Zeit und Dauer" der Märkte werden von der in § 65 bezeichneten Behörde festgestellt; R 8 S. 353); b) Bestimmung des Marktplatzes, d. i. derjenigen Oertlichkeiten (auch Hallen), auf welchen der Markt mit den demselben zustehenden Bevorrechtungen statt zu finden hat; für denselben Markt können auch mehrere, räumlich getrennte Marktplätze bestimmt werden z. B. für Obst, Gemüse, Kleinvieh je besondere Verkaufsplätze. c) Regelung des Marktverkehrs und der Abwickelung desselben, insbesondere (R 13 S. 130) Vorschriften über den Bezug der Plätze, die Art des Feilbietens, z. B.: Verbot des Indenkauffallens (R 12 S. 263, 14 S. 343); Verbot des auktionsartigen Ausschreiens (unzulässig — weil gegen § 64 verstoßend — wäre dagegen der Ausschluß bestimmter Bevölkerungsklassen, z. B. der sog. Zwischenhändler, vom Markte oder während eines Theils der Marktzeit; R 12 S. 134, 16 S. 249. Auch ein Verbot des sog. Zwischenhandels auf dem Markte dürfte für Jahr- und Wochenmärkte unzulässig sein; R 14 S. 342, 16 S. 249 vgl. dagegen § 70 — Verbot der Eröffnung des Feilbietens auf dem Markte vor Beginn oder der Fortsetzung desselben nach Schluß der Marktzeit (R 8 S. 10); Verbot des Verkaufs durch Nichtinhaber von Marktständen (R 14 S. 126). Die Marktordnung wird ferner noch d) Bestimmungen treffen können hinsichtlich der Versorgung des Markts mit marktgängigen Artikeln mittels Verbots, solche Gegenstände an Markttagen vor Marktschluß außerhalb des Marktplatzes zu verkaufen (sog. Marktzwang). Ein solches Verbot wird jedoch nur gegenüber solchen Verkäufern erlassen werden können, welche ihre Verkaufsberechtigung ausschließlich auf die sog. Marktfreiheit zu stützen vermögen; es wird daher insbesondere unzulässig sein gegenüber den in der Marktgemeinde ansässigen Gewerbetreibenden bezüglich des Verkaufs marktgängiger Waare in ihren gewöhnlichen Verkaufsstellen — ferner gegenüber auswärtigen Verkäufern von marktgängigen Waaren, welche die Berechtigung zum Feilbieten ihrer Waaren entweder Kraft unmittelbarer gesetzlicher Bestimmung (§ 59) oder in Folge Erholung eines Wandergewerbescheins besitzen (ObLGerM., R 8 S. 11, 12 S. 4, 14 S. 8 u. 127, ferner R 12 S. 4, auch 14 S. 8 u. S. 127 u. 16 S. 20 — mehr oder minder abweichende Stellungnahme in den Entscheid. bei R ErgBd. 1 S. 21—23, 14 S. 342, ferner Bl. 28 S. 401). Bemerkt mag übrigens hier noch sein, daß das ambulatorische Feilbieten von Waaren irgend welcher Art auch zu Marktzeiten aus straßenpolizeilichen Gründen in Anwendung des § 366 Nr. 9 u. 10 StrGB. verboten werden kann; wo ein solches Verbot besteht, sind demselben selbstverständlich auch die Hausirer an Markttagen unterworfen; ObLGerM., R 7 S. 355 u. 13 S. 27, auch 9 S. 183 u. 13 S. 192). Uebrigens werden derartige polizeiliche Verbote nicht etwa bloß auf Auswärtige sich beschränken dürfen (§ 64). Unzulässig wäre endlich natürlich auch gegenüber Einheimischen wie Fremden ein Verbot der Ablieferung von bestellter marktgängiger Waare an die Käufer (ObLGerM., R ErgBd. 1 S. 22; vergleiche übrigens noch R 13 S. 130). Keinen Gegenstand der Marktordnung im Sinne des § 69 bilden sonstige Bestimmungen, wie Bezeichnung der Markttage, Organisation der Marktpolizei, Regelung der

Marktgebühren u. Aehnliches; es ist jedoch nicht gerade unzulässig, auch derartige Punkte in die Marktordnung aufzunehmen, vorausgesetzt, daß die bezüglichen Bestimmungen inhaltlich die Billigung Seitens der zuständigen Behörde erlangt haben (Bl. 28 S. 411). Die Marktordnungen sind in der Form von Ortspolizeivorschriften zu erlassen (Art. 3, 6 PStrGB.; Bl. 28 S. 401); die Marktordnungen für Spezialmärkte bemessen sich nach § 70. — Feilbieten im Umhertragen: nämlich von marktgängiger Waare innerhalb des Marktrayons und der Marktzeit; dagegen bietet § 69 keine Handhabe zu einem Verbote des Hausirens mit marktgängiger Waare außerhalb des Marktrayons und der Marktzeit (vergl. oben lit. c u. d). Vergl. bezüglich eines einschlägigen Falls R 13 S. 130. Wenn das Waarenanbieten auf Standinhaber marktordnungsgemäß beschränkt ist (R 14 S. 126), ist das Feilbieten im Umhertragen ohne Weiteres ausgeschlossen. — Strafbestimmung in § 149 Ziff. 6.

§ 70.

I In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

II Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

Hiezu § 30 VollzV. v. 29. März 92.

Abs. 1. Märkte . . bei besonderen Gelegenheiten: z. B. Weihnachtsmärkte, Kirchweihmärkte; für bestimmte Gattungen von Gegenständen: z. B. Viehmärkte (Bl. 40 S. 797), Getreide- (Schrannen), Holz-, Lohrinden-, Trödel- 2c. Märkte. Auch Viktualienmärkte, welche ausschließlich — und nicht etwa bloß in örtlicher Trennung der Verkaufsartikel gemäß § 69 (vergl. R 13 S. 361) — für bestimmte Gattungen von Viktualien abgehalten werden (Fisch-, Gemüse- und Butter- 2c. Märkte), werden hieher zu rechnen sein, deßgleichen Märkte für bestimmte Gattungen Kleinvieh, wie Bockmärkte (vergl. z. B. mittelfr. KrABl. 80 S. 93), Taubenmärkte (insoweit nicht etwa der Vergnügungszweck überwiegt, in welchem Falle Art. 32 Ziff. 1 PStrGB. zur Anwendung zu kommen hätte) 2c. Alle Märkte der vorbemerkten Arten fallen als Spezialmärkte unter § 70. — bestehende Anordnungen: d. i. die jeweils (R, ErgBd. 1 S. 241), maßgebenden landesrechtlichen Bestimmungen, also zunächst Art. 146 PStrGB., insoweit derselbe den Erlaß von ortspolizeilichen Vorschriften für Spezialmärkte betrifft und § 30 Abs. 3 u. 4 der VollzV. v. 4. Dezemb. 72. Die Marktordnungen für Spezialmärkte werden demnach nicht auf § 69 GewOrdn. sondern auf Art. 146 Abs. 1 PStrGB. zu basiren sein (ObLGM., R 14 S. 127; a. M. die in Bl. 26 S. 366 abgedr. ME. v. 12. Juni 75), während allerdings für Uebertretung der für Spezialmärkte aufgestellten Ordnungen die Strafbestimmung nicht mehr in Art. 146 PStrGB., sondern in § 149 Ziff. 6 GewOrdn. zu suchen ist (vergl. Reger, PStrGB., Anm. zu Art. 146, auch Urtheil d. BOberstGerG. v. 21. Februar 79, MBl. S. 165; ObLGerM., R 9 S. 220, 13 S. 26; vergl. noch Bl. 28 S. 403 mit 33 S. 175). Uebrigens ist auch für Spezialmärkte im Hinblicke auf den Wortlaut des Art. 146 PStrGB. ein Verbot des Hausirens

an Markttagen außerhalb des Marktplatzes unzulässig (ObLGerM., R 14 S. 127), dagegen wohl nicht das Verbot des sog. Zwischenhandels, d. i. des Weiterverkaufs der auf dem Markte aufgekauften Gegenstände noch während der Marktzeit und am Marktplatze (R ErgBd. 1 S. 240). Auch für die Auslegung des Begriffs der Marktgebühren ist nicht auf § 68 zu rekurriren und hat sich sohin die Zulässigkeit der Erhebung solcher Gebühren gleichfalls ausschließlich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zu bemessen (vergl. § 2, 3 V. v. 25. Juni 68, RBl. S. 1029; VGH. 3 S. 353 — R 2 S. 377 — u. 4 S. 388; speziell hinsichtlich der Unzulässigkeit der Erhebung von Visitationsgebühren bei Vieh- und Pferdemärkten vergl. Art. 10 des bayer. AusfGes. v. 21. März 81 zum Viehs.Gesetze, auch reichsger. Erk. bei R. 6 S. S. 352. Bemerkt mag noch sein, daß auch der Kreis der marktfähigen Personen für Spezialmärkte oder einzelne Arten derselben (z. B. Kirchweihmärkte; vergl. § 30 Abs. 4 VollzV.; hiezu oberste Erk. im MBl. 79 S. 165) — im Gegensatze zu § 64 — auf bestimmte Kategorien von Gewerbetreibenden beschränkt sein kann (ObLGer. M., R 16 S. 251). Insoweit jedoch landesgesetzliche Bestimmungen für Spezialmärkte nicht bestehen, werden auch auf solche Märkte die §§ 65—68 zur Anwendung zu kommen haben (vergl. R 12 S. 135 und 13 S. 361).

Abs. 2. Erweiterungen des Marktverkehrs: nämlich hinsichtlich der Gegenstände, welche auf solchen Märkten feilgeboten werden dürfen sowie des Kreises der Verkäufer, in beiden Richtungen natürlich vorausgesetzt, daß solche Erweiterungen landesgesetzlich zulässig sind.

§ 71.

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Beschränkungen des Verkehrs: diese Bestimmung gilt auch für die Spezialmärkte des § 70, enthält jedoch für Bayern nichts Neues (vergl. Art. 146 Abs. 3 PStrGB). — Einzelverkauf: außerhalb der Marktzeit genießt jedoch ein derartiger Verkauf nicht mehr die Vergünstigungen des Tit. IV, ist daher eventuell auch den Bestimmungen des Tit. III unterworfen und zwar auch dann, wenn ein solcher Verkauf am Marktorte selbst versucht wird.

Titel V.

Taxen.

§ 72.

Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von

der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

Polizeiliche Taxen: d. i. Festsetzung der Preise für Waaren und Dienstleistungen, insoweit solche von der Polizeibehörde erfolgt; nicht als „polizeiliche" Taxen erscheinen sohin einerseits gesetzliche Bestimmungen, wonach für einzelne Gewerbetreibende ein unüberschreitbares Preismaximum vorgeschrieben ist (z. B. Maximalhöhe des Maklerlohns; R 12 S. 264), anderseits solche Taxen (oder Tarife), welche von den Gewerbetreibenden selbst festgesetzt werden (vergl. § 73—75). Uebrigens bezieht sich § 72 nur auf solche Fälle, welche überhaupt innerhalb des Geltungsbereiches der GewOrdn. liegen; auf die Gebühren der Bader und Hebammen findet sohin nicht § 72 sondern Art. 127 Abs. 2 u. 3 PStrGB. Anwendung, während für Aerzte und Apotheker wiederum die GewOrdn. (§ 80) maßgebend ist. — nachstehend: vergl. übrigens auch — bezüglich des Zinsfußes für Pfandleihgeschäfte — Anm. zu § 38 Abs. 1.

§ 73.

I Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

II Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Hiezu § 33 Vollz.V. v. 29. März 1892.

Abs. 1. Nach der herrschenden Rechtsanschauung ist § 73 nach zwei Richtungen hin landesgesetzlicher Ergänzung fähig; es können nämlich einerseits auch andere als die hier aufgeführten Gewerbetreibenden gleichen oder ähnlichen Verpflichtungen unterworfen werden, anderseits können für die hier aufgeführten Gewerbetreibenden (Bäcker 2c.) noch weitere als die in diesem Paragraphen erwähnten Vorschriften erlassen werden. Nach diesen beiden Richtungen sind für Bayern erweiternde landesgesetzliche Vorschriften ermöglicht; vergl. in erster Richtung Art. 143 Ziff. 1 u. 2 PStrGB. (insoweit derselbe auf Mehlhändler, sodann Schankwirthe und Metzger sich bezieht), in zweiter Richtung aber Art. 145 Ziff. 1 ebenda, betr. die Vorschrift des Aufdrückens von Brodzeichen und des Ausbackens in bestimmten Gewichtsgrößen. Daß insbesondere auch bestimmte Gewichtsgrößen für das Ausbacken vorgeschrieben werden können, ist mehrfach durch die Rechtsprechung, insbesondere auch in Bayern, anerkannt (vergl. Stenglein 14 S. 232 — auch MBl. 79 S. 289 —, ferner ME. v. 2. Dezemb. 73, MBl. S. 599, und vom 9. Juli 79, MBl. S. 287; vergl noch R 2 S. 132, 6 S. 183, 13 S. 30, 14 S. 107 u. S. 346, 15 S. 140. Nach einer andern, letztrichterlich gleichfalls vertretenen Anschauung wird freilich angenommen, daß die Bäcker zu Weiterem als zur Bekanntgabe des Preises und Gewichts der Backwaaren und sohin insbesondere auch zur Einhaltung bestimmter Gewichtsgrößen nicht angehalten werden können (vergl. R 8

S. 14, 10 S. 8, 13 S. 27, 29). Dieser letzteren Auffassung möchte auch der Herausgeber beipflichten, da demselben dießbezügliche Polizeivorschriften über den Rahmen des § 144 hinauszugehen scheinen. — Bäcker . . Backwaaren: als „Bäcker" im Sinne des § 73 werden wohl nur die Hersteller von gewöhnlicher Backwaare (d. i. von Brod) zu erachten sein; a. M. R 6 S. 183. — durch die Ortspolizei: in welchen Formen hiebei vorzugehen ist, bemißt sich nach Landesrecht (ObLGerM., R 7 S. 191); übrigens wird anzunehmen sein, daß die bezüglichen Vorschriften für alle „Bäcker" innerhalb des betreffenden Polizeibezirks gleichmäßig zu gelten haben (R 15 S. 139). Bezüglich der Zuständigkeit für die bezüglichen Beschlußfassungen vergl. Art. 92 Abs. 1 u. Art. 138 Abs. 1 rechtsrh. — Art. 71 pfälz. — GewOrdn. — Preise und Gewicht: vergl. Eingang der Anm. und bezüglich der Strafvorschriften Schlußbemerk. — Den Bäckern 2c. kann weder ein Höchst- noch ein Mindestpreis (R 14 S. 344) vorgeschrieben werden. Bezüglich der Zulässigkeit des Verkaufs von (durch Lagerung 2c.) mindergewichtig gewordenem Brode unter der für vollwichtiges Brod maßgebenden Taxe vergl. R 14 S. 347. — für zu bestimmende: innerhalb dieser Zeiträume (vergl. R 16 S. 137) dürfen die festgesetzten Preise nicht überschritten (§ 79) werden. Uebrigens kann den Bäckern 2c. auch lediglich vorgeschrieben werden, etwa beabsichtigte Preiserhöhungen nicht früher als 3 Tage nach der Anzeige bei der Ortspolizei in Kraft treten zu lassen; vergl. auch Art. 143 Ziff. 2 PStrGB. (hiezu Reger, PStrG. S. 203 u. Bl. 27 S. 411). — Anschlag am Verkaufslokale: § 73 wird lediglich auf feste Verkaufsstellen, sohin nicht auch auf Brodverkauf vom Wagen aus zu beziehen sein (a. M. R 10 S. 391). — Strafbestimmung bezüglich Ueberschreitung (§ 79) der angeschlagenen Preise in § 148 Ziff. 8; hinsichtlich der Unterlassung des Preisanschlages oder unbefugter Abänderung desselben kommen, im Falle des Erlasses dießbezüglicher ortspolizeilicher Vorschriften, die Strafbestimmungen des Art. 143 Ziff. 1 u. 2 PStrGB. zur Geltung (VOberstGerH., MBl. 79 S. 289).

§ 74.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

Bäcker . . Waage . . aufzustellen: bezüglich der Form dießbezüglicher ortspolizeilichen Anordnungen vergl. Anm. zu § 73. Für Uebertretungen findet sich weder in der GewOrdn. (vergl. zunächst § 148 Ziff. 8) noch auch im PStrGB. (vergl. Art. 143) eine Strafbestimmung; auch werden derartige Anordnungen, weil sie nicht eine Vorschrift der Maß- und Gewichtspolizei bilden, nicht unter § 369 Ziff. 2 StrGB. subsumirt werden können, so daß deren Vollzug lediglich im Verfahren nach Art. 21 PStrGB. zu bewirken sein wird (ebenso niederb. RegAusschr. v. 17. Okt. 79, KrABl. S. 677; zur Frage, ob nicht etwa doch § 369 Ziff. 2, StrGB. anwendbar ist, vergl. Bl. 27 S. 268 und 30 S. 66). Zu bloßen polizeilichen Kontrolzwecken kann die Aufstellung einer Waage

nicht verlangt werden; R 13 S. 130. — Verkauf von mindergewichtigem Brode ist aus § 263 StrGB. event. nach Art. 142 Abs. 3 PStrGB. strafbar (ObLGer. M., Samml. 3 S. 322 u. 6 S. 475, auch MBl. 85 S. 68).

§ 75.

Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

Hiezu § 33 VollzV. v. 29. März 92.

Gastwirthe .. Preise .. anzuschlagen: § 75 bezieht sich nur auf Gast-, nicht auf bloße Schankwirthe, Erstere aber können nicht bloß zum Anschlage der Zimmerpreise, sondern auch zu jenem aller andern im gewöhnlichen Betriebe einer Gastwirthschaft zur Anwendung kommenden Tarifsätze (z. B. für Verpflegung, Bedienung, Licht) angehalten werden. Die Preise sind in den Gastzimmern, also wohl nicht bloß in den einzelnen Fremdenzimmern, sondern auch in den gemeinschaftlichen Restaurations- rc. Lokalen, anzuschlagen (vergl. im Allgemeinen Bl. 27 S. 263). — Strafbestimmung bezüglich Ueberschreitungen (§ 79) der giltigen Preise, selbst wenn solche auf Vereinbarungen mit den aufgenommenen Gästen beruhen, in § 148 Ziff. 8 (R ErgBd. 1 S. 23); einer Unterlassung des Preisanschlags wäre im Verfahren nach Art. 21 PStrGB. entgegen zutreten. — vorläufige Entscheidung: eine Frist für Beschreitung des Rechtswegs (vergl. § 23 Ziff. 2 Abs. 3 GerVerfGes.) ist nicht vorgestreckt; Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde hat — abgesehen etwa von Zuständigkeitsfragen (Bl. 40 S. 250) — nicht statt.

§ 76.

Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

Hiezu § 34 VollzV. v. 29. März 92.

Ortspolizeibehörde: die Taxregulirung hat auch hier aus dem zu § 73 angegebenen Grunde in Form einer ortspolizeilichen Vorschrift zu erfolgen. — oder in Wirthshäusern (§ 37): die Allegirung des § 37

paßt insoferne nicht ganz, als daselbst Personen, welche nur in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (z. B. Fremdenführer), nicht aufgeführt sind; die Aufführung solcher Personen in § 37 mochte wohl deßhalb nicht veranlaßt erscheinen, da dort nur die Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Strassen und Plätzen in Frage stand. — öffentlich . . aufgestellt: die nicht öffentlich aufgestellten, wenngleich der öffentlichen Benützung zugänglichen Transportmittel, z. B. das Fuhrwerk der Lohnkutscher, insoweit dasselbe bloß in deren Betriebslokalitäten zur Verfügung des Publikums gehalten wird und ebenso das Leichenfuhrwerk, können sohin einer Taxregulierung auf Grund dieses Paragraphen nicht unterworfen werden; eine solche könnte lediglich bezüglich des von Korporationen bereit gestellten Leichen- rc. fuhrwerks erfolgen (ebenso Landmann; vergl. auch Anm. zu § 37; a. M. Schicker und Schenkel). — Strafbestimmung gegen Taxüberschreitung (§ 79) in § 148 Ziff. 8.

§ 77.

Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

Hiezu § 35 VollzB. v. 29. März 92.

Ortspolizeibehörde: vergl. auch hieher Anm. zu § 73. — mehr als eine Ortschaft: d. i. wohl: mehr als eine politische Gemeinde. — von der untern Verwaltungsbehörde: d. i. Distriktspolizeibehörde; § 35 VollzB. Umfaßt der Kehrbezirk ausnahmsweise mittelbare Gemeinden aus verschiedenen Distriktspolizeibehörden oder ist derselbe aus einer unmittelbaren Gemeinde und einer oder mehreren mittelbaren Gemeinden zusammengesetzt (vergl. § 5 Ziff. 3 V. v. 27. Febr. 69, RBl. S. 289), so wird jede Distriktspolizeibehörde bezw. die in Frage stehende unmittelbare Stadt für ihren Bezirk selbständig die Taxe feststellen können; vergl. auch die bereits zu § 39 citirte Abhandlung in Bl. 32 S. 86. — Strafbestimmung gegen Taxüberschreitungen in § 148 Ziff. 8. Vergl. noch R 11 S. 11 (Reichger., civilrechtlicher Charakter der Kehrlohnstreitigkeiten).

§ 78.

Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

gewerbetreibende Personen (des § 36): § 78 bezieht sich sohin nicht auf die Tarife für Dienstleistungen öffentlicher Bediensteter (z. B. der gemeindlich aufgestellten Fleischbeschauer); ebendeshalb unterliegen auch etwaige Ueberschreitungen des Tarifs Seitens solcher Bediensteter nicht der, gegenüber gleichartigen Verfehlungen der in § 36 aufgeführten

Gewerbetreibenden zur Anwendung zu bringenden Strafvorschrift des § 148 Ziff. 8, sondern jener des § 352 StrGB. bezw. disziplinärer Ahndung.

§ 79.

Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

zu ermäßigen: unter die Taxe kann jederzeit herabgegangen werden (R 14 S. 129 u. 344; 15 S. 138, 140). Die Festsetzung eines Höchst- oder Mindestpreises Seitens der Polizeibehörde wäre unzulässig (R 14 S. 344). Ueberschreitungen der Taxen nach oben sind selbst im Falle des Einverständnisses der Käufer oder Gäste strafbar (vergl. § 75).

§ 80.

I Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden. Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

II Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§ 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.

Abs. 1. Taxen für Apotheker: vergl. Arzneitaxordnung v. 16. Dezemb. 90 (GVBl. S. 665) nebst Nachträgen (GVBl. 91 S. 58, 93 S. 26, 94 S. 15, 95 S. 419); diese Taxen gelten auch für Aerzte als Besitzer sog. Handapotheken, dagegen erstreckt sich die Taxordnung nicht auf die Handverkaufsartikel der Apotheker, wofür denselben die Preisbestimmung nach eigenem Ermessen überlassen ist (vergl. § 26 Abs. 2 u. 3 VO. v. 25. April 77, GVBl. S. 235, auch Ziff. 11 u. 12 der vorcit. Verordn.). Für die von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel bestehen keine Taxvorschriften im Sinne dieses Absatzes, sondern nur solche wie für deren persönliche Dienstleistungen nach Abs. 2, sohin nur als Normen für streitige Fälle (vergl. RBl. 72 S. 1623, 75 S. 761 u. 83 S. 39). — Ermäßigungen durch freie Vereinbarungen: die den Apothekern in Ziff. 11 u. 12 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxordnung von 1890 zu Gunsten öffentlicher Anstalten und Kassen zur Pflicht gemachten Ermäßigungen (von mindestens 10%) gehören nicht hieher, bilden vielmehr einen Bestandtheil der vorgeschriebenen Arzneitaxe; hier stehen nur freiwillige Preisermäßigungen, gleichwie im Falle des § 79, in Frage. — Strafbestimmung gegen Taxüberschreitungen in § 148 Ziff. 8.

Abs. 2. Aerzte ... Taxe: die Gebühren für ärztliche (auch zahnärztliche) Dienstleistungen in der Privatpraxis sind geregelt durch V. v. 18. Dezemb. 75 (GVBl. S. 846), jene speziell für Thierärzte durch V. v. 20. Juli 72 (GVBl. S. 1605) u. v. 18. Dezemb. 75 (GVBl. S. 852). Auf Vergütungen für Dienstleistungen des nicht unter § 29 fallenden (niederen) Heilpersonals hat § 80 keinen Bezug; für die Bezahlung dieser Personen gilt Art. 127 Abs. 3 PStrGB. nebst den hiezu erlassenen Taxbestimmungen, welche übrigens hinsichtlich der Landärzte und Chirurgen mit den Taxordnungen für das unter § 29 GewOrdn. fallende ärztliche Personal verbunden sind (vergl. in letzterer Richtung § 10 der V. v. 18. Dez. 75.

Die Taxen der Bader sind durch V. v. 24. Juni 84 (GVBl. S. 419; vergl. auch BVerwGerH. 4 S. 103), jene der Hebammen durch V. v. 28. Oktob. 66 (RBl. S. 1818) geregelt. — der Vereinbarung überlassen: aus diesem Grunde ist auch eine Ueberschreitung der vorerwähnten Taxordnungen nicht strafbar, vergl. jedoch Fortsetzung. — Norm für streitige Fälle: die Taxordnungen bilden nur Mangels einer Vereinbarung, sohin im Streitfalle die Norm für Gerichte und Verwaltungsbehörden; in diesem Falle sind aber die Taxordnungen für die entscheidenden Behörden unbedingt bindend und darf daher weder über deren Ansätze hinaus noch unter dieselben heruntergegangen werden. Vergl. noch bezüglich der Bedeutung der Taxe für den Konkursfall § 54 Ziff. 4 Konkursordnung von 1877.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§ 81.

Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im § 92 abgeändert werden.

zur Zeit: nämlich bei Eintritt der Giltigkeit der GewOrdn.; solche Innungen bestanden jedoch in Bayern bei Einführung der GewOrdn. nicht mehr, da bereits das bayer. GewGes. v. 1868 in Art. 26 die Auflösung der bis dahin bestandenen Innungen (Gewerbevereine, nach damaliger Benennung) verfügt hatte. Auf die nach Art. 25 des bayer. GewGes. gebildeten freien Gewerbevereine hat Titel VI der GewOrdn. keine Anwendung zu finden; deßgleichen werden auch die bayer. Apothekergremien durch die Tit. VI der GewOrdn. nicht berührt, wie denn auch früher Art. 26 des bayer. GewGes. v. 1868 auf diese Gremien keinen Bezug hatte, dieselben sind vielmehr als ein Glied der gemäß den Motiven zu § 6 GewOrdn. der landesgesetzlichen Regelung unterliegenden Medizinalverfassung der einzelnen Bundesstaaten zu erachten. Vergl. im Allgemeinen Bl. 29 S. 140 u. 161, Stenglein 18 Beibl. S. 87. (Bezüglich der Verpflichtung der Apotheker zur Anmeldung zum Firmenregister vergl. MBl. 83 S. 87—92 und R 3 S. 415). Was speziell die Handels- und Gewerbekammern anlangt, so gilt nunmehr V. v. 25. Okt. 89 (GVBl. S. 559); die Beitreibung der ordnungsgemäß festgesetzten Kammer- u. Gremialbeiträge (§ 12, 18 V. v. 25. Okt. 89) von den Zahlungspflichtigen im Wege des administrativen Zwangsvollzuges dürfte nicht zu beanstanden sein (vergl. auch Bl. 29 S. 166). — bestehenden . . . Innungen: § 81 ist wesentlich berührt durch Art. 3 des RGes. v. 18. Juli 81 (RGBl. S. 244), lautend:

die bei Erlaß dieses Gesetzes bestehenden Innungen, welche bis zum Ablaufe des Jahres 1885 ihre Verfassung den

Bestimmungen des Art. 1*) entsprechend nicht umgestaltet haben, können durch die Centralbehörde aufgefordert werden, diese Umgestaltung innerhalb bestimmter Frist zu bewirken. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so ist die Centralbehörde befugt, die Schließung der Innung anzuordnen. Ueber das Vermögen der Innung ist in diesem Falle nach Maßgabe des § 94 zu verfügen.

„Dieser Artikel 3 ist zwar bei der in Folge der GewOrdn. Novelle v. 1. Juli 1883 publizirten neuen Redaktion des Textes der RGewOrdn. nicht in den Text aufgenommen, aber, wie bei den Reichstagsverhandlungen von dem Bundeskommissar ausdrücklich anerkannt worden ist, giltig geblieben" (R 5 S. 302, auch 8 S. 193 u. 11 S. 272). Mit Rücksicht hierauf sind sohin die §§ 81—96 von jetzt ab nur mehr in sehr beschränkter Art, nämlich nur noch für jene Innungen von Belang, welche vor dem Gesetze v. 1. Juli 81 bereits errichtet gewesen sind und bis jetzt weder freiwillig ihre Statuten den nunmehrigen Bestimmungen entsprechend abgeändert haben noch auch hiezu durch die Zentralbehörde aufgefordert worden sind; auf die seit 1881 neu errichteten oder zur Errichtung kommenden Innungen haben von Anfang an nur die §§ 97—104g Anwendung zu finden. Bei dieser Sachlage ist auch eine nähere Erläuterung der nachfolgenden §§ 82—96 nicht veranlaßt. Vergl. hieher noch R 13 S. 131 (Reichsger., auch ältere Innungen keine Privatvereine; vergl. übrigens auch R 11 S. 368).

§ 82.

Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

Bezüglich der neuen Innungen vergl. § 100 Abs. 7 u. 8.

§ 83.

Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; oder
2. welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 1883.)

Bezüglich der neuen Innungen vergl. § 100 Abs. 6.

§ 84.

I Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§ 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

---

*) Dieser Artikel enthält nämlich die §§ 97—104g in ihrer nunmehrigen Fassung.

II Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag, werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

III Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

IV Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbständig ausüben.

Vergl. hieher R 4 S. 27, 5 S. 299. — Bezüglich der neuen Innungen vergl. § 100.

§ 85.

I Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünfzehn Mark betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

II Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

Analoge Bestimmungen für die neuen Innungen finden sich nicht vor. — Höhere Verwaltungsbehörde ist die betr. Kreisregierung; § 1 VollzV. v. 29. März 92.

§ 86.

Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83 unter 1, 2 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 1883).

Vergl. hieher R 3 S. 23, 7 S. 13, 8 S. 192. — Bezüglich der neuen Innungen vergl. § 100a Abs. 2.

§ 87.

Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe

oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

Bezüglich der neuen Innungen vergl. § 100 Abs. 9. Vergl. noch bezüglich der Fortführung des Gewerbes nach dem Tode eines Gewerbetreibenden vergl. § 46.

§ 88.

I Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

II Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

III Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

IV Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Bezüglich der neuen Innungen vergl. § 95 u. 101 Abs. 2 u. 3 ferner R 7 S. 192 (Reichsger.).

§ 89.

Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

Analoge Bestimmungen für die neuen Innungen sind gesetzlich nicht vorgesehen.

§ 90.

Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrungen dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

Bezüglich der neuen Innungen vergl. § 100b Abs. 2.

§ 91.

Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

Bezüglich der neuen Innungen vergl. § 100b Abs. 3.

§ 92.

Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

Vergl. hieher R ErgBd. 1 S. 24. — Bezüglich neuer Innungen vergl. zunächst § 98b Abs. 4. — höhere VerwBehörde: vergl. Anm. zu § 85. Vergl. noch § 95 Abs. 2.

§ 93.

Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des § 94 sichergestellt ist.

Vergl. hieher R. ErgBd. 1 S. 34 (Reichsger.), auch 13 S. 31. — Bezüglich der neuen Innungen vergl. § 103 u. § 103a. — höhere VerwBehörde: vergl. Anm. zu § 85.

§ 94.

I Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unter-

richtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

II Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

III Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

IV Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.

V Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

VI Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

Zu Abs. 3 vergl. R 11 S. 272, 13 S. 31. — Bezüglich der neuen Innungen vergl. § 103a Abs. 2 u. 3. — löst . . sich auf: über Fusionen von Innungen vergl. R 14 S. 230. — höhere VerwBehörde: vergl. Anm. zu § 85.

§ 95.

I Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

II Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen

Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

Bezüglich der neuen Innungen vergl. § 104. — höhere Verw.-Behörde: vergl. § 85. Vergl. noch zu § 95 N 2 S. 377, 7 S. 192 (Reichsger.) u. ErgBd. 1 S. 36.

§ 96.

Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

Dieser Abschnitt beruht in seiner dermaligen Fassung auf dem RGes. v. 18. Juli 1881 (RGBl. S. 233). — Hiezu erließ das Reichsamt des Innern im Januar 1882 den Entwurf eines Innungsinstituts (sog. Normalstatut) nebst Erläuterungen (abgedr. CentrBl. f. d. D. R. 1882 S. 247; vergl. auch MBl. 82 S. 26 und bezüglich eines speziell für bayer. Zwecke eingerichteten Statuts MBl. 84 S. 108).

§ 97.

I Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

II Aufgabe der neuen Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Absatz 2 daselbst) zu entscheiden.

(In der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881.)

Abs. 1. ein Gewerbe: d. i. ein Gewerbe irgend welcher Art also auch ein solches, für welches — z. B. wegen Nichthaltens von Gesellen — einzelne der obligatorischen Aufgaben der Innungen gegenstandslos sind (vergl. N. 7 S. 194, Innungen für Kommissionäre betr.).

Nichtgewerbetreibende können nur als Ehrenmitglieder, Personen, welche ein Gewerbe nicht selbständig (vergl. Anm. zu § 14) betreiben, können — abgesehen von dem in § 100 Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmsfalle — überhaupt nicht in die Innung aufgenommen werden. — können ... zusammentreten: die Bildung einer Innung kann sohin niemals im Zwangswege veranlaßt werden. — Innung: bezüglich ihrer rechtlichen Natur s. § 99. Die Innung braucht sich nicht mehr, wie früher, auf gleiche oder verwandte Gewerbe zu beschränken, deßgleichen steht nichts im Wege, daß eine Innung sich über mehrere Gemeinden erstreckt (§ 98); auch dieß ist zulässig, daß in ein und demselben Bezirke für die gleichen Gewerbe mehrere Innungen sich bilden (§ 98b Abs. 3).

Abs. 2. Aufgabe: die Erfüllung dieser Zwecke ist obligatorisch (vergl. § 103 Ziff. 2; vergl. aber auch Anm. zu Abs. 1); in freiwilliger Weise können weitere Aufgaben gewerblicher Natur übernommen werden (§ 97a).

Ziff. 1. Pflege des Gemeingeistes ...: vergl. hieher § 13 und insbesondere § 15 des Normalstatuts, ferner R 11 S. 367 (Verletzung der Standesehre) und 13 S. 32 (Minimaltarife).

Ziff. 2. .. Gesellen: vergl. §§ 42—52 des Normalstatuts. Vergl. hieher R ErgBd. 1 S. 24, auch 6 S. 390.

Ziff. 3. Lehrlinge: vergl. §§ 53—66 des Normalstatuts.

Ziff. 4. Streitigkeiten ..: es stehen hier lediglich Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern (vergl. übrigens noch § 100e) und Lehrlingen in Frage; bezüglich Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen vergl. § 97a Ziff. 6. Vergl. noch § 62 Normalstatut. — An Stelle des § 120a ist nunmehr § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 90 (RGBl. S. 141) getreten; vergl. § 78 u. § 79 des bezeichneten Gesetzes, auch § 53a des rev. Krankenversicherungsgesetzes. Die Zuständigkeit der Innung schließt eine Zuständigkeit des Gewerbegerichts sowie des Gem.-Vorstehers (§ 71 GewGerGes.) aus. Bezüglich des Zwangsvollzuges derartiger Entscheidungen der Innungen vergl. § 100d Abs. 2. — Vergl. noch R ErgBd. 1 S. 24 u. 33.

§ 97 a.

Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 97 bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;
2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
4. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;

5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Kassen einzurichten;
6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 13. Juli 1881.)

gewerbliche Interessen: also keine anderweiten Zwecke, insbesondere keine politischen; vergl. auch § 98a Abs. 3. — insbesondere: die Aufzählung ist sohin, innerhalb des durch den ersten Satz beschränkten Rahmens, nur eine beispielweise; es können daher die Innungsstatuten auch Bestimmungen dahin treffen, daß kein Innungsmeister Gesellen aufnehme, welche nicht durch Arbeitsbücher sich zu legitimiren vermögen (vergl. auch § 43—46 Normalstatut).

Ziff. 1. Fachschulen für Lehrlinge: zur Errichtung solcher Fachschulen ist sohin eine polizeiliche Genehmigung im Sinne der V. v. 17. April 73 (RBl. S. 745) nicht erforderlich; das Aufsichtsrecht des Staates erleidet übrigens auch gegenüber solchen Schulen keinen Abbruch. Vergl. noch hieher R 8 S. 318.

Ziff. 2. Einrichtungen zur Ausbildung: Modellsammlungen, Ausstellungen ꝛc.; vergl. § 2 Ziff. 1 Normalstatut.

Ziff. 3. Prüfungen: vergl. § 100a, und § 5, 65 Normalstatut.

Ziff. 4. gemeinschaftl. Geschäftsbetrieb: hier kommen namentlich in Betracht Bestimmungen über gemeinsamen Bezug der Rohstoffe, gemeinsame Beschaffung und Benützung von Maschinen, sowie Errichtung gemeinsamer Verkaufsstellen. Vergl. in formeller Beziehung § 98a Abs. 4 und § 98b. — Bezüglich der Unternehmungen einzelner Innungsmitglieder vergl. R 7 S. 199.

Ziff. 5. Unterstützung . . . Kassen: vergl. § 73 KrankenVersich.-Ges. v. 15. Juni 83 und die Bemerkungen hiezu in der Reger'-Henle'schen Ausgabe dieses Gesetzes. Vergl. im Einzelnen noch § 98a Abs. 4 u. § 98 c. Zu beachten ist, daß fortan sämmtliche, von einem Innungsmitgliede in seinem Gewerbebetriebe beschäftigte versicherungspflichtige Personen — als nicht etwa bloß „Gesellen und Lehrlinge" — Mitglieder der Innungskrankenkassen werden (R 12 S. 427, Ziff. 3; vergl. auch R 10 S. 196).

Ziff. 6. Schiedsgerichte . . Gesellen: an Stelle des § 120a ist auch hier § 3 des GewGerGes. v. 29. Juli 90 getreten; vergl. Anm. zu § 97 Ziff. 4. Nähere Vorschriften über diese Schiedsgerichte s. in § 100d; vergl. noch in formeller Beziehung § 98a Abs. 4 u. § 96c.

§ 98.

I Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinaus-

gehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.

II Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.

(In der Fassung des Reichsgesetzes v. 18. Juli 1881.)

Abs. 1. Bezirk ... Innung: jede Innung muß sohin einen bestimmten Bezirk haben, was übrigens nicht ausschließt, daß zwei oder mehrere Innungen für dieselben Gewerbe den gleichen Bezirk haben (§ 98 b Abs. 3). — in der Regel ...: der Bezirk der höhern Verwaltungsbehörde (vergl. hierüber § 85) soll übrigens nicht etwa für die Regel als Innungsbezirk ins Auge zu fassen sein, es bezeichnen vielmehr die Motive als regelmäßigen Zustand jenen, daß eine Innung sich auf den Bezirk einer Gemeinde oder, bei kleineren Gemeinden, auf den Bezirk benachbarter Gemeinden beschränke und daß von dieser Regel lediglich insoweit Ausnahmen gemacht werden, als nur durch solche eine Innungsbildung überhaupt ermöglicht werde (z. B. bezüglich einzelner Handwerker, welche in keiner einzelnen Gemeinde in größerer Anzahl benöthigt und daher auch nicht vorhanden sind).

§ 98 a.

I Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt.

II Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit,
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§ 41 a, 105 a bis 105 g, 120 bis 120 e, 126, 127 vorgesehenen Bestimmungen durch die Innung,
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten,
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes,

e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im § 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;
3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maßstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;
5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;
6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung;
8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
9. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung;
12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

III Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

IV Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im § 97a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 18. Juli 1881; Abs. 2 lit. b in der Fassung der Novelle v. 1 Juni 1891.)

Abs. 1. Innungsstatut: vergl. das Normalstatut Anm. vor § 97) und bezüglich des Bezuges MBl. 82 S. 28. Es steht nichts im Wege, der Uebersichtlichkeit halber in das Innungsstatut auch jene Bestimmungen einzustellen, welche bereits im Gesetze als statutarische Vorschriften vorgesehen sind. Dagegen müssen die in Abs. 2 erwähnten Gegenstände im Statute geregelt sein und dürfen nicht der Regelung des Vorstands überlassen bleiben (R ErgBd. 1 S. 24).

Abs. 2. muß . . . enthalten: andernfalls darf das Statut nicht genehmigt werden; § 98b Ziff. 1. Vergl. auch Anm. zu Abs. 1.

Ziff. 1. Name .. der Innung: vergl. R ErgBd. 1 S. 24.

Ziff. 2. Aufgaben ... Einrichtungen: insoweit zur Erfüllung der den Innungen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben (§ 97 Abs. 2) dauernde Einrichtungen erforderlich sind, muß hierüber das Statut Bestimmung treffen; vergl. z. B. bezüglich der Gesellenherbergen, der Nachweisung von Gesellenarbeit und der Schiedsgerichte für Lehrlingsstreitigkeiten §§ 42—44, 63 Normalstatut. Vergl. auch R ErgBd. 1 S. 24. — Lehrlingswesens: in Bezug hierauf ergänzen die nachfolgend unter a—e gegebenen Direktiven die dießbezüglichen allgemeinen Bestimmungen des § 97; dagegen ist in das freie Ermessen der Innungen gestellt, ob über die Vorschrift des § 97 hinaus in das Gesellenwesen gleichfalls näherer Regelung zu unterwerfen sei (vergl. z B. § 45—52 Normalstatut). — Annahme von Lehrlingen (lit. a): d. i. sowohl bei der Einstellung des Lehrlings als auch während der Beschäftigung desselben; vergl. hieher § 54—56 Normalstatut, aber auch noch § 106. — Ueberwachung der Beobachtung der §§ 41a 2c. (lit. b): diese Littera will nunmehr in der Fassung der Novelle v. 1. Juni 91; die Worte der Ziff. 2: „Verhältnisse des Lehrlingswesens" beziehen sich nach wie vor auch auf diese Littera; vergl. § 57—61 Normalstatut. — Fortbildungsschule .. anzuhalten (lit. c): der Accent liegt hier auf dem „anzuhalten", nachdem die Gewährung der zum Schulbesuche erforderlichen Zeit bereits in lit. b enthalten ist. Vergl. auch R 8 S. 319. — Beendigung der Lehrzeit .. (lit. d): hierüber enthalten Bestimmungen die §§ 63—66 Normalstatut; vergl. auch noch § 128—130 GewOrdn. — Streitigkeiten: vergl. § 60 u. 62 Normalstatut.

Ziff. 3. Aufnahme .. Mitglieder: abgesehen von den in § 100 enthaltenen gesetzlichen Beschränkungen haben die Innungen volle Freiheit, z. B. bezüglich der Bemessung des Eintrittgeldes, des Ausschlusses eines Mitgliedes (R 3 S. 23) 2c.; vergl. hieher § 3—10, 18, 19 Normalstatut. — Vergl. hieher noch R 11 S. 367.

Ziff. 4. Rechte u. Pflichten ... Beiträge: einige gesetzliche Einschränkung ergibt sich aus § 100b; bezüglich des Maßstabes des Beitrages vergl. Anm. zu § 17 Normalstatut, hinsichtlich der Beitreibung § 100b Abs. 3.

Ziff. 5. Ordnungsstrafen: vergl. § 14—16, 24, 47, 48 u. 60 Normalstatut, ferner § 100b Abs. 3. Nur dann, wenn („etwa") für Verletzung von statutarischen Vorschriften eine Ordnungsstrafe ermöglicht werden will, muß (vergl. Eingangsworte des Abs. 2) hierüber im Innungsstatute Bestimmungen getroffen werden; ohne dießbezügliche ausdrückliche Bestimmung ist sohin die Verhängung von Ordnungsstrafen unzulässig; anders z. B. bezüglich der Krankenkassenstatute (vergl. z. B. § 23 KrVG. u. ArbeitVers. 2 S. 448, 3 S. 47. Vergl. auch hieher R ErgBd. 1 S. 26.

Ziff. 6. Vorstand: vergl. § 101, ferner § 30—37 Normalstatut.

Ziff. 7. Innungsversammlung: vergl. § 100a und § 20—28 Normalstatut.

Ziff. 8. Beurkundung ...: vergl. § 26 Abs. 3 u. § 33 Abs. 5 Normalstatut.

Ziff. 9. Abänderung des Statuts: vergl. § 98b Abs. 5 u. § 104 Abs. 6, ferner § 74—75 Normalstatut.

Ziff. 10. Auflösung . . .: vergl. § 104 Abs. 6; auf die Schließung der Innung hat § 103 Bezug. — Vergl. auch hieher R ErgBd. 1 S. 24.
Ziff. 11. Vermögens-Verwendung: vergl. hieher § 103 a, auch § 76 Normalstatut. — Vergl. auch hieher R ErgBd. 1 S. 24.
Ziff. 12. Jahresrechnung: vergl. § 67—73 Normalstatut.

Abs. 3. nicht in Verbindung steht: über andere Zwecke als solche zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen (§ 96, 97 a) darf das Statut selbst dann keine Bestimmung enthalten, wenn diese anderen Zwecke an sich gesetzlich zulässige sind; die Erreichung solcher Zwecke auf dem Wege der Vereinsbildung anzustreben, ist natürlich auch Innungsmitgliedern unverwehrt.

Abs. 4. Vergl. hieher § 98 c.

§ 98 b.

I Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§ 104).

II Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach § 97 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen;
3. wenn die Zentralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach § 98 Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

III Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

IV In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

V Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

(Neu eingefügt durch Novelle v. 18. Juli 1881.)

Abs. 1. höhere VerwBehörde: vergl. Anm. zu § 85. Bezüglich der Stellung der Behörde vergl. R 7 S. 194 u. ErgBd. 1 S. 24. Bezüglich der Gebührenfreiheit der Bescheide 2c. vergl. Art. 194 Ziff. 9 GebGes. v. 79. — Aufsichtsbehörde vergl. § 104. Die Aufsichtsbehörde wird sich bei der Einreichung insbesondere darüber zu äußern haben, ob Bedenken im Sinne des Abs. 3 bestehen.

Abs. 2. . . . ist zu versagen: natürlich ist unverwehrt, vor definitiver Beschlußfassung den Betheiligten die Beseitigung der, der Genehmigung entgegenstehenden Hindernisse, z. B. durch Ergänzung oder Abänderung des Statuts (in Fällen der Ziff. 1 u. 2), nahe zu legen. Die Nichterfüllung der Voraussetzung dieses Absatzes kann auch nach ertheilter Genehmigung noch im Verfahren nach § 103 Ziff. 1 aufgegriffen werden. Vergl. noch zu Ziff. 1 u. 2 R 6 S. 390, 7 S. 197, 13 S. 34, auch Erg Bd. 1 S. 24.

Abs. 3. Außerdem darf nur: im Falle des Abs. 3 ist sohin die Versagung der Genehmigung nicht obligatorisch. — Innung bereits: „Obwohl es in der Regel für die Erreichung der Zwecke Innungen nicht förderlich sein wird, wenn in demselben Bezirke für dasselbe Gewerbe mehrere Innungen bestehen, so gibt es doch Fälle, in denen dieß nicht nur unbedenklich, sondern sogar wünschenswerth erscheint, und solche, in denen die Errichtung einer neuen Innung neben einer schon bestehenden das beste Mittel zur Beseitigung vorhandener Uebelstände ist. Ersteres wird namentlich für sehr große Gemeinden häufig zutreffen, letzteres beispielsweise dann, wenn an einem Orte, wo bisher mehrere Handwerke zusammen eine Innung gebildet haben, eines derselben sich so entwickelt, daß die Errichtung einer besonderen Innung für dasselbe wünschenswerth erscheint, die älteren Glieder desselben aber nicht geneigt sind, ihren bisherigen Innungsverband aufzugeben" (Motive). Wie auch aus diesen Beispielen zu ersehen, kommt Abs. 3 überhaupt nicht in Frage, falls die Bezirke der Innungen, wenn auch innerhalb derselben Gemeinde, räumlich — z. B. nach Stadttheilen — abgegrenzt sind. Vergl hieher R 8 S. 193, ErgBd. 1 S. 38, 13 S. 34.

Abs. 4. Rekurs: vergl. Anm. § 20 u. 21. „Rekurs" bildet auch für diesen Abschnitt den Gegensatz von „Beschwerde" (vergl. z. B. § 98c, 104 Abs. 7 u. § 104c). — soweit nicht: dieß ist für Bayern nicht der Fall, da eine Verwaltungsrechtssache, und damit letztinstanziell die Zuständigkeit des VGHofes, im Gebiete der Gewerbeordnung nur insoweit gegeben ist, als „die Befugniß zum Gewerbebetriebe" in Streit befangen ist. Die Sache liegt sohin hier anders, als z. B. im Falle des § 24 KrVersGes., da hier durch Art. 3 u. 5 des bayer. AusfGes. v. 26. Mai 92 das Verwaltungsstreitverfahren ausdrücklich eröffnet wurde.)

Abs. 5. Abänderungen des Statuts: hier ist auch zu prüfen, ob die Abänderung in gesetz- (vergl. § 104 Abs. 6) oder statutgemäßer Weise beantragt ist. Vergl. R 1 ErgBd. S 24.

§ 98c.

Soll in der Innung eine Einrichtung der im § 97a unter Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung durch die im § 98b bezeichnete höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie, falls die Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere

zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 18. Juli 1881.)

Nebenstatuten: die Genehmigung dieser kann selbst dann — und zwar stets nach freiem Ermessen — versagt werden, wenn Gründe für Versagung der Genehmigung des Hauptstatuts nicht vorliegen. Für die Würdigung des Gesuches kommt insbesondere auch in Betracht, ob die Vorschriften des § 100 a Abs. 1, § 100 c u. § 100 d im betr. Nebenstatute genügend beachtet sind. Vergl. noch ArbVers. 1 S. 363 (Berliner Innungs-Nebenstatut betr.). — Beschwerde: im Gegensatze zu „Rekurs“; vergl. Anm. zu § 98 b Abs. 4.

§ 99.

Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.

(In der Fassung des Reichsgesetzes v. 18. Juli 1881.)

Rechte ... Verbindlichkeiten der Innung: Satz 1 verleiht den Innungen mit Genehmigung ihrer Statuten das Recht der juristischen Persönlichkeit, während Satz 2 die persönliche Haftung der Innungsmitglieder ausschließt, was insbesondere gegenüber den in den Normalstatuten geregelten Innungseinrichtungen (§ 98 c) von Belang ist.

§ 100.

I Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

II Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

III Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung

dieser Anforderungen nur unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

IV Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

V Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

VI Vom Eintritte in eine Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

VII Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jederzeit gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

VIII Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austrittes bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

IX Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen.

(In der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881.)

Abs. 1. Innungsmitglieder: gesetzliche Beschränkungen für die Aufnahme in eine Innung ergeben sich lediglich aus Abs. 1 u. 6; weitere Einschränkungen — z. B. die Beschränkung der Zulassung auf volljährige oder männliche Personen — sowie alle sonstigen Anforderungen (wie z. B. Bezahlung eines Eintrittgeldes — § 9 Normalstatut) können sohin nur insoweit geltend gemacht werden, als dieselben in den Statuten vorgesehen sind. — aufgenommen werden: = Mitglieder können nur sein, da sonst die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht einmal von den Gründern einer Innung erfüllt zu werden bräuchten (vergl. auch § 3 Normalstatut); mit Rücksicht hierauf wird wohl auch anzunehmen sein,

daß die Mitgliedschaft mit dem Verluste der in Abs. 1 bezeichneten Eigenschaften z. B. in Folge Wegzuges aus dem Innungsbezirke oder dauernder Niederlegung des Gewerbes, von selbst erlischt (vergl. übrigens § 19 Ziff. 4 NormSt.). Dagegen betrifft Abs. 6 allerdings lediglich den Eintritt in die Innung, so daß der erst nach dem Eintritte stattfindende Verlust der Ehrenrechte &c. nicht auch das Erlöschen der Mitgliedschaft zur nothwendigen Folge hat (vergl. auch § 19 Ziff. 1 Normalstatut). — Werkmeister vergl. auch Anm. zu Abs. 4. — Ehrenmitglieder: Stimmrechte und Wählbarkeit für die Innungsämter besitzen solche Mitglieder nicht.

Abs. 2 u. 3. Prüfung: eine genaue Beschreibung des Prüfungsstückes braucht im Innungsstatute nicht gegeben zu werden, es genügt, wenn Art und Umfang der Prüfung in allgemeinen Zügen festgestellt ist (R 3 S. 254). Die Ablegung einer Prüfung kann nach Statut auch Jenen zur Bedingung der Aufnahme gemacht werden, welche das betr. Gewerbe bereits längere Zeit selbständig betreiben (R 5 S. 302). Die Prüfung braucht nicht gerade vor einer Prüfungskommission der Innung abgelegt zu werden; die Bestimmung des Lokals braucht im Statute nicht enthalten zu sein (R 3 S. 254, 6 S. 391, 10 S. 198). Vergl. § 4 u. 5 Normalstatut.

Abs. 4. Aufnahme in die Innung: aus Abs. 4 ergibt sich, daß Jener, welcher alle gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen erfüllt, einen Anspruch zur Aufnahme in die Innung hat; jede willkürliche Ausschließung (z. B. in Form von Ballotage) ist hienach ungesetzlich. Dieß wird wohl auch bezüglich der Werkmeister &c. zu gelten haben, falls dieselben durch das Statut aufnahmefähig erklärt sind; vergl. aber auch § 6 Normalstatut. Uebrigens erfolgt der Eintritt in die Innung nicht schon mit der Anmeldung, sondern erst mit der freiwilligen oder erzwungenen Aufnahme, weßhalb auch bei zwischen der Gesuchseinreihung und der Bescheidung eintretenden Statutenänderungen die jeweils letzte Fassung der Statuten für die Würdigung des Anspruches in Betracht zu ziehen ist (R 4 S. 27, 5 S. 300). — Die Weigerung, gewisse Vorschriften des Innungsstatuts nach der Aufnahme in die Innung zu beachten, berechtigt nicht zur Versagung der Aufnahme (R 13 S. 32).

Abs. 6. ausgeschlossen: bezüglich der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, welche sich prinzipiell auch auf Frauenspersonen erstrecken kann, vergl. § 32 StrGB. und hinsichtlich der Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen § 5 Konkursordnung, ferner § 593 u. 621 CivPrOrdn. (Entmündigung wegen Geisteskrankheit bezw. Verschwendung). — Abs. 6 enthält, gleich Abs. 1, eine die statutarische Freiheit des Ermessens bezüglich der Aufnahme in die Innung einschränkende Bestimmung; während jedoch Abs. 1 nicht bloß dem Eintritte, sondern auch dem Verbleiben in der Innung hinderlich ist, bezieht sich Abs. 6 lediglich auf den Eintritt, so daß, falls die Voraussetzungen dieses Absatzes erst nach der erfolgten Aufnahme eintreten, hiemit nicht auch schon von Gesetzeswegen die Mitgliedschaft erlischt (vergl. aber auch § 100 a Abs. 2); übrigens kann durch das Statut ein Ausschluß aus der Innung in solchen Fällen vorgesehen werden (vergl. Anm. zu Abs. 7).

Abs. 7. Austritt: in welchen Fällen ein Ausschluß aus der Innung eintreten soll, ist vollständig der statutarischen Regelung überlassen; vergl. § 19 Normalstatut und Anmerkung hiezu.

Abs. 8. Ausscheidende Mitglieder: die Bestimmung bezüglich der Bezahlung der Beiträge soll einem Austritte wegen eines in Aussicht stehenden, etwa besonders hohen Beitrages verhindern; für die Bezahlung der in Abs. 8 erwähnten Beiträge haften die Ausscheidenden (laut KommBer.) auch dann, wenn die Fälligkeit der ausgeschriebenen Beitragsquoten erst nach dem Tage des Austritts eintreten sollte.

Abs. 9. Wittwen: vergl. § 10 Normalstatut. Für Abs. 9 kommen lediglich solche Frauenspersonen in Betracht, deren Ehemänner zu Lebzeiten das Gewerbe betrieben und welche auch nach dem Ableben ihrer Ehemänner das Gewerbe nicht selbst ausüben, sondern nur auf eigene Rechnung durch Stellvertreter (vergl. auch § 46) fortsetzen; dagegen beurtheilen sich die Rechtsverhältnisse jener Frauenspersonen, welche persönlich ein Gewerbe ausüben, ausschließlich nach Abs. 1.

§ 100a.

I Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit Theil, als dieses in dem Innungsstatut vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

II Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 18. Juli 1881.)

Abs. 1. Gesellen: d. i. die unselbständigen, jedoch nicht mehr im Lehrlingsverhältnisse stehenden Handwerker. Bezüglich der Theilnahme der Gesellen an der Innungsverwaltung vergl. § 50—52 Normalstatut. Vergl. noch über Gesellenausschüsse N 7 S. 371, ErgBd. 1 S. 30. — muß eingeräumt werden: einen weitern Fall, in welchem die Betheiligung der Gesellen gegebenen Falls obligatorisch ist, s. in § 100d (Schiedsgericht).

Abs. 2. Stimmrecht . . .: vergl. Anm. zu § 100 Abs. 6 u. 7.

§ 100b.

I Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

II Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

III Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§ 98 c) umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet, unbeschadet der vorläufigen Einziehung, der Rechtsweg statt. Ueber Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 18. Juli 1881.)

Abs. 1 u. 2. in keiner Verbindung stehen: bezüglich der Zulässigkeit von Vorschriften hinsichtlich anständigen Verhaltens vergl. R 11 S. 367 — Beiträge, nicht für fremdartige Zwecke: vergl. hieher R 6 S. 393.

Abs. 3. Beiträge . . . zwangsweise Einziehung: zuständig ist sohin die Gemeindebehörde als solche, und zwar jene Gemeindebehörde, in welcher das zahlungspflichtige Mitglied seinen Wohnsitz hat; vergl. Art. 48 der rechtsrh. (Art. 38 pfälz.) GemOrdn. und Art. 4—8 AusführGes. zur RCPrO., auch § 55 KrVersGes. und Anm. hiezu in der Reger-Henle'schen Handausgabe, ferner R 15 S. 189 (Reichsger). § 55 KrVG. hat nunmehr gemäß § 73 daselbst (an Stelle des § 100 b Abs. 3) in Anwendung zu kommen, in soweit es sich um Einziehung von Beiträgen zu Innungs- Krankenkassen handelt. Vergl. noch § 71 Normalstatut. — Aufsichtsbehörde: vergl. § 104 Abs. 2. Während sohin die Beitreibung der Beiträge 2c. stets Sache der GemBehörde ist, steht derselben eine Entscheidung über Ordnungsstrafen (§ 98 b Ziff. 5) nur insoweit zu, als sie zugleich Aufsichtsbehörde der betr. Innung ist.

§ 100 c.

I Ueber die Einnahmen und Ausgaben der nach Maßgabe des § 97 a unter Nr. 5 begründeten Unterstützungskassen muß getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschließlich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger der Kasse haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

II Auf solche Krankenkassen der Innungen, welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;
2. der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;
3. die Gesellen können, so lange sie den Kassen angehören, zu den nach Maßgabe des § 141 a begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden;
4. Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören, können, so lange sie an derselben betheiligt sind, zum Eintritte in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 18. Juli 1881; bezüglich der Innungskrankenkassen vergl. noch § 73 des Krankenversicherungsges. v. 15. Juni 1883.)

Insoweit die hier erwähnten Unterstützungskassen nicht ausschließlich für die Arbeitgeber, sondern auch für die Gesellen und Lehrlinge bestimmt sind, haben auf dieselben nunmehr die Bestimmungen des KrankenVerGes. nach Maßgabe des § 73 daselbst Anwendung zu finden. Hienach sind aber von Abs. 1 die drei ersten Sätze durch die §§ 29 und 40 und von Abs. 2 die Ziff. 1 durch § 53 Abs. 1, Ziff. 2 durch § 56 ersetzt, während die Ziff. 3 durch die nunmehrige Aufhebung des § 141 a gegenstandslos geworden ist und endlich Ziff. 4 nur mehr insoweit gilt, als Hülfskassen in Frage kommen, deren Leistungen in minimo jenen der Gemeinde-Krankenversicherung entsprechen (vergl. § 75 KrVGes.). — Ueber Innungskrankenkassen vergl. noch „Arbeiterversorgung" Bd. 1 S. 363, 2 S. 62, 103 362; Bd. 3 S. 129.

§ 100 d.

I Für die auf Grund des § 97 a zu errichtenden Schiedsgerichte sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu

wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

2. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann. Wer die Annahme ablehnt, ohne zu der Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden.

3. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Maßgabe des § 120a Absatz 2 die Berufung auf den Rechtsweg offen.

II Die auf Grund der Bestimmungen in §§ 97 Nr. 4 und 97a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 18. Juli 1881.)

Abs. 1. Schiedsgerichte . . . § 97a: Abs. 1 bezieht sich sohin nicht auch auf die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Innungsmeistern und Lehrlingen (§ 97 Ziff. 4). Die nähern Bestimmungen zum Vollzuge des Abs. 1 haben in einem Nebenstatute (§ 98c) zu erfolgen.

Ziff. 1. Aufsichtsbehörde: vergl. § 104.

Ziff. 2. Aufsichtsbehörde: § 104. — Ordnungsstrafen: da diese Strafen hier (vergl. dagegen § 98a Ziff. 5) nicht von der Innung, sondern von der Aufsichtsbehörde ausgehen, findet auf derlei Strafen Art. 21 PStrGB. Anwendung; vergl. auch Art. 99 u. 143 rechtsrh. (Art. 77 pfälz.) Gemeindeordnung.

Ziff. 3 ist, ohne formell aufgehoben zu sein, durch § 79 Abs. 3 des GewGerGes. v. 29. Juli 90 (RGBl. S. 141) ersetzt. Vergl. auch Anm. zu § 97 Ziff. 4.

Abs. 2. Vollstreckung: vergl. § 644 ff. CivProzOrdn., insbesondere § 708 u. § 773, auch 9 S. 421. — Polizeibehörde: vergl. Abs. 1 Verordn. v. 1. Aug. 81. — anzuhalten: auch zwangsweise Vorführung ist zulässig; vergl. Reger, PStrGB., Anm. zu Art. 21 Abs. 2 (2. Aufl. S. 165).

§ 100e.

Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge, auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

   Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden;
3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

II Die Bestimmungen sind widerruflich.

(Neu eingefügt — mit Ausnahme der Ziffer 3 — durch das Reichsgesetz v. 18. Juli 1881, Ziff. 3 durch Reichsgesetz vom 8. Dezember 1884.)

höhere VerwBehörde: nämlich die Kreisregierung; § 1 VollzV. v. 29. März 92 — kann . . . bestimmt werden: als Voraussetzungen für die Verleihung aller oder einzelner (R 7 S. 201) der in § 100e vorgesehenen Vergünstigungen wurde in den Motiven aufgeführt, daß betr. Innung das Lehrlingswesen nicht nur statutenmäßig in befriedigender Weise geregelt, sondern auch durch die Handhabung dieser Regelung unzweifelhafte Erfolge erzielt habe, sowie daß sie in ihrem Bezirke wirklich den Kern des Handwerkerstandes in sich vereinige. Vergl. hieher die Ausführungsbestimmungen bei R 5 S. 476, 7 S. 201, 12 S. 167 (Sachsen), 7 S. 167 (Württemberg), 8 S. 318 (Preußen), ferner hinsichtlich der Veröffentlichung R 11 S. 279.

Ziff. 1. aus den Lehrverhältnissen: also nicht auch solche aus Gesellenverhältnissen (vergl. § 97a Ziff. 6 gegenüber § 97 Ziff. 4); insoweit aber Lehrverhältnisse streitig sind, zählen hieher alle, in § 120a (nun in § 3 des GewGerGes.; vergl. Anm. zu § 97 Ziff. 4) spezifizirte Streitigkeiten. — auf Anrufen . . .: also nicht auch, wenn keine der streitenden Parteien die Entscheidung der Innungsbehörde beantragt (vergl. auch § 100i Abs. 2) — obwohl . . . fähig: vergl. R 11 S. 276 u. 12 S. 267, 14 S. 348.

Ziff. 2. Aufsichtsbehörde: vergl. § 104. — Strafvorschrift in § 148 Ziff. 10.

Ziff. 3, welche vollinhaltlich bereits in dem 1881iger RegEntwurfe vorgesehen, damals aber vom Reichstage abgelehnt worden war, ist nunmehr

durch das Reichsgesetz v. 8. Dez. 84 (RGBl. S. 255) dem § 100 e nachträglich eingefügt worden. Die Motive des 1880iger Entwurfes weisen darauf hin, daß sich hier eine beschränkende Regelung durch staatliches Eingreifen rechtfertige, da das Lehrlingswesen neben der gewerblichen auch eine Bedeutung für das Erziehungs- und Bildungswesen habe. Wenn die Innung ferner der Voraussetzung des Eingangs des § 100 c entspreche, also insbesondere Vorkehrung getroffen habe, um die Meister bei Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten zu kontroliren und zu überwachen, solle die höhere Verwaltungsbehörde ihr das in Rede stehende Vorrecht ertheilen können. Die Annahme und Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche keine Lehrlinge sind (z. B. Laufburschen), ist den fraglichen Arbeitgebern nicht verboten. Für Fabrikanten gilt die Beschränkung der Ziff. 3 nicht. — Lehrlinge . . annehmen: R 10 S. 8, 11 S. 276, 12 S. 267, 14 S. 348. — Strafbestimmung nun auch für diese Ziff. in § 148 Ziff. 10.

§ 100 f.

I Für den Bezirk einer Innung kann auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören und deren Gesellen zu den Kosten:

1. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2),
2. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, getroffen sind, beziehungsweise unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97 a Ziff. 1 und 2),
3. des von der Innung errichteten, beziehungsweise zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97 a Ziff. 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

II Die Bestimmungen sind widerruflich.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz vom 6. Juli 1887.)

Die §§ 100 f bis 100 m sind eingefügt durch Novelle v. 6. Juli 1887 (RGBl. S. 281). Mit diesen Bestimmungen soll ermöglicht werden, zu den Kosten der, dem gesamten betheiligten Gewerbestande förderlichen Einrichtungen (Herbergswesen und Gesellenarbeitsnachweis; Fachschulen; Innungs-Schiedsgerichte) auch solche Gewerbetreibende heranzuziehen, welche sich — aus Indolenz, Scheu vor Innungsumlagen oder aus sonstigen Gründen — zum Beitritte zu den für ihre Gewerbe bestehenden Innungen nicht entschließen konnten.

Abs. 1. höhere Verwaltungsbehörde: vergl. Anm. zu § 85. — kann auf Antrag: ohne solchen Antrag kann die höhere Verwaltungsbehörde nach § 100 f nicht vorgehen; dagegen ist dieselbe selbst

bei Vorliegen eines Innungsantrags in ihrem Ermessen gesetzlich nicht beschränkt, kann daher den Antrag auch ablehnen (vergl. übrigens § 100g). — Arbeitgeber .... nicht angehören: vergl. hieher Anm. zu § 100e Ziff. 1, auch § 100m. — Gesellen: vergl. § 100a.

Ziff. 1—3; bezw. unternommen werden (Ziff. 1): also auch für erst zu gründende dießbezügliche Einrichtungen (Fachschulen ꝛc.). Vergl. noch zu Ziff. 1: Anm. zu § 97 Ziff. 2, zu Ziff. 2 Anm. zu § 97a Ziff. 2, zu Ziff. 3: Anm. zu § 97a Ziff. 6.

in derselben Weise: insoweit einzelne Innungsmitglieder mti Präcipualbeiträgen (wegen besondern Nutzens von der betr. Einrichtung) belegt werden können — vergl. § 17 u. § 49 Normalstatut —, haben sich natürlich unter den gleichen Verhältnissen auch die Nichtinnungsmitglieder dieß gefallen zu lassen. Vergl. übrigens auch § 100k Abs. 1. Bezüglich der Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Beitragspflicht vergl. § 100k Abs. 2.

§ 100g.

I Die Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 100f) darf nur erlassen werden, wenn die Einrichtung, für welche dieselbe beantragt ist, zur Erfüllung ihres Zweckes geeignet erscheint.

II Vor Erlaß der Bestimmung sind Vertreter der betheiligten außerhalb der Innung stehenden Arbeitgeber, die Aufsichtsbehörde der Innung und, wenn diese einem Innungsverbande angehört, auch dessen Vorstand zu hören.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 6. Juli 1887.)

darf nur erlassen werden: vergl. Anm. zu § 100f. — Aufsichtsbehörde: vergl. § 104. — Innungs-Verbands: § 104b lit. c.

§ 100h.

I Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die im § 100f bezeichnete Bestimmung getroffen wird, hat die Einrichtungen, für welche sie erlassen wird, sowie den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit zu bezeichnen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verfügung durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

II Die Rechtsgültigkeit der getroffenen Bestimmung kann im Rechtswege nicht angefochten werden.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 6. Juli 1887.)

§ 100i.

I Ist die Bestimmung für Einrichtungen der im § 100f Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art getroffen, so steht den durch

dieselbe zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgebern, sowie deren Gesellen und Lehrlingen von dem Tage ab, mit welchem die Beitragspflicht beginnt, das gleiche Recht auf Benutzung dieser Einrichtungen zu, wie den Mitgliedern der Innung und deren Gesellen und Lehrlingen.

II Ist die Bestimmung für das von der Innung errichtete Schiedsgericht getroffen, so tritt das letztere für die im § 120a bezeichneten Streitigkeiten an die Stelle der sonst zuständigen Behörde, wenn dasselbe von einem der streitenden Theile angerufen wird.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 6. Juli 1887.)

Abs. 2. Schiedsgericht: die der Innung nicht angehörigen Gewerbetreibenden und deren Gesellen haben sohin in diesem Falle bei Streitigkeiten mit ihren Gesellen bezw. Meistern das Recht (nicht auch die Pflicht; vergl. Schluß der Anm.) die Streitsache der Entscheidung des Innungsschiedsgerichts zu unterstellen. Vergl. auch § 79 des GewGerGes. v. 29. Juli 90 (RGBl. S. 141). — § 120a: nun nach Maßgabe des § 3 des GewGerGes.; vergl. Anm. zu § 97 Ziff. 4. — wenn .. angerufen wird: sowohl der Arbeitgeber wie auch der Geselle können die Entscheidung des Schiedsgerichts anrufen; die sofortige Betretung des Rechtswegs ist nur zuläsig, im Falle beide Parteien hiemit einverstanden sind. Die Sache verhält sich sohin hier ebenso wie im Falle des § 100e Ziff. 1 (Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrlingen betr.).

§ 100k.

I Die Beiträge, welche auf Grund der nach Maßgabe des § 100f erlassenen Bestimmung zu entrichten sind, müssen von dem Innungsvorstande für jedes Rechnungsjahr festgestellt und spätestens einen Monat vor der ersten Hebung den Verpflichteten schriftlich unter Mittheilung des zu bestreitenden Kostenbetrages und des Maßstabes der Vertheilung zur Kenntniß gebracht werden.

II Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet, unbeschadet der vorläufigen Einziehung, der Rechtsweg statt.

III Rückständige Beiträge werden auf dem im § 100b Abs. 3 bezeichneten Wege eingezogen.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 6. Juli 1887.)

§ 100l.

I Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Innung für solche Einrichtungen, für welche die im § 100f bezeichnete Bestimmung getroffen ist, muß nach näherer Anweisung der höheren Verwaltungsbehörde getrennte Rechnung geführt werden.

II Das ausschließlich für diese Einrichtungen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden.

III Die über diese Einrichtungen gelegte Jahresrechnung ist vor ihrer Abnahme der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Erinnerungen derselben sind von der Innung vorbehaltlich der Beschwerde gemäß § 104 Abs. 7 zu erledigen.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 6. Juli 1887.)

§ 100 m.

I Von der Beitragspflicht (§ 100 f) sind befreit:

1. Arbeitgeber, deren Betriebe zu den Fabriken zu zählen sind, und deren Arbeiter;
2. Arbeitgeber, welche Mitglieder einer anderen Innung sind, oder auf Grund des § 100 f zu den Kosten von gleichartigen Einrichtungen einer anderen Innung beizutragen verpflichtet sind, und deren Gesellen;
3. Gewerbetreibende, welche in ihrem Betriebe regelmäßig weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen.

II Für Arbeitgeber oder Gesellen, welchen durch die Lage ihrer Arbeitsstätte oder durch sonstige Umstände die Benutzung aller oder einzelner im § 100 f aufgeführten Einrichtungen unverhältnißmäßig erschwert wird, ist die Befreiung von der Beitragsleistung zu den Kosten dieser Einrichtungen von Amtswegen oder auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde auszusprechen. Beschwerden über die Gewährung oder Versagung der Befreiung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 6. Juli 1887.)

Abs. 1. Fabriken (Ziff. 1): vergl. Anm. zu § 134; hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage vergl. § 100 k Abs. 2.

Abs. 2. durch die Lage: dieß kann insbesondere zutreffen für solche Gewerbetreibenden und deren Gesellen, welche außerhalb des Sitzes einer über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Innung wohnen bezw. beschäftigt sind. — Ausschluß des Rechtsweges: nemlich für Befreiungen, welche erst nach Maßgabe dieses Absatzes zugestanden werden; vergl. dagegen Abs. 1.

§ 101.

I Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (§ 98 a Nr. 6). Die Wahl findet unter der Leitung des

Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchem ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

II Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden.

III Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

(In der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881.)

Innungsvorstand: vergl. zu § 101, § 30—37 Normalstatut und Erläuterungen hiezu, auch die analogen Bestimmungen in § 34—35 KrankenVersGes.; dagegen mangelt es an einer ausdrücklichen Bestimmung nach Art des § 78 Abs. 2 KrVGes. (Gebührenfreiheit betr.); diese dürfte sich jedoch aus Art. 194 Ziff. 9 Geb.Ges. v. 79 ergeben). Bezüglich der Vertretung der Innung im Prozesse vergl. R 7 S. 192 (Reichsger.). — Strafbestimmung wegen unterlassener Anzeigeerstattung in § 149 Abs. 2; vergl auch § 104 Abs. 3.

§ 102.

I Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen, soweit dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

II Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf

der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Centralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

(In der Fassung des Reichsgesetzes v. 18. Juli 1881.)

Innungsausschuß: als Aufgaben eines solchen Ausschusses werden in den Motiven aufgeführt: Fürsorge für das Herbergswesen, Veranstaltung von Ausstellungen für Lehrlingsarbeiten, Errichtung von Schiedsgerichten und lebensfähigen Unterstützungskassen. Zur weiteren förderlichen Wahrnehmung gemeinsamer Interessen eignet sich auch der Zusammenschluß zu Innungsverbänden (§ 104a), jedoch ist für diesen Fall gesetzliche Voraussetzung, daß Innungen verschiedener Aufsichtsbehörden in Frage kommen. Vergl. noch bezüglich eines gleichfalls auf den Bezirk derselben Aufsichtsbehörde beschränkten Verbandes § 46 KrVersGes. (Ortskrankenkassen). Bezüglich Schließung des Innungsausschusses vergl. § 103 Abs. 2 und hinsichtlich der Beaufsichtigung § 104 Abs. 8. — höhere Verw.-Behörde: d. i. Kreisregierung; § 1 VollzV. v. 29. März 92. — Beschwerde: vergl. Anm. zu 98b Abs. 4.

§ 103.

I Die Schließung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergibt, daß nach § 98b die Genehmigung hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn die Innung, wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet, die Erfüllung der ihr durch § 97 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

II Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

III Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

IV Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 98b.

V Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

(In der Fassung des Reichsgesetzes v. 18. Juli 1881.)

Abs. 1. Schließung der Innung: im Gegensatze zur Innungsauflösung (vergl. § 98a Ziff. 10).

Abs. 3 u. 4. höhere VerwBehörde ... Rekurs: vergl. Anm. zu § 102, Schluß.

Abs. 5. Konkurs: hinsichtlich des Vermögens der Unterstützungskassen (§ 97a Ziff. 5) sind die Gläubiger gemäß § 100c gesondert zu befriedigen; im Uebrigen regelt sich das Verfahren nach der RKonkursordnung v. 1877.

§ 103a.

I Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

II Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

III Auf die Verwendung des Innungsvermögens finden die Vorschriften des § 94 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei einer Vertheilung von Reinvermögen keinem Anspruchsberechtigten mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausbezahlt werden darf.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 18. Juli 1881.)

Abs. 1. Auflösung: vergl. Anm. zu § 103. — Aufsichtsbehörde: § 104.

Abs. 2. statutarisch: vergl. § 76 Normalstatut; ohne anderweite statutarische Bestimmung haften sie mindestens nach Maßgabe des § 100 Abs. 8.

Abs. 3. Weitere Beschränkungen der Herauszahlungen können im Statute vorgesehen sein; vergl. auch hieher § 76 Normalstatut. — Vergl. noch R 11 S. 275.

§ 104.

I Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

II Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwal-

tungsbehörden erstrecken, von der Centralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt.

III Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen.

IV Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

V Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

VI Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§ 98 c) und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

VII Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

VIII Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse entsprechende Anwendung.

(In der Fassung des Reichsgesetzes v. 18. Juli 1881.)

Abs. 1 u. 2. Aufsicht der Gemeindebehörde (Abs. 1): vergl. § 3 VollzV. v. 29. März 92. Die Ausübung der Aufsicht durch die Gemeindebehörde ist sohin die gesetzliche Regel, von welcher nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Ausnahmen zulässig sind; selbstverständlich ist übrigens auch in diesem Falle der höhern Verwaltungsbehörde (d. i. die Kreisregierung; § 1 VollzV.) bezw. der Zentralbehörde unbenommen, die, bezw. eine der in Betracht kommenden Gemeindebehörden mit der Ausübung der Aufsicht zu betrauen.

Abs. 3. Ordnungsstrafen: vergl. Anm. zu § 100d Ziff. 2.

Abs. 4. entscheidet ..: eine Entscheidung in andern als den hier aufgeführten Streitigkeiten steht der Aufsichtsbehörde nur insoweit zu, als dieß anderweit gesetzlich vorgesehen ist; dieß ist aber nur der Fall bezüglich der Beschwerden wegen, von der Innung verhängter Ordnungsstrafen (§ 100b Abs. 3). — unbeschadet der Rechte Dritter: dieser Vorbehalt wird wohl aus § 101 seine Erklärung zu finden haben.

Abs. 7. Entscheidungen: vergl. R ErgBd. 1 S. 36. — Beschwerde: vergl. Anm. zu § 98b Abs. 4. — nächstvorgesetzte Behörde: wo eine unmittelbare Gemeindebehörde oder eine Distriktsverwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde bildet, ist die nächstvorgesetzte Behörde

die Kreisregierung; vergl. Art. 160, 161 u. 163 rechtsrh. (Art. 92 u. 93 pfälz.) GemOrdn.

Abs. 8. Innungsausschüsse: vergl. § 102 u. 103 Abs. 2—5.

§ 104a.

I Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten.

II Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz vom 18. Juli 1881.)

Innungsverbände: dieselben werden im Allgemeinen die gleichen Aufgaben zu übernehmen haben, wie die Innungsausschüsse (§ 102); während aber letztere auf derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen sich zu beschränken haben, ist umgekehrt die Bildung von Innungsverbänden nur zwischen Innungen zulässig, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen (d. h. übrigens wohl nur: welche nicht sämmtlich derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, da ja innerhalb des Bezirks derselben Aufsichtsbehörde mehrere, ja sogar mehrere den gleichen Handwerken dienende Innungen vorhanden sein können). Vergl. noch Anm. zu § 104c lit. c, woselbst einzelne derartiger Verbände namhaft gemacht sind.

§ 104b.

I Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,
g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

II Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 18. Juli 1881.)

Innungsverband-Statut: bezüglich der Genehmigung vergl. § 104c Abs. 1 u. 3.

§ 104c.

I Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;

b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Centralbehörde,

c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

II Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

III Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

IV Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

V Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 18. Juli 1881.)

Abs. 1. Verbandsstatut ... Genehmigung: auf Grund der lit. c erfolgte bereits mehrfach Statutengenehmigung durch den Reichskanzler, z. B. für den Bund deutscher Schneider-, Schuhmacher-, Sattler- 2c. Innungen (vergl. R 5 S. 139, 7 S. 173, 10 S. 499); die durch den Reichskanzler ertheilte Genehmigung ersetzt selbstverständlich solche von Landesbehörden.

Abs. 3. die Beschwerde: vergl. Anm. zu § 98b Abs. 4. Beschwerden sind übrigens nur insoweit zulässig, als die veranlassende Entscheidung nicht bereits von der Centralbehörde oder dem Reichskanzler ausgeht.

§ 104d.

I Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

II Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind derselben anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu er-

folgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen andern Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 18. Juli 1881.)

Strafbestimmung in § 149 Abs. 2.

§ 104e.

I Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

II Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu:

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;

b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 18. Juli 1881.)

Strafbestimmung in § 149 Abs. 2.

§ 104f.

I Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

II Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 18. Juli 1881.)

§ 104g.

I Die Innungsverbände können aufgelöst werden:

1. wenn sich ergibt, daß nach § 104c Nr. 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, und die erfor-

derliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn den auf Grund des § 104e erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

II Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

III Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 18. Juli 1881.)

aufgelöst: hier = geschlossen; vergl. § 103. Die Zuständigkeit zur Auflösung ist dieselbe wie jene für Genehmigung der Statuten (§ 104c); in gleicher Beschränkung versteht sich auch für 104g das in Abs. 3 statuirte Beschwerderecht.

§ 104h.

I Durch Beschluß des Bundesraths kann Innungsverbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungsverbandes nur das Vermögen desselben.

II Der Beschluß des Bundesraths ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Auf diejenigen Innungsverbände, welchen die gedachte Fähigkeit beigelegt worden ist, finden die Bestimmungen der §§ 104i bis 104o Anwendung.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 23. April 1886.)

Die §§ 104h—104o sind neu eingefügt durch das RGes. v. 23. April 86, die Abänderung der Gewerbeordnung betr. (RGBl. S. 125). Die Motive bemerken, daß sich im Verlaufe der Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 81 (die §§ 97—104g nach jetzigem Wortlaute umfassend) unter den Handwerkern mehr und mehr die Ueberzeugung geltend gemacht habe, daß die Innungen eine entscheidende Bedeutung für die Hebung des Handwerkerstandes nur gewinnen könnten, wenn sie sich zu leistungsfähigen Innungsverbänden vereinigten. Für die einzelnen Innungen, namentlich für die die Mehrzahl bildenden der kleineren Städte mit ihrer geringen Mitgliederzahl werde es immer schwieriger, für sich allein ihren Mitgliedern diejenige Förderung in technischer und geschäftlicher Hinsicht zu gewähren, welche einen wesentlichen Zweck der gewerblichen Korporationen ausmache. Dazu seien Veranstaltungen und Einrichtungen erforderlich, welche zu ihrer zweckmäßigen Gestaltung und erfolg-

reichen Wirksamkeit einer breiteren Grundlage bedürften, wie sie nur in den die Einzelinnungen zusammenfassenden Innungsverbänden gefunden werden könne. Es hätten sich deßhalb auch schon 15 Innungsverbände für den ganzen Umfang des Reichs gebildet, die augenblicklich ca. 80,000 Mitglieder zählten. Das Gesetz v. 18. Juli 1881 gewähre aber nur den Innungen, nicht den Innungsverbänden die Rechte juristischer Persönlichkeit. Durch die vom Innungsverbande begründeten Einrichtungen und in dem von ihm angesammelten Vermögen werde ein materielles Band geschaffen, welches die Einzelinnungen auch bei erhöhten Anforderungen an ihn zu fesseln vermöge. Endlich dürfe nicht übersehen werden, daß die Innungsverbände ihrem ganzen Wesen nach geeignet erscheinen, für das Kleingewerbe dieselbe Bedeutung zu gewinnen, welche den Berufsgenossenschaften des Unfallversicherungsgesetzes in Bezug auf das Groß- und das mittlere Gewerbe zugedacht ist, und daß es demnach den in der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung erfolgten Bestrebungen entspricht, wenn ihnen gleich den Berufsgenossenschaften die Rechte der juristischen Persönlichkeit eingeräumt werden.

Abs. 1. des Bundesraths: hiedurch soll rücksichtlich der Ertheilung von Korporationsrechten an Innungsverbände der Befugnisse der einzelnen Landesherren in keiner Weise präjudicirt werden. Die Befugniß bleibt bestehen; es tritt nur neben dieser Befugniß auch die Befugniß des Bundesraths, seinerseits Korporationsrechte zu verleihen. Außer dieser Verleihung von Rechten durch den Bundesrath bedarf der Innungsverband der Genehmigung des Statuts durch die hiefür gemäß § 104 c Abs. 1 zuständige Behörde (dies wird nach lit. c. l. cit. meist der Reichskanzler sein) und event. der Genehmigung des Nebenstatuts durch den Reichskanzler gemäß § 104 k. — kann: siehe oben Schluß der allgemeinen Motive. — die Fähigkeit .. Rechte zu erwerben: „aus den Gründen, welche für die jetzige Fassung des § 99 der Gewerbeordnung maßgebend gewesen sind, werden die Rechte, welche der Bundesrath den Innungsverbänden beizulegen ermächtigt wird, nicht als ‚Korporationsrechte' bezeichnet. Es werden vielmehr hier wie dort die Rechte juristischer Personen, welche den Innungsverbänden durch Beschluß des Bundesraths beigelegt werden können, ausdrücklich festgestellt, und zwar in denselben Grenzen, in welchen sie den Innungen kraft Gesetzes zustehen" (Motive). — haftet ... nur das Vermögen: hiedurch wird, wie für die Innungen in § 99, jeder Zweifel über die Haftbarkeit der Mitglieder des Verbandes ausgeschlossen, und für dritte Personen klar gestellt, welche Sicherheit ihnen bei Rechtsgeschäften mit Innungsverbänden geboten wird (Motive).

Abs. 2. „Durch Abs. 2 wird die Anwendbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen Vorschriften auf die mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Innungsverbände beschränkt, da die wesentlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften bei denjenigen Verbänden mangeln, welche nicht als Rechtssubjekt konstituirt sind (Motive).

§ 104 i.

I Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf

diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung des Innungsverbandes nach außen übertragen werden.

II Zur Legitimation der Vertreter des Innungsverbandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, daß die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbandes befugt sind.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 23. April 1886.)

Abs. 1. „Soweit die Innungsverbände mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet werden, muß auch ihre Vertretung nach außen geregelt werden" (Motive).

Abs. 2. der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk 2c.: da dieser nach § 104d die Anzeigen über die Zusammensetzung des Vorstandes zu machen sind.

§ 104k.

I Der Innungsverband ist befugt, Einrichtungen zur Erfüllung der im § 97 Nr. 2 bezeichneten Aufgaben, sowie Einrichtungen der im § 97a Nr. 1, 2, 4, 5 vorgesehenen Art gemeinsam für die ihm angehörenden Innungen zu treffen. Beschließt er die Herstellung von Einrichtungen der im § 97a Nr. 4, 5 bezeichneten Art, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Diese sowie Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler.

II Auf die von dem Innungsverbande errichteten Unterstützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Innung errichtete Kassen gelten. Sofern für solche Unterstützungskassen Zwangsvollstreckungen vorzunehmen sind, haben die in den einzelnen Bundesstaaten für die Beitreibung von Gemeindeabgaben zuständigen Behörden sich gegenseitig im unmittelbaren Geschäftsverkehr Rechtshülfe zu gewähren.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 23. April 1886.)

Abs. 1. Einrichtungen . . . zu treffen: es handelt sich hier um Aufgaben, für deren Lösung dauernde Einrichtungen erforderlich sind und welche in einer den gegenwärtigen Anforderungen entsprechenden Weise nur dann erfüllt werden können, wenn sich die Innungsverbände für ganze Zweige des Handwerks ihrer annehmen. — Nebenstatuten: vergl. § 98c. Es soll hiedurch in gleicher Weise, wie bei den einzelnen Innungen, eine Garantie für die rationelle Einrichtung und die Sicherheit

der getroffenen Organisationen gewonnen werden. — durch den Reichskanzler: die Belastung des Bundesrathes mit der Prüfung zahlreicher Einzelbestimmungen erschien nicht erwünscht.

Abs. 2. finden dieselben Vorschriften Anwendung: „damit wird ausgesprochen einerseits, daß diesen Kassen diejenige vermögensrechtliche Selbständigkeit beiwohnen soll, welche erforderlich ist, um die Gefährdung der gegen sie erworbenen Ansprüche durch Verwendung der zu deren Befriedigung bestimmten Mittel für andere Zwecke des Verbandes auszuschließen (§ 100 c), und anderseits, daß diese Kassen, soweit sie Krankenkassen für Gesellen und Lehrlinge sind, den Innungskrankenkassen im Sinne des § 72 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 gleichgestellt werden, soweit ihre Mitglieder von der Beitragspflicht gegenüber den Zwangskassen befreit sind. Da die von dem Innungsverbande errichteten Hülfskassen ihre Wirksamkeit in der Regel über mehrere Bundesstaaten erstrecken werden, so muß Vorsorge getroffen werden, daß die Einziehung der zu denselben zu leistenden Beiträge auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesgesetzlich vorgeschriebenen Wege (vergl. § 100 b Abs. 3) auch in dem Falle gesichert ist, wenn sie in einem andern Bundesstaate, als in demjenigen, in welchem die Kasse ihren Sitz hat, vorzunehmen ist. Zu dem Ende ist vorzuschreiben, daß die in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Behörden im direkten Verkehr einander Rechtshülfe zu leisten haben" (Motive).

§ 104 l.

I Der Innungsverband unterliegt, vorbehaltlich der Vorschrift des § 104 e, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat.

II Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Aemter des Verbandes erzwingen.

III Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Verbandsmitgliedern, über die Wahlen zu den Verbandsämtern, sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben.

IV Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschluß nebst Vermögensausweis vorzulegen.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 23. April 1886.)

Die Motive lauten: „Bei der erhöhten Bedeutung, welche die Innungsverbände durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit und die damit verbundene Erweiterung ihres Wirkungskreises namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung erhalten, wird das Maß von Aufsicht, welches für die nicht mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Innungsverbände nach § 104 e besteht, nicht genügen, um sowohl das öffentliche Interesse an ihrer Verwaltung, als auch die durch die letztere berührten Interessen der Einzelinnungen in wirksamer Weise zu schützen. Die mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Verbände werden daher einer ähnlichen Aufsicht wie die Innungen

zu unterstellen sein, welche am zweckmäßigsten von derjenigen höheren Verwaltungsbehörde wahrgenommen wird, in deren Bezirk der Verbandsvorstand seinen Sitz hat."

§ 104m.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Innungsverbandes hat die Auflösung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge. Der Vorstand des Innungsverbandes hat jedoch die während des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 23. April 1886.)

Die Motive bemerken: „Bei der gegenwärtigen rechtlichen Lage der Innungsverbände genügten die Vorschriften, nach welchen ein solcher durch den freien Beschluß seiner Mitglieder und aus den im § 104g vorgesehenen Gründen durch die Behörde aufgelöst werden kann; ebenso bedurfte es bisher einer gesetzlichen Bestimmung über den Verbleib des Vermögens eines Innungsverbandes nach erfolgter Auflösung nicht, da derselbe ein solches bisher nicht erwerben konnte."

§ 104n.

I Bei der statutenmäßig beschlossenen Auflösung eines Innungsverbandes wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Verbandsvertretung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der im § 104l bezeichneten Behörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Auflösung auf Grund des § 104g oder des § 104m ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde.

II Von dem Zeitpunkte der Auflösung ab bleiben die Verbandsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Das Recht, diese Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, steht dem mit Abwickelung der Geschäfte Beauftragten zu.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 23. April 1886.)

§ 104o.

I Im Falle der Auflösung des Innungsverbandes muß sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung der Schulden übrig bleibende Theil des Vermögens dieser Bestimmung nicht

entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der im § 104c Absatz 1 bezeichneten Behörde Anordnung getroffen.

II Bedarf es zum Fortbestande der von dem Innungsverbande errichteten Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder sonstigen zu öffentlichen Zwecken bestimmten Einrichtungen als selbstständiger Anstalten der Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde des Staates, in welchem die fernere Verwaltung der Anstalt stattfinden soll, so hat die im vorstehenden Absatze bezeichnete Behörde diese Genehmigung herbeizuführen.

III Das hiernach verbleibende Reinvermögen des Innungsverbandes wird, soweit die Verbandsvertretung nicht anders beschließt, unter die Innungen, welche dem Verbande zur Zeit der Auflösung angehört haben, nach dem Verhältniß der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge vertheilt. Streitigkeiten hierüber werden von der im § 104l bezeichneten Stelle endgiltig entschieden.

(Neu eingefügt durch Reichsgesetz v. 23. April 1886.)

Abs. 1. darf ... dieser Bestimmung nicht entzogen werden: es wird das in § 94 bezüglich der alten Innungen zur Geltung gebrachte Prinzip aufrecht erhalten, nach welchem das Vermögen von Instituten gewerblicher Selbstverwaltung der Verfügung der zufälligen augenblicklichen Mitglieder insoweit entzogen wird, als es zu gemeinnützigen Zwecken, wie zur Erhaltung von Unterstützungskassen, Unterrichtsanstalten ꝛc. bestimmt ist (Motive). — im § 104c Absatz 1 bezeichneten Behörde: „welche das Statut des Verbandes genehmigt hat. Dieser wird es auch obliegen, für die einzelnen hierbei in Frage kommenden Einrichtungen, welche durch die Auflösung des Innungsverbandes ihr Rechtssubjekt verloren haben, diejenigen Voraussetzungen herbeizuführen, von welchen deren selbständiges Fortbestehen abhängig ist. Hinsichtlich dieser Voraussetzungen selbst wird es zweckmäßig bei der für den Sitz der künftigen Verwaltung geltenden landesrechtlichen Vorschriften zu belassen und demnach den bezeichneten Behörden nicht, wie bei den Anstalten aufgelöster Innungen, die direkte Verleihung der Rechtsfähigkeit zu übertragen sein" (Motive).

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

Ueberschrift in der Fassung des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891.

Vorbemerkung.

I. Titel VII gilt nunmehr in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (sog. Arbeiterschutzgesetz); hievon sind gemäß Art. 9 dieses Gesetzes (abgedr. in Abth. II) in Kraft getreten:

a) die Bestimmungen in § 120 und § 150 Ziff. 4 (Fortbildungsschulunterricht betr.) mit dem 1. Oktober 1891,
b) die übrigen Bestimmungen dieser Novelle — jedoch mit Ausnahme jener hinsichtlich der Sonntagsruhe — mit dem 1. April 1892,
c) die Bestimmungen über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2 mit § 41 a und § 55 a) am 1. Juli 1892, endlich
d) die Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsruhe im Handwerke, der Industrie und dem Bergabau, Bestimmungen am 1. April 1895.

II. *§ 120 a der bisher. Fassung* der GewOrdn. (gewerbliche Streitigkeiten betr.) ist aufgehoben durch § 78 des Gewerbegerichtsgesetzes v. 29. Juli 1890; *§ 120 Abs. 3 der bisher. Fassung* (Herstellung von gewerbl. Schutzvorrichtungen) ist nunmehr ersetzt durch § 120 a.

III. Nur die in der Ueberschrift speziell namhaft gemachten Arbeiterkategorien werden als „*gewerbliche Arbeiter*" im Sinne dieses Titels zu erachten sein (a. M. Reichsger., R 11 S. 144, woselbst auch die in einem frühern reichsger. Urtheile, R 4 S. 282, gegebene Begriffsbestimmung modificirt ist); anderseits ist jedoch zu beachten, daß für die Frage, ob ein Arbeiter unter eine dieser Kategorien fällt, nicht die Bezeichnung, welche der Arbeiter jeweils thatsächlich führt, sondern lediglich die Art seiner Beschäftigung ausschlaggebend sein kann. *Näheres vergl. bei den einzelnen §§*, sohin hinsichtlich
a) der Gesellen und Gehilfen bei § 121,
b) der Lehrlinge bei § 126,
c) der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker bei § 133 a, endlich
d) der Fabrikarbeiter bei § 134.

I. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

In der Fassung der Novelle v. 17 Juli 1878.

Selbständiger Gewerbetreibender: vergl. Anm. zu § 14 Abs. 1 (S. 15). — *gewerbliche Arbeiter*: vergl. Ueberschrift zu Tit. VII und Nr. III der Vorbemerkung hiezu (s. oben), sodann insbesondere Anm. zu § 121, verbis „Gehülfen". Den gewerblichen Arbeitern stehen für den Vollzug der §§ 115—119 a gleich die unter § 119 b fallenden, an sich selbständigen Gewerbetreibenden; dagegen sind, abgesehen von den Stellvertretern von selbständigen Gewerbetreibenden (§ 45), den gewerbl. Arbeitern *nicht* beizuzählen (vergl. auch § 4 der MinBek. v. 31. März 92, abgedr. in Abth. III): a) Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags, beschäftigt sind (vergl. auch § 2 Ziff. 3 rev. KrankenversGes.). Auch die im Gewerbe mitarbeitenden Ehegatten zählen nicht zu den gewerbl. Arbeitern im Sinne dieses Titels; b) Personen im Gesinde- (Dienstboten-) verhältniß, wobei jedoch vorauszusetzen sein wird, daß Personen in Frage stehen, welche weder ausschließend noch auch vorwiegend zur Besorgung gewerblicher Arbeiten sich verpflichtet haben; das Nähere in Anm. zu

§ 121. Nicht als gewerbliche Arbeiter zu erachten sind endlich c) die mit gewöhnlichen, mit dem Gewerbebetrieb nicht zusammenhängenden Arbeiten — z. B. Schneeschaufeln, Fensterputzen — beschäftigten Handarbeiter; solche Personen werden wohl auch dann nicht zu gewerblichen Arbeitern, wenn dieselben Arbeiten der bezeichneten Art ausschließlich für gewerbliche Betriebe verrichten. Anderseits wird aber zu beachten sein, daß auch gewöhnliche Taglohnarbeiter dann als gewerbliche Arbeiter zu gelten haben, wenn die bezüglichen Arbeiten (z. B. Erdbewegung im Baubetrieb) als Theilarbeiten eines gewerblichen Betriebes in Betracht kommen. (Vergl. übrigens hieher auch Anm. zu § 134 Abs. 1). Endlich d) können als gewerbliche Arbeiter solche Personen nicht erachtet werden, welche für Betriebe thätig sind, die überhaupt nicht als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (§ 6) sich darstellen, z. B. Arbeiter in der Haus- oder Landwirthschaft, wohl einschließlich der Handelsgärtnerei (vergl. oben S. 3). Im Einzelnen mag noch Folgendes bemerkt sein: Die Bestimmungen des Titel VII der Gewerbeordnung finden gemäß § 154 Abs. 1 auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung; auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften sind nur die §§ 105a—i (Sonntagsruhe) und § 120 (Fortbildungsschulen) anwendbar. Auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker finden außer den §§ 133a—e nur die Bestimmungen des Abschnitts I „Allgemeine Verhältnisse" (§ 105—120e), nicht aber jene der Abschnitte II und III des Titel VII GewOrdn. Anwendung. Bezüglich der Arbeiter in Bergwerken ꝛc. siehe § 154a. — vorbehaltlich der . . .: z. B. Verbot der Sonntagsarbeit, Truckverbot, Bestimmungen über die Fabrikarbeitsordnungen, über die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten in Fabriken, Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207), des § 147 des InvAltVersGesetzes, des § 80 des KrankenversGes. Verzicht auf die Einhaltung dieser Schutzbestimmungen ist, insoweit Geoder Verbote in Frage kommen, unzulässig (R 3 S. 375, Reichsger.) — Gegenstand freier Uebereinkunft: nur der Inhalt des Arbeitsvertrages ist landesgesetzlichen Beschränkungen entzogen. Die Bestimmungen des Landesrechts über die Bedingungen, unter welchen ein geschlossener Arbeitsvertrag Giltigkeit erlangt, insbesondere über die Vertragsfähigkeit der Betheiligten und über die Vertragsform werden dadurch nicht berührt. Der Arbeitsvertrag kann auch in Form der Aufstellung und Anerkennung einer Arbeitsordnung erfolgen; vergl. 134a. Hinsichtlich der Zuständigkeit vergl. nunmehr das RGes. v. 29. Juli 1890, Gewerbegerichte betr.; wo Gewerbegerichte nicht bestehen, kann bei Streitigkeiten der in § 3 Nr. 1 u. 3 daselbst bezeichneten Art die vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) angerufen werden. Hinsichtlich der Straflosigkeit des Kontraktbruchs vergl. Anm. zu § 152.

§ 105a.

I Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten, Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juni 1891, bisher § 105 Abs. 2. u 3.)

Abs. 1. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen . . . nicht verpflichten: nur bezüglich solcher Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, hat der Arbeitgeber das Recht, die Arbeiter zu Arbeiten dieser Art durch den Arbeitsvertrag zu verpflichten. (Komm.-Ber. S. 3 u. 4.) — Arbeiten an Sonn- u. Festtagen: welche Arbeiten an Sonn- und Festtagen verboten sind, ergibt sich aus § 105b, § 105g u. § 105h, welche Arbeiten an diesen Tagen erlaubt sind, aus den folgenden Paragraphen (vergl. insbesondere § 105c—f, § 105i). Bezüglich des Verhältnisses des § 105a zu § 366 Ziff. 1 vergl. Anm. zu § 105h Abs. 1.

Abs. 2. Festtage: die Bestimmung der Festtage ist erfolgt mit MinBek. v. 30. April 95 (abgedr. unten S. 405, nebst vorhergeschickten erläuternden Bemerkungen).

§ 105b.

I Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

II Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle

oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

III Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

(Neu eingefügt durch Nov. v. 1. Juni 1891, Abs. 3 durch Art. 20 der Nov. v. 1896.)
Hiezu: zu Abs. 1 ME. v. 4. März 95 und zu Abs. 2 ME. v. 18. April 92 (in Abth. III).

Abs. 1 bezieht sich auf die sog. produzierenden (d. i. die stoffgewinnenden oder stoffverarbeitenden) Gewerbe, Abs. 2 auf das Handelsgewerbe; für Arbeiter in den erstbezeichneten Gewerben gilt, den wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechend, als Regelvorschrift völlige — für Arbeiter im Handelsgewerbe lediglich theilweise Sonntagsruhe (vergl. auch v. Landmann S. 695).

Abs. 1 ist seit April 1895 in Kraft getreten; vergl. Art. 9 der Novelle v. 1. Juni 91 (Abth. II) nebst Kais. Verordn. v. 4. Februar 95 und ME. v. 14. März 95 (Abth. III). Uebrigens gilt Abs. 1 nur für die hierin bezeichneten Betriebe — soweit solche nicht unter § 6 fallen —, sohin nicht für die Landwirthschaft 2c.; vergl. § 1 ME. v. 14. März 95. (Bezüglich der Handelsgärtnerei vergl. oben S. 3). — im Betriebe von: ohne Rücksicht, ob die betreffende Thätigkeit im geschlossenen Raume, in offener Betriebsstätte (z. B. in Ziegeleien) oder außerhalb einer solchen (z. B. als Laufbursche) entwickelt wird; vergl. § 3 ME. v. 14. März 95 (Abth. III), ferner die auch hier zutreffenden, zu § 135 Abs. 1 notirten Urtheile. — Bergwerken: vergl. Bayer. Berggesetz v. 20. März 69 (insbes. Art. 1 u. 3). — Salinen: d. i. Anstalten zur Gewinnung und Verarbeitung der Soole. Auf Anstalten, in welchen die anderwärts gewonnene Soole lediglich verarbeitet wird, finden die Bestimmungen der GewOrdn. ohne Einschränkung Anwendung; vergl. auch § 51 Abs. 2 der Anweis. v. 31. März 92 (Abth. III). — Aufbereitungsanstalten: Anstalten zur mechanischen Reinigung und Zurichtung der bergmännisch gewonnenen Erze. Vergl. hieher § 51 Abs. 2 Anweis. v. 31. März 92. — Brüche und Gruben: „Brüche" sind Anlagen zur Gewinnung von Steinen unter

oder über der Erde (anders in § 154 a) nach technischen Regeln, „Gruben“ — auch Gräbereien — sind Anlagen für Gewinnung der in den sog. oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Kies, Sand, Lehm, auch Torf); vergl. Handb. der UnfVers. S. 6—8, auch R 10 S. 32, 13 S. 141. Vergl. übrigens noch Anm. zu § 154 Abs. 2. — Hüttenwerke: Anlagen zur Gewinnung roher Metalle aus bergmännisch gewonnenen Erzen mittels chemischer Operationen. — Fabriken: vergl. Anm. zu § 134. — Werkstätten: ein Arbeitslokal braucht, um als Werkstätte gelten zu können, nicht nothwendiger Weise ein bedeckter Raum zu sein; deßgleichen können auch solche Räume als Werkstätten gelten, welche nebenher noch für Wohn- rc. Zwecke verwendet werden. Vergl. übrigens noch § 154 Abs. 3 u. 4. Bloße, mit dem Verkaufe von Waaren verbundene, wenn auch in der Werkstätte vorzunehmende Zurichtungsarbeiten zählen nicht hieher, sondern fallen unter Abs. 2 (Handelsgewerbe); § 2 ME. v. 14. März 95 (Abth. III). — Bauhöfe: ein „Bauhof“ ist eine, auf eine gewisse Dauer berechnete Anlage zur Vorbereitung von Bauarbeiten, sohin nicht schon jeder mit einem Zaune umfriedete Platz, auf welchem ein Bau ausgeführt wird (RVersAmt, R 6 S. 227; die abweichenden Ausführungen im reichsger. Urtheil v. 24. Febr. 90, R ErgBd. 1 S. 51, dürften jetzt nicht mehr zutreffen, da „andere Bauhöfe“ ausdrücklich neben „Zimmerplätze“ aufgeführt sind. Vergl. auch R 12 S. 137). — Werften: Anstalten zur Erbauung von Schiffen; R 7 S. 240 (R VersAmt). — Ziegeleien: einschließlich der Feldziegeleien. Vergl. übrigens noch Anm. zu § 154 Abs. 2. — Bauten aller Art: es werden hierunter alle Arbeiten fallen, welche als „Bauarbeiten“ im Sinne des § 1 Abs. 1 BaunfVersGes. (RGBl. S. 287) sich darstellen, sohin alle Hochbauarbeiten, sodann Straßen-, Fluß-, Eisenbahnbauarbeiten rc., einschließlich bloßer Reparaturen, und ohne Rücksicht auf deren Zeitdauer; auch Regie-Bauarbeiten (§ 3 Ziff. 2 BaunfVersGes.) werden hieher zu zählen, jedoch wohl nur dann, wenn solche Arbeiten von Gewerbetreibenden zu Erwerbszwecken unternommen werden; Bauarbeiten von sonstigen Privaten sowie Bauarbeiten für landw. Zwecke (§ 1 Abs. 4 BaunfVersGes.) dürften sohin durch § 105 b nicht getroffen sein. Vergl. hieher auch § 4 ME. v. 14. März 95. — Festtagen: vergl. § 105 a. — den Arbeitern zu gewährende Ruhe: da die Ruhezeit erst von 12 Uhr Nachts an sich berechnet und mindestens 24 Stunden beträgt, während anderseits die Betriebsarbeit regelmäßig bereits mehrere Stunden vor Mitternacht eingestellt und erst mehrere Stunden nach Ablauf des Feiertags wieder aufgenommen zu werden pflegt, so ist der sog. Arbeiter-Sonntag (maßgebend übrigens auch für Betriebsbeamte rc. — § 133 a — dagegen belanglos für jugendl. Arbeiter — § 136 Abs. 3 — sowie für Betriebsunternehmer) regelmäßig um mehrere Stunden länger als der Kalendertag. Der Beginn der Ruhezeit berechnet sich nach der sog. mitteleurop. Zeit (RG. v. 12. März 93, RGBl. S. 8; vergl. übrigens auch Anm. zu § 134 b Ziff. 1, ferner S. 409) — für jeden Sonn- und Festtag: Anfang und Ende der Ruhezeit fallen nemlich nicht nothwendiger Weise mit dem Kalendertage zusammen; vergl. Schlußsatz dieses Absatzes. — für jeden Sonn- u. Festtag: d. i. für jeden einzelnen zwischen 2 Werktagen liegenden Sonn- oder Festtag, deßgleichen (vergl. Fortsetzg.) für jeden, zwei Feiertagen unmittelbar vorausgehenden oder folgenden Sonn- oder Festtag. — für zwei aufeinanderfolgende Sonn- u. Festtage: für das Weihnachts-, Oster- und

Pfingstfest hat die Ruhezeit mindestens 48 Stunden, für sonstige aufeinanderfolgende Sonn- bezw. Festtage — unter gleichzeitiger Berücksichtigung des dritten Satzes dieses Abs. — (36+6 =) 42 Stdn. zu betragen; vergl. auch § 6 ME. v. 14. März 95 (in Abth. III). Folgen drei Feiertage aufeinander, so dürfte, falls einer der in Abs. 1 genannten hohen Festtage die Reihe der Feiertage abschließt, die Ruhezeit (3×24 =) 72, andernfalls (48+18 =) 66 Stunden in minimo zu betragen haben. — Betrieben mit . . Tag- u. Nachtschicht: d. i. solche Betriebe, in welchen regelmäßig Tag und Nacht weitergearbeitet und deßhalb eine schichten- (theil-) weise Ablösung des Arbeitspersonals erforderlich wird; vergl. auch hieher § 6 ME. v. 14. März 95 (Abth. III); für solche Betriebe war spezielle Bestimmung erforderlich, da ein Schichtenwechsel Nachts 12 Uhr praktisch unmöglich ist. Diese Spezialbestimmung bezieht sich übrigens nur auf den Beginn der Ruhezeit, während die Dauer der Ruhezeit (insbesondere auch bei mehreren aufeinanderfolgenden Ruhetagen) auch für die kontinuirlichen Betriebe die gleiche ist wie für alle übrigen Betriebe. Vergl. noch bezüglich der möglichen Ausnahmebestimmungen § 105c—f u. § 105h und hinsichtlich der Strafbestimmungen § 146a.

Abs. 2. Vergl. zu diesem, mit 1. Juli 92 in Kraft getretenen (Kais. Verdn. v. 28. März 92, in Abth. III) Absatze die Anweisungen in der ME. v. 18. April 92, Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr. (abgedr. in Abth. III). Hinsichtlich außerbayer. Vollzugsanweisungen vergl. R 12 S. 362 u. 13 S. 214 (Preußen) und 12 S. 137 u. 223 (Württemberg, daselbst auch Muster eines oberamtl. Statuts). — Im Betriebe: vergl. unten: „beschäftigt". — Handelsgewerbe: vergl. hieher zunächst ME. v. 18. April 92, auch Anhang hiezu, Verzeichniß der Gewerbe der Handelsgewerbe betr. (in Abth. III). Den Vorschriften des Abs. 2 sind auch die Arbeiter (vergl. § 41a) jener Produzenten unterworfen, welche selbstverfertigte Waaren 2c. feilhalten, sei es, daß das Feilhalten in fester Verkaufsstelle oder im Umherziehen erfolgt (R 14 S. 9 mit R 13 S. 214). Auch auf Landwirthe, welche ihre selbstgewonnenen Erzeugnisse — z. B. Milch — „feilhalten", findet § 105b Abs. 2 Anwendung (R 13 S. 215, 14 S. 9). Deßgleichen fällt der Verkauf von Bier unter § 105b Abs. 2, insoweit ein solcher überhaupt außerhalb des — gemäß § 105i von der Einhaltung der Sonntagsruhe eximirten — Schankwirthschaftsbetriebs erfolgt; übrigens wird der Ausschank von Bier „über die Strasse" seitens eines konzess. Schankwirths noch als ein Ausfluß des Schankrechts zu erachten sein (vergl. ObLGerM. R 16 S. 141, auch 15 S. 277 Note; A. M. R 13 S. 251, 253, 14 S. 130, 16 S. 23, 253 u. 336). Anders liegt die Sache, wenn Waaren irgendwelcher Art — z. B. Milch, Konditorwaaren — lediglich auf vorgängige Bestellung abgeliefert werden; eine solche Ablieferungsthätigkeit fällt nicht unter diesen Absatz (R 13 S. 109, 252; 14 S. 9, 31, 349; 16 S. 21). Der Betrieb öffentlicher Sparkassen wird, weil gemeinnütziges Unternehmen, nicht als Handelsbetrieb zu behandeln sein (R 13 S. 132; vergl. hinsichtlich sonstiger öffentl. Betriebe, insbesondere den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine R 13 S. 250, aber nunmehr noch Abs. 3). Auch dürfte der Marktverkehr nicht unter § 105b Abs. 2 fallen, da den Vorschriften bezüglich der Sonntagsruhe die Bestimmungen des Tit. IV (Marktverkehr) als Spezialbestimmungen vorzugehen haben werden (a. M. ist in den Gesetzesmotiven zum Ausdrucke gelangt; vergl. aber auch Landmann S. 711). Was dagegen den Hausirhandel anlangt, so

wird solcher im Hinblicke auf § 55a insolange der Sonntagsruhe unterworfen sein, als nicht etwa auf Grund des Abs. 2 daselbst Ausnahmen zuzulassen sind (abweichend Schenkel S. 428, und R 12 S. 386). — nicht länger als 5 Stunden: bezüglich der Bestimmungen dieser Stunden vergl. Anm. zum vorletzten Satz dieses Alinea, sodann hinsichtlich der zulässigen Erweiterungen Satz 3 hierselbst (Weihnachtsvorzeit ꝛc.), ferner § 105c) Nothfälle, auch § 105e (Bedürfnißgewerbe). — beschäftigt werden: auch nicht mit bloßen Vorbereitungsarbeiten (ObLGerM., R 14 S. 233). Als Beschäftigung „im" Betriebe sind auch noch die Fahrten zur Verkaufsstelle sowie die Rückfahrten zu erachten (R 16 S. 139), aber wohl nicht mehr Lohnauszahlungen (a. M. R 16 S. 22). — auf kürzere Zeit eingeschränkt: z. B. für Banken und Großhandlungen, deßgleichen für das Komptoirpersonal, welches, auch insoweit dasselbe in Fabriken beschäftigt ist, für Abs. 2 gleichfalls in Betracht kommt (vergl. oben verbis „Handelsgewerbe"). Bei dieser Sachlage wird wohl auch für denselben Gesammtbetrieb die Sonntagsruhe verschieden festgestellt werden können, je nachdem das Personal im Verkaufslokale oder im Komptoir verwendet wird. Uebrigens dürfen für Geschäfte der gleichen Art nicht verschiedene Bestimmungen getroffen werden. — Vermehrung . . bis auf 10 Stunden: außer den in die Zeit vom 27. November bis einschließl. 24. Dezember (4 Wochen vor Weihnachten) fallenden Sonn- und Festtagen werden hier vornehmlich auch Meß- und Markttage — und zwar hier mit Wirkung für einheimische Ladengeschäfte (behufs Gleichstellung mit den Marktbesuchern; vergl. oben S. 98) — in Betracht zu kommen haben. Vergl. noch zu Satz 3 dieses Alinea R 13 S. 34 (Obstverkauf zur Zeit der Ernte betr.; hiezu aber auch § 105e Abs. 1), ferner R 14 S. 110 (Handel mit Neujahrskarten). — Stunden . . festgestellt von der Polizeibehörde: dieser Satz bezieht sich sowohl auf die Bezeichnung der 5 Stunden als auch (im Falle einer Ausdehnung der Beschäftigungszeit) auf die Bestimmung der Beschäftigungszeit bis zu 10 Stunden. Auch bei bloß 5stündiger Beschäftigungszeit braucht diese nicht in ununterbrochener Stundenreihe festgesetzt zu werden. Zuständig zu den bezüglichen Festsetzungen sind die Distriktspolizeibehörden (Ziff. I 1 u. Ziff. II der ME. v. 18. April 92), welche hiebei natürlich nicht in Widerspruch zu den Anordnungen der höheren VerwBehörde nach § 105e sich setzen dürfen; vergl. auch R 13 S. 34. — Strafbestimmung in § 146a.

Abs. 3 wurde eingefügt durch Art. 20 der Nov. v. 1896; vergl. § 41a Abs. 1 (Schlußsatz), oben S. 79. — Strafvorschrift wie für Abs. 2.

§ 105c.

I Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die

Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziff. 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

II Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziff. 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

III Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

IV Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

(Neu eingefügt durch Novelle v. 1. Juni 1891.)

Hiezu § 12—§ 18 ME. v. 14. März 1895 (abgedr. in Abth. III).

Abs. 1. Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung: die unter diesen (auf beide Absätze des § 105b sich beziehenden, jedoch vornehmlich für Abs. 1 daselbst belangreichen) Paragraphen fallenden Arbeiten bedürfen sohin keiner besonderen Erlaubniß.

Ziff. 1: Nothfälle sind z. B. Todesfälle, plötzliche Erkrankungen, plötzliche Reisen, unaufschiebbare Comptoirarbeiten, wie: einlaufende Meldungen über Zahlungseinstellungen, Untergang oder Havarie eines Schiffes, Dispositionen über das veränderte Reiseziel eines auf der Fahrt begriffenen Schiffes, über Verladung von Gütern auf ein Schiff, dessen Abgang unmittelbar

bevorsteht. Auch die Arbeiten in Accidenzdruckereien werden regelmäßig unter Ziff. 1 fallen (vergl. hiewegen sowie bezüglich der Unanwendbarkeit des § 105b auf Speisewirthschaften, Wasserversorgungs- u. Badeanstalten § 26 ME. v. 14. März 95, abgedr. in Abs. III). Bloße Eiligkeit der Arbeit genügt nicht, es muß ein wirklicher Nothfall und das Bedürfniß unverzüglicher Erledigung vorhanden sein (vergl. auch § 12 ME. v. 14. März 95). Das Korrektiv gegen eine zu weit gehende Ausdehnung des Begriffes „Nothfall“ liegt im Absatz 2; mit Hilfe des dort angeordneten Verzeichnisses haben es die Aufsichtsbehörden an der Hand, dafür zu sorgen, daß dieser Begriff nicht in einer den Absichten des Gesetzes widersprechenden Weise ausgedehnt wird. In zweifelhaften Fällen hat der Richter zu entscheiden, ob ein Nothfall vorliegt. Vergl. auch hieher § 12 ME. v. 14. März 95. Bemerkt sei noch, daß die in Ziff. 1, 2 u. 5 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können; § 16 ME. v. 14. März 95. — oder im öffentl. Interesse: z. B. Reparaturen an einer öffentl. Gas- oder Wasserleitung behufs Beseitigung einer Betriebsstörung, Besprengen der Strassen, Anzünden der öffentl. Laternen 2c. Arbeiten, welche nicht absolut dringlich sind, sondern bloß zur Befriedigung der Gewohnheitsbedürfnisse des Publikums dienen, dürfen an Feiertagen nur mit spezieller Erlaubniß (§ 105e) vorgenommen werden.

Ziff. 2: Inventur: vergl. Art. 29 HandelsgesBuch, auch § 114 Konkursordn. Die gesetzliche Ermächtigung beschränkt sich übrigens im Falle der Ziff. 2 auf „einen“ Sonntag (d. i. wohl Sonn- oder sonstiger Feiertag). — Vergl. noch Schluß der Anm. zu Ziff. 1.

Ziff. 3. Reinigungs- u. Instandhaltungsarbeiten, nemlich Arbeiten zur Reinigung oder Reparatur der Betriebslokalitäten und Betriebsmittel (Maschinen, Werkkanäle 2c.). Solche Arbeiten sind übrigens nur unter den in dieser Ziffer erwähnten Voraussetzungen ohne Weiteres an Feiertagen gestattet. — Arbeiten zur Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs (sog. Vorbereitungsarbeiten): hieher zählt insbesondere das Anfeuern oder Warmhalten der Oefen. Dagegen darf eigentliche Betriebsthätigkeit nicht vorgenommen werden, insbesondere ist es unzulässig, deßhalb Betriebshandlungen vornehmen zu lassen, weil die Oefen für die Werktagsarbeit ohnehin warm zu halten sind. — soferne nicht . . an Werktagen vorgenommen werden können: diese Voraussetzung gilt für alle unter Ziff. 3 fallenden Arbeiten, ist übrigens in Bezug auf „Bewachungsarbeiten“ ohne Weiters als erfüllt anzusehen. Erforderlich ist übrigens nicht etwa eine absolute Unmöglichkeit der Verlegung solcher Arbeiten auf Werktage, es ist vielmehr genügend, wenn solche Arbeiten selbst bei einer zweckmäßigen Betriebseintheilung ohne erhebliche Unzuträglichkeiten (worunter auch unverhältnißmäßige Erhöhung der Produktionskosten zu rechnen ist) auf Werktage nicht verlegt werden können (vergl. auch § 13 Abs. 1 ME. v. 14. März 95). Ob dieß zutrifft, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Ziff. 4. Arbeiten zur Verhütung des Verderbens: von Rohstoffen (einschließlich der Halbfabrikate, wie Butter) oder des — gänzlichen oder theilweisen — Mißlingens von Arbeitserzeugnissen; solche Fälle werden häufig für chemische Fabriken, Brauereien- und Mälzereien, Brennereien 2c. vorliegen, können sich aber auch für sonstige Betriebe

(z. B. Obst-, Gemüse-, Fleisch- u. Fischhandlungen) ergeben. Vergl. hieher noch § 26 Abs. 2 ME. v. 14. März 95 (in Abth. III), Arbeiten der Weinküfer betr., ferner Ziff. 5 der Bek. v. 4. März 96 (in Abth. III) Arbeiten in Bäckereien betr. Für Ziff. 4 ist übrigens nur die Beschaffenheit der Arbeiten, nicht die Zahl der Gehilfen von Belang (R. 15 S. 273) — sofern nicht an Werktagen . .: vergl. hieher Schluß der Anm. zu Ziff. 3.

Ziff. 5. Beaufsichtigung des Betriebs: z. B. durch Betriebsbeamte, Werkführer rc. Vergl. noch Schluß der Anm. zu Ziff. 1. Strafvorschrift in § 146a, Abs. 2.

Abs. 2. Verzeichniß anzulegen: vergl. hieher § 15 (auch § 41) ME. v. 14. März 95. Das Verzeichniß ist von jenem Gewerbetreibenden anzulegen, welcher die betr. Arbeiter beschäftigt und braucht nicht auch die Namen der beschäftigten Arbeiter zu enthalten, obwohl auch die Namensnotirung sich (bezüglich des Nachweises des richtigen Vollzugs des Abs. 3) regelmäßig empfehlen wird. Einzutragen sind alle, an Feiertagen vorgenommenen Arbeiten, da nur so dem für die Vorschrift mitbestimmend gewesenen Kontrolezwecke völlig entsprochen wird (a. M. v. Landmann S. 733); nur für die im Handelsgewerbe innerhalb der gesetzl. Stunden (§ 105b Abs. 2) vorgenommenen Arbeiten wird, da zu diesen Stunden nach der GewOrdn. Arbeiten aller Art erlaubt sind, der Eintrag im Verzeichnisse unterbleiben können. — Verzeichniß . . vorzulegen: Ortspolizeibehörde ist für München die Polizeidirektion, § 38 VollzVO. v. 29. März 92 (in Abth. III). — Bezüglich der Kontrole der Arbeitgeber seitens der Ortspolizeibehörden bezüglich der Verzeichnißführung vergl. § 54 ME. v. 14. März 95 (Abth. III). W Strafvorschrift in § 149 Ziff. 7.

Abs. 3 betrifft die Ablösung der Arbeiter, welche auf Grund des Absatz 1 Ziff. 3 und 4 (vergl. auch § 16 ME. v. 14. März 95) an Sonn- und Festtagen (§ 105b) beschäftigt werden; überdieß beschränkt sich die Verpflichtung zur Ablösung auf solche Arbeiter, welche innerhalb der für den einzelnen Betrieb geltenden Ruhezeit entweder länger als 3 Stunden (gleichviel ob ununterbrochen oder mit Unterbrechungen) Dienst haben oder welche in Folge ihrer Dienstleistung am Besuche des für ihre Konfession bestimmten sonntäglichen (vergl. auch Abs. 4) öffentlichen Gottesdienstes (§ 105b Abs. 2) verhindert sind. — entweder . . oder: die Wahl ob Sonntagsruhe (in dem in Abs. 3 bezeichneten Umfange) an jedem 2. oder 3. Sonntage zu gewähren sei, hat der Arbeitgeber; für die auf Festtage, welche nicht Sonntage sind, fallende Beschäftigung bedarf es überhaupt keines Ausgleichs (§ 16 ME. v. 14. März 95).

Abs. 4. Ausnahmen: von der Einhaltung des Abs. 3, nemlich der Verpflichtung zur Ablösung an jedem dritten oder jedem zweiten Sonntage. Ausnahmen nach Abs. 4 werden nur zuzulassen sein, wenn der betr. Unternehmer nachweist, daß die Durchführung der Ruhe am 2. oder 3. Sonntag mit unverhältnißmäßigen Opfern oder erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verknüpft sein würde (§ 17 ME. v. 14. März 95). — untere Verwaltungsbehörde: in Bayern die Distriktspolizeibehörde; § 39 VollzV. v. 29. März 92. Bezüglich des von der untern VerwBehörde zu führenden Verzeichnisses vergl. § 18, ME. v. 14. März 95. — Strafbestimmung in § 146a.

§ 105d.

I Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 zugelassen werden.

II Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Absatz 3.

III Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzbl. zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

(Neu eingefügt durch Novelle v. 1. Juni 1891.)

Hiezu Bek. d. Reichskanzl. v. 5. Februar 95 nebst Nachtrag v. 20. April 96 (in Abth. III) und Erläuterungen hiezu (MBl. 95 S. 145), ferner § 19 bis § 23 ME. v. 14. März 95 (in Abth. III.)

Dieser Paragraph ermächtigt den Bundesrath, Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für die in § 105b Abs. 1 bezeichneten Industrie 2c. zuzulassen.

Abs. 1. Arbeiten, welche . . Aufschub nicht gestatten: insoweit derartige Arbeiten bereits aus dem Gesichtspunkte des § 105c Abs. 1 gesetzlich erlaubt sind, kommen sie für § 105d nicht weiter in Frage (vergl. § 21 ME. v. 14. März 95 und Ziff. I der „Erläuterungen“). — Betriebe, welche . . . auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind: es sind dieß die sog. Kampagne-Industrien, deren Betrieb während des übrigen Theils des Jahres vollständig ruht (z. B. Rübenzucker-, Fruchtkonserven-Fabriken, Feldziegeleien); gleichfalls unter § 105d fallen ferner die sog. Saison-Industrien, d. i. Industrien, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Jahreszeiten in verstärkter Weise im Gange sind, z. B. Fabriken für Konfektion, sodann die für den Bedarf an gewissen Festen — insbesondere Weihnachten, Neujahr — arbeitenden Industrien); vergl. im Allgemeinen § 33 Ziff. 6 u. 7 der AusfAnweis. v. 31. März 93 (abgedr. in Abth. III). — Beschluß des Bundesraths: vergl. die Eingangs allegirte Bekanntm.

Abs. 3. zur Kenntnißnahme: sohin nicht auch zur Prüfung und nachträglichen Genehmigung (vergl. § 16 GewOrdn.)

§ 105e.

I Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse

der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Absatz 3 zu erfolgen.

II Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

(Neu eingefügt durch Novelle v. 1. Juni 1891.)

Hiezu § 24—§ 45 ME. v. 14. März 95 (in Abth. III.)

Dieser Paragraph bietet die Möglichkeit, Ausnahmen von dem Gebote der Sonntagsruhe für sog. Bedürfnißgewerbe sowie für bestimmte hauptsächlich auf Wind oder unregelmäßige Wasserkraft angewiesene Betriebe zu statuiren. Die Ausnahmen für die letztbezeichneten Betriebe erfolgen vornehmlich im Interesse dieser Betriebe, die Ausnahmen für die sog. Bedürfnißgewerbe vornehmlich im Interesse des Publikums (der Abnehmer).

Abs. 1. Befriedigung täglicher oder an Sonn- u. Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse: hierunter fallen folgende in § 24 ME. v. 14. März 95 (in Abth. III) aufgeführte Gewerbe: a) Bäckerei- und Konditoreigewerbe (vergl. übrigens noch Bek. v. 4. März 96, in Abth. III); b) Fleischereigewerbe (auch Schweinemetzgereien); c) Auskochgeschäfte (nicht aber Speisewirthschaften; vgl. unten); d) Bierbrauereien, Eisfabriken und gewerbl. Molkereien; e) Mineralwasserfabriken; f) Blumenbindereien; g) Gas- und Elektricitätswerke; h) Barbier- und Friseurgeschäfte; i) Gewerbe der Bekleidung und Reinigung (behufs Ablieferung bestellter Arbeit); k) Zeitungsdruckereien (bezüglich der Accidenzdruckereien vergl. §.26 a. O.); l) photographische Anstalten. Speisewirthschaften, Wasserversorgungsanstalten u. Badeanstalten „werden kaum als unter § 105b Abs. 1 fallend angesehen werden können" und kommen bei dieser Auffassung auch für § 105e nicht in Betracht (§ 26 a. O.). Durch § 24 der allegirten MEntschl. sind die kgl. Kreisregierungen angewiesen, Ausnahmen nur für die vorstehend a—l aufgeführten Gewerbe und auch hier nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen als in der MEntschl. vorgesehen zu gestatten; lediglich unter ausnahmsweise gelagerten örtl. Verhältnissen können noch andere Gewerbe Vergünstigungen erhalten, z. B. Waschanstalten in Badeorten (§ 24, Eingang, und § 26—§ 28, ME. v. 14. März 95). Die bezüglichen Bestimmungen der Kreisregierungen sind enthalten in den KrABlättern 1895 und zwar für: Oberbayern S. 23; Niederbayern S. 23; Pfalz S. 11; Oberpfalz S. 19; Oberfranken S. 21; Mittelfranken S. 39; Unterfranken S. 21 und Schwaben S. 29. Vergl. hieher noch — bezüglich des Milchverkaufs — R. 13 S. 215, ferner bezüglich des Buchhandels und Zeitungsverkaufs auf Bahnhöfen R 14 S. 352 u. 15 S. 15, endlich bezüglich der Frage, ob § 105e

auch zur Verlängerung der Verkaufszeit behufs Erleichterung des Waareneinkaufs (im Allgemeinen) zu Gunsten bestimmter Klassen von Kauflustigen — Land- bezw. Fabrikbevölkerung — verwendbar ist, R 13 S. 132. (Wenn daselbst bemerkt ist, daß § 105e Waaren im Auge hat, die man gerade am Sonntage braucht, nicht aber Personen, die gerade am Sonntage besser Zeit zum Einkaufen haben", so dürfte die Annahme in dieser Allgemeinheit allerdings nicht zutreffen. Ebenso v. Landmann S. 744; auch die Centralinstanz reprobirt die vorerwähnte Auffassung, wie die Aufführung des Geschäftsbetriebs der Photographen in das Verzeichniß der begünstigten Gewerbe darthut). — Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft: Definition des: „Vorwiegend mit Wasserkraft arbeitend" in § 33, Definition des Begriffs: unregelmäßige Wasserkraft in § 34 der ME. v. 14. März 95 (in Abth. III). Für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, denen aber ständig eine, im Bedarfsfalle zum Weiterbetriebe des Werks verwendbare Hilfskraft (Dampf, Elektricität ꝛc.) zur Verfügung steht, sind Ausnahmen regelmäßig nicht zuzulassen; die Vergünstigung des § 105e ist vorzugsweise für Getreidemühlen, Holzschleifereien und Sägemühlen bestimmt, vorausgesetzt, daß überhaupt ein ausgleichswerther Ausfall von Arbeitszeit durch die Unregelmäßigkeit der Wasserkraft bewirkt wird (§ 36 u. § 39 ME. v. 14. März 95). — können durch .. höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen: die von den Kreisregierungen zuzulassenden Ausnahmen sind entweder allgemeiner Natur oder Ausnahmen zu Gunsten einzelner bestimmter Gewerbebetriebe, (vergl. einerseits § 24—26, anderseits — anlangend Wassertriebwerke ꝛc. — § 38 u. § 39 ME. v. 14. März 95); im letzteren Falle steht dem einzelnen Gewerbetreibenden (Triebwerksbesitzer), welcher nicht schon durch die allgemein zugelassenen Ausnahmen befriedigt ist, das Recht der Antragsstellung nach Maßgabe des § 105e Abs. 2 (hiezu § 43 ME. v. 14. März 95) zu. Die allgemein zugestandenen Ausnahmebewilligungen werden jederzeit modificirt bezw. gänzlich zurückgezogen werden können; auch die den Triebwerksbesitzern im Verfahren nach § 105e Abs. 2 bewilligten Ausnahmen sind widerruflich, hier jedoch lediglich bei Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse; gegenüber versagenden Bescheiden kann Beschwerde zur Ministerialinstanz erhoben werden (§ 39 Abs. 2 u. 3 a. O.) — Regelung dieser Ausnahmen: es ist hiebei insbesondere auf entsprechende Ablösung der Arbeiter Bedacht zu nehmen; § 105c Abs. 3 u. § 40 ME. v. 14. März 95. Bezüglich der den begünstigten Triebwerksbesitzern auferlegten Verpflichtung zur Verzeichnißführung vergl. § 41 a. O. Uebrigens dürfen jugendliche Arbeiter an Feiertagen überhaupt nicht beschäftigt werden; § 139. — Strafbestimmung in § 146a.

Abs. 2. Verfahren auf Anträge ..: Abs. 2 greift nur Platz gegenüber jenen Triebwerksbesitzern, welche durch die im Vollzuge des Abs. 1 allgemein zugelassenen Ausnahmen nicht getroffen bezw. nicht befriedigt sind; das hier einzuhaltende Verfahren ist geregelt durch § 43 der ME. v. 14. März 95 (erlassen auf Grund des § 40 der VollzV. v. 29. März 92). Bezüglich des Verfahrens, des Berufungsrechts sowie der Widerruflichkeit der Bewilligungen vergl. ebenda lit. c—e.

§ 105f.

I Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

II Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

III Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

(Neu eingefügt durch Novelle v. 1. Juni 1891.)

Hiezu § 46—§ 51 ME. v. 14. März 1895 (in Abth. III).

Von den Fällen der §§ 105d u. e unterscheidet sich § 105f hauptsächlich dadurch, daß die erstbezeichneten Paragraphen dauernde Ausnahmen im Auge haben, wogegen durch § 105f vorübergehenden Bedürfnissen Rechnung getragen werden will; im Verhältniß zu § 105c kommt zu beachten, daß, wo die Voraussetzungen des letzterwähnten Paragraphen gegeben sind, § 105f überhaupt gegenstandlos ist (vergl. im Uebrigen Bemerkung zu Abs. 1). — Da § 105f lediglich Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 des § 105b vorsieht, ist derselbe gleichzeitig mit § 105b Abs. 1 in Kraft getreten.

Abs. 1. unverhältnißmäßiger Schaden . . nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung: ein unverhältnißmäßiger Schaden kann auch in Verwirkung einer für fristzeitige Lieferung bedungenen Konventionalstrafe erblickt werden. Anderseits genügt aber diese Voraussetzung für sich allein nicht, es ist vielmehr noch erforderlich, daß dieser Schaden vom Unternehmer auch bei ordnungsgemäßer Fürsorge — z. B. durch Versuch rechtzeitiger Einstellung vermehrter oder sofortiger Ersetzung der in Folge Krankheit, Strike ꝛc. unvorhergesehen abgängigen Arbeitskräfte — nicht hätte abgewendet werden können. — können . . .: nach billiger Würdigung aller Verhältnisse, wobei immer im Auge zu behalten ist, Ausnahmen nach § 105f nur bei klar vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen bewilligt werden dürfen. — untere Verwalt.-Behörde: in Bayern die DistrVerwBehörde; § 39 VollzV. v. 29. März 92. — Ausnahmen . .: bezüglich der genauen Bezeichnung der bewilligten Ausnahmen vergl. Abs. 3. Die Ausnahmen dürfen sich nicht auf jugendliche Arbeiter sowie auf die Nachtarbeit von Arbeiterinnen beziehen; vergl.

§ 138a u. 139. Auch dürfen die Ausnahmen nicht nachträglich bewilligt werden. (§ 46 ME. v. 14. März 95. — § 105b Abs. 1: vergl. Vorbem. vor Abs. 1. — für bestimmte Zeit: z. B. für 1, 2 Sonntage; vergl. auch § 50 ME. v. 14. März 95. — Strafbestimmung in § 146a.

Abs. 2 u. 3. Der schriftliche Erlaß (Abs. 2) kann auch in einem Auszuge aus dem von der untern VerwBehörde zu führenden Verzeichnisse (Abs. 3) bestehen. — gestatteten Arbeiten: nemlich die Art derselben. – Zahl der . . thätig gewesenen Arbeiter: vergl. hierüber sowie bezüglich der Genehmigungsbedingungen § 47—§ 50, sodann bezüglich des von der Behörde zu führenden Verzeichnisses § 51 ME. v. 14. März 95.

§ 105g.

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c—105f entsprechende Anwendung.

(Neu eingefügt durch Novelle v. 1. Juni 1891).

Sonn- u. Festtagen: vergl. § 105a Abs. 2. — auf andere Gewerbe: d. h. auf andere Gewerbebetriebe als die in § 105b bezeichneten, jedoch keinesfalls auf die in § 105i bezeichneten Gewerbe. Hauptsächlich soll § 105g die Ausdehnung des Verbots der Sonntagsbeschäftigung auf solche Gewerbebetriebe ermöglichen, welche mit den in § 105b bezeichneten begrifflich verwandt sind, z. B. Hausindustrie in Werkstätten. — Kaiserl. Verordnung: eine solche Verordnung ist bisher nicht ergangen. Farmell ist § 105g mit 1. April 92 in Kraft getreten; vergl. Art. 9 Abs. 3 der Novelle v. 1. Juni 92 (in Abth. II).

§ 105h.

I Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

II Den Landes-Centralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Abs. 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(Neu eingefügt durch Nov. vom 1. Juli 1892).

Zu Abs. 2 vergl. § 52 ME. v. 14. März 95.

§ 105h ist seit 1. April 1895 in Kraft; vergl. oben S. 196.

Abs. 1 weitergehende landesgesetzl. Beschränkungen: solche weitergehende landesrechtliche (§ 155) Beschränkungen finden auch gegenüber den, durch Tit. VII berührten gewerblichen Betrieben Anwendung; bei gegentheiliger, durch die Motive zu § 105h allerdings einiger-

maßen gestützten Auffassung — nämlich bei Beschränkung des § 105h auf die nicht unter Tit. VII fallenden Betriebe — hätte überhaupt kein gesetzlicher Anlaß zu einer derartigen Bestimmung vorgelegen. Für Bayern kommt z. B. noch die zu § 366 Ziff. 1 StrGB. giltige Verordn. v. 30 Juli 1862, weltl. Feier der Sonn- und Festtage betr. (RBl. S. 2069) in Betracht, wie dieß nunmehr auch in der ME. v. 30. April 95 (in Abth. III) ausdrücklich ausgesprochen ist. Vergl. auch Vorbemerkung daselbst (S. 403). Vergl. noch hieher das zu § 105 Abs. 2 (jetzt § 105a Abs. 1) ergangene reichsger. Urth. bei RErgBd. 1 S. 40.

Abs. 2. Abweichungen für einzelne Festtage: die Verpflichtung zur Beachtung der Vorschriften des § 105b Abs. 1 auch an solchen kleineren, zumeist nur für eine christl. Konfession (und auch hier oftmals nur innerhalb eines engeren Bezirks) geltenden Festtagen würde einzelne Betriebe nicht selten gegenüber gleichartigen Betrieben in anderen Theilen des Reichs in Nachteil versetzen; Abs. 2 soll die Möglichkeit bieten, dieß zu vermeiden. Aehnliche Bestimmungen finden sich bereits in § 1 Abs. 5 der zu Abs. 1 allegirten Verordn. v. 30. Juli 1862. Bezüglich der Behandlung von Dispensationen nach Abs. 2 vergl. § 52 ME. v. 14. März 95.

§ 105i.

I Die §§ 105a Abs. 1, 105b bis 102g finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

II Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

(Neu eingefügt durch Nov. v. 1. Juni 1891; Abs. 2 war übrigens im Wesentlichen schon in § 105 Abs. 2 bisheriger Fassung enthalten).

Abs. 1. Gast- u. Schankwirthschaftsgewerbe: vergl. § 33, und speziell bezügl. der Kaffeewirthschaften R 15 S. 125, (auch R 13 S. 11 und 15 S. 113, Urth. d. ObLGer.M., Ausschank geistiger Getränke in Konditoreien 2c. betr.). Auch der, ohne Konzession zulässige Ausschank von selbstproduzirten Getränken (§ 1 RGes. v. 12. Juni 1872, Art. 9 lit. b GewGes. v. 1868; vergl. oben S. 53), deßgleichen der Gassenausschank der konzessionirten Wirthe (vergl. S. 198) wird der Vortheile des § 105i theilhaftig sein, wogegen der Kleinhandel mit Branntwein hier nicht in Betracht kommen kann. Desgleichen ist von der Einhaltung der Bestimmungen über Sonntagsruhe nicht eximirt der Verkauf geistiger Getränke (z. B. der Flaschenbierverkauf) seitens Nichtwirthe. Uebrigens können auch andere Betriebe als Schank- 2c. Wirthschaften im Effekte die Vortheile des § 105i dann genießen, wenn dieselben (wie z. B. die bloßen Speisewirthschaften; vergl. auch § 26 ME. v. 14. März 1895) nicht unter § 105b fallen oder insoweit dieselben überhaupt nicht als Gewerbe im Sinne der GewOrdn. zu erachten sein sollten (vergl. speziell bezüglich des Weinverkaufs durch Weinbauern oben S. 3). Anlangend die materielle Tragweite des § 105i, so wird davon auszugehen sein, daß die Gast- und Schankwirthe (nicht aber auch die ohne Konzession zum Ausschanke von

Getränken — und nur hiezu — befugten Personen; vergl. Eingang der Anm.) an Sonn- und Festtagen nicht nur zur Verleitgabe der unter die Konzession fallenden Getränke, sondern auch dazu berechtigt sind, an ihre Gäste freihändig oder in sonstiger Weise (z. B. mittels Automaten) jene weiteren Artikel zu verkaufen, welche üblicher Weise in Schank- ꝛc. Wirthschaften erhältlich sind, z. B. Eßwaaren, Cigarren; vergl. R 15 S. 277, Anm. Dagegen wäre ein, von der Ausübung der Schank- ꝛc. Wirthschaft losgelöster Waarenhandel (z. B. Abgabe von Cigarren, Streichhölzern ꝛc. an Nichtgäste) durch § 105i nicht mehr gedeckt (im Wesentlichen übereinstimmend Landmann S. 765, ferner R 13 S. 35 u. 136; strengere Auffassung R 13 S. 135, 251 u. 253, 14 S. 10, 130, 339, 15 S. 275. Bezüglich Konzessionsbedingungen für neuzuverleihende Schankkonzessionen behufs Verhinderung einer Umgehung der Bestimmungen über Sonntagsruhe vergl. noch R 13 S. 11). — Musikaufführungen...: vergl. § 33b, § 55 Ziff. 4. — Verkehrsgewerbe: z. B. Personenfuhrwerk (auch das nicht auf öffentl. Plätzen aufgestellte), Packträger und überhaupt wohl alle unter § 37 fallenden Gewerbe. Bezüglich der Automaten auf Bahnhöfen vergl. R 12 S. 384.

Abs. 2 enthält die gleiche civilrechtliche Bestimmung zu Gunsten des Kellner- ꝛc. Personals, wie solche allgemein in § 105 Abs. 2 (bisher. Fassung) vorgesehen war. Durch Abs. 2 ist § 105a Abs. 1 (Satz 2) entsprechend eingeschränkt. — Arbeiten... Aufschub nicht: eine solche Dringlichkeit der Arbeit wird überall da anzunehmen sein, wo entweder nach den allgemeinen Betriebsverhältnissen des Gewerbes oder nach den besonderen Verhältnissen des Ortes und den darauf sich gründenden Bedürfnissen und Gewohnheiten der Bevölkerung der Gewerbetreibende dem Publikum seine Dienste nicht versagen darf, ohne die wirthschaftlichen Grundlagen seines Betriebes zu gefährden. So kann z. B. ein Kellner die Bedienung der Gäste an Sonn- u. Festtagen auch innerhalb der allgemein vorgeschriebenen Ruhezeit nicht ablehnen (vergl. übrigens noch Anm. zur MinBek. v. 30. April 1895, in Abth. III).

§ 106.

I Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

II Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

(In der Fassung der Nov. v. 17. Juli 78.)

Abs. 1. bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind...: [Be]züglich der Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte vgl. § 32 RStrGB. - Anleitung von Arbeitern: nur die Anleitung, nicht die Be[sc]häftigung von Arbeitern unter 18 Jahren ist solchen Gewerbetreibenden [v]erboten; auch ist ihnen die Ausbildung von Lehrlingen, die über 18 Jahre [a]lt sind, unverwehrt. Auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften findet § 106 keine Anwendung. (Siehe § 154 Abs. 1). — nicht befassen: die Anleitung darf jedoch einem Vertreter überlassen werden. — Strafvorschrift in § 150 Ziff. 1.

Abs. 2. polizeilich erzwungen werden: die hier vorgesehene polizeiliche Befugniß wird von den Distriktspolizeibehörden, in

München von der Polizeidirektion, und in Bezug auf Handwerkslehrlinge vom Magistrat ausgeübt. (§ 41 Verordn. v. 29. März 1892.) Vgl. auch Artikel 20 PolStrGB., ferner Art. 3 Ziff. 1 und Art. 102 bayer. Ausf.-Gesetz zur Reichsstrafprozeßordnung.

§ 107.

I Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

II Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juni 91).

VollzAnweis. (A, § 1—17 „Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse"), mitgeth. mit ME. v. 31. März 92, abgedr. in Abth. III.

Abs. 1. Minderjährige: volljährig sind Personen, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt (RG. v. 17. Febr. 75, RGBl. S. 1) oder vor diesem Zeitpunkte — in Folge venia aetatis 2c. — ihre rechtliche Selbstständigkeit erlangt haben. — soweit . . nicht ein Anderes zugelassen ist: solche reichsges. Ausnahmen s. in § 107 Abs. 2, § 154 Abs. 1 (bezüglich der Gehilfen 2c. in Apotheken), § 157a. — Arbeiter: Personen, welche von ihren Eltern nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigt werden, sind keine Arbeiter im Sinne des Gesetzes; auch kommen für § 107 lediglich gewerbliche Arbeiter in Betracht (vergl. oben S. 193, § 1 u. 4 der Anweis.). — Arbeitsbuch: die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden des Aufenthaltsorts (§ 108) nach vorgeschriebenem Formulare ausgestellt; die erstmalige Ausstellung erfolgt kostenfrei (§ 6, 13, und — bezüglich des Bezuges — § 17 der Anweis.). Minderjährige Arbeiter ohne Arbeitsbuch dürfen nicht beschäftigt werden; Strafbestimmung in § 150 Ziff. 1. — Arbeitsbuch . . einfordern: behufs Verwahrung; bloßes Vorzeigenlassen befreit sohin den Arbeitgeber bezw. dessen Stellvertreter (§151) nicht von der Strafe des § 150 Ziff. 1. — nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses: die Aushändigungspflicht entfällt sohin bei kontraktwidrigem Austritte aus der Arbeit (vergl. § 122 bis 124a, 131, 134, § 134b Abs. 1. Im Streitfalle entscheidet das Gewerbegericht bezw. — wo ein solches nicht besteht — der Bürgermeister, dieser in vorläufiger Weise, über die Verpflichtung zur Aushändigung des Ar-

beitsbuchs (§ 3 Ziff. 1 u. § 71 des Ges. v. 29. Juli 90, RGBl. S. 141). — Aushändigung an . . .: als Regel gilt die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Arbeiter, falls dieser bereits 16 Jahre alt ist, außerdem an den Vater oder Vormund. Das Recht des mehr als 16 Jahre alten Arbeiters auf Verabfolgung des Arbeitsbuchs wird jedoch beschränkt durch einen dießbezüglichen Antrag des Vaters oder Vormunds, das Recht der Letzteren wiederum durch Verfügung der Gemeindebehörde nach Maßgabe des Schlußsatzes dieses Absatzes. Die Gesammtbestimmungen dieses Absatzes (und insbesondere jene des zweiten und dritten Satzes) bezwecken Stärkung der Autorität der Eltern gegenüber den jugendlichen Arbeitern unter gleichzeitiger Gewährung des erforderlichen Schutzes der Arbeiter und bezw. des einen Elterntheils bei ungeregelten häuslichen Verhältnissen bezw. bei unbekanntem Aufenthaltsorte des Vaters 2c.; vergl. § 14 Abs. 2 der Anweis. — Bezüglich der Lohnbezahlung an die Eltern vergl. § 119 a Abs. 2 Ziff. 2 (u. 3). — Strafbestimmung für Arbeitgeber in § 150 Ziff. 1 u. 2.

Abs. 2. Auf Kinder . . keine Anwendung: Kinder — und zwar event. auch solche über 14 Jahren (§ 135) — welche noch volksschulpflichtig d. i. werktagsschulpflichtig (vergl. auch MBl. 78 S. 426, ferner N 7 S. 374) sind, haben zu ihrer Beschäftigung weder ein Arbeitsbuch noch auch — wie bisher — eine Arbeitskarte nöthig; dieselben können sohin auch außerhalb des elterlichen Betriebs ohne Arbeitspapier beschäftigt werden, dieß jedoch nur insoweit, als deren Beschäftigung reichsgesetzlich nicht verboten ist (also z. B. zwar im Handwerk, nicht jedoch im Fabrikbetriebe; § 135 Abs. 1). Anderseits folgt aus Abs. 1, daß nicht mehr volksschulpflichtige Kinder zwischen 13—14 Jahren bei Beschäftigung als Arbeiter eines Arbeitsbuchs bedürfen; vergl. auch § 135.

§ 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juli 93.)

Vollz.-Bestimm. bei § 107.

Polizeibehörde: in Bayern Ortspolizeibehörde; § 42 VollzV. v. 29. März 92. — Orts . . dauernden Aufenthalt: im Gegen-

satze zum Orte des vorübergehenden Aufenthals (z. B. Aufenthalt an einem Orte behufs Arbeitsuchen); der Ort des dauernden Aufenthalts kann zugleich, muß jedoch nicht der Domizilsort sein. — kosten .. frei: vergl. § 13 der Anweis. Ausnahme in § 109 Abs. 2. — Zustimmung des Vaters ..: Voraussetzung ist, daß die betr. Person überhaupt noch unter väterlicher oder vormundschaftl. Gewalt steht; § 107 Abs. 1. Bezüglich der Ergänzung der väterlichen Zustimmung durch die Gemeindebehörde vergl. § 8 Abs. 2 der Anweis. Ebenda ist auch anerkannt, daß es einer Ergänzung der mangelnden Zustimmung des Vormunds nicht bedarf; eine ehemännliche Zustimmung (in Bezug auf minderjährige Frauen) ist im Gesetze überhaupt nicht vorgesehen. — ist nachzuweisen: natürlich nur insoweit überhaupt noch ein Nachweis erforderlich erscheint. Bezügl. des Altersnachweises mittels Geburts- oder Taufscheins vgl. § 10 der Anw. — Volksschule: vergl. § 107 Abs. 2. — bisher Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt: mit dieser Bestimmung soll der Kontraktbrüchigkeit möglichst entgegen gearbeitet werden; vergl. § 107 Abs. 1 (Satz 3).

§ 109.

I Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

II Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

(In der Fassung der Nov. v. 17. Juli 78).

Vollz.-Bestimm. wie bei § 107.

Abs. 1. neues Arbeitsbuch: Zustimmung des Vaters rc. ist hier nicht mehr erforderlich, vorausgesetzt, daß der bisherige Besitz eines Arbeitsbuchs feststeht. Bezüglich des nähern Vorgehens vergl. § 12 der Anweisung.

Abs. 2. vermerken: ein solcher Vermerk ist nicht erforderlich, falls ein neues Arbeitsbuch wegen „Ausfüllung" des bisher benützten Arbeitsbuchs (Abs. 1) auszustellen ist. — in diesem Falle Gebühr: also nicht auch dann, wenn es sich um Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs wegen Ausfüllung des bisher benützten handelt. — kann .. fünfzig Pfennig: auf Erhebung dieses Betrags können die Gemeinden event. verzichten (§ 13 Anweisung).

§ 110.

I Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

II Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

(In der Fassung der Nov. v. 17. Juli 78.)

Vollz.-Bestimmung wie bei § 107.

Abs. 1. Arbeitsbuch muß enthalten: vergl. § 6 der Anweisung. Soweit nach Sachlage nötig, hat die Ortspolizeibehörde darauf zu sehen, daß derselben die Richtigkeit der bezüglichen Angaben durch Zeugnisse 2c. nachgewiesen werde (vgl. auch Anm. zu § 108, gegen Schluß); dieß ist gegebenen Falls um so weniger zu unterlassen, als selbst wissentlich unrichtige Angaben der Arbeiter über Alter 2c. nicht mit Strafe bedroht sind (Reichsger. R 11 S. 20). — Verzeichniß der Arbeitsbücher: vergl. § 6 Abs. 2 u. § 11 der Anweisung.

Abs. 2. Arbeitsbücher: das vom Reichskanzler bestimmte Formular ist mitgetheilt als Beilage A der Anweisung v. 31. März 92.

§ 111.

I Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

II Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

III Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

IV Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

(In der Fassung der Nov. v. 17. Juli 78.)

Abs. 1 u. 2. Eintragungen: Strafbestimmung hinsichtlich der Unterlassung 2c. der Einträge in § 150 Ziff. 2; bezüglich der civil-

gesetzlichen Haftung vergl. § 112. — bevollmächtigtem Betriebsleiter: diese Bestimmung bezweckt Erleichterung der Arbeitgeber; die Bevollmächtigung kann übrigens immer nur einem „Betriebsleiter" ertheilt werden (§ 151). Die betr. Vorschriften des bevollmächtigten Betriebsleiters werden mit einem, das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen sein (MBl. 92 S. 92). — Strafbestimmung: § 150 Ziff. 2.

Abs. 3. Merkmal: hierunter sind Merkmale zu verstehen, welche lediglich bei Kenntniß besonderer Verabredungen verständlich sind; Einträge wie: „ohne Kündigung ausgetreten" ꝛc. kommen nicht als Verstöße gegen Absatz 3, wohl aber als Verfehlungen gegen Absatz 4 in Betracht (Reichsger., R 12 S. 138). Bezüglich der Unzulässigkeit bestimmter Merkmale gelten für die Eintragungen dieselben Grundsätze wie hinsichtlich der Arbeitszeugnisse (§ 113 Abs. 3). — Strafbestimmung: § 146 Ziff. 3.

Abs. 4. Urtheil über Führung und Leistungen: unzulässig ist sohin für das Arbeitsbuch — nicht aber für das Arbeitszeugniß (§ 113) — die Bemerkung: aus der Arbeit entlaufen (Reichsger., R 12 S. 138). Vergl. dagegen bezüglich eines gesetzlich vorgesehenen Vermerks (rechtsgiltige Auflösung des Lehrlingsvertrags) Schlußsatz von § 131 Abs. 1. — Strafbestimmung: § 150 Ziff. 2.

§ 112.

I Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

II Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juni 91.)

Vollz.-Anweis. wie bei § 107.

Abs. 1 betrifft die Fälle der Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs auf Kosten des Arbeitgebers; bezüglich sonstiger Fälle der Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs vergl. § 109. Eventuell ist Bestrafung des Arbeitgebers nach § 146 Ziff. 3 bezw. § 150 Ziff. 2 u. 3 zu veranlassen; vergl. § 12 Abs. 3 u. 4 VollzAnweis.

Abs. 2. entschädigungspflichtig: Sache des klagenden Arbeiters ist es, nachzuweisen, ob und event. in welcher Höhe ihm Schaden ent-

standen ist. Bezüglich der Zuständigkeit vergl § 3 Ziff. 2 des GewGerGes. v. 29. Mai 90 (RGBl. S. 141); die Gemeindebehörde ist in dieser Richtung zur Entscheidung niemals berufen (§ 71 a. O.).

§ 113.

I Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

II Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

III Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

IV Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, daß das Zeugniß nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juni 91.)

Abs. 1. Abgang. . Zeugniß: es wird ein solches Zeugniß auch bei rechtswidriger Lösung des Arbeitsverhältnisses gefordert werden können. — Arbeiter: d. i. alle unter Titel VII fallenden Personen, sohin auch die „Betriebsbeamten". — Art und Dauer der Beschäftigung: bezüglich der minderjährigen Arbeiter vergl. § 111 Abs. 1, bezüglich der den Lehrlingen auszustellenden Zeugnisse vergl. § 129. — Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Ausstellung und Inhalt des Zeugnisses gehören zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte; § 3 Ziff. 1 GewGerGes. v. 29. Juli 90 (RGBl. S. 141).

Abs. 2. Der Arbeiter: bezw. des Vaters 2c. (Abs. 4).

Abs. 3. Zeugnisse mit Merkmalen: vergl. Anm. zu § 111 Abs. 3. — Strafvorschrift in § 146 Ziff. 3.

Abs. 4. Minderjährig: vergl. Anm. zu § 107 Abs. 1. — Genehmigung der GemBehörde: z. B. wegen Abwesenheit des Vaters oder wegen schlechter Führung desselben; vergl. § 14 VollzAnweis. (MBl. 92 S. 91).

§ 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

(In der Fassung der Nov. v. 17. Juli 78.)

auf Antrag des Arbeiters: bezw. des Vaters oder Vormunds (§ 107 Abs. 1 u. § 113 Abs. 3). — zu beglaubigen: die Beglaubigung hat lediglich formelle Bedeutung; eine behördliche Prüfung der

materiellen Richtigkeit der Einträge hat nicht stattzufinden. Uebrigens wird die Beglaubigung verweigert werden können, wenn der Behörde die Unrichtigkeit der Einträge bekannt sein sollte, deßgleichen im Falle unzulässiger Einträge (§ 111 Abs. 3 u. § 113 Abs. 3).

§ 115.

I Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.

II Sie dürfen den Arbeitern keine Waaren kreditiren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist.

(In der Fassung der Nov. v. 1 Juni 91.)

Das Truckverbot bezweckt insbesondere zu verhindern a) daß der Arbeiter vom Arbeitgeber den vereinbarten Geldlohn statt in baar in Waaren erhalte, b) daß dem Arbeiter vom Arbeitgeber Waaren auf Kredit unter Aufrechnung auf den seinerzeit fälligen Lohn verabreicht werden, endlich c) daß der Arbeiter vom Arbeitgeber verpflichtet werde, seine Bedürfnisse aus bestimmten Verkaufsstellen zu befriedigen. § 115 Abs. 1 enthält das unter lit. a, § 115 Abs. 2 das unter lit. b bezeichnete Verbot, während eine Verbotsbestimmung im Sinne der lit. c in § 117 Abs. 2 zu finden ist.

Abs. 1. Gewerbetreibenden: hierunter sind die selbständigen Arbeitgeber zu verstehen, nicht z. B. Werkmeister (Reichsger., R 2 S. 378, 9 S. 220). Vergl. übrigens einerseits die erweiternde Bestimm. in § 119, anderseits die in § 154 Abs. 1 enthaltene Ausnahme bestimmter Gewerbebetriebe (Apotheken und Handelsgeschäfte). — Arbeiter: vergl. § 105, auch R 6 S. 397 (Reichsger., Nebenverdienstarbeiter betr.). Bezüglich der Hausindustriellen vergl. § 119 b. — in Reichswährung: nicht bloß die Lohnberechnung sondern auch die Lohnbezahlung hat in Reichswährung (vergl. Münzgesetz v. 9. Juli 73, RGBl. S. 233) zu erfolgen. Vergl. übrigens bezüglich der Reichskassenscheine sowie der Noten der Reichsbank § 5 Abs. 1 RGes. v. 30. April 74 (RGBl. S. 40) und Bankgesetz v. 14. März 75 (RGBl. S. 177). — baar auszuzahlen: verboten ist sohin die Entrichtung des vereinbarten Geldlohns in Form von Hingabe von Waaren oder Forderungen, auch Wechsel ꝛc. (vorausgesetzt, daß solche Schuldscheine nicht etwa lediglich zum Zwecke der Sicherstellung der Lohnforderung ertheilt werden; Reichsger., R 9 S. 17). Eine, gleichfalls straffällige Umgehung des Verbots liegt auch dann vor, wenn zwar die Bezahlung in Baar erfolgt, dabei aber der Arbeiter verpflichtet ist, sofort für einen Theil seines Lohns Waaren bei dem Arbeitgeber bezw. den in § 119 be-

zeichneten Personen abzunehmen. (Reichsger., ErgBd. 1 S. 44, auch 13 S. 255; nicht entgegensteht Reichsger., R 6 S. 397). Auch eine völlige oder theilweise Entlöhnung mittels Ausgabe von Anweisungen (in Form von Bons oder Marken) auf Entnahme von, beim Arbeitgeber oder selbst bei Dritten zu beziehenden Waaren verstößt gegen § 115 Abs. 1 (Reichsger., R 3 S. 226, 255, 5 S. 8, 8 S. 17); dieß gilt insbesondere auch bei Abschlagszahlungen, da solche als Theilzahlungen auf den, der Gesammtsumme nach noch nicht fälligen Lohn sich darstellen (Reichsger., R 3 S. 141, 5 S. 8, 14 S. 12) und wohl ebenso für Vorschußzahlungen, d. i. eigentlich Zahlungen für eine noch nicht begonnene Arbeit (Reichsger., R. 14 S. 13). Ueber einen anders gelagerten, vom Reichsgerichte jedoch gleichfalls als verbotswidrig erachteten Fall (Abgabe von Getränken Seitens eines Wirths an Arbeiter einer Fabrik gegen Blechmarken und Abzug der durch diese Marken dargestellten Geldbeträge bei der Lohnzahlung Seitens des Arbeitgebers) vergl. R 13 S. 257. Auch Lohnvorenthaltungen behufs Deckung von, nicht unter Abs. 2 fallenden Forderungen der Arbeitgeber werden nicht angängig sein; arg. e. contr. § 115a, vergl. auch Reichsger., R 15 S. 141. Dagegen erscheint nicht unzulässig: Lohnabzüge behufs Ansammlung einer Kaution (R 12 S. 387; nicht entgegen steht § 119a Abs. 1); Lohnabzüge in Höhe bereits geleisteter Theilzahlungen, auch unter Zuschlag eines entsprechenden Verzinsungsabzugs (Reichsger., R 4 S. 279); Lohnabzüge zur Befriedigung von Gläubigern des Arbeiters mit Einwilligung des Letzteren oder Kraft gesetzlicher Ermächtigung (vergl. in ersterer Richtung Reichsger., R 3 S. 224, aber auch 13 S. 255; in zweiter Richtung z. B. § 4 Nr. 3 des Lohnbeschlagnahmeges. v. 21. Juni 69 und hiezu R 2 S. 68; § 53 KrankenVersGes.); Lohnabzüge aus Anlaß von nach Abs. 2 zulässigen Darlehensforderungen des Arbeitgebers (Reichsger., R ErgBd. 1 S. 44). — Bezüglich der Strafvorschrift vergl. Schluß der Anmerk. zu Abs. 2

Abs. 2. Waaren kreditiren: vergl. Bemerkung vor Abs. 1. Verboten ist lediglich der Verkauf von „Waaren" gegen Stundung des Kaufpreises, sohin weder der Verkauf von Immobilien gegen ratenweise Abzahlung noch auch das bloße Vermiethen oder Verleihen von Mobilien und Immobilien; auch der Verkauf von Waaren gegen sofortige Baarzahlung ist gestattet, und zwar ohne Beschränkung auf die Selbstkosten (Reichsger., R 12 S. 140). Vergl. noch R 8 S. 15 (Reichsger., Vollendung des Kreditirens betr.), ferner noch § 118. — Doch ist es gestattet: die folgenden Ausnahmen gelten nicht nur für Abs. 2, sondern auch für Abs. 1. — Lebensmittel: hierunter fallen nicht bloße Genußmittel, wie Cigarren und auch nicht Haushaltsartikel, wie Seife, Kohlen 2c. (Reichsger., R 8 S. 18). Dagegen zählen Getränke, auch Branntwein, dann hieher, wenn dieselben nach den Lebensgewohnheiten der Arbeiterbevölkerung der betr. Gegend als Nahrungsmittel gelten und zu Ernährungszwecken — sohin nicht in größeren Mengen — abgegeben werden (Reichsger., R ErgBd 1 S. 45 u. 242; vergl. noch R 14 S. 132). — Betrag der Anschaffungskosten: nämlich für die Arbeitgeber; die Ausgabe von Bons behufs Beschaffung von Lebensmitteln bei dritten Gewerbetreibenden ist sohin unzulässig (Reichsger., R 3 S. 140, vergl. auch Anm. zu Abs. 1). Zu den Anschaffungskosten gehören auch die durch den Transport der Waare verursachten Kosten, ferner die Entschädigung für den während der Lagerung entstehenden Schwund z. B. bei Branntwein. Da-

gegen darf für die Aufbewahrung, Mühewaltung des Arbeitgebers, Benützung seiner Einrichtungen und Geschirre keine Vergütung aufgerechnet werden. (Reichsger., R 9 S. 422, ErgBd. 1 S. 45). Auch erschiene es unzulässig, daß, wenn z. B. beim Transport von Kartoffeln ein Drittel derselben verdorben ankommt, dieser Verlust den Abnehmern der andern zwei Drittel auf den Preis geschlagen würde. (KommBer. S. 38). — Beleuchtung: dieselbe kommt nicht blos bei Wohnungen z. B. bei Logirhäusern, sondern auch bei der Arbeit z. B. im Bergbau in Betracht. (KommBer. S. 38.) — regelmäßige Beköstigung: d. i. Verabreichung wenigstens einer der üblichen täglichen Mahlzeiten — mit oder ohne Getränken — während eines längeren Zeitraums (Reichsger., R 9 S. 196). Bemerkt sei hier noch, daß eine in den Grenzen des Abs. 2 sich haltende Abgabe von „Lebensmitteln" (Satz 1) bezw. von „regelmäßiger Beköstigung", da dieselbe stets ohne Erwerbsabsicht erfolgt, stets ohne Weiters erlaubt ist; der Betriebsunternehmer bedarf sohin, auch insoweit derselbe schankbare Getränke (zum Anschaffungs- bezw. durchschnittlichen Selbstkostenpreise) abgibt, hiefür keiner Konzession nach § 33; vergl. BVGH. 16 S. 92, R 15 S. 278. — Durchschnittliche Selbstkosten: werden Stoffe von Einer Gattung, Waaren 2c. 2c. behufs Verabfolgung an die Arbeiter von verschiedenen Produzenten theils billiger, theils theurer angekauft und zu Einem Vorrathe vereinigt, so müssen bei der Abgabe die Preise der verschiedenen Anschaffungen zusammengeworfen werden und ist hieraus der Durchschnittspreis zu ziehen. Der theurere Preis könnte nur dann gefordert werden, wenn die theurer gekaufte Waare genau von der billiger gekauften getrennt gehalten und gesondert verabreicht würde. Der Begriff der „Selbstkosten" deckt sich nicht mit jenem der „Anschaffungskosten", sondern enthält auch die Kosten der Lagerung, Versicherung und sonstigen Unterhaltung, sowie die aufgelaufenen Zinsen der Anschaffungskosten. (GesEntw. Begr. S. 35.) Die Berechnung der Selbstkosten bei der Lieferung von Werkzeugen und Stoffen z. B. bei der Wäschefabrikation, Konfektionsbranche, Korbwaarenfabrikation 2c. kann mit Schwierigkeiten verbunden sein, da nach Fertigstellung der Arbeit nicht immer ersichtlich ist, wieviel des gelieferten Materials oder Rohstoffes, z. B. Nähseide bei der Ablieferung von Mänteln, von Pulver und Dynamit bei Schluß einer Bergarbeit, thatsächlich verbraucht ist; vielfach findet auch Lohn- und Materialberechnung z. B. bei der Schäftefabrikation, nicht getrennt statt, sondern wird bei Festsetzung des Lohnes der Preis des Materials mit eingeschlossen. (Siehe Komm.-Ber. S. 38.) Die Lösung solcher Schwierigkeiten muß unter Berücksichtigung des in Absatz 2 vorliegenden Paragraphs festgestellten Grundsatzes in einer Weise folgen, daß eine Bereicherung des Arbeitgebers an Material oder Stoff ausgeschlossen bleibt. — Zu einem höhern Preise..: der letzte Satz des Alinea 2 bezweckt zu verhindern, daß Akkordarbeiter, welchen häufig größere Quantitäten von zur Fertigstellung der Arbeiten erforderlichen kleineren Gegenständen (z. B. Knöpfe, Zwirn 2c.) übergeben werden, derlei Artikel — zum Schaden der Kleinhändler — unter der Hand unter dem ortsüblichen Preise weiter verkaufen.

Strafvorschrift bei Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 u. Abs. 2 in § 146 Ziff. 1. Bei an verschiedenen Lohnzahlungs- 2c.Tagen begangenen Zuwiderhandlungen kann realer Zusammenfluß angenommen werden (Reichsger., R 6 S. 23 u. 204). Bezüglich der civilrechtlichen Folgen vergl. § 116—§ 118.

§ 115a.

Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 242) rechtlich unwirksam sind.

(Neu eingefügt durch Novelle v. 1. Juni 1891.)

§ 43 VollzV. v. 29. März 92 und § 18 der VollzAnweis. v. 31. März 92 (in Abth. III.)

Lohnzahlungen in Schankwirthschaften . .: das Verbot bezweckt, die Arbeiter von unnöthigen Anschaffungen unmittelbar nach Entgegennahme des Lohns abzuhalten. Als Verkaufsstellen im Sinne dieses Paragraphen (vergl. dagegen § 41a: „offene" Verkaufsstellen) werden auch Fabrikkantinen zu gelten haben. Ausnahmen sind gesetzlich vorgesehen, da unter Umständen (z. B. bei Ermangelung sonst geeigneter und verfügbarer Räumlichkeiten) Lohnauszahlungen in Schankstätten 2c. unvermeidlich sein können. Bezüglich der für § 115a hauptsächlich in Frage kommenden Betriebe vergl. § 18 der Anweis. — Lohnzahlungen an Dritte: selbstverständlich vorbehaltlich des 119a Abs. 2 Ziff. 2. Bezüglich der Lohnabzüge Seitens der Arbeitgeber vergl. Anm. zu § 115 Abs. 1. — auf Grund . . § 2 (des Lohnbeschlagnahmegesetzes): § 1 u. § 2 dieses Gesetzes lauten: § 1: „Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat. § 2: Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung ausgeschlossen oder beschränkt werden. Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung". Nicht unter das Verbot fallen sog. Inkassollvollmachten d. i. Bevollmächtigungen Dritter zur Erhebung des Lohns für und Namens des Arbeiters; dagegen wäre eine (vor Ablauf des Zahltags) vom Arbeiter einem Dritten ertheilte Ermächtigung zur Erhebung des Lohns behufs Bezahlung eines erhaltenen Darlehens 2c. rechtlich unwirksam. — Strafvorschrift in § 148 Ziff. 13.

§ 116.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß

ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

In der Fassung der Novelle v. 18. Juli 1878.

zu jeder Zeit: d. i. ohne Rücksicht auf vorher ertheilte Zustimmung, jedoch immerhin nur unbeschadet der civilrechtl. Verjährungsfristen. — derjenigen Hilfskasse . .: also auch gegebenen Falls der Gemeindekrankenversicherung, Orts- oder Betriebs-Krankenkasse, welcher der Arbeiter angehört. Gehört der Arbeiter sowohl einer Zwangskasse als einer freien Hilfskasse an, so wird lediglich die betr. Zwangskasse empfangsberechtigt sein. Der betreffende Anspruch gegen den Arbeiter wäre event. im Civilrechtswege von der empfangsberechtigten Kasse geltend zu machen. — von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse: vergl. § 118 und § 146 Abs. 2, ferner § 4 Abs. 2 des RGes. v. 13. Mai 84, Anfertigung von Zündhölzern betr. (RGBl. S. 50).

§ 117.

I Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

II Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

(In der Fassung der Novelle v. 18. Juli 1878.)

Abs. 1. nichtig: d. i. civilrechtlich unwirksam; strafrechtliche Ahndung aus § 146 Ziff. 1 hat erst einzutreten, wenn der Vertrag in Vollzug gesetzt bezw. thatsächlich dem § 115 zuwidergehandelt wird (Reichsger., R 4 S. 278 u. 6 S. 397).

Abs. 2. Dasselbe gilt: vergl. Anm. zu Abs. 1. — Einrichtungen . . .: derartige Wohlfahrtseinrichtungen sind z. B. Fabrikbadeanstalten oder Kleinkinderschulen 2c.

§ 118.

Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Da-

gegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

(In der Fassung der Novelle v. 18. Juli 1878).

Anrechnung oder sonst: vergl. insbesondere § 115 u § 116.

§ 119.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juni 1891.)

deren Familienglieder: die Familienglieder der Gehülfen, Beauftragten, Geschäftsführer 2c. sind dieser gesetzlichen Vorschrift nicht unterstellt; diese letzteren können aber unter Umständen als Theilnehmer im Sinne des § 48 und 49 RStGB. strafrechtlich verantwortlich gemacht werden (Reichsger., R 2 S. 378, 9 S. 220). — Beauftragte: diese brauchen nicht gerade Stellvertreter im Sinne des § 151 zu sein (Reichsger., R 9 S. 191). — andere Gewerbetreibende: hierunter kann nur ein selbständiger Gewerbetreibender verstanden werden, der nicht nur dem eigentlichen Geschäftsherrn der Arbeiter, mit welchem ein Geschäftsverkehr ausgeschlossen sein soll, sondern auch den übrigen in § 119 bezeichneten Personen als Inhaber eines Geschäftes, bei welchem jene mittelbar oder unmittelbar betheiligt sein sollen, gegenübergestellt erscheint (Reichsger., R 2 S. 380). Als selbständiger Gewerbetreibender erscheint auch ein sog. Kantinenwirth, falls dieser die Wirthschaft gewerbsmäßig und auf eigene Rechnung ausübt; wird dagegen die Wirthschaft vom Kantinenwirth zwar gleichfalls gewerbsmäßig jedoch auf Rechnung des Fabrikanten 2c. betrieben, so erscheint Ersterer als der Beauftragte des Letztern; vergl. oben S. 218. — Strafvorschrift in § 146 Ziff. 1 u. § 148 Ziff. 13; vergl. übrigens noch § 151.

§ 119a.

I Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

II Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;

2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

(Neu eingefügt durch Novelle v. 1. Juni 1891.)

Abs. 1. Lohneinbehaltungen, welche ...: Lohneinbehaltungen, welche zu andern als den in Abs. 1 erwähnten Zwecken erfolgen (z. B. solche behufs Ansammlung einer Kaution zur Deckung der durch ordnungswidrigen, etwa Gebrauch von Maschinen entstehenden Reparaturkosten) sind — insoweit dieselben nicht gegen § 115 verstoßen — ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Maximum gestattet; vergl. Anm. zu § 115 Abs. 1 (S. 217). — durchschnittl. Wochenlohns: nämlich des betr. Arbeiters. — Eine Strafvorschrift wegen Uebertretungen des Abs. 1 ist nicht vorgesehen.

Abs. 2. in festen Fristen: lediglich die Zahlungsfrist, nicht auch der Zahlungstag kann statutarisch bestimmt werden. Auch in Bezug auf Akkordarbeiten können solche Fristen (Fristen für „Abschlagszahlungen") vorgesehen werden, in welchem Falle eine gewisse Quote des während der Frist verdienten Lohns vom Arbeitgeber wird zurückbehalten werden dürfen. — Lohnzahlungen an Eltern ...: (Ziff. 2): diese Vorschrift ist den gleichen Erwägungen wie § 107 entsprungen. Bezüglich eines einschlägigen Statuts vergl. R 13 S. 348. — Mittheilungen an die Eltern (Ziff. 3): Vorschriften nach Ziff. 3 können mit jenen nach Ziff. 2 auch verbunden werden; es kann z. B. bestimmt werden, daß bezüglich der Arbeiter unter 18 Jahren die Lohnzahlungen an die Eltern zu erfolgen haben, daß dagegen hinsichtlich des von Arbeitern zwischen 18 und 21 Jahren verdienten Lohns lediglich Mittheilung an die Eltern zu erstatten ist.

§ 119b.

Unter den in §§ 115 bis 119a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juni 1891.)

§ 119b entspricht dem früheren § 119 Absatz 2 und bezweckt, auch den sogen. Hausindustriellen den Schutz der §§ 115—119a zuzuwenden. Als Hausindustrielle im Sinne dieser Bestimmung können nur solche Personen in Betracht kommen, welche vom Standpunkte der sonstigen Bestimmungen der GewOrdn. (§ 14 ꝛc.) als selbständige Gewerbetreibende zu gelten haben (Reichsger., R 4 S. 280, 6 S. 403); sog. Heimarbeiter (auch Außenarbeiter), welche zwar gleichfalls außerhalb der Arbeitsstätte

des Unternehmers arbeiten, jedoch nicht, gleich den Hausindustriellen persönlich selbständig gestellt sind, sondern fortgesetzt der Ueberwachung und Leitung Seitens des Unternehmers unterliegen, zählen nicht hieher (vergl. R 13 S. 366, 12 S. 179, 6 S. 372, 4 S. 283, auch R 11 Beil. S. 199 u. 12 Beil. S. 69, Revis.-Entsch. d. RVA.); Die „Heimarbeiter" und ebenso die von Hausindustriellen etwa ihrerseits beschäftigten Personen sind übrigens ohnedies als „Arbeiter" im Sinne des § 115 ff. zu erachten. — Personen, welche...: nur solche Personen, auf welche die Voraussetzungen dieses Paragraphen zutreffen, sind als Hausindustrielle im Sinne desselben zu erachten; bei Erfüllung dieser Voraussetzungen genießen aber auch Hausindustrielle mit größerem Absatze den Schutz der §§ 115 ff. (Reichsger., R 6 S. 402). — für bestimmte Gewerbetreibende: gleichviel ob der betr. Hausindustrielle für einen oder für mehrere gleichzeitig beschäftigt ist (Reichsger., R 8 S. 356). — außerhalb der Arbeitstätten: es ist übrigens nicht erforderlich, daß der Gewerbetreibende, an welchen der Hausindustrielle abliefert, überhaupt eine Arbeitsstätte (im Gegensatze zu Handelslager) habe. — Anfertigung gewerbl. Erzeugnisse: nämlich Anfertigung solcher Ganz- oder Halbfabrikate, welche der betr. Gewerbetreibende für seinen Gewerbebetrieb nöthig hat (Reichsger., R 6 S. 402). — beschäftigt sind: ein förmlich vertragsmäßiges Verhältniß zwischen dem Hausindustriellen und dem Abnehmer ist nicht erforderlich und ebensowenig, daß der Erstere diese Beschäftigung als Haupterwerb betreibt; jedenfalls aber muß die Beschäftigung eine nicht bloß vereinzelte und vorübergehende, sondern eine ständige sein (Reichsger., R 6 S 186 u. 398, 9 S. 21). — auch dann, wenn...: dieser Zusatz erfolgte zur Beseitigung von Zweifeln darüber, ob auch die, Roh- und Hilfsstoffe sich selbst beschaffenden Personen den Arbeitern gleich zu behandeln seien. — Strafbestimmungen: § 146 Ziff. 1 u. § 148 Ziff. 13.

§ 120.

I Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Centralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

II Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

III Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

Der frühere § 120 in der Fassung der Novelle v. 17. Juli 1878 regelte neben dem Fortbildungs-Unterrichte der Arbeiter unter 18 Jahren auch die Verpflichtungen der Arbeitgeber zur Herstellung und Unterhaltung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlichen Einrichtungen. Diese Verpflichtungen sind nunmehr durch die §§ 120 a und ff. geregelt. Die Bestimmungen der §§ 120 u. 150 Ziff. 4 GO. sind mit dem 1. Okt. 1891 in Kraft getreten (vergl. oben S. 193).

Abs. 1: *ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren*: auch den Arbeiterinnen; vergl. übrigens Abs. 3. Auch Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften fallen unter § 120, nicht aber Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken (§ 154 Abs. 1). — *Gemeinde oder Staat*: von welcher Seite die Anerkennung auszugehen hat, bestimmt sich nach Maßgabe des Landesrechts. — *als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichts-Anstalt*: als Fortbildungsschulen sind nicht nur jene Schulen zu erachten, welche die Weiterführung der in den Volksschulen erworbenen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesene Richtung bezwecken, sondern auch jene, welche eine gewerbliche Fortbildung vermitteln (R 8 S. 196). — *Unterrichtsanstalt*: dieselbe kann auch eine Privat-Unterrichtsanstalt sein, muß jedoch von der nach den landesgesetzlichen Bestimmungen (siehe für Bayern die §§ 38—50 der Formationsverordnung v. 17. Dezember 1825 und die kgl. Verordnung v. 18. April 1873 die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betr.) zuständigen Behörde als Fortbildungsschule anerkannt sein, wenn die Bestimmungen des § 120 auf sie Anwendung finden sollen. — *besuchen*: auch wenn sie zum Besuche der Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind, sondern dieselbe

freiwillig besuchen. — erforderliche . . Zeit zu gewähren: und zwar gleichviel, ob die Unterrichtszeit in die Arbeitszeit fällt oder nicht (bezüglich etwaiger Zurückhaltung der Schulpflichtigen aus Anlaß besonderer Nothfälle vergl. R 11 S. 282), ferner gleichviel ob der Besuch der Fortbildungsschule ein freiwilliger oder ein gesetzlich bezw. statutarisch angeordneter ist (R 11 S. 22). Uebrigens erschöpft sich die für die Arbeitgeber aus Abs. 1 sich ergebende Verpflichtung mit dem „Gewähren" der erforderlichen Zeit; eine Verpflichtung, die schulpflichtigen Arbeiter zum Schulbesuche auch anzuhalten, ist aus § 120 Abs. 1 nicht abzuleiten, kann übrigens aus anderweiten gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Abs. 3, auch § 98a Ziff. 2c) sich ergeben; vergl. auch Schluß der Anm. zu diesem Paragraph. — die Schüler nicht gehindert werden . . .: es ist nicht etwa zulässig, nur diejenigen Fortbildungsschüler, welche den Gottesdienst besuchen wollen, aus der Schule zu beurlauben und die Schule in Abwesenheit dieser Schüler fortzuhalten, sondern es darf überhaupt während des Gottesdienstes und während der Zeit, welche den Fortbildungsschülern für den Weg zur Kirche hin und zurück nöthig ist, kein Unterricht stattfinden. (Vgl. stenogr. Ber. S. 1750.) — Hauptgottesdienst oder . . . . besonderen Gottesdienst: die Wahl steht selbstverständlich nicht den Schülern zu, sondern jene Instanz, welche die Unterrichtsstunden zu bestimmen hat, wird auch darüber zu entscheiden haben, ob die Schüler den Hauptgottesdienst oder den mit Genehmigung der kirchlichen Behörde für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen haben. (Vgl. stenogr. Ber. S. 1724). — Bezüglich der Strafvorschriften vergl. Schluß der Anm.

Abs. 2. weibliche Hand- u. Hausarbeiten: z. B. Näh-, Kochschulen. Die gesetzliche Anerkennung solcher Anstalten als Fortbildungsschulen im Sinne dieses Paragraphen erfolgte im Interesse der Erziehung der jugendlichen Fabrikarbeiterinnen für den Beruf der Hausfrauen. (Ges.-Entw. Begr. S. 36.) Die Arbeitgeber haben mithin die Verpflichtung, auch für diese Anstalten die für den Unterricht erforderliche Zeit zu gewähren.

Abs. 3. Durch statutarische Bestimmung: dieselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde — in Bayern die Kreisregierung — und setzen die vorherige Anhörung der Betheiligten voraus (§ 142). Wo bereits nach Landesrecht Arbeiter bis zu 18 Jahren zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet sind, bedarf es keiner statutarischen Bestimmungen nach Abs. 3. Vergl. für Bayern Verordn. v. 31. Dezemb. 1864 (RBl. 1865 S. 5) u. v. 5. Novemb. 80 (GVBl. S. 624), auch Art. 58 Abs. 2 PStrGB. — für männliche Arbeiter: der Schulzwang beschränkt sich auf männliche Arbeiter; für weibliche Arbeiter kann er durch Ortsstatut nicht eingeführt werden (R 11 S. 368). Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen sind nicht derogirt. — unter achtzehn Jahren: ein Arbeiter oder Lehrling, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann zum weiteren Besuch der Fortbildungsschule bis zum Schlusse des Unterrichtssemesters nicht angehalten werden (R 1. ErgBd. S. 46). — die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere . . .: es kann sohin nunmehr auch den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt werden, ihre Arbeiter zum Schulbesuche anzuhalten (bezüglich der früheren Rechtslage vgl. R 11 S. 284) sowie zur Schule an- bezw. abzumelden (R 10 S. 9); deßgleichen können die Sonntagsschulpflichtigen unter Straf-

androhung — und vorbehaltlich der Würdigung der Einwände durch den Strafrichter — zum Mitbringen der Lernmittel in die Schule aufgefordert werden (R 13 S. 136 u. 257); vergl. noch Schluß der Anm. Die Festsetzung der Schulzeit ist nicht Gegenstand der ortsstatutarischen Bestimmung, hat vielmehr durch die zuständige Staatsbehörde zu erfolgen. Vergl. noch R 11 S. 368. — Innungsfachschule: als Ersatz der Fortbildungsschule; zuständig sind in Bayern die Kreisregierungen (§ 1 VollzV.). — Strafvorschrift gegen Arbeitgeber ꝛc. sowie gegen Fortbildungsschulpflichtige wegen Verfehlungen gegen Abs. 1 u. Abs. 3 in § 150 Ziff. 4; letztere können überdieß zwangsweise in die Schule geführt werden (R ErgBd. 1 S. 46). Insoweit die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule ausschließlich auf Landesrecht beruht (z. B. für nicht gewerbliche Arbeiter) oder insoweit der Vorbehalt des § 150 Abs. 2 zutrifft, käme Art. 58 PStrGB. in Betracht.

§ 120 a.

I Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

II Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

III Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

IV Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891; bezüglich des § 120 a bisheriger Fassung vergl. S. 193.)

Vergl. § 44 VollzV. v. 29. März 92.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche den Schutz der Arbeiter bezwecken, beschränkten sich seither auf die Vorschriften der §§ 120 Abs. 1 und 3, 139 a Abs. 1 und die Strafbestimmungen der §§ 146 Ziff. 2 und 147 Ziff. 4. Die hierin gestellten Anforderungen waren theils zu eng, theils zu allgemein und entbehrten insbesondere der erforderlichen Anhaltspunkte über Art und Maß der Verpflichtungen. Diesen Mängeln soll durch die neuen Bestimmungen in §§ 120 a bis 120 e abgeholfen werden. § 120 a bis § 120 e stellen die Anforderungen auf, die in Beziehung auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter, an jeden Gewerbetreibenden zu stellen sind;

R. 12, 151

speziell bezieht sich § 120a auf Leben und Gesundheit, § 120b u. § 120c auf Sittlichkeit, während § 120d u. § 120e Bestimmungen hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeiten und des Verfahrens enthalten. — Hinsichtlich der Folgen der Außerachtlassung der Vorschriften der §§ 120a ff. vergl. Schluß der Anm.

Abs. 1 stellt die allgemeinen Forderungen auf; in den folgenden Absätzen sind die in Abs. 1 aufgestellten allgemeinen Forderungen nur im Einzelnen weiter ausgeführt und Erläuterungen derselben enthalten. Die in Abs. 1 bis 4 aufgestellten Einzelnforderungen können daher nur in der Beschränkung verstanden werden, welche der erste Absatz als allgemeinen Grundsatz — „soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet“ — enthält. — Gewerbeunternehmer: vergl. übrigens einerseits § 154 Abs. 1 u. § 154a Abs. 1 (Ausnahme bezüglich der als Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften verwendeten Personen, sowie bezüglich der Grubenarbeiter betr.), anderseits § 6 (in letzterer Richtung auch Reichsger. R 4 S. 1 u. 10 S. 379, aber auch 9 S. 223); im Uebrigen findet § 120a auf alle Gewerbeunternehmer Anwendung, also insbesondere auch auf Kleingewerbsmeister (oberst. Landesger., R 6 S. 188). Ob der Gewerbeunternehmer Eigenthümer oder bloß Pächter ꝛc. der gewerblichen Anlage oder Betriebsstätte ist, ist gleichgültig (Reichsger. u. oberst. Landesger., R 3 S. 26 u. 6 S. 188); auch die Stellvertreter gewerbl. Unternehmer sind zur Beachtung dieser Vorschriften verpflichtet (Reichsger. R 5 S. 11), deßgleichen die Hausgewerbetreibenden (§ 119b) bezüglich der ihrerseits beschäftigten Arbeiter. Gleichgiltig ist ferner, ob der betr. Betrieb für längere oder etwa bloß für vorübergehende Zeitdauer unternommen wird (Reichsger., R 4 S. 1); deßgleichen ist für die Haftungsfrage (nach anderer Richtung vergl. § 120d Abs. 3) belanglos, ob die betr. gewerbl. Anlage bereits vor dem Inkrafttreten des § 120a bezw. 120 errichtet wurde oder erst später (Reichskanzl., R 9 S. 486, 11 S. 118). — sind verpflichtet: dieser öffentlich rechtlichen Verpflichtung können sich die Unternehmer auch nicht durch mit ihren Arbeitern getroffene gegentheilige Vereinbarungen entschlagen (Reichsger., R 3 S. 375). Bezüglich der straf- u. civilrechtl. Haftung vergl. Schluß der Anm. — Arbeiter: vergl. § 105. Gleichgiltig ist, ob die betr. Personen in ständiger oder in bloß vorübergehender Weise beschäftigt werden (Reichsger., R 11 S. 144). Auch für die den sogenannten Außen-Arbeitern — vergl. Anm. zu § 119b — zur Verfügung gestellten Arbeitslokalitäten ꝛc. wird der Unternehmer wenigstens insoweit haftbar sein, als diese Lokalitäten seiner Verfügungsgewalt unterliegen. — Arbeitsräume . . so einzurichten . . .: unter „Arbeitsraum“ ist nicht bloß die eigentliche Arbeitsstelle, sondern die gewerbl. Räumlichkeit in ihrer vollen Ausdehnung zu verstehen, z. B. auch Höfe, Treppen ꝛc. (Reichsger., R 6 S. 21, auch 10 S. 10). Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen können nicht blos Anlagen oder bauliche Vorrichtungen z. B. Schutzbretter, Umkleidungen von Maschinen, sondern auch Schutzbekleidungen ꝛc. für einzelne Arbeiter, z. B. Schutzbrillen, nöthig sein und müssen vom Unternehmer erforderlichen Falls beschafft werden (Reichsger., R 1 S. 367, 2 S. 246, 5 S. 10, 6 S. 23, auch 1 S. 243). Ob und welche Schutzvorrichtungen oder Maßregeln zu treffen sind, hat der Gewerbeunternehmer zunächst selbst zu prüfen. Er kann sich — abgesehen etwa von ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen — nicht damit entschuldigen, daß er die Nothwendigkeit der betr. Ein-

richtung oder die erforderlichen Schutzmittel nicht kannte oder daß er durch Dritte z. B. den Fabrikeninspektor nicht darauf aufmerksam gemacht wurde, oder daß ähnliche Mängel auch in andern Betriebsstätten vorhanden; er ist von der Haftung nur dann befreit, wenn ihm kein schuldhaftes Verhalten oder keine schuldhafte Unterlassung zur Last fällt (Reichsger., R 6 S. 18 u. 22, 13 S. 362). Bezüglich der Berücksichtigung des eigenen Verschuldens eines verletzten Arbeiters siehe R 5 S. 12 (Reichsger.). — soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet: es müssen alle jene Schutzvorrichtungen angebracht und unterhalten werden, die mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Betriebes und der Betriebsstätte nöthig sind, um, wenn nicht abnorme, nicht vorauszusehende und nicht abzuwendende Unfälle (force majeure) eintreten, Leben und Gesundheit der Arbeiter bei eigener halbwegs genügender Achtsamkeit ganz oder wenigstens soweit zu schützen, als dies nach dem Stande der Technik ohne Ueberschreitung der für die jeweils in Frage kommenden Unternehmungen zu präsumirenden finanziellen Leistungsfähigkeit möglich erscheint (Reichsger., R 1 S. 24 u. 243, 6 S. 22 u. 23, 9 S. 227, 13 S. 362).

Abs. 2. Insbesondere: vergl. Eingang der Anm. zu Abs. 1. — Luftraum und Luftwechsel: vergl. § 46 rechtsrh. Bauordnung v. 31. Juli 90 (GVBl. S. 531) u. § 4 Bauordn. f. d. Pfalz v. 30. Aug. 90 (GVBl. S. 583).

Abs. 3. gefährliche Berührungen mit Maschinen . .: bezüglich der Folgen der Außerachtlassung der für den betr. Betrieb etwa bestehenden Unfallverhütungsvorschriften vergl. § 78 und § 80, ferner § 96 UnfVersGes. — Fabrikbrände: vergl. R 11 S. 118 (Reichskanzl.), auch R 9 S. 486 und für Bayern noch aut. ME. v. 29. Januar 89.

Abs. 4. Sicherung eines gefahrlosen Betriebes: nämlich eines thunlichst gefahrlosen (vergl. Anm. zu Abs. 1). Ueber die Verpflichtung zur Aufstellung zuverlässiger technischer Leiter, besonders bei gefährlichen Betrieben vergl. R 1 S. 244 u. 8 S. 186 (Leitung von Pulverfabriken betr.).

Strafbestimmungen in § 147 Abs. 1 Ziff. 4, jedoch nur für den Fall der Nichtbeachtung spezieller behördlicher Aufforderung nach § 120d; schon vor Erlaß solcher Aufforderung könnte Strafeinschreitung nach § 147 Abs. 1 Ziff. 4 nur allenfalls bei Zuwiderhandlungen gegen, auf der Grundlage des § 120e ergangene Vorschriften erfolgen. Uebrigens können unter Umständen diesbezügliche Verfehlungen auch als Zuwiderhandlungen gegen die Konzessionsbedingungen sich darstellen und aus § 147 Abs. 1 Ziff. 2 verfolgbar sein. — Bezüglich der civilrechtl. Haftung ist das Landesrecht (vergl. z. B. Art. 1382 Code civil) bezw. das Haftpflichtgesetz v. 7. Juni 71 (RGBl. S. 207) maßgebend, wobei jedoch zu beachten ist, daß diese Bestimmungen durch § 95 u. § 96 des UnfVersGes. entsprechende Modifikationen erfahren haben. Vergl. noch bezüglich des Nichtbedingtseins der civilrechtl. Haftpflicht durch vorausgegangene behördliche Aufforderungen nach § 120d bezw. Beanstandungen des Fabriken-Inspektors ꝛc. R 6 S. 19 u. 22 (Reichsger.).

§ 120b.

I Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen

228. Reger Gert

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Abs. III. [illegible] R 17, 153

Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

II Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

III In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

IV Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

Vergl. Vorbem. zu § 120a.

Abs. 1. Verhalten der Arbeiter im Betriebe: vergl. § 134b Abs. 2 u. 3. Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter außerhalb des Betriebes sind nur bezüglich der minderjährigen Arbeiter zulässig (§ 134b Abs. 3).

Abs. 2. Insbesondere: vergl. § 120a Abs. 2. — bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter: dieselbe muß als Regel festgehalten werden; Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur insoweit eintreten, als entweder diese Trennung nach der Natur des Betriebes unmöglich ist, oder aber durch die Art des Betriebes genügende Garantie für Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes geboten ist. (Komm.-Ber. S. 51.)

Abs. 3. nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume: wenn Umkleide- und Waschräume eingerichtet, vielleicht auch auf Grund des § 120d obligatorisch gemacht werden, dann sind dieselben für die Geschlechter getrennt anzulegen; getrennte Benützung (nacheinander) genügt nicht. Eine Anregung, die Einrichtung getrennter Ankleide- und Waschräume obligatorisch zu machen, wurde mit Rücksicht darauf, daß § 120b auch für die kleinsten gewerblichen Anlagen Anwendung findet, nicht weiter verfolgt (Komm.-Ber. S. 51).

Abs. 4. Die Bedürfnißanstalten: aus der vorerwähnten Rücksicht wurde ein Antrag, daß überall für die Geschlechter getrennte Bedürfnißanstalten eingerichtet werden sollten, vom Antragsteller selbst zurückgezogen (Komm.-Ber. S. 51). — müssen so eingerichtet sein: vergl. § 52 der Bauordnung für die Landestheile r. d. Rh. und Art. 73 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches.

Strafbestimmungen 2c.: vergl. Schluß der Anm. zu § 120a. Zuwiderhandlungen der Arbeiter können in den Arbeitsordnungen unter Strafe gestellt werden; § 134b.

§ 120c.

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

Vergl. auch hieher Vorbem. zu § 120a.

§ 120d.

I Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

II Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

III Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

IV Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

Vergl. hieher § 44 VollzV. v. 21. März 92 und § 19—21 der VollzAnweis. v. 31. März 92 (in Abth. III).

Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens sind zunächst zu vergleichen die eingehenden vorallegirten Bestimmungen; im Einzelnen mag hier noch bemerkt sein:

Wo bereits im Wege der bestehenden bau- ꝛc. polizeilichen Bestimmungen (vergl. Anm. zu § 120a Abs. 2) die bestehenden Mißstände beseitigt werden können, bedarf es eines Vorgehens nach § 120d nicht. An jene Anlagen, welche „bei Erlaß dieses Gesetzes" (Abs. 3) — sohin wohl am Publikationstage, 9. Juni 91; a. M. VollzAnweis., welche den 1. Juni 91 als maßgebenden Zeitpunkt annimmt — bereits bestanden haben, können polizeiliche Aufforderungen nach § 120d nur zur Beseitigung besonders empfindlicher Mißstände und nur unter besonderer Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des jeweils in Frage kommenden Unternehmers erlassen werden. Vergl. im Uebrigen hinsichtlich der Zulässigkeit eines diesbezüglichen Vorgehens selbst gegenüber konzessionsgemäß hergestellten Anlagen R 9 S. 188 (Reichsger.) u. S. 486.

Strafvorschrift für Außerachtlassung der behördlichen Weisungen in § 147 Abs. 1 Ziff. 4, ferner hinsichtlich des polizeil. Vorgehens ebenda Abs. 4 und speziell § 21 Abs. 3 u. 4 der Anweis. Die civilrechtliche Haftbarkeit der Unternehmer ist durch den Erlaß von Aufforderungen nach § 120d nicht bedingt; vergl. hieher Schluß der Anm. zu § 120a.

§ 120e.

I Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätzen zu genügen ist.

II Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrathes nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Centralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) Anwendung.

III Durch Beschluß des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

IV Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen

und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juni 1891; vergl. auch oben S. 193.)

Vergl. zu Abs. 1 § 44 — zu Abs. 2 § 45 VollzV. v. 29. März 92.

Abs. 1. *Beschluß des Bundesraths*: vergl. a) Bek. v. 8. Juli 93, Einrichtung 2c. der Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken betr. (RGBl. S. 213), b) Bek. v. 8. Juli 93, Einrichtung 2c. der Cigarrenfabriken betr. (RGBl. S. 218); hiezu auch ME. v. 29. Mai 88 (MBl. S. 205), c) Bek. v. 8. Juli 93 (RGBl. S. 209) Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor. Nähere Darlegung bei R 14 S. 209. — *Arten von Anlagen*: die betr. Vorschriften finden sohin auf alle Anlagen der gleichen Art Anwendung, im Gegensatze zu den Einzelanordnungen nach § 120d. Uebrigens ist der Ausdruck „Anlagen" nicht in dem beschränkten Sinne des § 16, sondern in der weiteren Bedeutung des § 51 zu verstehen. — *zur Durchführung der* §§ 120a—c: also zum Zwecke der Verhütung von Unfällen, Krankheiten und Gefährdungen der Sittlichkeit. Neben der Verordnungsbefugniß des Bundesraths, insoweit dieselbe auf Unfallverhütung Bezug hat, läuft für die von der Unfallversicherung erfaßten Betriebe konkurrirend jene der Berufsgenossenschaften (§ 78 UVG.); insoweit die beiderseiten Vorschriften sich widersprechen sollten, hätten jene des Bundesraths Maß zu geben.

Abs. 2. *Soweit*: auch insolange. — *Landes-Zentral-Behörden*: vergl. § 45 VollzV. Vergl. hieher auch die Vorschriften des Staatsminist. d. Inn. v. 30. Juli 89, Einrichtung 2c. der Spiegelbeleganstalten betr. (GVBl. S. 422), ferner noch R 14 S. 210. — *oder Polizeiverordnungen*: vergl. § 45 VollzV. — *Berufsgenossenschaften*: die Entscheidung darüber, ob die bezüglichen Anregungen der Berufsgenossenschaften zu beachten seien, liegt bei den zum Erlasse der Verordnungen zuständigen Behörden.

Abs. 3. *Bundesrath . . übermäßige Dauer der Arbeitszeit*: die bezüglichen z. Z. noch ausstehenden (event. am Schlusse der Abteil. III zum Abdrucke gelangenden) Vorschriften bezwecken Abminderung der „täglichen" Arbeitszeit (sohin nicht etwa speziell Verschärfung der Sonntagsruhe; §§ 105b—i) und werden, da die Maximal-Arbeitszeit für Kinder, jugendl. Arbeiter und Arbeiterinnen ohnehin in § 135—§ 137 generell geregelt ist, in der Hauptsache wohl nur auf erwachsene männliche Arbeiter sich erstrecken können. Regelung nach Abs. 3 ist insbesondere beabsichtigt bezüglich der Bäckereien und Konditoreien, des Müllereigewerbes, der Gast- und Schankwirthschaften 2c.; die bezüglichen Vorarbeiten gehen von der Kommission für Arbeiterstatistik aus (ursprüngliches Regulativ, R 12 S. 371). Vergl. noch hinsichtlich der für Abs. 3 *nicht* in Betracht kommenden Betriebe § 6 u. § 154 bezw. § 154a.

Abs. 4. *zur Kenntnißnahme*: nicht zur Genehmigung, wie z. B. im Falle des § 16. — *Strafbestimmung* in § 147 Abs. 1 Ziff. 4; vergl. auch Abs. 4 daselbst.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§ 121.

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen

Zur Anmerkung auf S. 232 Abs. 1, Zeile 7 ist noch nachzutragen:

lit. d, Bek. v. 4. März 96, den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr. (abgedr. in Abth. III; hiezu MinEntschl. v. 12. März 96, gleichfalls in Abth. III).

Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

(In der Fassung der Novelle vom 17. Juli 1878.)

§ 121—§ 125 gelten auch für Fabrikarbeiter (§ 134 Abs. 1) sowie für die Arbeiter in sonstigen, den Fabriken gleichgestellten Gewerbeanlagen (§ 154 Abs. 2), nicht aber für Apotheken- und Handlungsgehilfen (§ 154 Abs. 1). — Gesellen: d. i. jene unselbständigen Arbeiter, welche nach entsprechender Lernzeit zur Verrichtung der in kleingewerblichen Betrieben vorkommenden technischen Arbeiten befähigt sind und verwendet werden; der Gegensatz von Geselle ist der „Lehrling" (§ 126 ff.). — Gehülfe: d. i. unselbständiger gewerblicher Arbeiter, insoweit solche Personen nicht als Fabrikarbeiter (§ 134) oder etwa auch als „Betriebsbeamte" 2c. § 133 a) in Betracht zu kommen haben. Als „Gehilfen" haben sohin u. A. auch die sog. Schiffsknechte zu gelten (R 14 S. 129); deßgleichen würden auch die Handlungsgehilfen hieher zu zählen sein, wenn dieselben nicht durch § 154 Abs. 1 ausdrücklich ausgenommen wären. Uebrigens sind als Handlungsgehilfen nur solche Personen zu erachten, welche ausschließlich oder doch überwiegend (vergl. unten) zu kaufmännischen Verrichtungen — Buch- u. Kassaführung, Korrespondenz, Waarenverkauf 2c. — verwendet werden; vergl. R 7 S. 21 u. 205—207 (Ladnerin bezw. Kassierin in einem Photographengeschäfte als Handlungsgehilfe); dagegen werden Kellner und Kellnerinnen, Köche 2c. in Gast- u. Schankwirthschaften, weil nicht kaufmännisch beschäftigt, als „Gehilfen" unter § 121 fallen, dies selbst dann, wenn dieselben in häuslicher Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer leben (R 7 S. 14 u. 205, 8 S. 22). Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 121 wird übrigens auch hier sein, daß solche Personen nicht etwa überwiegend für hauswirthschaftliche Zwecke ihrer Arbeitgeber beschäftigt werden; in letzterem Falle würden solche Personen wohl nicht mehr als gewerbl. Arbeiter, sondern als Dienstboten zu erachten sein (vergl. ObLGM., R 8 S. 357, welches übrigens insoferne zu weit gehen dürfte, als dasselbe auch nur nebenher in der Hauswirthschaft verwendete gewerbliche Arbeiter als Dienstboten qualificirt; vergl. auch BVGH. 16 S. 26, R. 15 S. 162). Personen, auf welche § 105 nicht anwendbar ist (vergl. S. 194), fallen selbstverständlich auch nicht unter § 121. — Bei Außerachtlassung der Vorschriften des § 121 hat der Gehilfe 2c. lediglich Klage nach § 3 Ziff. 2 GewGerGes., event. Entlassung nach § 123 Abs. 1 Ziff. 3, nicht aber strafrechtliches Vorgehen zu gewärtigen.

§ 122.

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

zwischen Gesellen .. und Arbeitgebern: event. auch deren Vertreter, z. B. Vater eines minderjährigen Arbeiters, Betriebsleiter. Bezüglich der für Betriebsbeamte gesetzlich vorgesehenen Kündigungsfristen vergl. § 133a; bezüglich der Handlungsgehilfen § 154 Abs. 1 mit Art. 61 Handelsges.B. — Anderes verabredet: z. B. Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne vorgängige Kündigung (R 13 S. 258). Für solche Betriebe, welche Arbeitsordnungen zu erlassen haben, sind diese anderweitigen Verabredungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen; § 134a u. § 134b Ziff. 3. Die anderweite Verabredung kann auch in der Art der übernommenen Arbeit liegen, z. B. Uebernahme einer bestimmten Arbeitsleistung, wie Entladen eines Schiffs (Reichsger., R 11 S. 144). — für beide Theile gleich: der Arbeitgeber darf sich sohin nicht kürzere Kündigungsfristen ausbedingen, als jene sind, welche er dem Arbeiter zugesteht. Eine anderweitige Kündigungsfrist bezw. die Befugniß zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses kann auch auf den Eintritt bestimmter Ereignisse (z. B. Fabrikbrand) beschränkt werden, vorausgesetzt nur, daß auch in diesem Falle jeder Vertragstheil gleiche Berechtigung erhält (vergl. übrigens auch Anmerk. zu § 124a). Bezüglich der Unbeachtlichkeit bloßen anderweiten Herkommens vergl. bayer. ObGH. Samml. 5 S. 857. — nichtig: die Nichtigkeit erstreckt sich nicht auf den ganzen Arbeitsvertrag, sondern nur auf die ungesetzlichen Vereinbarungen. Vergl. noch bezüglich der Uebergangszeit R 14 S. 353. — Außerachtlassung des § 122 hat für beide Theile lediglich civilrechtliche Folgen (vergl. auch § 124b). Eventuell kann auch der neue Arbeitgeber nach § 125 civilrechtlich haftbar gemacht werden. Der Kontraktbruch (auch der Massenkontraktbruch, Strike) als solcher ist sohin straflos, lediglich die öffentliche Aufforderung hiezu kann nach § 110 StrGB straffällig machen (Reichsger., R 12 S. 183 und dortige Allegate). Vergl. übrigens noch Reger, PStrG. S. 213 (zu Art. 155, Strafbarkeit des sog. Blaumontagmachens, hiezu auch § 123 Ziff. 3).

§ 123.

I Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

II In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

III Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

Abs. 1. Gesellen u. Gehülfen: die nachstehenden Bestimmungen gelten gemäß § 128 Abs. 2 auch für Lehrlinge:

Ziff. 2. Diebstahl: vergl. bezüglich des Diebstahls § 242, der Entwendung § 370 Ziff. 5, der Unterschlagung § 146, des Betruges § 263. Als liederlicher Lebenswandel erscheint, abgesehen von geschlechtlichen Ausschweifungen, auch Trunkenheit; vergl. auch § 6, § 6a Ziff. 2 KrankenVersGes. — schuldig machen: d. i. während des betr. Arbeitsverhältnisses; frühere Verfehlungen nach den vorbezeichneten Richtungen berechtigen sohin, selbst wenn dieselben bei Eingehung des Arbeitsvertrages absichtlich verschwiegen worden sind, nicht zur sofortigen Entlassung, falls nicht etwa die dießbezügliche Täuschung des Arbeitgebers durch Vorzeigung falscher Zeugnisse (Ziff. 1) herbeigeführt wurde.

Ziff. 3. beharrlich verweigern: die Nichtbefolgung mehrfacher Aufforderungen zur Fortsetzung der Arbeit fällt auch dann unter diese Ziffer, wenn der Arbeiter nicht ausdrücklich die Arbeit verweigert hat (Reichsger., R 1 S. 368). Auch benimmt die nach dem Arbeitsvertrage (Fabrikordnung 2c.) dem Arbeitgeber etwa zustehende Befugniß, wegen Lässigkeit des Arbeiters Lohnabzüge vorzunehmen, dem Ersteren nicht die Berechtigung zur sofortigen Entlassung des Arbeiters wegen dessen beharrlicher Arbeitsweigerung (vergl. vorcit. Urt.).

Ziff. 8. abschreckende Krankheit: also wohl nicht auch bei bloß ansteckender Krankheit (vergl. auch § 57 Ziff. 1), falls letztere nicht

etwa auch zugleich Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat oder einen Entlassungsgrund in anderer Richtung (z. B. wegen liederlichen Lebenswandels) bietet. Bezüglich der Strafbarkeit des Gesellen, welcher unter Verheimlichung einer ansteckenden Krankheit in Arbeit tritt, vergl. Art. 66 PStrGB.

Abs. 2. Woche: vergl. § 200 CivPrOrdn.

§ 124.

I Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

II In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

Zu Ziff. 4 vergl. das reichsger. Urth. bei R 1 S. 368, wonach der von dem Rechte des sofortigen Austritts Gebrauch machende Arbeiter auch nur den bis dahin und nicht auch den bis zum Ablaufe der vertragsmäßigen Arbeitszeit sich berechnenden Lohn beanspruchen kann. Vergl. im Uebrigen Anm. zu § 123.

§ 124 a.

Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Theile aus wichtigen Gründen vor Ab-

lauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

(Neu eingef. durch Novelle vom 1. Juni 1891.)

Außer den in §§ 123 und 124 aufgeführten gesetzlich anerkannten Gründen sofortiger Entlassung bezw. sofortigen Austrittes ohne Aufkündigung kann es noch zahlreiche andere Gründe geben, die eine sofortige Lösung des Verhältnisses rechtfertigen, z. B. wenn Todesfälle, schwere Krankheit in der Familie des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers, Brand 2c. die Fortsetzung der Arbeit resp. des Betriebes unmöglich machen. Sowohl nach dem gemeinen Rechte, als auch nach den meisten deutschen und ausländischen Gesetzgebungen (vgl. Art. 62 Handelsgesetzb.) ist die Lösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen und triftigen Gründen jederzeit zulässig. Es erschien daher zweckmäßig, eine Vertragsauflösung außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen auch auf Grund einer clausula generalis zuzulassen. Dem Richter (Gewerbegericht) bleibt es vorbehalten, unter Abwägung aller Umstände zu entscheiden, ob die rechtlichen Voraussetzungen einer sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses gegeben sind. (Siehe KommBer. S. 59 und stenogr. Ber. S. 2182). Vgl. auch § 133b.

§ 124 b.

Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

(Neu eingef. durch Novelle vom 1. Juni 1891.)

Seither war ein vertragsbrüchiger Arbeiter nur zum Ersatz des nachweislichen Schadens seinem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet. Bei der Schwierigkeit und Langwierigkeit der gerichtlichen Schadensersatzverhandlungen haben die geschädigten Arbeitgeber seither um so mehr von der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche Abstand genommen, als von den verurtheilten Arbeitern nur in den seltensten Fällen faktisch die gerichtlich zugesprochene Entschädigung zu erlangen war. Nunmehr ist im Interesse der Vermeidung von solchen Prozessen dem vertragstreuen Theile das Recht eingeräumt, statt der im Einzelnen zu beweisenden Entschädigung eine feste, nicht zu arbitrirende Entschädigungssumme

zu fordern. Die im Gesetzentwurf vorgesehene „Buße" wurde verworfen; deßgleichen wurde § 124 b auf die Großbetriebe (§ 134 Abs. 2) nicht erstreckt. Vergl. übrigens noch den, auch für Großbetriebe geltenden § 119 a (Lohneinhaltungen betr.) sowie § 107 (Vorenthaltung des Arbeitsbuchs betr.). (Siehe Ges.-Entw. Bgr. zu § 125 S. 61—65. — Geselle oder Gehülfe: auch auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen dieses Paragraphen Anwendung, wenn sie nicht in einer Fabrik beschäftigt sind, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden (siehe § 134), ferner auf die in § 133 a bezeichneten Personen (siehe § 133 e); dagegen nicht auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen 2c. (vergl. § 154 a Abs. 1) und auch nicht auf die Hausindustrie (vergl. Anm. zu § 125 Abs. 3). — rechtswidrig die Arbeit verlassen: zur Entscheidung der Frage, ob das Arbeits-Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer Seitens des ersteren oder letzteren unberechtigter Weise gelöst wurde, sowie über Entschädigungsansprüche im Sinne des § 124 b sind die Gewerbegerichte zuständig. (Vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 des Reichsgesetzes betr. die Gewerbegerichte.) — kann der Arbeitgeber als Entschädigung fordern: der Arbeitgeber kann anstatt auf feste Entschädigung im Sinne des § 124b auch auf vollen Schadensersatz klagen, er muß aber in diesem Falle sowohl den Vertragsbruch, als auch den Schaden und zwar sowohl nach seiner Existenz als nach seiner Höhe klar legen. Wenn sich der Arbeitgeber Lohneinbehaltungen (§ 119 a Abs. 1) ausbedungen hat, kann er seine Entschädigungsforderung gleich aus dem zurückbehaltenen Lohne des rechtswidrig aus der Arbeit getretenen Arbeitnehmers decken. — höchstens aber für eine Woche: nicht für 6 Tage, weil auf den Fall zulässiger Sonntagsarbeit Rücksicht genommen werden muß. — Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden: sie kann also geltend gemacht werden, wenn ein geringerer Schaden oder gar kein Schaden erwachsen ist oder zwar ein Schaden vorhanden ist, derselbe sich aber nicht gut nachweisen läßt, z. B. es tritt an die Stelle eines mit der Arbeit und den Verhältnissen vertrauten Arbeiters ein wenig geübter und unerfahrener Arbeiter. Ein Gegenbeweis, daß kein oder ein geringerer Schaden erwachsen ist, erscheint gegenüber dem Anspruch auf die fixirte Entschädigung unzulässig. — Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch . . . ausgeschlossen: wird die Forderung auf feste Entschädigung auf gerichtlichem Wege geltend gemacht, so hört das Wahlrecht des Arbeitgebers im Hinblick auf die Wirkungen der Rechtshängigkeit mit der Erhebung der Klage auf, welch' letztere ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zurückgenommen werden kann (vergl. §§ 235 und 243 der CPO.) — Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen zu: bei widerrechtlicher Entlassung kann derselbe selbstverständlich für die noch ausstehende Vertragszeit seinen Lohn fordern, wenn er inzwischen keine andere Arbeit finden konnte; er kann in diesem Falle aber auch auf die fixirte Entschädigung klagen, wenn er auch unmittelbar nach seiner Entlassung wieder Arbeit gefunden, mithin keinen Schaden erlitten hat.

§ 125.

I Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses

die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflicht ist.

II In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehülfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

III Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im § 119b bezeichneten Personen gleich.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

Abs. 1. Arbeitgeber: die Anwendbarkeit des § 125 (wie des § 133 Abs. 2) wird wohl auf gewerbliche Arbeitgeber beschränkt sein. Vergl. auch Schlußsatz dieses Absatzes („einen Gesellen oder Gehülfen annimmt"); a. M. Schenkel (S. 382), welcher auch land- und forstwirthschaftliche ꝛc.-Arbeitgeber wegen Verleitung gewerblicher Arbeiter zur Verlassung der Arbeit ꝛc. nach § 125 haftbar erachtet. — Gesellen oder Gehülfen: § 125 findet (vergl. § 133e) auch auf die in § 133a bezeichneten Personen — Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker ꝛc. — Anwendung. — während der Dauer dieser Verpflichtung: die Haftung des neuen Arbeitgebers umfaßt sohin lediglich den Zeitraum von der Kenntniß des noch bestehenden Arbeitsverhältnisses bis zum Ablaufe seiner Wirksamkeit. — als Selbstschuldner mitverhaftet: d. h. er haftet solidarisch mit dem Arbeiter; der Entschädigungsberechtigte kann Jeden auf das Ganze belangen; durch die von dem Einen vollständig geleistete Zahlung wird auch der Andere von seiner Schuld befreit.

Abs. 2.: soferne nicht...vierzehn Tage verflossen: seither haftete ein Arbeitgeber, der gutgläubig einen Arbeiter angenommen hatte, aber nachher erfuhr, daß der Arbeiter noch in fremdem Arbeitsverhältnisse stehe und ihn dann trotzdem behielt, in gleicher Weise wie jener Arbeitgeber, der einen solchen Arbeiter wissentlich angenommen hatte. Nunmehr tritt diese Haftung nur dann ein, wenn seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses noch nicht vierzehn Tage verflossen sind. Erhält der neue Arbeitgeber innerhalb dieser Frist von dem Sachverhältniß keine Kenntniß, so ist derselbe von der Haftpflicht selbst dann befreit, wenn das frühere Arbeitsverhältniß des Arbeiters noch länger fortdauern, der neue Arbeitgeber aber den Arbeiter gleichwohl behalten sollte. Bezüglich der Berechtigung zur sofortigen Entlassung vergl. § 123 Abs. 1 Ziff. 1 u. Abs. 2.

Abs. 3. Die in § 119b bezeichneten Personen: die Hausindustriellen stehen den Gesellen ꝛc. lediglich „im Sinne der vorstehenden Bestimmungen" — sohin der Abs. 1 u. 2 des § 125 — gleich; § 124b kommt hier nicht in Betracht. Insoweit Hausindustrielle ihrerseits kontraktbrüchige Arbeiter beschäftigen sollten, würden dieselben als „Arbeitgeber" nach § 125 Abs. 1 und 2 haftbar sein.

Als Strafbestimmung könnte höchstens § 150 Ziff. 1 bei gegebenen Voraussetzungen in Frage kommen. Die Ersatzansprüche werden in Ermangelung einer Zuständigkeit des Gewerbegerichts für die Fälle des § 125 (anders im Falle des § 124b) im gewöhnlichen Civilprozeßwege geltend zu machen sein; vergl. den Wortlaut des § 3 GewGerGes., auch R 8 S. 196.

III. Lehrlingsverhältnisse.

§ 126.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmen Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

Lehrling: die in der GewOrdn. v. 1869 (§ 115) enthalten gewesene Definition wurde als nicht ganz erschöpfend in die Novelle v. 1878 nicht aufgenommen. Am häufigsten findet sich ein Lehrlingsverhältniß vor in dem mit der Be- und Verarbeitung von Stoffen sich befassende Kleingewerbe, was übrigens nicht ausschließt, daß ein solches einerseits auch im sonstigen Gewerbebetriebe (z. B. Wirthschaftsbetriebe, R 7 S. 14) anderseits im Fabrikbetriebe (vergl. § 134 Abs. 1) gegeben ist. Die allgemeinen Bestimmungen des Tit. VII. (§ 105—120) gelten, insoweit dieselben mit den speziellen Bestimmungen der §§ 126—133 vereinbarlich sind (vergl. z. B. § 128), auch für das Lehrlingsverhältniß und sind insoferne eine Voraussetzung hiefür, als auf Personen, welche überhaupt nicht als „Arbeiter" im Sinne des § 105 erachtet werden können, (vergl. oben S. 193), auch § 126 ff. nicht zur Anwendung gelangen kann. Anderseits sind aber die Bestimmungen des § 126 ff. nicht auf alle im Lehrlingsverhältnisse stehenden gewerblichen Arbeiter anwendbar (vergl. § 154); für Innungslehrlinge gelten neben § 121 ff. auch noch die besonderen Bestimmungen in Tit. VI. — Vertreter: dieß kann auch ein Geselle sein; die strafrechtl. Verantwortlichkeit trägt aber auch in diesem Falle der Lehrherr. — Bezüglich der civilrechtlichen Verantwortlichkeit des Lehrherrn bei in Folge ungenügender Belehrung des Lehrlings diesem zustoßenden Unfällen vergl. reichsger. Urt. v. 12. Juli 94 (R 15 Heft 4). — Ver-

§ 126 c/2

wendung zu anderen Dienstleistungen: solche Verwendung ist gesetzlich nicht unbedingt verboten, vielmehr in der in § 126 zum Ausdrucke gebrachten Einschränkung gestattet; ob die gesetzlichen Grenzen eingehalten sind, beantwortet sich unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ort des in Frage stehenden Gewerbes (Reichsger., R. 2 S. 23). Eine Verpflichtung zur Gewährung der zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderlichen Zeit ist aus § 126 nicht abzuleiten (a. M. R 11 S. 23); vergl. § 120. — Strafbestimmung in § 148 Ziff. 9.

§ 127.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

(In der Fassung der Nov. v. 17. Juli 78.)

väterlichen Zucht unterworfen: und zwar ohne Rücksicht auf das Alter. Die Zuchtmittel müssen jedoch dem Alter des Lehrlings entsprechen und dürfen keinesfalls über das Zuchtrecht des Vaters hinausgehen (Reichsger., R 14 S. 354). Mißbrauch des Zuchtrechtes Seitens des Lehrherrn berechtigt den Lehrling zum Austritte aus der Lehre (§ 128 Abs. 3 Ziff. 2) und kann anderseits Strafeinschreitung nach § 148 Ziff. 9 nach sich ziehen. — demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn...: es ist hier der in § 126 bezeichnete, zur Ausbildung des Lehrlings aufgestellte Vertreter, nicht der allgemeine Stellvertreter, der etwa an Stelle des Gewerbeinhabers den ganzen Gewerbebetrieb leitet, gemeint.

§ 128.

I Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

II Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

III Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im § 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

III Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

IV Schriftliche Lehrverträge sind stempelfrei.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

Abs. 1. Wenn längere Frist nicht vereinbart ist: eine Vereinbarung, durch welche die gesetzliche vierwöchentliche Probezeit abgekürzt wird, ist ebenso nichtig, wie eine Ausdehnung der Probezeit über drei Monate, da die Festsetzung der vierwöchentlichen Probezeit als eine reichsgesetzliche Beschränkung der Vertragsfreiheit im Sinne des § 105 zu erachten ist. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältniß nur durch beiderseitiges Einverständniß oder in den im Absatz 2 und 3 bezeichneten Fällen aufgelöst werden.

Abs. 3. Von Seiten des Lehrlings: bezw. für denselben durch den Vater oder Vormund. Ein Lehrvertrag hat keine verbindliche Kraft, wenn der Lehrling zur Erlernung des betreffenden Handwerks unfähig ist, auch wenn diese Unfähigkeit bereits zur Zeit der Eingehung des Lehrvertrags vorhanden gewesen und nicht erst nachträglich eingetreten ist. Diese Annahme folgt aus den Grundprinzipien des Vertragsrechtes, daß über unmögliche Leistungen Verträge mit verbindlicher Kraft nicht geschlossen werden können (Reichsger., R 1 S. 246). Bezüglich der Auflösung des Lehrverhältnisses in Folge Berufswechsels siehe § 131. — wenn der Lehrherr .... zur Erfüllung .... unfähig wird: dies ist auch dann der Fall, wenn der Lehrherr der bürgerl. Ehrenrechte verlustig wird, vorausgesetzt, daß er selbst sich mit der Anleitung des Lehrlings befaßte (§ 106). Uebrigens ist es nicht unzulässig, weitere Entlassungs- und bezw. Auflösungsgründe im Vertragswege zu stipuliren, zumal § 124 a auf das Lehrlingsverhältniß nicht Platz greift.

Abs. 5. Schriftliche Lehrverträge sind stempelfrei: Stempelfreiheit wurde festgesetzt, um die schriftliche Abfassung der Lehrverträge zu begünstigen. Nur ein schriftlicher Lehrvertrag berechtigt einen Lehrherrn, polizeiliche Zurückführung eines aus der Lehre ungerechtfertigter Weise entwichenen Lehrlings zu beantragen (vergl. § 130) und einen Anspruch auf Entschädigung im Falle des § 132 Abs. 1 geltend zu machen.

§ 129.

I Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

II An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

(In der Fassung der Novelle vom 17. Juli 1878.)

bei Beendigung des Lehrverhältnisses: d. i. bei rechtmäßiger Beendigung, nicht auch vorzeitiger und vertragswidriger Auflösung. — Lehrherr: auch im Falle der Bestellung eines Vertreters nach § 126. — Gewerbes: dieses Wort ist hier im weiteren Wortsinne zu verstehen; vergl. § 134. — Zeugniß: dieses Zeugniß muß ausgestellt werden und hat sich stets über alle in § 129 erwähnten Punkte zu erstrecken; § 113 ist hiedurch entsprechend modificirt. — beglaubigen: vergl. § 114. — Strafvorschrift (vorbehaltlich des Abs. 2) in § 148 Ziff. 9. Die Aushändigung des Zeugnisses kann auch bei dem Gewerbegerichte bezw. dem Ortsvorsteher betrieben werden (§ 3 Ziff. 1 und § 71 GewGerGes. v. 29. Juli 90).

Abs. 2. Innungen . . . Lehrbriefe: vergl. § 97a Abs. 1 Ziff. 3, § 98a Abs. 2 Ziff. 2d, § 100e Abs. 1 Ziff. 2 GewOrdn. u. § 66 NormInnungsstatut.

§ 130.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

(In der Fassung der Novelle vom 17. Juli 1878.)

Hiezu § 46 VollzB. v. 29. März 92).

durch dies Gesetz: die durch dieses Gesetz vorgesehenen Fälle sind in § 128 Abs. 1 und 3, sowie in § 131 aufgeführt. Dem im Gesetze vorgesehenen Gründen zum Austritte aus der Lehre werden die vertragsmäßig vereinbarten Austrittsgründe gleich stehen. — wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist: das Vorhandensein eines schriftlichen Vertrages bildet die Voraussetzung des polizeilichen Einschreitens und einer gerichtlichen Verurtheilung. — Polizeibehörde kann . . . anhalten: d. h. es steht in ihrem freien Ermessen. Selbstverständlich wird sie vor Allem prüfen, ob dem Lehrling Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen. Es können bei Ablehnung eines Antrages auf polizeiliche Zurückführung auch Zweckmäßigkeitsgründe in Betracht gezogen werden. Zuständige Polizeibehörden im Sinne des § 130 sind die Distriktspolizeibehörden (§ 46 VollzB. v. 29. März 92). — gerichtliches Urtheil . . ist: wo ein Gewerbegericht vorhanden ist, kömmt diesem die Zuständigkeit zur Erlassung eines solchen Urtheils zu. (Vgl. § 3 Ziff. 1 des Reichsgesetzes, betr. die Gewerbegerichte.) — zwangsweise zurückführen lassen: die

zwangsweise Zurückführung kann erfolgen, solange nicht ein gerichtliches Urtheil über die Auflösung des Lehrverhältnisses vorhanden ist, da die Polizeibehörde berechtigt ist, den Lehrling anzuhalten, bis dahin in der Lehre zu verbleiben.

§ 131.

I Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder einem anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

II Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

(In der Fassung der Novelle vom 17. Juli 1878.)

Abs. 1: zu einem anderen Berufe: also auch, wenn der Lehrling die Stelle eines Dienstboten übernehmen will. Eine analoge Anwendung des § 131 auf Dienstboten, welche vor Ablauf ihrer Dienstzeit in ein Lehrverhältniß treten wollen, ist unzulässig (Samml. d. OGH. 6 S. 373). — nach Ablauf von vier Wochen: ist die Probezeit (§ 128) noch nicht abgelaufen, so kann der Austritt ohne Weiteres erfolgen. — in dem Arbeitsbuche zu vermerken: vergl. § 107. Unterlassung der Vormerkung dürfte unter die Strafvorschrift des § 150 Ziff. 2 GO. fallen.

Abs. 2. nicht beschäftigt werden: d. h. weder als Lehrling, noch sonst wie. Strafvorschrift in § 148 Ziff. 10 GO.

§ 132.

I Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

II Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

(In der Fassung der Novelle vom 17. Juli 1878.)

Anspruch auf Entschädigung: allgemeine formelle Voraussetzung dieses Anspruchs ist das Vorliegen eines schriftl. Lehrvertrags und fristzeitige Klagestellung (Abs. 2); hiezu tritt noch für die Fälle des § 128 Abs. 1 und Abs. 4 die im Schlußsatze des Abs. 1 erwähnte Voraussetzung.

In materieller Beziehung setzt der Entschädigungsanspruch zu seiner Begründung ein gesetz- oder vertragswidriges Verhalten desjenigen Theils (Lehrherr bezw. Lehrling oder dessen gesetzl. Vertreter) voraus, gegen welchen der Anspruch geltend gemacht werden will. Bezüglich der Höhe der an den Lehrherrn zu entrichtenden Entschädigung vergl. auch § 133. — Auflösung des Lehrlingsverhältnisses: nämlich die thatsächliche Beendigung dieses Verhältnisses. Bezüglich der Fristberechnung vergl. § 200 (PrO.) — im Wege der Klage: vergl. nunmehr auch § 3 Ziff. 2 GewGerGes.

§ 133.

I Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

II Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

(In der Fassung der Novelle vom 17. Juli 1878.)

Abs. 1. unbefugt verlassen: sohin z. B. nicht im Falle des § 131. Uebrigens kann auch in diesem Falle nach Maßgabe des Lehrvertrags bezw. der civilgesetzl. Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch begründet sein. Gleiches gilt für den Fall, daß das Lehrverhältniß vom Lehrherrn unbefugter Weise gelöst worden sein sollte. — wenn nicht ein Anderes bedungen: in diesem Falle gelten die speziellen Vereinbarungen. — Bezüglich der Frist zur Klagestellung vergl. § 132 Abs. 2.

Abs. 2. sowie derjenige Arbeitgeber: vergl. hieher das zu § 125 Abs. 1 Bemerkte. — erlischt der Entschädigungsanspruch erst: die Frist zur Klagestellung (§ 132 Abs. 2) beginnt sohin in diesem Falle erst vom Tage der erhaltenen Kenntniß an zu laufen. Zur Entscheidung der gegen den dritten Arbeitgeber erhobenen Entschädigungsansprüche ist lediglich das Civilgericht, nicht auch Gewerbegericht zuständig; vergl. § 1 mit § 3 GewGerGes. v. 29. Juli 90, auch Schluß der Anm. zu § 125.

IIIa. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

(Ueberschrift neu eingeschaltet durch das Arbeiterschutzgesetz von 1891.)

§ 126 der Gewerbeordnung in der Fassung v. 21. Juni 1869 enthielt die Bestimmung, daß die von den Gesellen und Gehülfen handelnden Paragraphen auf „Werkmeister in Fabriken" keine Anwendung finden. Die Verhältnisse derselben seien nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen. Da solche besondere Vorschriften nicht bestanden, so fanden auf sie die allgemeinen Bestimmungen der Landrechte Anwendung. In der neuen Fassung der Gewerbeordnung nach der Novelle von 1878 — § 154 — sind die Werkmeister nicht mehr erwähnt. Sie wurden daher in der Praxis hin und wieder als Gewerbegehülfen behandelt und unter die letztere betreffenden Bestimmungen subsumirt; vielfach machte sich auch die Ansicht geltend, daß ihre Verhältnisse überhaupt nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurtheilen seien. Um nun den Mißstand, der sich in Folge des Mangels einer positiven Regelung der Verhältnisse dieser Klasse und ähnlicher Kategorien von gewerblichen Hülfspersonen z. B. der Techniker fühlbar machte, zu beseitigen, wurden in einem besonderen Abschnitt des Titels VII der Gewerbeordnung ihre Verhältnisse gesetzlich geregelt. Im Uebrigen finden auf sie zwar die Bestimmungen des Abschnitts I „Allgemeine Verhältnisse" mit Ausnahme des § 119a, nicht aber jene der Abschnitte II, III — die §§ 124b und 125 ausgenommen — und im Allgemeinen auch nicht Abschnitt IV Anwendung; vergl. Anm. zu § 133e.

§ 133a.

Das Dienstverhältniß der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

(Neu eingefügt mit Novelle vom 1. Juni 1891.)

Die Abstufung des Betriebspersonals von dem gewöhnlichen Arbeiter bis zum höheren technisch gebildeten Betriebsbeamten ist namentlich in größeren Anlagen eine so allmählige, daß eine feste Grenze schwer zu ziehen ist. Der blose Vorarbeiter unterscheidet sich oft wenig vom gewöhnlichen Arbeiter. Ebenso ist die Grenze zwischen dem Vorarbeiter und dem Werkmeister in manchen Industriezweigen schwer zu finden. Das entscheidende Merkmal liegt nicht im Maß und der Art der Ausbildung, weil sich nicht selten tüchtige Arbeiter zu Werkmeistern emporschwingen und selbst die Befähigung zu höheren technischen Dienstleistungen auch ohne besondere Fachbildung durch praktische Uebung erworben werden kann. § 133a sucht deshalb die vorliegende Schwierigkeit dadurch zu lösen, daß

er selbständige Merkmale neben einander stellt und für jedes derselben zur Erläuterung Beispiele aufstellt. Das erste Merkmal ist die Leitungs- oder Beaufsichtigungsthätigkeit mit der näheren Bestimmung, daß dieselbe sich entweder auf den ganzen Betrieb, oder auf eine Abtheilung desselben erstrecken muß. Eine enger begrenzte Aufsicht, z. B. Beaufsichtigung der an einer Maschine beschäftigten jugendlichen Arbeiter, kann nicht als solches Merkmal angesehen werden. Das zweite Merkmal wird in der Beschäftigung mit höheren technischen Dienstleistungen gefunden, auch wenn sie nicht mit einer beaufsichtigenden Thätigkeit verbunden ist. Durch die — übrigens auf beide Gruppen von Bediensteten bezüglichen — Worte „nicht lediglich vorübergehend" soll zum Ausdrucke gebracht werden, daß Arbeiter, welche aushülfsweise mit solchen Dienstleistungen vorübergehend beauftragt werden, nicht zur Kategorie der in Abschnitt IIIa bezeichneten Personen gehören. Auf beide Gruppen von Bediensteten beziehen sich gleichfalls die Worte: „gegen feste Bezüge", dergestalt daß Bedienstete, welche gegen Akkord- oder Stücklohn arbeiten, nicht unter § 133a fallen. — Im Einzelnen mag noch bemerkt sein: Betriebsbeamte..: wesentliche Voraussetzung hiefür ist, daß den betr. Arbeitern ausschließlich oder doch vornehmlich die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder doch einer Abtheilung desselben übertragen ist, (vergl. Eingang der Anm.); hiedurch unterscheiden sich die Betriebsbeamten von den gewöhnlichen Arbeitern, zu welchen auch noch die sog. Vorarbeiter zählen. Nach oben hin hat die „Betriebs-" Beamteneigenschaft ihr Ende bei solchen Personen, welche nicht mehr die Be- und Verarbeitung der Stoffe zu überwachen, sondern eine oberaufsichtliche oder geschäftsleitende Thätigkeit zu entwickeln haben. In der Höhe der Entlohnung ist für sich allein ein Kriterium für die rechtliche Qualifikation der betr. Person nicht zu erblicken. Vergl. im Allgemeinen auch Handb. der UnfVers. S. 20—22, ferner R 2 S. 381, 3 S. 256 u. 5 S. 175, 6 S. 189 u. ErgBd. 1 S. 244 (reichsger. Urth., Braumeister, Ziegelmeister, Zuschneider betr.), auch R 14 S. 361). — mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Personen: vergl. zunächst Eingang der Anm. Auf Maschinentechniker, Chemiker 2c. findet sohin § 133a selbst dann Anwendung, wenn diese Personen nicht mit der Leitung des Betriebs oder eines Theils desselben beauftragt sind; ist Letzteres der Fall, so zählen solche Personen ohnedem zu den „Betriebsbeamten". Bemerkt mag übrigens noch sein, daß das kaufmännische Personal, auch insoweit dasselbe für Fabriken 2c. thätig ist, überhaupt nicht unter § 133a fällt; vergl. Anm. zu § 154 Abs. 1.

§ 133b.

Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

(Neu eingefügt mit Novelle vom 1. Juni 1891.)

Vgl. § 62. Handelsgesetzb. Ob ein „wichtiger die Aufhebung des Dienstverhältnisses rechtfertigender Grund" vorliegt, bleibt im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheimgegeben (vgl. auch die analoge

Bestimmung in § 124a). Zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse von Betriebsbeamten, Werkmeistern und mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, ist das Gewerbegericht (§ 1, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Ziff. 1). Vergl. noch bezüglich der Uebergangszeit N 14 S. 353.

§ 133c.

I Gegenüber den im § 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

II In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.

(Neu eingefügt mit Novelle vom 1. Juni 1891.)

Abs. 1. insbesondere: bezüglich eines allgemeinen Entlassungsgrunds vergl. § 133b (Parallelstelle: § 124a).

Ziff. 1. falsche Zeugnisse ..: vergl. § 123 Ziff. 1.

Ziff. 2. untreu .. Vertrauen mißbrauchen: vergl. Art. 64 Ziff. 1 HandGesB. „Untreu" ist hier keineswegs auf den Thatbestand des § 266 StrGB. beschränkt; ein Vertrauensmißbrauch kann auch in

Verletzung der Verpflichtung der Verschwiegenheit über Betriebsvortheile &c. erblickt werden.

Ziff. 3. Dienstverlassen: vergl. § 123 Abs. 1 Ziff. 3.

Ziff. 4. Krankheit ..: vergl. Art. 64 Ziff. 4 HandelsgesB. Als „längere Abwesenheit" dürfte eine bloße Einberufung zu einer mehrwöchigen militärischen Uebung nicht zu erachten sein. Vergl. zu Ziff. 4 noch Abs. 2 dieses Paragraphen.

Ziff. 5. Thätlichkeiten: vergl. § 123 Ziff. 5.

Ziff. 6. unsittlicher Lebenswandel: vergl. § 123 Ziff. 2 Abs. 2. — auf .. sechs Wochen: vom Beginn der Dienstaussetzung an gerechnet, übrigens wohl niemals für längere Zeit als bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit — auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden .. Krankenversicherung: d. i. auf Grund eines solchen Krankenversicherungsverhältnisses, welches eine Beitragspflicht des Arbeitgebers bezw. eine Haftung des Arbeitgebers nach § 3a KrankVersGes. zur Folge hat; Unterstützungen aus freien Hilfskassen (§ 75 KrVG.) werden sohin nicht anrechnungsfähig sein. — Unfallversicherung: bezüglich der nicht „auf gesetzlicher Verpflichtung" beruhenden Unfallversicherung vergl. § 2 Abs. 1 UnfVersGes.

§ 133d.

Die im § 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

(Neu eingefügt mit Novelle vom 1. Juni 1891.)

Vergl. zu Ziff. 1 § 124 Ziff. 2, zu Ziff. 2 § 124 Ziff. 4, zu Ziff. 3 § 124 Ziff. 5.

§ 133e.

Auf die im § 133a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 124b und 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119a.

(Neu eingefügt mit Novelle vom 1. Juni 1891.)

Die § 124b u. § 125 (aus Abth. II) und § 119a (aus Abth. I des Titel VII) waren — und zwar die erstbezeichneten Paragraphen für die Anwendbarkeit, der letztere Paragraph für die Nichtanwendbarkeit — speziell aufzuführen, da außerdem § 119a auch für diese Abtheilung anwendbar, die § 124b u. § 125 aber unanwendbar gewesen wären. Bezüglich der Frage, ob § 124b auch auf Betriebsbeamte in Großbetrieben anwendbar ist, vergl. Anm. zu § 134 Abs. 2.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 134.

I Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.

II Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und die Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung.

(In der Fassung der Novelle vom 17. Juli 1878.)

Abs. 1. Fabrikarbeiter: ob ein gewerbl. Etablissement als Fabrik anzusehen ist, ist im Gesetze nicht bestimmt (vergl. Motive hiezu, abgedr. bei R 3 S. 259); „es ist vielmehr dem Richter überlassen, in jedem einzelnen Falle Entscheidung zu treffen, ob ein handwerksmäßiger oder ein Fabrikbetrieb vorliegt. Hauptsächlich kommen dabei in Betracht die Größe der ganzen Einrichtung, die Zahl der Arbeiter, die Arbeitstheilung (besonders betont im Reichsger. Urth. bei R 12 S. 425), die Art der Benutzung von Naturkräften, die mehr mechanische oder mehr kunstmäßige Mitwirkung des Menschen, sowie die Anfertigung der Erzeugnisse auf Bestellung oder auf Vorrath" (Reichsger., R. 5 S. 14; weitere reichsger. Urth. bei R 4 S. 290 u. 83, 6 S. 406 u. 407, 7 S. 371, 8 S. 359, 14 S. 133, 15 S. 143, 145, ferner R ErgBd. 1 S. 248, endlich noch Handb. der UnfVers. S. 96—103). Keines der vorbezeichneten Merkmale ist allerdings ein derart nothwendiges Kriterium, daß dasselbe unter allen Umständen zutreffen müßte, um eine Anlage 2c. als Fabrik bezeichnen zu können; so können auch Gewerbebetriebe ohne Motoren (z. B. Ziegeleien — Reichsger., R 4 S. 283; vergl. übrigens auch ObLGer.M., R 5 S. 303; ferner Schlossereien — Ziff. 1 des reichsg. Urth. bei R 5 S. 15, auch ObLG.M., R 13 S. 258) oder Gewerbe, welche nur, bezw. in der Hauptsache auf Bestellung arbeiten (z. B. Zeitungs- 2c. Druckerei — Reichsger., R 3 S. 257) als Fabriken und deren Arbeiter als Fabrikarbeiter erachtet werden; vergl. auch Reichsger., R 14 S. 314 u. 15 S. 143 (Bäckerei bezw. Dampfwäscherei und sog. Klanderei als Fabriken). Auch der Umstand, ob die betr. Gewerbetreibenden gemeinhin als Fabrikanten bezeichnet werden (vergl. vorhergehende Citate) oder ob dieselben im Handelsregister eingetragen sind (ObLGerM., 2 S. 411), ist hier nicht von Belang. Auch dies ist ferner unerheblich, ob die betr. Arbeiten hauptsächlich in geschlossenen Räumen oder im Freien vor sich gehen (vergl. bezüglich der Ziegeleien die vorhergehenden Citate; bezügl. der Ausläufer 2c. vergl. unten, verbis „Fabrikarbeiter"). Vergl. noch R 14 S. 232 (Fabrik, welche unter Benützung des Motors einer andern Fabrik arbeitet). Wo übrigens für Be- und Verarbeitung von Waaren gewerbliche Etablissements in Frage stehen, welche nach den Grundsätzen einer weitergehenden Arbeitstheilung

betrieben werden und in welchen der Unternehmer — im Gegensatze zu dem bei der Herstellung der Waaren selbst mitarbeitenden Handwerksmeister — im Wesentlichen lediglich auf die Leitung des Betriebs (vergl. auch Reichsger., R 15 S. 144) sich beschränkt, werden solche Betriebe wohl durchweg als „Fabriken" zu erachten sein, es sei denn, daß spezielle gesetzliche Bestimmungen (vergl. z. B. Anm. zu § 6, landwirthschaftl. Nebenbetriebe betr., ferner § 154 Abs. 2 u. 3) nicht zu gegentheiliger Annahme nöthigen. Fabrikarbeiter sind jene unselbständigen gewerblichen Arbeiter, welche mit der mechanischen Be- und Verarbeitung der Waaren — einschließlich aller sonstigen, mit der Herstellung der Fabrikate in wesentlichem Zusammenhange stehender Manipulationen (Vorbereitungs- und Nacharbeiten 2c.; vergl. Reichsger., R 6 S. 409 u. 14 S. 134, auch 5 S. 14, 8 S. 359) -- innerhalb der Fabrikationsstätte (Reichsger., R 12 S. 141, 14 S. 135) beschäftigt sind. Nicht zu den Fabrikarbeitern sind sohin zu zählen: a) die Aufsichtsbediensteten im Sinne des § 133 a (vergl. auch Anm. zu Abs. 2); vergl. auch hieher Reichsger. R 14 S. 134; b) jene Arbeiter, welche zwar innerhalb der Fabrikationsstätte thätig sind, jedoch nicht mit Be- und Verarbeitung von Waaren oder sonstigen hierauf bezüglichen Arbeiten (z. B. Vorbereitungsarbeiten, Reichsger., R 14 S. 133) sondern in kaufmännischer Weise (als Handlungsgehilfen; vergl. § 154 Abs. 1, auch Reichsger., R 14 S. 134) oder auf sonstige mit dem Fabrikbetriebe nicht zusammenhängende Art (vergl. oben S. 194) — z. B. als Kantinenwirth (vergl. Schenkel 2 S. 426), Fabrikmaurer 2c. beschäftigt werden, c) jene Arbeiter, welche außerhalb der Fabrikationsstätte beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn die Thätigkeit solcher Außenarbeiter mit dem Fabrikbetriebe im Zusammenhange steht oder sogar sich direkt auf die Be- und Verarbeitung von Fabrikationsgegenständen sich bezieht, z. B. einerseits Fabrikkutscher und Ausläufer (theilweise abweichend Reichsger., R 5 S. 14, 6 S. 408 u. 8 S. 359, ferner R 13 S. 248), anderseits Heimarbeiter (vergl. Anm. § 119 b; nicht entgegen Reichsger., R 14 S. 135) und Montagearbeiter (Schenkel 2 S. 424). Werden derlei Personen theils innerhalb theils außerhalb der Fabrikationsstätte verwendet, so dürfte für die rechtliche Qualificirung ihrer Stellung deren Hauptbeschäftigung auch hier (vergl. oben S. 233, aber auch Reichsger., R 8 S. 359) Maß zu geben haben. — §§ 121 bis 125: die Anwendbarkeit der §§ 105—105 e (Allgemeine Verhältnisse) ergibt sich ohnehin aus der Stellung dieses Abschnitts, war sohin hier nicht speziell auszusprechen. — Fabrikarbeiter als Lehrlinge: vergl. R 3 S. 145, 8 S. 198 u. 11 S. 25 (reichsger. Urtheile), ferner R 4 S. 281 (Reichskanzl.).

Abs. 2. in der Regel wenigstens 20 Arbeiter: d. i. wenigstens 20 Fabrikarbeiter, sohin ausschließlich der Werkmeister und Handlungsgehilfen (vergl. Anm. zu Abs. 1). Behufs Bemessung des Arbeiterminimums wird der Arbeiterstand von mindestens einem Betriebsjahre zu Grunde zu legen sein. Vergl. hieher auch § 22 der Anweisung v. 31. März 92. — untersagt . . . auszubedingen: der Schwerpunkt dieser Bestimmung liegt darin, daß die Bestimmung des § 124 b, wonach auch ohne spezielle Vereinbarung wegen Vertragsbruchs Schadensersatz unter Umgangnahme von Schadensnachweis verlangt werden kann, gegenüber den Fabrikarbeitern in größeren Betrieben keine Anwendung findet; ein solcher Schadensersatzanspruch unter Entbindung von der Verpflichtung zum Schadensnachweise steht den größeren Betriebsunternehmern

nur dann zu, wenn dieß im Arbeitsvertrage ausdrücklich ausbedungen wurde. Aber auch in diesem Falle darf über den Betrag des durchschnittliches Wochenlohns des betr. Fabrikarbeiters nicht hinausgegriffen werden, was übrigens nicht ausschließt, höhere Schadensersatzansprüche auf der Grundlage der allgemein-gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen; in diesem Falle würde aber der Unternehmer den ihm durch den Vertragsbruch erwachsenen Schaden nachzuweisen haben. Bezüglich der Verwendung der verwirkten Lohnbeträge vergl. § 134b Ziff. 5. — Arbeiter: unter „Arbeiter" werden auch hier — vergl. Eingang der Anm. zu Abs. 2 — lediglich „Fabrikarbeiter" im Sinne der Ueberschrift des Abschnitts 4 sowie des Abs. 1 dieses Paragraphen zu verstehen sein. Auf Werkmeister ꝛc., auch insoweit dieselben in größeren Betrieben beschäftigt sind, wird daher § 133e bezw. § 124b gleichfalls anwendbar sein (a. M. Schenkel 2 S. 422).

§ 134a.

I Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134e Absatz 2).

II Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

III Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

IV Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juni 1891.)

Hiezu § 47 VollzV. v. 21. März 92 und § 22—26 der Anweis. v. 31. März 92.

Abs. 1. Arbeitsordnung: auch Fabrikordnung; Entwürfe von Arbeitsordnungen s. im MBl. 92 S. 178. Ueber den nothwendigen Inhalt solcher Arbeitsordnungen vergl. § 134b, über vorgängige Anhörung der Arbeiter § 134d. Durch besondern Vertrag mit einzelnen Arbeitern können Abweichungen von einzelnen Bestimmungen der Arbeitsordnung — insbesondere bezüglich der Arbeitsdauer oder der Kündigungsfristen (R 13 S. 213, 14 S. 137) — insoweit vereinbart werden, als solche besondere Abmachungen gesetzlichen Vorschriften oder Verboten nicht zuwider laufen. Die Verpflichtung zum Erlasse einer Arbeitsordnung beschränkt sich übrigens lediglich auf solche Fabriken (vergl. Anm. zu § 134 Abs. 1), in welchen „in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden"; bezügl. der Berechnung der Zahl vergl. Anm. zu § 134 Abs. 2, auch § 22 der VollzAnweis. v. 31. März 92. — nach dem Inkraft-

treten dieses Gesetzes: nemlich 1. April 92; vergl. Art. 9 Abs. 3 Nov. v. 1. Juni 91 (in Abth. II). — oder nach Eröffnung des Betriebs: nemlich für Fabriken, welche (mit der erforderlichen Minimal-Arbeiterzahl) erst nach dem 1. April 92 in Betrieb gesetzt werden oder nach diesem Zeitpunkte die betr. Minimalzahl von Arbeitern erreichen. Umgekehrt ist der Unternehmer bei nachträglichem Wegfall der, die Verpflichtung zum Erlasse einer Arbeitsordnung begründenden Voraussetzungen (z. B. Abminderung der Arbeiterzahl unter 20 Arbeiter) befugt, die erlassene Arbeitsordnung außer Wirksamkeit zu setzen.

Abs. 3. Abänderungen: selbstverständlich auch bloße Zusätze.

Abs. 4. frühestens 2 Wochen: diese Frist wurde gewählt mit Rücksicht auf die regelmäßig 14 Tage betragende Frist zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses (§ 122 mit § 134 Abs. 1), so daß Arbeiter, welche mit den neuen Bestimmungen nicht einverstanden sind, rechtzeitig in der Lage sind, anderweite Arbeit aufzusuchen. Uebrigens bezieht sich die Frist von 2 Wochen auch auf den sonstigen Inhalt der Arbeitsordnung, z. B. Bestimmungen im Sinne des § 134b (Aufrechthaltung der Betriebsordnung ꝛc.).

Strafbestimmung wegen Nichterlasses (oder wegen Erlasses einer unvollständigen; § 134 Abs. 2 u. 3, § 134b) Arbeitsordnung in § 147 Ziff. 5; polizeiliches Vorgehen im Falle des Erlasses mangelhafter Arbeitsordnungen auch § 134f.

§ 134b.

I Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Enlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

II Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen, jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße

gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

III Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den in Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeitsausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juni 1891.)

Vergl. hiezu die zu § 134a allegirten VollzBestimm.

Abs. 1. Arbeitsordnung muß enthalten: Entwürfe von Arbeitsordnungen s. im MBl. 92 S. 178. Ueber Vorlage der Arbeitsordnungen an die Verwaltungsbehörde, Prüfung durch dieselbe und Verpflichtung zur Abänderung und Ergänzung vergl. § 134e u. § 134f. Bezüglich der Strafbestimmung vergl. Anm. zu § 147 Ziff. 5. Durch besondern Vertrag mit einzelnen Arbeitern können Abweichungen von den Bestimmungen der Arbeitsordnung vereinbart werden, insoweit solche Abmachungen nicht den gesetzlichen Vorschriften zuwider laufen (vergl. Anm. zu § 134a); vergl. noch § 134c Abs. 2.

Ziff. 1. Anfang und Ende der . . Arbeitszeit: Anfang und Ende der Arbeitszeit ist genau festzusetzen, und zwar — wenigstens noch nach derzeitiger Rechtslage — nicht nach der Ortszeit, sondern nach der sog. mitteleuropäischen Zeit (RGes. v. 12. März 93, RGBl. S. 93); zulässig ist übrigens, Anfang und Ende der Arbeitszeit nach Jahreszeiten oder nach Maßgabe der Bedürfnisse des Betriebs verschieden zu regeln (R 13 S. 213). Zu beachten sind hiebei die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, z. B. § 135—§ 137, vergl. auch § 120e Abs. 3. Als „regelmäßige tägliche Arbeitszeit“ gilt die für gewöhnliche Betriebsverhältnisse bestimmte Werktagsarbeitszeit; falls unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen eintreten sollen, ist dieß in der Arbeits-Ordnung ersichtlich zu machen (R 13 S. 213). — Pausen: bezüglich der Pausen für jugendliche Arbeiter vergl. § 136 u. § 138 Abs. 2.

Ziff. 2. Zeit und Art der . . Lohnzahlung: zu beachten sind hier die §§ 115—119a. Ueber die Höhe des Lohns braucht die Arbeitsordnung keine Bestimmung zu enthalten.

Zur Anmerkung auf S. 254 Ziff. 1 ist nachzutragen:

Falls der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde beträgt, kann der gesetzlich (vergl. z. B. § 136 Abs. 1, § 137 Abs. 1) festgelegte Anfangs- und bezw. Endpunkt der Arbeitszeit mit der Ortszeit bis zum Maximum von einer halben Stunde in Einklang gebracht werden; vergl. RGes. v. 31. Juli 95 u. bayr. Min.-Bek. v. 27. Aug. 95 (in Abth. III S. 409).

Ziff. 3. sofern: nur dann, wenn es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen über Kündigungsfrist (§ 122; vergl. übrigens auch § 124a) und über Entlassung und Austritt ohne Kündigung (§ 123 u. § 124, bezw. § 128) bewenden soll, hat die Arbeitsordnung die maßgebenden dießbezüglichen Bestimmungen zu enthalten. Uebrigens können durch besondern Vertrag mit einzelnen Arbeitern Abweichungen von den gesetzlichen wie von den in der Arbeitsordnung festgesetzten Kündigungsfristen vereinbart werden (R 14 S. 137). — Aufkündigungsfrist: zulässig ist auch eine Bestimmung, wonach das Arbeitsverhältniß beiderseits ohne vorgängige Aufkündigung jederzeit gelöst werden kann (R 13 S. 258); in diesem Falle ist Entlassung oder Austritt ohne Weiters, sohin aus beliebigen Gründen zulässig. — Gründe . . Entlassung . . Austritt: es stehen hier nur solche Entlassungen und bezw. Austritte in Frage, welche wegen ungesetzlichem oder vertragswidrigem Verhalten des andern Theils erfolgen; nur auf diese Fälle bezieht sich § 134c Abs. 2. Entlassungen und bezw. Austritte im Falle eines jederzeit lösbaren Arbeitsverhältnisses bedürfen keinerlei Begründung.

Ziff. 4. sofern: vergl. Bemerk. zu Ziff. 3. — Strafen: von den sog. Konventionalstrafen unterscheiden sich diese Strafen hauptsächlich dadurch, daß erstere vertragsgemäß fixirte Entschädigungsleistungen für die durch Nichterfüllung eines Vertrags zu gewärtigenden Schädigungen sind, wogegen die in Ziff. 4 vorgesehenen Strafen als Disciplinarstrafen im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Betriebs sich darstellen (Schenkel 2 S. 445). Im Uebrigen mag noch bemerkt sein, daß zur „Festsetzung" von Strafen nicht nur die Strafandrohung, sondern auch die Formulirung des strafbaren Thatbestands gehört; vergl. auch Anm. zu § 134c Abs. 2. — Art und Höhe derselben: „Entlassungen" als Folge eines straffälligen Verhaltens sind in Ziff. 3 speziell erwähnt, stellen sich sohin nicht als Strafen im Sinne dieser Ziffer dar. Als Strafarten kommen demnach, da körperliche Züchtigung (abgesehen vom Lehrlingsverhältniß; § 134 Abs. 1 mit § 127) und Einsperrung gegen das Strafgesetz verstoßen und sohin unzulässig sind (§ 134f), hauptsächlich nur Geldstrafen in Betracht; diese brauchen übrigens nur bis zum zulässigen Maximum (z. B. „bis zu 75 Pf."; R 13 S. 213) fixirt zu sein. Bezüglich der Verwendung der Strafgelder vergl. Abs. 2. — Einziehung . . der Geldstrafe: z. B. durch Abzug vom nächstfälligen Lohnbetrag; dieser Art der Einziehung steht auch § 119a nicht entgegen. Vergl. noch Abs. 2.

Ziff. 5. sofern: vergl. Bem. zu Ziff. 3. — Verwirkung der Lohnbeträge: es handelt sich hier um einen der Höhe nach im Voraus vereinbarten Entschädigungsanspruch, nicht um Geldstrafen im Sinne der Ziff. 4; die verwirkten Beträge können sohin auch vom Arbeitgeber für sich eingezogen werden (R 13 S. 105), es muß jedoch auch in diesem Falle entsprechende Bestimmung in der Arbeitsordnung enthalten sein (§ 24 Abs. 2 lit. e VollzAnw. v. 31. März 92). Eine in der Arbeitsordnung nicht vorgesehene Verwendung der verwirkten Lohnbeträge ist strafbar nach § 148 Ziff. 11.

Abs. 2. guten Sitten: vergl. § 123 Ziff. 7, auch § 134c Abs. 1. — Geldstrafen: die Strafausmessung ist unter Einhaltung der gesetzlichen bezw. der in der Arbeitsordnung festgesetzten Maximalgrenzen, dem Betriebsunternehmer bezw. dessen Stellvertreter anheim gegeben, inso=

weit nicht etwa die Arbeitsordnung selbst die Zuziehung eines Arbeiterausschusses 2c. vorsieht. Bezüglich der Einziehung vergl. Abs. 1 Ziff. 4, im Uebrigen § 134c Abs. 2 u. 3. — zur Aufrechthaltung des Betriebes: es muß die Aufrechthaltung der Ordnung „des Betriebes" in Frage gestellt sein; nur dann, wenn es sich um die Ordnung des Betriebes — nicht etwa um jene „im Betriebe" — handelt, liegt eine solche Uebertretung vor. Wenn z. B. ein gewöhnlicher Arbeiter zu spät kommt, ist die Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebes nicht berührt; wenn aber der Heizer zu spät kommt und dadurch der ganze Betrieb in Frage gestellt wird, oder wenn ein Vorarbeiter fehlt, der die ganze Abtheilung eines Betriebes leitet, so die Ordnung „des Betriebes" hiedurch gestört. — zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes: es sind hierunter jene Vorschriften begriffen, welche die Gewerbeunternehmer gemäß § 120a Abs. 4 zu erlassen verpflichtet sind. — zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung: siehe § 120b. — Strafgelder: vergl. Anm. zu Abs. 1 Ziff. 4 u. 5. — zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet: die Verwendung wird zum Besten der Arbeiter im Allgemeinen, nicht etwa zum Besten einzelner Arbeiter (z. B. Prämiirung besonders tüchtiger Arbeiter) zu erfolgen haben. Vergl. auch § 24 lit. e der Anweisung. — Strafvorschrift in dieser letzteren Richtung in § 148 Ziff. 11. Im Uebrigen ist unzulässigen Bestimmungen der Arbeitsordnung zunächst nach Maßgabe des § 134f entgegen zu treten und tritt Strafe nach § 147 Ziff. 5 erst im Falle der Nichtbefolgung solcher Anordnungen ein.

Abs. 3. Verhalten der Arbeiter im Betriebe: das Verhalten der Arbeiter außerhalb des Betriebs kann nur gegenüber minderjährigen (§ 107 Abs. 1) Arbeitern in der Arbeitsordnung geregelt werden. — Arbeiterausschuß: vergl. § 134h.

§ 134c.

I Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

II Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden.

III Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juni 1891.)

Abs. 1. soweit .. nicht zuwiderläuft: der Inhalt der Arbeitsordnung darf, abgesehen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und anderer Gesetze (z. B. § 147 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, § 80 des Krankenversicherungsgesetzes), insbesondere der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten nicht zuwiderlaufen, z. B. die Wahlfreiheit bei öffentlichen Wahlen nicht beschränken. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der untern Verwaltungsbehörde den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern (§ 134f). — rechtsverbindlich: vorbehaltlich der Abmachungen mit einzelnen Arbeitern (vergl. Anm. zu § 134b Abs. 1).

Abs. 2. Andere Gründe .. der Entlassung und des Austritts: für Entlassung oder Austritt haben daher lediglich die gesetzlichen Gründe (§ 122, § 124a) bezw. die in der Arbeitsordnung (§ 134b Ziff. 3) vorgesehenen Gründe Maß zu geben; abweichende Vereinbarungen mit den Arbeitern im Wege eines speziellen Arbeitsvertrags sind hienach unzulässig. Als „Entlassung“ oder „Austritt ohne Kündigung“ ist übrigens lediglich eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen ungesetzlichen oder vertragswidrigen Verhaltens des andern Theils zu erachten (vergl. Anm. zu § 134b Ziff. 3). — Andere .. Strafen: d. i. sowohl Strafen in einer Art oder Höhe, als auch aus Gründen, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind. Daß auch Bestrafung aus andern als den in der Arbeitsordnung vorgesehenen Gründen unbedingt untersagt werden wollte, ergibt sich aus folgendem Satze der Begründung: „Ein allgemeiner Vorbehalt dahin, daß der Arbeitgeber außer den in der Arbeitsordnung im Einzelnen vorgesehenen Strafen auch noch andere Strafen festsetzen kann, wie es sich in bestehenden Arbeitsordnungen vielfach findet, wird in Zukunft unzulässig sein.“ Bezüglich des Ausdrucks: „Strafen“ vergl. noch § 134b Ziff. 3. — Strafvorschrift in § 148 Ziff. 11.

Abs. 3. Geldstrafen .. Verzeichniß: die Vorschrift des Abs. 3 bezieht sich lediglich auf „Geldstrafen“, nicht auch auf sonstige — wenn auch mit finanziellen Nachtheilen verknüpfte — Maßnahmen, z. B. zeitweiser Ausschluß von der Arbeit. — Strafvorschrift in § 150 Ziff. 5.

§ 134d.

I Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

II Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juni 1891.)

Vergl. hiezu die zu § 134a allegirten VollzVorschr.

Abs. 1. Vor dem Erlaß....ist Gelegenheit zu geben: in welcher Form den Arbeitern diese Gelegenheit geboten werden soll, ist dem Arbeitgeber überlassen, es soll dieß jedoch in einer für das Recht der Arbeiter wirksamen Weise geschehen. Eine Auflage im Komptoir z. B. mit der Aufforderung an die Arbeiter, dort einzeln von der Arbeitsordnung

Einsicht zu nehmen und sich hierüber zu äußern, entspricht keineswegs dem Geiste dieser gesetzlichen Vorschrift. Es ist daher entweder kollektiv den Arbeitern in einer Versammlung die Arbeitsordnung vorzutragen mit der Aufforderung, ihre Bedenken dagegen zu äußern, oder es sind die Arbeiter zu veranlassen, Vertreter zu wählen, welche Kenntniß von der Arbeitsordnung nehmen und sich dann über den Inhalt derselben äußern; die Aeußerung wird dann zu Protokoll zu nehmen sein. Für Fabriken, für die ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, genügt dessen Anhörung. Vergl. Mot. S. 45). — oder den in den betr. Abtheilungen des Betriebs: wenn eine Arbeitsordnung nur für bestimmte Abtheilungen des Betriebes (§ 134a Abs. 1) erlassen wird, sind auch nur die Arbeiter dieser Abtheilung bezw. Gruppe zu hören. — großjährigen Arbeitern: den jüngeren Arbeitern bleibt es unbenommen, durch großjährige Arbeiter ihre Wünsche vorbringen zu lassen; auch wird ihnen kein Arbeitgeber verwehren, wenn sie in geziemender Weise auf bestehende Mißstände aufmerksam machen. Zu den Arbeitern zählen übrigens auch die Arbeiterinnen; auch diese sind daher eventuell einzuvernehmen. — Vergl. noch § 134e Abs. 1. — Verfahrens- und Strafvorschrift: § 134f bezw. § 147 Abs. 1 Ziff. 5.

Abs. 2. ständiger Arbeiter-Ausschuß: vergl. § 134h.

§ 134e.

I Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der Seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

II Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglichen Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juni 1891.)

Vergl. hiezu die zu § 134a allegirten VollzVorschr.

Abs. 1. Die Arbeitsordnung . . einzureichen: die den unteren Verwaltungsbehörden zukommende Zuständigkeit in Bezug auf die Arbeitsordnungen wird von den Distriktspolizeibehörden ausgeübt (§ 47 Abs. 1 VollzV.). Einer ausdrücklichen Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde bedarf die eingereichte Arbeitsordnung nicht, durch die Einreichung der Arbeitsordnung soll der unteren Verwaltungsbehörde nur die Möglichkeit gegeben werden, zu prüfen, ob die Arbeitsordnung vorschriftsmäßig erlassen, ob sie vollständig ist, und ob sie keine Bestimmung enthält, die mit gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch steht. Die Prüfung derselben ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden, die Behörde kann vielmehr zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen. — binnen 3 Tagen: nach erfolgtem Aushange, also noch vor dem Inkrafttreten der Arbeitsordnung (§ 134a Abs. 1 u. 4). — in zwei Ausfertigungen: eine dieser Ausfertigungen

ist für den Aufsichtsbeamten (§ 139b) bestimmt (§ 47 Abs. 2 der k. VollzV. u. § 23 der AusfAnweis.) Bezüglich der Arbeitsordnungen für unter Reichs- und Staatsverwaltung stehende Betriebe siehe § 155 Abs. 3. — Strafvorschrift in § 148 Ziff. 12.

Abs. 2. Uebertretungen der in diesem Absatze enthaltenen Vorschriften unterliegen der Strafbestimmung des § 149 Abs. 1 Ziff. 7.

§ 134f.

I Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

II Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juni 1891.)

Bezüglich der Vollzugsbestimmungen vergl. Bemerkung zu § 134a. Hiezu § 47 VollzV. v. 29. März 92 u. § 24 u. 25 VollzAnw. v. 31. März 92.

Abs. 1. Die hauptsächlichsten Punkte, auf welche die Prüfung der Arbeitsordnung zu erstrecken ist, sind in § 24 der VollzAnweis. zusammengestellt; vergl. hiezu noch § 134a Abs. 2. Eine Aufhebung der gesetzwidrigen Bestimmungen durch die Prüfungsbehörde selbst hat nicht zu erfolgen; übrigens sind solche Bestimmungen im vorneherein unwirksam (§ 134c). Gibt die Arbeitsordnung zu Anständen nicht Anlaß, so braucht eine weitere Mittheilung an den Unternehmer überhaupt nicht zu erfolgen; eine förmliche Genehmigung der Arbeitsordnung hat zu unterbleiben. — den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft: dieß ist auch dann der Fall, wenn nothwendige Bestimmungen (§ 134b Abs. 1) in die Arbeitsordnung nicht oder in einer zu begründeten Zweifeln Anlaß gebenden Weise aufgenommen sind. Auch Bestimmungen, welche die guten Sitten verletzen, sind als ungesetzlich zu erachten (vergl. auch § 134b Abs. 2).

Abs. 2. höhere Verwaltungsbehörde: d. i. die Kreisregierung, K. d. Inn. (§ 1 VollzV. v. 29. März 92).

Strafvorschrift bei Nichtbeachtung der bezüglichen Aufforderungen in § 147 Ziff. 5.

§ 134g.

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134a bis 134c, 134e Absatz 2, 134f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134d und 134e Absatz 1 Anwendung.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juni 1891.)

Vergl. hiezu § 26 VollzAnweis. v. 31. März 92.

Arbeitsordnungen, welche . .: die Verpflichtung zur nachträglichen Abänderung von bereits vor dem 1. April 92 (vergl. Art. 9 des Ges. v. 1. Juni 91) erlassenen Arbeitsordnungen kann nicht weiter reichen als die Verpflichtung zum Neuerlasse solcher Ordnungen; auch § 134g wird sohin lediglich auf solche gewerbliche Anlagen zu beziehen sein, welche unter § 134 Abs. 2 fallen. — unterliegen den . . §§ 134a—c, 134e Abs. 2, 134f: es entfällt sohin für solche Arbeitsordnungen — vorausgesetzt, daß dieselben nicht etwa erst seit 1. Januar 91 neu erlassen wurden (vergl. hieher die weiteren Bestimmungen des § 134g) — lediglich die Verpflichtung zur Anhörung der Arbeiter und dementsprechend auch zur Einreichung der Arbeiteräußerungen (§ 134d u. § 134e Abs. 1); der nachträgliche Aushang darf dagegen auch hier nicht unterbleiben (§ 134a Abs. 1). Vergl. im Uebrigen § 26 VollzAnweis. — untere Verwaltungsbehörde: vergl. 134f. — Strafvorschrift: § 148 Ziff. 12.

§ 134h.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134b Absatz 3 und 134d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

(Neu eingefügt durch Novelle vom 1. Juni 1891.)

Vergl. hiezu die zu § 134a allegirten VollzVorschr.

ständige Arbeiterausschüsse: die Einrichtung von Arbeiterausschüssen ist für die Unternehmer nicht obligatorisch; einen Ansporn hiezu sollen die Bestimmungen in § 134b Abs. 3 (letzter Satz) geben. Uebrigens gelten, wie aus Ziff. 1—4 sich ergibt, als „ständige" Arbeiterausschüsse nur solche Ausschüsse, welche nicht ausschließlich zur Fassung der in § 134 Abs. 3 und § 134d vorgesehenen Beschlüsse in's Leben gerufen werden.

Ziff. 1. Fabrikkassenvorstände: in solchen Kassenvorständen steht den Arbeitern ohnehin eine Mehrheit von zwei Drittel Stimmen zu;

vergl. § 64 mit § 38 Abs. 2 KrankenversGes. Die geheime Wahl ist — wie dieß Ziff. 4 für sonstige Arbeiterausschüsse ausdrücklich bestimmt — durch § 38 Abs. 3 des revid. KrVersGes. auch für Fabrikkrankenkassenvorstände nunmehr vorgeschrieben. Daß die dem Fabrikkassenvorstande angehörigen Unternehmer bezw. deren Vertreter bei Beschlußfassungen der Fabrikkassenvorstände als ständiger Arbeiterausschüsse nicht stimmberechtigt seien, dürfte nicht anzunehmen sein. Bezüglich einer Konkurrenz der Ziff. 1 mit Ziff. 4 vergl. Bemerkung zu Ziff. 4.

Ziff. 2. Knappschaftsälteste ..: vergl. § 154 Abs. 2. Ziff. 2 wird übrigens nur anwendbar, falls nach Maßgabe der jeweils in Betracht kommenden berggesetzlichen Bestimmungen die thatsächlichen Voraussetzungen dieser Ziffer geschaffen werden.

Ziff. 3. bereits vor 1. Januar 1891 errichtete ständige Arbeiterausschüsse: im Falle der Ziffer 3 brauchen solche Ausschüsse nicht auf geheimer Wahl zu beruhen.

Ziff. 4 betrifft den Regelfall der Bildung von Arbeiterausschüssen und ermöglicht auch für solche gewerbliche Unternehmungen die Bildung von ständigen Arbeiterausschüssen, für welche Fabrikkrankenkassen (Ziff. 1) nicht bestehen. Anderseits wird der Bestand von Fabrikkrankenkassen der Bildung von Arbeiterausschüssen für denselben Gewerbebetrieb nicht hinderlich sein und werden in diesem Falle die Funktionen nach § 134b Abs. 3 u. § 134d nicht mehr von den Kassenvorständen mit- sondern von den eigens gebildeten Arbeiterausschüssen ausschließlich wahrzunehmen sein.

§ 135.

I Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

II Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

III Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

Abs. 1. Kinder unter .. über dreizehn Jahren: Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken selbst dann nicht beschäftigt werden, wenn dieselben nicht mehr volksschulpflichtig sein sollten; für Kinder über 13 (also event. auch für solche über 14) Jahre ist Fabrikbeschäftigung nur dann zulässig, wenn die Kinder der Volksschulpflicht genügt haben. Die Volksschulpflicht (Werktagsschulpflicht) beginnt in Bayern mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre und dauert regelmäßig 7 Jahre; event. kann bei ungenügenden Fortschritten ꝛc. die Schulpflicht um 1 weiteres Jahr verlängert werden (Verordn. v. 5. Novemb. 80, GVBl. S. 624). Vergl. noch Bemerkung zu Abs. 3. — in Fabriken beschäftigt: bezüglich des Fabrikbegriffs vergl. Anm. zu § 134 Abs. 1 (übrigens auch § 154 Abs. 2 bis 4 u. § 154a). Als Beschäftigung gilt auch eine bloß vorübergehende Verwendung, auch eine solche lediglich auf Probe oder als Lehrling ꝛc. (Reichsger., R 8 S. 198). Eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes ist

dann nicht gegeben, wenn die betr. Person nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags thätig ist; § 135 bezieht sich sohin nicht auf die von ihren Eltern gewerblich verwendeten Kinder (vergl. oben S. 193). Bezüglich der Beschäftigung „in" Fabriken vergl. Anm. zu § 134 Abs. 1 (S. 251).

Abs. 2. Kinder unter 14 Jahren: Abs. 2 bezieht sich auch auf solche Kinder unter 14 Jahren, welche nicht mehr volksschulpflichtig sind. Ueber zulässige Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 2 vergl. § 139 Abs. 1, auch § 139a Ziff. 2. — 6 Stunden täglich: die Beschäftigung darf an keinem Tage über 6 Stunden betragen, es kann also nicht etwa die Ueberbeschäftigung des einen Tages mit einer Minderbeschäftigung an anderen Tagen kompensirt werden (Reichsger., R 9 S. 424); dagegen brauchen die Arbeitspausen (§ 136 Abs. 1 u. 2) in die Beschäftigungszeit nicht eingerechnet zu werden.

Abs. 3. Junge Leute vom vollendeten 14. bis vollendeten 16. Lebensjahre: vorausgesetzt, daß dieselben nicht mehr der Werktagsschulpflicht unterliegen; in diesem Falle dürften auch sie gemäß Abs. 1 in Fabriken nicht beschäftigt werden. Ausnahmen von den Bestimmugen des Abs. 3 wie bei Abs. 2.

Strafvorschrift für Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen in § 146 Ziff. 2; vergl. auch § 151. Bezüglich der Zwangsbefugnisse der Polizeibehörden vergl. Art. 20 PStrGB. und Art. 102 Bayer. AusfGes. z. StrPrOrdn.

§ 136.

I Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

II Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

III An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

Abs. 1. Jugendliche Arbeiter: d. i. „Kinder" und „junge Leute" (§ 135). — nicht vor 5½ Morgens . .: verboten ist also für jugendliche Arbeiter — ebenso wie für Arbeiterinnen (§ 137) — die Nachtarbeit. Bezüglich der Zeitberechnung vergl. Anm. zu § 134b Ziff. 1. — Zwischen den Arbeitsstunden . . Pausen: es darf also nicht etwa die Arbeitszeit zu Beginn oder am Schluß einfach um die Zeit der vorgeschriebenen Pause oder Pausen gekürzt werden, sondern die Pause muß die Arbeitszeit unterbrechen (Reichsger., R 11 S. 24); dagegen ist nicht erforderlich, daß durch die Pause oder Pausen die Arbeitszeit in gleiche Zeittheile — z. B. in je 3 Stunden — zerlegt werde. — sechs Stunden . . Pause: in diesem Falle ist sohin seit dem Inkrafttreten der Novelle v. 1. Juni 91 nur mehr Eine Pause einzuhalten; bezüglich der frühern Rechtslage vergl. Reichsger., R 8 S. 199. — den übrigen jugendlichen . . Pausen: bei mehr als sechsstündiger Beschäftigung sind sohin drei Pausen zu beachten, wovon die einstündige Pause in die „Mittags"zeit zu fallen hat; diese Pause wird sohin wenigstens in ihrem Anfangs- oder Endpunkte in die örtlich übliche Mittagsessenszeit zu reichen haben, während die übrigen 2 Pausen vor bezw. nach der Mittagspause zu gewähren sind. Auch hier muß übrigens jede der Pausen „zwischen der Arbeitszeit gelegen sein; unzulässig wäre sohin z. B. eine Verlängerung der Mittagspause um eine halbe Stunde unter Einzug einer der beiden Halbstundenpausen (R 14 S. 137). Uebrigens können Ausnahmen bewilligt werden (vergl. § 139 Abs. 1 u. 2 u. § 139a Ziff. 2 u. 3) und eventuell auch in vorübergehender Weise durch § 138 Abs. 2 begründet sein.

Abs. 2. Beschäftigung . . überhaupt nicht: also auch nicht etwa eine solche, welche nur in leichtester Weise die Kräfte angespannt hält, z. B. Beaufsichtigung des Gangs der Maschinen ꝛc. (vergl. auch Reichsger., R 4 S. 407). — Aufenthalt in den Arbeitsräumen . .: dieser kann bei nicht völliger Einstellung des Betriebs den jugendlichen Arbeitern nur dann gestattet werden, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (Unthunlichkeit des Aufenthalts im Freien ꝛc.) vorliegen.

Abs. 3. Festtagen: vergl. § 105a. — nicht beschäftigt werden: selbstverständlich gilt auch Abs. 3 lediglich hinsichtlich der Beschäftigung „in Fabriken" (vergl. oben S. 251 und speziell hieher Reichsger., R 12 S. 143, Beschäftigung in Molkereigenossenschaften betr.).

Strafbestimmung: § 146 Ziff. 2.

§ 137.

I Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

II Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

III Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

IV Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

V Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

§ 137 bezieht sich lediglich auf Arbeiterinnen über 16 Jahre; für jüngere Arbeiterinnen waren spezielle Bestimmungen mit Rücksicht auf § 136 entbehrlich. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen a) täglich nicht länger als 11 Stunden, an den Sonn- und Festtagsvorabenden nicht länger als 10 Stunden, ferner b) nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens und nicht nach $8^1/_2$ Uhr Abends beschäftigt werden (sohin Normal-Arbeitstag in der Beschränkung auf weibliche Arbeiter und Verbot der weiblichen Nachtarbeit!). Ausnahmen im Sinne einer Erhöhung der Tagesarbeitszeit sind vorgesehen in § 138a, § 139 Abs. 1 u. 2 u. § 139a Ziff. 2 u. 4. Ausnahmen im Sinne weitergehender Einschränkung der Tagesarbeitszeit sind ermöglicht durch § 120e; das Verbot der weiblichen Nachtarbeit ist absolut (vergl. auch § 154a).

Abs. 1 u. 2. Vergl. zunächst Vorbemerkung. — Arbeiterinnen: vergl. Anm. zu § 134. — in Fabriken . . beschäftigt: vergl. Bemerkung zu § 135, ferner speziell hieher reichsger. Urth. v. 23. Novemb. 94 (R 15 Heft 4), betr. Reinigung von Lager- und Kontorräumen als Beschäftigung in der Fabrik. — Bezüglich der Verpflichtung zur Anzeigeerstattung bei der Ortspolizei vergl. § 138. — in der Nachtzeit: vergl. § 136 Abs. 1. — Festtage: vergl. § 105a.

Abs. 3. Mittagspause: vergl. Anm. zu § 136 Abs. 1.

Abs. 4. Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen . .: hierunter fallen nur solche Arbeiterinnen, welche (wie Ehefrauen und Wittwen mit Kindern) auf dem Familienverbande beruhende Hausführungspflichten haben; die im Vertragswege übernommene Führung des Haushalts einer fremden Person zählt dagegen wohl nicht hieher.

Abs. 5. Wöchnerinnen: vergl. hieher § 20 Ziff. 2 des revid. KrankVersGesetzes. Auch unverheirathete Wöchnerinnen sind nach Abs. 5 zu schonen.

Strafvorschrift in § 146 Ziff. 2.

§ 138.

I Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

II In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen

von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

(In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

Hiezu § 48 VollzVerordn. v. 28. März 92 und § 27—§ 31 AusfAnweis. v. 31. März 92.

Abs. 1. Arbeiterinnen: nemlich über 16 Jahre alte; die jüngeren Arbeiterinnen zählen zu den jugendlichen Arbeitern (vergl. § 136). — in Fabriken beschäftigt: vergl. Anm. zu § 134 Abs. 1. Den Fabriken stehen gleich die unter § 154 Abs. 2—4 u. § 154a fallenden Anlagen. — Ortspolizeibehörde: in München die k. Polizeidirektion. Unternehmer von Bergwerken und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben haben, soferne sie, sei es in ihren Werken, sei es in den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten männliche jugendliche Arbeiter und, soweit überhaupt zulässig (§ 154a), Arbeiterinnen beschäftigen wollen, diese Anzeige an das zuständige Bezirksbergamt zu erstatten (§ 48 Vollz.-Verord. v. 29. März 92). — Anzeige zu machen: bezüglich weitergehender Verpflichtungen vergl. § 139b Abs. 5.

Abs. 2. Anzeige: bezüglich des Inhaltes derselben vergl. § 28 der Ausf-Anweis. Die Namen der einzelnen Arbeiter brauchen nicht in die Anzeige aufgenommen zu werden, wohl aber sind dieselben in das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter einzustellen. — Pausen: die nach § 139 Abs. 2 von der höheren Verwaltungsbehörde und nach § 139a Ziff. 3 für die daselbst bezeichneten Betriebe anderweitig geregelten Pausen fallen nicht unter die Vorschrift des § 138 Abs. 2. Auch bloße Abänderungen der Arbeitspausen erfordern übrigens weitere Anzeige bei der Ortspolizei (Reichsger., R 15 S. 146). — Arbeitsschichten: hierunter versteht man Abtheilungen von Arbeitern, welche sich gegenseitig in der Arbeit ablösen, deßgleichen die für jede dieser Arbeitsgruppen festgesetzte Arbeitszeit. — in den Fabrikräumen: d. h. in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden; ein Aushang im Comptoir genügt nicht (Reichsger., R 5 S. 17). — Verzeichniß . . Aushang: vergl. die hiefür in den Anlagen zu § 30 AusfAnw. bekannt gegebenen Formulare, auch R 12 S. 366 u. S. 367. — Tafel . . ausgehängt: über die sog. zweite Tafel in Hechelräumen vergl. Anm. zu § 139a, auch Reichsger., R 15 S. 149.

Strafbestimmung in § 149 Abs. 1 Ziff. 7. Die Verjährungs-

frist beginnt erst nach Entlassung der Arbeiterinnen rc. zu laufen (Reichsger., R 4 S. 286).

§ 138a.

I Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden.

II Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige tägliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

III Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

IV Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

V Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Absatz 1 und Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht über

$8^1/_2$ Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

(Neu eingefügt mit Novelle v. 1. Juni 1891.)

Hiezu § 49 VollzVerordn. v. 28. März 92 und insbesondere § 32 u. § 33 der AusfAnweis. v. 31. März 92 (in Abth. III).

Abs. 1. außergewöhnliche Häufung der Arbeit: zur Grundlage der Frage, ob die Arbeitshäufung eine „außergewöhnliche" ist, sind die normalen Verhältnisse des betr. Betriebs zu nehmen; gegenüber Saison- und Kampagnefabriken (bezüglich der Definition vergl. § 33 Ziff. 6 u. 7 AusfAnweis., auch R 12 S 221) wird aber davon auszugehen sein, daß die in solchen Betrieben zu bestimmten Jahreszeiten regelmäßig eintretenden Arbeitshäufungen als „außergewöhnlich" nicht zu erachten sind (vergl. übrigens § 139a Ziff. 4). Dagegen kann auch für diese Betriebe § 138a in Frage kommen, falls die Arbeitshäufung während eines Theils der Saison oder Kampagne eine ausnahmsweise Höhe erreicht. — untere VerwBehörde: dieß ist die Distriktspolizeibehörde (§ 49 VollzV.) — kann . . gestatten: unter welchen Voraussetzungen die untern VerwBehörden Bewilligungen ertheilen dürfen, ist in § 33 der AusfAnweis. eingehend bestimmt (vergl. insbesondere Ziff. 8 daselbst). — bis 10 Uhr Abends . . 13 Stunden: es kann sohin von dem Verbote der Nachtarbeit theilweise dispensirt werden und ebenso von der Einhaltung der Normaldauer des Arbeitstags (vergl. § 137). — auf . . zwei Wochen: statt „14 Tage"; hievon sind jedoch — abgesehen von den Sonn- u. etwaigen Festtagen — noch die Samstage in Abzug zu bringen, so daß 2 Wochen = 10 Tage sind. Uebrigens wird anzunehmen sein, daß die Bewilligung nicht bloß für zusammenhängende Arbeitstage ertheilt werden kann. Für mehr Tage als erbeten ist die Bewilligung keinesfalls zu ertheilen. — für eine Abtheilung seines Betriebes: in diesem Falle hat gesonderte Berechnung für diese Abtheilung Platz zu greifen. — 40 Tage: = 8 Wochen (zu je 5 Arbeitstagen).

Abs. 2. Zwei Wochen . . 40 Tage: vergl. Anm. zu Abs. 1. — höhere VerwaltBehörde: d. i. die Kreisregierung; § 1 VollzV. v. 29. März 92. — Durchschnitt der Betriebstage: Sonn- u. Festtage haben daher für diese Berechnung außer Ansatz zu bleiben (vergl. § 33 Ziff. 4 Abs. 2 AusfAnweis.); das Gleiche dürfte auch für sonstige Tage des laufenden Kalenderjahres gelten, an welchen der Betrieb überhaupt oder doch in der betr. Abtheilung nachweisbar völlig geruht hat (z. B. wegen Brandfall ꝛc.; R 14 S. 138). Dagegen werden als „Betriebstage" nicht nur die Tage mit normaler Arbeitszeit (11 Stunden; § 137) sondern auch jene Tage zu erachten sein, an welchen entweder für längere oder auch für kürzere Zeit als 11 Stunden gearbeitet wurde (vergl. § 137 Abs. 2 u. § 139 Abs. 1). — die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet: da das Gesetz nicht von einer „durchschnittlichen" sondern von einer „regelmäßigen" gesetzlichen Arbeitszeit spricht, so wird anzunehmen sein, daß als solche ausschließlich jene Arbeitszeit (11 Stunden) zu gelten hat, welche für alle Werktage — mit Ausnahme der Samstage — vorgeschrieben ist. Durch Bewilligungen nach § 138a darf sohin innerhalb desselben Kalenderjahres nicht jene Ziffer überschritten werden, welche sich ergibt, wenn die Zahl der „Betriebstage" des Kalenderjahrs (vergl. vorhergehende Bemerk.) mit der Zahl der auf dieselben entfallen-

den Arbeitsstunden multiplicirt und die hiebei gewonnene Zahl durch 11 dividirt wird. (Zu dem gleichen Ergebnisse scheint Schenkel 2 S. 493 zu kommen; jedoch will dieser genannte Autor die Samstage nicht als „Betriebstage" gelten lassen. Die AusfAnweisung — § 34 Ziff. 4 Abs. 2 u. 3 — läßt zwar die Samstage als „Betriebstage" gelten, will dieselben jedoch gleichwohl bei Berechnung des „Durchschnitts" der zulässigen Jahresarbeitszeit nicht mitgezählt wissen). Uebrigens darf bis zur vorbemerkten Maximalgrenze nur unter der Voraussetzung gegangen werden, daß für keinen Arbeitstag die Zahl von 13, und speziell für keinen Samstag des Kalenderjahrs die Zahl von 10 Arbeitsstunden überschritten wird (vergl. Abs. 2 — „die gleiche Erlaubniß" — mit Abs. 1).

Abs. 3 u. 4. Bezüglich der Bedingungen und Vorbehalte für die Genehmigung vergl. § 33 Ziff. 4 Abs. 3 u. Ziff. 5, ferner hinsichtlich des Verzeichnisses Ziff. 9 der AusfAnweis. Der Bescheid ist schriftlich zu ertheilen und Abschrift der Ortspolizeibehörde zukommen zu lassen (§ 33 Ziff. 2 daselbst).

Abs. 5 betrifft die Beschäftigung von Arbeiterinnen (über 16 Jahre) an den Sonn- u. Festtags-Vorabenden über $5^1/_2$ Nachm.; vergl. hieher § 34 der VollzAnweisung, welche in Ziff. 3 ausdrücklich bestimmt: „Andere als die in § 105c Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 bezeichneten Arbeiten können nur auf Grund des § 139 gestattet werden" (es liegt hier ein Versehen des Gesetzgebers vor, welcher die in Ziff. 3 u. 4 des § 105c Abs. 1 erwähnten Arbeiten treffen wollte; vergl. Schenkel S. 494, auch R 13 S 346. Bei dieser Sachlage sowie mit Rücksicht darauf, daß Schwierigkeiten strafprozessualer Natur durch Bewilligungen im Falle der Ziff. 4 bezw. durch Versagungen im Falle der Ziff. 2 des § 105c sich nicht ergeben würden, dürfte eine entsprechende Richtigstellung der AusfAnweisung nicht als ungesetzlich sich darstellen).

Strafvorschrift bei Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1—5 in § 146 Ziff. 2; wurde lediglich der in Abs. 5 enthaltenen Vorschrift der Verwahrung des Verzeichnisses entgegen gehandelt, so hat § 149 Ziff. 7 zur Anwendung zu kommen.

§ 139.

I Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

II Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Ab-

satz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

III Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juni 1891.)

Hiezu § 49 VollzV. v. 29. März 92 u. § 35 AusfAnweis. v. 31. März 92 (in Abth. III).

Die in Abs. 1 u. 2 erwähnten Dispensationen zu Gunsten von Fabriken oder von diesen gleichgestellten Etablissements (§ 154 Abs. 2—4 u. § 154a) werden nie generell, sondern nur für einzelne (vergl. dagegen § 139a Ziff. 2 u. 3) Fabriken ertheilt. Abs. 1 betrifft Dispensationen vorübergehender Natur, welche durch außerordentliche Naturereignisse oder Unglücksfälle veranlaßt sind, während die Dispensationen nach Abs. 2 durch Rücksichten auf die Art des Betriebes oder auf die Arbeiter bedingt, sohin, vorbehaltlich ihrer steten Widerruflichkeit, dauernden Charakters sind.

Abs. 1. Naturereignisse: z. B. Hochwasser; Unglücksfälle: z. B. Brand. — Ausnahmen von § 135 Abs. 2 und 3 ...: solche Ausnahmen können veranlaßt sein, sowohl behufs Wiederinstandsetzung der geschädigten Betriebsanlage (mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendl. Arbeitern) als auch behufs Einholung des durch die Unterbrechung herbeigeführten Entgangs an Betriebsarbeit; in Fällen der ersteren Art bemißt sich die Zuständigkeit nach Ziff. 3, im letzteren Falle nach Ziff. 4 der AusfAnweis. Eine Dispensation von Einhaltung des in Abs. 2 des § 136 enthaltenen Verbots wollte nicht ermöglicht werden (Reichskanzler, R 1 S. 134). — auf die Dauer von 14 Tagen: d. i. 14 Arbeitstage; hierunter fallen auch die Sonntage, falls für diese Dispensation erbeten ist und ertheilt wird (in diesem Falle werden übrigens auch noch die thatsächlichen Voraussetzungen des § 105c Abs. 1 bezw. § 105f vorliegen müssen).

Abs. 2. Natur des Betriebes: wenn z. B. der Betrieb derart ist, daß erwachsene und jugendliche Arbeiter gemeinsam beschäftigt werden müssen und es nicht möglich ist, für die erwachsenen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen in der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu reguliren (vergl. § 36 Ziff. 7 d. AusfAnweis.). — Rücksichten auf die Arbeiter: z. B. um es denselben zu ermöglichen, früher nach Hause zu kommen (vergl. § 36 Ziff. 6 AusfAnweis.). — Arbeitszeit in einer andern Art .. geregelt: im Falle des Abs. 2 kann lediglich die Arbeitszeit in einer andern Art geregelt, nicht aber die Arbeitszeit über die in § 135 und § 137 Abs. 2 vorgesehene höchste Zeitdauer verlängert werden; eben deshalb wird auch das Allegat des § 136 lediglich auf Abs. 1 u. 2 zu beziehen sein, so daß das in § 136

Abs. 3 enthaltene Verbot im Dispensationswege nach § 139 Abs. 2 nicht wird beseitigt werden können. — höhere Verwalt.-Behörde ... Reichskanzler: die höhere VerwBehörde ist sohin lediglich zuständig bezüglich der anderweiten Vertheilung der Pausen; im Uebrigen (sohin für Abminderung oder Wegfall, sowie Zusammenlegung der in § 136 Abs. 1 u. § 137 Abs. 2 vorgesehenen Pausen, selbstverständlich ohne Erhöhung der Maximalarbeitszeit) ist die Zuständigkeit des Reichskanzlers gegeben. — die jugendlichen Arbeiter: es kommen hier nur junge Leute zwischen 14—16 Jahren in Betracht, da Kinder unter 14 Jahren ohnehin schon mit Rücksicht auf § 135 Abs. 2 nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden dürfen. — Pausen von zusammen mindestens 1 Stunde: wird die Arbeitszeit lediglich von Einer — wenn auch einstündigen — Pause unterbrochen, so wird die Arbeitszeit nicht über 6 Stunden betragen dürfen (vergl. das zu § 136 Abs. 1 Satz 3 angeführte reichsger. Urtheil.) Anderseits besteht nach dem Wortlaute des Gesetzes kein Hinderniß (vergl. übrigens § 36 Ziff. 6 Abs. 3 u. 4 AusfAnweis), selbst eine 6stündige Arbeitszeit ohne jede Pause zu gestatten.

Strafvorschrift in § 146 Abs. 1 Ziff. 2.

§ 139a.

I Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;
2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;
3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;
4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die täg-

liche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

II In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechszig, für Arbeiterinnen fünfundsechszig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

III In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

IV In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

V Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juni 1891.)

Im Gegensatze zu § 139 bezieht sich § 139a auf ganze Fabrikationszweige und sind die hienach zulässigen Zugeständnisse niemals lediglich vorübergehender Natur, wenn auch dieselben stets im Voraus zeitlich zu begrenzen sind (vergl. hierüber Anm. zu Abs. 5). § 139 bezieht sich übrigens nicht bloß auf Fabriken, sondern auch auf die den Fabriken gleichgestellten Anlagen (§. 154 Abs. 2—4 und § 154a Abs. 1).

Abs. 1. Bundesrath ist ermächtigt: auf Grund dieser — bereits in § 139a bisheriger Fassung enthaltenen — Ermächtigung sind bisher folgende Bekanntmachungen ergangen: I. ausschließlich zu § 139a: die Bekanntmachungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern a) in Gummiwaarenfabriken (Bek. v. 21. Juli 88, RGBl. S. 219), b) in Glashütten (Bek. v. 11. März 92, RGBl. S. 317), c) in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (Bek. v. 11. März 92, RGBl. S. 324), d) in Cichorienfabriken (Bek. v. 17. März 92, RGBl. S. 327), e) in Roh-Zuckerfabriken u. Zucker-Raffinerien (Bek. v. 24. März 92, RGBl. S. 334), f) in Walz- und Hammerwerken (Bek. v. 29. April 92 und v. 1. Februar 95, RGBl. 92 S. 602 u. 95 S. 8; vergl. übrigens hieher Reichsger., R. 4 S. 288 — Beschränkung auf solche Walz- und

Hammerwerke, welche als Fabriken sich darstellen — auch Schenkel 2 S. 506), g) in Ziegeleien (Bek. v. 27. April 93, RGBl. S. 148). Ferner sind hier zu notieren die Bekanntmachungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen, h) auf Steinkohlenbergwerken ꝛc. im RegBez. Opeln (Bek. v. 24. März 92, RGBl. 92 S. 331 u. 93 S. 3). Endlich sind noch aufzuführen die Bekanntmachungen, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern i) in Hechelräumen (Bek. v. 29. April 92, RGBl. S. 604; vergl. auch lit. l. Bezüglich der — nun belanglosen — Frage hinsichtlich der Zulässigkeit einer elfstündigen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien vergl. R 12 S. 268 u. 13 S. 362) und k) auf Steinkohlenbergwerken (Bek. v. 1. Febr. 95, RGBl. S. 5), l) die Bekanntmachung, betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter (Bek. v. 8. Dezemb. 93, RGBl. S. 264); bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in Spinnereien ist die oben unter lit. i aufgeführte Bekanntmachung maßgebend. — II. Zu § 139a mit § 120e sind bisher ergangen die Bekanntmachungen, betr. die Einrichtung und den Betrieb a) der Bleifarben und Bleizuckerfabriken (Bek. v. 8. Juli 93, RGBl. S. 213) und b) der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen (Bek. v. 8. Juli 93, RGBl. S. 218).

Ziff. 1. Fabrikationszweige mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit; vergl. z. B. die oben Ia—d aufgeführte Bekanntmachungen. — gänzlich untersagen . . .: im Gegensatze zu den Ziff. 2—4, welche Erleichterungen für die betr. Betriebe bezwecken, hat Ziff. 1 ausschließlich dei Interessen der betheiligten Arbeiter im Auge, ermöglicht sohin besondere Beschränkungen für die betr. Betriebe.

Ziff. 2. Fabriken . . . mit ununterbrochenem Feuer: z. B. Glashütten, Walz- u. Hammerwerke (oben Ib u. f). — regelmäßige Tag- und Nachtarbeit: z. B. Glashütten, Steinkohlenbergwerke, Zuckerraffinerien (oben Ib u. i). — Betriebe, welche eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Zeitdauer nicht gestattet! auch hierunter können Glashütten (Ib) fallen. — ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkte Betriebe: sog. Kampagnebetriebe, welche lediglich zu bestimmten Jahreszeiten in Gang sind; vergl. Anm. zu § 105d. — Ausnahmen von den §§ . . .: die Ausnahmen sind ihrem Inhalte nach die gleichen wie die in § 139 Abs. 1 zugelassenen; vergl. daher Anm. daselbst, übrigens noch Abs. 2.

Ziff. 3. Abkürzung . . . Pausen: Ziff. 3 deckt sich inhaltlich mit § 139 Abs. 2, jedoch mit Beschränkung auf jugendliche Arbeiter, vergl. daher Anm. zu § 139 Abs. 2, übrigens auch Absatz 3.

Ziff. 4. Fabrikationszweige . . . vermehrtes Arbeitsbedürfniß: sog. Saisonbetriebe; vergl. Anm. zu § 105d. Die nach Ziff. 4 zugelassenen Ausnahmebestimmungen sind inhaltlich dieselben wie im Falle des § 138a Abs. 1 u. 2. Vergl. übrigens zu Ziff. 4 noch Absatz 4.

Abs. 2—4: als leitender Grundsatz gilt, daß auch die für die begünstigten Betriebe erlassenen Ausnahmen nicht zu einer ständigen Ueberschreitung der in den §§ 135 Abs. 2 und 3 und § 137 Abs. 2 festgesetzten Maximalarbeitszeiten führen darf; die Mehrbeschäftigung an einzelnen Tagen muß sohin — und zwar bereits innerhalb derselben Woche — durch Minderbeschäftigung an anderen Tagen ausgeglichen. — 36, 60 Stunden: 6mal 6 bezw. 6mal 10 Stunden (§ 135 Abs. 2 und 3).

Die für (erwachsene) Arbeiterinnen vorgesehenen 65 Stunden setzen sich zusammen aus 5mal 11 u. 10 Stunden (§ 137 Abs. 2). Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist lediglich zu Gunsten der Ziegeleien vorgesehen, in welchen junge Leute und Arbeiterinnen gemäß Abs. 2 70 Stunden in der Woche (statt 60 bezw. 65 Stunden) beschäftigt werden dürfen. Bemerkt mag noch sein, daß die Bekanntm. d. Reichskanzl. v. 17. Juli 95 (RGBl. S. 420), Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien betr., sich lediglich auf die Arbeitszeiten bezieht und nicht eine Verlängerung der gesetzlich festgelegten Maximalarbeitsdauer zum Gegenstande hat. — Nachtarbeit: vergl. § 137 Abs. 1. — Schicht: d. i. zusammenhängende Arbeitszeit einer bestimmten in Gruppen arbeitenden und sich wechselseitig ablösenden Arbeiterzahl. — Speziell zu Abs. 4 vergl. § 138a Abs. 2.

Abs. 5. zeitlich zu begrenzen: hiemit soll die Möglichkeit gegeben sein, die gewährten Vergünstigungen zurückzuziehen oder einzuschränken, falls dies künftighin nach der technischen und wirthschaftlichen Lage der betr. Industriezweige thunlich erscheint. — Dem Reichstage ... vorzulegen: vergl. § 105d Abs. 3.

Strafbestimmungen: bei Ueberschreitung des materiellen Inhalts der ertheilten Vergünstigungen in § 146 Ziff. 2; auf Außerachtlassungen von Vorschriften formeller Natur (z. B. Aushang einer besonderen Tafel) kommt § 149 Ziff. 7 zur Anwendung; vergl. auch hieher Reichsger. (R 15 S. 151).

V. Aufsicht.

(Ueberschrift neu eingefügt durch das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 91.)

§ 139b.

I Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Absatz 1, 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zur ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

II Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

III Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

IV Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

V Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Centralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juni 91.)

Hiezu kgl. Verordnung v. 31. März 92, die Fabriken- u. Gewerbeinspektoren betr. (nebst Dienstanweis. v. 12. Nov. 92.)

Abs. 1. Ausführung der Bestimmungen in § 105a 2c.: der Wirkungskreis dieser „besonderen Beamten" erstreckt sich sohin kraft reichsgesetzlicher Vorschrift auf Ueberwachung der Bestimmungen über Sonntagsarbeit in Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, jedoch mit Ausschluß der Handelsbetriebe (§ 105b Abs. 1), ferner der Bestimmungen über Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit (§ 120a — § 120e), sowie der Vorschriften über Arbeitsordnung und Beschäftigung jugendlicher Personen und Arbeiterinnen (§ 134—139a), in diesen beiden letzteren Richtungen jedoch mit Beschränkung auf Fabriken und die diesen gleichgestellten gewerblichen Anlagen. Nach Landesrecht können diesen Beamten noch weitere Aufsichtsfunktionen übertragen werden; dieß ist geschehen in Bayern bezüglich der Kontrolle in Bezug auf den Arbeiterschutz in Anlagen nach § 16 u. § 24 GewOrdn. (vergl. § 1 VO. v. 31. März 92), ferner (durch § 1 der Dienstanweis.) bezüglich der Kontrolle der Führung der Arbeitsbücher und Zeugnisse (§§ 107—113) und bezüglich der Lohnzahlungsvorschriften (§ 115— § 119a). — alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden: vergl. übrigens Abs. 2 und § 6 der Verordn. v. 31. März 92. — jederzeitige Revision der Anlagen: auch zur Nachtzeit, falls die Anlagen zu dieser Zeit im Betriebe stehen; vergl. Abs. 4. — Verweigerung des Eintritts in die Fabrikanlagen 2c. zieht dem Unternehmer Strafe nach § 149 Ziff. 7 GewOrdn., event. auch nach § 113 StrGB. zu. Ueber Revisionen der Ortspolizeibehörden vergl. § 39—§ 45 AusfAnweis. v. 29. März 92, auch § 54 ME. v. 15. März 95. — vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten: und zwar nicht bloß im Straf- sondern auch im Verwaltungsverfahren; nach diesen Richtungen besteht keine Verpflichtung zur Geheimnißwahrung. Vergl. noch § 373 CivPrOrdn. u. § 76 StrafprozOrdn.

Abs. 2. Vergl. die Eingangs allegirte Verordn. v. 31. März 92, auch Anm. zu Abs. 1 und zu § 120d.

Abs. 4. Vergl. Anm. zu Abs. 1, verbis: „Revision".

Abs. 5. statistische Mittheilungen...: über Lohnverhältnisse, Dauer der Arbeitszeit, Arbeiterzahl 2c. (vergl. z. B. die einmalige Anordnung im RGBl. 92 S. 337). Die statistischen Erhebungen werden regelmäßig der „Kommission für Arbeiterstatistik" (vergl. Anm. zu § 120e Abs. 3, S. 232) mitgetheilt. Strafvorschrift in § 149 Ziff. 7.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

§ 140.

I Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

II Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

Von Titel VIII gilt nur noch § 140, während die §§ 141—141f, welche durch Art. I des RGes. v. 8. April 76 (RGBl. S. 134) diesem Titel neu eingefügt worden waren, mit Eintritt der Giltigkeit des, auf dem Versicherungszwange beruhenden Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 83 in der Hauptsache gegenstandslos geworden sind und daher durch § 87 Abs. 1 des letztbezeichneten Gesetzes v. 1. Dezember 84 an ausdrücklich außer Giltigkeit gesetzt wurden.

Titel IX.

Statutarische Bestimmungen.

§ 142.

I Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

II Die Centralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juni 91.)

Hiezu § 50 VollzV. v. 29. März 92, ferner § 46 AusfAnweis. v. 31. März 92.

Abs. 1. Statutarische Bestimmungen: nachdem eine Reihe neuer Aufgaben der statutarischen Regelung nicht nur der Gemeinden, sondern auch der weiteren Kommunalverbände zugewiesen worden ist. — vergl. §§ 105 b Abs. 2, 119 a Abs. 2, 120 Abs. 3 GO. — wurde § 142 entsprechend ausgestaltet, ferner wurde vorgesehen, daß vor dem Erlasse statutarischer Bestimmungen neben betheiligten Gewerbetreibenden auch Arbeiter gehört und daß die getroffenen Bestimmungen in der entsprechenden Form veröffentlicht werden. Zum Erlaß von ortsstatutarischen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 3, 34 Abs. 1) sind die Gemeindebehörden (Magistrate, Gemeinde-Ausschüsse, Gemeinderäthe) zuständig (§ 50 VollzV. v. 29. März 92). In den Landestheilen diess. d. Rh. ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, bezw. der Gemeindeversammlung erforderlich. Die Beschlußfassung des weiteren Kommunalverbandes über statutarische Bestimmungen gehört zum Wirkungskreise des Distriktsraths. Der Erlaß sowie die Wiederaufhebung statutarischer Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes bedarf der Zustimmung der Kreisregierung, K. d. J. (§ 142 GewOrdn., § 1 u. § 50 der Verordn. v. 29. März 92, vergl. auch R 6 S. 409, 16 S. 144). — Von jeder auf Grund der §§ 105 b Abs. 2, 119 a Abs. 2 und 120 GO. erlassenen statutarischen Bestimmung ist alsbald nach dem Erlasse ein Exemplar der k. Regierung, K. d. J., einzusenden (§ 46 AusfAnw. v. 31. März 92). Bezüglich der Auswahl der zu hörenden betheiligten Gewerbetreibenden und Arbeiter siehe § 47 vorerwähnter Ausf.-Anweis. Am Erlasse statutarischer Bestimmungen nach § 23, 33 u. 41 sind Arbeiter nicht speziell „betheiligt" und daher auch nicht zu hören. Bezüglich der Folgen der Außerachtlassung der Einvernahme betheiligter Gewerbetreibender, insoweit solche vorgeschrieben ist, vergl. R 14 S. 14, auch 16 S. 145. — höhere Verwaltungsbehörde, weiterer Kommunalverband: vergl. § 1 u. 3 Verordn. v. 22. März 92. — zu veröffentlichen: erst hiedurch werden die bezüglichen Bestimmungen des strafrichterlichen Schutzes theilhaftig (bayer. oberst. GerH. 7 S. 371, Stenglein 18 Beil. S. 33).

Abs. 2. den Gesetzen: hierunter sind nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern überhaupt alle reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, sowie die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen (siehe § 155 Abs. 1 GO.) zu verstehen.

Titel X.

Strafbestimmungen.

§ 143.

I Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

II Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

III Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Ver-

triebe derselben innerhalb des Reichsgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.
(In der Fassung der Novelle v. 1. Juli 1883.)

Abs. 1. Berechtigung zum Gewerbebetriebe: d. i. zu dem durch die GewOrdn. selbst geregelten Gewerbebetriebe; die Bestimmungen bezüglich der Einziehung der Befugnisse der Kaminkehrer (vergl. § 39 GewOrdn. mit § 13—15 der V. v. 27. Febr. 69) und ebenso jene bezüglich der Apotheker und der Eisenbahnunternehmungen (vergl. Art. 29 des bayer. GewGes. in der Fassung des Art. 8 des bayer. AusfGes. z. StrPrO.) werden daher durch § 143 nicht berührt. — in den Reichsgesetzen: d. i. sowohl der GewOrdn. (vergl. Fortsetzung der Anm.) als auch in sonstigen Reichsgesetzen, einschließlich der Reichs-Steuergesetze; vergl. hieher insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des § 4 RGes. v. 9. Juni 84, den verbrecherischen 2c. Gebrauch von Sprengstoffen betr. (RGBl. S. 141, auch R 6 S. 141). — Entziehung: gleichviel hier ob Zurücknahme der Genehmigung oder Untersagung des Weiterbetriebes eines ohne Genehmigung eröffneten Gewerbes, gleichviel ferner ob die Entziehung einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen solchen im Umherziehen betrifft; vergl. hieher § 33 a Abs. 3, 35, 40, 44 a, 51, 53, 54, 58, 59 a, 60—63 GewOrdn.

Abs. 2. Steuergesetze: nämlich Landes-Steuergesetze, da die dießbezüglichen Reichsgesetze bereits durch den Vorbehalt des Abs. 1 getroffen werden; vergl. Art. 58 ff. MalzaufschlagGes. (GVBl. 79 S. 843), Art. 31 BranntweinaufschlGes. (GVBl. 80 S. 37). Dadurch, daß Abs. 2 auch in die nunmehrige Textirung der GewOrdn. unverändert überging, ist die bisherige Streitfrage, ob nicht dieser Absatz durch § 5 u. 6 des REinfGes. z. StrGB. v. 31. Mai 70 derogirt zu erachten sei (vergl. Stenglein 11 S. 97, 12 S. 21 u. 254), in authentischer Interpretation und zwar verneinend beantwortet.

Abs. 3 hat im Hinblicke auf § 4 des RPreßges. v. 7. Mai 74 keine praktische Bedeutung mehr.

§ 144.

I Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

II Jedoch werden aufgehoben die für die Medizinalperson bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen.

Abs. 1. Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten können sich aus reichs- wie landesrechtlichen Bestimmungen (auch Verordnungen) ergeben; in ersterer Richtung vergl. z. B. §§ 222, 230, 232, 266 Ziff. 3, 285, 290, 300, 365, 367 Ziff. 3—5 (hiezu ObLGerM., R 12 S. 57 u. ErgBd. 1 S. 348), 9 u. 15, 369 StrGB., desgl. das Ges. v. 14. Mai 79, den Verkehr mit Nahrungsmitteln betr. (RGBl. S. 145); rücksichtlich des Landesrechtes s. insbeson-

dere Art. 32, 33, 34, 43, 46, 48, 49, 60, 71 (hiezu Bl. 26 S. 70) 72, 143 (hiezu ME. v. 2. Dez. 1873, MBl. S. 602 mit oberstr. Erk. v. 4. Juni 1875, MBl. S. 393, Stenglein 15 Beibl. S. 20), 144 (s. oberstr. Erk. v. 20. Sept. 1873, MBl. S. 548, Stenglein 13 Beibl. S. 51), 145 Ziff. 2 (vergl. auch Bl. 29 S. 126), 153 PStrGB. Vergl. hieher noch Anm. zu § 73. Uebrigens stehen hier nur Vorschriften für die selbstständigen Gewerbetreibenden in Frage; anderweite Bestimmungen (z. B. Art. 155 PStrGB.) kommen hier nicht in Betracht; vergl. dagegen Anm. zu § 152. — Gesetzen: einschließlich der gesetzmäßig erlassenen Verordnungen; vergl. das soeben citirte Erk. v. 20. Sept. 73.

Abs. 2. Ob aus der in § 360 Ziff. 10 StrGB. begründeten allgemeinen Verpflichtung zur Nothhilfe ein Zwang zur ärztlichen Hülfe abgeleitet werden kann, ist eine Frage der Auslegung der citirten Bestimmung des StrGB.; Abs. 2 bezieht sich übrigens nur auf Aerzte (§ 29 GewOrdn.), sohin weder auf Bader (vergl. Reichsger.. R 6 S. 363; vergl. auch OLGerM. 3 S. 83), noch auf Apotheker (R 9 S. 25 u. 11 S. 371; vergl. auch § 19 V. v. 25. April 77, GVBl. S. 235), noch endlich auf Hebammen.

§ 145.

I Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§ 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend.

II Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

(Erstm. abgeändert durch EinfGes. v. 12. Juni 72, sodann durch Nov. v. 1. Juli 83.)

Abs. 1. Bezüglich des Mindestmaßes der Strafe s. §§ 16—18 u. 27, des Verhältnisses der Geld- zur Freiheitsstrafe §§ 28 (hiezu Reichsger., R 9 S. 26), 29 u. 78, der Verjährung in Vergehenssachen §§ 67 u. 68 StrGB. (vergl. auch Anm. zu Abs. 2). Ueberhaupt gelten für die Anwendung der Strafbestimmungen der GewOrdn. die allgemeinen Grundsätze des StrGB., insoweit dieselben nicht nach ausdrücklicher Bestimmung nur für ein höheres Strafreat als die jeweils der Aburtheilung unterliegende Gewerbeordnungskontravention Anwendung zu finden haben; vergl. § 1 Abs. 2, 4, 6, 19, 28, 29, 43, 49, 67, 70 u. 74 StrGB. Die Beihilfe zur Verübung von solchen Gewerbeordnungskontraventionen, welchen der Charakter von Vergehen zukömmt (vergl. § 146, 147 u. 153 Gew.-Ordn. mit § 1 Abs. 2 StrGB.), ist daher gemäß § 49 StrGB. gleichfalls strafbar; vergl. Bl. 27 S. 401 und Stenglein 18 S. 349, auch Anm. zu § 147 Ziff. 1, Schluß. Ebenso kommt hinsichtlich des nöthigen strafbaren Willens § 59 StrGB. in Betracht, wobei übrigens zu bemerken ist, daß — wo nicht nach dem erklärten Zwecke der Strafbestimmung Vorsätzlichkeit des Thuns gefordert ist (vergl. § 147 Ziff. 3, § 148 Ziff. 5, 6 u. 10, § 153) — auch bloße Fahrlässigkeit zur Strafbarkeit hinreicht; vergl. zunächst Anm. zu § 146 Ziff. 1 u. 2, ferner: Reichsger., R 1 S. 25 u. 369, 2 S. 382, 3 S. 217, 8 S. 19, 21 u. 199, 10 S. 393, 15 S. 379, ErgBd. 1 S. 250;

ObLGerM., R 9 S. 232, 12 S. 8 u. 10; Stenglein 18 S. 352. Bezüglich der Verjährung s. Schluß der Anm. zu Abs. 2. Der Versuch ist gemäß § 43 Abs. 2 StrGB. nicht strafbar.

Abs. 2. Auch für jene Kontraventionen dieses Titels, welche sich als Vergehen (vergl. Anm. zu Abs. 1) darstellen, gilt sohin im Allgemeinen für die Strafverfolgung die, nach § 67 Abs. 3 StrGB. zunächst nur für Uebertretungen festgesetzte, dreimonatliche Verjährungsfrist. Uebrigens ist, da von den Strafbestimmungen der GewOrdn. lediglich die §§ 146, 146a, 147 u. 153 Vergehensstrafen androhen, die §§ 146, u. 153 aber bereits gemäß Abs. 1 den längeren Verjährungsfristen des StrGB. unterworfen sind, Abs. 2 nur mehr für § 146a und § 147 von Belang. Bezüglich der Verjährung der Strafvollstreckung s. § 70 StrGB. — Die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung beginnt für gewerbliche Anlagen (§ 147 Ziff. 2) nicht schon von der Vornahme der unerlaubten Handlung, sondern erst von der Beseitigung des ungesetzlichen Zustandes an; vergl. Bl. 26 S. 357; 27 S. 13 und 29 S. 242 (Stenglein 14 S. 82, 15 S. 196 u. 198, 18 S. 4); Gleiches gilt bezüglich der Reate nach § 147 Ziff. 1, 148 Ziff. 1—4 u. 149 Ziff. 7 (Reichsger., R 4 S. 59 u. 286, 8 S. 338).

§ 146.

I Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;
3. Gewerbetreibende, welche den § 111 Absatz 3 und 113 Absatz 3 zuwiderhandeln;
4. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

II Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

III Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

(Erstmals abgeändert durch das EinfGes. v. 12. Juni 72, sodann durch Novelle v. 17. Juli 78 und v. 1. Juli 83, endlich durch Art. 6 Novelle v. 1. Juni 91.)

Abs. 1. Geldstrafe . .: Kontraventionen dieser Art sind sohin Vergehen; vergl. Anm. zu § 145, auch Reichsger., R 2 S. 385, ferner bezüglich des Zusammenflusses mehrerer Strafthaten ebenda und weiteres reichsger. Urth. bei R 6 S. 23, 404 u. 410, endlich hinsichtlich der Zuständigkeit Abs 3. Primär ist stets, also auch bei im Voraus anzunehmender Zahlungsunfähigkeit, auf Geldstrafe zu erkennen; Reichsger., R 5 S. 18, ferner Stenglein 18 S. 20 — auch MBl. 77 S. 359 — u. S. 31. Für die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe kommen die §§ 27—29 StrGB. zu beachten; jedoch darf als Freiheitsstrafe lediglich Gefängnißstrafe (nicht bloß Haftstrafe nach § 28 Abs. 2 StrGB.; Reichsger., R 9 S. 26) ausgesprochen, diese übrigens bis zu 6 Monaten erstreckt werden.

Ziff. 1. dem § 115 zuwiderhandelt: gleichviel hier ob vorsätzlich oder fahrlässig; R 12 S. 9 (Reichsger.) u. S. 10 (ObLGerM.); vergl. im Uebrigen Anm. zu § 115. Ziff. 1 findet auch Anwendung gegenüber den in § 119 aufgeführten Personen, welche sohin gegebenen Falls auch nicht wegen Beihilfe sondern als Thäter bezw. Mitthäter zu bestrafen sind (Reichsger., R 7 S. 371, 9 S. 185; vergl. übrigens auch ebenda 8 S. 15). Deßgleichen kann Ziff. 1 auch gegenüber Bergwerksbesitzern rc. zur Anwendung kommen (§ 154a Abs. 1). Dagegen fallen nicht unter Ziff. 1 Verfehlungen nach § 117 Abs. 2. Ueber Realkonkurrenz vergl. Reichsger., R 6 S. 23 u. S. 404.

Ziff. 2. Gewerbetreibende: haftbar erscheint — vorbehaltlich des § 151 — der betr. gewerbliche (vergl. Reichsger., R 12 S. 143) Unternehmer und zwar auch dann, wenn die Arbeiter nicht von ihm selbst, sondern von seinem, nicht unter § 151 fallenden Personale, z. B. Werkmeister, eingestellt und vielleicht sogar von diesem — z. B. Werkmeister, welche mit Hüttenjungen arbeiten — entlohnt werden (Reichsger., R 1 S. 25, 3 S. 227, 4 S. 156, 5 S. 19 u. 312, 6 S. 395; ObLGerM., R 7 S. 201). Haftbar ist der Unternehmer nicht nur für vorsätzliches, sondern auch für bloß fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die betr. Vorschriften (Reichsger., R 8 S 21, 200; 4 S 28; 10 S. 393; ErgBd. 1 S. 250; 12 S. 9, 10, auch 16 S. 31); eine solche Fahrlässigkeit wird (vergl. § 151, auch Reichsger., R 4 S. 407) insbesondere in Unterlassung der Beaufsichtigung des Betriebs und Personals liegen (Reichsger., R 1 S. 25 u. 369, 3 S. 227, 4 S. 155 u. 407, 8 S. 199, 10 S. 393, ErgBd. 1 S. 250), vorausgesetzt, daß die Bethätigung einer solchen Beaufsichtigung nach Lage der Sache gerade von dem zur Verantwortung gezogenen Unternehmer verlangt werden kann (Reichsger., R 2 S. 132 u. 383, 4 S. 407, 6 S. 191, 8 S. 19; vergl. noch die reichsger. Entscheid. bei R 9 S. 28, hiezu jedoch § 151 in nunmehriger Fassung.) — § 135—137: diese Paragraphen betreffen die Beschäftigung von Kindern bezw. jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Fabriken. — § 139 u. § 139a: bezüglich der die Unterlassung des Aushangs der sog. zweiten Tafel in Hechelräumen ist nicht nach dieser Ziffer, sondern nach § 149 Ziff. 7 strafbar (Reichsger., R 15 S. 149 gegen R 14 S. 355). Vergl. noch bezüglich § 138 u. § 138a die Strafvorschrift in § 149 Ziff. 7. — zuwider handelt: auch die bloße Gestattung des Aufenthalts in den Fabrikräumen, entgegen dem Verbote des § 136 Abs. 2 ist nach dieser Ziffer strafbar (Reichsger., R 4 S. 407); vergl. auch § 146a verbis: „Beschäftigung gibt“.

Ziff. 3: unzulässige Eintragungen: vergl. § 111 u. § 113. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen § 111 sind strafbar nach § 150 Ziff. 1.

Ziff. 4: § 56 Ziff. 6: betrifft strafbares Hausiren mit explosiven Stoffen; bezüglich Verfehlungen gegen § 42a vergl. § 148 Ziff. 5. Die Möglichkeit einer idealen Konkurrenz der Ziff. 4 mit § 148 Ziff. 7 bezw. § 149 Ziff. 4 wird als ausgeschlossen zu erachten sein (vergl. Anm. zu diesen Gesetzesstellen); dagegen können mit Ziff. 4 Steuer-Strafbestimmungen ideal und real (§ 73, 74 StrGB.) konkurriren.

Abs. 2. Geldstrafen . . Kasse: die empfangsberechtigte Kasse braucht im Urtheile oder in den Urtheilsgründen nicht bezeichnet zu sein (Reichsger., R 8 S. 194). Gegenüber Verurtheilungen nach Ziff. 4 wird übrigens Abs. 2 mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 116 unvollziehbar sein.

Abs. 3 ist neu eingefügt durch Novelle v. 1. Juni 91; es können sohin nunmehr die betr. Strafsachen an das Schöffengericht überwiesen werden, falls nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß keine andere und höhere Strafe als Geldstrafe bis zu 600 Mark auszusprechen sein wird.

§ 146 a.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105 b bis 105 g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41 a und 55 a, oder den auf Grund des § 105 b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

(Neu eingefügt durch Novelle v. 1. Juni 1891.)

Geldstrafe . . 600 Mark: auch diese Kontraventionen sind Vergehen (§ 1 Abs. 2), zu deren Aburtheilung jedoch die Schöffengerichte zuständig sind (§ 27 Ziff. 2 GerVerfGes.); die Verjährungsdauer bemißt sich nach § 145 Abs. 2 — im Unvermögensfalle: vergl. Anm. zu § 146. — Haftstrafe: hierin liegt eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 28 StrGB. — § 105 b bis 105 g: Verfehlungen gegen die formelle Vorschrift in § 105 c Abs. 2 (Verzeichnißführung) fallen, da hiedurch die Beschäftigung solcher Arbeiter nicht unerlaubt wird, nicht unter die Strafbestimmung des § 146 a, sondern sind lediglich mit Uebertretungsstrafe (§ 149 Ziff. 7) belegt. Für Kontraventionen gegen § 136 ist die schärfere Strafbestimmung des § 146 Ziff. 2 maßgebend. Im Uebrigen vergl. Anm. zu § 145, 146 und R 10 S. 299 (auch Fahrlässigkeit macht straffällig). — Beschäftigung gibt: auch in der bloßen Anforderung, im Geschäftslokale (außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit) sich präsent zu halten, kann ein „Beschäftigung geben" erblickt werden (ObLGerM., R 14 S. 233); vergl. auch Schluß der Anm. zu § 146 Ziff. 2. Die Anwendbarkeit des § 146 a beschränkt sich nicht auf die gewerblichen Unternehmer, erstreckt sich vielmehr auch auf deren Bedienstete, insoweit von diesen für den Betrieb Arbeitskräfte nach eigenem Ermessen angenommen werden können. Der Unternehmer seinerseits haftet für die in seinem Betriebe vorkommenden Kontraventionen nach Maßgabe des § 151. Auch Fahrlässigkeit macht strafbar (Reichsger., R 15 S. 379).

§ 147.

I Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des

Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer den auf Grund des § 120d endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer eine Fabrik betreibt, für welche eine Arbeitsordnung (§ 134a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§ 134f) nicht nachkommt.

II Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

III In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

IV In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

(Erstmals abgeändert durch das EinfGes. v. 12. Juni 72, dann durch die Novelle v. 17. Juli 78 u. v. 1. Juni 91.)

Abs. 1. bis zu 300 Mk.: Zuwiderhandlungen gegen § 147 sind daher gleichfalls Vergehen, wenn auch im Umwandlungsfalle Haftstrafe auszusprechen ist (vergl. § 1 Abs. 3 u. 28 Abs. 2 StrGB.). Die Beihilfe zu solchen Vergehen ist strafbar, nicht jedoch der Versuch (§ 49 Abs. 1, § 43 Abs. 2 StrGB.); bezüglich einer Art von Beihilfe vergl. Schluß der Anm. zu Ziff. 1. Vorsätzlichkeit bildet keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 147 (vergl. Anm. zu § 145 u. § 146 Ziff. 2, auch unten Anm. zu Ziff. 1). Bezüglich der Verjährung gilt die abgekürzte Frist des § 145 Abs. 2; hinsichtlich des Beginns dieser Frist vergl. Anm. zu § 145 Abs. 2,

auch unten Anm. zu Ziff. 1. Zuständig zur Aburtheilung der Kontraventionen gegen § 147 sind die Schöffengerichte (§ 27 Ziff. 2 GemVerfGes.); auch ist Abwandlung mittels bloßen Strafbefehl zulässig (§ 14 Ziff. 3 der Vorschr. f. Amtsanwälte, MBl. 80 S. 13). — im Unvermögensfalle: primär ist also auf Geldstrafe zu erkennen; vergl. § 146 und § 146a.

Ziff. 1. selbständig: s. § 14. Der Pächter einer Wirthschaft ist gleichfalls selbständiger Gewerbetreibender, nicht aber der Stellvertreter (vergl. auch Anm. zu § 33 Abs. 1 u. § 45). — stehenden: vergl. auch hieher § 14. — Gewerbes: vergl. die Allegate in Anm. zu § 1, auch Anm. zu § 33 Abs. 1. Steht die Absicht, die betr. Erwerbshandlungen in wiederholter Weise auszuüben, fest, so kann schon in einer bloß einmaligen Erwerbshandlung der Beginn eines Gewerbes erblickt werden (Bl. 26 S. 322, 27 S. 378; Stenglein 18 S. 2); auch können zur Konstatirung der Gewerbsmäßigkeit eines Handelns selbst solche Fälle herangezogen werden, welche, für sich allein betrachtet, wegen Verjährung oder aus andern Gründen straflos wären (Bl. 28 S. 274; vergl. auch Reichsger., R 2 S. 176). — polizeiliche Genehmigung: es sind hier nur die — aber nicht alle — in Tit. II Abth. II Ziff. 2 (§ 29 —40) aufgeführten persönlichen Gewerbe, nicht auch die gewerblichen Anlagen nach § 16 ff. gemeint; für letztere s. die Strafbestimmung in Ziff. 2 (Bl. 27 S. 402, Stenglein 16 S. 116). Die Gewerbe, auf welche Ziff. 1 event. Anwendung findet, sind: Betrieb einer Apotheke durch nicht approbirte — nicht auch durch zwar approbirte, jedoch nicht mit der landesgesetzlichen Konzession versehene — Personen (§ 29 mit § 6); Privatkranken- ꝛc. anstalten (§ 30 Abs. 1); Hebammengewerbe (§ 30 Abs. 2; Hufbeschlag (§ 30a); See- ꝛc. Schiffer (§ 31); Schauspielunternehmer (§ 32); Gast- ꝛc. wirthe (§ 33; vergl. noch hinsichtlich der Realrechte § 48); Veranstaltung von Singspielen (§ 33a); Pfandleiher (§ 34 Abs. 1 u. 2); Gifthandel (§ 34 Abs. 3); Immobilienversteigerungen (§ 35 Abs. 3; im Uebrigen gilt für § 35 die Strafbestimmung in § 148 Ziff. 4); Strassengewerbe, insoweit eine ortspolizeiliche Konzessionirung vorgeschrieben ist (§ 37); Kaminfegergewerbe (§ 39). Dagegen kommen für die gegenwärtige Strafbestimmung, trotz ihrer Aufführung in Tit. II Abth. II Ziff. 2, nicht in Betracht: die Ausübung der Heilkunde, da diese freigegeben und nur die Beilegung eines ärztlichen ꝛc. Titels strafbar ist (vergl. in letzterer Richtung Ziff. 3), ferner aus ähnlichem Grunde die Ausübung der in § 36 aufgeführten Gewerbe (Feldmesser ꝛc.). Gleiches gilt für jene Gewerbe, deren Beginn einer Genehmigung überhaupt nicht bedarf, selbst wenn deren Fortsetzung entweder nach direkter reichsgesetzlicher Bestimmung (vergl. § 35 Abs. 1—3, mit einziger Ausnahme der Immobilienauktionatoren) oder gemäß der reichsgesetzlich zugelassenen lokalen Regelung (§ 37) untersagt werden kann; dagegen wird wiederum § 147 Ziff. 1 als Strafbestimmung anwendbar sein im Falle der lokalen Einführung des Konzessionszwangs für die in § 37 erwähnten Gewerbe. Zuwiderhandlungen gegen §§ 42b—44a kommen hier schon deßhalb nicht in Betracht, weil die bezeichneten §§ der Eingangs erwähnten Unterabtheilung des Gesetzes nicht angehören. — oder fortsetzt: unter diese Alternative fällt sowohl Jener, welcher trotz bereits erlittener Bestrafung, als auch Jener, welcher trotz Erlöschen seiner Konzession das Gewerbe fortsetzt. Vergl. in letzterer Beziehung zunächst § 33a Abs. 3 (erster Halbsatz), § 49 Abs. 3 u. § 53 Abs. 1 u. 2; der Zurücknahme der Konzession steht für

die in § 33a Abs. 3 (zweiter Halbsatz), § 53 Abs. 3 GewOrdn. u. § 1 Abs. 3 REinfGes. v. 12. Juni 72 (in Abt. II) vorgesehenen Fälle die Untersagung der Fortsetzung des Gewerbes rechtlich gleich. — Bedingungen abweicht: es kommen natürlich nur solche Bedingungen in Betracht, welche gesetzlich zulässig sind; vergl. Anm. zu § 40, auch Stenglein 14 S. 227 (Verbot des Haltens von Schänkmädchen betr.). Uebrigens wird auch hier (vergl. Ziff. 2) nicht jedes Abweichen von den Bedingungen, sondern nur ein solches in wesentlichen Punkten, — d. i. in solchen Richtungen, welche die Erholung einer neuerlichen Konzessionirung erforderlich machen würden — als strafbar zu qualifiziren sein (R 3 S. 14). Nicht als bloßes „Abweichen von den Bedingungen," sondern als an sich unbefugte Gewerbeausübung wird aber jene Ueberschreitung der Befugnisse sich darstellen, in welcher zugleich die Ausübung eines anderweiten konzessionspflichtigen Gewerbes enthalten ist, z. B. Ausübung der Gastwirthschaft statt der genehmigten Schankwirthschaft oder letzterer statt des Kleinhandels mit Branntwein (vgl. auch Anm. zu Ziff. 2). — Vorsatz bezw. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bildet keine Voraussetzung der Straffälligkeit; ObLGerM., R 9 S. 231 u. 10 S. 173; vergl. noch Anm. zu § 146 Ziff. 2. Vergl. noch bezüglich der Unbehilflichkeit des Rechtsirrthums ObLGerM., R 8 S. 335, ferner R 12 S. 145. Auch Beihilfeleistung macht strafbar; vergl. Eingang der Anm., ferner die Urtheile des ObLGerM. bei R 4 S. 293 (Ueberlassung eines Wirthslokals seitens des Konzessionärs an einen nichtkonzessionirten Dritten), 10 S. 176 (Beihilfe eines Konsumvereins-Lagerhalter an unerlaubtem Schankwirthschaftsbetrieb), 13 S. 36, 15 S. 281 (Beihilfe der Ehefrau an unkonzessionirtem Schankbetriebe des Ehemanns). Auch der Konzessionsinhaber kann unter Umständen (z. B. dadurch, daß derselbe im Falle der Verpachtung den Pächter der Behörde gegenüber als bloßen Stellvertreter hinstellt) wegen Beihilfe straffällig werden; R 15 S. 280.

Ziff. 2. Die Strafbestimmung in Ziff. 2 bezieht sich auf gewerbliche (vergl. Anm. zu § 1 u. § 6) Anlagen (§§ 16—28) im Gegensatze zu Ziff. 1, welche nur den in den §§ 29—40 behandelten persönlichen Gewerbebetrieb betrifft, Bl. 27 S. 402 (Stenglein 16 S. 116). Ebendeßhalb ist wegen unkonzessionirter Benützung einer gewerblichen Anlage nicht bloß Derjenige haftbar, welcher die Anlage errichtet hat, sondern auch der spätere Erwerber, welcher den Betrieb der Anlage in dieser Art weiter fortführt, Stenglein 15 S. 197; R ErgBd. 1 S. 2); aus gleichem Grunde verpflichten die für eine solche Anlage festgesetzten Konzessionsbedingungen jeden Besitznachfolger, welcher sich auch mit Unkenntniß der seinem Besitzvorgänger gestellten Konzessionsbedingungen nicht entschuldigen kann (Bl. 29 S. 243); Gleiches gilt für den Pächter solcher Anlagen (vergl. unten verbis „Anlage errichtet"). Uebrigens bezieht sich die Strafbestimmung in Ziff. 2 nur auf konzessionspflichtige Anlagen, sohin nicht auf solche, deren Errichtung an sich konzessionsfrei ist und nur unter bestimmten Voraussetzungen untersagt werden kann (§§ 27 u. 28); Bl. 27 S. 389 (Stenglein 16 S. 116). — Anlage errichtet: dieser Ausdruck umfaßt sowohl die erstmalige Errichtung der Anlage, als auch den wirklichen Betrieb und zwar auch Seitens des ursprünglichen Konzessionärs nach Erlöschen der Konzession (§ 49); Bayer. OberstGerH., Stenglein 15 S. 197; R. 7 S. 359 u. ErgBd. 1 S. 2.

Strafbar ist nicht erst der Betrieb, sondern bereits die Errichtung der Anlage (Stenglein 18 S. 6, vergl. auch RGer., R 2 S. 233.) Die Errichtung einer Anlage wird aber im Allgemeinen dann als gegeben anzunehmen sein, wenn der Zweck der Anlage äußerlich erkennbar hervortritt (Stenglein 18 S. 6); daß neue Baulichkeiten oder besondere Vorrichtungen hergestellt werden, ist (selbst für die erstmalige Errichtung) nicht unbedingt erforderlich, auch die Adaptirung einer bestehenden Räumlichkeit für einen unter §§ 16, 24 fallenden Betrieb gilt als Errichtung; vergl. noch Anm. zu § 16, verbis: „Schlächtereien". Deßgleichen wird in der Aenderung der Anlage für einen andern als den konzessionirten Betriebszweck (z. B. Umänderung einer konzessionirten Schlächterei in eine Abdeckerei) eine solche Errichtung zu erblicken sein; vergl. auch Anm. zu Ziff. 1, a. M. Landmann (I. Aufl.) S. 453, lit. h und die dortigen Citate, laut denen ein derartiges Vorgehen lediglich als eine „wesentliche Aenderung im Betriebe" sich qualificiren würde. Bezüglich der Frage, ob durch Brand 2c. zerstörte konzessionirte Anlagen ohne weitere Konzession neu errichtet werden dürfen, vergl. R 4 S. 261, auch Anm. zu § 49 Abs. 3 (Schluß). Wer wegen unbefugter Errichtung oder Betrieb einer Anlage bereits bestraft wurde, den Betrieb aber gleichwohl fortsetzt, wird wegen dieser weiteren Fortsetzungshandlungen neuerdings in Strafe genommen werden können (vergl. auch oberst. GerH. i. Str. 17 S. 23, Stenglein 17 S. 232). Bezüglich der Verjährung vergl. Schluß der Anm. zu dieser Ziffer. — wesentliche Bedingungen nicht innehält: als solche Bedingungen werden nur jene zu erachten sein, welche die für die konkrete Anlage in Betracht kommenden Belästigungen und Gefährdungen hintanzuhalten bestimmt sind (R 4 S. 390; ObLGM., R 16 S. 122); eine Bedingung, daß der Betrieb erst nach stattgehabter Revision eröffnet werden darf, erscheint sohin bei andern als den in § 24 Abs. 3 aufgeführten Anlagen unzulässig (Stenglein 18 S. 3). Die vorstehende Strafbestimmung bezieht sich übrigens zunächst nur auf Zuwiderhandlungen gegen die in der Genehmigungsurkunde oder den hiezu gehörigen Plänen 2c. enthaltenen, die Herstellung oder den Betrieb der Anlage betreffenden Bedingungen; die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften gehört hieher nur insoweit, als dieß in der Konzessionsurkunde speziell vorgeschrieben ist; vergl. auch hieher Stenglein 18 S. 3. Dagegen steht auch die Einhaltung derjenigen Bedingungen unter dem Schutze dieser Ziffer, welche auf vor der Einführung der GewOrdn. konzessionirte Anlagen sich beziehen; Stenglein 16 S. 108. — wesentliche Veränderung der Betriebsstätte . . Lokal: für die Bemessung des „Wesentlichen" gelten auch hier die vorstehend skizzirten Gesichtspunkte; die Ersetzung eines hölzernen Gerinnes einer Stauanlage durch ein steinernes, eines alten Fachbaumes durch einen neuen ohne Veränderung der Dimensionen 2c. fällt daher nicht unter diese Ziffer (R 4 S. 388; vergl. jedoch Art. 82 WasserBenGes.), wohl aber z. B. Veränderungen der Betriebsstätte in Folge Erweiterung des Betriebs (R 15 S 6). Vergl. im übrigen Anm. zu § 25. — wesentliche Veränderung in dem Betriebe: z. B. Verwendung anderen als des vorgeschriebenen Brennmaterials (vergl. R 5 S. 276), Erhöhung der Dampfspannung eines Dampfkessels (R 8 S 3). Vergrößerungen des Umfangs der Produktion ohne gleichzeitige wesentliche Aenderungen

der Betriebsstätte dürften dagegen nicht hieher zu zählen sein, können aber in jenen Fällen, in welchen die Einhaltung eines bestimmten Produktionsmaximums zur Bedingung gemacht wurde, aus diesem letzteren Gesichtspunkte unter Ziff. 2 gebracht werden. — Die (dreimonatliche; vergl. § 145 Abs. 2) Verjährung der Strafverfolgung beginnt, nachdem das Gesetz hier auch die Fortdauer des durch die Herstellung rc. der Anlage begründeten gesetzwidrigen Zustandes unter Strafe stellt, erst mit der Beendigung dieses Zustandes (Stenglein 14 S. 82, 5 S. 196; Reichsger., R 1 S. 288, auch 5 S. 55; ObLGerM., R 4 S. 177 u. 446 —, woselbst auch der Unterschied zwischen diesen und einzelnen baupolizeilichen Kontraventionen betont ist). Wo freilich lediglich eine konzessionswidrige Handlung ohne gleichzeitige Veränderung der Anlage in Frage steht, wie z. B. bei einzelnen Ueberschreitungen der Bedingungen, beginnt die Verjährung sofort mit dem Abschlusse des unerlaubten Thuns (mit dieser Beschränkung wird auch ObLGer. 1 S. 302 aufzufassen sein). Bezüglich der Strafbarkeit auch bloß fahrlässigen Handelns vergl. Anm. zu Ziff. 1, auch R ErgBd. 1 S 2. Vergl. noch Anm. zu § 149 Ziff. 7.

Ziff. 3. Diese Ziffer bezieht sich nur auf die Beilegung des ärztlichen rc. Titels, ist sohin nicht anwendbar einerseits auf Ankündigungen rc. von Nichtmedizinalpersonen, welche ohne Beilegung eines ärztlichen oder arztähnlichen Titels (R 7 S. 16) erfolgen, anderseits auf die Titelführung der Apotheker, Hebammen, sowie des niederen Medizinalpersonals (Landärzte, Chirurgen, Bader rc.); die unbefugte Führung des Titels eines Apothekers oder einer Hebamme wird straflos sein (vergl. Anm. zu § 29 Abs. 1 u. § 30 Abs. 2), während die unbefugte Beilegung des Titels: Bader rc. aus Art. 127 Abs. 1 PStrGB. strafbar erscheint (Stenglein 15 Beibl. S. 51, MBl. 75 S. 660; a. M. R 14 S. 115). Auch Frauenspersonen können sich übrigens gegen § 147 Ziff. 3 verfehlen; R 3 S. 377. — ohne approbirt zu sein: nur jene, welche die Approbation durch die zuständige deutsche Behörde (§ 29) erlangt haben und denen diese Approbation nicht etwa wieder entzogen ist (§ 53), sind befugt, sich als Aerzte zu bezeichnen. Der Schutz ausländischer Approbationen und eine Bestrafung Derjenigen, welche sich unwahrer Weise einer solchen Approbation als Arzt berühmen, liegt nicht im Bereiche des § 147 Ziff. 3 (Reichsger., R 1 S. 136, ferner R 12 S. 11); anderseits aber muß auch ein im Auslande wirklich als Arzt Approbirter — abgesehen von den Ausnahmen, welche aus den, die Praxis im Grenzgebiete betreffenden Staatsverträgen (Anm. zu § 29 Abs. 1) sich ergeben — bei Ausübung der Heilkunde in Deutschland auf den ausländischen Ursprung seiner Approbation ausdrücklich hinweisen (Stenglein 16 S. 117 u. 119, 18 S. 350 — Bl. 27 S. 402, 29 S. 244), wogegen wiederum der unter solchem Hinweise erfolgende Gebrauch der Bezeichnung als Arzt auch im Inlande gestattet sein dürfte (Reichsger., R 1 S. 135, ferner R 4 S. 291, 10 S. 200 und 203, 12 S. 146, auch 14 S. 15, ObLGerM.; a. M. R. 12 S. 10). Bezüglich der vor Einführung der GewOrdn. ertheilten Approbationen vergl. § 29 Abs. 5 u. Anm. hiezu. — Arzt..: die erste Alternative dieser Ziffer ist nur dann gegeben, wenn Jemand sich ungebührender Weise mit dem ärztlichen Titel ohne weitern Zusatz oder mit einem der in dieser Ziffer selbst

speziell namhaft gemachten Spezialistentitel (Wundarzt, Geburtshelfer 2c.; vergl. R 14 S. 115) bezeichnet; alle übrigen Titelbezeichnungen (z. B. Doktor, Naturarzt, Medicus 2c.) kommen lediglich für die zweite Alternative dieser Ziffer — Beilegung arztähnlicher Titel — in Betracht (vergl. Reichsger., R 3 S. 148; Stenglein 17 S. 235). Die Bezeichnung als „Arzt“ ist unapprobirten Personen unbedingt versagt; es ist also für die Bestrafung nicht nothwendig, daß sich Jemand „approbirter“ Arzt genannt hat (ähnlich liegt die Sache landesrechtlich bezüglich der Bader; vergl. Reger PStrGB. S. 194 u. in Bl. 26 S. 378 Note und nunmehr noch § 1 V. v. 24. Juni 84, GVBl. S. 522) und ebenso wenig, daß Jemand sich den Arzttitel in Verbindung mit der gewerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde beilegt; was speziell diese letztere Annahme anlangt, so spricht hiefür auch der Umstand, daß auf die Beilegung des Titels: Arzt die Strafbestimmung in § 360 Ziff. 8 StrGB. überhaupt keinen Bezug hat, sohin bei gegentheiliger Auffassung eine Lücke im strafrechtlichen Schutze dieses Titels sich ergeben würde. (Die Praxis ist allerdings schwankend, vergl. z. B. Stenglein 18 S. 24 und Note, gegen 5 S. 199). Der Titel: Arzt darf nur auf Grund Approbation, nicht auch in Folge landesherrlicher Verleihung (Hofzahnarzt: Stenglein 17 S. 234, Bl. 28 S. 391) geführt werden. Sich als „amerikanischer 2c. Arzt“ (Zahnarzt 2c.) zu bezeichnen, wird den in Amerika 2c. wirklich approbirten Personen nicht verwehrt werden können; vergleiche vorhergehende Bemerkung verbis: „ohne approbirt zu sein,“ auch Stenglein 18 S. 350. — ähnlichen Titel: vergl. zunächst bezüglich der Frage, welche Fälle unter diese Alternative fallen können, vorgehende Bemerkung sub: Arzt. Die Frage, ob der gewählte Titel dem Titel: Arzt 2c. ähnlich sei, ist trotz der Erheblichkeit der Umstände des konkreten Falls Rechtsfrage; die Frage dagegen, ob der Titel geeignet sei, jenen Glauben zu erwecken, ist eine Thatfrage (Reichsger., R 2 S. 238, 16 S. 146). Bejaht wurde Letzteres nach Würdigung der konkreten Sachlage z. B. bezüglich der Führung der Titel: Naturarzt bezw. Naturärztin (Stenglein 12 S. 340 — auch MBl. 73 S. 469 — u. 15 S. 214, ferner R 16 S. 32); prakt. Vertreter der arzneilosen Heilkunde, Spezial-Frauenpraktiker (Reichsger., R 16 S. 146); Spezialist (MBl. 78 S. 407, ferner Stenglein 18 S. 344 u. R 5 S. 175 u. 15 S. 389, ObLGerM.); Homöopath bezw. elektro-homöopath. Anstalt oder Vertreter der Homöopathie (ObLGerM., R ErgBd. 1 S. 48; Reichsger., R 7 S. 375; ferner R 15 S. 15 u. Stenglein 15 S 199); Autorität für Wurmkrankheiten (R 14 S. 235); Chirurg (R 7 S. 361); cand. medicin (R 12 S. 147); Kurschmied (in Preußen: R 16 S. 145). Dagegen wurde die Benennung als Diätetiker (Reichsger., R 3 S. 376) als nicht unter § 147 fallend befunden. Auch in dem Titel: Zahntechniker, Dentist 2c. wird für sich allein eine unbefugte Titelanmaßung nicht erblickt werden können (R 6 S. 190); anders jedoch, wenn diese Bezeichnung in Verbindung mit anderen verfänglichen Beisetzungen (ObLGerM., R 4 S 121) und insbesondere, wenn dieselbe in Verbindung mit dem Doktortitel (Reichsger., R 3 S. 148; ObLGerM., 11 S. 27; vergl. noch R 14 S. 115 u. Stenglein 16 S. 119) gebraucht wird. Bezüglich des Titels: Zahnarzt vergl. oben verbis: Arzt. Was endlich speziell den Doktortitel anlangt, so wird mit Rücksicht auf die dießbezügliche Uebung des Publikums in der Beilegung dieses Titels seitens einer im

Inlande nicht approbirten, das Heilgewerbe ausübenden Person eine Verfehlung gegen diese Ziffer selbst dann anzunehmen sein, wenn die betr. Person im Inlande wirklich als doctor medicinae promovirt, jedoch nicht als Arzt approbirt worden sein sollte (Stenglein 14 S. 84, 15 S. 199 u. 202, 18 S. 23; vergl. noch Reichsger., R 1 S. 135). Auch Abkürzungen des Doktortitels (z. B. D. — Stenglein 15 S. 213), ja selbst an sich richtige Angaben (z. B. medicus non approbatus; Stenglein 18 S. 23) können sich als unzulässig darstellen. Vergl. hieher noch bezüglich der Führung ausländischer Doktortitel oben verbis: „ohne approbirt zu sein", auch R 4 S. 291. — der Glaube erweckt wird: die dießbezügliche Prüfung hat lediglich bezüglich der „ähnlichen Titel" einzutreten, die unbefugte Beilegung des Titels: „Arzt (Wundarzt rc.)" ist ohne Weiters strafbar; Stenglein 17 S. 234. In ersterer Richtung ist aber zur Bestrafung zunächst erforderlich, daß der Betreffende den Glauben, ein approbirter Arzt zu sein, allgemein oder wenigstens einzelnen Personen gegenüber (Stenglein 15 S. 213) wirklich erwecken wollte (vergl. Reichsger., R 2 S. 237 u. 239; vergl. auch hieher Stenglein 18 S. 350, ferner R 12 S. 11). — geprüfte Medizinalperson: d. i. eben ein approbirter Arzt (Wundarzt rc.); die Erweckung des Glaubens, für die niedere Heilpraxis geprüft zu sein, kann hier nicht in Betracht kommen; vergl. Eingang der Anm. zu Ziff. 3.

Ziff. 4 gilt nunmehr in der Fassung der Nov. v. 1. Juli 91. Bezüglich der Strafbestimmung in Bezug auf den Fortbildungsschulunterricht vergl. nunmehr § 150 Ziff. 4. — endgültig erlassene Verfügungen: hierunter fallen auch Verfügungen der Distriktspolizeibehörde (§ 44 VollzV. v. 29. März 92), falls gegen solche Beschwerde nach § 120d Abs. 4 nicht ergriffen worden ist. Uebrigens kann bei Nachtheil für das Gemeinwohl die erlassene Verfügung, schon bevor dieselbe als endgültig erlassen sich darstellt, zwangsweise in Vollzug gesetzt werden (§ 21 der VollzAnweis. v. 31. März 92). Die Fabriken-Inspektoren haben sich in Bayern dießbezüglicher Verfügungen zu enthalten (§ 6 Verordn. v. 31. März 92). — Bezüglich der strafrechtlichen Haftung vergl. Anm. zu § 146 Ziff. 2 und § 151.

Ziff. 5 wurde eingefügt durch Nov. 1. Juli 91. — Arbeitsordnung: weitere Strafbestimmungen in Bezug auf Arbeitsordnungen s. in § 148 Ziff. 11 u. 12, § 149 Ziff. 7 und in § 150 Ziff. 5. — endgültige Anordnung: vergl. Anm. zu Ziff. 4. Vergl. im Uebrigen Anm. zu § 134f.

Abs. 2. Bezüglich des Verhältnisses der Steuerstrafe zu der Bestrafung wegen Gewerbepolizeikontravention vergl. auch § 148 Abs. 2; im Falle des § 147 absorbirt sohin die Gewerbepolizeistrafe die Steuerstrafe, während im Falle des § 148 die Gewerbepolizeistrafe von der Steuerstrafe absorbirt wird. — zugleich . .: Abs. 2 kommt sohin nur im Falle ideeller Konkurrenz zwischen Steuer- und Gewerbepolizeidelikt zu beachten; vergl. § 73 StrGB., auch Reichsger., R 3 S. 27. — Rücksicht bei Zumessung der Strafe: im Falle einer solchen Konkurrenz darf sohin nicht unter das Minimum der an sich gleichfalls verwirkten Steuerstrafe heruntergegangen werden (s. voriges Citat). Die Vorschrift des Abs. 2 schafft deßhalb eine Ausnahme von dem in § 73 StrGB. zum Ausdrucke gelangten Grundsatze der absoluten Exklusivität der Einen anzuwendenden Strafnorm (vergl. Reichsger., R 6 S. 261), während darin,

daß bei Verjährung des Gewerbepolizeidelikts immer noch event. auf die Steuerstrafe erkannt werden kann, eine weitere Ausnahme von dem bezeichneten Grundsatze nicht zu erblicken ist (vergl. R 16 S. 148, ferner R 2 S. 252 und Stenglein 18 S. 25, übrigens auch Anm. zu Abs. 3).

Abs. 3. Wegschaffung der Anlage: da die Eingangsworte des Abs. 1 einen integrirenden Bestandtheil jeder der einzelnen Ziffern des bezeichneten Absatzes bilden, wird anzunehmen sein, daß auch der Fall zu 2 nur dann gegeben ist, wenn eine vorgängige gerichtliche Verurtheilung vorliegt; nur für diesen Fall liegt sohin eine reichsgesetzliche Ermächtigung der Polizeibehörde zur Wegschaffung der Anlage ꝛc. vor und nur bei solcher Sachlage ersetzt und bezw. ergänzt Abs. 3 die einschlägige Landesgesetzgebung. Dagegen wird diese letztere nach wie vor für die Beantwortung der Frage maßgebend zu sein haben, ob die Polizeibehörde zu einem derartigen Vorgehen etwa auch schon vor Erwirkung eines Strafurtheils oder bei Unmöglichkeit der Erwirkung eines solchen — z. B. wegen Nichtausführbarkeit der Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person — sich befugt erachten kann. (Für Bayern wird die Frage in ersterer Richtung im Hinblicke auf Art. 20 PStrGB. zweifellos zu bejahen sein; vergl. auch Abs. 4. In zweiter Richtung dagegen dürfte z. Z. eine Lücke in der Landesgesetzgebung sich vorfinden, nachdem der in Art. 18 Abs. 2 PolStrGB. angezogene Art. 130 seit Einführung der GewOrdn. als außer Wirksamkeit getreten zu erachten sein wird; vergl. Anm. zu § 16 Abs. 2). Vergl. zur Frage Seydel Gewerbepolizei, S. 67, welcher gleichfalls die Anwendbarkeit dieses Absatzes von einer vorgängigen Verurtheilung abhängig erklärt, und ebenso Stenglein 14 S. 83, auch Anm. zu Abs. 4 und R 14 S. 236). Gegentheiliger Anschauung sind u. A. Landmann, Schenkel, deßgleichen das preuß. ObVerwaltGer. (R 6 S. 153, 154; 14 S. 4). — Insoweit hienach ein Vorgehen nach Abs. 3 zulässig ist, bemißt sich das Verfahren einschließlich des Beschwerderechtes in Ermangelung reichsgesetzlicher Regelung nach Landesrecht (VGH. 3 S. 173, R 2 S. 389; vergl. ferner R 1 S. 33. Das weitere Urtheil des preuß. ObVerwGer. v. 24. Juni 82, R 4 S. 13, betrifft keine gewerbl. Anlagen). Vergl. noch hinsichtlich der Durchführung der Maßnahme Art. 16 PolStrGB. Die Verhängung von Ordnungs- oder Ungehorsamstrafen (an Stelle des unmittelbaren polizeilichen Zwangs) ist nicht zulässig; vergl. Art. 21 Abs. 1 PolStrB., auch R 6 S. 154 u. 14 S. 4. Dagegen kann statt der Wegschaffung der Anlage auch vorläufige Einstellung des Betriebs bezw. des zu beanstandenden Betriebstheils verfügt werden (R 6 S. 155 u. 7 S. 359). — Bezüglich des Verhältnisses dieses Absatzes zu § 15 Abs. 2 vergl. Anm. daselbst.

Abs. 4 ist neu eingestellt durch Nov. v. 1. Juni 91. Ein polizeiliches Vorgehen vor strafrechtlicher Verurtheilung ist zwar auch hier (vergl. Anm. zu Abs. 3) landesrechtlich zulässig; in Bayern haben jedoch die Polizeibehörden erst nach Erlaß des Strafurtheils auf Grund dieses Absatzes einzuschreiten; vergl. § 21 Anweis. v. 31. März 92. Bezüglich des nähern Vorgehens der Polizeibehörde ist gleichfalls die allegirte Anweisung maßgebend.

§ 148.

I Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den in § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem § 33b oder außer den im § 149 Ziff. 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder seinen Wanderschein (§ 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt;
6. wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, imgleichen, wer eines der im § 59 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach § 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;

7a. wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 bis 5, 7 bis 11, Abs. 3, § 56a oder § 56b zuwiderhandelt;

7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Absatz 2 und 3 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;

7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Abs. 1, § 60b Absatz 1 oder des § 60d Absatz 3 in dem Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;

7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt, oder zu dem nach § 42b Abs. 5 verbotenen Gewerbebetriebe Kinder unter vierzehn Jahren verleitet oder ausschickt.

7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im § 131 Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt, oder wer einer auf Grund des § 100e Nr. 2 und 3 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt;
11. wer der Bestimmung des § 134c Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die im § 134b Nr. 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;
12. wer es unterläßt, der durch § 134e Absatz 1 und § 134g für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen;
13. wer dem § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

II In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

(Erstmals abgeändert durch das EinfGes. vom 12. Juni 1872, dann durch die Novellen vom 17. Juli 1878, 18. Juli 1881, 1. Juli 1883, 6. Juli 1887, 1. Juni 1891, endlich — bezüglich Ziff. 7a, 7b und 7d durch Art. 21 der Novelle vom Jahre 1896.

Abs. 1. Geldstrafe ..: Kontraventionen gegen diesen Paragraphen sind Uebertretungen (vergl. § 145 Abs. 2 u. § 1 Abs. 3 StrGB.), dieselben können im amtsgerichtlichen Strafmandatsverfahren erledigt werden; außerdem sind die Schöffengerichte zuständig (§ 27 Ziff. 1 GerVerf.-Ges., § 14 Dienstinstr. für Amtsanwälte). — im Unvermögensfalle: primär ist sohin auch hier stets Geldstrafe auszusprechen; vergl. Anm. zu § 146 Abs. 1.

Ziff. 1. außer § 147: wer ein konzessionspflichtiges Gewerbe ohne Konzession eröffnet, unterliegt sohin lediglich der (schärferen) Strafvorschrift des § 147; dagegen ist nicht bloß Jener, welcher ohne Anzeigeerstattung ein konzessionsfreies, sondern auch Jener, welcher ohne solche Anzeige ein konzessionspflichtiges Gewerbe nach wirklich erlangter Konzession eröffnet, nach § 148 Ziff. 1 strafbar. Vergl. übrigens noch Anm. zu Abs. 2. — stehendes Gewerbe: vergl. zunächst die Allegate zu § 147 Ziff. 1. speziell zu dieser Ziffer ObLGerM., R 5 S. 285 (Fleischverkauf der selbstzüchtenden Landwirthe, regelmäßig kein Gewerbe) u. 11 S. 129 (Lederhandel seitens der Metzger, als der Anzeigepflicht unterliegendes Gewerbe). — Anzeige: nämlich nach § 14 Abs. 1; § 14 Abs. 2 u. § 35 Abs. 3 kommen nicht hier, sondern für die folgenden Ziffern in Betracht. — Solange das Gewerbe betrieben wird, beginnt die Verjährungsfrist nicht zu laufen; vergl. Reichsger., R 4 S. 60 und Steng-

lein 17 S. 379, auch Anm. zu § 147 Ziff. 2, Schluß. — Vergl. übrigens Abs. 2.

Ziff. 2 u. 3 beziehen sich auf § 14 Abs. 2. Diese Ziffern und Ziff. 1 können mit einander real konkurriren.

Ziff. 4. Auch diese Ziffer kann, insoweit § 35 Abs. 4 in Frage steht, mit Ziff. 1 real konkurriren. — Die erste Alternative dieser Ziffer bezieht sich auf Abs. 1—3, die zweite Alternative auf Abs. 4 des § 35. Nicht unter Ziff. 4, sondern unter § 147 Ziff. 1 fallen Zuwiderhandlungen gegen Untersagungen nach § 33a Abs. 3u. § 53 Abs. 3 Gew.-Ordn. u. § 1 Abs. 3 EinfGes. Vergl. noch: bezüglich des Verhältnisses dieser Ziff. zu Abs. 2 Anm. daselbst, ferner bezüglich der Strafbarkeit jeder einzelnen Zuwiderhandlung R 15 S. 373 (Reichsger.).

Ziff. 5. Vergl. Bemerkungen zu den einschlägigen Paragraphen, insbesondere auch zu § 42a, § 42b Abs. 3 u. § 43 Abs. 1. Bezüglich des § 42a in Verbindung mit § 56 Ziff. 12 vergl. ObLGerM., R 14 S. 225. Wer die erforderliche Legitimationskarte zwar gelöst hat, aber nur nicht bei sich führt, unterliegt der milderen Strafbestimmung des § 149 Ziff. 1; auf Ausländer bezieht sich § 148 Ziff. 7e. Durch Ziff. 5 ist die Anwendbarkeit des § 363 Abs. 2 StrGB. (zweite Alternative) ausgeschlossen, wie in den Motiven zur Novelle v. 1. Juli 83 ausdrücklich hervorgehoben ist. — Andern überläßt: der „Andere", der hievon Gebrauch macht, ist event. nach der ersten Alternative dieser Ziffer, bezw. nach § 148 Ziff. 7 strafbar. — Vergl. übrigens Abs. 2.

Ziff. 7. Hierunter fällt auch Jener, welcher für ein Gewerbe im Umherziehen einen bereits abgelaufenen Wandergewerbeschein benützt (§ 60 Abs. 1), oder wer mit einem für einen Dritten ausgestellten Wandergewerbeschein hausirt (vergl. hieher auch R 7 S. 448). Dagegen ist Jener, welcher mit vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossenen Waaren 2c. (§§ 56, 56a) handelt, nicht nach dieser, sondern nach der nächsten Ziffer (bezw. § 146 Ziff. 4) strafbar; Jenen, welcher sein Gewerbe zwar mit einem an sich giltigen Wandergewerbescheine jedoch unbefugt in einem andern Bezirke betreibt, trifft die Strafe des § 149 Ziff. 3, endlich Jenen, welcher die in seinem Wandergewerbescheine aufgeführten Waarengattungen 2c. nicht einhält, Strafe nach § 149 Ziff. 4. — Vergl. übrigens Abs. 2.

Ziff. 7a. Die Abänderung der früheren Fassung „Ziff. 7—9" in „Ziff. 7—11" beruht auf Art. 21 der Novelle von 1896. Vergl. zunächst Bemerkungen zu den einschlägigen Paragraphen. Ziff. 7a steht zu Ziff. 7 in einem ähnlichen gegensätzlichen Verhältnisse, wie z. B. § 135 VZollges. zu § 1 und 2 des RGes. vom 21. Mai 78 zur Abwehr der Rinderpest (vgl. RGer. R 1 S. 88). Hienach war wohl nicht gerechtfertigt, wenn auch auf Verfehlungen der in Ziff. 7a erwähnten Art vor Einschaltung dieser Ziffer durch die Praxis (vergl. z. B. ObLGerM., R 2 S. 131) Ziff. 7 in Anwendung gebracht wurde; ebensowenig kann aber nunmehr eine ideelle Konkurrenz zwischen beiden Strafbestimmungen angenommen werden. — § 56 Abs. 2 Ziff. 1: in diesem Falle ist sowohl das Feilbieten geistiger Getränke ohne Wandergewerbeschein als auch solches mit Wandergewerbeschein jedoch ohne ortspolizeiliche Erlaubniß der Strafe nach dieser Ziffer unterworfen, da nur mit dieser Doppelerlaubniß der Vertrieb der Getränke ge-

stattet ist. § 56 Abs. 2 Ziff. 5: vergl. hieher R 12 S. 246 (Feilbieten von Pferdelotterie-Loosen betr.) — § 56 Abs. 2 Ziff. 7 bis 11: der Zusatz „bis 11" erfolgte durch Art. 18 der Novelle vom Jahre 1896 infolge der neuen Bestimmungen in Art. 11 (§ 56 Ziff. 10 u. 11 betr.); ebenso war für die Ziff. 7b — mit Rücksicht auf Art. 16 der Novelle (§ 60b Abs. 3 betr.) — hinter die Worte „§ 60 Abs. 2" einzusetzen „und 3", was gleichfalls durch Art. 18 der Novelle verfügt wurde. — § 56 Abs. 3: d. i. Ziff. 12; vergl. hieher ObLGerM., R 14 S. 226. — Vergl. übrigens Abs. 2.

Ziff. 7b. Die Einschaltung des „Abs. 3" des § 60b beruht auf Art. 21 der Nov. v. 1896. Vgl. auch hieher zunächst die Bemerkungen zu den einschlägigen Paragraphen und speziell bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu § 286 StGB. Reichsger., R 7 S. 444. — § 60b Abs. 2 und 3: vergl. hiewegen Anm. zu Ziff. 7a. — Vergl. noch Abs. 2, welcher übrigens nur dann in Betracht kommt, wenn die betreffende Zuwiderhandlung nicht bereits einer höheren Strafe unterliegt.

Ziff. 7c. im Wandergewerbescheine: der Besitz eines giltigen Wandergewerbescheines ist Voraussetzung einer Bestrafung nach dieser Ziffer; bezüglich des § 60 Abs. 1 kommt daher auch nur dessen zweiter Satz hier in Betracht. Ein Hausiren ohne Wandergewerbeschein ist nach Ziff. 7, bezw. — insoweit geistige Getränke in Frage stehen — nach Ziff. 7a strafbar; wer für den Vertrieb geistiger Getränke zwar einen Wandergewerbeschein, aber nicht die nach § 56 Abs. 2 Ziff. 1 erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß besitzt, wird gleichfalls nach Ziff. 7a zu bestrafen sein, in beiden Fällen übrigens nur vorbehaltlich des Abs. 2.

Ziff. 7d. Die Worte: „oder — ausschickt" wurden eingeschaltet durch Art. 21 der Novelle v. 1896. Vergl. im Uebrigen zunächst Bemerkung zu § 62, insbesondere Abs. 3 u. 4. Vergl. im Uebrigen § 149 Ziff. 5.

Ziff. 7e. Vergl. Bemerk. zu § 56d. Bundesrath.. Bestimmungen: nämlich jene der Bekanntmachung v. 31. Okt. 83, insoweit dieselben den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen, sohin die ganze Abtheilung II in ihren beiden Unterabtheilungen. Ziff. 7e greift auf alle derartigen Verfehlungen der Ausländer Platz, somit auch insoweit für Inländer gleichmäßige Vorschriften in der GewOrdn. selbst enthalten sind (vergl. z. B. Ziff. II A Nr. 6 u. 10 der cit. Bek. u. § 149 Ziff. 5).

Ziff. 8. Vorgeschriebene Taxen: vergl. § 76—78 u. § 80 Abs. 1. Genehmigte Taxen kennt die GewOrdn. an sich nicht; soll deren Aufführung in Ziff. 8 Bedeutung haben, wie doch angenommen werden muß, so sind als solche die in § 73 u. 75 erwähnten Preisfeststellungen zu erachten (ebenso oberst. LG. i. Str. 6 S. 455, MBl. 79 S. 290, ferner R ErgBd. 1 S. 23, 13 S. 236, 14 S. 128 u. 347; vergl. zur Frage noch Bl. 27 S. 268 u. 410, 29 S. 367, 30 S. 69). Nicht unter diese Ziffer fällt aber die Taxe für die ärztlichen Dienstleistungen nach § 80 Abs. 2, und ebensowenig wird in einer Ueberschreitung des festgesetzten Zinsfußes seitens der Pfandleiher (§ 38) eine ideale Konkurrenz dieser Ziffer mit § 360 Ziff. 12 StrGB. anzunehmen sein, nachdem derartige Preisfestsetzungen nicht als Taxen im Sinne des Tit. V GewOrdn. zu erachten sein werden (a. M. Schenkel S. 592). — Taxen .. überschreitet: d. i. höhere Taxen anfordert; straflos ist sohin einerseits das Anfordern niederer als der vorgeschriebenen 2c. Taxen (vergl. Anm. zu

§ 79) anderseits der bloße Besitz von mindergewichtiger Waare ohne Versuch, diese Waare zu dem für vollgewichtige Waare giltigen Preise zu verkaufen (R 14 S. 347).

Ziff. 9. Eine „gröbliche“ Verletzung der diesbezüglichen Pflichten ist nicht mehr Vorbedingung für die Strafeinschreitung; dagegen ist nach wie vor zur Anwendbarkeit der Ziff. 9 erforderlich, daß gesetzliche — nicht etwa lediglich innungsstatutarische — Vorschriften (vergl. § 126 bis 133) verletzt seien. Insoweit übrigens die Außerachtlassung von gesetzlichen Vorschriften durch spezielle Strafbestimmungen getroffen ist (z. B. bezüglich der Nichtgewährung der Zeit zum Besuch des Fortbildungsschulunterrichts), werden ausschließlich letztere zur Anwendung zu kommen haben; vergl. Anm. zu § 150 Ziff. 4.

Ziff. 10. § 131 Abs. 2: straffällig macht sich auch Jener, welcher einen Lehrling behält, nachdem derselbe innerhalb der neunmonatlichen Frist von dem gesetzlichen Hinderungsgrunde Kenntniß erlangt hat; vergl. R 12 S. 267. — § 100e Nr. 2 u. 3: vergl. hieher R 11 S. 279 (Erforderniß der Veröffentlichung der Bekanntmachungen nach § 100e Ziff. 3) u. 14 S. 348 (Verbot des Lehrlinghaltens auch wirksam gegen Gewerbsmeister, welche zwar Mitglieder einer Innung, jedoch nicht der privilegirten Innung sind).

Ziff. 11—13: diese Ziffern wurden eingefügt durch die Novelle v. 1 Juni 91. Ziffer 11 hat übrigens bloß auf Betriebe von der in § 134a bezeichneten Art und Größe Anwendung. Vergl. im Uebrigen die Anmerkungen zu den in diesen Ziffern allegirten Gesetzesstellen.

Abs. 2. Vergl. zunächst Anm. zu § 147 Abs. 2. Bei Anzeige einer Kontravention gegen Abs. 1 ist sohin zunächst zu prüfen, ob durch dieselbe Handlung („zugleich“) auch gegen ein Steuergesetz gefehlt wurde; bejahenden Falls ist die Anzeige an die zuständige Finanzbehörde abzugeben und kann Strafverfolgung nach § 148 nur dann noch in Frage kommen, wenn die Einschreitung wegen Steuerkontravention abgelehnt wird. Im Falle der Anwendbarkeit des Steuerstrafgesetzes hat sich auch die Verjährungsfrage nach diesem zu bemessen (R 12 S. 148). Liegt eine Verfehlung gegen die Steuergesetzgebung nicht vor, so kommt ausschließlich die betr. Ziffer von § 148 Abs. 1 zur Anwendung, so z. B. Ziff. 1 in dem Falle, wenn eine bereits wegen eines Gewerbebetriebs eingesteuerte Person neben dem Fortbetrieb dieses Gewerbes noch ein weiteres Gewerbe neu eröffnet (Metzger, welcher einen Lederhandel anfängt; ObLGerM., R 11 S. 129) — oder Ziffer 4, falls ein der Besteuerung bereits unterworfenes Gewerbe, entgegen dem § 35, fortbetrieben wird (ObLGerM., 4 S. 177). — Steuergesetze: bezüglich der Verfehlungen gegen Art. 6 und 28 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 vergl. ObLGerM., R 11 S. 129. (In diesem Urteile ist ausgeführt, daß Art. 28 Gew.Ges. v. 1868 nur noch anwendbar ist auf die Unterlassung der im Art. 6 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige der eine Steuererhöhung mit sich bringenden Aenderung des Geschäftsbetriebs, nicht aber bei Unterlassung der Anzeige hinsichtlich neuer vom bisher schon betriebenen Gewerbe wesentlich verschiedener Erwerbsarten, z. B. Beginn eines Lederhandels seitens eines Metzgers.) Als Steuergesetz hat selbstverständlich auch das Gesetz v. 10. März 79, Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr. (GVBl. S. 171) in Betracht zu kommen.

§ 149.

I Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des §§ 44a Absatz 2 zuwiderhandelt;
2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des § 56 oder dem § 60c Absatz 1 zuwiderhandelt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angibt;
5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch §§ 105c Absatz 2, 134e Absatz 2, 138, 138a Absatz 5, 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;
8. wer ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.

II Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.

III In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

(Erstmals abgeändert durch das Einf.-Ges. v. 12. Juni 1872, dann durch die Novellen v. 17. Juli 1878, 18. Juli 1881, 1. Juli 1883, endlich durch Art. 6 Ziff. 8 des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891.)

Abs. 1. Geldstrafe..: Zuwiderhandlungen gegen § 149 sind Uebertretungen; vergl. § 148. — im Unvermögensfalle: vergl. Anm. zu § 146.

Ziff. 1. Wer die fraglichen Scheine überhaupt nicht besitzt, ist nach § 148 Ziff. 5 strafbar.

Ziff. 2. Verfehlungen gegen § 56 Abs. 3 (laufende Ziffer 12) fallen unter § 148 Ziff. 7a, solche gegen § 60c Abs. 2 u. 3 unter § 148 Ziff. 7b. Bezüglich der Ausländer vergl. § 148 Ziff. 7e.

Ziff. 3. Vergl. hieher § 60 Abs. 2. Besitzt der Betreffende überhaupt keinen Wandergewerbeschein oder nur einen solchen, dessen Gültigkeit bereits gänzlich abgelaufen ist, so kommt § 148 Ziff. 7 zur Anwendung. Verfehlungen der Ausländer sind nach § 148 Ziff. 7e strafbar. — Vergl. auch hieher Abs. 3.

Ziff. 4. Vergl. § 60 Abs. 4. Bezüglich der Ausländer gilt auch hier § 148 Ziff. 7e. — anderen Waarengattungen: diese anderen Waarengattungen müssen aber solche sein, deren Aufnahme in den Wandergewerbeschein immerhin gesetzlich zulässig gewesen wäre, denn andernfalls hätte nicht diese Ziffer, sondern § 148 Ziff. 7a bezw. § 146 Ziff. 4 zur Anwendung zu kommen, natürlich vorbehaltlich Abs. 2 daselbst.

Ziff. 5. Vergl. § 62 u. Anm. hiezu. — mit sich führt: wer Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt, unterliegt der strengeren Strafe des § 148 Ziff. 7d. Im Uebrigen hat auch für Ziff. 5 jedes Mitführen, gleichviel zu welchen Zwecken, insolange für unbefugt zu gelten, als nicht hiezu Erlaubniß der Behörde vorliegt. — begleitet: d. i. sich mitführen läßt, gleichviel zu welchen Zwecken. Insoweit übrigens der Begleiter Handlungen vornimmt, welche über die gewerbliche Beihülfe hinausgehen und als Akte einer eigenen wandergewerblichen Thätigkeit sich darstellen (vergl. auch Anm. zu § 62 Abs. 1, S. 141), hätte nicht mehr diese Ziffer, sondern § 148 (Ziff. 7 2c.) zur Anwendung zu kommen. Auch Kinder (mit Ausnahme der eigenen Kinder des Gewerbeunternehmers) können wegen unbefugter Begleitung bestraft werden, vorbehaltlich jedoch der §§ 55, 56 StrGB. — Ehegatten..: die hier zugestandene Straflosigkeit der Ehegattinnen, Kinder oder Enkel „ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die gedachten Personen nicht mit vollkommen freiem Willen zu handeln pflegen, wenn sie mit dem Familienhaupte umherziehen" (Motive); das Alter dieser Begleiter kann sohin keinen Einfluß auf deren Strafbarkeit ausüben.

Ziff. 6. Vergl. zunächst Anm. zu § 69, sodann auch zu § 67 Abs. 2 und — hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser Ziffer auf die für sog. Spezialmärkte geltenden Markt-Ordnungen — Anm. zu § 70.

Ziff. 7. Wer: die Strafbestimmung bezieht sich auf dieselben Personenkreise wie im Falle des § 146 Ziff. 2; vergl. Anm. daselbst, speziell reichsger. Urt. bei R 6 S. 395. — § 138: vergl. hieher Reichsger. (R 15 S. 149). Die Anzeigepflicht besteht während der ganzen Dauer der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter, die dreimonatliche Verjährung der Strafverfolgung beginnt sohin erst bis die Anzeige nachträglich erstattet oder der betr. Arbeiter wieder außer Beschäftigung getreten ist (Reichsger., R 4 S. 287; vergl. auch Schluß der Anm. zu § 147 Ziff. 2.

— § 139b: hier kommt für die Strafbestimmung lediglich dessen letzter Absatz in Betracht.

Ziff. 8. Innungsmeister: Die Führung des bloßen Meistertitels fällt nicht unter Ziff. 7 (R 9 S. 425).

Abs. 2. Anzeige über Innungsverhältnisse: vergl. insbesondere §§ 101, 104d u. 104e.

Abs. 3. Vergl. zunächst Anm. zu § 148 Abs. 2. Speziell gegenüber der Strafbestimmung in Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 kommen als steuergesetzliche Bestimmungen im Sinne dieses Absatzes die Vorschriften über Entrichtung der für den Gewerbebetrieb i. U. gelegten besonderen Abgaben (s. hierüber Anm. zu § 60 Abs. 1, lit. b) in Betracht.

§ 150.

I Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 146 Ziff. 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;
4. wer den Bestimmungen des § 120 Absatz 1 oder einer auf Grund des § 120 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
5. wer es unterläßt, den durch § 134c Absatz 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

II Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.

(Abgeändert durch die Novellen v. 12. Juni 72, 17. Juli 78, 1. Juli 83 u. 1. Juni 91.)

Geldstrafe . . : vergl. Anm. zu § 148. — im Unvermögensfalle: vergl. Anm. zu § 146, aber auch § 78 StrGB. — für jeden Fall . . : also im Falle der Ziff. 1 u. 2 für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter; anders liegt die Sache z. B. für § 146, vergl. Anm. zu § 146 Abs. 1.

Ziff. 1. wer: als verantwortlicher Arbeitgeber erscheint — vorbehaltlich § 151 — auch hier Jener, welchem die Gesammtleitung des gewerblichen Betriebes zusteht; vergl. Anm. zu § 146 Ziff. 2, auch ObLGerM. (R 5 S. 303) u. Stenglein 18 S. 31.

Ziff. 2. wer: vergl. Ziff. 1. Auf Ordnungswidrigkeiten, welche Arbeiter in Bezug auf das Arbeitsbuch sich zu Schulden kommen lassen, ist Ziff. 2 unanwendbar (Reichsger., R 11 S. 21). Auch gegenüber Arbeitgebern

bezieht sich Ziff. 2 nur auf jene Fälle, welche nicht ohnedem schon durch Ziff. 1 unter Strafe gestellt sind; so tritt z. B. bei Nichtverwahrung der Arbeitsbücher (§ 107) Strafe nach Ziff. 1 ein.

Ziff. 3. wer: nämlich der betr. Arbeiter; vorsätzliche Unbrauchbarmachung 2c. des Arbeitsbuches 2c. seitens des Arbeiters ist nach Ziff. 2 strafbar

Ziff. 4 und Ziff. 5 sowie Absatz 2 sind neu eingefügt durch Novelle v. 1. Juni 91. — wer: dies sind für den Fall des Abs. 1 (nebst Abs. 2) die Arbeitgeber, im Falle des Abs. 3 des § 120 je nach der verletzten Vorschrift Arbeitgeber oder deren Eltern bezw. Vormünder (vgl. R 13 S. 257). — Fortbildungsschule . . Zeit zu gewähren: diese Verpflichtung besteht für die Arbeitgeber auch dann, wenn der Arbeiter freiwillig eine solche Schule besucht, bezw. besuchen will (R 11 S. 22). Ziff. 4 wird, als spezialgesetzliche Bestimmung, auch auf das Verhalten der Lehrherrn gegenüber ihren Lehrlingen in Bezug auf Fortbildungsschulunterricht zur Anwendung zu kommen haben; vgl. auch Anm. zu § 148 Ziff. 9 (a. M. R 11 S. 282). Vergl. noch R 13 S. 136 u. 257 (strafrechtliche Wirksamkeit einer ortsstatutarischen Bestimmung über Verpflichtung zum Mitbringen der erforderlichen Lernmittel betr.) — Vergl. übrigens noch Abs. 2.

Ziff. 5 neu eingefügt wie Ziff. 4. — Auch diese Ziffer kommt wie § 148 Ziff. 11 nur für Betriebe von der in § 134a bezeichneten Art und Größe in Betracht; vergl. im Uebrigen Anm. zu § 134c.

Abs. 2. Vergl. hieher Art. 58 Abs. 2; dagegen wird Abs. 1 dieses Artikels hier nicht in Frage kommen können. Vergl. noch R ErgBd. 1 S. 46 (Baden).

§ 151.

I Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

II Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

(In der Fassung der Novelle v. 1. Juni 91.)

Abs. 1 betrifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Gewerbeinhabers bezw. dessen Vertreters, während Absatz 2 die Haftung des Erstgenannten gegenüber der Gewerbepolizeibehörde regelt. — Durch Abs. 1 in nunmehriger Fassung wird die Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers insoferne wesentlich entlastet, als die Befreiung von eigener Verantwortlichkeit nicht mehr zur Voraussetzung hat, daß die Leitung des gewerblichen Betriebs im vollen Umfange einem Anderen („Stellvertreter" im Sinne der früheren Gesetzesfassung) übertragen sei, eine solche Uebertragung der Geschäftsleitung vielmehr auch für bloße Abtheilungen des Betriebs zulässig erscheint (Reichsger., R 14 S. 140, auch 15 S. 152; früheres Recht R 12 S. 149). Anderseits bewirkt aber die derzeitige Gesetzesfassung auch eine gewisse Verschärfung der Haftung des Betriebsinhabers, insoferne nämlich dieser nicht mehr, wie früher im Falle der Bestellung eines „Stellvertreters", nur für die mit eigenem Vorwissen vom Stellvertreter begangenen Gesetzeskontraventionen sondern auch noch dann haftbar erscheint, wenn er es an der nach Lage der Verhältnisse zu fordernden Beaufsichtigung des Betriebs oder des Geschäftsleiters hat fehlen lassen. (Reichsger., R 14 S. 136). — polizeiliche Vorschriften: d. i. solche Vorschriften, welche sich auf Zulassung und Ausübung des Gewerbes beziehen, gleichviel im Uebrigen, ob solche Vorschriften reichs- oder landesrechtlichen Charakter haben. Hieher werden sohin auch die Vorschriften über Einhaltung der Polizeistunde zu rechnen sein (a. M. R 13 S. 140), nicht aber z. B. jene in Bezug auf An- u. Abmeldung zur Krankenversicherung (R 9 S. 233; vergl. übrigens die dem § 151 nachgebildeten Bestimmungen des § 82a revid. KrVersGes.) — Strafe .. strafbar: für Abs. 1 kann lediglich ein strafgesetzlich zu ahndendes Verhalten in Frage kommen; vergl. dagegen Anm. zu Abs. 2. — neben denselben strafbar: zunächst also haftet der Betriebsleiter, nicht der Geschäftsinhaber; vgl. Eingang der Anm. — Uebertretung: nämlich Uebertretung „polizeilicher Vorschriften", gleichviel mit welcher Strafe dieselbe bedroht ist. — Leitung .. eines Theils (des Betriebs): vergl. Eingang der Anmerk., ferner hinsichtlich der Ausscheidung der technischen Geschäftsleitung von den kaufmännischen Geschäften R 11 S. 137 (reichsger. Urth., Glashüttendirektor betr.). Auch der Mitinhaber einer Firma kann hier zur Entlastung der anderen Firmeninhaber in Betracht kommen (Reichsger., R 15 S. 16). — oder ... hat fehlen lassen: vergl. das Vorbemerkte und speziell bezüglich der mangelnden Beaufsichtigung Reichsger., R 14 S. 136 mit 13 S. 359, auch 9 S. 25 (Haftung der Apotheker für ihre Gehilfen, früheres Recht). Auch durch Nichtentlassung eines unzuverlässigen Betriebsleiters ꝛc. kann der Geschäftsinhaber haftbar werden (vergl. R 11 S. 7). Vergl. im Allgemeinen noch Anm. zu § 146 Ziff. 2.

Abs. 2. solche Uebertretung: die Uebertretung „polizeilicher Vorschriften"; vergl. Abs. 1. Uebrigens hat Absatz 2, im Gegensatze zu Absatz 1, nicht zur Voraussetzung, daß die betr. Uebertretung überhaupt strafrechtlich ahndbar ist; Abs. 2 ist sohin auch anwendbar gegenüber einem nicht unter „Strafe" gestellten, aber gleichwohl gesetzwidrigen Verhalten des Stellvertreters, z. B. Förderung der Völlerei ꝛc. (R 11 S. 6). — Verlust .. geknüpft .. findet statt: diese Ausdrucksweise ist ungenau, da an eine konkrete Uebertretung nirgends der Verlust der Konzession ꝛc. als unabwendbare gesetzliche Straffolge geknüpft ist; Abs. 2 will vielmehr der Verwaltungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen lediglich die Befugniß geben, auch in jenen Fällen, in welchen nicht der Konzessionär

selbst sondern dessen Stellvertreter eine Uebertretung verübt hat, dem Konzessionäre 2c. die Erlaubniß zurückzuziehen. Die Frage, ob eine konkrete Uebertretung schwerwiegend genug ist, um die Zurücknahme der Konzession zu begründen, hat die Verwaltungsbehörde — unter Berücksichtigung der gesetzlichen Direktiven und Verfahrensvorschriften — selbständig zu entscheiden. Uebrigens würde sich für die Verwaltungsbehörde auch ohne die ausdrückliche Bestimmung dieses Absatzes eine gleiche Befugniß in der Regel schon aus dem anderweiten Inhalte des Gesetzes ergeben (vergl. Anm. zu § 53 Abs. 2, verbis: „aus Unterlassungen"); ebendeshalb wird auch nicht anzunehmen sein, daß die vorgängige Bestrafung des Konzessionärs die nothwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Absatzes bilde. — Verlust der Konzession . . : vergl. § 33a u. § 53; die Befugniß zur Zurücknahme der Konzession 2c. schließt auch hier jene zur Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 33a Abs. 3, § 35, 53 Abs. 3 GewOrdn. u. § 1 Abs. 3 REinfGes.) in sich. — Stellvertreter: mit Rücksicht auf die Aenderung, welche Abs. 1 durch die Novelle v. 1. Juni 91 erfahren hat, sowie anderseits im Hinblicke auf den zwischen beiden Absätzen nach wie vor bestehenden inneren Zusammenhang wird anzunehmen sein, daß als „Stellvertreter" im Sinne dieses Absatzes jene Personen zu gelten haben, auf welche jeweils Abs. 1 sich bezieht; als „Stellvertreter" werden sohin nicht mehr bloß die mit der Leitung des gesammten Betriebs betrauten Personen („Stellvertreter" im engeren Wortsinne; § 45), sondern auch noch jene Personen zu erachten sein, welche den Konzessionär strafrechtlich zu entlasten geeignet sind, also auch noch die Leiter eines Betriebstheils sowie die Aufsichtspersonen. Für das Verhalten aller dieser Personen soll der Konzessionär nach der Zweckbestimmung dieses Absatzes auch der Gewerbepolizeibehörde gegenüber haftbar sein und zwar in der hier vorgesehenen Abstufung, je nachdem die dem „Stellvertreter" zur Last liegende Uebertretung mit „Vorwissen" des Konzessionärs oder ohne solches begangen wurde (a. M. Schenkel). Bezüglich der Frage, ob auch bloß momentane Stellvertretung für § 151 von Belang ist, vergl. R 16 S. 33). — Ist dies nicht der Fall: dies trifft auch dann zu, wenn die Uebertretung des „Stellvertreters" zwar ohne Vorwissen des Vertretenen erfolgt, letzterer aber gleichwohl (wegen mangelnder Beaufsichtigung 2c.) strafrechtlich hiefür mitverhaftet ist. Dagegen kommt Abs. 2, wie auch Abs. 1, überhaupt nicht in Betracht bei Uebertretungen des nicht unter Abs. 1 fallenden gewerblichen Hilfspersonals, z. B. der bloßen Gewerbegehülfen; die Handlungen dieses Personals hat der Konzessionär der Gewerbepolizeibehörde gegenüber durchweg wie seine eigenen zu vertreten; die strafrechtl. Haftung des Gewerbeinhabers, (sowie des bloßen Gehilfen; Reichsger., R 16 S 63) bemißt sich lediglich nach den allgemeinen strafrechtl. Grundsätzen. — bei Verlust der Konzession: der Unternehmer wird wohl vor Einleitung des Konzessionsentziehungsverfahrens ausdrücklich zur Entlassung des „Stellvertreters" als solchen (R 6 S. 385) aufzufordern sein. (Vergl. im Uebrigen noch R 5 S. 158 u. 6 S. 385.)

§ 152.

I Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Er-

langung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

II Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Dieser Paragraph begründet die sogenannte Koalitionsfreiheit; derselbe ist jedoch auf die nicht unter die Gewerbeordnung fallenden (vergl. Anm. zu § 6) Gewerbetreibenden bezw. deren Arbeiter nur anwendbar, insoweit dieß durch die GewOrdn. ausdrücklich bestimmt ist (vergl. § 154 § 154a Abs. 1). Arbeitseinstellungen der Eisenbahnarbeiter können übrigens nach Art. 44 PStrGB strafbar sein; vergl. Reger, PolStrGes., Anm. zu Art. 44. Unberührt von der in § 152 enthaltenen Anerkennung der Koalitionsfreiheit bleiben alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften; diese sind auch bei Ausübung der Befugnisse des § 152 zu beachten. Günstigere Lohnverhältnisse dürfen sohin z. B. nicht durch Mittel und in einer Form angestrebt werden, welche vom Standpunkte des *Strafgesetzbuchs* als Erpressung oder Nöthigung (§ 240, 253 StrGB.; Reichsger., R 11 S. 19, auch 9 S. 425) oder als öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze (Arbeitseinstellung mittels Kontraktbruchs! § 110 StrGB.; Reichsger., R 10 S. 448 u. 11 S. 191 mit 12 S. 183) oder auch als Verübung groben Unfugs (§ 360 Ziff. 11 StrGB.; vergl. R 11 S. 415 mit ErgBd. 1 S. 339) sich darstellen. Aus gleichem Grunde sind auch bei Bethätigungen nach § 152 die *vereinsgesetzlichen* Bestimmungen zu beachten, woraus sich insbesondere ergiebt, daß, falls die gewerblichen Koalitionen ihre Zwecke auch durch Einflußnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung, sohin durch politische Maßnahmen zu fördern suchen, die betreffenden Vereinigungen den diesbezüglichen besonderen Bestimmungen der Vereinsgesetze unterliegen (vergl. Art. 14 ff. Vereinsges. v. 26. Februar 50; Reichsger., R 9 S. 31, 12 S. 355; BVerwGerH., R ErgBd. 1 S. 373; ferner R 10 S. 204 u. 15 S. 17 und nunmehr insbesondere noch ObLGerM., MBl. 95 S. 15, auch R 15 S. 154 ff).

Abs. 1. Gewerbetreibende .. gewerbliche Gehülfen: vergl. Eingang der Anm., auch Anm. zu § 105. — *Verabredungen:* nicht bloß ausdrückliche (Reichsger., R 7 S. 376). — *Erlangung:* d. i. der Erlangung von Arbeitsbedingungen 2c., welche nicht ohnehin schon den Betheiligten rechtlich zustehen; im letzteren Falle ist § 152 gegenstandslos (Reichsger., R ErgBd. 1 S. 250; ferner R 16 S. 257). Vergl. noch R 13 S. 259 (Verlangung der Entlassung eines Werkführers — *Einstellung der Arbeit:* bezüglich der Streiks mittels Kontraktbruchs vergl. Eingang der Anm. Verschieden von Arbeitseinstellung ist das bloße Aussetzen der Arbeit aus Bequemlichkeit (Blaumontagmachen; vergl. Reger, PStrGB., Anm. zu § 155). Im Uebrigen ist für den eigentlichen Kontraktbruch gewerblicher Arbeiter keine Strafbestimmung vorhanden.

Abs. 2 weder Klage noch Einrede: eine für den Fall des Rücktritts von einer derartigen Vereinbarung bedungene Konventionalstrafe kann sohin von der Gegenpartei — abgesehen etwa von Geltendmachung der Forderung im Wechselprozesse — nicht eingeklagt, die wirklich bezahlte Strafe aber auch nicht zurückgefordert werden. Vergl. noch R 16 S. 325 (Reichsger.)

§ 153.

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) theilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert, oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Dieser Paragraph stellt den Mißbrauch des Koalitionsrechts unter Strafe; bezüglich des Anwendungsgebiets in personeller Beziehung vergl. Anm. zu § 152. — Andere: auch Arbeitgeber (R 16 S. 257). — körperl. Zwang: erschöpfen die betr. Einwirkungen den Thatbestand des § 240 StrGB., so kommt diese Strafbestimmung zur Anwendung; vergl. Schlußwort des § 153. — Drohung: hierunter fällt auch die Androhung, einen für den Fall des Rücktritts als Konventionalstrafe acceptirten Wechsel in Lauf zu setzen (Stenglein 15 S. 176). Ueberhaupt bildet es für die Anwendbarkeit des § 153 keine Voraussetzung, daß die Drohung eine widerrechtliche (Reichsger., S. 377, auch 11 S. 17) oder daß der Drohende in der Lage oder Willens sei, die Drohung zu verwirklichen (ObLGerM., R ErgBd. 1 S. 50). Vergl. „Verrufserklärung." — Ehrverletzung: hierunter fällt jede Art der Beleidigung, auch eine bloß bedingt ausgesprochene macht strafbar (Stenglein 13 S. 262 und 14 S. 86). Ueber Idealkonkurrenz zwischen § 153 und § 185 (Beleidigung) vergl. das reichsger. Urt. bei R 5 S. 176. — Verrufserklärung: d. i. eine Erklärung, durch welche bezweckt wird, Jemanden in einem mehr oder weniger beschränkten Kreise in den üblen Ruf eines des Verkehrs nicht würdigen Menschen zu bringen (R 13 S. 260); eine objektiv beleidigende Form der Erklärung oder der ausdrückliche Gebrauch des Worts „Verruf" ist nicht erforderlich; vergl. auch hieher Stenglein 13 S. 262. Weiterer Fall von Verrufserklärung R, ErgBd. 1 S. 50 (ObLGerM.). Veröffentlichung von sog. schwarzen Listen Zwecks Meidung des Verkehrs mit den hierin aufgeführten Personen betr. Anders liegt die Sache bezüglich der Mittheilungen von Arbeitgeber zu Arbeitgeber über die Aufführung ihrer Arbeiter, da solche Mittheilungen — manchmal gleichfalls schwarze Listen genannt — nicht zur Erreichung der in § 152 genannten Zwecke erfolgen; vergl. noch R 11 S. 280 (Reichsger., Verhängung der Sperre über einen Unternehmer betr.). — versucht: vergl. § 43 Abs. 2 StrGB. — an solchen Verabredungen (§ 152) theilzunehmen: Aufforderungen, welche andere Zwecke verfolgen, fallen sohin nicht unter § 153 (vergl. bezüglich der sog. schwarzen Listen vorhergehende Bemerk.). — härtere Strafe: vergl. insbesondere § 123, 240 und 241 StrGB., auch Eingang der Anm. zu § 152.

Schlußbestimmungen.

§ 154.

[1] Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133e finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der

§§ 105, 106 bis 119b, 120a bis 133e auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

II Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

III Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

IV Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

V Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juni 91.)

Hiezu § 48 bis § 50 der VollzAnw. v. 31. März 92.

Abs. 1. Apotheken . . Handelsgeschäfte: an sich würden die Bestimmungen der Gewerbeordnung sowohl auf Apotheken (ungeachtet des Vorbehalts in § 6) als auch auf Handelsgeschäfte (vergl. Anm. zu § 121) Anwendung zu finden haben. In Folge der Bestimmung des Abs. 1 sowie mit Rücksicht darauf, daß die Vorschriften der §§ 134—139a, weil ausschließlich auf Fabrikarbeiter bezüglich, für Apotheken ohnehin gegenstandslos sind, findet nun der ganze Titel Tit. VII (Arbeiterschutzgesetzgebung) auf das Apotheker-Gehilfen ꝛc. -Personal überhaupt keine Anwendung; auf das Personal in Handelsgeschäften aber kommen gemäß Abs. 1 von Tit. VII lediglich die Bestimmungen über Sonntagsruhe (§ 105a bis § 105h) sowie jene bezüglich der Fortbildungsschulen

(§ 120; vergl. auch R 16 S. 254) zur Anwendung. Auf die nicht unter Titel VII fallenden Bestimmungen der GewOrdn. bezieht sich Abs. 1 überhaupt nicht; es haben daher insbesondere § 152 u. § 153 sowohl auf Gehilfen 2c. in Apotheken als auch auf solche in Handelsgeschäften Anwendung zu finden.

Abs. 2 bewirkt, daß auf die in diesem Absatze benannten Betriebe, obgleich dieselben nicht als „Fabriken" zu erachten sind, gleichwohl die Spezialbestimmungen des Tit. VII über „Fabrikarbeiter" (§ 134 bis § 139a anwendbar sind; deßgleichen sind solche Betriebe der Kontrole der Fabrikeninspektoren (§ 139b) unterstellt. — Zimmerplätzen .. Bauhöfen: vergl. Anm. zu § 105b Abs. 1 und speziell bezüglich der Ziegeleien § 49 der VollzAnweis. v. 31. März 92, auch R 13 S. 141 u. 15 S. 153 (Reichsger.), ferner bezüglich der Brüche und Gruben (einschließlich der Torfstiche) Ziff. 5 des § 49 a. a. O., ferner R 12 S. 269 u. 13 S. 142, auch 10 S. 33. — über Tag betriebene Brüche: d. i. oberirdisch; Gegensatz in § 154a. — entscheidet .. höhere Verwaltungsbehörde: in Bayern die betr. Kreisregierung (§ 1 VollzV. v. 29. März 92). Dießbezügliche Direktiven geben die §§ 48 und 49 der VollzAnw. v. 31 März 92. Liegt eine Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht vor, so ist die Frage, ob ein konkreter Betrieb unter § 154 fällt, ausschließlich vom Strafrichter zu würdigen (Reichsger., R 15 S. 153).

Abs. 3. Durch Abs. 3 in nunmehriger Fassung (der frühere Abs. 3 ist in § 154a übergegangen) wird bewirkt, daß die auf Arbeiterinnen sowie auf jugendliche Arbeiter bezüglichen Bestimmungen der GewOrdn. (§ 135 bis § 139b) auch auf an sich nicht als Fabriken zu erachtende — Werkstätten mit Motorenbetrieb (Gasbetrieb ist nunmehr ausdrücklich mitaufgeführt; bezüglich des früheren Rechtszustands Reichsger., R 11 S. 285) anwendbar sind, nachdem solche Betriebe ohnedem sich wesentlich dem Fabrikbetriebe nähern. — Bezüglich des Begriffs: Werkstätte vergl. Anm. zu § 105b Abs. 1. Betriebe, welche nicht in der Absicht eines Erwerbes errichtet werden oder welche lediglich Annexen, von der GewOrdn. nicht unterfallenden Unternehmungen sind (z. B. Molkereien von Landwirthen; vergl. Anmerk. zu § 1, S. 3) zählen nicht hieher; wird dagegen auch nur in einem Theile eines gewerblichen Werkstättebetriebs mit Motoren regelmäßig gearbeitet, so kommt nicht bloß auf diesen Theil des Betriebs sondern auf den ganzen Betrieb Abs. 3 zur Anwendung (vergl. Reichsger., R 8 S. 198). Vergl. noch Reichsger., R 15 S. 143, 145. — Bundesrat .. Ausnahmen: für solche Ausnahmen sind insbesondere ins Auge gefaßt: die kleinsten Wind- und Wassermühlen sowie kleine Werkstätten, in welchen eine Nähemaschine durch die Wasserleitung oder elektrische Kraft bewegt wird. — Bezüglich des Termins des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Absatzes ist noch keine Bestimmung ergangen; vergl. auch § 50 AusfAnweis. v. 31. März 92.

Abs. 4. andere Werkstätten: als solche, in welchen Motoren überhaupt nicht oder doch nur vorübergehend verwendet werden, wie dieß noch vielfach in Kleinhandwerk und in der Hausindustrie der Fall ist. Unzugänglich für dießbezügliche Vorschriften sind lediglich Werkstätten, in welchen ausschließlich Familienangehörige des Unternehmers beschäftigt werden — Ausdehnungsbestimmungen im Sinne dieses Absatzes sind bisher nicht ergangen.

Abs. 5. Für bestimmte Bezirke: vergl. hieher § 139a Abs. 5.

§ 154a.

I Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

II Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juni 91; bisher Abs. 3 des § 154.)

Vergl. hieher § 51 der VollzAnweis. v. 31. März 92.

Im Hinblicke auf § 6 sind die Bestimmungen der GewOrdn. auf das Bergwesen nur insoweit anwendbar, als dieß ausdrücklich vorgesehen ist. Durch § 154a werden die Bestimmungen über Lohnzahlung, Truckverbot, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendl. Arbeitern, sowie die Bestimmungen über das Koalitionsrecht auch auf Bergwerks- 2c. Betriebe ausgedehnt, nachdem bereits durch § 105b (und die hiemit zusammenhängenden § 105c—h) die Bestimmungen über Sonntagsruhe auf die genannten Betriebe gleichfalls erstreckt wurden. Mit den vorbezeichneten Paragraphen sind ohne Weiters auch die hierauf bezüglichen Strafvorschriften auf Bergwerkunternehmer 2c. als ausgedehnt zu erachten (Reichsger., R 3 S. 24).

Abs. 1. Vergl. vorgehende Bemerkung, ferner bezüglich der Ausdrücke: Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten die Anm. zu § 105b Abs. 1. — unterirdisch betriebene Brüche: gleichbedeutend mit „unter Tag" betriebene Brüche (§ 154 Abs. 2); gegensätzlich zu beiden Ausdrücken ist die Bezeichnung „über Tag betrieben" (§ 154 Abs. 2).

Abs. 2. unter Tag: d. i. unterirdisch (vergl. Abs. 1).

§ 155.

I Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

II Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

III Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105b Absatz 2, 105c Absatz 2, 105e, 105f, 115a, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse

und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

(In der Fassung der Nov. v. 1. Juni 91).

Zu Abs. 3 § 52 VollzV. v. 29. März 92 und ME. v. 29. Okt. 92 (MBl. S. 517).

Abs. 1. Landesgesetze .. Verordnungen: wo sohin die GewOrdn. Vorbehalte zu Gunsten der „Landesgesetze" oder der „Landesgesetzgebung" enthält, hat sich ausschließlich nach der Verfassung des betr. Bundesstaats zu bemessen, ob die vorbehaltene landesrechtliche Regelung im Wege der formellen Gesetzgebung oder im Verordnungswege (einschließlich der Ministerialerlasse ꝛc.) zu erfolgen hat. Anders liegt die Sache in jenen Fällen, in welchen die GewOrdn. den Erlaß solcher Vorschriften den „Landesregierungen" (z. § 33, 34 Abs. 1), den „höheren Verwaltungsbehörden" (z. B. § 42b) ꝛc. zuweist; hiedurch ist nämlich die Befugniß — aber wohl nicht die Verpflichtung (vergl. Abs. 2) — statuirt, für dießbezügliche Anordnungen von der Beschreibung des Weges der formellen Gesetzgebung selbst dann Umgang zu nehmen, wo dieß unter ausschließlicher Berücksichtigung des Verwaltungsrechts des betr. Bundesstaats an sich nothwendig wäre. Wiederum anders ist (in Folge der Nichtaufnahme der „Gemeinde" sowie der „Centralbehörde" in Abs. 2) die Sache in jenen Fällen gelagert, in welchen die GewOrdn. der „Gemeinde" oder der „Centralbehörde" (z. B. § 38, 80) Zuständigkeiten zuweist; derartige Kompetenzen sind nicht übertragbar noch auch der Reglementirung nach Abs. 2 zugänglich. Vergl. hieher noch R 1 S. 14.

Abs. 2. Vergl. auch hieher Anm. zu Abs. 1, ferner die Zuständigkeits-Bestimmungen in der VO. v. 29. März 92. — welche Verbände .. zu verstehen sind: diese Bestimmung ist durch die Nov. v. 1. Juni 91 eingeschaltet worden mit Rücksicht darauf, daß auch den weiteren Kommunalverbänden mehrfach (vergl. § 105b Abs. 2, § 120 Abs. 3, § 142) das Recht statutarischer Regelung verliehen wurde.

Abs. 3. Vergl. hieher § 52 VollzV. v. 29. März 92, ferner a) bezüglich der Betriebe des k. Hofbrauhauses, der k. Bergwerke, Salinen und Hüttenwerke und der k. Münzanstalt MinBek. v. 30. März 92 (MBl. S 202) b), bezüglich der Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung „soweit diese Betriebe den Vorschriften der GewOrdn. unterliegen" MinBek. v. 12. April 92 (GVBl. S. 105). Vergl. hieher noch R 12 S. 430 (württemb. MinErl., welcher sich auch auf die Hilfsbetriebe der Post- und Telegraphenverwaltung — z. B. Telegraphenwerkstätten, Postbaubetriebe — erstreckt). c) bezüglich der unter der Heeresverwaltung stehenden Betriebe KriegsMinist.Bek. v. 29. Okt. 92 (MBl. S 517).

In den vorstehend aufgeführten bayer. Bekanntmachungen sind übrigens lediglich die den Polizei-, den unteren und den höheren Verwaltungsbehörden zustehenden Befugnisse, nicht auch jene der Fabrikeninspektion (§ 139 b) den betreffenden Dienstbehörden übertragen. Ueber die Frage, inwieweit Staatsbetriebe den Bestimmungen der GewOrdn. überhaupt unterliegen, vergl. Anm. zu § 1 und § 6.

Der ursprüngliche Text der Gewerbeordnung enthielt noch einen § 156 lautend:

Die Titel I, II, IV bis X dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Tittel III tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 406), tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.

Dieser Paragraph ist jedoch bereits gemäß Art. 16 Abs. 3 des RGes. v. 1. Juli 1883 in Wegfall gekommen. Bezüglich der Einführung der GewOrdn. in Bayern s. § 1 des REinfGes. v. 12. Juni 72 (abgedr. in Abteil. II). In Hessen südlich des Mains wurde die GewOrdn. eingeführt durch Art. 80 der Reichsverfassung, in Württemberg und Baden durch Reichsges. v. 10. Nov. 71 (RGBl. S. 392) mit Wirkung vom 1. Januar 1872, endlich in Elsaß-Lothringen durch Reichsges. v. 27. Februar 88 (RGBl. S. 57) und Bundesrathsbeschl. v. 22. Dezemb. 88 (RGBl. S. 301) mit Wirkung v. 1. Januar 89; vergl. noch RGBl. 89 S. 46.

II. Abtheilung.

Novellen zur Gewerbeordnung*)
(nebst Einführungsgesetz für Bayern).

I.
Reichsgesetz vom 12. Juni 1872,

betr. die Einführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen.

(RGBl. S. 170).

§ 1.

I Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Bayern bezüglich der Vorschriften in § 29 und § 147 Ziff. 3 am 1. Juli 1872, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1873 als Reichsgesetz in Kraft.

II Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht.

III Die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes kann jedoch nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 und § 54 der Gewerbeordnung verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß § 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte.

Abs. 2. Absatz 2 wurde, insoweit mit kleinen Lettern gesetzt, durch Art. 3 der Novelle vom 23. Juli 1879 (abgedr. unten Nr. VI) außer Wirksamkeit gesetzt; vergl. Anmerkung daselbst.

---

*) Bezüglich der Erweiterungen des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen (§ 16) vergl. Bemerkung zum Reichsgesetze v. 2. März 1874 (unten Nr. II).

§ 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten für das Geltungsgebiet der letzteren die folgenden Bestimmungen:

. . . .

Die Abänderungen des § 2 bezweckten die Strafandrohungen der Gewerbeordnung (in deren ursprünglichen Fassung) mit den entsprechenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches vom Jahre 1870 in Einklang zu bringen. In Abtheilung I ist der nunmehr maßgebende Wortlaut der einschlägigen Paragraphen in derzeitig giltiger Textirung zum Abdrucke gebracht.

II.
Reichsgesetz vom 2. März 1874,

betr. die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerbl. Anlagen.

(RGBl. S. 19.)

Erweiterungen des Verzeichnisses der genehmigungsbedürftigen Anlagen sind bisher erfolgt durch das vorstehend erwähnte Reichsgesetz, ferner durch die Bekanntmachungen in RGBl. 82 S. 10, 1883 S. 33, 1884 S. 118, 1885 S. 2, 8 u. 92, 1886 S. 28, 68 u. 204, 1887 S. 4, 1888 S. 218, 1889 S. 1. Sämmtliche Erweiterungsbekanntmachungen sind bei § 16 (S. 19 ff.) bereits berücksichtigt.

III.
Reichsgesetz vom 8. April 1876,

betr. die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung.

(RGBl. S. 134).

An Stelle des § 141 der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Es waren dies die Bestimmungen des neuredigirten § 141, sowie der weiter eingefügten § 141a bis § 141f. Das zwei Artikel umfassende Reichsgesetz v. 8. April 1876 wurde wieder aufgehoben durch § 87 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73).

IV.
Reichsgesetz vom 11. Juni 1878,

betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen.

(RGBl. S. 109.)

Vergl. Art. 16 Abs. 2 der Novelle v. 1. Juli 1883.

V.
Reichsgesetz vom 17. Juli 1878,

betr. Abänderung der Gewerbeordnung.

(RGBl. S. 199.)

Durch Artikel 1 dieses Gesetzes erhielt Tit. VII der Gewerbeordnung eine neue Fassung; mit Art. 2 desselben Gesetzes wurden die einschlägigen Strafbestimmungen entsprechend abgeändert; Art. 3 bezeichnete den 1. Januar 1879 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle. Uebrigens erfuhr Tit. VII neuerliche völlige Abänderung durch die Novelle vom 1. Juni 1891 (unten Nr. XIV, S 314, abgedr.).

VI.

Reichsgesetz vom 23. Juli 1879,

betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung.

(RGBl. S. 267).

Art. 1.

An Stelle des ersten Absatzes des § 6 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

Diese Bestimmungen sind bereits berücksichtigt bei § 6 GewOrdn.

Art. 2.

An Stelle des § 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

Bereits berücksichtigt bei § 30 Abs. 1 GewOrdn.

Art. 3.

I An Stelle des § 33 Abs. 3 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Bereits berücksichtigt bei § 33 Abs. 3.

II Die Bestimmung des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betr. die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes in Bayern, wird, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betrifft, hiemit aufgehoben.

Hienach unterliegen der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken nunmehr auch in der Pfalz der Konzessionspflicht, wogegen daselbst der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken irgendwelcher Art auch für die Folge ohne polizeiliche Bewilligung statthaft erscheint. Diese letzterwähnte Folge ergibt sich aus dem Umstande, daß in der Pfalz bis zur Novelle vom 23. Juli 1879 das Wirthschaftsgewerbe (im weitern Wortsinne) überhaupt freigegeben war, durch die bezeichnete Novelle aber nur theilweise der Konzessionspflicht unterworfen wurde. Die Befugniß zum Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne Konzession basirt sohin hier nicht auf Art. 9 lit. b Ziff. 1 des — nur für das rechtsrh. Bayern maßgebenden — Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 und greift auch insofern weiter, als für die Pfalz nicht bloß der Ausschank von selbsterzeugtem Bier, sondern überhaupt der Ausschank von selbstgewonnenen Getränken aller Art auch jetzt noch einer Konzession nicht bedarf; auch wird diese Schankfreiheit nicht an bestimmte Lokalitäten (z. B. Brauhaus, Lagerkeller) gebunden sein. Vergl. Seydel, Bd. 5 S. 691, Note 2 u. S. 692, aber auch BVGH. 5 S. 35 (R 4 S. 268), ObLGer.M. (Samml. Bd. 4 S. 79, auch MBl. 86 S. 177), Bl. 34 S. 20. — Bezüglich der rechtlichen Verhältnisse der bereits beim Inkrafttreten der Novelle in der Pfalz in Betrieb gestandenen Wirthschaften vergl. oben S. 4, ferner BVGH. 3 S. 681 (R 3 S. 129).

Artikel 4

betrifft in Ziff. I Abänderungen des § 34, in Ziff. II solche des § 35 Abs. 2, endlich in Ziff. III solche des § 38 GewOrdn.; alle diese Abänderungen sind bereits bei den einschlägigen §§ des Gesetzes berücksichtigt.

VII.

Reichsgesetz vom 15. Juli 1880,

betr. Abänderung des § 32 GewOrdn.

(RGBl. S. 179.)

Bereits berücksichtigt bei § 32.

VIII.

Reichsgesetz vom 18. Juli 1881,

betr. Abänderung der GewOrdn.

(RGBl. S. 233.)

Durch Art. 1 und 2 dieses Gesetzes wurden abgeändert die §§ 97—104, ferner § 148 Nr. 10 GewOrdn. (Innungen betr.); auch diese Abänderungen sind bereits in Abtheil. I berücksichtigt.

Art. 3 des Gesetzes ist bereits oben (Anmerkung zu § 81, S. 155). zum Abdrucke gebracht.

Bezüglich des § 87 des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883 sei hier auf Bemerkung zu Nr. III oben S. 309) hingewiesen.

IX.

Reichsgesetz vom 1. Juli 1883,

betr. Abänderung der GewOrdn.

(RGBl. S. 159.)

Artikel 1.

An die Stelle des § 6 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 2.

Dem § 21 der Gewerbeordnung wird als neue Ziffer hinzugefügt:

(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt; vergl. § 21 Ziffer 5.)

Artikel 3.

Hinter § 30 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

(§ 30a bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 4.

I. Hinter § 33 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 33a
§ 33b (bereits beim Abdrucke der Gewerb ordnung berücksichtigt.)
§ 33c

II. An die Stelle des § 40 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 5.

An die Stelle des § 35 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 6.

An die Stelle des § 42 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 42
§ 42a
§ 42b
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 7.

An die Stelle des zweiten Absatzes des § 43 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 8.

An die Stelle des § 44 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 44
§ 44a
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 9.

An die Stelle des § 53 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 10.

In dem § 54 der Gewerbeordnung fallen die Worte „§ 15 Absatz 2 und" fort und ist an die Stelle von „(53)" zu setzen: „(33a, 53)".

Artikel 11.

An die Stelle der §§ 55 bis 63 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 12.

An die Stelle der §§ 83 und 86 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 83
§ 86
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 13.

An die Stelle der §§ 108 und 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 108
§ 137 Abs. 1
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 14.

I. An die Stelle des § 143, des § 145, des § 146, des

§ 148 Ziffer 5, 6 und 7, des § 149 und des § 150 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 143
§ 145
§ 146
§ 148
§ 149
§ 150
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

II. An die Stelle des § 154 Absatz 3 tritt folgende Bestimmung:

(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 15.

Die Artikel 1 bis 14 treten am 1. Januar 1884 in Kraft.

Artikel 16.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, welche in diesem Gesetze und den Gesetzen vom

12. Juni 1872, Reichs-Gesetzblatt Seite 17,
2. März 1874, " " 19,
8. April 1876, " " 134,
17. Juli 1878, " " 199,
23. Juli 1879, " " 267,
15. Juli 1880, " " 179, und
vom 18. Juli 1881, " " 233,

sowie durch die am 26. Juli 1881 und 21. April 1883 bekannt gemachten, vom Reichstag genehmigten Beschlüsse des Bundesraths (Reichs-Gesetzblatt des Jahres 1882 S. 10 und des Jahres 1883 S. 33) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Dabei sind an Stelle der Ausdrücke: Norddeutscher Bund, Bundesgebiet, Bundesangehörige, die dem Deutschen Reich entsprechenden Bezeichnungen anzuwenden, die Thalerwährung in Reichswährung zu verändern, und ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1878, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (RGBl. S. 109), der § 31 Abs 1, wie folgt, zu fassen:

„Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen."

Die §§ 15 Abs. 3, 24 Abs. 3 und 156 sind in Wegfall zu bringen.

X.
Reichsgesetz v. 8. Dezember 1884,
betr. Abänderung der GewOrdn.
(RGBl. S. 255.)

Durch dieses Gesetz wurde Ziff. 3 in § 100e GewOrdn. eingeschaltet.

XI.
Reichsgesetz vom 23. April 1886,
betr. Abänderung der GewOrdn.
(RGBl. S. 125.)

Durch dieses Gesetz wurden die §§ 104h bis § 104o in die GewOrdn. eingefügt.

XII.
Reichsgesetz vom 6. Juli 1887,
betr. Abänderung der GewOrdn.
(RGBl. S. 281.)

Durch Art. I dieses Gesetzes wurden die §§ 100f bis § 100m in die GewOrdn. eingeschaltet, durch Art. II § 148 Ziff. 10 entsprechend abgeändert.

Durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1889, Gewerbegerichte betr., (RGBl. S. 141) wurde § 120a GewOrdn. (in früherer Fassung) aufgehoben.

XIII.
Reichsgesetz vom 1. Juni 1891,
betr. Abänderung der GewOrdn.
— sog. Arbeiterschutzgesetz —
(RGBl. S. 261.)

Artikel 1.

Hinter § 1 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 41a.

Abgedruckt oben S. 79.

Artikel 2.

Hinter § 55 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 55a.

Abgedruckt oben S. 115.

Artikel 3.

Der Titel VII der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Abgedruckt oben S. 192. — S. 274.

Artikel 4.

Der Titel IX der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Abgedruckt oben S. 275.

Artikel 5.

Der Absatz 2 des § 98a Nr. 2b der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Vergl. oben S. 163.

Artikel 6.

Die Strafbestimmungen des Titel X der Gewerbeordnung werden wie folgt abgeändert:

1) Die Ziffern 1, 2 und 3 des § 146 Absatz 1 erhalten folgende Fassung:
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

2) Dem § 146 wird folgender Absatz beigefügt:
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

3) Hinter § 146 wird eingeschaltet:

§ 146a.

(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

4) Die Ziffer 4 des § 147 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

5) Hinter Ziff. 4 des § 147 Absatz 1 wird eingeschaltet:
5) . . . .
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

6) Der § 147 erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz:
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

7) Der § 148 Absatz 1 erhält folgende Zusätze:
11)
12) } (Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)
13)

8) Die Ziffer 7 des § 149 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

9) Die Ziffer 2 des § 150 erhält folgende Fassung:
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

10) Der § 150 erhält folgende Zusätze:
4)
5) } (Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

11) Der Absatz 1 des § 151 erhält folgende Fassung:
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 7.

An Stelle des § 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 154
§ 154a } (Bereits beim Abdruck der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 8.

Der § 155 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:
(Bereits beim Abdrucke der Gewerbeordnung berücksichtigt.)

Artikel 9.

I Der Zeitpunkt, an welchem die in §§ 41a, 55a, 105a bis f, 105h, 105i und 154 Absatz 3 getroffenen Bestimmungen ganz oder theilweise in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt. Bis dahin bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

II Die Bestimmungen der §§ 120 und 150 Ziffer 4 treten mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

III Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1892 in Kraft.

IV Für Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren und für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren, welche vor Verkündung dieses Gesetzes bereits in Fabriken oder in den in §§ 154 Abs. 2 bis 4 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April 1894 in Kraft.

V Für Betriebe, in welchen vor Verkündung dieses Gesetzes Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in der Nachtzeit beschäftigt worden sind, kann die Landes-Centralbehörde die Ermächtigung ertheilen, längstens bis zum 1. April 1894 solche Arbeiterinnen in der bisherigen Anzahl während der Nachtzeit weiter zu beschäftigen, wenn die Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfange bei Beseitigung der Nachtarbeit Betriebsänderungen bedingt, welche ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht früher hergestellt werden können. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe wurden für das Handelsgewerbe durch Kaiserliche Verordnung vom 28. März 1892 (abgedr. in Abt. III) mit dem 1. Juli 1892 — für die übrigen Gewerbebetriebe (Handwerk und Industrie) durch Kais. Verordnung vom 4. Februar 1895 (abgedruckt in Abt. III) mit dem 1. April 1895 in Wirksamkeit gesetzt. Vergl. noch oben S. 196—198.

XIV.

Reichsgesetz vom 19. Juni 1893,

betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher.
(RGBl. S. 197)

Artikel I und Artikel II.

Art. I betrifft Abänderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches, Art. II solche des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1890, betr. den Wucher (RGBl. S. 109).

Artikel III.

Der Absatz 3 Satz 1 des § 35 der Gewerbeordnung erhält folgende veränderte Fassung:

Durch Artikel III wurde in § 35 Abs. 3 GewOrdn. (in nunmehriger Fassung abgedruckt in Abteil. I) eingestellt: „Der gewerbsmäßige Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken."

XV.

Reichsgesetz vom 6. August 1896,

betr. Abänderung der GewOrdn.

Artikel 1.

Der § 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:

(Zusatz von litt. c an, abgedruckt oben S. 44).

Artikel 2.

Der § 32 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

(vergl. oben S. 48).

Artikel 3.

Der § 33 der Gewerbeordnung erhält als fünften und sechsten Absatz folgende Zusätze:

(vergl. oben S. 51).

Artikel 4.

Der § 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

(vergl. oben S. 66).

Artikel 5.

Zwischen dem dritten und vierten Absatz des § 35 der Gewerbeordnung werden folgende Absätze eingeschaltet:

(vergl. oben S. 66).

Art. 6.

Der § 41a Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

(Diese Bestimmung — Anwendung; vergl. oben S. 79).

Artikel 7.

Im § 42 b der Gewerbeordnung wird die Einleitung wie folgt abgeändert:

Durch die höhere ꝛc. — kann für ꝛc. (vergl. oben S. 83).

Der Schlußsatz des ersten Absatzes erhält folgende Fassung:

(bereits oben S. 83 berücksichtigt).

Im zweiten Satze des dritten Absatzes werden zwischen dem Worte „beschränkt“ und dem Worte „werden“ die Worte: „und gemäß § 60 b Absatz 3 verboten“ eingeschaltet.

Artikel 8.

Der § 42 b der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:

(Vergl. oben S. 85).

Artikel 9.

An Stelle des § 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

(Vergl. oben S. 90).

Artikel 10.

Im § 44 a Absatz 1 der Gewerbeordnung werden die Worte: „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

Artikel 11.

Dem Absatz 3 des § 53 der Gewerbeordnung wird als zweiter Satz hinzugefügt:

(vergl. oben S. 107).

Artikel 12.

Im § 56 der Gewerbeordnung werden im Absatze 2 hinter Ziff. 9 folgende Bestimmungen als Ziff. 10 und 11 hinzugefügt:

(vergl. oben S. 117).

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

Ausgeschlossen — verzeichnet ist (vergl. oben S. 117).

Artikel 13.

Im § 56 a der Gewerbeordnung wird hinter Ziff. 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

(Vergleiche oben S. 121).

Artikel 14.

Der § 56 b der Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert:

1) der Absatz 1 erhält den Zusatz:

Die gleiche — zu (vergl. oben S. 123).

2) der Abs. 3 erhält die Fassung:

(vergl. oben S. 124).

Artikel 15.

Im § 56c Absatz 1 der Gewerbeordnung erhält der zweite Satz folgende Fassung:

(vergl. oben S. 125).

Artikel 16.

Im § 57 Ziff. 3 der Gewerbeordnung sind nach dem Worte „Menschen" die Worte einzuschalten:

„wegen — Staatsgewalt" (vergl. oben S. 127).

Artikel 17.

Ziffer 1 des § 57a der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

(vergl. oben S. 129).

Artikel 18.

Ziff. 2 des § 57b der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

(vergl. oben S. 130).

Artikel 19.

Dem § 60b der Gewerbeordnung ist als Absatz 3 folgender Zusatz hinzufügen:

(vergl. oben S. 139).

Artikel 20.

§ 105b erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

(vergl. oben S. 196.)

Artikel 21.

Die Ziffern 7a, 7b und 7d des § 148 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhalten folgende Fassung:

(vergl. oben S. 290).

Artikel 22.

Die Schauspielunternehmern zum Betriebe ihres Gewerbes bisher ertheilte Erlaubniß gilt nur für das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebene Unternehmen.

Art. 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

III. Abtheilung.

Vollzugsbekanntmachungen
(in chronologischer Reihenfolge).

I.
Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 31. Oktbr. 1883

betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich. (Bayr. GVBl. S. 470.)

Die vorstehende Bekanntmachung ist in der I. Auflage dieses Werkchens S. 227 ff. abgedruckt; hiezu ist nunmehr noch zu vergleichen BGVBl. 1889 S. 578 (Aufnahme der Staatsangehörigkeit in sämmtliche Wandergewerbescheine betr.). — Da die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883 in Bälde Abänderungen erfahren bezw. durch eine neuerliche Bekanntmachung gleichen Betreffs ersetzt werden dürfte, wurde von deren Abdruck hier Umgang genommen. Die bis zum Abschlusse des vorliegenden Werkchens etwa erscheinenden neuen — event. die bisherigen — Bestimmungen werden als letzte Nummer dieser Abtheilung mitgetheilt werden.

II.
Kaiserl. Verordnung v. 28. März 1892,

betr. das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle v. 1. Juni 1891. — (RGBl. 1892 S. 339.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Für das Handelsgewerbe treten die Bestimmungen der §§ 41a, 55a, 105a, 105b Absatz 2, 105c, 105e, 105f, 105h und 105i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), soweit es sich um die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit dem 1. April 1892, im Uebrigen mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

III.
Königl. Allerh. Verordnung v. 29. März 1892,

den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betr. — (GVBl. S. 61.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Reichs-Gesetze vom 1. Juli 1883, 8. Dezember 1884, 23. April 1886, 6. Juli 1887 und 1. Juni 1891 zu verordnen, was folgt:

I. Bestimmungen über Zuständigkeit im Allgemeinen.

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Gewerbeordnung sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, soweit nicht in gegenwärtiger Verordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 2.

In denjenigen Fällen, in welchen nach der Gewerbeordnung das Verfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 20 und 21 derselben einzutreten hat, bilden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die kollegiale Behörde und zwar auch dann, wenn von der zuständigen Behörde erster Instanz nach der für dieselbe bestimmten Organisation der Beschluß nach kollegialer Berathung erlassen worden ist.

§ 3.

Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" sind, soferne im einzelnen Falle nicht anders bestimmt wird, die Magistrate, die Gemeindeausschüsse und die Gemeinderäthe, unter der Bezeichnung „Weiterer Kommunalverband" die Distriktsgemeinden zu verstehen.

II. Einzelbestimmungen.

Zu § 14 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung.

§ 4.

Die Anzeige über den Beginn eines selbstständigen Gewerbes ist nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften bei der Gemeindebehörde zu erstatten.

Die besonderen Anzeigen, welche für die Agenturen der Feuerversicherungsanstalten vorgeschrieben sind, müssen gemäß § 7 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, bei der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des Agenten, in München bei dem Magistrate, und bei den Distriktspolizeibehörden des Agenturbezirkes erstattet werden.

Die für die Preßgewerbe angeordneten besonderen Anmeldungen müssen bei der Ortspolizeibehörde erstattet und von dieser der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde vorgelegt werden. In München erfolgen diese Anmeldungen sofort bei der Polizeidirektion; in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind dieselben vom Magistrate dem für die Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten mitzutheilen.

Zu § 15 Abs. 2.

§ 5.

Diejenige Behörde, welche die besondere Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes zu ertheilen hat, ist auch zur polizeilichen Verhinderung desselben zuständig.

Zu §§ 16—25.

§ 6.

Zur Genehmigung der in § 16 der Gewerbeordnung erwähnten Anlagen sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Lokalbaukommission zuständig, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für Stauanlagen der Wassertriebwerke.

§ 7.

Bezüglich des Verfahrens bei Anträgen auf Genehmigung der in § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten Anlagen, mit Ausnahme der Stauanlagen für Wassertriebwerke, gelten nachstehende Vorschriften:

a) Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, in München bei der Lokalbaukommission, mündlich oder schriftlich anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrage sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Trifft mit dem Antrage ein Baugesuch zusammen, so ist über dieses unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften gleichzeitig zu verhandeln.

b) Aus den nach lit. a Absatz 3 erforderlichen Vorlagen muß hervorgehen:

1. die Größe des Grundstückes, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundsteuerkataster führt, und der etwaige besondere Name;
2. die gleichmäßige Bezeichnung der Grundstücke, welche das zu 1 erwähnte Grundstück umgeben, und die Namen der Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer derselben;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betrieb bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsart der benachbarten Gebäude, soferne zur Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
6. der Gegenstand der Fabrikation, soweit dieselbe innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die Bezeichnung aller Fabrikate und des Herganges ihrer Gewinnung.

c) Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt, der Maßstab selbst ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

d) Die Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Antrag eingereicht wird, hat, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

e) Hierauf folgt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Anlage sich sogleich als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des Unternehmens durch die Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Antrag eingereicht ist. Derselbe muß enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen vierzehn Tagen aus-

schließender Frist bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, mündlich oder schriftlich anzubringen;

3. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht aufgelegt sind.

Die der Distriktsverwaltungsbehörde bekannten Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen in der vorbemerkten Weise zu benachrichtigen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen, ebenso der Nachweis über die vorstehend angeordneten besonderen Zustellungen.

f) Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten mit den eingekommenen Einwendungen, soferne die Instruktion durch ein Bezirksamt erfolgte, an die Gemeindebehörde des Ortes, wo die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungsabgabe binnen kurzer Frist zu übermitteln.

Ferner ist in denjenigen Fällen, in welchen die Erlassung von Anordnungen zum Schutze der Arbeiter aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit in Frage kommen kann (§§ 18, 120a—120d der Gewerbeordnung), auch der gemäß § 139b zuständige Aufsichtsbeamte um Aeußerung anzugehen.

g) Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und kann die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Distriktsverwaltungsbehörde alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus.

In allen übrigen Fällen hat die Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund mündlicher Verhandlung Beschluß zu fassen. Zu der Verhandlung sind der Gesuchsteller, sowie diejenigen Betheiligten, welche Einwendungen erhoben haben, mit dem Eröffnen vorzuladen, daß im Falle des Nichterscheinens nach Lage der Sache erkannt werden würde. Bei der Verhandlung sind etwa vorliegende technische Gutachten zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und diese zur Erklärung über dieselben aufzufordern.

h) Im Uebrigen sind die Bestimmungen in §§ 17—21 der Gewerbeordnung und, soweit diese nicht entgegenstehen, die einschlägigen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen nach dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, zu beachten.

Die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde erfolgt in Widerspruchsfällen erst, nachdem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage und der Betrieb genehmigt worden sind, aufzuführen, sowie die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen und in einem mit der amtlichen Hinweisung auf die Genehmigungsurkunde versehenen Exemplare hinauszugeben.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Zu § 27.

§ 8.

Die höhere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung bezüglich der Betriebsstätte lärmender Gewerbe ist die Distriktsverwaltungsbehörde, in München die Lokalbaukommission.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde ist innerhalb vierzehn Tagen ausschließender Frist Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig. Dieselbe entscheidet unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Art. 31, Art. 32 Abs. 1 und 2, Art. 33—38 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Zu § 28.

§ 9.

Die der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesene Befugniß kommt der Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Lokalbaukommission zu.

Zu § 30 Abs. 1.

§ 10.

Zur Ertheilung der Konzessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindnngs- und Privat-Irrenanstalten sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion zuständig.

Ueber die Beschaffenheit, Einrichtung und Lage der zu errichtenden Anstalt hat der Unternehmer die zur Prüfung derselben erforderlichen Beschreibungen und Pläne bei Einreichung des Gesuchs vorzulegen.

Zu § 32.

§ 11.

Die für Schauspielunternehmer erforderliche Erlaubniß wird von der Distriktsverwaltungsbehörde, in München von der Polizeidirektion ertheilt.

Zu § 33.

§ 12.

Die Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus wird von der Distriktsverwaltungsbehörde, in München vom Magistrat, ertheilt.

Die Behörden dürfen

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder Liqueur, sowie zum Kleinhandel mit diesen Getränken allgemein,

b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft und zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird, nur dann ertheilen, wenn ein Bedürfniß hiefür vorhanden und nachgewiesen ist.

Als Kleinhandel ist der Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter anzusehen. Der Verkauf solcher Arten von Branntwein oder Liqueur, deren Vertrieb nach feststehendem Geschäftsbrauch in versiegelten oder verkapselten und außerdem etikettirten Faschen stattfindet, gilt nicht als Kleinhandel, wenn die Abgabe in Quantitäten von mindestens einem halben Liter erfolgt.

Zu § 33a.

§ 13.

Zur Ertheilung der Erlaubniß für den in § 33a der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb, sowie zur Zurücknahme der Erlaubniß und zur Untersagung dieses Gewerbebetriebes sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

Zu § 33b.

§ 14.

Zur Ertheilung der erforderlichen ortspolizeilichen Erlaubniß ist in München die Polizeidirektion zuständig.

Zu §§ 34 Abs. 1 und 2 und 53 Abs. 2 und 3.

§ 15.

Die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäftes eines Pfandleihers wird von der Distriktspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

Dieselben Behörden entscheiden auch über die Zurücknahme der Erlaubniß und die Untersagung des Gewerbebetriebes.

In Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird, darf die Erlaubniß zu diesem Geschäftsbetriebe nur dann ertheilt werden, wenn ein Bedürfniß hiefür vorhanden und nachgewiesen ist.

Zu § 34 Abs. 3.

§ 16.

Zum Handel mit Giften ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, erforderlich.

Zu § 35.

§ 17.

Zur Entgegennahme der Anzeigen von dem Beginne der im § 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

Denselben kommt auch die Untersagung des Betriebes zu.

Zu § 37.

§ 18.

Die in § 37 der Gewerbeordnung vorbehaltene ortspolizeiliche Regelung steht in München der Polizeidirektion zu.

Ueber die nach § 40 Absatz 2 der Gewerbeordnung zulässigen Rekurse gegen Untersagung des Betriebs eines der in § 37 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbe durch die Ortspolizeibehörden entscheiden in zweiter Instanz die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Zu § 42a Abs. 3.

§ 19.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß in den Fällen des § 42a Abs. 3 der Gewerbeordnung wird in München vom Magistrate ertheilt.

Zu § 42b Abs. 2 und 3.

§ 20.

Die gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß, sowie gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 42b Abs. 2 und 3 zulässigen Rekurse werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, verbeschieden.

Zu § 43.

§ 21.

Die nach § 43 der Gewerbeordnung erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß wird in München von der Polizei-Direktion ertheilt.

Rekurse gegen Beschlüsse, durch welche die ortspolizeiliche Erlaubniß versagt wird, sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden.

Für die Ausfertigung des Legitimationsscheines haben sich die Beil. 1.
Ortspolizeibehörden des anliegenden Formulars K zu bedienen.

Ueber die Ertheilung der Legitimationsscheine haben die Ortspolizeibehörden dem für Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten in jedem

Beil. 2. einzelnen Falle Mittheilung zu machen und außerdem fortlaufende jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach anliegendem Formulare L zu führen.

Zu § 44 a.

§ 22.

Zur Ausstellung und Zurücknahme der Gewerbe-Legitimationskarten für inländische und ausländische Handelsreisende (§ 44 a der Gewerbeordnung und Ziff. II B 2 der Bundesraths-Verordnung vom 31. Oktober 1883, Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 S. 473) sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, zuständig.

Für die Gewerbe-Legitimationskarten der inländischen Handelsreisenden ist ein den Bestimmungen der Zollvereins- und Handelsverträge entsprechendes Formular anzuwenden.

Ueber die an Handelsreisende ausgestellten Gewerbe-Legitimations-
Beil. 3. karten ist von den Distriktsverwaltungsbehörden ein fortlaufendes jährlich abzuschließendes Verzeichniß nach dem anliegenden Formular D zu führen.

Zu § 51.

§ 23.

Bei Instruktion der Frage wegen Untersagung fernerer Benützung einer gewerblichen Anlage und bei der Verhandlung, auf Grund deren diese Frage entschieden wird, ist den im Falle der Untersagung voraussichtlich Entschädigungspflichtigen Gelegenheit zu geben, ihre Interessen geltend zu machen. Insbesondere ist, wo etwa die Entschädigungspflicht des Staates in Frage kommt, das treffende k. Regierungsfiskalat rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Zu § 53.

§ 24.

Ueber die Zurücknahme der in § 29 der Gewerbeordnung bezeichneten Approbationen entscheidet in erster Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern, dann in zweiter Instanz, soweit nicht die gesetzliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes Platz greift, das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Vor der Entscheidung der Kreisregierung ist ein Ausschuß der betreffenden Aerztekammer, beziehungsweise des thierärztlichen Kreisvereins oder des Apothekergremiums gutachtlich zu vernehmen. Zu diesem Zwecke haben die einzelnen Aerztekammern, thierärztlichen Kreisvereine und Apothekergremien aus ihrer Mitte alljährlich je einen aus höchstens fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen. Vor der Entscheidung der zweiten Instanz ist der Obermedizinalausschuß gutachtlich zu vernehmen.

Ueber die Zurücknahme der Konzessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, sowie der Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufs (§ 30 der Gewerbeordnung), der Erlaubniß für Schauspielunternehmer und für Wirthe (§§ 32, 33 daselbst), der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§ 34 daselbst) und der Bestallungen nach § 36 der Gewerbeordnung, sowie über die Einstellung des Geschäftsbetriebs gemäß § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 170), haben die Distriktsverwaltungsbehörden in erster Instanz zu entscheiden.

Zu §§ 55—63.

§ 25.

Zur Ertheilung und Zurücknahme der Wandergewerbescheine (§ 55 der Gewerbeordnung und Ziffer II, A, 1 der Bundesraths-Verordnung vom 31. Oktober 1883), zur Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung), zur Ausdehnung der Wandergewerbescheine auf einen anderen Bezirk und zur Zurücknahme der Ausdehnung, zur Ertheilung und Zurücknahme der Erlaubniß zur Mitführung von anderen Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, zur Gestattung von Versteigerungen gemäß § 56c Absatz 1 der Gewerbeordnung, zur Untersagung des Gewerbebetriebs im Falle des § 59a und zur Erlassung der in § 60b Absatz 1 bezeichneten Verfügung sind sowohl gegenüber Inländern wie gegenüber Ausländern die Distriktsverwaltungsbehörden zuständig. In München sind die erwähnten Befugnisse, soferne es sich um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Preßerzeugnissen handelt, von der Polizeidirektion, in allen übrigen Fällen vom Magistrate auszuüben.

Die Ortspolizeibehörde im Sinne des § 56 Abs. 2 Ziff. 1, des § 59 Absatz 1 Ziffer 4 und des § 60b Absatz 2 der Gewerbeordnung ist in München der Magistrat. Im Falle des § 60a ist die Polizeidirektion zuständig.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben über die von ihnen ertheilten, beziehungsweise ausgedehnten Wandergewerbescheine fortlaufende, jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach dem anliegenden Formular J zu führen. Beil. 4.

§ 26.

Für die Ausstellung von Wandergewerbescheinen, insoweit solche nicht für das Aufkaufen von Waaren, für das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen, für das Anbieten gewerblicher Leistungen und für den Gewerbebetrieb nach § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung erforderlich erscheinen, sind vor der Aushändigung neben den gesetzlichen Gebühren noch folgende besondere Abgaben zu erheben, und zwar wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll:

a) auf eine Gemeinde fünf Mark,

b) auf mehrere Gemeinden oder einen Verwaltungsbezirk zwölf Mark,

c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk zwanzig Mark,

d) auf zwei Regierungsbezirke dreißig Mark,

e) auf drei Regierungsbezirke sechs und dreißig Mark,

f) auf vier Regierungsbezirke zwei und vierzig Mark,

g) auf fünf Regierungsbezirke acht und vierzig Mark,

h) auf sechs Regierungsbezirke vier und fünfzig Mark,

i) auf sieben Regierungsbezirke sechzig Mark,

k) auf das ganze Königreich vier und sechzig Mark.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke, sowie für einzelne Gegenstände die Begünstigung einer ermäßigten Abgabe eintreten zu lassen.

Die für Wandergewerbescheine auf Grund vorstehender Bestimmungen erhobenen Abgaben, welche für den gewerblichen Unterricht verwendet

werden, sind halbjährig an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden.

§ 27.

Wird bei einer Distriktsverwaltungsbehörde die Ausstellung eines Wandergewerbescheines, für welchen die besondere Abgabe nach § 24 gegenwärtiger Verordnung zu entrichten ist, oder die Ausdehnung eines solchen einem Ausländer ausgestellten Wandergewerbescheines auf den Bezirk der Behörde nachgesucht, so darf die Ausstellung oder Ausdehnung des Scheines, auch wenn sonstige Bedenken nicht vorliegen, solange nicht erfolgen, als nicht jene Abgabe bezahlt ist. Ausländern ist die Vorausbezahlung der Abgabe für mehrere Verwaltungs- oder Regierungsbezirke nicht zu gestatten.

Reichsangehörige, welche auf Grund eines von einer nichtbayerischen deutschen Behörde ausgestellten Wandergewerbescheines in Bayern einen Gewerbebetrieb im Umherziehen beabsichtigen, für welchen die besonderen Abgaben zu entrichten sind, haben die sie treffende besondere Abgabe bei jener Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder den Gewerbebetrieb beginnen wollen, zu erlegen.

Will der Inhaber eines Wandergewerbescheines später, aber innerhalb des Kalenderjahres, für welches der Schein ausgestellt wurde, seinen Gewerbebetrieb weiter ausdehnen, so muß er, falls er ein Ausländer ist, bei jener Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher er um Ausdehnung des Wandergewerbescheines nachsucht, außerdem aber bei einer beliebigen Distriktsverwaltungsbehörde die Differenz nachbezahlen, welche zwischen der bereits entrichteten und der für den größeren Bezirk bestimmten Abgabe besteht.

In dem Wandergewerbescheine ist in jedem einzelnen Falle vorzumerken, für welchen Bezirk oder für welche Bezirke und in welchem Betrage die besondere Abgabe entrichtet oder nachbezahlt wurde.

Bezüglich der Verpflichtung der Behörden, sich vor Ausstellung oder Ausdehnung der Wandergewerbescheine über die erfolgte Bezahlung der Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 10. März 1879 und der Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen zu vergewissern, bewendet es bei den einschlägigen Bestimmungen.

Zu § 55a.

§ 28.

Zur Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Gewerbebetriebes der in § 42b bezeichneten Personen an Sonn- und Festtagen sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

Zu § 64 Abs. 2.

§ 29.

Die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesene Befugniß der Regelung des herkömmlichen Wochenmarktverkehres üben die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, aus.

Zu § 65.

§ 30.

Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreideschrannen, von Viehmärkten, von Wollmärkten und dergleichen Märkten für Rohstoffe, welche

nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Viktualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und Trödelmärkten ertheilt die Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat.

An Kirchweihen, Patrozinien und bei anderen besonderen kirchlichen Anlässen (Wallfahrten u. dgl.), sowie auf Viktualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde, in München vom Magistrate, den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden.

Die bleibende Aenderung der festgesetzten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte wird der Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden, in München des Magistrats, überlassen.

Zu § 66 Abs. 2.

§ 31.

Die Bestimmung darüber, welche Gegenstände nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf den Wochenmärkten verkauft werden dürfen, wird von der Distriktsverwaltungsbehörde, in München vom Magistrate, getroffen.

Zu §§ 67 Abs. 2 und 69.

§ 32.

Die in den §§ 67 Abs. 2 und 69 der Ortspolizeibehörde vorbehaltene Zuständigkeit wird in München vom Magistrate ausgeübt.

Zu §§ 73—75.

§ 33.

Die in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Bäcker und Verkäufer von Backwaaren, sowie der Gastwirthe den Ortspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse werden in München vom Magistrate ausgeübt.

Zu § 76.

§ 34.

Die Befugniß zur Festsetzung der bezüglichen Taxen kommt in München der Polizeidirektion zu.

Zu § 77.

§ 35.

Die für die Festsetzung von Taxen für Schornsteinfeger zuständige Verwaltungsbehörde ist die Distriktsverwaltungsbehörde.

Zu § 100d Abs. 2.

§ 36.

Die nach § 100d Abs. 2 der Gewerbeordnung den Polizeibehörden zukommenden Obliegenheiten werden von den Ortspolizeibehörden, in München von dem Magistrate, ausgeübt.

Zu § 105b Abs. 2.

§ 37.

Die nach § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse sind von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, wahrzunehmen.

Zu § 105c Abs. 2.

§ 38.

Das Verzeichniß über die Sonntags-Beschäftigung ist in München der Polizeidirektion vorzulegen.

Zu §§ 105c Abs. 4 und 105f.

§ 39.

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 105c Absatz 4 und des § 105f der Gewerbeordnung sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion.

Zu § 105e.

§ 40.

Bezüglich des Verfahrens in den Fällen des § 105e Absatz 2 der Gewerbeordnung werden die noch erforderlichen Bestimmungen vom Staatsministerium des Innern getroffen.

Zu § 106 Abs. 2.

§ 41.

Die im § 106 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgesehene polizeiliche Befugniß wird von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, und in Bezug auf Handwerkslehrlinge vom Magistrat ausgeübt.

Zu §§ 108, 109 und 114.

§ 42.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher und die Beglaubigung der Eintragungen in die Arbeisbücher und der Arbeitszeugnisse obliegt in München der Polizeidirektion.

Zu § 115a.

§ 43.

Die nach § 115a der Gewerbeordnung den unteren Verwaltungsbehörden zustehende Befugniß wird von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München von der Polizeidirektion, ausgeübt.

Zu §§ 120a—c und 120d Abs. 1.

§ 44.

Die zum Vollzuge der §§ 120a—c in § 120d Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Anordnungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München, soweit es sich um die bauliche Einrichtung der Arbeitsräume handelt, von der Lokalbaukommission, ferner soweit Maßnahmen zum Schutze jugendlicher Arbeiter in Fabriken in Frage kommen, von der Polizeidirektion und im Uebrigen vom Magistrate erlassen.

Zu § 120e Abs. 2.

§ 45.

Die Landescentralbehörde im Sinne des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung ist das Staatsministerium des Innern. Die bezüglichen Polizeiverordnungen werden als oberpolizeiliche Vorschriften vom Staatsministerium des Innern oder mit dessen Ermächtigung von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassen.

Zu § 130.

§ 46.

Die in § 130 der Gewerbeordnung den Polizeibehörden übertragene Zuständigkeit in Bezug auf Lehrlinge wird von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, ausgeübt.

Zu §§ 134e, 134f und 134g.

§ 47.

Die den unteren Verwaltungsbehörden zukommende Zuständigkeit in Bezug auf die Arbeitsordnungen wird von den Distriktspolizeibehörden, in München vom Magistrate, ausgeübt.

Ein Exemplar der Arbeitsordnung und der eingereichten Nachträge ist von der Distriktspolizeibehörde dem nach § 139b zuständigen Aufsichtsbeamten mitzutheilen.

Zu §§ 138 Abs. 1 und 154a.

§ 48.

Die Anzeige über Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern in Fabriken ist in München an die Polizeidirektion zu erstatten.

Unternehmer von Bergwerken und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben haben, sofern sie, sei es in ihren Werken, sei es in den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigen wollen, diese Anzeige an das zuständige Bezirksbergamt zu erstatten.

Zu §§ 138a, 139 Abs. 1 und 154.

§ 49.

Die in §§ 138a und 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung den unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse werden von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München von der Polizeidirektion, ausgeübt.

Wenn die Gestattung von Ausnahmen für Bergwerke, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben oder die damit zusammenhängenden Aufbereitungsanstalten auf Grund der §§ 138a oder 139 und 154 beantragt wird, sind als untere Verwaltungsbehörden die Bezirksbergämter zuständig, während die Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde dem Oberbergamt zukommen.

Zu § 142.

§ 50.

Zum Erlaß von ortsstatutarischen Bestimmungen im Sinne des § 142 der Gewerbeordnung sind die Gemeindebehörden zuständig. In den Landestheilen diesseits des Rheins ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, beziehungsweise der Gemeindeversammlung erforderlich.

Die Beschlußfassung des weiteren Kommunalverbandes über statutarische Bestimmungen gehört zum Wirkungskreise des Distriktsrathes.

Die Wiederaufhebung statutarischer Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes bedarf der Zustimmung der Kreisregierung, Kammer des Innern.

Zu § 147 Abs. 3 und 4.

§ 51.

Zur Erlassung der in § 147 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgesehenen Verfügungen sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Lokalbaukommission zuständig.

Die Einstellung des Betriebes nach § 147 Absatz 4 der Gewerbeordnung kommt jener Behörde zu, welche gemäß § 44 gegenwärtiger Verordnung zum Erlaß der in Frage kommenden Anordnung zuständig war.

III. Schlußbestimmungen.

§ 52.

Die zum Vollzuge des § 120 der Gewerbeordnung erforderlichen Anordnungen werden von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen-

und Schulangelegenheiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern getroffen.

Die in § 155 der Gewerbeordnung vorgesehene besondere Regelung der Zuständigkeit hinsichtlich der unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe bleibt den einschlägigen Ministerien im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern vorbehalten.

Soferne zum Vollzuge der Gewerbeordnung und der auf dieselbe bezüglichen Ausführungsverordnungen des Bundesrathes weitere Bestimmungen über die zuständigen Behörden erforderlich werden, ist das Staatsministerium des Innern ermächtigt, dieselben zu treffen.

§ 53.

In denjenigen Fällen, in welchen gemäß Art. 31 des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 30. Januar 1868 die Beschlüsse der Kreisregierungen auf Grund kollegialer Berathung zu fassen sind, hat diese Beschlußfassung unter entsprechender Anwendung der in Art. 31, Art. 32 Abs. 1 und 2, Art. 33—38 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 54.

Im Uebrigen verbleibt es bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens in Gewerbesachen bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich bleiben vorbehalten die besonderen Bestimmungen in Bezug auf

a) die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke,
b) die Genehmigung der Anlegung von Dampfkesseln,
c) die Verhältnisse der Bader,
d) das Hebammenwesen,
e) die Prüfung der Hufschmiede,
f) die Aufstellung der Kaminkehrer und die Bildung der Kehrbezirke,
g) die Gestattung des Gauritts,
h) die Zubereitung und Abgabe von Giften.

Die Regelung der Verhältnisse der gemäß § 139 b der Gewerbeordnung aufgestellten Aufsichtsbeamten erfolgt durch besondere Verordnung.

§ 55.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1892 und soweit sie sich auf den Vollzug der §§ 55 a, 105 b, 105 c, 105 e, 105 f der Gewerbeordnung bezieht, gleichzeitig mit der in Art. 9 Abs. 1 des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1891 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung in Kraft.

Die Allerhöchsten Verordnungen vom 4. Dezember 1872 (Reg.-Bl. S. 2657), 26. November 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 732), 8. August 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 777), 1. August 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 937) und 27. Dezember 1883 (Ges.- u. VOBl. S. 511) werden aufgehoben.

Beilage 1.

Formular **K.**

Nr. des Verzeichnisses
. . . . . § 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Legitimationsschein.

D...

von...

..........Jahre alt, wird die ortspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten der Gemeinde.............. für das laufende Jahr ertheilt.

......................, den......................18 . .

(L. S.) ....

....

Beschreibung der Person des Inhabers: Gebühr bezahlt mit:

Statur.................... Augen....................

Haare....................

Besondere Kennzeichen....................

Unterschrift des Inhabers:

....

Beilage 2.

Formular **L.**

§ 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . bei (Behörde)................zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten ertheilten Legitimationsscheine.

Fortl. Nr.	Tag der Ertheilung	Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden	Heimath	Vermerk über Einhebung der Taxe	Bemerkungen.

Beilage 3.

Formular D.

Verzeichniß

der im Jahre .... von dem k. Bezirksamte (Magistrate) ....
an Handelsreisende ausgestellten Gewerbelegitimationskarten.

Fortl. Nr.	Tag der Ausstellung	Art der Karte (für Inländer oder Ausländer)	Vor- und Zuname des Reisenden	Wohnort	Firmen der von dem Reisenden vertretenen Häuser	Geschäftszweige der von dem Reisenden vertretenen Häuser	Sitze der von dem Reisenden vertretenen Häuser	Bemerkungen (Vermerk über bezahlte Gebühren)

Beilage 4.

Formular J.

Verzeichniß

der im Jahre .... bei (Behörde) .... zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ertheilten, beziehungsweise ausgedehnten Wandergewerbescheine.

Fortlauf. Nummer	Tag der		Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden	Wohnort, beziehungsweise Heimath	Gewerbe unter Angabe der Steuer-Tarif-Nummer	Formular (A, B od. C)	Gesellschafter oder zur Mitführung zugelass. andre Pers.			Giltigkeitsdauer der Ausstellung oder Ausdehnung (§ 60 Abs. 2)	Die besondere Abgabe wurde bezahlt			Gebühr bezahlt mit	
	Ertheilung	Ausdehnung					Vor- und Zuname	Wohnort bzw. Heimath	Alter		für (Bezirk)	mit			
												ℳ	₰	ℳ	₰

Bemerkung. Als Fälle der „Ausdehnung eines Wandergewerbescheines" sind in dieses Verzeichniß nicht bloß die nach § 60 Abs. 2 der Gewerbeordnung und Ziff. II, A, 6 der Bundesrathsordnung vom 31. Oktober 1883 erfolgenden Ausdehnungen, sondern auch diejenigen Fälle einzutragen, in welchen die besondere Abgabe nachbezahlt wird. Ferner sind auch diejenigen Fälle einzutragen, in welchen andere Personen nachträglich zur Mitführung zugelassen werden.

IV.

Kgl. Allerh. Verordnung v. 31. März 1892,

die Gewerbe- und Fabrikeninspektoren betr.
(GVBl. S. 83.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des § 139b der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 285) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c—105h, 120a—120e, 134—139a der Reichsgewerbeordnung, ferner die Kontrole in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Beamten übertragen, welche den Titel „Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren" führen.

Es bleibt vorbehalten, denselben noch die Wahrnehmung von weiteren mit ihrem Wirkungskreise im Zusammenhang stehenden Geschäften zu übertragen.

§ 2.

Von dem Wirkungskreise dieser Beamten sind diejenigen Anlagen ausgenommen, welche nach dem Berggesetze vom 20. März 1869 unter der Aufsicht der durch Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1869 (Regierungsblatt Seite 1049—1055) errichteten Bergbehörden stehen.

Diese Anlagen bleiben fernerhin auch nach den in § 1 bezeichneten Richtungen den Bergbehörden unterstellt.

§ 3.

Für jeden Regierungsbezirk wird bis auf Weiteres ein Fabriken- und Gewerbe-Inspektor und zwar bei der Regierung, Kammer des Innern, angestellt. Als Wohnsitz des Fabriken- und Gewerbe-Inspektors für Mittelfranken wird ausnahmsweise wie bisher die Stadt Nürnberg bestimmt.

Für die Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren gelten die für die Mitglieder der Regierungen bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften.

Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe des Bedürfnisses einzelnen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren Hilfskräfte beizugeben und die hiewegen veranlaßten weiteren Anordnungen zu treffen.

§ 4.

Die Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren werden von Uns ernannt. Hiefür sind Uns in der Regel nur Bewerber mit wissenschaftlicher Bildung in Vorschlag zu bringen, welche entweder eine höhere technische Lehranstalt absolvirt und demnächst einige Zeit als technische Beamte im öffentlichen oder Privatdienste thätig gewesen sind, oder welche mehrere Jahre eine größere gewerbliche Anlage mit technischem Betriebe selbst geleitet haben.

§ 5.

Die Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren werden im Rang und Gehalt den Regierungs-Assessoren gleichgestellt. Für ihre Dienstreisen werden ihnen entweder die regulativmäßigen Taggelder und Reisekosten-Vergütungen oder angemessene Pauschsummen gewährt.

Wir behalten Uns vor, einzelnen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren nach längerer erprobter Dienstleistung den Rang und Gehalt von Regierungsräthen zu verleihen.

§ 6.

Den Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren stehen in dem ihnen zugewiesenen äußeren Wirkungskreise die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; sie haben jedoch polizeiliche, eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen nicht zu erlassen. Wegen der zur Abstellung wahrgenommener Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände zu ergreifenden Maßregeln, sowie wegen etwa zu stellender Strafanträge haben sie sich an die ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren gesetzlichen Verfahrens zu wenden.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf desfallsiges Ersuchen bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten und ihnen über den Ausgang des auf ihren Antrag eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntniß zu geben.

Die Befugniß und Verpflichtung der ordentlichen Polizeibehörden zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Anlagen wird durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Wege der Anweisung den Dienst der Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren und deren Beziehungen zu den betheiligten Behörden und dem gewerbetreibenden Publikum zu regeln.

§ 7.

Die Allerhöchsten Verordnungen vom 17. Februar 1879 und vom 8. Juli 1886, die Fabriken-Inspektoren betreffend, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 35 bezw. Seite 377), werden aufgehoben.

V.

Entschließung des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern v. 31. März 1892

Vollzug der Gewerbeordnung betr.
(MBl. d. Inn. S. 91.)

Mit Rücksicht auf die nicht unerheblichen Veränderungen und Ergänzungen, welche die bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, (Reichsgesetzblatt S. 261) erfahren haben, wird im Anschlusse an die Allerhöchste Vollzugsverordnung vom 29. März 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) behufs thunlichst gleichmäßiger Durchführung der neuen Gesetzesbestimmungen nachstehende Anweisung zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben.

Im Einzelnen wird hiezu Folgendes bemerkt:

Um die Einrichtung des neuen Arbeitsbuches baldthunlichst überall zur Einführung zu bringen und die betheiligten Arbeiter vollzählig mit dem neuen Formulare zu versehen, haben die Distriktsverwaltungsbehörden mittels allgemeiner Bekanntmachungen die Arbeitgeber und minderjährigen Arbeitnehmer, sowie die Eltern und Vormünder der letzteren wiederholt auf die neuen Vorschriften betreffs der Arbeitsbücher hinzuweisen, hiebei auf die Strafbestimmungen des § 150 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung aufmerksam zu machen und die Ausführungen in § 3 Absatz 3 nachstehender Anweisung hervorzuheben. Gleichzeitig ist im Hinblicke auf die bisher bestandenen Zweifel bezüglich der Einträge in das Arbeitsbuch bekannt zu geben, daß nach der neuen Fassung des § 111 der Gewerbeordnung zur Vornahme dieser Einträge auch die hiezu bevollmächtigten Betriebsleiter gesetzlich ermächtigt sind, daß es jedoch, soferne von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, erforderlich erscheint, die betreffenden Unterschriften mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen.

Bezüglich der Ausstellung von Arbeitsbüchern an gewerbliche Arbeiter, welche bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (Min.-Entschließung vom 20. Juni 1883, Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 233); für die Ausstellung dieser Arbeitsbücher ist gemäß Artikel 172 Ziffer 6 des Gebührengesetzes eine Gebühr von 50 Pfennigen zu erheben.

Die Besitzer von Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen, in welchen Arbeiterinnen und jugendliche Personen beschäftigt werden, sind mittels öffentlicher Ausschreiben der Distriktsverwaltungsbehörden auf die Nothwendigkeit der Beschaffung der in § 30 nachstehender Anweisung bezeichneten Verzeichnisse und Auszüge (Formulare D, E und F) ausdrücklich hinzuweisen.

Was die ausnahmsweise Genehmigung der Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit anbelangt, so haben die hiefür in §§ 32—37 der Anweisung aufgestellten Grundsätze den bestimmten Zweck, eine thunlichst einheitliche und gleichmäßige Handhabung der betreffenden Gesetzesbestimmungen in allen Regierungsbezirken herbeizuführen, weshalb dieselben bei Verbescheidung der einschlägigen Gesuche zur strengen Richtschnur zu dienen haben.

Die mit der Aufsicht und Kontrole über den Vollzug der Gewerbeordnung betrauten Behörden haben für die alsbaldige Durchführung der neuen Vorschriften in den Fabriken und gewerblichen Anlagen ihres Bezirkes Sorge zu tragen, hiebei jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß Störungen des Fabrik- und Gewerbebetriebes im Interesse sowohl der Unternehmer als auch der von diesen beschäftigten Arbeiter thunlichst vermieden werden.

Die k. Bezirksämter werden beauftragt, die ihnen unterstellten Ortspolizeibehörden auf die Befugnisse und Verrichtungen, welche denselben in nachstehender Anweisung zugewiesen sind, insbesondere auf die Führung von Fabrik-Akten und die Beschaffung und Evidenthaltung der Verzeichnisse und Uebersichten A, B, C und J nochmals besonders hinzuweisen und den Vollzug dieser Obliegenheiten geeignet zu überwachen.

Hinsichtlich des Vollzuges der neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung in den unter der Aufsicht der k. Bergbehörden stehenden Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben wird auf die besonderen Vorschriften in § 51 nachstehender An-

weisung Bezug genommen und darauf verwiesen, wie dort an die Stelle der Orts- und Distriktspolizeibehörden sowie der k. Regierungen, Kammern des Innern, die k. Bezirksbergämter bezw. das k. Oberbergamt treten.

Bezüglich der unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe wird auf den Vorhalt in § 51 Abs. 4 der Anweisung aufmerksam gemacht.

Schließlich wird bemerkt, daß Sonderabdrücke nachstehender Anweisung von der Expedition des Ministerialamtsblattes im k. Staatsministerium des Innern oder durch die k. Postanstalten um den Preis von 50 Pfennig pro Stück bezogen werden können.

Anweisung

zur Ausführung des Reichs-Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, vom 1. Juni 1891.

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(§§ 107—114 der Gewerbe-Ordnung.)

§ 1.

Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts.

Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der dermaligen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbe-Ordnung erhellt, auch die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebs-Beamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrik-Arbeiter" angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

§ 2.

Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden

Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

§ 3.

Nach den bisherigen Bestimmungen waren auch die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren nach § 137 Absatz 1 a. a. O. eine Arbeitskarte führen mußten.

Nachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte durch die neue Fassung des § 137 aufgehoben worden ist, tritt nach § 107 Absatz 1 auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen § 137 über die Arbeitskarten und die hiezu in Abth. II der Entschließung des k. Staatsministeriums

des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 13. Dezember 1878 (Min.-Amtsbl. S. 430) ergangenen Vollzugsvorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, solange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Artikel 9 Absatz 4 des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1891).

§ 4.

Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen **nicht** zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeits-Vertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesinde-Verhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

§ 5.

Auch solchen Personen, welche zwar vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, gleichwohl aber sich mit einem solchen zu versehen wünschen, ist auf ihren Antrag das Arbeitsbuch auszustellen, soferne nicht begründete Bedenken (z. B. bezüglich der Identität des Nachsuchenden oder eines voraussichtlichen Mißbrauchs des Arbeitsbuches) bestehen.

§ 6.

Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, ausgestellt. **Sie müssen vom 1. April 1892 an** nach Format, Papier und Druck dem den k. Regierungen, Kammern des Innern, bereits mit authographirter Ministerialentschließung vom 7. März 1892 Nr. 3768 übermittelten Musterexemplare entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewählte Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortlaufen. Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen **blauen**, diejenigen für weibliche einen **braunen** Umschlag haben.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der ausstellenden Behörde nach dem Formular A ein Verzeichniß zu führen und für jedes Kalenderjahr abzuschließen. Form. A.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108 Gew.-O.). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§ 108, 109, 112 Gew.-O.).

§ 8.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die ausstellende Behörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt. Kann die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden, oder verweigert der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung, so ist nachzuweisen, daß die Gemeinde-Behörde die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§ 108 Gew.-O.). Zuständig ist die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat.

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt, oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich erscheint. Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeinde-Behörde zu erbringen.

§ 9.

Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Lokalschulinspektors desjenigen Ortes zu fordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

§ 10.

Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburts-Urkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

§ 11.

Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem beigefügten Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (§ 6 Abs. 2 gegenwärtiger Anweisung) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämmtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

§ 12.

Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) beantragt, so hat

diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch S. 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher (§ 6 Absatz 2 gegenwärtiger Anweisung) Spalte 7 einzutragen (§ 109 Absatz 2 GewO.).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch den Vermerk: „Gemäß § 109 der Gewerbeordnung abgeschlossen" sowie durch die Beisetzung des Datums, dann des Siegels und der Fertigung der Behörde zu schließen (§ 109 Absatz 1 GewO.).

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (§ 6 Abs. 2 gegenwärtiger Anweisung) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach § 150 Ziffer 3 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

Ingleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach §§ 146 Ziffer 3 und 150 Ziffer 2 a. a. O. herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

§ 13.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden (§ 109 Absatz 2 der GewO.). Für München wird diese Gebühr auf 50 Pfennige festgesetzt. Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§ 112 Absatz 1 GewO.).

Die Gebühren für Arbeitsbücher fließen, insoweit die Ausstellung der Letzteren den Polizeibehörden zukommt, in die Gemeindekasse.

War bei Ausstellung des Arbeitsbuches eine Gebühr nicht zu erheben, so ist in Spalte 8 des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (§ 6 Absatz 2 gegenwärtiger Anweisung) der Vermerk „gebührenfrei" einzusetzen, andernfalls ist dortselbst der Betrag der erhobenen Gebühr vorzutragen.

§ 14.

Während der bisherige § 107 der Gewerbeordnung die Arbeitgeber verpflichtete, das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuches nunmehr bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeinde-Behörde des im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

§ 15.

Ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als auch sein Vater oder Vormund verlangen. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt unmittelbar an den Arbeiter und zwar auch dann, wenn derselbe das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soferne nicht der Vater oder Vormund verlangt, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Gegen den Willen des Vaters oder Vormundes darf das Arbeitszeugniß an den minderjährigen Arbeiter nur dann ausgehändigt werden, wenn die Gemeindebehörde die Erlaubniß hiezu ertheilt hat. Diese Genehmigung darf sie jedoch nur dann geben, wenn die Aushändigung an den Vater oder Vormund wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation desselben oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des Arbeiters gereichen würde.

§ 16.

Auf Verlangen eines Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion, die Eintragungen im Arbeitsbuche sowie allenfallsige Arbeitszeugnisse kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des Arbeitgebers und darf ausgestellt werden, wenn die Richtigkeit dieser Unterschrift feststeht. Außerdem kann die Beglaubigung nur dann verweigert werden, wenn der Behörde bekannt ist, daß die Einträge zweifellos unrichtig sind.

§ 17.

Die Ortspolizeibehörden haben die Arbeitsbücher ausschließlich bei dem Verlage amtlicher Legitimationspapiere (Expeditionsamt, Regieverwaltung) der k. Regierung, Kammer des Innern, gegen Vergütung der Herstellungskosten zu beziehen.

Die Arbeitsbücher sind, bevor sie an die Ortspolizeibehörde hinausgegeben werden, auf der ersten Seite (neben dem Reichswappen) mit dem Siegel der Kreisregierung, Kammer des Innern, in Blaudruck zu versehen.

Den k. Regierungen, Kammern des Innern, bleibt überlassen, den Betrag der von den Ortspolizeibehörden zu erstattenden Vergütung nach Maßgabe der Herstellungskosten festzusetzen. Jedoch darf in keinem Falle ein höherer Betrag als 10 ₰ für ein Arbeitsbuch berechnet werden.

Die Ortspolizeibehörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von neuen Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten. Die bisher benutzten Formulare sind als unbrauchbar zu vernichten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§ 107 bis 114 der Gewerbe-Ordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuchs mit dem 1. April 1892 erfahren, von diesem Zeitpunkt an sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuch versehen müssen, welche bereits vorher in Beschäftigung getreten sind. Die bisherigen Arbeitsbücher sind als nicht mehr brauchbar durch den Vermerk: „Wegen Einführung eines neuen Formulars abgeschlossen" sowie durch Beisetzung des Datums, dann des Siegels und der Fertigung der Ortspolizeibehörde zu schließen. Eine Gebühr darf für die durch den Erlaß des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 nothwendig gewordene Ersetzung der bisherigen Arbeitsbücher durch neue nicht erhoben werden.

Sollten die Orts-Polizeibehörden sich einen den ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche in eine neue Beschäftigung eintreten, und sodann unter den übrigen diejenigen Kinder und jungen Leute, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen (vergl. § 1 gegenwärtiger Anweisung) beschäftigt sind, mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. Lohnzahlung.

(§ 115a der Gewerbe-Ordnung.)

§ 18.

Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlags-Zahlungen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen ist von der Distriktsverwaltungsbehörde, in München von der Polizeidirektion, nur auf Antrag des Gewerbtreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu ertheilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche 2c.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnißmäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waaren verleitet werden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist stets ausdrücklich der jederzeitige Widerruf vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubniß niemals zu ertheilen. Abschrift der schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß ist der k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

C. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 120d und 147 Absatz 4.

§ 19.

Auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, welche angeordnet werden soll,

a. zur Durchführung eines der in den §§ 120a bis 120d GewO. enthaltenen Grundsätze erforderlich und
b. nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren

haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, welche ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

§ 20.

Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die zuständige Behörde (§ 44 der Allerh. VO. vom 29. März 1892) ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten einzuholen. Dieser hat sich auch über die für die Ausführung der anzuordnenden Maßregel festzusetzende Frist auszusprechen.

§ 21.

Ist die auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachtheil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung herbeizuführen.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, ist auf Grund des Art. 20 des Polizeistrafgesetzbuches schon vor Erledigung des Strafverfahrens vorzugehen.

Von der Befugniß des § 147 Absatz 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes oder des in Frage stehenden Theiles desselben anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die zuständige Behörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Aeußerung des Gewerbe-Aufsichtsbeamten darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet und in wie weit die Einstellung des Betriebes anzuordnen sein würde. Die Betriebs-Einstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachtheile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist und auf andere Weise sich die Ausführung der getroffenen Anordnungen durch den Betriebsunternehmer nicht herbeiführen läßt.

D. Arbeits-Ordnungen.

(§§ 134a bis 134h der Gewerbe-Ordnung.)

§ 22.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeits-Ordnung besteht für jede Fabrik und jede durch § 154 Absatz 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a. diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
b. die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

§ 23.

Die Arbeits-Ordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen der Distriktspolizeibehörde, in München dem Magistrate, einzureichen.

Eine dieser Ausfertigungen hat die Behörde alsbald dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu übersenden.

§ 24.

Die Distriktspolizeibehörde hat nach Eingang der Arbeits-Ordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob etwa ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134 f GewO.). Diese Prüfung ist, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit geschehen kann, thunlichst rasch vorzunehmen. Da bei der großen Anzahl von Arbeits-Ordnungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. April 1892 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeits-Ordnungen nicht ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die Arbeiter nach § 134 d der Gewerbeordnung Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeits-Ordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

a. ob die Vorschrift des § 134 d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiter-Ausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist und, sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134 h entspricht,
b. ob die Arbeits-Ordnung alle im ersten Absatz des § 134 b unter Ziffer 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,
c. ob die allenfalls vorgesehenen Aufkündigungs-Fristen für beide Theile gleich bemessen sind (§ 122),
d. ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,
e. ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach § 134 Absatz 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweck-Bestimmung, daß die Strafgelder und Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik“ verwendet werden. Es ist vielmehr auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder oder Lohnbeträge bestimmt zu bezeichnen.

§ 25.

Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist und die Distriktspolizeibehörde zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeits-Ordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich, namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung

anzuordnen. In dieser Anordnung kann — namentlich, wenn die Arbeits-Ordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

§ 26.

Auf Arbeits-Ordnungen, welche vor dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§ 134d und 134e Absatz 1 der Gewerbeordnung über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeits-Ordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§ 134d und 134e Absatz 1 a. a. O. Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeits-Ordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeits-Ordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134a Absatz 1 der Gewerbeordnung: „der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeits-Ordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkte an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form z. B. durch Aushändigung allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. April 1892 an nach § 134c Absatz 2 a. a. O. alle Arbeits-Ordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

E. Anzeige, Uebersichten und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§ 138 der Gewerbe-Ordnung).

§ 27.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, die im § 138 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Fabriken, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, unterlagen bereits bisher dieser Anzeigepflicht. Neu hinzugetreten ist diese für Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen. Sie gilt sowohl für diejenigen Fabriken, welche erst am oder nach dem 1. April 1892 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Fabriken, welche bereits vorher Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben. Letzteren Fabriken ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis zum 2. Mai 1892 zu gewähren.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:

1. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (vgl. nachstehend J § 49), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Absatz 2, § 154a Absatz 1 GewO.),
2. Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Verwendung von Dampfkraft stattfindet und nach Erlaß der im Art. 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung alle Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht

blos vorübergehend zur Verwendung kommen. (§ 154 Absatz 3 GewO. und Artikel 9 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 1. Jun i1891).

§ 28.

Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahren, oder welche dieser 3 Arbeitsklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) darauf zu prüfen, ob sie alle im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen sowie die später etwa einkommenden Veränderungs-Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) zu dem einschlägigen, für jede Fabrik besonders anzulegenden Akt zu nehmen.

§ 29.

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen ist von der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) für jede in deren Bezirk gelegene Fabrik, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren und jugendliche Personen beschäftigt, nach den beigefügten Formularen B und C je eine Uebersicht zu führen, welche als Einlagebogen dem betreffenden Fabrikakt einzuverleiben und dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf jeweiliges Ersuchen zur vorübergehenden Einsichtnahme zu überlassen ist. Form. B. u. C.

§ 30.

Jeder Arbeitgeber, welcher die im § 138 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen den in § 138 Absatz 2 a. a. O. erwähnten, in einem Exemplar beigefügten Auszug D aus den Bestimmungen Form. D. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen das im § 138 Absatz 2 a. a. O. erwähnte Verzeichniß F, wozu ein For- Form. F. mular hierneben beigefügt ist, und den ebendaselbst erwähnten, in einem Exemplar angeschlossenen Auszug E aus den Bestimmungen über die Be- Form. E. schäftigung jugendlicher Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen hat.

§ 31.

Werden andere als die vorstehend unter § 27 bezeichneten Anlagen den Fabriken gleichgestellt (§ 154 Absatz 4 GewO.), so finden auf diese die vorstehenden Bestimmungen unter § 27—30 ohne Weiteres Anwendung.

F. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe.

(§§ 138a und 139 der Gewerbe-Ordnung.)

§ 32.

Für einzelne Fabrik-Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 der Gewerbeordnung zugelassen werden und zwar:

1. „wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Wochentagen außer Sonnabend bis zu 13 Stunden (§ 138a Absatz 1 bis 4),
2. „bei dem im § 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten" eine Beschäftigung gewisser Arbeiterinnen über 16 Jahren an Sonn-

abenden und Vorabenden von Festtagen von 5½ Uhr Nachmittags bis 8½ Abends (§ 138a Absatz 5),

3. wegen „Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle“ eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Absatz 1),
4. wegen der „Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter“ Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen, sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert. (§ 139 Absatz 2).

§ 33.

Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit. (§ 138a Absatz 1 bis 4).

1. Zuständig für die Zulassung der Ueberarbeit von Arbeiterinnen wegen „außergewöhnlicher Häufung der Arbeit“ ist die Distriktsverwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion (§ 49 der Allerh. VO. v. 29. März 1892) nur dann, wenn die längere Beschäftigung für höchstens 2 Wochen nachgesucht wird, d. h. für 10 Arbeitstage, da diese 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Im Uebrigen ist die k. Regierung, Kammer des Innern, zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die Distriktsverwaltungsbehörde (Polizeidirektion) nur von Neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder der k. Regierung, Kammer des Innern, zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der betreffenden Betriebs-Abtheilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt ist.
2. Der schriftliche oder erschöpfende Antrag ist an die nach Ziffer 1 zur Genehmigung der Ueberarbeit zuständige Behörde zu richten. Ist die Zuständigkeit der k. Regierung, Kammer des Innern, gegeben, so ist das Gesuch zur Weiterbeförderung bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen. Diese Behörde hat mangelhafte Anträge sofort zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von der Distriktspolizeibehörde (Polizeidirektion) zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrages.

   Der Bescheid auf den Antrag ist schriftlich zu ertheilen. Abschrift der ertheilten Genehmigung ist alsbald der Ortspolizeibehörde zukommen zu lassen.
3. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Ueberarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Ueberarbeit auch nur für

einen Tag über die 40 Tage hinaus von der k. Regierung, Kammer des Innern, genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.

4. Fabrikbesitzer, welche für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, welcher für die Fabrik oder für die betreffende Betriebs-Abtheilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage sind bei der nach § 138a Absatz 2 der Gewerbeordnung vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogen. Kampagne-Industrien, welche nur während eines Theils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, darf die Genehmigung zur Ueberarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung ertheilen, daß in der Fabrik oder in der betreffenden Betriebs-Abtheilung für die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtage fallenden Betriebstage des Kalenderjahres die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

5. Bei jeder Genehmigung ist, abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen, stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Ueberarbeit nicht eingehalten werden oder daß Unzuträglichkeiten aus der Ueberarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungs-Vermerk in den Fabrikräumen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Ist die Nichteinhaltung der Genehmigungsbedingungen durch den Fabrik-Besitzer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet, so ist der Regel nach die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 auf Grund § 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Ueberarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 oder wenn andere Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

6. Voraussetzung für die Genehmigung der Ueberarbeit ist in allen Fällen eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit“. Diese tritt *regelmäßig* ein bei den sogen. *Saison-Industrien*, d. h. solchen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommer-Bedarf arbeitende Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textil-Industrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhut-Fabriken ꝛc., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfeste) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaaren-, Chocolade-,

Bisquit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaaren-, Parfümerie- und Bijouterie-Fabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrath oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne Weiteres zu für Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waaren, welche nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn letztere nicht frühzeitig genug zu erlangen sind, oder für Waaren, welche von der Mode abhängen, deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saison-Industrien ist die Ueberarbeit also zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweiges der Ueberarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu ertheilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbs-Genossen ohne Ueberarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saison-Industrien, für welche der Bundesrath auf Grund des § 139a Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des § 138a a. a. O. weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres *regelmäßig* eintretende vermehrte Arbeits-Bedürfniß hervorgerufen ist.

7. Nicht unter die Saison-Industrie fallen die sogen. *Kampagne-Industrien*, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise die Rübenzucker-, Cichorien-, Kraut- und Fruchtkonserven-Fabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, Feldziegeleien, Thongräbereien und Torfstechereien.

In diesen Kampagne-Industrien sowohl, wie in allen übrigen nicht zu den Saison-Industrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu *unregelmäßig* wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen *außergewöhnlicher unregelmäßiger* Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 138a der Gewerbeordnung auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrath auf Grund des § 139a Ziffer 2 a. a. O. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 zugelassen hat.

8. Für alle diese Fabrikbetriebe, welche nicht zu den Saison-Industrien gehören, kann die Ueberarbeit nur dann gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesonders hervorzuheben:

a. die Gefahr eines Verderbens oder eine Verschlechterung der zu

verarbeitenden Stoffe z. B. bei Frucht- und Fleischkonserven-Fabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkereien und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;

b. die Rücksicht auf die Transport-Gelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schiffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schiffahrt die Ausrüstungs-Gegenstände für die Schiffe schleunigst beschafft werden müssen, oder wenn die Gestellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;

c. die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militär-Verwaltung große Lieferungen von Munition und Montirungs-Gegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahn-Verwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;

d. die Unmöglichkeit der Einhaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e. die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Uebernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Fabrik-Besitzer vorhergesehen werden konnte, nicht als Grund zur Genehmigung von Ueberarbeit anzusehen. Ueberhaupt ist die Genehmigung zur Ueberarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Fabrik-Besitzer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Fabrik-Besitzers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privat-Interessen in Frage kommen.

9. Die Distriktsverwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion, hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubniß zur Ueberarbeit auf Grund des § 138a Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung ertheilt hat, ein Verzeichniß zu führen, welches nach dem beigefügten Formular G Form. G.
anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrik-Betrieben zu führen ist. In dieses Verzeichniß ist auch die Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für welche der Bundesrath, der Reichskanzler oder die k. Regierung, Kammer des Innern, Ueberarbeit gestattet hat.

§ 34.

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis $8^1/_2$ Uhr Abends. (§ 138a Absatz 5).

1. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5^1/_2$ Nachmittags, jedoch nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends hinaus, ist außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Festes der Regel nach zu ertheilen, wenn es feststeht, daß nur Arbeiten der im § 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 der Gewerbeordnung

bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor 5½ Uhr Nachmittags erledigt werden können, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des § 105c Abs. 1 Ziffer 3 a. a. O. kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im Voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Uebertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten ertheilt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziff. 2 der Gewerbeordnung oder durch andere Thatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betrieb des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

2. Der schriftliche Bescheid der Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Polizeidirektion, muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird.

Die Erlaubniß ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular H anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrik-Betrieben zu führen ist. In dieses sind auch diejenigen Genehmigungen aufzunehmen, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde (der Polizeidirektion) auf Grund des § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr Nachmittags ertheilt werden, sowie die Zahl derjenigen Vorabende von Sonn- und Festtagen, für welche von der k. Regierung, Kammer des Innern, dem Reichskanzler oder dem Bundesrath Ueberarbeit bewilligt worden ist. (Form H)

3. Andere als die im § 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 a. a. O. bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr Nachmittags nur auf Grund des § 139 gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des § 138a zuzulassen.

§ 35.

Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle. (§ 139 Absatz 1 und 3.)

1. Ausnahmen dieser Art sind nur für einzelne Fabriken und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebs-Unterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag § 139 der Gewerbeordnung in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a die Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt und fällt die Betriebs-Unterbrechung in die Zeit des Ausgleiches mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplan vorgesehen war, gestattet werden.
2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und an die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde, in München an die Polizeidirektion, zu richten. Er muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die

Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter sowie den Zeitraum angeben, für welchen die Ausnahme stattfinden soll.

3. Die Distriktsverwaltungsbehörde (Polizeidirektion) hat von der Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde (Polizeidirektion) zwar schleunigst an die k. Regierung, Kammer des Innern, zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

4. Werden Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde (Polizeidirektion) stets die Entscheidung der k. Regierung, Kammer des Innern, einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

   Letztere hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen.

5. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maaß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zuläßig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

6. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Nothfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen einzuhalten:
   a. Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.
   b. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.
   c. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
   d. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

7. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen, sowie deren Dauer genau angeben. Die Abschrift der ergangenen Verfügungen ist sofort nach dem Erlaß derselben der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten einzusenden.
8. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die k. Regierung, Kammer des Innern, nach vollständiger Instruktion mit gutachtlichem Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.
9. Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Absatz 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen thunlichst zu beschleunigen.

§ 36.

Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter.
(§ 139 Absatz 2 und 3.)

1. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung auf Grund des § 139 Absatz 2 der Gewerbeordnung kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reichs oder bestimmter Bezirke ist nach § 139a Absatz 1 Ziffer 3 a. a. O. dem Bundesrathe vorbehalten.
2. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, welche gewünscht werden, der Gründe, welche den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, an die k. Regierung, Kammer des Innern, zu richten und bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen.
3. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat nach entsprechender Instruktion des Gesuches die Anträge der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Aenderung der Arbeits-Ordnung bedingt, sind die nach § 134d der Gewerbe-Ordnung ergangenen Aeußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiter-Ausschusses beizufügen.
4. Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat nach Einholung einer gutachtlichen Aeußerung des Gewerbe-Aufsichtsbeamten die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche namentlich darauf zu erstrecken ist, ob
   a. die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,
   b. die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der

jugendlichen Arbeiter sowie der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

5. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der k. Regierung, Kammer des Innern, mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres“ zu gestatten. Die letztere muß enthalten:
   a. die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Theile, für welche die Abänderungen gestattet worden,
   b. die gestattete Regelung der Beschäftigung,
   c. die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
   d. die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse, soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf der in den Fabrikräumen aushängenden Tafel (§ 138 Absatz 2 GewO.) angegeben werden müssen,
   e. die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht eingehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten und der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, eine Abschrift zu ertheilen.

6. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweitige Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, welche bei Einhaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem vorliegenden Falle nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik soweit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist und die Art des Betriebes kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich, bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens 5½ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittags-Pausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn

ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagsstunde um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit bereits um 5 oder 5¼ Uhr Nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebes von selbst eintreten.

7. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in denen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittags-Pausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und vorsorglich behufs zuverlässiger Beachtung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht thunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebes kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

8. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die k. Regierung, Kammer des Innern, die Anträge nach den unter 4, 6 und 7 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und demnächst sammt dem

Gutachten des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten mit gutachtlicher Berichterstattung dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vorzulegen.

§ 37.

Eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund der §§ 138a und 139 zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen hat der zuständige Gewerbe-Aufsichtsbeamte seinem Jahresberichte beizufügen.

G. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§ 139b der GewO.)

§ 38.

Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§ 107 bis 114 und 135 bis 139b der Gewerbe-Ordnung wird von den Ortspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, und den besonderen auf Grund des § 139b der Gewerbe-Ordnung angestellten Aufsichtsbeamten wahrgenommen. Die Aufsichtsthätigkeit dieser Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

§ 39.

Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Ortspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbe-Unternehmern ihres Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, welche den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbe-Ordnung unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist vom Jahre 1893 ab halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen hat diese nach Bedürfniß und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidirende Beamte folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der revidirenden Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
   a) unter 14 Jahren,
   b) zwischen 14 und 16 Jahren,
   c) zwischen 16 und 21 Jahren?

   In allen Rubriken a, b und c sind diese Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen. Außerdem ist, soweit dies thunlich, die Zahl der Arbeiterinnen über 21 Jahre zu ermitteln.
2. Sind sämmtliche minderjährigen Arbeiter (mit Ausnahme der unter § 3 Absatz 3 gegenwärtiger Anweisung bezeichneten) mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
3. Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?
4. Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den

Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Absatz 1—4 GewO.) und mit der der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige überein?

5. Wird denjenigen Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½stündige Mittagspause gewährt?
6. Werden nicht Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 137 Absatz 5 der Gewerbe-Ordnung während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt oder ist, sofern eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugniß eines approbirten Arztes, welches diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?
7. Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
8. Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?
9. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?
10. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

§ 40.

Bezüglich derjenigen jugendlichen Arbeiter, welche nach Maßgabe der Bestimmungen unter § 3 Absatz 3 gegenwärtiger Anweisung der Führung einer Arbeitskarte spätestens bis 1. April 1894 verpflichtet sind, ist von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion, festzustellen, ob die Arbeitskarten für diese entsprechend den Bestimmungen des bisherigen § 137 der Gewerbeordnung über die Arbeitskarten und den dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften ausgestellt sind. Die Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion) hat bis dahin auch das Jahresverzeichniß der ausgestellten Arbeitskarten nach dem der Ministerial-Entschließung vom 13. Dezember 1878 (MinABl. S. 426) als Anlage III beigegebenen Formulare fortzuführen.

§ 41.

Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138a, 139, 139a Absatz 1 Ziffer 2, 3 und 4 und 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139a Absatz 1 Ziff. 1 a. a. O. vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen. Anlagen, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidiren.

§ 42.

Nach jeder Revision einer den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung unterworfenen Anlage hat die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion, das Datum derselben in die nach § 29 gegenwärtiger Anweisung zu führenden Uebersichten der Fabriken ꝛc. einzutragen. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisions-Vermerk zu machen. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner dabei die festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahren gleichfalls in die nach § 29 zu führenden Uebersichten der Fabriken u. s. w. einzutragen.

§ 43.

Die gegen Besitzer von Fabriken u. s. w. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichts-Beamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern betreffenden Bestimmungen rechtskräftig verhängten Strafen sind in die Uebersichten der Fabriken u. s. w. einzutragen.

§ 44.

Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, für jede in ihrem Bezirk vorhandene Fabrik und jede derselben gleichstehende Anlage, in welcher Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine besondere Anzeige nach dem beigefügten Formulare J der k. Regierung, Kammer des Innern, auf dem Dienstwege zu erstatten. Form. J.

Die Bezirksämter haben nachträglich darauf zu halten, daß die ihnen unterstellten Ortspolizeibehörden diese Anzeigen rechtzeitig einreichen. Sämmtliche Anzeigen sind von der k. Regierung, Kammer des Innern, alsbald dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überweisen.

§ 45.

Im Laufe des Jahres 1892 ist von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion, eine allgemeine Revision sämmtlicher gewerblichen Anlagen vorzunehmen. Bei dieser ist hauptsächlich festzustellen, ob die zur Zeit beschäftigten minderjährigen Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten, den neuen Vorschriften entsprechenden Arbeitsbüchern versehen sind, ob in den Fabriken und den ihnen gleich gestellten Anlagen die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern befolgt werden und ob die aushängenden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter und die Auszüge aus den Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren und von jugendlichen Arbeitern, den in dieser Anweisung vorgeschriebenen Formularen entsprechen.

Bei dieser ersten ordentlichen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu ihrer ungesäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§ 146 Ziffer 2 und 3, § 149 Ziffer 7 und § 150 Ziffer 1, 2 und 3 GewO.) aufzufordern.

Bei Vornahme der nächsten Revision im Jahre 1893 ist festzustellen, ob die Arbeitgeber den ihnen auf Grund der ersten Revision zugegangenen Aufforderungen entsprochen haben.

H. Statutarische Bestimmungen.
(§ 142 der GewOrdn.)

§ 46.

Von jeder auf Grund der §§ 105b Absatz 2, 119a Absatz 2 und 120 der Gewerbeordnung erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der Distriktsverwaltungsbehörde, bezw. soferne es sich um die statutarische Bestimmung einer Distriktsgemeinde handelt, die Distriktsverwaltungsbehörde alsbald nach dem Erlasse der statutarischen Bestimmung ein Exemplar der k. Regierung, Kammer des Innern einzusenden, welch' letztere dasselbe dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, in Vorlage bringen wird.

§ 47.

Die Auswahl betheiligter Gewerbtreibender und Arbeiter, welche nach § 142 der Gewerbeordnung vorher anzusehen sind, ist, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbe-Gerichte, der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften, der Arbeiter-Ausschüsse oder aus den Vorstands-Mitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie der Knappschafts-Kassen zu bewirken.

J. Ausdehnung der Fabrik-Gesetzgebung auf andere Betriebe.
(§ 154 der GewOrdn.)

§ 48.

Während nach dem bisherigen Absatz 2 des § 154 der Gewerbeordnung die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b a. a. O. nur auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werfte entsprechende Anwendung fanden, gelten sie nach der jetzigen Fassung des § 154 Absatz 2 vom 1. Aprrl 1892 ab auch für Zimmerplätze und für solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden. Darüber ob eine solche Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die k. Regierung, Kammer des Innern, endgültig.

§ 49.

Bei dieser Entscheidung sind bis auf Weiteres folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind, wie schon bisher geschehen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§ 134 bis 139b anzusehen.
2. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb ein regelmäßiger und gewerbsmäßiger, d. h. auf den Verkauf der Steine berechneter, ist oder wenn sie eine Jahres-Produktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen.
3. Feldziegelein, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Thones betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahres-Produktion von 200000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer, wenn auch auf verschiedenen Grundstücken in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein

Betrieb anzusehen und den §§ 134 bis 139b unterworfen, wenn ihre gesammte Jahres-Produktion 200 000 Stück Ziegelsteine erreicht.

4. Verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahres-Produktion, und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzusehen, wenn die Zahl der in demselben beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 10 beträgt.

5. Brüche, Torfstiche und Gruben, welche von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder welche für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfang, wenn auch nur für die Dauer des Baues, betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b fallend anzusehen. Solche Brüche, Torfstiche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig, insbesondere für den eigenen land- und forstwirthschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 50.

Der Zeitpunkt, mit welchen die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, ausgedehnt werden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, unterliegen bis zu diesem Zeitpunkt nach Artikel 9 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 den Bestimmungen der §§ 134 bis 139b in ihrer bisherigen Fassung.

§ 51.

Gegenwärtige Anweisung findet innerhalb der durch § 154a der Gewerbeordnung gezogenen Grenzen auch auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben mit der Maßgabe Anwendung, daß die hienach den Orts- und Distriktsverwaltungsbehörden zukommenden Obliegenheiten und Verrichtungen (§§ 27—30, 33—36, 38—45) von den k. Bezirksbergämtern und die den k. Regierungen, Kammern des Innern, zugewiesenen Geschäfte (§§ 33, 35—37) von dem k. Oberbergamte wahrzunehmen sind.

Auf Salinen sowie auf solche Aufbereitungsanstalten, welche nicht Zugehör eines Bergwerkes sind und nicht die eigenen Produkte des letzteren verarbeiten, finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie gegenwärtige Vollzugsanweisung ohne vorstehende Einschränkungen Anwendung.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, daß die nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1892 (GVOBl. S. 83) den Gewerbe-Aufsichtsbeamten übertragene Aufsicht und Kontrole über die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, gemäß § 2 a. a. O., insoweit es sich um Anlagen handelt, welche nach dem Berggesetze vom 20. März 1869 der Aufsicht der k. Bergbehörden unterstellt sind, den letzteren zukommt und daß dieselben in Folge dessen insbesondere auch die Einhaltung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Personen zu überwachen haben.

Vorbehalten bleibt der Erlaß von Bestimmungen über die Ausführung der §§ 41a, 55a, 105a bis 105i und des § 155 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 sowie der Erlaß einer Dienstanweisung für die auf Grund des § 139b daselbst angestellten Gewerbe-Aufsichtsbeamten.

§ 52.

Die zum Vollzuge des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung ergangenen Ministerialentschließungen vom 13. Dezember 1878, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten betr. (MinABl. S. 426), ferner vom 26. Dezember 1878, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betr. (MinABl. S. 547), dann vom 22. Dezember 1882, die Anwendung der Gewerbeordnung auf den Bergbau betr. (MinABl. S. 395) treten vorbehaltlich der in § 3 Abs. 3 und § 40 gegenwärtiger Anweisung getroffenen Anordnungen am 1. April 1892 außer Kraft.*

* Es folgt nunmehr (auf S. 135—142 d. MinABl.) Muster eines Arbeitsbuchs, ferner Formul. A (S. 143): Verzeichniß der ausgestellten Arbeitsbücher; Formul. B (S. 145): Uebersicht über die Zahl und Arbeitszeit der in Fabriken und diesen gleichstehenden Werkstätten beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahren; Formular C (S. 147): deßgleichen Uebersicht bezüglich der jugendlichen Arbeiter (einschließlich der Kinder); Formular D (S. 149): Auszug aus den Bestimmungen der GewOrdn. über Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren; Formular E (S. 150): deßgleichen Auszug aus den Bestimmungen der GewOrdn. hinsichtlich der Beschäftigung jugendl. Arbeiter; Formular F (S. 152): Verzeichniß der beschäftigten Arbeiter (§ 138 Abs. 2 GewOrdn.); Formular G u. H (S. 154, 156): Verzeichniß der Bewilligungen von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen an den Wochentagen außer Sonnabend (G) und den Vorabenden der Sonn- u. Festtage (H); endlich Formular J (S. 158): Anzeige über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendl. Arbeitern.

VI.

Entschließung des kgl. bayr. Staatsministerum d. Inn. v. 18. April 1892,

die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.
(MBl S. 195.)

Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) regelt unter Anderem die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Der Begriff Handelsgewerbe im Sinne der Vorschriften des Gesetzes umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel, sondern u. a. auch den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hülfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Bureaus der Fabriken, Werkstätten 2c. beschäftigten Personals fällt darunter.

Nach § 105b Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Die Festsetzung dieser Stunden ist unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit durch die Polizeibehörde zu treffen und kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes ganz untersagt oder auf kürzere Zeit eingeschränkt werden. Im letzteren Falle ist auch die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmung festzustellen.

Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann — und zwar auch bei statutarischer Regelung der Arbeitsstunden — die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen.

Für Handelsgewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können nach § 105e der Gewerbe-Ordnung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Abs. 3 daselbst Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe zugelassen werden. Die in solchen Gewerben beschäftigten Personen sind dann entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden (§ 41a der GewO.).

Nachdem die Kaiserliche Verordnung vom 28. März l. Js., betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 (RGBl. 1892 S. 339) als Termin für die Einführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe den 1. Juli l. Js. bestimmt hat, wird unter Hinweis auf diese Verordnung, dann auf die §§ 1, 3, 28, 37—40 und 50 der k. Allerh. Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, (Ges.- u. VOBl. S. 61) verfügt:

I.

1. Die Distriktspolizeibehörden haben die nach § 105b Abs. 2 Satz 1 der Gewerbe-Ordnung zulässige Beschäftigungszeit festzustellen, insoferne nicht auf Grund des Satz 2 dieser Gesetzesbestimmung die Gemeinden oder die Distriktsräthe durch statutarische Bestimmung die Beschäftigung auf kürzere Zeit einschränken oder ganz untersagen.

Zunächst sind daher die Gemeinden durch die Aufsichtsbehörden darüber einzuvernehmen, ob sie eine statutarische Regelung der Sonntagsruhe vorzunehmen beabsichtigen und bejahenden Falls zur unverzüglichen Beschlußfassung und Einholung der nach § 142 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung und § 1 der Allerh. Vollzugs-Verordnung vom 29. März l. Js. erforderliche Genehmigung zu veranlassen.

2. In Ermangelung ortsstatutarischer Regelung haben die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, zu prüfen, welche

Stunden der Sonn- und Festtage für die zulässige Beschäftigungszeit festzusetzen sein werden.

3. Bei Festsetzung dieser Stunden ist folgenden Erwägungen Rechnung zu tragen:

a) die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit ist soweit zu berücksichtigen, daß die Arbeitsstunden nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes und thunlichst auch nicht in jene solcher Nebengottesdienste fallen, während welcher nach den dermalen geltenden Vorschriften die Verkaufsstätten geschlossen sein müssen.

b) der Beginn der zulässigen Beschäftigungszeit wird möglichst früh, das Ende derselben aber derart festzusetzen sein, daß ein Theil des Nachmittags und der Abend freibleiben.

4. Demnächst ist der Entwurf der für den Verwaltungsbezirk in Aussicht genommenen Regelung der Kreisregierung vorzulegen, welche denselben zu prüfen, *eine möglichst einheitliche Regelung* für die einzelnen Gewerbe des Regierungsbezirks unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen und sonstigen Verhältnisse in's Auge zu fassen und die hienach erforderlichen Direktiven zu geben hat. Die Distriktspolizeibehörden haben hienach die endgiltige Festsetzung vorzunehmen.

5. Die kgl. Bezirksämter haben ferner zu erwägen, ob eine statutarische Regelung der Sonntagsruhe *für die Distrikte* sich empfehle. *Wo besondere Verhältnisse* eine distriktive Regelung wünschenswerth erscheinen lassen, ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der nächsten ordentlichen Versammlung der Distriktsräthe zu unterbreiten.

II.

Die kgl. Bezirksämter, in München die Polizeidirektion im Benehmen mit dem Stadtmagistrat, haben im Hinblick auf die Bestimmung in § 105 b Abs. 2 Satz 3 der Gewerbe-Ordnung für ihre Bezirke festzustellen, in welchen Fällen nach den bisherigen Erfahrungen örtliche Verhältnisse an Sonn- und Festtagen einen erweiterten Geschäftsverkehr in dem Maße erforderlich machen, daß es angemessen erscheint, für alle oder für gewisse Zweige *des Handelsgewerbes* eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zuzulassen. Nach dem Ergebniß dieser Feststellungen sind sodann die weiteren Verfügungen zu treffen.

III.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 der Gewerbe-Ordnung fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in § 42 b der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Festtagen mit der Maßgabe verboten, daß Ausnahmen von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden können. Solche Ausnahmen sind *nur unter ganz besonderen Verhältnissen* zu gewähren, um eine Schädigung des seßhaften Gewerbes durch den Hausirhandel auch hier wieder thunlichst hintanzuhalten.

IV.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben in Erwägung zu ziehen, für welche **Handelsgewerbe** im Regierungsbezirke die Voraus-

setzungen für eine besondere Regelung gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung vorliegen, und gegebenen Falls die geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

V.

Zur zweckentsprechenden Ausführung der nach Vorstehendem in Frage kommenden Bestimmungen wird Seitens der Kreisregierungen die Mitwirkung der Handels- und Gewerbekammern, Seitens der Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden die Mitwirkung der Bezirksgremien für Handel und Gewerbe, in deren Ermangelung diejenige der sonstigen kaufmännischen Vertretungen in Anspruch zu nehmen sein. Es ist wünschenswerth, daß auch Vertretungen der im Handelsgewerbe beschäftigten Personen oder — in Ermangelung solcher Vertretungen — einzelne geeignete solche Personen zur Sache gehört werden.

VI.

Bis 1. September l. Js. haben die Regierungen, Kammern des Innern, eine Nachweisung der im ganzen Regierungsbezirke getroffenen Regelungen der Sonntagsruhe dem k. Staatsministerium des Innern einzusenden. In dieser Nachweisung sind insbesondere die genehmigten Ausnahmen anzugeben und kurz zu begründen.

Die Handelsgewerbe sind in dieser Nachweisung nach den Klassen und Ordnungen der Gruppe XVII der Gewerbestatistik von 1882, wie sie aus dem beigegebenen Verzeichnisse ersichtlich sind, aufzuführen. Anlage.

VII.

Hinsichtlich der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, sowie der sonstigen unter § 105e der Gewerbe-Ordnung fallenden Gewerbe bleibt weitere Entschließung vorbehalten.

Abschrift.

Verzeichniß

der Gewerbe der Gruppe XVII der Gewerbestatistik von 1882.

XVII. Handelsgewerbe.

a) Waarenhandel in stehendem Betrieb.
1. Handel mit Thieren.
2. " " landwirthschaftlichen Produkten.
3. " " Brennmaterialien.
4. " " Baumaterialien.
5. " " Metallen und Metallwaaren.
6. " " Kolonial-, Eß- und Trinkwaaren.
7. " " Wein.
8. " " Taback und Cigarren.
9. " " Leder, Wolle, Baumwolle.
10. " " Manufaktur (Schnitt-) Waaren.
11. " " Kurz- und Galanteriewaaren.
12. " " verschiedenen und anderen als vorstehend benannten Waaren.

13. Trödelhandel.

b) Geld- und Kredithandel.

c) Spedition und Kommission.

d) Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, auch Zeitungsverlag und -Spedition.

1. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel.
2. Zeitungsverlag und -Spedition.
3. Leihbibliotheken.

e) Handelsvermittelung (Mäkler, Agenten ohne die bei XVIII).

f) Hülfsgewerbe des Handels (Packer, Träger, Taxatoren, Markthelfer 2c.)

g) Versteigerung, Verleihung, Engagements- und Annoncenvermittelung.

1. Auktionsgeschäfte und Auktionatoren.
2. Pfandleihanstalten.
3. Verleihungsgeschäfte, einschließlich Maschinen-Lohndrescherei.
4. Aufbewahrungsanstalten.
5. Stellenvermittelung.
6. Inseratenvermittelung und Auskunftsbüreaus.

VII.

Kaiserl. Verordnung v. 4. Februar 1895,

betr. das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle v. 1. Juni 1891.

(RGBl. S. 11.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105f, 105h und 105i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 261) treten, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen, vom 28. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft.

VIII.

Bekanntmachung des Reichskanzler v. 5. Februar 1895,

betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

(RGBl. S. 12.)

Auf Grund des § 105d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe,

beschlossen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hülfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

II.

Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Gattung der Betriebe 1	**Bezeichnung** der nach § 105d zugelassenen Arbeiten 2	**Bedingungen,** unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
	A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.	
1. Bergwerke und Gruben	Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springölquellen das Aufsammeln des Oeles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stun-

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
		den nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe. a) ohne Säuregewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Rostöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3).
	Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- u. Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung über 6 Uhr Morgens hinaus bearbeitet wird. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
b) mit Säuregewinnung.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3)
3. Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.	Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Oefen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hiezu erforderlichen Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3)

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
	Der Betrieb der übrigen Oefen während des Weihnachts-, Oster- oder Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen, mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abds.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.
	Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sowie während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Salinen.	Der Betrieb der Pump- und Gradirwerke sowie der Siederei, der letzteren jedoch nicht während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367–368).
5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 u. 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismuth, Arsen, Zinn u. s. w.	Der Betrieb der kontinuirlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer. Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden, sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen Der Betrieb der Flammöfen. Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittelst Zink, einschließlich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies. Der Betrieb der Rothglasöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—268).

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
	Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen.	Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehülfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr Morgens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern. Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs 3; s. S. 367—368).
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Eisen-Hochofenwerke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien.	In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf die in das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung.	[Ohne „Bedingungen"; vergl. Bek. d. Reichskanzl. v. 25. Okt. 1895, RGBl. S. 448.]
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3

B. Industrie der Steine und Erden.

1. Glashütten.	Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3, oder mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Vor oder nach den ganz oder theilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer 12stündigen Unterbrechung. Diese Ausnahme findet den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Hafenöfen an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden, für die übrigen Sonntage sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage 18 Stunden.
	Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas) an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
2. Kalk- und Gipsbrennereien.	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Oefen bis 9 Uhr Vormittags. Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Beschicken der Oefen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags. Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewahren.
	Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung von Cement.	Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen. An mehreren aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags. Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren).	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Herstellung von Porzellanknöpfen.	Der Betrieb der Brennöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A. 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3

C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der zugelassenen Arbeiten	Bedingungen
1. Emaillirwerke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emaillirmasse. Diese Ausnahme findet auf Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.	Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abds. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

D. Chemische Industrie.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der zugelassenen Arbeiten	Bedingungen
1. Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- u. Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.	Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
3. Gewinnung von Schwefelsäureanhydrid.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrid- oder Oxydationsöfen u. der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure.	Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Zersetzungsöfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Chlorabsorptionseinrichtungen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
5. Herstellung von kalzinirtem Glaubersalz.	Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368)
6. Gewinnung von Soda und Pottasche:		
a) nach dem Leblanc-Verfahren.	Der Betrieb der Soda- und Pottascheschmelzöfen, der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368)).
b) nach dem Ammoniaksodaverfahren sowie nach dem Magnesia und Ammoniak-Magnesiaverfahren.	Der Betrieb mit Ausnahme der Zuführung von Roh- und Brennstoffen zur Fabrik sowie des Verpackens und Verladens des Fabrikates.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
c) Gewinnung von Pottasche aus Rübenmelasse.	Der Betrieb der zum Eindampfen der Schlempe dienenden Apparate und Oefen, der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
d) Gewinnung von Pottasche aus Wollschweiß.	Der Betrieb der Oefen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
7. Herstellung von Aetzalkali.	Der Betrieb der Kaustizirung, der Vakuum- und Konzentrirapparate sowie der Schmelzkessel. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
8. Kalifabriken.	Das Eindampfen der Chlormagnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.	Der Betrieb der Chlorentwickler und der Chlorabsorptionseinrichtungen sowie der Kompressionspumpen bei der Fabrikation von flüssigem Chlor. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
10. Gewinnung von Blutlaugensalz.	Der Betrieb der Schmelz- und der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
11. Gewinnung von Rhodansalzen.	Die Konzentration der Laugen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
12. Gewinnung von a. Ammoniak.	Der Betrieb der kontinuirlichen Ammoniak-Destillirapparate. Für die übrigen Destillirapparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate. Der Betrieb der nicht kontinuirlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
b) Ammoniaksalzen.	Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen sowie die Heizung der Trockenräume.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
13. Gewinnung doppelt kohlensaurer Salze.	Die Wartung der Kohlensäuresättigungsapparate und die Krystallisation in denjenigen Anlagen, welche natürliche Kohlensäure verwenden. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
14. Herstellung von Wasserglas.	Der Betrieb der kontinuirlichen Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S 367—368).
15. Gewinnung von Chromaten.	Der Betrieb der Eindampf- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 364—368).
16. Herstellung von übermangansaurem Kali.	Der Betrieb der Schmelzöfen, der Laugerei einschließlich der Sättigung der Laugen mit Kohlensäure, der Konzentration und der Krystallisation.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
	Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
17. Gewinnung von Schwefelnatrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor.	Der Betrieb der Reduktions- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367–368).
18. Darstellung von Alaun und Thonerdepräparaten.	Der Betrieb der Gradirwerke, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen. Der Betrieb der Kalzinir- (Muffel-) Oefen, der Schmelzöfen und der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
19. Ultramarinfabriken.	Der Betrieb der Oefen und der Trockeneinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367–368).
20. Herstellung gebrannter Magnesia.	Der Betrieb der Glühöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
21. Strontianitfabriken.	Der Betrieb der Revolveröfen, der Kalziniröfen und der Kammer- (Glüh-) Oefen sowie der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
22. Gewinnung von Flußsäure.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Säure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).

Gattung der Betriebe 1	**Bezeichnung** der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	**Bedingungen,** unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
23. Herstellung flüssiger Kohlensäure.	Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 397–368).
24. Herstellung von komprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff.	Der Betrieb der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Kompressionspumpen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Kompressionspumpen in den Anlagen, welche den bei der Elektrolyse als Nebenprodukt resultirenden Wasserstoff komprimiren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367–368).
25. Herstellung von künstlichem Dünger.	Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel. Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten sowie der Betrieb der Darren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, I Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367–368).
	Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
26. Herstellung von Barytpräparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Roth.	Der Betrieb der Reduktions- und der Kalzinir-öfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367–368.)

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
27. Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisauren Salzen.	Der Betrieb der Oxydations- und der Trockenkammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens. Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß (Kremserweiß) aus Lösungen fällen. Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Röstöfen zur Darstellung bleisaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
28. Gewinnung von Zinkweiß.	Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
29. Schmaltefabriken.	Der Betrieb der Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
30. Gewinnung von Antimonoxyd.	Bei der Zersetzung des Schwefelantimons durch Säure die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Operationen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
31. Gewinnung von Zinnoxyd.	Der Betrieb der Oxydationsöfen und der kontinuirlichen Schachtöfen von mehr als sechstägiger Brenndauer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
32. Pulver- und Sprengstofffabriken.	Die Heizung der Trockenräume.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
	Die Bedienung der Kieselguhrbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiter. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
33. Gewinnung von Oxalsäure.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Schmelzen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Das Eindampfen der Aetzalkalilaugen. Der Betrieb der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Abdampf- und Glühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
34. Pikrinsäurefabriken.	Der Betrieb bei den Sulfonirungs- und Nitrirungsprozessen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
35. Saccharinfabriken.	Der Betrieb der Apparate zur Wiedergewinnung des Toluols aus toluolsulfosauren Salzen sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern; entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
36. Glycerinfabriken.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Knochenkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl Abs. 3; s. S. 367—368).

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
37. Holz- und Torfdestillation.	Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten. Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillirapparate. Der Betrieb der Krystallisation essigsaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367–368).
38. Destillation von Theer und Theerölen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate. Der Betrieb der Oelregenerirapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367–368).
39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.	Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind. Der Betrieb der Krystallisation und der Trockeneinrichtungen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367–368.).

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3

E. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

1. Stearinfabriken	Der Betrieb der Fettsäuren-Destillirapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
2. Braunkohlentheer und Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralölfabriken u. s. w.)	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Der Betrieb der zur Gewinnung des Paraffins und Weichparaffins benutzten Eismaschinen und sonstigen Kühlapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Die Gewinnung von Weichparaffin durch Ausnutzung der Winterkälte.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1, Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
3. Palmkernölfabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367–368).
4. Petroleumraffinerien.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Anlagen zur Entfettung von Knochen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Ceresingewinnung.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
7. Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November. In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
8. Samenkleng-anstalten.	Der Betrieb der Darren. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
9. Wachsbleichereien.	Das Umwenden der zur Belichtung ausgelegten Wachsstreifen während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

F. Papier und Leder.

1. Zellstofffabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Oefen und Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1, Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
2. Herstellung von Papier und Pappe.	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden

Gattung der Betriebe 1	**Bezeichnung** der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	**Bedingungen,** unter welchen die Arbeiten gestattet werden. 3
	findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
3. Herstellung von Lackleder und Sämischleder.	Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämischleders im Sonnenlichte.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

G. Nahrungs- und Genußmittel.

1. Rohzuckerfabriken.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden.
	Der Betrieb der Schnitzeldarren und der Knochenkohleglühöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
2. Zuckerraffinerien.	Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffensschen Auswaschverfahren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
	Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen.	
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
3. Melasseentzuckerungsanstalten: a) nach dem Osmoseverfahren.	Der Betrieb der Osmoseapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
b) nach dem Steffensschen Ausscheideverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
c) nach dem Elutionsverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen das Auslaugen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillirapparate. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A, 1 Sp. 3 Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
d) nach dem Strontian- und dem Barytverfahren.	Die Herstellung der Saccharate mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
4. Cichoriendarren.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Wurzeln bis 12 Uhr Mittags. Der Betrieb der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
5. Spiritusraffinerien.	Der Betrieb der Destillirapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden u. s. w. (wie bei A 1, Sp. 3, Abs. 1 bis incl. Abs. 3; s. S. 367—368).
6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
	Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.
	In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 zu gewähren.

II. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

1. Herstellung von Chokoladen- und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Bisquit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
2. Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Gattung der Betriebe 1	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten 2	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden 3
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5. Putzmacherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn drr Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
7. Herstellung von Strohhüten. *)	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung. *)	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. *)

IX.

Bekanntmachung des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern v. 14. März 1895,

die Sonntagsruhe in industriellen Handwerks- und Bergbaubetrieben.

(MBl. S. 107).

Zur Ausführung der Bestimmungen in § 105b Abs. 1 und den §§ 105c bis 105i der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe wird nachstehende Anweisung ertheilt:

A. Allgemeines.

(§§ 105a, 105b Abs. 1, 105g, 105h Abs. 1 und 105i der G.-O.)

§ 1.

Das im § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung ausgesprochene Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe gilt nur für den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von

*) Vergl. noch unten S. 412 (Sonntagsruhe in chemischen Wäschereien zc. betr.) und RGBl. 1896 S. 177 (Sonntagsruhe in Molkereien zc. betr.).

Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie von Bauten aller Art. Es gilt nicht für die Land- und Forstwirthschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1, Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe.

Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen: Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe. (§ 105i.)

§ 2.

In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Metzger u. dgl.), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

§ 3.

Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter § 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbier-Gehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105c bis f und 105h statthaft sind.

§ 4.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, des Garten- und Weinbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

§ 5.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker (§ 133a d. G.-O.).

§ 6.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,

für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß § 105c bis h Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu

arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einanderfolgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von der Mitternachtsstunde vor dem ersten Tage bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

§ 7.

Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 d. G.-O., vgl. auch unten zu B § 11.)

§ 8.

Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Unberührt bleiben die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

(§§ 105c—105f und 105h Abs. 2 der G.-O.)

§ 9.

Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:

a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c),

b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des § 105d erlassenen Vorschriften,

c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisregierung, Kammer des Innern, bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt) auf Grund des § 105e getroffenen Bestimmungen,

d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde (Distriktsverwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion, bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Bezirksbergamt) auf Grund des § 105f ertheilten besonderen Erlaubniß,

e) kraft der von der Landes-Centralbehörde (Staatsministerium des Innern) auf Grund des § 105h Abs. 2 d. G.-O. ertheilten Bewilligungen.

§ 10.

Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen in §§ 12—52 in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154a der G.-O. bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung

der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139 und 139a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

§ 11.

Da in den unter § 10 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist, und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach §§ 12—52 zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c).

§ 12.

Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden in § 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den Arbeiten „in Nothfällen" gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können, dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. Unter „öffentlichem Interesse" ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

§ 13.

Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnißmäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

§ 14.

Die Bestimmungen des § 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105d bis f und § 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

§ 15.

Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das in § 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- oder Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen. Anlage 1

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des § 105c Abs. 1 gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

§ 16.

Während die in § 105c Abs. 1 unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen den Arbeitern, die mit den unter den Ziff. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigt oder hiedurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, die im Absatz 3 bezeichneten Ruhezeiten am zweiten oder dritten Sonntage gewährt werden (§ 105c Absatz 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

§ 17.

Die untere Verwaltungsbehörde (die Distriktsverwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion, bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Bezirksbergamt) darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am 2. oder 3. Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu ertheilen, wenn die Durchführung der Ruhe am 2. oder 3. Sonntag mit unverhältnißmäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wieviel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

§ 18.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift desselben ist bis zum 10. Januar jedes Jahres der Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen und von dieser dem Fabriken- und Gewerbe-Inspektor zur Benützung bei Erstattung des Jahresberichtes mitzutheilen.

Anlage 2

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat das Bezirksbergamt das Verzeichniß mit dem Jahresberichte dem Oberbergamt vorzulegen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien (§ 105d).

§ 19.

Umfang und Bedingungen der hierher gehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (R.-G.Bl. S. 12). Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

§ 20.

Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage unter mehrere verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebstheile die verschiedenen Ausnahmevorschriften Platz.

§ 21.

In den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des § 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach § 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach § 156c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im Anhange folgenden Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen; jedoch sind in diesen Erläuterungen nicht sämmtliche, nach § 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt.

Anlage 4

§ 22.

Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

§ 23.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt, analog der Bestimmung im Abs. 4 des § 105c an Stelle der Ruhe an jedem 2. oder 3. Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Werktage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden.

Als untere Verwaltungsbehörde gelten auch in diesen Fällen die

Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, bei den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben die Bezirksbergämter.

In das nach § 18 dieser Anweisung zu führende Verzeichniß hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligung nicht einzutragen.

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse (§ 105e Abs. 1).

§ 24.

In der Regel sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a—l benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen:

a) Bäckerei- und Conditoreigewerbe.*)

1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Conditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 10 Uhr Morgens, in Conditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen. Ferner ist hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß jedem Arbeiter die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit, mindestens aber an jedem dritten Sonntag freigegeben wird.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1. eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern,

b) in Conditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dgl.).

Bedingung zu b): Sind in Conditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so sollen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe einzelne über 16 Jahre alte Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt werden.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Conditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Conditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann die höhere Verwal-

---

*) Vergl. nunmehr auch unten (Ziff. 5 der Bekanntm. v. 4. März 1896).

tungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben abweichend hievon darüber Bestimmung treffen, ob eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

b) Fleischereigewerbe (auch Schweinemetzgereien).

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 5 Stunden, welche bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes reichen dürfen, gestattet werden. (Vgl. im Uebrigen § 27.)

Während der wärmeren Jahreszeit kann in Schweinemetzgereien die Beschäftigung von Gehilfen für einige Zeit auch noch nach dem Hauptgottesdienste gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

c) Gewerbe der Köche (Auskochgeschäfte).

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.

Den Arbeitern ist die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit, mindestens aber an jedem dritten Sonntag freizugeben.

d) Bierbrauereien; Eisfabriken; gewerbliche Molkereien.

Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen gestattet werden.

e) Mineralwasserfabriken.

Es kann für 3 Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes während der wärmeren Jahreszeit die Beschäftigung mit solchen Arbeiten gestattet werden, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

f) Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Binden von Blumen, Winden von Kränzen u. dgl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichen Falls auch schon für 2 Stunden vor dem Beginne des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet werden.

Bedingung wie zu b.

g) Gasanstalten und Elektricitätswerke.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll dauern:

entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die

Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Für kleinere Betriebe empfiehlt es sich, die Ablösung wie bei lit. b (Fleischereien) zu regeln.

h) Barbier- und Friseurgewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung wie zu c.

i) Gewerbe der Bekleidung und Reinigung.

Es kann, soweit diese Gewerbe handwerksmäßig betrieben werden, die Ablieferung bestellter Arbeit an die Kunden an Sonn- und Festtagen bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes gestattet werden.

k) Zeitungsdruckereien.

1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, empfiehlt es sich hiefür diejenigen Ausnahmen zuzulassen, welche nach den Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Zeitungsspedition überhaupt gelten.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

l) Photographische Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern

1. an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,

2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts für einen fünfstündigen (vom 1. April bis 30. September für einen sechsstündigen) Zeitraum, der in der Zeit vom 1. April bis 30. September spätestens um 5 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit des Jahres spätestens um 4 Uhr Nachmittags enden soll, zugelassen werden.

Die Ausnahme unter 2. findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung wie zu c.

§ 25.

Von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind bei der Gewährung von Ausnahmen auf Grund des § 105e Abs. 1 der GewOrdn. die wirthschaftlichen, sowie die besonderen örtlichen Verhältnisse sorgfältig zu berücksichtigen.

Sie sollen jedoch, wenn in einzelnen der unter § 24 aufgeführten Gewerbe die Sonntagsarbeit bisher nicht üblich war, hiefür in der Regel Ausnahmen nicht bewilligen.

Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) kann die Zulassung einer beschränkten Arbeit davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe sind, sofern die Durchführung der Bedingungen im § 105c Absatz 3 ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint, diese vorzuschreiben; andernfalls ist die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen von der Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und der Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes abhängig zu machen.

In denjenigen Fällen, in denen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, welche „für den Betrieb unerläßlich sind", können diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.

§ 26.

Den k. Regierungen, Kammern des Innern, ist unbenommen, auch für andere Gewerbe als die im § 24 bezeichneten, wo solches die örtlichen Verhältnisse erfordern, Ausnahmen auf Grund des § 105e Abs. 1 der GewOrdn. zuzulassen.

Hiebei können z. B. in Betracht kommen:

Waschanstalten und Bügelanstalten in Badeorten und Orten mit starkem Touristenverkehr,

Schneiderei und Schuhmacherei an Orten, deren Arbeiterbevölkerung während der Woche auswärts beschäftigt ist,

Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten

u. s. w.

Ausnahmen für Weinküfer in weinbautreibenden Gegenden während der Kelterung und Einkellerung des neuen Weines erscheinen nicht erforderlich, da deren Arbeiten nach § 105c Abs. 1 Ziff. 4 der GewOrdn. ohnehin gestattet sind.

Die Arbeiten, welche von Accidenzdruckereien an Sonn- und Festtagen vorzunehmen sind, werden in der Regel unter § 105c Abs. 1 Ziffer 1 fallen.

Ebensowenig sind bis auf Weiteres Ausnahmen für Speisewirthschaften, Wasserversorgungsanstalten und Badeanstalten vorzuschreiben, da diese Betriebe kaum als unter § 105b Absatz 1 fallend angesehen werden können und ein Theil der Badeanstalten zu den Heilanstalten gehört, auf welche gemäß § 6 der GewOrdn. der § 105b keine Anwendung findet.

§ 27.

Ferner können nach den örtlichen Verhältnissen Ausnahmen für die in § 24 genannten Gewerbe in weiterem Umfange als im § 24 vorgesehen bewilligt und die Bedingungen hiefür erleichtert werden. Hiebei ist im Auge zu behalten, einerseits, daß die auf das berechtigte Maß zurückzuführenden Bedürfnisse des Publikums Befriedigung finden und die Erwerbsverhältnisse der betheiligten Gewerbetreibenden nicht unnöthig beeinträchtigt werden, sowie anderseits, daß den Arbeitern eine angemessene Ruhezeit gesichert und denselben thunlichst schon ein Theil des Vormittags und der größte Theil des Nachmittags freigelassen wird. Bei den in § 24 unter

b, c, f, h und l genannten Gewerben kann, insbesondere für kleinere Orte, die regelmäßige Ablösung erst für den Fall vorgeschrieben werden, daß die Dauer der Sonntagsarbeit 4 oder 5 Stunden überschreitet.

§ 28.

Die Ausnahmeregelung braucht nicht für den ganzen Regierungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirkes verschieden liegen, für einzelne Bezirke oder Orte verschieden gestaltet werden.

Auch können unter besonderen Verhältnissen z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, während der Carnevalszeit oder in der Zeit vor Weihnachten, zur Befriedigung der hiedurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch weiter reichende Ausnahmen als die im § 24 vorgesehenen zugelassen werden.

§ 29.

Für die hohen Festtage (insbesondere für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag) sind Ausnahmen nicht oder nur in thunlichster Beschränkung zuzulassen. Im Uebrigen können unter Umständen für die in die Woche fallenden Festtage weitergehende Ausnahmen bewilligt werden als für die Sonntage (z. B. für Zeitungsdruckereien).

§ 30.

Arbeiter, welche auf Grund der hienach zugelassenen Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sollen — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen und auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe, herangezogen werden.

§ 31.

Die zugelassenen Ausnahmen sind im Kreisamtsblatt zu veröffentlichen. Dem k. Staatsministerium des Innern ist hievon unter Vorlage von zehn Exemplaren des betreffenden Kreisamtsblattes alsbald Anzeige zu erstatten.

IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft (§ 105e Abs. 1 und 2).

§ 32.

Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

§ 33.

Als vorwiegend mit Wasserkraft arbeitend ist ein Betrieb dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektricität u. dgl.) nur beim Versagen der Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft, die Wasserkraft bei normalem Betriebe die Hauptkraft ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft

mehr als die Hälfte der zu dem normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

§ 34.

Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenützung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Wasserkraft eine unregelmäßige ist, haben sonach alle jene Störungen des Wasserlaufs in Betracht zu kommen, welche, wenn auch nicht alle Jahre im gleichen Maße doch regelmäßig wiederkehren und den Betrieb entweder ganz unterbrechen oder doch erheblich beeinträchtigen.

§ 35.

Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hiezu vorliegt.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist daher thunlichst zu prüfen, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dem entsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

§ 36.

Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange und ohne unverhältnißmäßige Mehrkosten ermöglicht.

§ 37.

Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benützung des Wind- oder Wassertriebwerkes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

§ 38.

Für die Zulassung der Ausnahmen kommt ein zweifaches Verfahren in Frage:

a) einerseits sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105e Abs. 1),

b) andererseits hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit für seinen

Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gew-Ordn. sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105e Abs. 2).

§ 39.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben auf Grund der gepflogenen und theilweise noch zu ergänzenden Erhebungen nach deren Ergebniß die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht am Werktag vorgenommen werden können, an Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages in jenen Betrieben zuzulassen, auf welche die Voraussetzungen des § 105e Abs. 1 der Gew-Ordn. zutreffen.

Hiebei werden die Getreidemühlen, sowie auch die Holzschleifereien und Sägemühlen besonders zu berücksichtigen sein; es besteht keine Erinnerung dagegen, diesen Betrieben thunlichst soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als zum Ersatz des Ausfalls an werktägiger Arbeit, der durch die Unregelmäßigkeit der Wasserkraft entsteht, nöthig ist.

In keinem Falle darf für eine größere Zahl von Sonn- und Festtagen und in größerem Umfange als zum Ersatz dieses Ausfalls erforderlich ist und als bisher üblich war, die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Jene Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob ein ausgleichswerther Ausfall von Arbeitszeit durch die Unregelmäßigkeit der Wasserkraft verursacht wird oder ob überhaupt die Wasserkraft eine unregelmäßige oder ob beim Nebeneinanderwirken der Wasserkraft und einer anderen Triebkraft die erstere als die vorwiegende anzusehen ist, sind in dem besonderen Verfahren nach § 105e Abs. 2 zum Austrag zu bringen.

§ 40.

Die Bewilligung der Ausnahmen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß den Arbeitern thunlichste Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder 4 der GewOrdn oder halbe freie Wochentage zu gewähren sind. Jedoch kann dem Betriebsinhaber gestattet werden, die Ruhezeiten für zwei bis drei Wochen zusammenzulegen und hinauszurücken.

§ 41.

Die Sonn- und Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen (vergl. auch oben § 15).

§ 42.

Den Triebwerksbesitzern, welchen Ausnahmen bewilligt worden sind, ist hievon besondere Mittheilung zu machen. Die Verständigung der nicht berücksichtigten Betriebsinhaber kann durch Bekanntmachung erfolgen.

§ 43.

Bezüglich des Verfahrens in den Fällen des § 105e Abs. 2 der GewOrdn. wird auf Grund des § 40 der Allerh. Verordn. v. 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betr. (GVBl. S. 74) Folgendes verfügt:

a) Der Antrag des Triebwerksbesitzers auf Gewährung von Ausnahmen nach § 105e der GewOrdn. ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich die Anlage befindet, in München bei dem Magistrate einzureichen, welche denselben nach allenfallsiger, mit thunlichster Beschleu-

nigung vorzunehmender Ergänzung der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen hat.

b) Aus dem Antrag muß zu ersehen sein:

1. Die Zahl der Sonn- und Festtage, sowie der Arbeiter und die Arbeiten, für welche die Beschäftigung gestattet werden soll,
2. die durchschnittliche Zahl der Tage, an denen in den vorausgegangenen drei Jahren der Betrieb in Folge der Störungen des als Triebkraft benützten Gewässers entweder ganz eingestellt, oder wesentlich eingeschränkt werden mußte, oder nur durch Zuhilfenahme einer anderen Triebkraft aufrecht erhalten werden konnte. Die Ursache der Störungen ist beizufügen,
3. die neben der Wasserkraft etwa zur Verwendung gelangende andere Triebkraft (Dampf, Gas ꝛc.), sowie das Stärkeverhältniß der beiden, in Pferdestärken ausgedrückt.

   Dabei ist anzuführen, ob die neben der Wasserkraft benützte Kraft lediglich beim Versagen der ersteren oder neben dieser, ständig oder vorübergehend wirkt,
4. bei vorübergehender gleichzeitiger Benützung einer anderweiten Triebkraft neben der Wasserkraft die Zahl der Tage, an denen dies nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre der Fall war,
5. der durchschnittliche Tagesaufwand für die an Stelle oder neben der Wasserkraft benützte Triebkraft.

c) Insoferne nicht auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials dem Antrage sofort gemäß § 38a stattgegeben werden kann, hat die Beschlußfassung der Kreisregierungen unter entsprechender Anwendung der in Art. 31 und Art. 33—38 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

d) Allenfallsige Beschwerden gegen die Beschlüsse der Kreisregierungen sind an das k. Staatsministerium des Innern zu richten und innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von Eröffnung des betreffenden Beschlusses an gerechnet, bei der ersten Instanz einzulegen.

e) Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung, der auf Grund der Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse erfolgen kann, ist die Behörde zuständig, welche die Bewilligung ertheilt hat.

Bezüglich der Beschlußfassung und der Beschwerde gelten die Vorschriften unter c und d.

§ 44.

Von den bewilligten Ausnahmen oder deren Widerruf ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Kenntniß zu geben.

§ 45.

Die vorstehenden Anweisungen (§§ 33—44) finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn es sich um Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des § 105e für ein mit Windkraft bewegtes Triebwerk handelt.

V. **Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens** (§ 105f).

§ 46.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde (Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Polizeidirektion, bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe dem Bezirksbergamte) möglichst schleunig zu erledigen. Der Unter-

nehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Erwirkung der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig.

§ 47.

Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein,
b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß dem gegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend in's Gewicht fallen kann.

§ 48.

Ausnahmen nach § 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag zuzulassen.

§ 49.

Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen auf das nothwendige Maß beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichen Falles eine Ablösung der Arbeiter, wenn die Ausnahme für mehrere aufeinanderfolgende Sonntage bewilligt wird, oder die Gewährung von halben freien Tagen unter der Woche vorzuschreiben.

§ 50.

Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist von der unteren Verwaltungsbehörde der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

§ 51.

Die Genehmigung ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Ab- Anlage 3
schrift desselben ist bis zum 10. Januar jedes Jahres der k. Kreisregierung einzureichen und von dieser dem Fabriken- und Gewerbe-Inspektor zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichtes mitzutheilen.

Für die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat das Bezirksbergamt das Verzeichniß mit dem Jahresbericht dem Oberbergamte vorzulegen.

VI. Ausnahmen für einzelne Festtage nach § 105h Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung.

§ 52.

Die Gesuche um Gestattung der Beschäftigung von Arbeitern an einzelnen, nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen sind an das k.

Staatsministerium des Innern zu richten und bei den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden, in München dem Magistrate einzureichen, welche dieselben durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit gutachtlicher Aeußerung in Vorlage zu bringen haben.

In den Gesuchen ist neben Angabe der Gründe die Zahl der Arbeiter, sowie die Art der Arbeiten, für welche die Genehmigung nachgesucht wird, anzuführen.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

§ 53.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen auf Grund des § 139 b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe von den Bezirksbergämtern wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtsthätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

§ 54.

Die Ortspolizeibehörden haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen ist insbesondere festzustellen, ob das nach § 105 c Abs. 2 der GewOrdn. und B IV § 41 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsmäßig geführt ist, ob die Ausnahmevorschriften nach Ziffer III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12) und nach § 50 dieser Anweisung angeschlagen sind und ob die Beschäftigung der Arbeiter, sowie die Gewährung der Ruhezeiten für dieselben den Ausnahmevorschriften entspricht.

§ 55.

Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch § 39 der Ausführungs-Anweisung vom 31. März 1892 (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern S. 126) regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen thunlichst klarzustellen.

§ 56.

Nach jeder Revision ist auf dem in § 54 bezeichneten Verzeichniß, sowie auf den Anschlägen der Ausnahmevorschriften ein Revisionsvermerk zu machen.

§ 57.

In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat dieselbe vom Sachverhalt der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten, welche veranlaßten Falls das Gutachten des zuständigen Fabriken- und Gewerbe-Inspektors einholen wird.

Letzterem bleibt es überlassen, seinerseits zunächst die Entscheidung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, herbeizuführen.

Anlage 1 (MBl. S. 133) enthält Formular für das „Verzeichniß der in dem Betriebe des N. N. im Jahre . . . auf Grund des § 105c GewOrdn. vorgenommenen Sonntagsarbeiten."

Anlage 2 (MBl. S. 137) enthält Formular für das „Verzeichniß der auf Grund des § 105c Abs. 4 GewOrdn. gestatteten Ausnahmen (Gestattung einer 24stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagsruhe").

Anlage 3 (MBl. S. 141) enthält Formular für das „Verzeichniß der auf Grund des § 105f GewOrdn. gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit."

Anlage 4 „Erläuterungen zu der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 5. Februar 1895, betr. Ausnahmen von dem Verbote Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe". Von dem Abdrucke dieser „Erläuterungen" — MBl. S. 148 bis S. 185 — ist hier Umgang genommen, da dieselben wesentlich nur für die Fabrikeninspektoren, sowie die einschlägigen Betriebsleitungen von Belang sind.

X.

Bekanntmachung des kgl. bayer. Staatsministeriums v. 30. April 1895,

den Vollzug des § 105a Abs. 2 der GewOrdn. betr.

nebst Vorbemerkung und Abdruck der Allerh. Verordn. v. 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr.

I.

Vorbemerkung.

Bezüglich der durch die Minist.-Bekanntmachung v. 30. April 1895 im Zusammenhalte mit der kgl. Allerh. Verordn. v. 30. Juli 1862 geschaffenen Rechtslage mag Folgendes bemerkt sein:

1. Die einschlägigen Bestimmungen der GewOrdn., zu deren Vollzug die MinBek. v. 30. April 1895 ergangen ist, bezwecken den Schutz der (gewerblichen) Arbeiter; durch dieselben werden sohin die gewerblichen Unternehmer zur Arbeitseinstellung an Sonn- u. Festtagen im Allgemeinen nicht veranlaßt.

   Eine Ausnahme hievon ergibt sich lediglich durch die §§ 41a Abs. 1 und § 55a.

   Die neben den vorbezeichneten Bestimmungen der GewOrdn. aufrecht erhaltene kgl. Allerh. Verordn. v. 30. Juli 1862 hat dagegen die Feier der Sonn- und Festtage zum Zwecke, verbietet sohin an solchen Tagen Arbeiten gewisser Art, gleichviel ob diese Arbeiten von den Unternehmern oder dem Gehilfenpersonale vorgenommen werden.

   Die auf die Sonn- u. Festtagsruhe bezüglichen Vorschriften sind daher in Bezug auf den hievon berührten Personenkreis weniger weitgehend als die landesrechtlichen Vorschriften bezüglich der Sonn- und Festtagsfeier; dagegen wirken dieselben sachlich insoferne intensiver, als an den Festtagen im Sinne des § 105a der GewOrdn. auch Arbeiten in geschlossenen Räumen und nichtlärmender Art — abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen (§ 105c 2c.) — nicht vorgenommen werden dürfen.

2. An allen Festtagen im Sinne des § 105a Abs. 2 der GewOrdn. ist die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern ohne Rücksicht auf die Konfession der Arbeiter oder der Unternehmer untersagt; dieß gilt insbesondere auch hinsichtlich der in Ziff. 7—11 der MinBek. v. 30. April 1895 aufgeführten Festtage.

   Während aber die in Ziff. 1—6 a. O. aufgeführten Festtage für die gewerblichen Arbeiter in allen Gemeinden des Königreichs von

Belang sind, sind die in Ziff. 7—11 namhaft gemachten Festtage nur in jenen Gemeinden, bezw. für jene Orte maßgebend, „an welchen dieselben den örtlichen und konfessionellen Verhältnissen entsprechend nach Maßgabe der in Bayern bestehenden Vorschriften zu feiern sind.“ Der Charfreitag wird hienach nur in protestantischen, jeder der übrigen in Ziff. 7—11 benannten Festtage im rechtsrhein. Bayern nur in katholischen Orten als Ruhetag im Sinne des § 105a Abs. 2 der GewOrdn. zu erachten sein. In der Pfalz wird das Fest Allerheiligen auch in protestantischen Orten als Festtag zu gelten haben (vergl. Geib, Handb. II S. 116). Bezüglich der übrigen landesrechtl. Festtage vergl. Ziff. 4.

Als protestantische bezw. katholische Orte werden aber nur jene Orte zu erachten sein, in welchen die Angehörigen der protestantischen und bezw. der katholischen Konfession gegenüber den Angehörigen der andern christlichen Konfession dermaßen überwiegen, daß hiedurch dem Orte ein bestimmter konfessioneller Charakter verliehen wird (zu vergl. Samml. d. ObLGerM., Bd. 5 S. 256).

Ist dagegen die Zahl der Bekenner der verschiedenen christlichen Konfessionen annähernd gleich groß, so handelt es sich um konfessionell-gemischte Orte, für welche die in Ziff. 7—11 aufgeführten Festtage als Ruhetage im Sinne des § 105a Abs. 2 GewOrdn. deßhalb nicht in Betracht kommen dürften, weil einerseits „kein Religionstheil schuldig ist, die besonderen Feiertage des andern zu feiern“ (§ 82 der II VerfBeil.), anderseits ein und derselbe Tag an demselben Orte nicht für den einen Theil der gewerblichen Arbeiter als „Festtag“, für den andern Theil aber als Arbeitstag gelten kann (a. M., übrigens auf der Grundlage des sächsischen Rechts, R 14 S. 351). Vergl. übrigens auch nächstfolgende Ziffer.

3. Die Vorbehalte in § 41a Abs. 2 und in § 105h Abs. 1 GewOrdn. ermöglichen die Aufrechterhaltung weitergehender landesgesetzlicher Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen auch gegenüber gewerblichen Arbeitern und Unternehmern; von diesem Vorbehalte wurde in der MinBek v. 30. April 1895 ausdrücklich Gebrauch gemacht.

Hienach sind insbesondere an jenen Tagen, welche in katholischen und bezw. protestantischen Orten für die Majorität der Einwohnerschaft landesrechtlich als Festtage zu gelten haben, — gleichviel ob diese Festtage auch als solche im Sinne des § 105a Abs. 2 bezeichnet sind — „alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Hantirungen“, abgesehen von ausdrücklich bewilligten Ausnahmen, durchweg verboten und ist dieses Verbot auch für diejenigen Gewerbe giltig, deren Unternehmer nicht der Konfession der Mehrheit der Ortsbewohner angehört.

Dagegen können in konfessionell-gemischten Orten (vergl. hierüber Ziff. 2) die der Konfession der Mehrheit der Ortsbewohner nicht angehörigen Gewerbeunternehmer an jenen Tagen, welche ausschließlich für die konfessionelle Mehrheit der Einwohnerschaft landesrechtliche Festtage sind, an sich auch Arbeiten der vorbezeichneten Art selbst verrichten und durch ihre gewerblichen Gehilfen verrichten lassen; Voraussetzung ist übrigens auch hier, daß durch solche Arbeiten der Gottesdienst der andern Konfession nicht gestört und die derselben bei Ausübung ihrer

religiösen Handlungen und Gebräuche schuldige Achtung nicht verletzt wird (§ 82 der II. VerfBeil.). Während sohin beispielsweise ein Schmied in katholischen oder protestantischen Orten an den daselbst landesrechtlich festgesetzten Feiertagen sein Gewerbe überhaupt nicht ausüben darf, ist demselben in konfessionell gemischten Orten die Ausübung seines Gewerbes an den, lediglich für den andern Religionstheil geltenden landesrechtlichen Feiertagen an sich gestattet; derselbe hat sich jedoch, falls er in der Nähe einer Kirche wohnt, an solchen Tagen allen geräuschvollen Arbeiten während der Zeit des Gottesdienstes zu enthalten.

4. Als landesrechtliche Festtage gelten — außer den unter Ziff. 1—6 der Bekanntmachung vom 30. April 1895 aufgeführten Festen
   a) in katholischen Orten rechts des Rheins: die unter Ziff. 7 u. 9—11 weiter aufgeführten Feste, ferner Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Geburt, Mariä Empfängniß, Hl. Josef, Johann der Täufer, Peter und Paul, das Parochial-Patrozinium, sodann das Landes- bezw. Diözesanpatrozinium,
   b) an protestantischen Orten rechts des Rheins: Charfreitag.
   c) in der Pfalz: Allerheiligen, Fronleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt und Charfreitag (letzterer jedoch wohl nur in protestantischen, Fronleichnamsfest und Mariä Himmelfahrt nur in katholischen Orten).

Vergl. Seydel, Bayr. Staatsr. Bd. 5 S. 180, v. Riedel-Pröbst, Bayr. PolStrGB., 5. Aufl. S. 163, Geib, Handb., 2. Aufl. Bd. 2 S. 116.

Bemerkt sei schließlich noch, daß die sog. politischen Feiertage (Allerh. Geburts- u. Namensfeste) als Feiertage im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht in Betracht kommen; vergl. R 9 S. 122 (Reichsger.).

II.

Bekanntmachung des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern v. 30. April 1895,

den Vollzug des § 105a Abs. 2 der GewOrdn. betr.
(GVBl. S. 253).

Zum Vollzuge der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe ergeht im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nachstehende Entschließung:

Nach § 105a Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen, insoweit nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung Ausnahmen zulässig sind, nicht verpflichtet werden. In § 105b Abs. 1 ist die Mindestdauer, dann der Beginn und das Ende der den gewerblichen Arbeitern für jeden Sonn- und Festtag, sowie für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage zu gewährenden Ruhezeit näher vorgeschrieben. Jugendliche Arbeiter dürfen nach § 136 Abs. 3 an Sonn- und Festtagen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden. Ferner ist nach § 137 Abs. 1 die Beschäftigung der Arbeiterinnen in Fabriken am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. Für das Handelsgewerbe enthält der § 105b Abs. 2 einschränkende Vorschriften über die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen; soweit diese Beschäftigung

verboten ist, darf nach § 41a Abs. 1 im Handelsgewerbe ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- u. Festtagen überhaupt nicht stattfinden.

Diese, wie die übrigen einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung beruhen auf dem Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes und enthalten viel erheblichere Beschränkungen des Gewerbebetriebes, als die bisherigen Vorschriften über die Sonn- und Festtagsheiligung. Die Festtage, auf welche die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung zu finden haben, sind nach § 105a Abs. 2 von den Landesregierungen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse zu bestimmen.

*) Demgemäß werden als Festtage im Sinne des § 105a Abs. 2 der GewOrdn. neben den regelmäßig auf den Sonntag fallenden Festtagen bestimmt:

1. der erste Weihnachtstag,
2. der Stephanstag, zweiter Weihnachtstag,
3. das Neujahrsfest,
4. der Ostermontag,
5. das Fest Christi Himmelfahrt,
6. der Pfingstmontag,

sodann folgende Festtage für jene Orte, an welchen dieselben den örtlichen und konfessionellen Verhältnissen entsprechend nach Maßgabe der in Bayern bestehenden Vorschriften zu feiern sind:

7. das Fest der hl. 3 Könige, Erscheinungsfest,
8. der Charfreitag,
9. das Fronleichnamsfest,
10. das Fest Mariä Himmelfahrt,
11. das Fest Allerheiligen.

*) Im Uebrigen bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen über die Feier der Sonn- u. Festtage für alle Sonn- und Festtage und zwar sowohl für die oben unter Ziff. 1 mit 11 aufgeführten, als auch für die sonst in Bayern bestehenden Festtage, an deren Bestand nichts geändert wird, in Geltung.

Insbesondere sind an sämmtlichen Sonn- und Festtagen nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend (abgedr. unten S. 407), alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten und geräuschvollen Handthirungen untersagt, ausgenommen die dringenden Fälle und vorbehaltlich der übrigen in § 1 Abs. 2 u. ff. vorgesehenen Ausnahmen.

Die betheiligten Behörden werden übrigens angewiesen, die vorbezeichneten Ausnahmen thunlichst nach den analogen Ausnahmebestimmungen der Gewerbeordnung zu bemessen, soweit nicht die Gewerbeordnung ohnehin unmittelbar Anwendung zu finden hat.

Bezüglich des Betriebs des Handelsgewerbes verbleibt es vorbehaltlich der Bestimmungen der Gewerbeordnung bei den Vorschriften in § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862 sowie der ergänzenden Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1883 (GVBl. S. 393/94).**)

---

*) Bezüglich des Verhältnisses der Bekanntm. v. 30. April 1895 zur Allerh. Verordn. v. 30. Juli 1862 vergl. Vorbemerkung (oben S. 403–405).

**) Die Verweisung auf die Allerh. Verordn. v. 4. Aug. 1883 wird insbesondere die Bedeutung haben, daß die Ausübung des Hausirgewerbes, sowie des ambulanten Gewerbebetriebes (§ 42b GewOrdn.) an allen landesrechtlichen Festtagen verboten ist, sohin auch an solchen Festtagen, welche nicht zu Festtagen im Sinne des § 105a Abs. 2 GewOrdn. erklärt worden sind. Vergl. auch Bl. 45 S. 347.

III.

Bayer. Allerh. Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage betr., vom 30. Juli 1862 (RegBl. S. 2070 ff.)

Maximilian II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden uns bewogen, auf Grund des Artikels 105 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht:

1) Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Glasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschifffahrtsverkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,
2) solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,
3) Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen.

§ 2.

Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind

1) am ersten Weihnachtstage,
2) an dem Oster- und Pfingstsonntage,
3) in katholischen Orten am Fronleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Conditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen

an den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn- und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Abs. 1—3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

*) Der Hausirhandel an Sonn- und Festtagen unterliegt, insoweit nicht nach Art des Betriebs § 1 Abs. I auf denselben Anordnung findet, den nämlichen, zeitlichen Beschränkungen, welchen der stehende Betrieb des betreffenden Geschäfts durch die vorstehenden Anwendungen (Absatz I mit IV) über den Ladenschluß unterworfen ist.

§ 3.

Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§ 4.

Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§ 5.

Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 64 Abs. 1 des PStrGB. an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§ 6.

Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Abs. 1 keine Anwendung.

§ 7.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§ 2 Abs. 2 und 3, § 4, 5 und 6 Abs. 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 1—7 mit Ausnahme jener des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in confessionell-gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des § 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend.

Insolange in confessionell-gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

---

*) Dieser Absatz wurde eingeschaltet durch kgl. Allerh. Verordnung v. 4. August 1883, GVBl. S. 393—394.

§ 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften.

XI.

Bekanntmachung des kgl. bayr. Staatsministeriums des Innern v. 27. August 1895,

Vollzug des Abänderungsgesetzes vom 31. Juli 1895 zum Gesetze über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung betr.

(GVBl. S. 373.)

Zum Vollzuge des vorbezeichneten Abänderungsgesetzes v. 31. Juli 1895 (RGBl. 426/427)*) wird gemäß § 52 Abs. 3 der Allerh. Verordn. v. 29. März 1892, den Vollzug der GewOrdn. betr. (GVBl. S. 61 ff.) bestimmt, daß die in Art. I dieses Gesetzes den höheren Verwaltungsbehörden übertragene Befugniß durch die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, auszuüben ist, bezüglich der unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe jedoch nur, insoferne nicht für diese die Befugniß den der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden eingeräumt wird. (Art. 8 Abs. lzt. des Ges. v. 1. Juni 1891, betr. Abänderung d. GewOrdn.)

XII.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 4. März 1896,

den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien betr.

(RGBl. S. 55; Bayer. GVBl. S. 170.)

Auf Grund des § 120e der GewOrdn. hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde

---

*) Dieses am Verkündigungstage in Kraft getretene Abänderungsgesetz bestimmt: „Wenn der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde beträgt, kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Tit. VII der GewOrdn. und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebstheile Abweichungen von der Vorschrift im Abs. 1 zulassen. Welche Behörde unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, bestimmt die Landes-Centralbehörde. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung von Arbeitern bleiben unberührt." — Vergl. Anmerk. zu § 134b Ziff. 1, oben S. 254.

unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:
   a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde*) Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;
   b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

   Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

   Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:
   a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3 b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;**)
   b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I—V) wiedergibt.

---

*) Vergl. Bekanntm. v. 12. März 1896 u. v. 5. Juni 1896.
**) Vergl. Bekanntm. v. 5. Juni 1896.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1) auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;

2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde*) stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

---

*) Vergl. Bekanntm. v. 12. März 1896 u. v. 5. Juni 1896.

XIII.

Bekanntmachung des kgl. bayr. Staatsministeriums des Innern v. 12. März 1896,

den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr.

(GVBl. S. 169.)

Zum Vollzuge der vom Bundesrathe unter'm 4. März 1896 über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassenen, nachstehend abgedruckten Vorschriften wird gemäß § 52 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (abgedr. oben S. 409—411), bestimmt, daß die unter I Ziff. 3a und unter IV Ziff. 2 dieser Vorschriften der unteren Verwaltungsbehörde übertragene Befugniß durch die Distriktsverwaltungsbehörde, in München durch die Polizeidirektion auszuüben ist.

Ueber die für die einzelnen Betriebe während eines Jahres, für 1896 während des zweiten Halbjahres, ertheilten Genehmigungen ist ein Verzeichniß zu führen.

XIV.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. April 1896,

betr. Ergänzung der Bekanntmachung v. 5. Februar 1895 (hier oben S. 366—387).

Auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, erhält die Gruppe H (Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind) unter Ziffer 8 folgenden Zusatz:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnungen der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
8. Chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

2. Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

XV.

Bekanntmachung des kgl. bayr. Staatsministeriums des Innern v. 5. Juni 1896,

den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr.

(MBl. S. 180.)

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrathes vom 4. März 1896 über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (RGBl. S. 55 ff.) wird im Nachgange zur Bekanntmachung vom 12. März l. Js. (GVBl. S. 169 ff.) nachstehende Anweisung ertheilt:

1. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4 a der Bestimmungen von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion unentgeltlich vorzunehmen.

Die Kalendertafel ist mit dem Namen oder der Firma des Arbeitgebers zu versehen.

2. Die Ortspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion haben die den Bestimmungen unter I unterliegenden Betriebe in ein Verzeichniß aufzunehmen und dieselben halbjährlich mindestens einer ordentlichen Revision zu unterstellen.

Außerordentliche Revisionen haben nach Bedarf und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision ist insbesondere festzustellen:

a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden oder falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, dann ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht;

b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird;

c) ob den Vorschriften unter I 4 a und b der Bestimmungen genügt ist und ob nicht etwa Ueberschreitungen der zulässigen Ueberarbeitstage vorgekommen sind.

Ueber die vorgenommene Revision ist auf der Kalendertafel, sowie in dem nach Ziff. 2 Abs. 1 dieser Anweisung zu führenden Verzeichniß Vormerkung zu machen.

3. Wird eine polizeilich abgestempelte Kalendertafel im Laufe des Jahres unbrauchbar, so ist der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorzulegen, auf welcher die bei der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage in gleicher Weise kenntlich zu machen sind.

Die alte Tafel ist einzuziehen.

4. Neben den Polizeibehörden steht gemäß § 139 b der Gewerbeordnung den Gewerbeaufsichtsbeamten die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrathes zu, und haben dieselben zur Beseitigung der bei ihren Revisionen vorgefundenen Mängel instruktionsgemäß beizutragen.

5. Auf Grund der Vorschrift des Bundesraths unter I 3 a ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstand Rechnung tragen, daß sich die Arbeit zu gewissen Zeiten des Jahres, so vor den hohen Festen und vor Markttagen besonders anhäuft.

Es steht nun nichts entgegen, wenn die untere Verwaltungsbehörde für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfniß nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit gestattet. Dabei ist jedoch die Erlaubniß zur Ueberarbeit nicht sofort für sämmtliche zwanzig Tage zu ertheilen, sondern ein Theil dieser Tage für unvorhergesehene Ereignisse, die einen Mehrbedarf von Backwaaren bedingen, zur Gewährung von Ausnahmen verfügbar zu halten.

Um jedoch den verschiedenartigen Bedürfnissen der einzelnen Arbeitgeber thunlichst gerecht zu werden, hat die untere Verwaltungsbehörde vor der allgemeinen Bestimmung der Ueberarbeitstage die Betheiligten einzuvernehmen und hienach den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden und Distrikte entsprechend die Ueberarbeit für bestimmte Tage und Betriebe im Voraus zu gestatten.

Nebstdem ist es gemäß der Vorschrift unter I 3 b den einzelnen Arbeitgebern überlassen, an 20 Tagen des Jahres bei eintretendem Bedürfniß die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge zu überschreiten, wobei jeder Tag in Anrechnung zu kommen hat, an dem auch nur e i n Gehülfe oder Lehrling über die bestimmte Arbeitszeit beschäftigt wurde.

XVI.

Nachtrag zu Nr. I.

(vergl. Bemerkung oben S. 320).

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 31. Oktober 1883
die Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich betr.
(BGBl. S. 470.)

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 44 Absatz 2, 56 d, 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich

erlassen:

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten ꝛc.

Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben (vergl. § 44 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Ver-

sagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

10. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit die Handlungsreisenden Waaren feilbieten, oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen

Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57 b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind *).

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1884 ab zur Anwendung.

*) Es folgen nun Formulare, nemlich:

Anlage I (S. 475) Formular einer „Gewerbelegitimationskarte für ausländische Handlungsreisende".

Formular A (auszufertigen auf gelbem Papiere) Wandergewerbeschein für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziff. 4 der GewOrdn.

Formular B (auszufertigen auf grauem Papiere) Wandergewerbeschein für Inländer.

Formular C (auszufertigen auf rothem Papiere) Wandergewerbeschein für Ausländer.

In die Formulare A, B und C ist auf S. 1 die Staatsangehörigkeit einzufügen (Bek. v. 22. Nov. 1889, BGVBl. S. 578).

Anhang.

Nr. I.
Bayerisches Gesetz v. 30. Januar 1868,

betr. das Gewerbewesen.

(Auszug.)

(Bayer. GBl. 1866/69 S. 310.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2.

(Abs. I u. II sind gegenstandslos.)

III Aktien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes dürfen, soferne nicht durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe betreiben.*)

Art. 7.**)

I Die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radizirten Gewerbe bleibt unverändert.

II In realer oder radizirter Eigenschaft dürfen keine Gewerbe mehr verliehen werden.

II. Konzessionspflicht.

Art. 8.***)

I Nur auf Grund einer Konzession dürfen betrieben werden:

1. Privat-Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen;
2. . . . .
3. das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift und Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren.

II Bewerber um die Konzession zum Betriebe eines der unter Ziff. 3 aufgeführten Gewerbe haben eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

---

*) Vergl. hiezu § 12 Abs. 1 GewOrdn. (oben S. 12).

**) Art. 7 ist noch von Bedeutung für die von dem Geltungsbereiche der GewOrdn. gemäß § 6 GewOrdn. ausgenommenen Gewerbe.

***) Vergl. § 6 und — bezüglich der Dampfschiffahrtsunternehmungen — noch v. Landmann S. 33. Bezüglich der Instruktion der Gesuche um Apothekenkonzessionen vergl. zunächst ME. v. 31. Dezemb. 1870 (Weber, GV. Samml. Bd. 3 S. 434 Anm. 9), ferner Krais, Handb. III Aufl. Bd. II S. 135.

Art. 9.

Von der Regel des Art. 8 treten folgende Ausnahmen ein, und zwar in Bezug auf die

a. Medizinalgewerbe.

Die Verordnungen über die Handapotheken, wie über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln werden durch die Bestimmung des Art. 8 nicht berührt.

b. Wirthschaftsgewerbe.

1. Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses bleibt den Bräuern in einem hiefür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern, desgleichen nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften den schenkberechtigten Communbräuern und Weinbauern gestattet.*)

---

*) Vergl. zunächst Anm. zu Art. 3 des Reichsges. v. 23. Juli 1879 (abgedr. oben S. 310). Im Einzelnen ist hieher zu bemerken:

a) Schankrecht der Bräuer (Bierbräuer; vergl. Bl. 23 S. 363, Note). Den Bierbrauern ist der Ausschank ihres eigenen Erzeugnisses auf ihren Lagerkellern sowie weiter entweder im Brauhause oder in einem anderen, statt desselben etwa bezeichneten Lokale ohne spezielle Schankkonzession gestattet. An Stelle des oder der Lagerkeller kann daher — neben dem Ausschanke im Brauhause — nicht ein beliebiges anderes Lokal gewählt werden (VGH. 5 S. 59, R 4 S. 271); dagegen kann bei Besitz mehrerer Lagerkeller auf allen solchen Kellern selbst erzeugtes Bier verschänkt werden, ohne daß darauf Rücksicht zu nehmen wäre, auf jedem Lagerkeller nur das daselbst aufbewahrte Bier zu verschänken (ObLGerM. 5 S. 158, auch MBl. 88 S. 398; a. MBl. Bl. 40 S. 243, Anm.). Ebensowenig ist diese Schankbefugniß auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt, dieselbe kann vielmehr während des ganzen Jahres ausgeübt werden (ObLGerM. 1 S. 454, 3 S. 418 — R 2 S. 371, 6 S. 173). A. M. ein Urth. d. vorm. KassH. v. 20. August 1875 (abgedr. im MBl. S. 585), wonach ein während des ganzen Jahres auf einem Lagerkeller ausgeübter Bierausschank als selbständiges Schankrecht der polizeilichen Konzessionirung bedürftig wäre; einige Annäherung an diese frühere Auffassung findet sich noch in den Motiven eines Urth. des ObLGerM., Samml. 2 S. 439, R 4 S. 269. — Ist ein Brauhaus im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer, so kann nur die Sozietät als solche von dem gesetzlichen Schankrechte Gebrauch machen, nicht etwa jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft; dieß gilt auch dann, wenn die Bierherstellung selbst jedem Einzelnen auf eigene Rechnung überlassen ist, in welchem Falle nicht etwa jeder Einzelne das selbsterzeugte Bier in seinem Wohnhause oder in einem andern, hiezu bezeichneten Lokale auszuschänken befugt ist (VGH. 11 S. 49; vergl. noch ObLGerM. 3 S. 175, R 5 S. 292). — Als Lagerkeller sind diejenigen Keller zu erachten, welche nicht mit dem Brauhause verbunden und dort eingebaut sind, sohin die selbständigen, von den Braulokalitäten getrennten Keller (VGH. 5 S. 59, R 4 S. 271), vorausgesetzt natürlich, daß diese Keller die Eigenschaft und den Zweck haben, zur Einlagerung von Bier — gleichviel ob Sommer- oder Winterbier (ObLGerM. 3 S. 418 u. 5 S. 158, R 6 S. 173; a. M. ObLGerM. 2 S. 439, R 4 S. 269) — zu dienen. Die Selbständigkeit als Lagerkeller wird einem Bauwerk nicht schon dadurch genommen, daß dasselbe in der Nähe der Braulokalitäten — z. B. in einem, von den Braulokalitäten durch eine öffentliche Straße getrennten Gebäude — befindet und mit den Braulokalitäten — z. B. durch einen unterirdischen Gang — verbunden ist (ObLGerM. 6 S. 9). Die Befugniß zum konzessionsfreien Bierausschank auf den Lagerkellern ist nicht etwa auf den oberirdischen Ausschank beschränkt, dieselbe erstreckt sich vielmehr auf das Grundstück als solches, sohin auch auf die unterirdischen Räume des Lagerkellers (ObLGerM. 6 S. 9, Bl. 39 S. 385). Vergl. noch im Allgemeinen hieher Bl. 40 S. 241—249. — Bezüglich der Pfalz vergl. oben S. 310).

b) Kommunbrauereien: das Wesen einer Kommunbrauerei liegt darin, daß die einem bestimmten Gemeindeverbande angehörigen, im Besitze des Bürgerrechts befindlichen Anwesensbesitzer in einem oder mehreren bestimmten Brauhäusern Bier brauen und das in solchen Lokalitäten gewonnene Erzeugniß in ihrem Anwesen ausschänken dürfen (ObLGerM. 7 S. 365, R 14 S. 119; vergl. auch Bl. 37 S. 62). Ob das Brauanwesen im Besitze der Gemeinde oder eines oder mehrerer Privaten steht, ist belanglos; schankberechtigte Kommunbrauer gehen sohin dadurch allein, daß das Eigenthum des Kommunbrauhauses an eine, von einem Theile der Kommunbrauer gebildete Gesellschaft übergeht, des Rechts, das von ihnen in diesem erzeugte Bier selbst auszuschänken, nicht verlustig (ObLGerM. 7 S. 365, R 14 S. 119; ferner ObLGerM. 6 S. 322 und S. 433). Deßgleichen

2. Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe jene geistigen Getränke im Kleinen zu verkaufen, zu deren Führung sie nach der Pharmakopöe verpflichtet sind.*)
3. Ob und in wieweit die Inhaber von Conditoreien sich mit der Verleitgabe von geistigen Getränken befassen dürfen, bleibt oberpolizeilicher Regelung vorbehalten.**)

III. Erforderniß amtlicher Bestellung oder polizeilicher Erlaubniß.

Art. 15.

Die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer und der Wasenmeister wird der Verordnung vorbehalten.***)

VI. Strafbestimmungen.

Art. 28.†)

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen, ober- und ortspolizeilichen Vorschriften werden, soweit nicht in den Strafgesetzen bereits maßgebende Bestimmungen enthalten sind, als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 50 Gulden und im Rückfalle bis zu hundert Gulden bestraft.

Art. 29.††)

---

gehen dadurch allein, daß ein Kommunbrauhaus in den Besitz eines Theils der Kommunbrauberechtigten übergeht, auch diese letzteren des Rechts nicht verlustig, das im Kommunbrauhause auf Rechnung jedes Einzelnen hergestellte Bier in ihrem Anwesen zu verschänken (früher gegentheilig ObLGerM. 3 S. 175, R 5 S. 292; vergl. nunmehr OberLG. 7 S. 368, R 14 S. 119).

c) Weinbauer: d. i. solche, welche aus selbstbewirthschafteten Weinbergen Traubenwein bereiten; Weinbauer sind sohin nicht auch die Produzenten von Obstwein (VGH. 5 S. 328, R 5 S. 292). Im Uebrigen ist zum Genusse der hier in Frage stehenden Berechtigung weder erforderlich, daß der Berechtigte aus dem Weinbaue ausschließlich oder auch nur der Hauptsache nach seinen Unterhalt gewinne, noch auch daß die von ihm bezw. auf seine Rechnung bewirthschafteten Weingärten ihm eigenthümlich gehören (ObLGerM. 4 S. 79, MBl. 86 S. 177). — Bezüglich der Pfalz vergl. auch hieher oben S. 310).

d) nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeil. Vorschriften: wo sohin ein die Kommunbrauer und Weinbauern (lit. b u. c) zum Ausschank ihrer selbst gewonnenen Erzeugnisse berechtigendes örtliches Herkommen vor dem 1. Mai 1868 — dem Tage des Inkrafttretens des bayer. Gewerbegesetzes — nicht bestand, ist Art. 9 lit. b des Gesetzes für die bezeichneten Produzenten gegenstandslos. Was die in Art. 9 lit. b vorgesehenen ortspolizeil. Vorschriften anlangt, so haben dieselben die Ausübung des herkömmlichen Schankrechts lediglich zu regeln; eine Erweiterung dieses Rechts — z. B. durch Erhöhung der Zahl der gleichzeitig zum Ausschanke befugten Personen oder durch Verlängerung der Schankzeit des Einzelnen über die herkömmlichen Grenzen hinaus — im Wege solcher Vorschriften ist unzulässig. A. M. scheint v. Landmann (S. 257) zu sein. — Strafvorschrift (bezüglich der Verfehlungen der Weinbauern und Kommunbrauern gegen die ortspolizeilichen Vorschriften) in Art. 28 bayer. GewGes.; gegenüber sonstigem unbefugten Schankbetriebe kommt § 147 Ziff. 1 GewOrdn. zur Anwendung.

**) Die Befugniß der Apotheker zum Ausschank von geistigen Getränken wurde durch das Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 aufgehoben; vergl. Art. 3 RGes. v. 23. Juli 79 (S. 310), a. M. v. Landmann S. 257. — Die Befugniß der Conditoren zur Verleitgabe geistiger Getränke (nach Maßgabe der oberpolizeilichen Vorschriften) ist seit dem Inslebentreten der RGewOrdnung — sohin seit 1. Januar 1872 — beseitigt (VGH. 6 S. 245). Dagegen dürfen jene Conditoren, welche bereits vor dem bezeichneten Zeitpunkte mit Verleitgabe geistiger Getränke innerhalb der durch die oberpolizeilichen Vorschriften gezogenen Grenzen sich befaßt haben, diesen Handel in Verbindung mit ihrem Conditoreigeschäfte fortsetzen; vergl. § 1 Abs. 2 GewOrdn. u. ObLGerM. 3 S. 486 u. 8 S. 53 (R 6 S. 361 u. 15 S. 113). Vergl. noch zur Frage die Urtheile des bayer. obersten Gerichtshofes v. 31. Dezemb. 74 u. 24. August 76 (Samml. 4 S. 591 u. 6 S. 438), ferner v. 5 April 75 (Stenglein 15 Beil. S. 4).

***) Vergl. § 39 GewOrdn. und Anm. hiezu.

†) Vergl. hieher zunächst Anm. zu § 148 Abs. 2 (S. 290).

††) Vergl. nunmehr Art. 8 des bayer. Ausführungsgesetzes v. 18. August 1879 zur RStrafprozeßordnung, lautend: „An die Stelle des Art. 29 des Gesetzes v. 30. Jan. 68, das Gewerbswesen betreffend, tritt nachfolgende Bestimmung:

Wird ein Gewerbe, bezüglich dessen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 das landesgesetzliche Erforderniß einer Konzession fortbesteht, zu einer

Nr. 2.
Reichsgesetz v. 29. Juli 1890,*)
betr. die Gewerbegerichte.

(RGBl. S. 141.)

Auszug.

§ 3.

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, RGBl. S. 73),
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§ 4.

Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der im § 3 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der im § 3 Nr. 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander.

Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist.

§ 71.

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der in Nr. 1 und 3 des § 3 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürger-

---

Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder als Vergehen strafbar ist, und wird der Gewerbtreibende deshalb zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurtheilt, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils berechtigt, dem Verurtheilten den selbständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu untersagen."

*) Vergl. hiezu die Allerh. Verordnung v. 16. August 1890 (BGVBl. S. 571).

meister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Gemeindevorsteher zu unterschreiben.

§ 72.

Die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Die Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 73.

Die vor dem Gemeindevorsteher geschlossenen Vergleiche, sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 130 der Gewerbeordnung zulässig. Wo ein Verwaltungszwangsverfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

Nr. 3.

Technische Anleitung

zur Wahrnehmung der hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragener Zuständigkeiten.

Mit Rücksicht auf den Umfang dieser „Anleitung" mußte von dem Abdrucke derselben hier Umgang genommen werden. Die „Technische Anleitung" wird übrigens in dem — gegen Ende des Jahres 1896 zur Ausgabe gelangenden — Ergänzungsbändchen, welches die bis dahin zu erwartenden weiteren Vollzugsbekanntmachungen enthalten wird, als Anhang abgedruckt werden.

Nachträge.

Die Bogen 1—2, 10—12, ferner 14—18 wurden, da deren Inhalt durch die jüngste Novelle völlig unberührt blieb, bereits vor Abschluß der bezüglichen gesetzgeberischen Verhandlungen in den Satz gegeben und abgezogen.

Mit Rücksicht hierauf sind für die Anmerkungen zu den einschlägigen Paragraphen (§ 1—29, § 68—§ 104o, dann § 106—§ 147) die nachfolgenden Nachträge veranlaßt. Mit diesen Nachträgen ist in den Anmerkungen zu sämmtlichen Paragraphen der Gewerbeordnung die Reger'sche Entscheidungensammlung bis zum letztausgegebenen Hefte, sohin bis einschließlich Band XVI (Jahrgang 1896) Heft 3, berücksichtigt:

Zu § 1: R 16 S. 225, 248; § 6: R 16 S. 225, 226; § 7, 10: R 16 S. 227; § 14 Abs. 2: R 16 S. 226; § 15 Abs. 2: R 16 S. 228; § 30: R 16 S. 227, 229; § 69: R 16 S. 20 u. S. 249, 250 (Marktordnung, auswärtige Händler, Zwischenhandel); § 70: R 16 S. 250 (Spezialmärkte); § 73: R 16 S. 137 (Bäcker, Bekanntgabe des Preises ꝛc. der Backwaaren); § 80: BGVBl. 95 S. 419 (Revision der Arzneitaxe); § 97: R 16 S. 252 (Innungen); § 100 Abs. 3: R 15 S. 384 (Innungen, Aufnahmeprüfung); § 100e Ziff. 3: R 16 S. 138 (Innungen, Lehrlinghalten); § 104a: R 16 S. 138 (Innungsverbände); § 115 u. § 115a: R 16 S. 25—30 (Lohnabzug, Anschaffungskosten, regelmäßige Verköstigung); § 117: R 16 S. 28 (Lohnzahlungen an Dritte); § 120b: R 16 S. 255; § 126: R 15 S. 385 (Verpflichtungen des Lehrherrn); § 133a: Schiffer als „Betriebsbeamter" (§ 20 RGes. v. 15. Juni 95), die privatrechtl. Verhältnisse der Binnenschiffahrt betr., RGBl. S. 301, und § 16 des RGes. v. 15. Juni 95, die privatrechtl. Verhältnisse der Flößerei betr., RGBl. S. 341); § 134: R 16 S. 142 (Damenkonfektionsgeschäft als Fabrik); § 136 Abs. 1: R 16 S. 30 (Arbeitspausen für jugendl. Arbeiter); § 137: R 15 S. 386 (Reinigung von Lagerräumen) u. S. 387 („Gewährung" von Pausen an Arbeiterinnen); § 139a: R 16 S. 144 (Beschäftigung jugendl. Arbeiter in Hechelräumen); § 147 Ziff. 3: S. 255, 256.

Alphabetisches Register.

§ = Paragraph der GewOrdn. S. = Seite.

A.

B.

G.

H.

J.

M.

T.

Z.

[illegible] u. d. [illegible] d. d. [illegible]
[illegible])
[illegible] ([illegible])

§ 105[a] 120[a]–120[e] 134–139[a]

107–113 115–119[a]

Kommentierte Handausgaben wichtigerer Verwaltungsgesetze
mit Vollzugs-Instruktionen.

Arbeiterschutzgesetzgebung s. Gewerbeordnung.

Arbeiterversicherungsgesetzgebung:

I. Bändchen: **Krankenversicherung der Arbeiter,** Reichsgesetz v. 15. Juni 1883 mit bayer. Ausführungsgesetze. Erläutert rc. von **A. Reger,** kgl. Regierungsrat. In fünfter Auflage neu bearbeitet von J. Henle, k. Bezirksamts-Assessor. 1893. VIII u. 462 S. geb. 4 ℳ

II. Bändchen: **Unfallversicherung der Arbeiter** (nebst dem Beamten-Fürsorgegesetz, dem Haftpflichtgesetze rc.). Erläutert rc. von **C. Graef,** kais. Regierungsrat im Reichs-Versicherungsamte. Zweite Auflage. 1886. X. u. 450 S.; geb., ohne Beamtenfürsorgegesetz 2 ℳ 70 ₰, mit diesem Gesetze 3 ℳ 30 ₰. (Neue Auflage unter der Presse.)

III. Bändchen: **Land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung,** Reichsgesetz v. 5. Mai 1886 rc. Erläutert rc. von **K. Trutzer,** kgl. Reg.-Assessor. Dritte Auflage. 1889. VIII u. 394 S. geb. 3 ℳ.

IV. Bändchen: **Bauunfallversicherungsgesetz** v. 11. Juli 1887. Erläutert rc. von C. Graef, kais. Regierungsrat im Reichs-Versicherungsamte. 1890. VII. u. 190 S.; geb. 2 ℳ 40 ₰.

V. Bändchen: **Die Invaliditäts- und Altersversicherung,** Reichsgesetz v. 22. Juni 1889 rc. Erläutert v. **K. Trutzer,** kgl. Regierungsassessor. 1891. XI u. 454 S.; geb. 3 ℳ 60 ₰.

Erstes und zweites Ergänzungsbändchen zur gesamten Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung, 1886 u. 1889; geb. je 1 ℳ 20 ₰.

Diese Ergänzungsbändchen verfolgen den Zweck, die nach dem Erscheinen der ersten Auflagen der einzelnen Hauptbändchen publizierten Gesetzesnovellen und Vollzugserlasse auf billigste Weise den Abnehmern der Hauptbändchen zugänglich zu machen. Sobald veranlaßt, wird das dritte Ergänzungsbändchen zur Ausgabe gebracht werden.

Armen- und Krankengesetz: bayer. Gesetz v. 29. April 1869 mit Novelle v. 3. Februar 1888. Erläutert rc. von **A. Reger,** kgl. Regierungsrat. In zweiter Auflage bearbeitet von **G. Krais,** k. Bezirksamtsassessor. 1892. IV u. 140 S.; geb. 1 ℳ 80 ₰.

Distriktsrats- und Landratsgesetze v. 28. Mai 1852; 1888. IV u. 63 S.; geb. 1 ℳ 20 ₰.

Flurbereinigungsgesetz v. 29. Mai 1886; s. „Kulturgesetzgebung".

Freizügigkeitsgesetz v. 1. November 1867; s. „Reichs-Verwaltungsgesetze".

Gewerbeordnung, in der Fassung seit Erlaß der Novelle vom 6. August 1896. Erläutert rc. von **A. Reger,** kgl. Regierungsrat. 1896. IV. 450 S.; geb. 4 ℳ 80 ₰.

Ein Ergänzungsbändchen, enthaltend die bis Ende des Jahres 1896 zu erwartenden weiteren Vollzugsbestimmungen wird mit Schluß dieses Jahres erscheinen.

Hagelversicherungsgesetz v. 13. Febr. 1884; s. „Kulturgesetze".

Heerordnung, bayerische; s. „Militärdienstgesetzgebung"

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt: bayer. Gesetz v. 16. April 1868 mit Gesetz v. 17. März 1892 nebst Novellen und Vollzugsbestimmungen. Erläutert von **A. Reger,** kgl. Regierungsrath. Dritte Aufl. bearbeitet von **G. Krais,** k. Bezirksamtsassessor. 1892. IV u. 180 S. geb. 1 ℳ 80 ₰.

Verlag von C. Brügel & Sohn in Ansbach.

Invaliditäts- und Altersversicherung s. Arbeiter-Versicherungsgesetze.

Krankenversicherung s. Arbeiter-Versicherung.

Landeskulturrentenanstalt: Bayer. Gesetz v. 21. April 1884. Mit Anmerkungen nach den Gesetzesmotiven, den Kammerausschuß- und Plenar-Verhandlungen herausgegeben von **J. Windstoßer**, Kgl. Bez.-Amts-Assessor. 1884. 34 S. 8°. gebd. 4[illegible]

Landratsgesetz v. 2[illegible] Mai 1852 s. Distriktsratsgesetz 2c.

Militärdienstgesetzgebung des Deutschen Reiches. Mit den für das Reich und das Königreich Bayern giltigen Vollzugsbestimmungen, insbesondere der Wehr- und Heerordnung in deren nunmehriger Fassung. Unter Beifügung von Anmerkungen sowie eines Anhangs enthaltend Auszug aus Strafgesetzbuch, Strafpr.-Ordn., bayer. Militärgerichtsordnung 2c. 2c. herausgegeben von **A. Reger**, k. Bezirksamtmann. 1890. VIII u. 425 S. 8°. geb. 4 ℳ [illegible] ₰.

Militärleistungsgesetzgebung, herausgegeben von Dr. **C. L. H. Matthaeus** enthaltend die sachlichen Leistungen für Militärzwecke — Quartierleistung, Naturalleistung, Pferdeaushebung, Unterstützung einberufener Reservisten 2c. — mit allen veranlaßten Erläuterungen, Reglements 2c. in der diesen Gesetzen nunmehr zukommenden Fassung. 1889. VI u. 361 S. 8°. gebd. ℳ 3.—

Personenstand und Eheschließung: Reichs-Ges. v. 6. Feb. 1875. Erläutert und mit d. hiezu ergangenen Vollzugsvorschr. u. Minist.-Erlassen herausgegeben v. **A. Reger**, K. Bez.-Amts-Assessor. 1882. IV u. 185 S. 8°. gebd. 1 ℳ 50 ₰.

Quartierleistungsgesetz s. Militärleistungsgesetzgebung.

Reichs-Verwaltungsgesetze, Kleinere, nebst einschlägigen Staatsverträgen (Gothaer, Eisenacher 2c. 2c. Vertrag) und K. bayer. Vollzugserlassen. Mit Erläuterungen zu den Reichsgesetzen über Freizügigkeit und Bundes- u. Staatsangehörigkeit, sowie sonstigen kurzen Noten herausgegeben v. **A. Reger**, K. Bez.-Amts-Assessor. 1885. IV. u. 108 S. 8°. gebd. 1 ℳ 80 ₰.

Schulbedarfsgesetz v. 1[illegible]. Nov. 18[illegible]. Mit Erläuterungen und unter Beifügung der seit dem Erlaß d. Ges. ergangenen, auf das Volksschulwesen bezüglichen Verordnungen und wichtigeren Min.-Entschließungen herausgegeben v. **A. Reger**, K. Bez[illegible]. In dritter Auflage bearbeitet von Dr. jur. **J. Graßmann**, [illegible] 189[illegible]. IV u. 132 S. 8°. gebd. 1 ℳ 80 ₰.

Unfallversicherung s. Arbeiterversicherung.

Vermarkungsgesetz v. 16. Mai 18[illegible] mit Vollzugsvorschriften, Entwürfen, Formularien und einer Dienstes-Instruktion für Feldgeschworne nebst Bemerkungen von **J. Windstoßer**, K. Bez.-Assessor. 1889. 76 S. 8°. geb. 1 ℳ

Verwaltungsgerichtsgesetz, das bayerische, vom 8. November 1878. Reger's Handausgabe mit Vollzugsvorschriften und sonst einschlägigen Bestimmungen. In **zweiter** Auflage neu bearbeitet von **Dr. A. Dyroff**, K. Bez.-Amts-Assessor. 1894. IV u. 264 S. 8°. geb. ℳ 3.

Wassergesetze, Die bayerischen, vom 28. Mai 1852. Mit Ergänzungsgesetzen, Vollzugserlassen, Motiven, oberstrichterlichen Erkenntnissen und Erläuterungen, herausgegeben v. **H. Reuß**, k. Bez.-Amts-Assessor. 1890. XX u. 395 S. 8°. gebd. ℳ 3.—.

Wehrordnung s. Militärdienstgesetze.

/ Reger, Anton / Keidel, Josef

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung seit Erlaß der Novelle v. 6. August 1896

Bd.: [1]

(1896)